<3670000750012

<3670000750012

Bayer. Staatsbibliothek

<3670000750012

<3670000750012

Bayer. Staatsbibliothek

Col. g. 653 x - 2/3

Möser

Miscell.

Opp. coll. Auct. Germ.

Patriotische

Phantasien

von

Justus Möser.

Herausgegeben

von

seiner Tochter

J. W. J. v. Voigt, geb. Möser.

Zweyter Theil.

Mit Königl. Preußischer, Churfürstl. Brandenburg.
allergnädigster Freyheit.

Berlin,

bey Friedrich Nicolai, 1776.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Patriotische Phantasien.

Zweyter Theil.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede

der

Herausgeberinn.

Ich liefere hiemit den andern Band der patriotische Phantasien, abermals nicht ohne Furcht in der Auswahl derselben auch solche Stücke mitgenommen zu haben, welche sich zu genau auf das Land beziehen, für welches sie eigentlich allein geschrieben worden: die Absicht meines Vaters war — doch ich kann diese nicht besser als mit den Worten ausdrücken, womit er sich in den Beyträgen zu den Osnabrückischen Intelligenzblättern selbst erkläret hat —

Vorrede

„Gleich anfangs, wie ich die Feder ei-
„nigemal in diesen Beyträgen ansetzte,
„gieng meine Absicht dahin, durch den
„Canal derselben die Landtagshandlun-
„gen und andre öffentlichen Staatssachen
„dem Publicum mitzutheilen; und mei-
„nen Landesleuten aus dem Ton, wo-
„mit der Herr zu seinen Ständen spricht,
„und diese ihm antworten; aus den Grün-
„den warum jenes bewilliget und dieses
„verworfen wird; aus der Sorgfalt, wo-
„mit auch die kleinsten Sachen im Staate
„behandelt werden; aus der Art und
„Weise wie man mit den gemeinen Auf-
„lagen verfährt, und überhaupt aus je-
„der Wendung der Landesregierung und
„Verfassung, die vollständigste Kennt-
„niß; und aus dieser eine wahre Liebe für
„ihren

„ihren Herrn, und diejenigen, so ihm
„rathen und dienen; ein sicheres Ver-
„trauen auf ihre Geschicklichkeit und Red-
„lichkeit; und einen edlen Muth beyzu-
„bringen. Jeder Landmann sollte sich
„hierinn fühlen, sich heben und mit dem
„Gefühl seiner eignen Würde auch einen
„hohen Grad von Patriotismus bekom-
„men; jeder Hofgesessener sollte glauben,
„die öffentlichen Anstalten würden auch
„seinem Urtheil vorgelegt; der Staat gäbe
„auch ihm Rechenschaft von seinen Unter-
„nehmungen; und zu den Aufopferungen,
„die er von ihm fordere, würde auch seine
„Ueberzeugung erfordert; die Gesetze und
„ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele
„dringen; er sollte die Gränzlinie, wo
„sich sein Eigenthum von dem Obereigen-

„thum des Staats scheidet, mit dem Fin-
„ger nachweisen können; er sollte sein
„Auge auch bis zum Throne erheben, und
„mit einem fertigen Blick die Blendun-
„gen durchschauen können, welche ein
„despotischer Rathgeber zum Nachtheil
„seiner und der Deutschen Freyheit, oft
„nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre
„Kinder sollten mit den zehn Geboten
„auch die Gebote ihres Landes lernen,
„und in allen Fällen, wo sie einst als Män-
„ner gestrafet werden könnten, auch ein
„Urtheil weisen können; es schien mir
„nicht genug, daß ein Land mit Macht
„und Ordnung beherrschet wird, sondern
„es sollte dieser große Zweck auch mit der
„möglichsten Zufriedenheit aller derjenigen,
„um derentwillen Macht und Ordnung
„ein-

„eingeführt sind, erreichet werden; der „wichtigste und furchtbarste Staat, der „sich auf Kosten der allgemeinen Zufrie„denheit erhalten müßte, war mir dasje„nige nicht, was er nach der göttlichen „und natürlichen Ordnung seyn sollte . . „ . . . .

und diese Absicht, wenn er sie gleich nicht völlig erfüllen mögen, hat ihn doch immer zu sehr zu Localverbesserungen, die für das Allgemeine minder erheblich sind, hingerissen, mich aber in die Nothwendigkeit gesetzt, einige davon mitzunehmen, nachdem ich einmal eine zweyte Sammlung versprochen hatte, und dieses Versprechen aus vielen für mich nicht unwichtigen Ursachen gern erfüllen wollte.

Vorrede der Herausgeberinn.

Indessen schmeichle ich mir doch, daß immer noch einige Leser seyn werden; die dergleichen besondere Naturalien mit in ihre Sammlung zu haben wünschen. Zum Vergnügen derjenigen, welche eine gefällige Kleinigkeit einer ernsthaften Betrachtung vorziehen, habe ich gleichwol auch verschiedenes mit eingemischt, was ich nach meinem Geschmack ihres Beyfalls werth geschätzet habe. Ist einiges darunter, was weiter nichts als das Verdienst eines neuen Liedgens hat, was man des Abends, wenn man aus der Operette kommt, noch einmal singt: so hat doch auch dieses seinen Werth vor das Vergnügen dieses Abends, und meine Leser sind nicht verbunden, sich mehr als einmal daran zu ergötzen.

Innhalt.

I. Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner, auf die Gesetzgebung. 1
II. Der jetzige Hang zu allg. Gesetzen und Verordnungen, ist der gemeinen Freyheit gefährlich. 15
III. Vorschlag, wie der Theurung des Korns am besten auszuweichen. 21
IV. Ein Pat. muß vorsichtig in s. Klag. bey Landpl. seyn. 31
V. Die moralischen Vortheile der Landplagen. 33
VI. Die liebenswürdige Kokette oder Schreiben einer Dame vom Lande. 37
VII. Gedanken über die Getraidesperre, an den Deutsch. 42
VIII. Vorschlag zu einem beständigen Kornmagazin. 51
IX. Schreiben eines Kornhändlers. 52
X. Ein gutherziger Narr bessert sich nie. 57
XI. Die Vortheile einer allgemeinen Landesuniforme, declamirt von einem Bürger. 60
XII. Nachschrift. 70
XIII. Schreiben eines Frauenzimmers über die Nationalkleidung. 71
XIV. Sie tanzte gut und kochte schlecht. 76
XV. Schreiben eines Frauenzimmers vom Lande an die Frau . . . in der Hauptstadt. 80
XVI. Schreiben eines angehenden Hagestolzen. 88
XVII. Zweytes Schreiben des angehenden Hagestolzen. 93
XVIII. Gedanken über den westphäliß. Leibeigenthum. 98
XIX. Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe. 116
XX. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet. 137
XXI. Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden. 156
XXII. Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeyerungsursachen. 162
XXIII. Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen. 177

XXIV. Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenandten Hyen, Echten oder Hoden. 185
XXV. Vom Gläubiger und landsäßigen Schuldner. 206
XXVI. Gedanken über den Stillestand der Leibeignen. 215
XXVII. Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontrakt wieder einführen. 224
XXVIII. Vors. zur Erleicht. der hofgesessenen Schuldn. 230
XXIX. Vorschlag zu einem öffentl. Kirchspielsamte. 235
XXX. Die Abmeyerung eine Erzählung. 239
XXXI. Der Verkauf der Frucht auf dem Halme ist eher zu begünstigen als einzuschränken. 242
XXXII. Also sollte man die Gemeinschaft der Güter unter den Landleuten nicht aufheben. 246
XXXIII. Also sollte man die römischen Stipulationen wieder einführen. 248
XXXIV. Schreiben über die Cultur der Industrie. 251
XXXV. Beantwortung der Frage: Was muß die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes seyn? Die Verbesserung der Landwirthschaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemachet werden? 256
XXXVI. Zur Beförderung einheimis. Wollenfabriken. 266
XXXVII. Vom Kerbstocke. 271
XXXVIII. Ged. über die Abschaffung der Feyertage. 272
XXXIX. Also ist das Branteweintrinken zu verbieten. 277
XL. Vorschlag zu einer Practica für das Landvolk. 281
XLI. Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts, über das neulich zu Stande gekommene Reichsgutachten. 285
XLII. Ueber die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkinder. 291
XLIII. Warum die Abd. in Deutschl. ohne Ehre sey? 295
XLIV. Unterschied zwischen der Ehre in großen und in kleinen Städten. 297
XLV. Der Galgen ist für uns und für unsre Kinder. 298
XLVI. Der nothwendige Unterscheid zwischen dem Kaufmann und Krämer. 302

XLVII. Jeder zahle seine Zeche. 307
XLVIII. Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwencasse zu **** 312
XLIX. Keine Beförderung nach Verdiensten. An einen Officier. 315
L. Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuren zu belegen oder nicht? 320
LI. Von der Real- und Personalfreyheit. 331
LII. Vorschlag zu einer Urthelfabrik. 340
LIII. Vors. zu einer Samml. einheimischer Rechtsfälle. 343
LIV. Der Friedensadvocat. 346
LV. Schreiben eines reisenden Pariser's an seinen Wirth in Westphalen. 348
LVI. Es ist allezeit sicherer Original als Copey zu seyn. 352
LVII. Das leichteste Mittel um zu gefallen. 357
LVIII. Die mehrsten machen sich lächerlich aus Furcht lächerlich zu werden 358
LIX. Der Rath einer guten Tante an ihre junge Niece. 360
LX. Amaliens Schreiben über die Lustbarkeiten. 362
LXI. Vorschlag zur Veredelung der verlohren gehenden Zeit. 364
LXII. Die wahre Gewissenhaftigkeit. 367
LXIII. Ein bewehrtes Mittel wider die böse Laune, von einer Dame auf dem Lande. 370
LXIV. Man sollte den alten Geckord. wieder erneuern. 372
LXV. Der Staat mit einer Pyramide verglichen. Eine erbauliche Betrachtung. 381
LXVI. Das Pro und Contra der Wochenmärkte. 385
LXVII. Nachschrift. 390
LXVIII. Johann sey doch so gut! 392
LXIX. Nachricht von einer einheimischen, beständigen und wohlfeilen Schaubühne. 396
LXX. Die Hogarthsche Linie der Schönheit sollte noch weiter angewandt werden. 402
LXXI. Das nat. Recht der ersten Mühle, eine Rede auf einem neuen Dorfe in Jamaica gehalten. 404
LXXII. Von der Landesherrlichen Befugniß bey Anlegung neuer Mühlen. 410

LXXIII. Für die warmen Stuben der Landleute. 414
LXXIV. Also ist es rathsamer die Wege zu flicken als neu zu machen. 417
LXXV. Umgekehrt: es ist rathsamer die Wege zu bessern als ausflicken. 422
LXXVI. Erinnerung des Altflickers zum vorigen Stück. 430
LXXVII. Wie viel braucht man um zu leben? 431
LXXVIII. Schreiben einer Mutter an einen philosophischen Kinderlehrer. 436
LXXIX. Ueber die Erziehung der Landleute Kinder. 441
LXXX. Zufällige Gedanken bey Durchlesung alter Bruchregister. 443
LXXXI. Vom Glücksspiele am Abend der H. drey Könige. 447
LXXXII. Die Ehre nach dem Tode. 448
LXXXIII. Vorschlag zum bessern Unterhalt des Reichscammergerichts. 451
LXXXIV. Von dem öffentlichen Credit und dessen großen Nutzen. 455
LXXXV. Vorschlag zu einer Zettelbank. 461
LXXXVI. Das englische Gärtgen. 465
LXXXVII. Also ist der Diensteyd nicht abzuschaffen? 467
LXXXVIII. Eine Hypothese zur bessern Aufklärung der alten deutschen Criminaljurisdiction. 469
LXXXIX. Von einer neuen Art kleinstädtischer Politik, so aus dem Accise Fixo entstanden. 482
XC. Der alte Rath. 484
XCI. Der junge Rath. 486
XCII. Die geographische Lage der Stadt Osnabrück. 489
XCIII. Das abgeschaffte Herkommen. Eine lehrreiche Geschichte. 492

I.

Von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner, auf die Gesetzgebung.

Der Einfluß einer größern Bevölkerung auf die Sitten eines Landes ist ungemein groß; und er verdient die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, weil die Policeygesetze sich mit den Sitten verändern müssen. In einem Lande, wo außer den ursprünglichen Hofgesessenen höchstens etwa ein Leibzüchter *) vorhanden ist, und folglich ein jeder von seinem Ackerbau ruhig und gnüglich lebt, ist ein Nachbar dem andern zu allen Pflichten bereit; er ist mitleidig, gastfrey und uneigennützig, weil jedes Unglück was da kömmt, heute den einen und morgen den andern trift, und dergestalt die Reihe hält, daß insgemein in funfzig Jahren jeder so viel Dienste, Freundschaft und Beyhülfe von seinen Nachbarn wieder empfängt, als er ihnen erwiesen hat. Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen gehen in diesem Zeitraume gegen einander auf, und keiner spricht den andern außer dem Falle einer vorhergesehenen Noth um etwas an, weil ein jeder, was er gebraucht, selbst ziehe und hat. Man kennet in diesem Lande keine Feld- Holz- oder

*) Die Leibzucht ist der Wittwen- oder des Wittwersitz auf jedem Hofe; in eigentlichen Verstande aber, eine Nutzung auf Lebenszeit, ususfructus ad dies vitæ.

oder Gartendiebe, und noch weniger Räuber. Jeder der einen eignen Hof und einen ehrlichen Namen besitzt, wagt hiebey zu viel, und hat auch keine Versuchung zu stehlen, weil er mit allem nothdürftig versorgt ist. Die Kinder einer solchen Nation sind mit keinen schlechten vermischt; sie werden von hofgesessenen Vätern und Müttern durch Lehre und Beyspiel zur Arbeit und Ordnung erzogen, und man kan sagen, daß in einem solchen Lande Fleiß, Ordnung und Tugend zu Hause sey, und daß die alten Deutschen, um die Reinigkeit ihrer Sitten zu erhalten, und Freyheit und Ordnung zu verknüpfen, gar kein besser Mittel wählen konnten, als schlechterdings keine Heuerleute zu dulden, und ihre kleinen Staatskörper aus lauter hofgesessenen Mitgliedern zu bilden. In einer solchen Verfassung bedarf es fast gar keiner Gesetze und Strafen. Der kleine Staatskörper gleicht einem würdigen Capittel, wovon jedes Mitgleid sich selbst und seine Mitbrüder ehrt; worinn man keinen seiner Pflicht bey Strafe des Zuchthauses erinnert; und wo der unfehlbare Verlust der Präbende, oder die Verweisung aus der Versammlung die größte und empfindlichste Strafe ist. Unfehlbar hatten die nordischen Nationen den großen Ruhm ihrer Tugenden größtentheils diesen ihren Einrichtungen zu danken; und es ist sehr wahrscheinlich, daß die großen Auswanderungen derselben, nicht sowohl eine Folge ihrer größern Bevölkerung, als jener Verfassung gewesen, nach welcher sie bloß den Hofeserben, und für denselben eines Nachbars Tochter zu Hause behalten konnten, die übrigen aber alle fünf oder zehn Jahr gleich den Bienen in fremde Länder schwärmen lassen musten, weil sie keine Städte und keine Nebenwohnungen duldeten, keine Werbungen kannten, und keine Schiffart hatten, wodurch sie einen Theil der Brut aufopfern konnten. Bloß ein Theil der Meeranwohner

schwärm-

schwärmte räuberisch zur See, aber auch aus eben dem Grunde, woraus andere zu Lande schwärmten, weil man nemlich ihnen keine Nebenwohnungen im Lande verstatten, und höchstens eine Hütte auf der Küste erlauben mogte.

Alle diese großen Vortheile für Tugend, Sitten und Policey verlieren sich, so bald eine starke Bevölkerung durch Städte, Dörfer oder Heuerleute verstattet wird. Dergleichen kleine Beywohner haben keine genugsame Holzungen, keinen hinreichenden Acker, und gerathen leicht in die Noth oder in die Versuchung dasjenige was ihnen fehlt, zu stehlen oder zu erbetteln. Die Gastfreyheit kan gegen die Menge so vieler kleinen und unsichern Leute nicht so reichlich mehr ausgeübet werden, als gegen die wenigen hofgesessenen Nachbarn; man kan ihnen auf ihren Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen nicht so nachbarlich zu Hülfe kommen; man kan nicht verlangen, daß sie ihre Kinder so fleißig und rechtlich erziehen sollen, als die alten Hofgesessenen; was man ihnen in Nothfällen giebt, hat man in gleichen Begebenheiten von ihnen nicht wieder zu erwarten: und Geiz, Mißtrauen, Furcht schleichen sich in die besten Herzen ein, die sich gegen eine Menge von ungleichen Leuten nicht mehr so öfnen können, als gegen edle Nachbarn, welche der Hülfe nie mißbrauchen, und allezeit im Stande sind, das empfangene durch Gegendienste zu vergüten. Die ganze Gesetzgebung verändert sich; es ist nun nicht mehr das würdige Capittel, das aus ebenbürtigen Mitgliedern besteht, das durch den Verlust seiner Präbende in den Schranken der Ordnung gehalten werden kan, und eine Verweisung aus der Versammlung für die empfindlichste Strafe hält. Die Nation ist nun mit Flüchtlingen vermischt, die sich aus einer Landesverweisung nichts machen, die durch Galgen und Rad

gebändiget werden müssen, und die dem ungeachtet immer in der größten Versuchung bleiben, sich dasjenige durch Stehlen und Betteln zu erwerben, was sie sich mit ihrer Hände Arbeit nicht verschaffen können. Der Gesetzgeber, der in dem Falle, wo der Geldreichthum einige Heuerleute erhebt, keine gelindere Mittel gegen die Hofgesessene als gegen die Flüchtlinge gebrauchen kan, vermischt den Menschen mit dem Menschen, und wenn er zuletzt mit einem falschen philosophischen Auge an jedem Menschen gleiche Würde und gleiche Rechte erblickt; wann er den Menschen vor dem Angesicht Gottes, vor welchem wir alle gleich sind, mit dem Menschen außer diesem Verhältniß verwechselt, und solchergestalt seine Verordnungen überall mit Schande und mit Leibes- und Lebensstrafe schärfet: so verlieren sich die Begriffe von Ehre, Tugend und Sitten, und die vorhin so große und edle Nation, die keiner Gesetze bedurfte, die ohne Versuchung und Noth in ihrer Selbstgenügsamkeit ruhig und sicher lebte; die den bloßen Gedanken einer Leibes- und Lebensstrafe unerträglich fand, verwandelt sich in einen vermischten Haufen von guten und schlechten Leuten, die nun je mehr ein unangesessener Mann Geld, Ehre oder Dienste erhält, gar nicht anders als tyrannisch behandelt werden kan. Es ist dann kein Vorzug mehr, ein römischer Bürger zu seyn, wenn das Bürgerrecht allem, was auf dem römischen Boden lebt, mitgetheilet werden muß, wenn unter dem Namen von Territorialunterthanen, Adel, Erbgesessenheit, Wachszinsigkeit, Erbpacht und Heuer durch einander gemengt, und für diese unähnliche Masse nur einerley Recht gewiesen werden kan. Es entstehen dann Philosophen, welche allgemeine Gesetzbücher schreiben, und Regenten, so dergleichen einführen wollen, und man preiset den Staat glücklich, wo die Rechte der Menschheit am weitsten

ausge-

ausgedehnet, oder um die Wahrheit deutlich zu sagen, wo jeder Landeseingesessener von aller seiner Würde, die er aus dem ursprünglichen Verein hatte, beraubet, und der Regent allein so viel höher erhoben wird.

Dergleichen Betrachtungen haben nun zwar freylich in einer Zeit, wo die vermischte Bevölkerung so sehr Ueberhand genommen hat, und Denkungsart, Philosophie, Religion, Gesetzgebung und politisches Interesse darnach eingerichtet ist, keinen unmittelbaren Nutzen; sie müssen aber dem ungeachtet, nicht unterlassen werden, weil sie zur Naturgeschichte der Staasverfassung gehören, und uns in vielen Stücken über unsre wahren Vortheile aufklären, auch gegen die herrschende Mode der allgemeinen Gesetzbücher mit einem gerechten Mißtrauen erfüllen können. Sie müssen besonders gebraucht werden, um die Veränderung in den Sitten und der Denkungsart, welche durch eine zunehmende Bevölkerung verursacht werden, nicht unbemerkt zu lassen, und um unsere Policeyordnungen darnach einzurichten.

Unsre Absicht verstattet es nicht, uns hierüber weiter herauszulassen. Indessen wollen Wir doch eine Veränderung in unsern Policeyanstalten vorschlagen, welche die zunehmende Bevölkerung nothwendig macht; und diese soll darinn bestehen, daß in jedem Kirchspiel sieben geschworne hofgesessene Männer angesetzet oder erwählet werden, von deren Urtheile es abhangen soll; ob dieser oder jener Heuerling im Kirchspiele zu dulden sey oder nicht? Oft und sehr oft sieht mancher einen Heuermann auf unerlaubten Wegen: er rechnet ihm nach, was er an Holz kauft und verbrennet, was er gewinnet und verzehret, was er säet und erndtet; er ist so überzeugt, daß der Mann ein Dieb sey, als man nur immer seyn kann, und alle

Haushälter stimmen mit ihm darinn überein. Aber ihn gerichtlich zu überzeugen, den ganzen Beweis zu übernehmen, sich wohl gar einer Injurienklage oder allen Folgen des Arrestrechts auszusetzen, das thut der gute Haushalter nicht; dafür schweigt er, und opfert wohl gar dem bösen Manne, der ihm auf mancherley Art schaden kann.

Um diesem Uebel abzuhelfen, ist kein leichter Mittel als eine Anstalt von obiger Art; oder wenn man diese der Absicht nicht angemessen findet: so lasse man es geschehen, daß alle Hofgesessene der Gemeinheit zusammen treten, und mit einer schwarzen und weissen Kugel über die Verweisung eines unangesessenen Mannes aus dem Kirchspiel, entscheiden mögen. Man mache es zu einem Grundsatze, daß jeder unangesessener Mann sich diesem Urtheile unterwerfen solle, so bald er zum erstenmal am Amte einer Dieberey halben bestrafet worden. Dieses letztere ist nöthig, weil es sonst niemand wagen würde, den Namen eines Heuermanns zu einem solchen Scrutinio aufzusetzen; und der Heuermann der einmal als Dieb überzeugt und bestraft ist, hat es sich selbst beyzumessen, wann er eine solche ehrenrührige Untersuchung erleiden muß.

Vielleicht denken einige, die Gerechtigkeit werde hierdurch verletzt; und man könne keinen ohne ordentliches Recht des Kirchspiels oder des Landes verweisen. Allein eben hierinn zeigt sich unser Unverstand, und daß wir nicht bemerken, wie den hofgesessenen Unterthanen oder den ursprünglichen Contrahenten eines Staats, ein ganz ander Recht als jenen Flüchtlingen zu statten komme. Ein Hofgesessener muß nie des geringsten Theils seines Eigenthums oder seiner Freyheit beraubt werden, ohne eine genaue und vollständige Untersuchung; der geduldete und aufgenommene Fremde hingegen hat hierauf

keinen Anspruch. Wenn in großen Städten ein Bettler auf der Gasse gefunden wird: so schickt man ihn ohne Untersuchung, ob er durch ein großes oder kleines Unglück hiezu gebracht worden, ins Werkhaus; und man hat im Kriege einen weit kürzern Proceß wie im Frieden; ja die Noth steigt oft so hoch, daß man das Recht über Leben und Tod zu erkennen, und das Erkänntniß auf der Stelle zu vollstrecken, dem Generalgewaltiger überläßt. So richtig die Grundsätze sind, worauf ein solches Verfahren gebauet ist, eben so richtig sind auch bey zunehmender Bevölkerung durch Heuerleute, die Grundsätze jener Anstalt, und der Heuermann hat sich so wenig als der Soldat zu beklagen, der sich zum Gehorsam gegen vorher bekannte Gesetze verpflichtet hat.

Die alten Deutschen behandelten jeden Fremden als einen Knecht; und wenn die neuern dieses Verfahren barbarisch nennen: so verrathen sie nur ihre Unwissenheit. Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der Gesetzgebenden Macht, als der Steuerbewilligung Antheil hat, und nicht fordern kann, daß man ihn durch seines Gleichen verurtheilen lassen solle. Nach diesem Begriffe sind noch jetzt alle Fremde Knechte; sie müssen das Recht erkennen was im Lande ist, ohne es mit bewilliget zu haben; sie müssen die Abgaben entrichten, welche allen Fremden, ohne ihre Zustimmung aufgelegt sind; und man verurtheilet sie durch gesetzte Richter, und erlaubt ihnen nicht sich auf das Urtheil ihrer auswärtigen Rechtsgenossen zu berufen. Ganz anders verhält es sich mit den Hofgesessenen im Staat; diese haben entweder noch jetzt den Genuß obiger alten Rechte, oder ihre natürliche und Verfassungsmäßige Vertretung, und obgleich die Folgen hievon nicht mehr so wichtig sind, wie bey den alten Deutschen: so leuchtet doch der Grund daraus deutlich hervor, daß man Hofgesessenen und

Heuerleuten keinesweges einerley Rechte und einerley Form schuldig sey.

Es verdient dieses um so mehr eine nähere Betrachtung, je offenbarer es ist, daß die Handlung der Criminal-Justitz gegen die Heuerleute oft so viel Tausende erfordere, als Hunderte nöthig sind, um die Hofgesessenen in Zucht und Ordnung zu halten. Nun wird die ganze Justitzverfassung mehrentheils von den Hofgesessenen getragen, es sey nun, daß solche aus der Steuer, oder aus den Sportuln oder aus den Strafgeldern genommen werde. Zu allem diesem trägt der Heuermann das wenigste bey; er leidet lieber am Leibe als daß er sich mit Gelde strafen läßt, anstatt daß der Hofgesessene lieber hundert bezahlt, ehe er sich durch eine Leibesstrafe beschimpfen lassen sollte. Mit welchem Scheine der Billigkeit mögen denn die unangesessenen in einem Staat fordern, daß die große Fontaine der Gerechtigkeit für sie eben so springen soll wie für den hofgesessenen Mann? Und warum geht man nicht auf den Grundsatz unserer Vorfahren zurück, sie als Knechte des Staats oder einer Gottheit, andern Rechten zu unterwerfen als die Hofgesessenen? Die Religion mag den Christenmenschen noch so sehr veredlen, und das Recht der Menschheit noch so hoch erhoben werden: so gilt doch das eine so wenig als das andre vor dem Generalgewaltiger; die Bedürfniß der Armee und des Staats entscheidet allein was Recht ist.

Also ist eine Kirchspielsanstalt, welche nicht über die Verweisung eines angesessenen Mannes, sondern über die Verweisung eines unangesessenen und dabey verdächtigen oder unsichern Menschen erkennen soll, keinesweges eine so ganz unförmliche und ungerechte Sache. Religion und Menschenliebe werden hiebey ihre Würkung kräftiger zeigen, als wenn

dieselbe durch Gesetze und Formen gelenkt oder verhindert wird; und wenn alle halbe Jahr in jedem Kirchspiel eine dazu wohl eingerichtete Predigt gehalten, nach derselben zum Urtheil über die verdächtigen Heuerleute geschritten, und dann jedem Verurtheilten ein halb Jahr zur Auswanderung erlaubet würde: so glaube ich nicht, daß einer sich mit Billigkeit über eine solche Anstalt beklagen könne.

Man denke nicht, daß diese Einrichtung die unsichern Leute nur aus einem Kirchspiele ins andre oder eben über die Grenze, wo sie vielleicht noch gefährlichere Diebe werden würden, treiben möge. Ein benachbartes Kirchspiel wird denjenigen nicht aufnehmen, der auf solche Art aus einem andern verwiesen worden; und es ist zu hoffen, daß auch in andern Ländern eben dergleichen Anstalten getroffen werden würden, so bald man nur den guten Erfolg davon einsehen würde. Sie scheinet mir wenigsteus unendlich besser zu seyn als unsre jetzige Einrichtung, wo der gefährlichste Mensch, wenn er gleich allen dafür bekannt ist, nicht anders als durch einen förmlichen, weitläuftigen und kostbaren Criminalproceß verbannet werden kann.

Ueberhaupt wird bey einer zunehmenden Bevölkerung eine weit genauere Gesetzgebung und eine ungesäumte Handhabung der Gerechtigkeit erfordert. Keine Arbeit hat so natürliche Reitzungen und Anlockungen für den unverdorbenen Menschen als der Ackerbau; sie erfordert einen Fleiß der sich selbst belohnt, und sich durch sich selbst erhält. Vieles wächst dem Ackerbauer ohne Arbeit zu; die Abwechselung der Jahrszeiten unterbricht die schwerere Arbeit durch leichtere, und sie geht mehrentheils ihren Gang fort ohne äusserlichen Zwang, besonders wo der Boden ergiebig und alles nicht zu genau ge-

messen ist. Ganz anders verhält es sich mit der gemeinen Handarbeit, denn von Kunstarbeiten ist die Rede nicht, und denjenigen so davon leben sollen. Hier ist weit mehr Anstrengung nöthig, die Arbeit belohnt sich nicht so wie jene, es wächst dem Handarbeiter nichts zu, und einer muß die Minuten beym Spinnrade in Acht nehmen, der sich davon erhalten will. Zu einem so geitzigen Fleiße sind nicht alle Menschen gebohren, auch der Beste läßt wohl einmal die Hände sinken, wenn er beständig einem Sclaven gleich arbeiten soll; und der Böse legt sich aufs rauben oder stehlen. — Um die Masse von solchen Handarbeitern in ihrem strengen Laufe zum Ziele zu erhalten, muß der Gesetzgeber gleichsam beständig mit dem Prügel darüber stehen, er muß die Bettler unter ihnen durch Werkhäuser abschrecken, er muß die Almosen verbieten, er muß die Masse dieses Volks zu einem ganz andrem Preise schätzen, wie er vorher seine Landeigenthümer schätzte, er muß nicht zehn Schuldige laufen lassen um einen Unschuldigen zu retten, wie bey einer mindern Bevölkerung billig Rechtens ist, und großen Endzwecken große Opfer bringen.

Gesetzt, die größte Bevölkerung durch Handarbeiter könne nicht erhalten werden, ohne von hundert tausend funfzig tausend aufzuopfern: so ist doch das Land was dieses Opfer bringt, und seinen Endzweck bey funfzig tausend fleißigen Handarbeitern erhält, größer und glücklicher als ein Land, worinn man aus Furcht für Diebe und Bettler die Heuerleute gar nicht duldet. Die Engländer opferten in vorigem Kriege 135000 Matrosen und Schiffsoldaten auf, wovon etwa 1700 im Treffen oder an ihren Wunden fielen, die übrige Menge aber ein Raub der Schiffskrankheiten wurde. Vermuthlich könnte man den Land-Armeen eine gleiche Rechnung machen. Was würde man aber sagen, wenn man um einen Menschen gesund

sund überzubringen jedesmal hundert einschiffen müste? und gleichwohl ist dieses beynahe der Fall in obigem Verhältniß; vnd schwerlich wird sich jemals eine erhebliche Bevölkerung durch Handarbeiter erhalten lassen, ohne die Hälfte davon unter der Peitsche des Hungers und der Noth sterben zu lassen.

Ein Staat der zehntausend Ackerhöfe und zweymalhundert tausend Heuerleute hat, kann nicht allen Armen und Kranken auf gleiche Art aushelfen. Ich kenne ein Kirchspiel, worinn die Bevölkerung eine ganz neue Kirche, eine Vermehrung von drey Predigern, von sechs Schulmeistern, acht Hebammen, zwey Wundärzten, vier Armenhäusern, zwey en Hospitälern, vier Procuratoren ꝛc. erfordert hat. Wenn ich die Rechnung von dem Unterhalte dieser Anstalten nachsehe: so werden neun Zehntel der Kosten von den Hofgesessenen getragen, und diese durch Mitleid, durch Andacht und um größere Uebel abzuwenden, zur guthwilligen Uebernehmung dieser Beschwerden bewogen. Wahr ist es, sie gewinnen auf einer Seite dabey, daß sie ihre Ländereyen und Früchte theuer ausbringen können; sie haben in vielen Fällen mehr Hülfe, und man kann zugeben, daß ihnen die Ueberlast bis auf einen gewissen Grad vergütet wird. Aber nun auch einmal angenommen, daß diese Volksmasse faul wird, daß die Noth den Damm durchbricht, und der ganze Unterhalt der Handarbeiter auf die Menschenliebe des Kirchspiels fällt, in welche Verlegenheit wird dann dasselbe nicht gerathen? Die Oberpolicey tritt wohl zu, wenn es auf eines Jahres Mißwachs ankommt; auch das zweyte wird noch wohl gut oder übel ausgehalten. Aber eine muthlose, träge und schamlose Volksmasse, welche anfängt Betteln und Stehlen für ein ehrliches Nothmittel zu halten, wird die Landeigenthümer in wenigen Jahren erschöpfen, wo diese nicht ihr Herz verhärten, und hunderten zum

noth-

nothwendigen Exempel, hundert in Elend und Kummer vergehen lassen.

Nicht so leicht wird dieser Fall unter rechtlichen Landbesitzern eintreten, die mit keiner fremden Menge untermischt sind; diese können sich frey und ohne Gefahr der süßen Ausbreitung aller wohlthätigen Tugenden überlassen, und sie dürfen nicht fürchten, daß sie dadurch den Hang zur Faulheit und zum Betteln vergrössern werden.

Eine große Frage ist es: ob man jemals den jetzigen an vielen Orten verdorbenen und versunkenen Bauerstand ohne Einführung einer neuen Mannszucht zum Fleiß und zur Ordnung zurück bringen werde. Vormals war es so, und der hohe Adel hat seinen Ursprung einer vererbten Landhauptmannschaft zu danken; Er war zu Erhaltung der Mannszucht angeordnet, und wie alles noch so gieng, wie es nach der reinen Absicht gehen sollte, mochte ein Bauer aus der Hauptmannschaft, der sich dem Gesöffe ergab, oder jeder schlechter und liederlicher Wirth so gleich auf der Stelle entweder aus der Landcompagnie gestossen, oder aber auf eine andre Art gezüchtiget werden. Hat man solche Handhabungen guter Sitten und Ordnung bey Landbesitzern nützlich gefunden; um wie viels mehr wird dieselbe gegen unangesessene Leute nöthig seyn, welche mehrere Noth und Versuchung dulden, mindre Macht und Reitzung zur Tugend haben, und so wenig an ihrer Ehre als an ihren Gütern so viel verlieren können als ächte Landbesitzer und Staatsgenossen. Es ist eine oft gemißbrauchte Regel: man müsse die Leute drücken, um sie fleißig zu machen; aber die Wahrheit, so darinn liegt, bleibt allemal richtig, daß die Noth der besten Zuchtmeister, und es fehlerhaft sey, diese zu erleichtern, wann so wie bey Handarbeitern allezeit zu besorgen ist, das Wohlthun neue Müßiggänger macht. Die

Fort

Forderungen der Noth sind strenger als die Gesetze; man reißt seines Nachbarn Haus nieder, um seines zu retten; aber wehe dem Bösewicht der das Feuer selbst anlegt, um ein Recht zu dieser Rettung zu erlangen, und der die Noth muthwillig verursachet, um den Fleiß zu erwecken.

Es ist unstreitig hart die Sünden der Väter an den unschuldigen Müttern und Kindern zu rächen; und wir haben aus einer besondern Menschenliebe fast alle die alten Gesetze gemildert, welche nur einigermassen dahin würkten. Aber es ist auch sehr hart, daß da, wo zwanzig unangesessene Väter ins Zuchthaus kommen, der Unterhalt von zwanzig Müttern und hundert Kinder, welche sich ohne ihrem Vater nicht ernähren können, dem Kirchspiel oder dem Staat zur Last falle. Hier fordert die größere Bevölkerung wiederum eine nothwendige Strenge; sie fordert, daß Mutter und Kinder mit dem Vater, der den Staat unsicher gemacht hat, des Landes verwiesen werden, sollten sie auch gleich darüber im Elende umkommen. Es gehört dieses zu den nothwendigen Aufopferungen; welche Religion und Menschenliebe zwar allezeit von selbst mildern werden, die aber doch in den Augen und Anstalten des Gesetzgebers ihre Richtigkeit behalten müssen. Der Gesetzgeber muß je mehr die Bevölkerung zunimmt, desto strenger seinem Plan nachgehen, er muß das Mitleid und die Menschenliebe nicht mit Anstalten beschweren; sondern diesen die süße und würksame Freyheit lassen nach eignen Empfindungen zu handeln; welche nur zur Zeit der äussersten Noth um so viel würksamer seyn werden, je minder sie vorher in die gesetzmäßigen Anstalten eingeflochten worden. Die übrigen Beschwerden welche die zu starke Bevölkerung im Stifte Osnabrück nach sich zieht und die noch eine besondre Betrachtung erfordern, sind folgende.

Der wahre Landmann reichet bey einer theuren Zeit fast durchgehends mit seinem Vorrathe aus; den vielen Nebenwohnern aber fehlts. Wenn nun diesen durch öffentliche Anstalten geholfen werden muß, es sey mit Fuhren, mit Korn oder mit Gelde; und diese Hülfe wird von der gemeinen Masse aller Kräfte des Staats genommen: so ist offenbar, daß die größte Last davon dem Landbesitzer aufgebürdet werde.

Eben so verhält es sich mit den Armen, Fündlingen, Gebrechlichen, Rasenden und andern dem gemeinen Wesen auf diese oder jene Art zur Last fallenden Personen. Dergleichen Leute finden sich unter den wahren Landbesitzern gar nicht, oder wo sie sich finden: so fallen sie dem gemeinen Wesen nicht zur Beschwerde. Unter den Nebenwohnern und Heuerleuten hingegen finden sie sich in Menge; und sie mögen ihren Mangel durch betteln, stehlen, oder aus den Landes- und Kirchspielscassen ersetzet halten: so muß der Landbesitzer das mehrste dazu beytragen.

Unsre Kirchen werden uns fast durchgehends zu klein, und es sind deren einige, wo an die fünfhundert Menschen unter einer Predigt auf den Kirchhöfen stehen, um die andre abzuwarten; andre hingegen, wo die Einwohner nur um den den vierten Sonntag zur Kirche kommen können, um sich einander Platz zu machen. Den mehrsten Raum nehmen die Nebenwohner ein. Wenn aber die Kirche gebauet und erweitert wird: so muß der Landbesitzer Holz, Stein und Lohn bezahlen.

Die gemeinen Weiden, Mohre und Holzungen werden am mehrsten genutzt; und auch hierunter muß der Landbesitzer leiden. Die Hülfe, die er dagegen von ihnen erhält, ist gering und kostbar, weil sie die beste Jahreszeit in Holland liegen. . . . .

II.

Der jetzige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, ist der gemeinen Freyheit gefährlich.

Die Herrn beym Generaldepartement mögten gern alles, wie es scheinet, einfache Grundsätze zurückgeführet sehen. Wenn es nach ihrem Wunsche gienge, so sollte der Staat sich nach einer akademischen Theorie regieren lassen, und jeder Departementsrath im Stande seyn, nach einem allgemeinen Plan den Localbeamten ihre Ausrichtungen vorschreiben zu können. Sie wollten wohl alles mit gedruckten Verordnungen fassen, und nachdem Voltaire es einmal lächerlich gefunden hat, daß jemand seinen Proceß nach den Rechten eines Dorfs verlohr, den er nach der Sitte eines nahe dabey liegenden gewonnen haben würde, keine andere als allgemeine Gesetzbücher dulden; vermuthlich, um sich die Regierungskunst so viel bequemer zu machen, und doch die einzige Triebfeder der ganzen Staatsmaschine zu seyn.

Nun finde ich zwar diesen Wunsch für die Eitelkeit und Bequemlichkeit dieser Herrn so unrecht nicht, und unser Jahrhundert, das mit lauter allgemeinen Gesetzbüchern schwanger geht, arbeitet ihren Hofnungen so ziemlich entgegen. In der That aber entfernen wir uns dadurch von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt; und bahnen den Weg zum Despotismus, der alles nach wenigen Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verlieret. An den griechischen Künstlern lobt man es, daß sie ihre Werke

nach

nach einzelnen schönen Gegenständen in der Natur, ausgearbeitet, und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen festzusetzen, und ihren Meissel nach dieser zu führen. Die römischen Gesetze bewnndert man, und muß sie gleich den griechischen Kunstwerken bewundern, weil ein jedes derselben einen einzelnen Fall zum Grunde hat, und allemal eine Erfahrung zur Regel für eine völlig ähnliche Begebenheit darbietet. Man spricht täglich davon, wie nachtheilig dem Genie alle allgemeine Regeln und Gesetze seyn, und wie sehr die neuern durch einige wenige Idealen gehindert werden, sich über das mittelmäßige zu erheben; und dennoch soll das edelste Kunstwerk unter allen, die Staatsverfassung, sich auf einige allgemeine Gesetze zurück bringen lassen; sie soll die unmannigfaltige Schönheit eines französischen Schauspiels annehmen; und sich wenigstens im Prospect, im Grundriß und im Durchschnitt auf einen Bogen Papier vollkommen abzeichnen lassen, damit die Herrn beym Departement mit Hülfe eines kleinen Maasstabs alle Größen und Höhen so fort berechnen können.

Ich will es nicht untersuchen, ob die gelehrte Natur einen Hang zur Einförmigkeit genommen, oder das ruhige Vergnügen allgemeine Wahrheiten zu erfinden, und Gesetze für die ganze Natur daraus zu machen, diese unsre neumodische Denkungsart beliebt gemacht, oder auch der Militairstand, worinn oft hundert tausend Menschen das Auge auf einen Punkt richten, und den Fuß nach dem nehmlichen Tackte setzen müssen, sein Exempel zur Nachahmung empfohlen habe. Man mag hier annehmen was man will, die Wahrheit bleibt allemal, je einfacher die Gesetze, und je allgemeiner die Regeln werden, desto despotischer, trockner und armseliger wird ein Staat. *) Ich

*) Der Herr von Montesquieu sagt eben dieses; aber der Auteur de la Theorie des loix civiles. Londres 1767.

Ich verlange nicht, daß man dieses auf alle Zweige der Staatsverfassung anwenden solle. Es sind einige und hauptsächlich die äußerlichen Formalitäten des gerichtlichen Processes, der Testamente und Vormundschaften, welche sich mit allgemeinen Gesetzen und Regeln zu einer nothwendigen und glücklichen Einformigkeit bringen lassen, so daß man aus dem Standort eines Generaljustitzdepartements ihre Richtigkeit und Unrichtigkeit zuverläßig übersehen kan; so weit ist auch der Großcanzlar von Coccejus gekommen. Es giebt auch in der Staatsökonomie eine Einförmigkeit der Formen, der Tabellen, der Vorstellungen und andrer äußerlichen Umstände, welche die höheste Einsicht erleichtert; und vielleicht ließen sich auch wesentliche Theile der Policey als Maaßen und Münzen zu einer Gleichförmigkeit bringen, so groß und so mannigfaltig auch die Schwürigkeiten sind, welche hier dem Auge des theoretischen Projectenmachers entwischen, und den Mann der in großen Staaten Hand anlegt, verwirren. Allein allgemeine Policeyordnungen, allgemeine Forstordnungen, allgemeine Gesetze über Handel und Wandel, über Acker- und Wiesenbau und über andre Theile der Staats- und Landeswirthschaft, wenn sie nicht bloß theoretische Lehrbücher, sondern wahre in jedem Falle zu

S. 94. in der Vorrede antwortet ihm: Quoi les tyrans aiment les loix simples! ils en font l'arme du despotisme! et le soutien de l'oppression! autant vaudroit avancer, que ces animaux que la nature a condamnés à vivre dans la nuit du terrier ne recherchent rien avac tant d'ardeur que la lumiere du jour. Je suis surpris que le livre de Mr. de M., si estimable d'ailleurs, contienne tant de prejugés de sophismes et d'erreurs. Wer sollte hier nicht erschrecken! und kan man eine gröbere Unwissenheit verrathen!

zu befolgende Regeln abgeben, wenn sie brauchbar und zureichend seyn, wenn sie dem Generaldepartement zur Richtschnur dienen sollen, um die Vorschläge, Berichte und Ausrichtungen der Localbeamten darnach zu prüfen, zu beurtheilen und zu verwerfen, sind mehrentheils stolze Eingriffe in die menschliche Vernunft, Zerstörungen des Privateigenthums, und Verletzung der Freyheit. Die philosophischen Theorien untergraben alle ursprünglichen Contrakte, alle Privilegien und Freyheiten, alle Bedingungen und Verjährungen, indem sie die Pflichten der Regenten und Unterthanen und überhaupt alle gesellschaftlichen Rechte aus einem einzigen Grundsatze ableiten, und um sich Bahn zu machen, jede hergebrachte, verglichene und verjährte Einschränkungen, als so viel Hinderungen betrachten, die sie mit dem Fuße oder mit einem systematischen Schlusse aus ihrem Wege stossen können.

Die Contrakte eines Privatmannes gelten bey Entscheidung einer Streitsache mehr als gemeine Rechte, außerordentliche Fälle ausgenommen. Gewohnheiten, Verabredungen und Vergleiche einer Gemeinheit gelten auf gleiche Weise uud eben aus demselben Grunde, mehr als Provinzialverordnungen; und Provinzialabschiede, mehr als allgemeine Landesgesetze. Dieses ist allemal der natürliche Gang der gesellschaftlichen Rechte gewesen, welchen man zwar dann und wann aus höhern Ursachen verändert hat, aber doch nicht völlig verlassen kan, ohne den Willen eines einzigen zum Gesetze für alle zu machen. Voltaire hätte nicht nöthig gehabt, die Verschiedenheit der Rechte in zween nahegelegenen Dörfern lächerlich zu finden; er hätte dieselbe Verschiedenheit in zween unter einem Dache lebenden Familien finden können, wovon das Haupt der einen mit seiner Frau in Gemeinschaft lebt,

lebt, das andre aber nicht. Wie viel tausend Rechtsfragen entstehen aus dieser einzigen Verschiedenheit, und müssen gegen den einen so, und gegen den andern anners entschieden werden, wofern man nicht Gläubiger um ihre Forderungen, Kinder um erworbene Rechte, Mütter um ihre Sicherheit bringen will? Wollte man hier sagen, es wäre besser, daß entweder alle Eheleute in Gemeinschaft, oder alle außer derselben lebten: so würde dieses eine unnöthige Einschränkung der Freyheit, und in vielen Fällen, die man hier nicht angeben kan, höchstschädlich seyn. Durch ein allgemeines Gesetz läßt sich aber, wenn einmal die eine Haushaltung so und die andre anders lebt, hier gar keine Veränderung wagen, wofern man nicht eine Menge von Ungerechtigkeiten begehen will. Nicht einmal die Erbfolge läßt sich auf eine plötzliche Art durch ein allgemeines Recht verändern, und in eine Gleichförmigkeit bringen, ohne sehr viele Familien in Unglück und Verwirrung zu stürzen. Verträge gelten gegen Gesetze, und Besitz und Verjährung haben gleiche Rechte mit Verträgen, und können ohne große Ungerechtigkeiten zu begehen nicht zurückgesetzet werden.

In dem ökonomischen Fache veranlassen die Localumstände noch eine größere Verschiedenheit. Wo an einem Orte das Holz geschonet werden muß, mag es an einem andern verschwendet werden. Wo hier die Viehtrift im Holze schädlich ist, muß sie an einem andern aus höhern Ursachen geduldet werden. Wo hier die Schweine gekrampfet oder gehütet, oder auf dem Stalle gehalten werden müssen, können sie an einem andern frey gehen — Wer kan hier eine Generalforst- oder Markenordnung machen, und verbieten oder zulassen, ohne dem Privateigenthum und eines jeden Forstes oder dessen Anwohner wahrer Nutzung zu schaden?

Zwar lobt man an einer jeden Maschine den einfachen Hebel; und die grösßte Menge der Würkungen ist nicht bewundernswürdiger, als wenn sie durch die kleinste Kraft (minimum) hervorgebracht wird. Allein kein vernünftiger Mensch wird läugnen, daß da, wo hundert tausend zusammengesetzte Hebel zugleich das Verdienst der kleinsten Kraft erhalten, die Würkungen unendlich schöner und grösßer seyn müssen. Ein Staat, worinn ein jeder der vollkommensten Freyheit genießt, und das allgemeine Beste zugleich im höchsten Grad erhalten wird, ist unstreitig besser, glücklicher und prächtiger, als ein ander, worinn das letzte mit einer grösßern Aufopferung der Freyheit ans theuerste erkauft werden muß. Jener aber wird gewiß eine grösßere Mannigfaltigkeit in seinen Gesetzen haben, als dieser.

Daß bey einem Generaldepartement richtige Charten und Tabellen von allem, was zu seiner Beurtheilung eingeschickt wird, vorhanden seyn müssen, um die Berichte des Localbeamten deutlich verstehen, und seine Gründe prüfen zu können, ist eine Sache für sich; daß dasselbe die Geschicklichkeit, den Fleiß und die Redlichkeit des Localbeamten auf das genaueste controlliren müsse, wird auch wohl niemand in Zweifel ziehen. Allein dieses hindert nicht, daß nicht jeder Forst seine eigne Regeln, jedes Städtgen seine eigne Policey, und jede Bauerschaft ihre besondern Rechte, so wie ihre besondern Vortheile und Bedürfnisse habe, welche ohne Gewalt unter keine allgemeine Verordnungen gezwungen werden können. Es hindert nicht, daß das Gutachten eines redlichen und einsichtsvollen Localbeamten nicht allemal mehrere Aufmerksamkeit verdiene, als die großen Theorien des Generaldepartements, und wenn ich ein allgemeines Gesetzbuch zu machen hätte: so würde es darinn bestehen,

daß

daß jeder Richter nach den Rechten und Gewohnheiten sprechen sollte, welche ihm von den Eingesessenen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesen werden würden. Dies war das große Mittel, wodurch unsre Vorfahren ihre Freyheit ohne Gesetzbücher erhielten; anstatt daß unsre Generalverordnungen und Gesetze, so bald es zur Anwendung kömmt, immer nicht recht auf den einzelnen streitigen Fall passen, und Natur und Gesetze gegen einander in Processe verwickeln.

Es ist eine allgemeine Klage des jetzigen Jahrhunderts, daß zu viel Generalverordnungen gemacht, und zu wenige befolget werden. Die Ursache liegt aber aller Wahrscheinlichkeit nach darinn, daß wir zu viel Dinge unter eine Regel bringen, und lieber der Natur ihren Reichthum benehmen, als unser System ändern wollen.

III.

Vorschlag, wie der Theurung des Korns am besten auszuweichen.

Das beste Mittel einer Theurung des Korns vorzubeugen, oder sich bey einer anscheinenden theuren Zeit zu helfen, scheint mir dieses zu seyn, daß man die Preise steigen lasse, wie sie wollen, und dem Handel seinen völlig freyen Lauf gönne, ohne sich von obrigkeitlichen Amts wegen im geringsten darum zu bekümmern, oder Ausfuhr und Brantweinsbrennen zu verbieten. So seltsam auch diese Meynung, die übrigens in dem großen Handel zwischen Nationen und Nationen genugsam untersucht ist, manchem scheinen möchte, da

zu gegenwärtiger Zeit *) so leicht kein Staat in Deutschland seyn wird, worinn nicht das Gegentheil und zwar plötzlich geschehn; indem fast alle Obrigkeiten die Ausfuhr des Korns und das Brantweinsbrennen verboten; viele die Kornspeicher ihrer Unterthanen oder ihre auf gemeine Kosten unterhaltene Magazine eröfnet, und auf diese Weise die Theurung zu hemmen, und die sogenannten Kornjuden zur Billigkeit zu bringen gesuchet haben: so glaube ich doch, daß jene Meynung allemal solche Gründe für sich habe, welche überlegt zu werden verdienen; ich will sie also kürzlich anführen und das Urtheil andern überlassen.

Jeder Mensch, welcher einen Handel unternimmt, macht seine Rechnung zufolge der natürlichen Ungewißheit, welche der Lauf der Handlung mit sich bringt, und ich glaube es als einen gewissen Satz annehmen zu können, daß niemand da leicht mit Korn handeln werde, wo es ein mächtiger, so oft es ihm beliebt, mit Schaden verkaufen kan. Es geschieht zwar oft, daß ein Kaufmann, der zu Grunde geht, seine Waaren wohlfeil und mit Schaden losschlägt, mithin dadurch andern ehrlichen Leuten den Markt verdirbt. Dise wissen aber schon zum voraus, und haben es als eine in den gemeinen Lauf gehörige Unsicherhelt berechnet, daß jener es nicht lange aushalten könne. Allein wo ein Staat, der es lange aushalten kan, indem er den Schaden wiederum auf alle Einwohner vertheilet, so handeln will; wo dieser unter dem zufälligen Preis verkauft; wo dieser beständig mit der Eröfnung seiner auf gemeine Unkosten angelegten Magazine oder der Kornspeicher seiner Einwohner droht; wo dieser den Abgang der

Waare

*) 1771. ich bemerke hier das Jahr, worinn dieser Aufsatz abgedruckt worden, weil man im Jahr 1774. in Herrnkreub aus eben diesen Grundsätzen die Kornhandlung frey gemacht hat.

Waare ſelbſt, durch ein Verbot der Ausfuhr oder des Gebrauchs nach Willkühr entbehrlich machen kan; wo dieſer ſogar den Kaufmann zwingen will, ſeinen gemachten Vorrath zu einem ihm vorgeſchriebenen Preiſe zu verkaufen; da müſſen nothwendig alle Kaufleute ablaſſen, da kan niemand ſich in Vorrath ſetzen, da muß der Staat der etwas thun will, auch alles thun, und ganz und gar nicht auf einigen fernern Zufluß dieſer Waare durch den Weg der Handlung rechnen.

Ein jeder Geſetzgeber, jeder Landſtand, jeder Vornehmer, der oft ſo leicht darauf fällt, die Kornböden den Geringern eröffnen und den überflüßigen Vorrath daraus zu einem ſogenannten billigen Preiſe verkaufen zu laſſen, greife hier in ſein eignes Gewiſſen, und frage ſich, ob er ſich jemals in Vorrath zum Verkauf ſetzen werde, wenn er dergleichen Eingriffe in ſein Eigenthum zu fürchten hat; ob er nicht vielmehr bey der geringſten Furcht, ja bey der Möglichkeit, daß ihm der freye Verkauf durch einen Machtſpruch verhindert werden könne, ſein Korn losſchlagen, und den erſten den beſten Preis nehmen werde, ehe er ſich auf eine ſo willkührliche Art behandeln laſſen will? Schlägt aber ein jeder Mächtiger ſeinen Kornvorrath zur Unzeit los; wagt er es nicht denſelben ſo lange zu halten als er es nach dem natürlichen Laufe des Kornpreiſes rathſam findet: ſo leidet keiner mehr darunter als der Staat, der entweder alle Jahre in den letzten Monaten vor der Erndte einige aus dem ordentlichen Laufe der Handlung nicht zu berechnende Theurung dulden, oder ſogleich bereit ſeyn muß, dem Unglücke mit ſeinem großen Schaden zu wehren. Nichts ſcheint ſich einem Staate mehr zu empfehlen, als ein öffentliches auf gemeine Koſten zu unterhaltendes Magazin, welches bey wohlfeilen Zeiten gefüllet, und wenn der Preis zum Exempel auf einen Thaler für den Hinten ſteigt, eröfnet wird.

Allein den Schaden ungerechnet, welcher dem Staat durch das darinn angelegte Capital, durch den Unterhalt der Gebäude, durch die Besoldung der Bedienten, durch die allezeit dabey einschleichende Betriegerey und durch andre Unglücksfälle daher zuwächst: so kann man sicher darauf rechnen, daß in dem Lande, wo dieses Magazin liegt, das Korn immer höher im Preise als in andern Ländern, alle übrige Umstände gleich genommen, seyn werde; und dieses aus der vernünftigen Ursache, weil der Kaufmann in dem Lande, worinn er durch das Magazin auf ewig verhindert wird, den höchsten Preis zu erhalten, es nicht wagen wird, die Gefahr des niedrigsten zu stehen. Der Kornhandel ist so beschaffen, daß neun Jahre Verlust durch ein Jahr Gewinnst ersetzet werden müssen. Hat der Kaufmann nun die Hoffnung nicht, sich durch den höchsten Preis des einen theuren Jahrs schadlos halten zu können: so wird er gewiß die Gefahr der neun wohlfeilen nicht übernehmen, folglich von diesem Handel ganz ablassen, und wenn die Theurung einfällt, dem Staate die ganze Anstalt allein zuwelzen.

Es sollte daher ein ewiges unveränderliches Gesetz in jedem Staate seyn, daß der Kornpreis, die Umstände möchten kommen wie sie wollten, immer seinen freyen Lauf behalten, nie die Ausfuhr verboten, nie die Kessel versiegelt, nie fremder Vorrath auf Unkosten des Staats angeschafft, nie der Speicher eines Privatmanns eröfnet, und überhaupt nie etwas vorgenommen werden sollte, wodurch der ordentliche Lauf des Handels unterbrochen werden könnte. Wo aber ein solches Gesetz noch nicht vorhanden; oder wo es zwar vorhanden, aber noch nicht genug befestiget und geheiliget ist, da muß freylich die Obrigkeit zutreten, und dem Mangel abzuhelfen suchen. Denn in einem solchen Lande haben die Einwohner natürli-

cher Weise lange vor eingetretener Theurung gesagt: Unsre gnädigste Landesherrschaft hat uns mehrmalen schon aus der Noth geholfen, und Korn zu einem wohlfeilen Preise verkaufen lassen. Es ist also nicht nöthig, daß wir bis zur Erndte für uns selbst sorgen. Ja wir können unsern Vorrath dem minder glücklichen Nachbarn so viel theurer verkaufen. Unsre großen Meyer haben auch noch Vorrath; wird das Land geschlossen, und der Branteweinskessel zugeschlagen: so muß der Preis wohl herunter gehen. Wir wollen allenfalls den Beamten die Ohren so voll schreyen, daß sie diese Kornwürmer einmal heimsuchen, und sie zwingen sollen zu verkaufen ꝛc. Der Müller hat gedacht: Warum soll ich Korn aufschütten. Die Herrschaft wird etwas aus der Fremde kommen lassen, und solches wenigstens ohne Vortheil, wo nicht mit Schaden, verkaufen. Dann sitze ich da und mag die Würmer futtern. Und der Kaufmann hat schon in seinem Geiste den Beamten hönisch vorgeworfen: Das kömmt von euren guten Anstalten; nicht zufrieden damit, daß die Branteweinskessel versiegelt und die Ausfuhr aus dem Lande verhindert worden, wollt ihr sogar die Aemter und Kirchspiele schliessen; ihr wollt die Fuhren, um Korn aus der Fremde zu holen, umsonst gebrauchen; ihr wollt euer oder des Landes Geld ohne Zinsen dazu verwenden; ihr wollet den Rocken ausborgen; ihr könnet Zollfreyheiten erlangen. — Da wage es ein Kaufmann, sich in diese Kornhandlung zu mischen. — Wo die Umstände so gelegen haben, wo der Landmann seinen Vorrath aufs theuerste verkauft, und seine geringen Nebenwohner in der Hoffnung, die Landesherrschaft werde sie schon versorgen, Brodlos läßt, da ist es so natürlich als vernünftig, daß die Obrigkeit zutrete und die Erwartuug der Armuth so viel als möglich erfülle.

Aber ich sage, die Lage würde nie so kommen, wenn jenes Gesetz inmitten, und jedermann vollkommen sicher wäre, daß

der Kornhandel nie durch irgend eine mächtige Hand eingeschränket werden könnte. Wann eine Landesherrschaft noch Korn erhalten kan: so kan es auch der Kaufmann bekommen; und da die sogenannten Preiscouranten aus Hamburg, Bremen, Embden und Amsterdam mit jedem Posttage zeigen, wie hoch der gemeine Preis sey: so ist bey einer für alle Kaufleute und für jedermann offen liegenden Speculation kein ausserordentlicher Wucher zu besorgen. Dann jeder wird sein Geld sodann wagen, und keiner dem andern einen gar zu grossen Preis geniessen lassen, so bald er nicht zu befürchten hat, daß ihm durch eine mächtige Hand Einhalt geschehe. In diesem Stück kan man sich auf die Begierde zu gewinnen, welche allen Menschen eigen und ihnen nicht umsonst gegeben ist, völlig verlassen.

Gesetzt aber ein solcher Entschluß, daß man nemlich von obrigkeitlichen Amts wegen niemals Korn anschaffen und auch niemals den Handel mit demselben einschränken oder schmälern wolle, fände Bedenken, indem die Lage der Umstände solchen nicht gestattete: so scheinet es dennoch immer besser zu seyn, jedem Kirchspiele die Versorgung seiner Einwohner und die dazu erforderlichen Anstalten zu überlassen und aufzulegen, als auf gemeinsame Amts- oder Landesanstalten hinaus zu gehen. Denn eines theils ist oft ein Kirchspiel so sorglos oder dessen Einwohner sind so Geldbegierig, daß sie alles, was sie nur verkaufen können, auf den theuresten Markt bringen, und für ihre Miteinwohner gar nicht sorgen, anstatt, daß ein anders christlicher und billiger denkt, und alle seine Nebenwohner bestens mit aushilft. Andern theils weis auch noch oft eines die Seinigen aus seinem eignen versteckten Vorrathe zu rathen, und seine Anstalten ganz wirthschaftlich einzurichten. Wenn nun aber bey allen Anstalten im Großen der Schuldige mit

dem Unschuldigen vermischt wird, und dasjenige Kirchspiel, was sich allenfalls noch wohl selbst helfen könnte, mit den übrigen einen gleichen Antheil an den gemeinen Amts- und Landesbeschwerden übernehmen muß: so verdrießt dieses das gute und haushälterische; es schwächt das Mitleid; und dasjenige Kirchspiel, was für die Seinige gewiß gesorgt haben würde, schlägt auch zum theuresten auf fremden Märkten los, weil es am Ende einerley ist, ob es gut oder schlecht gehandelt hat; indem doch allen durch die gemeinschaftliche Anstalt in gleicher Maaße geholfen werden muß. Nicht zu gedenken, daß bey allen großen Anstalten die wahre Bedürfniß und das Verdienst eines jeden Nothleidenden nicht so genau beurtheilet werden kan, als bey Anstalten im Kleinen, wo ein Nachbar den andern kennet, und denjenigen, der das seinige verschwendet, oder theuer verkauft, oder sich selbst noch wohl helfen kan, zurück setzt, und wo ein jeder auch seines eignen Vortheils wegen darauf achtet, daß kein Betrug vorgehe, und keiner mehr erhalte, als er zur höchsten Nothdurft gebrauchet. Es giebt Meyer, die ihre Heuerleute und Beywohner auf die gemeine Landesanstalt schicken, währender Zeit sie ihren eignen Vorrath theuer verkaufen; es giebt Leute, die es wohl bezahlen könnten, und sich doch arm stellen, wenn die Landesherrschaft der Armuth zum besten einen Vorrath wohlfeil losschlagen läßt; es giebt andre, die unter eignen oder geliehenen Namen sich mehrmalen zudringen, und hernach mit demjenigen, was sie wohlfeil erhalten, einen Handel treiben. Alles dieses ist der nothwendige Fehler großer Anstalten, wovon ein Kirchspiel, worinn einer den andern kennet, nichts zu fürchten hat. Und ich getraue mir zu behaupten, daß 50 Kirchspiele, die zu einer gemeinschaftlichen Fürsorge verknüpft sind, 10000 Malter Korn fordern werden, welche sich einzeln mit 4000 behelfen würden.

Es sollte also wenigstens ein Gesetze seyn, daß bey einer eintretenden Theurung jedes Kirchspiel sich selbst zu helfen hätte.

Der Edelmann sorget hier im Lande fast durchgehends für die seinigen, und man könnte die Namen solcher Grosmüthigen nennen, welche ihren Heuerleuten das Korn beständig zu dem Preise geben, wozu es in guten Jahren steht. In dieser Fürsorge ist aber der Edelmann unabhängig, weil er hernach zu keinen gemeinen Anstalten weiter beyträgt. Der Landmann hingegen, wenn er auch auf gleiche Weise gesorget hat, muß dem ungeachtet, auch noch für seine faulen und schlechten Nachbaren, mit denen er in Gewinschaft der öffentlichen Lasten lebt, sorgen, und Nachbarn gleich fahren und beytragen; das setzt ihn in eine ungleich schlimmere Lage; und wie schlimm muß diese nicht noch werden, wenn er nicht blos zu den Anstalten für sein Kirchspiel, sondern auch zu denen, welche für das Ganze gemacht werden, beytragen muß?

Wenn man noch genauer gehen wollte; so sollten billig diejenigen Landleute, welche für die ihrigen gesorgt haben, von allem fernern Beytrage zu den Kirchspielsanstalten frey seyn. Nur äussert sich dabey die Schwierigkeit, daß auf solche Art alle Dorfgesessene und Markkötter, welche kenntlich keinen Ackerbau und keine Pferde haben, zur Zeit der Noth verlassen seyn würden. Allein hier wäre auch noch wohl Rath zu schaffen, wenn man vorläufig nur eine gewisse Einrichtung machte.

In den älteste Zeiten, und lange vor Carl dem Großen, errichteten dergleichen Leuten Gildonias, oder Gilden, und traten zu ihrer gemeinsamen Vertheydigung, es sey zu Gerichte oder auser Gerichte, unter ihren Beamten zusammen; anstatt

statt daß sie jetzt einzeln ohne gleiche Gewohnheiten (coſtumes) ohne Landrecht, ohne Rechtsweisung dahin leben, in ihren Erbtheilungen, Ausbestattungen und dergleichen unter dem römischen Rechte und seinen Auslegungen stehen, und wenn eine Noth eintritt, ohne Einigkeit und ohne Haupt sich gar nicht zu helfen wissen. Daher sehen wir Kötter, die sich frey kaufen, wiederum in den Leibeigenthum laufen, weil sie sich rechtlos dünken, und nun nicht wissen, ob sie mit ihren Weibern in Gemeinschaft der Güter leben oder nicht; ob sie eine Leibzucht zu gewarten haben, und was sie ihren Kindern mitgeben sollen — welches alles daher kömmt, weil die Heyen oder Hoden *) worinn diese Leute sich begeben, ihr Band wie ihre coutumes verlohren haben, und der Hodepfennig oder der Hodeschilling mit dem Verfall der Münze zu sehr heruntergegangen ist, um es der Mühe werth zu achten für diese armen Leute ein eignes Recht zu machen. Die Fürsten selbst, welche Colonisten auf dem platten Lande anziehen, scheinen den Vortheil der Hode, oder einer solchen Gilde, ohne welche sich einzelne Leute schwerlich halten, ganz und gar zu miskennen.

Gesetzt nun aber, man zöge diese Leute in jedem Kirchspiel in eine besondre Gilde unter zween von ihnen erwählten Vorstehern zusammen, und machte eine Vereinigung dahin, daß die Landleute des Kirchspiels ihnen für einen sichern Preis die Kornfuhren geben, die Dorfgesessenen hingegen jedesmal gegen einen sichern Preis die natural Einquartierungen, welche doch insgemein, wenns Infanterie ist, auf das Dorf fällt, tragen müßten, so würde sich schon eine gewisse billige Proportion ausfinden lassen, nach welcher jeder Landmann im Kirch-

*) Man sehe hier unten die Abhandlung von dem Ursprung und Nutzen der Heyen und Hoden.

Kirchspiel dieser Gilde helfen müßte; so würde diese Gilde mit vereinten Kräften Geld oder Credit und Bürgen finden, und sich solchergestalt auch retten können. Es sind viele Dinge die eine Compagnie oder Gilde mit genugsamer Macht unternimmt, ein einzelner Mann aber wohl liegen lassen muß. Das schlimmste bey den Rettungsanstalten zur Zeit der Theurung ist insgemein die erste Anstalt zum Ankauf des Korns und die erforderliche geschwinde und vorschüßige Bezahlung. Aber hier tritt nun in guten Staaten die glückliche Fürsorge der Landesherrschaft ein. Diese läßt das Korn auf dem nächsten und wohlfeilsten Orte kaufen, thut den Vorschuß, und borgt dem Kirchspiel oder der Gilde unter ihren Vorstehern oder Bürgen. Diese dürfen also nur hinschicken, abholen, und es so vorsichtig vertheilen, daß sie das Geld dafür zur gesetzten Zeit wieder einliefern können. Diese Hülfe kann keine Landesherrschaft einzelnen Menschen angedeyen lassen; weil sie sich in unendliche Weitläuftigkeit und mit großer Unsicherheit einlassen würde. Allein einer Gilde unter Vorstehern und Bürgen kann sie ohne diese Unbequemlichkeiten desto leichter helfen.

Die Erfahrung hat in diesem Jahre gewiesen, daß viele Aemter und Kirchspiele, ohnerachtet sie Mangel zu haben schienen, lieber ihren Miteinwohner aus ihrem eignen Vorrathe mittheilen, und sich so viel sparsamer behelfen, als die Fuhren zur Abholung des freinden Korns leisten wollten. Andre, welche ins wilde gefordert hatten, traten aus gleicher Ursache zurück, machten es wie jene, und begehrten nur etwas weniges. Andre, worinn die Landleute genug hatten, wollten den Dorfgesessenen nicht aushelfen, und auch nicht für sie fahren. Mancher Landmann der zwar nichts übrig, aber doch für sich genug hatte, behalf sich sparsamer, und ver-

vermischte seinen Rocken mit andern Körnern, um seinen Miteingesessenen auszuhelfen, und sich von der Fuhr zu befreyen. Alle diese Erfahrungen reden das Wort für die Kirchspiels- und gegen die Landesanstalten, und was solchergestalt gesparet worden, ist auch gewonnen. Sie zeigen, daß bey Landesanstalten mehrentheils nur die schlechtesten Leute auf Kosten der bessern Haushälter zehren, die dreistesten Bettler den bescheidenen Armen verdringen, und weit größere Summen ausgegeben werden, als geschehen würde, wenn jedes Kirchspiel sich selbst rathen müßte.

IV.

Ein Patriot muß vorsichtig in seinen Klagen bey Landplagen seyn.

Wenn der Pächter über eine schlechte Erndte schreyt, um die Kammer zu hintergehen; wenn der Leibeigene sein Korn für völlig ausgewachsen angiebt, um bey den Gutsherrn Mitleid zu finden; wenn der Becker eine Theurung prophezeyht, um sein Brod nach der höchsten Taxe zu verkaufen; wenn endlich alle diejenigen, welche Korn einzunehmen und zu verkaufen haben, einen allgemeinen Mangel verkündigen, um ihren Vorrath zum höchsten Preise auszubringen: so weis man warum dieses geschieht. Wenn aber der Mann, der schon viele schlechtere Zeiten ausgedauret und bey dem allgemeinen Unglück nichts zu gewinnen hat, diesen Klagen gleichgültig beypflichtet; wenn der Christ, anstatt sein Vertrauen auf die göttliche Vorsorge bey solchen Gelegenheiten vor andern zu zeigen, sich den Schwachgläubigsten gleichstellt;

wenn,

wenn sogar der Patriot solche Klagen mit eben der Gelassenheit anhöret, womit der Hofmann die histerischen Zufälle einer Princeßin aufnimmt: so geräth man in die Versuchung zu glauben, daß die Vernunft ein überaus mäßiges Geschenk, und das Vergnügen zu klagen und beklagt zu werden, wovon sich sonst nur bequeme und unthätige Seelen hinreissen lassen, auch eine Leidenschaft des edlern Theils der Menschen sey.

Es ist eine große und wichtige Pflicht den Grund oder Ungrund solcher Klagen zu untersuchen, ehe man mit einstimmt. Sind sie nicht gegründet; welche Verantwortung ladet man sich nicht auf, wenn man dergleichen traurige Vorstellungen unbedachtsam mit ausbreiten hilft, die Einsicht der Obern zu unverdienten Nachlässen, womit nach einer nothwendigen Folge andre wieder beschweret werden, verleitet, die Policey irre macht, den fleißigen Handwerker drückt, den Wucher befördert, den freudigen Geber schreckt, und einen großen Theil seiner Mitbürger verführt, den Segen Gottes mit traurigem Undanke zu geniessen? Sind sie aber gegründet: so ist es allemal auch ein unrühmliches Verfahren, die Zeit, wo man auf Rettungsmittel bedacht seyn sollte, mit unnützen Klagen zu verlieren. In der Noth zeigt der Weise seine Größe, der Christ sein Vertrauen auf Gott, und der Patriot Arbeit und Dauer; wenn Landplagen herrschen: so ist er froher eine Thräne zu stillen als tausend zu vergießen.

Wie viele sind aber unter denen, die bisher den Haufen der Klagenden vermehret haben, welche sich rühmen können, den Grund oder Ungrund der Noth, womit uns alle hängende Mäuler drohen, untersucht und nach eignen Erfahrungen beurtheilet zu haben? Wer Vorrath hat, macht die Noth

groß.

groß, wer Mangel leidet, verringert sie, und die Einwohner der Städte, denen das mächtige Herz nicht im Busen schlägt, was den edlen Landmann bey muthigen Sinne erhält, verzagen entweder bey jedem üblen Anscheine, oder rechnen nur den Vortheil aus welchen sie vom Steigen und Fallen zu erwarten haben? Wo findet man also den unpartheyischen Zeugen, wenn man nicht aus eigner Erfahrung urtheilen kan? ...

V.

Die moralischen Vortheile der Landplagen.

O wenn doch erst Ostern; wenn nur erst der lange Winter vorüber seyn möchte! sagte im vorigen Herbste ein Heuermann zu mir, der für sich eine Frau und sieben Kinder nicht so viel geerndtet hatte, als er bis Martini gebrauchte; dem sein gesäeter Lein nicht aufgegangen war, und den die vorjährige Theurung bereits außer Stand gesetzt hatte, seinem Wirthe die letztverschienene Heuer zu bezahlen.

Nun sprach ich gestern zu ihm; Ostern ist da, und der lange Winter vorüber, und ich sehe, ihr lebt doch noch mit eurer Frau und allen euren Kindern! Ich glaube zwar wohl, ihr habt euer Brodt sauer erworben, aber es wird euch auch nie so gut geschmeckt haben, als diesen Winter, da es das rareste war, was ihr hattet.

Ja wohl ist es mir sauer geworden, antwortete er; Sie sehen meine ganze Hütte ledig, meine Frau und Kinder nackend, und mich entkräftet; so sauer ist es uns geworden. Das

Flachs was wir noch hatten, war bald aufgesponnen; das Pfund Brodt galt ein Stück Garn, und unser waren nur drey die spinnen konnten, und neune die essen wollten. Zur Arbeit auser dem Hause war keine Gelegenheit, und wie Weihnachten heran kam, war unser Flachs versponnen und verzehrt; ach ein trauriger Weihnachten! Meine Frau hatte ihre Röcke und Mützen bereits versetzt; wir konnten nicht zu Gottes Kirchen gehn. Sonst war nichts im Hause, woraus wir einiges Geld hätten lösen können, außer einer Kuh; ich wollte sie wegführen sie zu verkaufen. Aber meine Frau und Kinder hielten sie fest umarmt, und wir schrien alle und standen so eine lange traurige Weile. Endlich gieng ich fort, um den Jammer nicht länger zu erdulden. Ich gieng zwey Stunden in der Absicht, die Meinigen nicht Hungers sterben zu sehen. Aber es war immer als wenn mich sechs Pferde zurück zogen; ich mußte wieder zu den Meinigen; und nun kam ich einen angefülleten Backofen vorüber, und die Noth, der süße Geruch, und die Gelegenheit machten mich zum Diebe. So sauer ist es mir geworden! Bey diesem gestohlenen Brodte feyerten wir unser Christfest. Aber nun stand ich des Morgens vor Tage auf, nahm meine Kuh, und brachte sie dem Manne, welchem ich das Brodt gestohlen hatte. Mit tausend Thränen bekannte ich ihm meine That, und der Mann, den ich als einen harten und geitzigen Mann gekannt hatte, gab sie mir wieder und einen Scheffel Rocken dabey. Seitdem hat mir mein Wirth, den ich die vorjährige Heuer noch schuldig bin, und den ich vorhin nicht ansprechen mochte, weil er selbst nichts übrig hat, ausgeholfen. Ach Herr! es giebt doch noch Mitleiden in der Welt, es giebt noch heimliche Tugenden die man nur zur Zeit der Noth erkennt!

Die letzte Anmerkung des guten Mannes gefiel mir; was wollt ihr aber nun anfangen? fuhr ich fort.

Ich muß jetzt nach Holland, sagte er, um so viel zu verdienen, daß ich meine Schuld bezahle. Aber ich habe kein Reisegeld, und da ich von allen die ich kenne, schon so viel Gutes empfangen: so mag ich keinen darum ansprechen; ich muß also doch meine Kuh .... Hier konnte er für Schluchzen nicht weiter reden, und manche Thräne rollte von dem abgehärmten Gesichte. — Und wer weis, ob ich aus Holland wieder komme, da ich mich nach einem so traurigen Winter schwächlich finde, und mich sehr werde anstrengen müssen, um nur erst so viel zu gewinnen, als ich für Korn und Heuer schuldig bin?

Ich gab ihm zu seiner Reise, zu seiner Erhaltung für seine Kinder — und nun eilte ich der heimlichen Tugend nachzudenken, welche die Noth in manchen Herzen aufschließt. Wie groß, wie edel, dachte ich, hat sich bey der gegenwärtigen Theurung nicht manches Herz zeigen können? Was für verborgne Quellen der Tugend hat die Noth nicht eröfnet! und wie vielen Dank sind wir der Vorsehung nicht für diese Prüfung schuldig?

Lange glückliche und wohlfeile Zeiten schläfern den Menschen endlich ein; der Arme wird unerkenntlich, weil ihm leicht geholfen wird, und die leichte Hülfe macht ihn nachläßig in seiner Arbeit. Der Philosoph spielt mit der besten Welt, und der Staatsmann mit eitlen Entwürfen. Blos wollüstige Leidenschaften erheben sich aus der Ruhe, und sinken nach einer leichten Befriedigung wieder dahin. Die Tugenden gehn mit den Complimenten ihren ebnen Weg; nichts zwinget zu Erfindungen und großen Entschlüssen; die öffentliche Vor-

sorge wird schlaff, und alles geht so gleichgültig wohl, daß auch selbst das größte Genie nur halb entwickelt wird.

Allein wenn die Noth herein bricht; wenn die Gefahr Helden fordert, und ein allgemeiner Ruf den Geist aufbietet; wenn der Staat mit seinem Untergange kämpft; wenn die Gefahr desselben sich mit jedem versäumten Augenblicke verstärkt; wenn die schrecklichste Entscheidung nur mit der großen Aufopferung abgewandt werden kan: Dann zeigt sich alles würksam und groß; der Redner wird mächtig, das Genie übertrift seine eigene Hoffnungen; Muth und Dauer begeistern den Freund; Herz und Hand öffnen sich mit gleicher Fertigkeit. Ausführungen folgen auf Entwürfe, und die Seele erstaunet über ihre eignen Kräfte. Sie findet in sich unbekannte Tugenden, erhebt sich und findet neue, und entdeckt auf ihrer Höhe die erweiterten Gränzen ihrer Pflichten. Die vorhin in ihrer Ruhe angebeteten Größen verschwinden unter ihrem Fluge, und der Mensch zeigt sich als ein der Gottheit würdiges Geschöpf.

Wie mancher Saame der Tugend käme vielleicht nie zum keimen; und wie weniger zur Reife, wenn Noth und Unglück nicht wären? Wie vielen hat der Anblick eines abgezehrten Armen ihr eignes Herz bekannt gemacht? Und wie manchen Armen hat nicht der Hunger mit Gefühl, Dankbarkeit und Begierde zur Arbeit beseelt, wovon er vorhin nur schwache Anfälle hatte? Sollten nicht auch viele unsrer Landleute den Werth der Mäßigkeit und Sparsamkeit besser als vorhin eingesehn, und manche eine Menge von Sachen zu entbehren gelernt haben, welche ihnen sonst durchaus nothwendig schienen? Ich erwehne jetzt nichts von dem politischen Nutzen der Landplagen; er wird zu einer andern Betrachtung führen.

Wie nützlich, wie lehrreich so wohl für das Herz als den Verstand ist also nicht die jetzige Theurung? Die gütige Vorsicht scheint es mit Fleiß so geordnet zu haben, daß dergleichen wenigstens eine in jedes Menschen Alter fallen muß. Ohne diese Erweckung würden viele ein sehr dummes Leben führen. Zwar giebt sich der feinere Theil der Menschen Mühe genug, häufigere Strafen des Himmels zu verdienen, und wenn er hieran nicht genug hat, sich selbst zu quälen. Allein dessen Gefühl bedarf auch der wenigsten Erweckungen; und der Himmel braucht eben kein Land zu strafen, um einige wenige Thoren zu züchtigen. Zu groß oder zu fühllos, um bey einem allgemeinen Unglück zu leiden, überläßt er sie ihrer marternden Einbildung.

VI.

Die liebenswürdige Kokette oder Schreiben einer Dame vom Lande.

Lachen Sie nicht mein Schatz, wenn ich Ihnen sage, daß ich im Ernst anfange kokett zu werden. Seit einem halben Jahre, daß ich jetzt wieder auf dem Lande bin, und tägslich eine Menge von Armen und Elenden sehe, thue ich fast nichts als Herzen rühren, Thränen erwecken, entzücken und bezaubern. Den will ich einmal recht heulen lassen, sagte ich gestern zu meinem Manne, der gar nicht wußte was ich wollte, und flog auf den Platz, um einen alten armen Mann der kümmerlich nach meinem Fenster sahe, selbst zu sprechen. Ich hörte ihm recht freundschaftlich zu, fragte nach allen kleinen Umständen die ihn drückten, beklagte ihn bey jeder Stuffe seines

nes Unglücks, gab ihm erst etwas für seine Frau, dann für seine Kinder, und befahl zuletzt meinen Leuten, ihm zween Scheffel Roggen und ein Glas Brantewein zu geben. Hier hätten Sie sehen sollen, wie dem guten Kerl die Thränen in feurigen Kugeln von den Wangen herunter rolleten; er fieng laut an zu schluchzen, und nie habe ich die feinste Liebeserklärung mit solcher heimlichen Wollust genossen, als die Dankbarkeit dieses Greises.

Wie er weggieng, kam ein ander mit einem Arme. Guter Freund, sagte ich zu ihm, wo habt ihr euren einen Arm gelassen? Hier lies ich ihm seine Heldenthaten erzählen, wie er unter dem Herzog Ferdinand gefochten, wie er im Felde acht Tage lang oft nichts als Kartoffeln aus der Asche gegessen und doch niemals so sehr gehungert hätte als jetzt. Ich fragte ihn nach allen was er von dem Herzoge wußte, und freuete mich, daß seine Augen immer heiterer wurden, je mehr er von ihm sprach. Durch alles fragen, loben, und bedauren, wobey ich ihm zuletzt mit einem empfindsamen Blicke sagte: er wäre wohl in seinen jüngern Jahren ein hübscher Kerl gewesen, und ihm darauf einen Dukaten in die Hand drückte, auch einen Scheffel Roggen zu geben befahl, setzte ich den Mann in eine solche Entzückung, daß er mir mit einem Eyfer, den ich an einem Prinzen Unverschämtheit genannt haben würde, auf die Hand fiel, und solche küssete, ehe ich sie wegziehen konnte. Fy! werden Sie sagen, sich von einem Bettler die Hand küssen zu lassen! Ja nun! es ist geschehen, und die Erinnerung macht mich nicht roth.

Zwanzigmal gebe ich armen Frauensleuten einige Groschen, ohne in die Versuchung zu gerathen, mit ihnen einbisgen zu wimmern und zu seufzen, und ihnen Thränen der

Dank

Dankbarkeit abzulocken. Mein Mann legt dieses als die offenbareste Probe meiner Koketterie aus, und ich weis selbst nicht, was ich dazu sagen soll, daß mich eine männliche Thräne mehr rührt als tausend weibliche? Es sey aber Koketterie oder geläuterte Eitelkeit, wie Sie das Mitleiden wohl eher genannt haben: so bin ich dergestalt darauf verkommen, daß ich alles Geld, was ich nur ersparen kan, zu Befriedigung dieser meiner Fantasie anwende, und selbst eine groſse Princeſsin nicht betrauert habe, um mir dafür das süſse Schauspiel der empfindlichsten Dankbarkeit von sechs Armen zu verschaffen.

Doch verschmähe ich auch das Vergnügen nicht, bisweilen einem Dutzend armer Hexen eine dankbare Rührung abzujagen, und mich daran zu ergötzen. Vor acht Tagen kam mein Kammermädgen ganz auſser Odem gelaufen und rief — Gnädige Frau, Gnädige Frau — Nun Charlotte — Ja auf dem Boden — Nun was denn auf dem Boden? — Da da liegt noch eine ganze Kammer voll Flachs und die armen Leute haben nichts zu spinnen, weil leider auch das Flachs im vorigen Jahre nicht gerathen. In meinem Leben habe ich keine so angenehme Zeitung gehört; ich lief mit dem Mädgen auf den Boden wie eine Närrin, hielt allen meines Mannes Tanten und Groſstanten, die das Flachs gesammlet hatten, eine Standrede, und man muſste mir dasselbe miteinander in die Scheure bringen. Hier lies ich alle Weibsleute aus dem Dorfe zusammen kommen, und theilte das Flachs ungewogen und ungezählt unter sie aus. Nun das war eine Freude! Aber denken Sie, die guten Weibsen bringen mir das Garn dafür wieder, und verlangen kein Spinnegeld, nachdem ich sie bereits mit Korn versorget habe. Ist das nicht auch süſs? und kan diese schmeichelhafte Dankbarkeit, ohnerachtet sie nicht von Männern kömmt, nicht immer mit ange-

nommen werden? Der Begierde zu Gefallen entwischt nichts, und selbst meinen Vogel habe ich doppelt lieb, weil er mir und keinem andern zufliegt.

Ich habe mir schon viele sonderbare Ergötzungen auf dem Lande gemacht. Wie ich vor vier Jahren meinen Mann heyrathete, wählte ich mir an meinem Hochzeitstage sechs arme Jungen und sechs arme Mädgen aus, lies sie auf eine ganz besondre Art kleiden, und ihren Unterricht damit anfangen, daß sie hübsch englisch tanzen lernen mußten. Mein Einfall war damals den Kleidungen und Köpfen unsers Landvolks eine ganz neue Wendung zu geben; und jene zwölf arme Kinder zu einem solchen Muster zu bilden, welches die Kinder der Reichen im Dorfe einmal gewiß nachahmen sollten. Anfangs hielte man mich für eine Erznärrin. Nachdem man aber allmählich sahe, wie gut ich diese armen Kinder in allen Arten ländlicher Arbeit unterrichten lies, und wie flink meine Mädgen in kurzen Röcken auf dem Felde und im Stalle wurden: so fieng jeder an zu stutzen; und nun da ich auch mit geringen Leuten schwatze, mit ihnen klage, und ihnen dann Korn und Flachs gebe, so bin ich ihr Engel; ich sehe nichts als gerührte Leute, und was ist aller Schmuck der Felder, aller Gesang der Nachtigallen gegen das Vergnügen vergnügte Leute zu machen?

Ueberbringerin dieses ist eines von diesen meinen Kindern; so nenne ich sie noch immer. Lassen Sie dieselbe einmal das Vieh melken, oder eine Butter zurecht machen. Eine fertigere, reinere und nettere Art zu arbeiten müssen Sie in ihrem Leben nicht gesehen haben. Etwas Koketterie spielt zwar schon aus dem Fuße; das thun aber die weißen Strümpfe, so die Mädgen sich selbst knütten, und die sie durchaus tragen

müs-

müssen, weil ich den Glauben habe, daß ein hübscher weißer Strumpf allemal den größten Einfluß auf die moralische Bildung des Menschen habe. Sie erinnern sich noch wohl des witzigen Philidors; er hatte keinen Verstand im schwarzen Strumpfe.

Ist das nicht Philosophie? Aber mein Schatz wann wollen Sie zu uns kommen? ich hoffe doch nicht, daß sie das Land fliehen, um den Klagen der Nothleidenden auszuweichen? Diese Ursache fällt bey mir weg. Bringen Sie allenfalls einige hundert Thaler, die Sie sonst auf Moden verwenden würden, in ihrem grünen Beutel mit, wenn Sie Lust haben, an meinem rührenden Lustspiele Theil zu nehmen; und ich verspreche Ihnen, sie sollen dafür tausendmal mehr Schmeicheleyen zu hören bekommen als in der Stadt; und wahrhaftig von Leuten die ganz anders empfinden als alles was sonst das Glück hat sich ihrem Fußschemel zu nahen, und dort seine Huldigung in gehöriger Entfernung auf den

N. S.

Ich weis nicht ob sie den neuen Guckkasten schon gesehen haben, worinn man durch das eine Glas alles so sieht wie es ist, und durch das andre, wie es seyn sollte. Ich habe sonst eben einen aus England bekommen. Durch das erste Glas sieht man unter andern ein prächtiges Schloß im besten gothischen Geschmack, mit Graben, Thürmen und Obelisken gezieret, viele beissende Hunde und verhungerte Bettler vor dem Thore, umher eine Menge verfallener Strohhütten und eine Kirche mit herabhangenden Sparren; das Land schlecht gebauet, die Nachbarn mißvergnügt, und mit einem hämischen Blicke auf jede Gelegenheit laurend, den stolzen Besitzer dieses den Armen und Nothleidenden unzugänglichen Pallastes,

einen heimlichen Knien zu leisten. Der Greis mit dem Barte, mit den dicken rollenden Thränen, und der zitternden Sprache der Dankbarkeit, was ist das für ein Liebhaber gegen alle ihre hohen Frisuren mit angehängten Menschenkörpern! Addio carissima! Schaden zuzufügen. Das andre Glas zeigt eine leutselige Edelfrau vor ihrer ofnen Thür, wie sie dem einen guten Rath, dem andern Hülfe giebt; Ihr Haus ist wie sie, edel und anständig, und von einer Menge schöner Häuser umgeben, die wohlhabenden Einwohnern zugehören müssen. Ueberall sieht man die Freude und segnende Augen, welche mit einem dankbaren Blicke nach der guten Frau winken. Dort tragen hundert Arme Korn vom Hause weg, hier fahren jubelnde Knechte tausend Fuder wieder herein . . . . .

Glauben Sie mir, mein Schatz, daß ich recht gesehen habe. Eine Frau war es, obgleich mein Mann mir den Kasten verschoben, und ein rechtes Fratzengesicht, woraus man zur Noth einen Mann machen könnte, vorgerücket hat.

VII.

Gedanken über die Getraidesperre, an den Deutschen. a)

Nun wohlan, ich will Ihnen folgende Sätze zugeben:

1) Eine jede Regierung ist verbunden, im Falle der Noth die Ausfuhr zu sperren, so wie zur Pestzeit die Zufuhr;

a) S. Briefe eines Deutschen über öffentliche Gegenstände des Vaterlandes. Erste Lieferung: von der Fruchtsperre. Erfurt 1772.

fuhr; gleichwie diese ohne Rücksicht auf die fraternité des nations veranstaltet wird, um den Einwohnern das Leben zu erhalten, also kan auch jene bestehen, weil sie dieselbe Absicht hat, und die obrigkeitliche Pflichten immer dieselben sind, zu verhindern, daß der Tod nicht über die Gränzen herein, oder das Leben nicht über die Gränzen hinaus gelassen werde, ohne auf die Hülfe freyer Aerzte zu rechnen.

2) Sie ist aber auch verbunden, nicht ohne Noth Sturm zuschlagen, sondern diesem allem vorgängig mit Weisheit den wahren Fall der Noth zu untersuchen.

3) Dieses sind keine Operationen, die von sich selbst erfolgen, sie müssen schlechterdings von der Regierung geleitet werden, indem der Patriotismus in Deutschland zumal bey den Kornwucherern immer nur ein Modestudium ist, auf welches man sich nicht verlassen kan, so, daß, wenn auch der reiche Mann bey den vollen Speichern zuverläßig wüßte, daß er in seinem Distrikte der einzige Mann wäre, der dem Mangel steuren könnte, es doch allemal sehr gewagt seyn würde, dieses blos seinen guten Willen oder seiner Ehrbegierde zu überlassen, die beyde immer, durch die Theuren Preise der Nachbarschaft gereizt, mit einer schweren Versuchung zu kämpfen haben würden, so lange die Nachbarschaft nicht vor ihm versperret, und damit die Versuchung zur Ausfuhr durch höhere Gewalt abgeschnitten wäre.

Ich will Ihnen auch zugeben, daß der Erzvater Noah sehr unvorsichtig gehandelt haben würde, wenn er mehr

Mens

Menschen und Thiere in seinen Kasten genommen hätte, als er würde haben ausfuttern können; ich will Ihnen zugeben, daß man in der Hungersnoth seinen Freund fressen, und also auch gewiß verhungern lassen könne; ich will endlich zugeben, daß kein rechtlicher Vater das Brodt für die Hunde werfe und seine Kinder darben lasse.

Allein darinn muß ich Ihnen mit Ihrer Erlaubniß widersprechen, daß irgend ein Land in Deutschland und besonders das Stift (Münster), welches Sie zum Muster anführen, sich in der schrecklichen Alternative, entweder Hungers zu sterben, oder die Kornausfuhr zu verbieten, befunden haben.

Sie selbst räumen dieses ein; indem Sie sagen, daß das Korn daselbst bey verstatteter freyen Ausfuhr nur im Preise gestiegen seyn würde; und daß man dasjenige nur theurer aus Holland würde haben wieder kommen lassen müssen, was bey der freyen Ausfuhr den Nachbar überlassen seyn würde. Die Frage ist also nicht davon, was die Policey in jenen erschrecklichen Nothfällen, in jenen spekulativischen Situationen, wo der Sohn seinen Vater vom Brete stürzt, wenn sie beyde sinken müssen, sondern was sie in dem Falle billig zu thun hat:

> wenn sie z. E. durch eine zeitige Sperrung den Hinten Roggen zum Thaler herunter halten zu kommen hofft; bey verstatteter Ausfuhr aber denselben noch einmal so hoch zu steigen befürchten muß?

Und von diesem Falle, welcher als der gewöhnlichste bey der Frage von den Schaden oder den Vortheilen der Getraidesperre billig zum Grunde gelegt werden muß, habe ich behauptet, daß die Policey am besten thue, in demselben die freye Aus-

fuhr

fuhr zu gestatten. Von diesem Falle gilt auch meiner Einsicht nach dasjenige, was die beyden klaßischen Schriftsteller in dieser Sache a) zum Besten der Menschheit und der natürlich verbrüderten Nationen ausgeführet haben. Wo wir zum äußersten Nothfalle herauf steigen: so hat die ganze Policey die Sittenlehre und alles was von Pflichten der Menschen handelt, ein gar kurzes Ende. Die Summe aller Lehrer ist denn: Omnia licent.

Ueberhaupt scheint mir alle Sperrung von Ländern vergeblich zu seyn, da man noch nicht das Mittel gefunden hat, den Betrug der Accise in dem kleinsten Landstädtgen zu verhindern. Wälle und Thore, Wachen und Thorschreiber reichen hier nicht zu; mit welcher Wahrscheinlichkeit dürfen Sie denn hoffen, daß man eine Linie von hundert Meilen bey Tage und Nachte sperren könne? Das Land, was Sie zum Beyspiel anführen, war rings herum mit Truppen besetzt; und dennoch wurden dem Nachbaren daraus täglich Hunderten von Lasten angeboten. Die Leute, die ihr Leben dabey wagten, genossen für jede Last 5 Pistolen; und ich rechne, daß diese bey der Sperrung 5000 Pistolen gewonnen haben, welche den guten Unterthanen des gesperrten Landes, dieweil sie heimlich handelten, nothwendig wohlfeiler verkaufen mußten, aus dem Beutel giengen. Das war der ganze Nutzen von der berühmten Getraidesperre; die gegen arme Nachbaren unnöthig, gegen reichere aber eben so vergeblich ist, wie die Wachsamkeit der Engländer gegen die Schmuggler. Der letzte Hinte wäre uns zu

Theil

a) Der Herr Landdrost von Münchhausen ꝛc. Der freye Kornhandel. Hannover 1772. Herr H. F. R. Schlettwein: Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum. Carlsruhe 1772.

Theil geworden, und der Schleichhandel, der seiner Natur nach, ein grausamer Verächter aller göttlichen und menschlichen Gesetze, und verwüstender als alle freye Ausfuhr ist, würde ihre zugesperreten Unterthanen auf das äußerste gebracht haben, wenn uns die Noth dazu gezwungen und das Geld dahin gereichet hätte.

Gesetzt aber auch, ein Land von hundert Meilen im Umkreise ließe sich glücklicher sperren, als der enge Schoos der Danae, welcher sich aller Riegel und Wachen ungeachtet, für Jupiters güldnen Regen öfnete: so würde ich dennoch in jenem Falle nicht zur Sperrung rathen.

Schwerlich würd es Länder geben, dessen Einwohner alle dem Ackerbau obliegen; und wenn es dergleichen giebt: so wird die Sperrung daselbst am wenigsten nöthig seyn, weil vorausgesetzt wird, daß nothdürftiger Vorrath in demselben vorhanden sey, und man weiter voraussetzen kan, daß ein Ackerbauer allemal seine eigne Nothdurft selbst zurückhalten werde.

Der gewöhnlichste Fall ist, daß man in einem Lande einen Ackerbauer gegen zehn andre, die sich auf andre Art ernähren, antreffe. Hier frägt man nun billig: soll der eine Ackerbauer die Macht haben, jenen neun Familien, die ihm bisher sein Korn abgekauft, die ihm neunzehn Jahr mit ihrem Fleiße und mit ihrem Gelde gedient, ohne die er zur andern Zeit gar nicht fertig werden kan, soll er, sage ich, im zwanzigsten Jahre (den alle zwanzig Jahr kommt doch wol nur eine Theurung) die Macht haben, diese nun auf einmal im Kornpreise zu übersetzen, und sie um deswillen wohl gar darben zu lassen, weil er außerhalb Landes einen übermäßigen Preis erhalten kan? Sollte nicht der neun-

zehn-

zehnjährige Vortheil den er von ihnen sonst gehabt, ihn wegen des einjährigen Verlustes entschädigen? Und kan es einer Landesherrschaft verdacht werden, wann sie in solchen Umständen der plötzlichen und augenblicklichen Würkung eines vorseyenden Wuchers Ziel setzet, und dafür sorgt, daß der Geiz Zeit erhalte in sich zu schlagen?

Die Frage ist spitzig; Allein laßt uns nun auch erst einmal fragen: ob sich zur Zeit der Theurung der Kornvorrath würklich in den Händen des Ackerbauers befinde? oder ob vielmehr unter den neun Familien, die nicht vom Ackerbau, sondern von Handel und Gewerbe leben, sich nicht mehrentheils die geldreichen Leute finden, welche den Ackerbauer sein Korn abnehmen, solches aufschütten, und damit ihre Speculation treiben? Daß letztere scheint mir das wahrscheinlichste zu seyn. Und so frägt sich endlich:

> Ist es besser, den Unterthanen alle zwanzig Jahr einmal eine Theurung ausdauren zu lassen, und ihnen dafür 19 Jahre hindurch gute und sichere Abnehmer zu Hause zu verschaffen: oder aber einmal in zwanzig Jahren zu sperren, und dagegen den Ackerleuten ganzer 19 Jahr den Markt zu verderben?

Und hierauf antworte ich, daß der Vortheil, welchen die Unterthanen in 19 Jahren dadurch genießen, daß geldreiche Leute ihnen sogleich für baares Geld ihr Korn abnehmen, solches aufschütten, und damit auf Speculation handeln, den kleinen Vortheil der Sperrung überwiege; und daß der Thaler, welchen er bey einer etwa alle 20 Jahr eintreffenden Theurung mehr für den Hinten bezahlen muß, gegen die 3 bis 6 ngr. welche er 19 Jahr hindurch dafür empfangen,

und

und gegen die Bequemlichkeit sein Korn zu jederzeit versilbern zu können, nicht in Vergleichung kommen könne.

Zugeben werden Sie mir hoffentlich, daß die Furcht für Sperrung, und für willkührlich anzusetzende Preise, alle Speculation und folglich alle Aufschüttung hindere. Zugeben werden Sie mir auch, daß der Ackerbauer, der Schatzung, Gutsherrliche Gefälle und alle seine verschobene Schulden, wo nicht auf Michael, doch wenigstens auf Martini oder auf Weihnachten bezahlen muß, seinen Kornvorrath nicht bis Ostern und Pfingsten, wann eigentlich der rechte Preis ist, liegen lassen könne; und wenn Sie mir dieses zugeben: so erwarte ich von Ihnen, daß Sie mir nun den Markt anzeigen, worauf der Ackerbauer in einem Lande, welches unter der Furcht der Sperrung erhalten wird, um Martini losschlagen soll?

Wagt der geldreiche Mann den Ankauf: so rechnet er schon auf die Möglichkeit der Sperrung, und zieht dem armen Ackerbauer dafür jährlich 10 p. C. Assecuranz ab. Kommt die Sperre dann nicht: so ist es so viel schlimmrr für den Ackerbauer, der die Gefahr davon gestanden; und kommt sie dann: so macht sich der geldreiche Mann aus seinem 19jährigen Assecuranzconto, das ist auf sichere Rechnung des Ackerbauers bezahlt.

Verläßt aber der geldreiche Mann den Kornhandel ganz, und denkt bey sich, warum soll ich so thöricht seyn, mehr Korn aufzuschütten, als ich selbst verzehre, da mich eine Sperrung so gleich nicht allein um allen Vortheil bringen, sondern auch in den größten Schaden stürzen kan: so wird der arme Ackerbauer mit seinem Korn immer über die Gränze

fahren,

fahren, und von der hämischen Handlungsart seiner Nachbaren abhangen, die wohl wissen, daß er mit seinem Korn, nachdem er viele Meilen damit gefahren, nicht sogleich zurückgehen werde, sondern Geld, es sey nun so viel wie es wolle, zu Hause bringen müßte.

Viele Länder, worinn sich in solchen Fällen Magazine öfnen, die den Unterthanen ihren Vorrath um Martini zu einem gerechten Preise abnehmen, giebt es nicht; und wo es dergleichen giebt, ohne daß eine arme Wittwe etwa den Fond zur Erhaltung des Magazins vermacht hat; da kan es ohne Schaden für die Obrigkeit nicht abgehen, und dieser Schaden komme aus der Chatoulle oder aus dem Armenblocke; am Ende muß ihn doch der Unterthan vergüten, weil alle Beutel der Obrigkeit, sie mögen numeriret seyn wie sie wollen, gemeines Gut enthalten, dessen Ausfälle früh oder spät wieder gedeckt werden müssen.

Die Proben von jener Wahrheit haben wir im Stifte Oßnabrück vielfältig empfunden. Viele Kaufleute in den Gränzkirchspielen meldeten sich bey der Regierung mit der Anzeige, wie sie bereit wären, Korn genug für ihre Gegend anzuschaffen, wenn ihnen die freye Ausfuhr dabey verstattet würde. Ohne daß ihnen diese Bedingung eingeräumet würde, könnten sie nichts wagen, weil sie sonst auf ihrem kleinen zugesperreten Markte von der Willkühr eigensinniger Käufer abhangen würden. Die Bedingung wurde ihnen eingestanden, und die Folge zeigte, daß dort der wenigste Mangel war. Andre erboten sich unter gleicher Bedingung, und wenn ihnen dabey das Brandteweinsbrennen frey gelassen würde, ihre Kirchspiele zu einem sichern Preise zu versorgen; aber ohne Freyheit war alles vergeblich.

Jene Vorfrage, ob ein Ackerbauer die mit ihm in einem Lande wohnende neun Familien darben lassen solle, bedarf also gar keiner Beantwortung, weil zur Zeit der Sperre das Korn nicht mehr in seinen Händen ist; und überhaupt kan man sagen, daß die von einer Erndte zur andern überschiessende Vorräthe, welche den beträchtlichsten Einfluß auf die Kornpreise haben, in denjenigen Ländern fast gänzlich ermangeln, wo eine Sperrung zu besorgen ist. Diejenigen, so noch etwas aufschütten, halten ihre Magazine in kleinen Ländern über die Gränze, und dann kominen sie denen zu Statten, welche die Freyheit des Handels am wenigsten einschränken.

Ich bleibe also bey der Meinung, daß die Getraidesperre eben so nützlich sey, wie die Confiscation der Bücher, wobey Schelme oder Waghälse reich werden, ehrliche Leute aber verlieren; und würklich handelt der Mensch, wenigstens der Deutsche in kleinen Staaten lieber nach der Regel: Wer waget, gewinnet, als daß er einen reizenden Vortheil verschlafen sollte. Er gewohnt sich ein Landesgesetze zu übertreten, und übertritt hernach auch die übrigen. Die Ursachen warum man die Accise auf dem platten Lande in fixa verwandelt hat; eine Ursache, die mehr als eine funfzigjährige Erfahrung für sich hat, sollte hier billig entscheiden, und nicht der Müller, der das Korn im gesperreten Lande wohlfeil aufkauft, und den auswärtigen Mahlgenossen für ihr gutes Geld die Mahlmetze zehnfach zurück giebt.

VIII.

Vorschlag zu einem beständigen Kornmagazin.

Die Kornmagazine, wenn man eigne Gebäude dazu unterhalten, besondre Aufseher dazu bezahlen und dasjenige was dabey auf allerhand Art verlohren geht, zum Schaden rechnen muß, können sich vielleicht in manchen Ländern erhalten; sie sind aber doch am Ende eine Beschwerde für diejenigen, welche zur Zeit der Noth diese falschen Unkosten übertragen müssen, so glücklich man sich auch alsdenn schätzt, eine solche Nothhülfe zu haben.

Es ist mir daher ein ander Mittel eingefallen, welches jene Unbequemlichkeiten nicht hat, und doch eben so nützlich seyn könnte. Dieses besteht darinn:

Es soll hinführo keiner die Freyheit haben, Brandtewein zu brennen, er stelle dann genugsame Sicherheit, daß er beständig 5 Lasten Roggen in Vorrath haben und solche so bald der Scheffel Roggen auf einen Thaler steigt, dem gemeinen Wesen zu diesem Preise überlassen wolle.

Bisher sind vielleicht zweyhundert Kessel im Lande gewesen, nun nehme man an, daß deren nach obiger Einrichtung künftig noch huudert bleiben, und vielleicht wäre es so übel nicht, diese Zahl einzuschränken; so würde dieses ein beständiger Vorrath von 500 Lasten seyn; und diese ist zur Nothhülfe zulänglich.

Den Brennern könnte man dagegen die Versicherung ertheilen, daß ihnen das Brennen so lange frey stehen sollte, als der Rogge nicht über 1 Thaler stiege und daß ihnen, wenn er darüber gienge, jedesmal eine Zeit von 4 Wochen verstattet seyn sollte, ehe und bevor die Kessel geschlossen werden könnten.

Auf diese Weise glaube ich, wäre ihnen und dem gemeinen Wesen zugleich gedienet; sie würden sich bemühen den Preis unter 1 Thaler zu halten und keinen Schaden an ihrem Vorrath leiden. Sie sind ohnehin die einzigen, welche leicht Korn aufschütten können, weil sie dasjenige, was ihnen liegen bleibt, mehrentheils ohne Schaden verbrennen können.

IX.

Schreiben eines Kornhändlers.

Da sitze ich nun mit meinen Kornvorrath ohne von einem sterblichen Menschen beklagt oder geholfen zu werden. Jedermann frolocket vielmehr über meinen Verlust und wünschet, daß der schwarze Wurm und alle Mäuse aus dem Felde mir dasjenige rauben mögen, was ich den Armen nicht zu einem ihrer Meynung nach billigen Preise verkaufen wollen. Auch der vernünftige Mann drückt in dem lebhaften Danke für die gesegnete Erndte, und in der süßen Empfindung wohlfeiler Zeiten einen bittern Gedanken gegen mich aus; und der Staat, der güldne Berge verspricht wenn er einen ehrlichen Kerl gebraucht, so bald er ihn aber nicht mehr nöthig hat, ohne Wartegelder zum Henker schickt, der Staat sage ich, läßt meine Magazine nicht untersuchen; es kommt kein Commissarius

rius der mich frägt: wie viel Korn ich noch vorräthig habe, und wie groß der Schade sey den ich noch leide? es ist keine Zeitung, kein Journal, kein Intelligenzblatt das sich mit Vorschlägen für uns arme . . . . das Wort will nicht recht heraus, nun Kornjuden wollte ich sagen, weil es doch einmal in aller Welt Munde ist . . . abgäbe, und eine Abhandlung zu unser Rettung lieferte oder einen Preis auf das beste Mittel setzte, einen redlichen Kornhändler gegen den gar zu großen Segen Gottes in Sicherheit zu setzen. Jeder schweigt, wie der Karschin ihre Lerche, nachdem sie satt Weitzen gefressen hatte. Kein empfindsamer Reisender, deren es doch jetzt so viel giebt, daß sie auch in die Visitenzimmer kommen, besieht mein Kornmagazin; und selbst der redliche Buchhändler Hieronimus, dieser tapfre Freund des ehrlichen Sebastian Nothankers wegert sich jetzt mir das oraculum juris für eine halbe Last Roggen zu überlassen.

Gleichwol kan ich mit Wahrheit sagen, daß ich dem arbeitsamen fleißigen Ackersmann seit der vorigen Erndte einen reinen Vortheil von mehr als funfzig tausend Thaler zugewandt habe. Der arme Mann war von Gelde entblößt; und er mußte aus Noth verkaufen. Der Preis des Korns wäre gleich nach der Erndte zu 6 Rthlr. das Malter gefallen, wenn ich meinen Vorrath losgeschlagen und nicht vielmehr noch ein mehrerers angekaufet hätte. In was für eine Verlegenheit würden die Geringen, die zwischen Michael und Weihnachten losschlagen mußten, gefallen seyn, wenn ich damals gleich ihnen verkauft; wenn ich täglich nur ein Fuder zu Markte geschickt, und die hämischen Käufer dadurch stutzig gemacht hätte! Würde nicht der arme Mann, der ein paar Scheffel sauer zu Markte getragen, solche entweder mühsam haben zurück nehmen oder zu jedem Preise verkaufen müssen?

Allein ich that es nicht; ich zahlte vielmehr selbst diesen armen Leuten einen billigen Preis für ihr Korn, um allen plötzlichen Fall zu verhüten und meinen eignen Vorrath damit im Preise zu erhalten. Und solchergestalt kan ich mit vollkommenster Wahrheit behaupten, daß ich allen und jeden, die zwischen Michael und Weihnachten verkauft, zwey Thaler mehr für das Malter geschafft habe, als sie erhalten haben würden, wenn ich nach der unbesonnenen Forderung des gemeinen Geschreyes mit meinen Korn den Markt beschickt, und den Fleiß des Ackerbaues zum Raube der Städter gemacht hätte.

Von Weihnachten bis Ostern verkaufte schon der vermögende Landmann; der Preis fieng an zu sinken, und es fehlte nur noch an einem Lothe um den Ausschlag auf der Waage, zum Nachtheil der Kornhandlung hervor zu bringen; meine Freunde riethen mir ich sollte jetzt auch verkaufen; ich sollte zeigen daß ich ein Patriot und kein Kornjude wäre; ich sollte mich diesen verhasseten Namen nicht zuziehen. Nein sagte ich, dies soll nicht geschehn; ich kan nicht verkaufen, ohne daß der Preis nicht in kurzer Zeit um 2 Thaler auf das Malter falle; der Markt wird überladen werden; und der Landsmann der jetzt verkaufen muß, erhält nicht was er verdient, wenn ich nur eine hundert Last losschlage. Er hat voriges Jahr das Malter für 20 bis 24 Thaler einkaufen müssen; es ist also billig und zu seiner Rettung nothwendig, daß er dasselbe nicht brauche für 6 Thaler zu verkaufen. Eine solche Strafe des Himmels will ich ihm nicht zuziehen, mein Vorrath soll liegen, und ich will sehen was das nächste Quartal bringt.

Allein in diesem war keine Frage nach Korn; jeder hatte sich nun versorgt, und so oft auch eine üble Witterung meine

Hoffnung von neuem belebte; so oft ein Hagel in der Luft, ein Honigthau oder ein Heer von Mäusen bessere Zeiten verkündigte: so war es doch als wenn die Menschen Siegel und Briefe von Gott hätten, daß die Erndte so gut wie geschehen ausfallen würde; keiner meldete sich um einen Scheffel, und so sitze ich nun mit einem Capital von vierzig tausend Thaler unter der offenbarsten Gefahr, wenigstens funfzig Procent darauf zu verlieren. Wäre die Erndte nicht so gut: so würde ich Geld borgen, um den Preis noch ein Jahr in der Höhe zu erhalten. Allein diese Unternehmung ist zu groß für mich, und wir haben so lange theure Zeiten gehabt, daß ich besorge wir werden nun zwanzig reiche Erndten nach einander haben.

Zwar fehlt es nicht an Tröstern, die mir sagen, es würde bereits stark nach Frankreich aufgekauft; der Rogge streue nicht gut und habe entweder vom Frost oder vom Mehlthau gelitten; die Mäuse hätten in verschiedenen Gegenden eine ganze Verheerung angerichtet; der Weitzen werde sehr abfallen, der Buchweitzen habe sich nur dem Scheine nach erholet; und die Eichelmast sey ganz verschwunden. Meine eigne Erfahrung sagt mir aber das Gegentheil, und das Korn ist so reichlich gewachsen; die Sommerfrucht ist so vortreflich ausgefallen; die Buchmast ist dermassen stark; das Heu ist so gut eingekommen, die Bohnen, Kartoffeln und Erbsen haben so wie das Obst so reichlich gesetzt, daß jene kleinen Ausfälle gar nicht in Betrachtung kommen können.

Hätte es indessen das Glück oder Unglück gewollt, daß wir eine schlechte Erndte und einen abermaligen Mangel erlebt hätten, wie groß würde nicht wiederum mein Verdienst um das Vaterland geworden seyn! sechs tausend Malter, die ohne mein Aufschütten vielleicht zu schlechten Weine verbrannt,

oder zum geringsten Preise ausserhalb Landes gegangen seyn würden, hatte ich denn zur Erhaltung der Armuth vorräthig gehabt; hätte ich auch vierzig tausend Thaler darauf gewonnen: so wäre dieses Geld doch im Staate geblieben: Ich hätte den ganzen Kornhandel mit meinem Vorrathe in den Schranken der Billigkeit halten, und alle übrige zwingen können, in ihren Preisen sich nach den meinigen zu richten. Wir wären den Seestädten nicht zinsbar geworden, und mancher hätte bey mir auf einheimische Sicherheit Credit haben können, der das seinige sonst in der Noth für halbes Geld hätte losschlagen müssen, um in der Fremde baar zu bezahlen. Wie viele falsche Unkosten, wie viele Fuhren, wie viele Aufseher und Ausmesser hätte der Staat nicht ersparet; und wie ruhig hätte nicht jedermann sein Haupt niederlegen oder seiner Arbeit warten können, der sonst unter nächtlichen Sorgen seine Gesundheit geschwächt, und seine Handthierung mit Muthlosigkeit getrieben haben würde.

So viele, so große, so wesentliche Verdienste sollten mir in der That jetzt eine allgemeine Dankbarkeit, und eine hinlängliche Schadloshaltung zuwege bringen. Aber nein, nichts als Spott und Undank ist mein Lahn; und warum? weil die Triebfeder meiner Handlungen, wie die Welt spricht, eine schndde Gewinnsucht gewesen. Aber wer lebt, wer denkt, wer handelt und wer schreibt ohne Gewinnst? Sind nicht die Leidenschaften der Menschen der kaltsinnigen Ueberlegung zu Hülfe gegeben, und sind unsre Affecten nicht zehnmal beherzter, würksamer und eyfriger als alle Vernunftschlüsse? oder ist die Privatgewinnsucht schädlicher und gefährlicher als die Gewinnsucht der Helden, welche Länder erobert oder verwüstet und die Unschuld an ihren Triumphwagen fesselt?

Doch! ich mache keinen Anspruch auf Philosophie, wenn ich nur mein Korn verkaufen, oder den Staat bewegen könnte, meine Verdienste in der That zu erkennen. In dieser Absicht wende ich mich jetzt an das Hochzuehrende Publikum, als einen Körper der allezeit noch Empfindung hat, wenn gleich alle dessen Theile aus lauter dickhäutigen Spöttern besteht, mit welchen ich es nicht gern aufnehmen möchte; und ich hoffe dasselbe wird mir nebst einer billigen Schadloshaltung die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich sey dem Namen nach zwar ein Kornjude, in der That aber

ein Patriot wie andre.

X.

Ein gutherziger Narr bessert sich nie.

Das ist das letztemal, sagte Arist, und schwur dazu, daß ich jemanden meinen Beutel öfnen will. Verwünscht sey die Gutherzigkeit, wenn man ihr ewiger Märtyrer seyn muß! ich habe Frau und Kinder, und leihe Geld, um andern zu helfen, die es vielleicht nicht werth sind. In dem Augenblick, da er sich allen Entzückungen dieses großen Vorsatzes überlies, schrieb ihm ein Freunder, der sich auf seiner Durchreise in der äußersten Verlegenheit befand — Er hätte das Unglück gehabt auf der Reise eine ansehnliche Summe Geldes zu verspielen; hier wäre er völlig unbekannt, voll Verzweiflung über seinen Verlust und über die Nothwendigkeit ihn um ein geringes Anlehn von zehn Pistolen anzusprechen; er wüste sich an niemanden zu wenden als an den Mann von dem er schon in der Ferne viel Gutes gehört hätte, und dessen menschenfreundlicher Charakter ihn in die-

sen traurigen Unständen nicht verlassen würde — Arist fieng an zu zweifeln, ob er sein Gelübde von dem heutigen Tage schon anrechnen sollte. Er hatte die zehn Pistolen noch; das Unglück eines Mannes von Stande gieng ihm nahe. Kurz, er gab sie hin, schwur aber noch einmal, daß dieses das letztemal seyn sollte. Der Tag gieng glücklich vorüber, ohne daß er in die Versuchung gesetzt wurde sein Gelübde noch einmal zu brechen.

Er war aber des andern Morgens noch im Bette, als ein Freund in der größten Angst und außer Athem zu ihm kam — O mein Theuerster, was fang ich an? Meine Haushälterin ist schwanger; ihre Niederkunft ist nahe, ich muß sie fortschicken, oder ich werde auf das empfindlichste beschimpft; Sie wissen meine vorhabende Heyrath, meine Hoffnung zur nächsten Beförderung, alles ist verlohren, und ich bin der unglücklichste Mensch; mit funzig Pistolen können sie mich retten, diese verlangt das Mensch zur Reise und zum Wochenbette — Die Gefahr des Freundes war zu dringend. Arist stand auf, kleidete sich in der Eile an, liehe die funfzig Pistolen, gab sie hin und dachte nicht an sein Gelübde.

—

Gutes Herz! schreckliches Geschenk der Gottheit! was kostest du mir? Du begnügest dich nicht allein mich unglücklich zu machen, du machst mich auch meineidig — So philosophirte Arist eben mit sich selbst, als ihm die Wittwe eines angesehenen Mannes in seiner Einsamkeit mit der Anrede überraschte. — Meine Thränen sagen Ihnen schon meine ganze Noth. Schwerlich kan ein Zustand grausamer seyn, als der meinige. Gott du weist wie vieles mir dieser Schritt kostet! Allein liebster bester Arist, Sie sind allezeit meine einzige Zuflucht gewesen; sie haben mir schon oft geholfen;

könnte

könnte ich ihnen nur einmal meine ganze Erkenntlichkeit ausdrücken! Sehen sie hier diesen Brief erhalte ich so eben. Mein Sohn, mein einziger Sohn, soll seine Companie verlieren, oder er muß 1500 Thaler bezahlen, die er derselben schuldig ist. Ach! einen Theil habe ich selbst von ihm geliehen. Wie mein seliger Mann starb, hatte ich nicht so viel, daß ich ihn Standesmäßig begraben lassen konnte; und das übrige — für dasmal dünkte sich Arist sicher. Funfzehnhundert Thaler hatte er nicht baar, und konnte sie auch so bald nicht anschaffen. Die Thränen der Wittwe flossen also umsonst. Jedoch zu seinem Unglück forderte die Compagnie nur erst einen Bürgen auf 6 Monate; und wie konnte er der dankbaren und unglücklichen Emilie diese Hülfe versagen? Verlohr ihr Sohn die Compagnie: so wären Mutter und Sohn in die erschrecklichste Armuth gerathen; und sollte er sich diese einst vorzuwerfen haben? das wollte der Himmel nicht.

Arist dachte jetzte an kein Gelübde mehr. Er sahe es ein, daß es vergeblich sey, sich selbst Gesetze zu geben, und seinem Herzen das Dispensationsrecht zu lassen. Indessen klagte er seine Noth einem würdigen Feunde, einem Manne, den er unter allen am höchsten schätzte, um sich seinen Rath zu erbitten. Himmel, antwortete ihm dieser, was bin ich unglücklich! In dem Augenblick, da mich der schrecklichste unter allen Zufällen nöthigte, Sie mein edelster, mein werthester Arist, um einen Vorschuß von tausend Thalern zu bitten: so erfahre ich mit Schrecken, wie sehr ich ihre Freundschaft auf die Probe gestellet haben würde. Aber der Himmel soll mich bewahren, daß ich sie nicht zu neuen Schwachheiten verleite. Es ist genug, daß ich allein unglücklich bin; ich werde Muth haben mein Schicksal zu ertragen, so hart es auch immer seyn mag. Ich will mich entfernen und vor den

Augen der grausamen Menschen verbergen. — Arist fühlt alles was ein Freund fühlen kan, und halb zweifelhaft, ob sein Freund jene Klage nicht für einen Kunstgriff halten würde, liehe er noch tausend Thaler und lies nicht ehender nach, als bis sein Freund solche von ihm annahm. Und so verlohr er immer mehr und mehr von seinem Vermögen, ohne den Ruf eines reichen und guten Mannes zu verlieren. — Er hies immer Menschenfreund, wenn er gleich diesen Tittel, der ihm schon viele tausende kostet, für den Zunamen eines Narren hielt.

Wie war aber Aristen zu helfen? Den Kopf auf seinen eignen Tisch gestützt schrieb er lange Zeit Satyren, und begieng immer neue Thorheiten. Endlich aber entschloß er sich, diese Erzählung abdrucken zu lassen, und so oft jemand Geld von ihm begehren würde, solches darinn zu wickeln, und es mit diesem Blatte hinzuschicken.

XI.

Die Vortheile einer allgemeinen Landesuniforme, declamirt von einem Bürger.

In dieser schrecklichen Vermischung, meine Freunde, worinn das Kleid überall den Mann macht, und das Geld mehr gilt als eigner Heerd; wo die Ehre seine Obrigkeit zu wählen und zu Gesetzen und Steuren seine Bewilligung zu ertheilen, kaum noch erkannt wird; wo keine Ehrenstellen in der Kirche, keine Ehrentänze auf Hochzeiten, keine Kro-

nen

nen freygebohrner Bräute, keine schwarze Kleider an Feyertagen, und überall keine bürgerliche Würden, dem Staate wie ehedem zu statten kommen; wo der geldreiche Mann sich Adel und Tittel kauft; wo der Heuermann, der dem Staate so wenig mit seinem Blute als mit seinem Gelde in einem gerechten Verhältnisse dient, aller Vortheile genießt, und den angesessenen Mann unter der Bürde der öffentlichen Lasten seufzen läßt; und wo endlich ein Caffarelli sich zum Herzoge singt: in dieser schrecklichen Vermischung sage ich ist uns eine schleunige Hülfe nöthig, oder es ist alles verlohren; die Ehre, diese mächtige Triebfeder der menschlichen Handlungen, wird uns zu nichts mehr dienen; die edle Liebe zum Eigenthum wird verschwinden; die Belohnungen aller Verdienste werden zum Nachtheil des Staats beständig mit Gelde Geschehen müssen; die Strafgesetze werden, da Flüchtlinge mit Eingesessenen in einerley Stand treten, grausam werden, und die allgemeinen Lasten, welche jederzeit mit der Ehre und der Liebe zum Eigenthum in unzertrennlicher Verknüpfung gestanden, und eine rühmliche Bürde gewesen, werden den steuerbaren Mann erst in Armuth und dann noch dazu in Verachtung senken.

So groß so gewiß ist die Vermischung, und so schrecklich sind die Folgen. Mit einer Krone von Eichenlaube, welche ehedem ein römischer Bürger für seine größte Belohnung schätzte, läßt sich niemand mehr bezahlen; die ritterliche Würde führet keinen mehr zu ritterlichen Thaten; der Adel selbst ist feil geworden; Geld und Dienst entscheiden alles und beyde haben die Oekonomie der gemeinen Ehre, oder die Mittel einen zur gemeinen Wohlfahrt ordentlich und gewissenhaft steurenden; einen sich in seinen Pflichten unsträflich beweisenden; einen sich für seinen Mitbürger aufopfernden

den, oder in glücklichen Unternehmungen für den Staat rühmlich beschäftigten Patrioten ohne Geld zu belohnen auf eine schändliche Art vernichtiget. Der Geldreiche fähret in vergüldeten Carossen den nur gemein angesehenen Mitbürger zu Boden; und der stolze Diener im unrühmlichen Solde lacht über den Mann, der zu Belohnung für freywillige und grössere Dienste nichts als die Ehre einen schwarzen Mantel tragen zu dürfen, sich ehedem erworben hat.

Die Zeitumstände sind nicht so beschaffen, um nach dem Beyspiele eines Lycurgs alles Geld zu verbannen, oder alle Bedienungen in rühmliche Reihelasten zu verwandeln, und den Staat von der drückenden Last täglich anwachsender Besoldungen zu befreyen. Es giebt keine unbesuchte Wildnisse mehr, wo man sich auf einen neuen Contrakt anbauen könnte; und die Sitten der Menschen in einem kleinen europaischen Ländgen, was mit schadenfrohen Nachbarn umgeben ist, lassen sich nicht nach den strengen Vorschriften William Penns bilden. Uns bleibt nichts übrig, als mit dem Strome über Weg zu gehen, und uns zu bemühen demselben nur seine fernere Ausdehnung zu verhindern.

Nichts scheinet mir hiezu bequemer, als daß wir uns von von unserm Landesherrn eine Uniform erbitten, und dieselbe zur Ehrentracht für alle diejenigen machen, welche in gleich rühmlichen Verhältnisse zum gemeinen Besten steuren, und sich als ehrenhafte Männer betragen. Anfänglich wird es euch zwar als eine neue Art von Sclaverey vorkommen, die vorgeschriebene Farbe eines Herrn zu tragen, oder der edlen Freyheit zu entsagen eine Kleidung nicht mehr nach eignen Gefallen wählen zu können. Vielleicht denkt ihr auch wohl gar zu eurer eignen Beschimpfung, daß ihr dieser Uniform

nicht

nicht das Ansehn erwerben würdet, ohne welches dieselbe eher für eine Erniedrigung als Erhebung gelten dürfte. Allein da ein Fürst jetzt seines Mitfürsten Farbe tragen kann ohne seinen Heerschild zu erniedrigen; und derjenige der den ganzen Staat unterhält, den Fürsten und seine Minister bezahlt, und wenn es erfordert wird, sein Leben für das Vaterland ohne Sold wagt, gewiß mehr als ein Recht zu Achtung und Ehre hat: so wird weiter nichts als ein kühner Entschluß nöthig seyn, um euch über jene schwache Vorurtheile hinweg zu setzen.

Freylich wird es nicht geschehen können, ohne daß nicht der Fürst selbst zu Zeiten diese Uniforme anlegt, solche alle seinen hohen und niedrigen Civilbedienten tragen läßt, und den obersten Mann von euch bey Gelegenheit seiner Tafel würdiget. Es wird nicht geschehen können, ohne daß er nicht alle diejenigen welche Banquerott machen, oder sich sonst eine unredliche Handlung zu schulden kommen lassen, wie auch alle diejenigen, so dem Staate blos mit der Hand dienen, und in der gemeinen Reihe kein Pferd anspannen, davon ausschließt; es wird nicht geschehen können ohne den Mann oder den Gemeinen, der Recht zu dieser Uniform haben soll, nach einem sichern Maaßstabe, also:

> Daß er entweder die erforderliche Actie an liegenden Gütern oder sichern dem Staate anzuzeigenden Capitalien besitze, und davon monatlich so viel beysteure.

zu bestimmen, und damit alle schlechtere Leute durchaus davon auszuschließen. Dabey versteht sich auch von selbst, daß es in dieser Einrichtung eine vernünftige Menge von Stufen geben, und der Vornehmere eine anders verbrämte Uniforme wie der Gemeine tragen müsse.

Allein angenommen, daß dieses alles so eingerichtet würde, wie wir es als möglich ansehen und wünschen können, und wie es vordem nach den Kleidertrachten und Ordnungen vieler Reichsstädte zu urtheilen, würklich eingeführet gewesen; wie groß würde dann nicht der Vortheil seyn, den wir uns davon versprechen könnten? Nicht allein alle Moden, diese großen Plünderinnen der Landstädte würden auf einmal verschwinden; nicht allein alle Landfabriken, die sich gegen die Veränderungen der Moden und des Geschmacks gar nicht wehren und erhalten können, würden sich durch die Einförmigkeit ihrer Manufakturen erhalten; sondern der ganze Staat einen neuen Geist bekommen. Jeder würde sich bemühen ein Landeigenthum und mit demselben eine neue Ehre zu bekommen. Jeder würde darauf bedacht seyn, sich die Geldactie, welche zur gemeinen Ehre führet, zu erwerben. Derjenige der sich jetzt den Steuren zu entziehen sucht, würde sich dazu dringen, um so hoch angesetzt zu werden als es die gemeine Ehre erfordert. Alle Belohnungen im Staate würden durch die Erlaubniß einer höhern Uniforme bestritten werden können. Die Obrigkeiten würden ohne alle Besoldung blos für die Ehre der höchsten Uniform dienen und dadurch dem Staate die schwere Last der Besoldungen vermindern. Der Mann von hundert tausend Thalern würde sein Geld an nützliche Unternehmungen wenden, wenn dieses die Bedingung wäre, worunter er zu einer höhern Uniform gelangen könnte; zu einer reichen Heyrath würde weder Tittel noch Adel sondern blos der bürgerliche Rang hinlänglich seyn; die Söhne und Töchter reicher Kaufleute würden ihr Geld nicht aus dem Handel ziehen, sondern ihren Ehrgeiz in dem Stande ihrer Vorfahren befriedigen können; das Recht Kutschen und Pferde und Livreebediente zu halten, würde sich nach dem Range dieser Uniforme bestimmen lassen, und das

durch

durch derselben einen neuen Werth geben. Der betrügliche Maaßstab innerlicher Verdienste, wodurch sich mancher gelehrter oder moralischer Avanturier jetzt in die Höhe schwingt, würde minder gebraucht werden; und überhaupt das Land, eigenthum, diese wahre Quelle der gemeinen Glückseligkeit, um hundert Procent steigen, und die also ausgemessene Ehre, ein Product werden, welches man mit Recht ein Plus von Millionen nennen könnte.

Gienge man hierinn noch weiter, und ließe, nachdem man die Landuniformen in Compagnien abgetheilet, sich solche in ihren Aemtern bey einem Vogelschießen oder andern öffentlichen Lustbarkeiten versammlen: so würde derjenigen Compagnie, die das Jahr keinen Restanten gehabt, der erste Rang angewiesen werden können; diejenige, so alle Processe vermieden, würde das Recht haben können, ihren besten Mann an des Oberhauptmanns Tafel zu sehen; der Landesherr, der bey einer solchen öffentlichen Lustbarkeit sich persönlich zeigte, und was könnte er besser thun? würde Gelegenheit haben, durch ein einziges Wort den größten Enthusiasmus zur Rechtschaffenheit zu verbreiten. Er würde dem Pastor sagen können, daß er seine Gemeine wohl geführt, und dem Vogte, daß er seine Dienste als ein Mann von Ehre gethan. Das Auge des Herrn würde hier wie an der Spitze einer Armee würken; und die Liebe zum Herrn wie zum Vaterlande alle erschlaften Adern mit neuen Trieben schwellen.

Jetzt kennt der schätzbare Unterthan seinen Landesherrn nur dem Namen nach — aus Steuerpatenten oder Strafbefehlen. Dieser kommt nie zur Revüe für ihn; er stinkt wohl gar schon seinen Beamten an; und einer mag sich vom Meyer zum Heuermann processen, sein Hofgewehr vertrinken oder

verspielen; und noch so sehr gedrückt, geschoren, geplagt, und gejagt werden; ihm kommt kein persönlicher Blick, keine ernstliche Mine, kein gutes oder böses Wort, keine Ehre, keine Belohnung, keine Bestrafung und überhaupt von der ganzen Maschine, welche den Soldaten auf die Batterie oder auf die Minen führt, und womit der große Herr eine halbe Welt im freudigen Dienste aufopfern kan, nichts zu Hülfe; und dennoch soll der arme redliche Hund Liebe fürs Vaterland, Eyfer zum Steuren, Fleiß zum Ackerbau, esprit de corps und unzählige Tugenden besitzen; er soll blos aus Geiz ein Wirth, und für eine kalte Predigt, fromm seyn; oder Gut und Blut aus Furcht für willkührliche Strafe aufopfern.

Eine solche elende Politick, welche die Griechen und Römer, die den Menschen besser kannten und nützten, als den höchsten Grad der Unmenschlichkeit und des Unverstandes angesehen haben würden, könnte aber auf einmal in eine bessere verwandelt werden, wenn man alle vorhin gedachte ehrbare Männer in eine Uniform kleidete, diese zur wahren Ehrentracht machte, und die Geschichte der Kunst, den Menschen zu führen, besser benützte. Der König von Frankreich brauchte so dann nicht alle Jahr zwey Kaufleute zu adeln und die übrigen damit zu beschimpfen; und nicht jeder der einen galonirten Rock bezahlen könnte, würde die ganze Oekonomie der gemeinen Ehre freventlich zerstören können.

Und wie sehr würden nicht dadurch die Strafgesetze gemildert und doch kräftiger gemacht werden können? der Verlust oder das öffentliche Ausziehen der Uniforme, würde nach einmal festgesetzten Ehrenstande eine schwere und doch billigere Strafe seyn, als Landesverweisung oder ein Staubbesem mit und ohne Brandmark. Man würde den ehrenhaften Mann

nicht

nicht mit dem landflüchtigen ungeehrten vermischen, und beyde wegen einerley Verbrechen mit gleicher Strafe belegen können. Man würde eine Art von Degradation in der Uniforme für Obrigkeiten und öffentliche Diener haben, welche entweder nachläßig oder betrüglich befunden würden. Der Landmann der sein Hofgewehr nicht im Stande hätte, oder einen Stillestand suchte, würde, wie die Juden in Rom, durch eine gelbe Cocarde am Hute nothdürftig gezüchtiget werden können; und die alten Urtheilsformeln, worinn es noch oft hieß: vorbehaltlich seiner Ehren, würden bessere Würkung thun, als jetzt, wo ein öffentlicher Betrüger sich besser kleiden darf, als der ehrlichste Mann, besonders seitdem die christliche Liebe die Stirn des Betrügers vom Brandmarke gerettet hat. Der Verstand der Reichsgesetze, in Absicht auf Ehre und Unehre, auf ehrliche und unehrliche Leute, würde sich in seinem vollem brauchbaren Lichte zeigen; und wenn die Hurkinder nie ohne eine große That fürs Vaterland, zur Ehre oder zur Uniform gelangen könnten, viele wilde Ehen in bürgerliche und christliche verwandelt werden. Aber ohne Einführung einer Uniform sind alle die großen Folgen für den Gesetzgeber verlohren.

Unser Jahrhundert das fruchtbarer in Ordensbändern gewesen, als alle vorigen so seit der Schöpfung verflossen sind; und nun in Frankreich auch ein Ordenszeichen für den gemeinen wohlverdienten Soldaten ausgefunden hat, sollte billig hierinn auch für gemeine Verdienste sorgen. Aber vor der Menge gelehrter Verdienste kan man den verdienstvollen Landmann und Bürger gar nicht mehr erkennen. Vordem hatte der Fürst nur einen gelehrten Canzler; die Räthe bestunden aus Männern, welche Vernunft, Erfahrung, Redlichkeit und Besitzungen dargestellet und gebildet hatten. Diese gaben den Stof, und jener den Schnitt. Jetzt muß alles mit lateinis-

schen Männern besetzt seyn, und das hierauf gelegte Gewicht verdunkelt alles, was eine geläuterte gesunde Vernunft und eine langjährige Erfahrung hervorbringt; und die Behandlung der Sachen besteht in der Kunst — zu schreiben. Dies macht die Austheilung der Ehrenzeichen schwer. Diese sollen nicht für gelehrte Schreiber sondern für Männer von wahren und nützlichen Verdiensten seyn, deren Namen in den Tagebüchern für das Privatverdienst (ephemerides du Citoyen) aufbewahrt zu werden verdienten.

Ich will des mächtigen Einflusses, welchen das solchergestalt ausgebreitete und verstärkte allgemeine Gefühl der Ehre auf öffentliche Freuden haben könnte, nicht einmal gedenken. Aber sehen wir die Gründe an, aus welchen die Feyertage vermindert, und alle sogenannte Schmausereyen abgeschaffet werden mußten; eine Folge, die man ledig jener unglücklichen Vermischung und der dadurch auf Nothbehelfe geleiteten Policey zu danken hat: so muß es einem jeden in die Augen fallen, daß der Mangel der gemeinen Ehre den Menschen in seinen Freuden liederlich, niederträchtig und ausschweifend gemacht; und den Gesetzgeber, der es nicht wagen wollte, die Uniform und mit dieser einen bessern Ton einzuführen, genöthiget habe, die für die gemeine Bedürfnisse, für die Erhaltung eines Nationalcharakters, und für die hohe Begeisterung zu edlen Pflichten, so nöthige Freuden abzustellen. Wie vieles würde aber hier nicht ausgerichtet werden können, wenn vor dem niedrigen Zuschauer aus der ungeehrten Classe, der dem Staat nur mit der Hand dienet, oder des allgemeinen Schutzes für ein geringes Kopfgeld genießt, die durch eine Uniform geehrten Männer, ihre Ehrentänze hielten, ihre Töchter mit Kränzen oder in fliegenden Haaren an den Reihen brächten, und ihre Hochzeiten auf eine unterscheidende Art

hal-

halten dürften? Wenn die Schenke nur der Versammlungsort für rechtlich steurende Hüfener wäre, und der Heuermann sich in der Ferne halten, und der im Stillestand stehende Schuldner, so lange er solchen hätte, und ein Jahr nachher, mit Weib und Kind davon ausgeschlossen würde? Wie manche Frau würde ihren Mann zur Ordnung und ihre Kinder zur Arbeit halten, um diese schreckliche Verbannung von allen öffentlichen Lustbarkeiten in Zeiten zu verhindern? Unsre Weiber würden sodann ihre Tracht nach einem gewissen feststehenden Stande gern behalten, so bald sie nicht mehr besorgen dürften von einer Heuermannsfrau übertroffen zu werden. Man würde das Recht Gold und Silber zu tragen, eben dadurch, daß alle Schnallen, Knöpfe und andre Zierathen, ihre uniformes Maaß erhielten, das von dem Besten nicht überschritten, und von dem Geringern nicht nachgeahmet werden dürfte, zur Nahrung eines löblichen Ehrgeitzes frey erlauben; und nach einem gleichen Grundsatze alle Verschwendung verhindren können. Die öffentlichen Lustbarkeiten würden wie die Tänze nach den Turnieren, Schauspiele der Ehre und des Vergnügens und Belohnungen der Helden, die sich das ganze Jahr hindurch rechtlich gehalten, werden können. Dies war der Geist aller Vogelschießen, aller deutschen Zusammenkünfte der vorigen Zeiten; jetzt ist er Unordnung und Schwelgerey; und die dadurch veranlassete Abstellung ein trauriges Denkmal verworrener Zeiten, die den mächtigen Leitfaden der Menschen so wenig zu ergreifen als zu halten wissen. Der Mensch fängt ordentlich an schlecht zu werden, nachdem man alle Triebe der Ehre erstickt, alle Freuden um ihren Ton gebracht, und sich auf den Plan gestützt hat, alles mit Befehlen und Strafen, Lehren und Predigen von ihm zu erzwingen . . . . . Er wollte noch weiter reden; aber weil seine Frau besorgte, er möchte würklich auch auf eine

Uniform für das weibliche Geschlecht fallen: so befahl sie ihm zu schweigen.

XII.

Nachschrift.

Wie ich vor drey Jahren die vorhergehende Declamation entwarf, dachte ich noch nicht daran, daß man in Schweden auf gleiche Gedanken fallen würde. Man scheint aber doch noch weit von dem rechten Punkte entfernt zu seyn, da man die Möglichkeit der Sache aus den Gründen bezweifelt, welche ehedem von uns in dem 24. Stück des ersten Theils gegen eine Kleiderordnung angeführet worden. Diese Gründe behalten allemal ihr Gewicht, erheben aber gegen eine Nationaluniform nichts, wenn überall dem ersten Mann von jeder Uniform, so wie hier vorgeschlagen, die gebührende Ehre wiederfährt; wenn ein Landesherr das erste Stück von dem Ochsen auf seine Tafel bringen läßt, der für das Volk gebraten wird; wenn er sich bisweilen ein Commißbrod oder eine Hospitalsuppe vorsetzen läßt, um die Kost seiner Söldner zu ehren; oder ein türkischer Bassa sich täglich die Löhnung eines Janitscharen auszahlen läßt, um zu zeigen, daß er an der Ehre der Gemeinen Theil nehme.

Der ganze geistliche Stand, welcher eine schwarze Uniform trägt, bleibt allemal sattsam gehoben, wenn der Generalsuperindent bey Hofe zugelassen wird, und eine seinem Range gemäße Ehre und Achtung genießet. Der Bürgerstand ist allemal geehrt, wenn ihr erster Mann, als der Bürgermeister, einen gleichen Vorzug erhält; und eben so könnte die Kaufmanns

mannschaft aus ihren Mitteln einen Repräsentanten haben, den der König vorzüglich ehrte. Ohne diese Voranstalt wird eine Nationaluniform nie dasjenige würken was sie würken soll. Durch dieselbe aber ist von jeder Uniform der erste Mann bey Hofe, und jeder der in der Uniforme steht, kan zum ersten Mann erwählet werden, mithin ist der ganze Stand geehrt.

XIII.

Schreiben eines Frauenzimmers über die Nationalkleidung.

Viel Glück zum neuen Jahre, mein lieber Herr Projectenmacher 1). Sie nehmen mir es doch nicht übel 2), wenn ich mein erstes Compliment so fort mit dem unmaßgeblichen Wunsche 3) begleite, daß sie sich in diesem nagelneuen Jahre gegen das weibliche Publicum ein bisgen vernünftiger wie im vorigen betragen mögen. Sie können leicht denken was ich sagen will 4), denn daß ihr einfältiger Vorschlag eine Nationalkleidung einzuführen, um uns armen geplagten Weibern das letzte Vergnügen, die reitzenden Veränderungen der Mode zu benehmen, höchstunvernünftig 5) sey, werden sie selbst einsehen, und wenn sie dieses thun, auch unschwer errathen 6) was ich sagen will. Ueberhaupt

1) Gehorsamer Diener. 2) Ganz und gar nicht.

3) Die Bank, wo man die Wünsche discontiren kan, ist mir unbekannt, ich bitte deshalb um eine gefällige Anzeige.

4) Noch in der That nicht.

5) Was einfältig ist, muß wohl auch unvernünftig seyn.

6) Jetzt weiß ich es, und brauche es nicht mehr zu errathen.

hasse ich die Projectenmacher 7); es sind nur Leute die andern etwas auf die Hörner geben 8), und selbst nichts tragen wollen. In Schweden mag der König immerhin eine Nationalkleidung einführen; denn ich gedenke in meinem Leben nicht dahin zu reisen. Aber hier im Lande, wo man seit der Zerstörung Jerusalems die völlige Freyheit gehabt hat, zu tragen was man will, ist es ein aberwitziger Einfall, verstehen Sie mich 9)? Das beste ist daß ihre Projecte gelesen und vergessen werden; wäre dieses nicht: so würde ich keine Nacht schlafen können 10).

In der That, wenn sie auch nur ein bisgen Nachdenken hätten: so würden sie so nicht in den Tag hinein projectiren. Ich und ihre Mademoiselle Tochter 11) haben uns eben in die Unkosten eines Demigalopins und eines Chapeau a la Canada gestürzet. Wir haben eben unsre Grate-epingles 12) mit einem Crochet à la Cardinale versehen lassen. Wir haben

7) Warum? Die Moden erfordern die größten Projectenmacher.

8) Sie sind doch verheyrathet? 9) O ja, mit allem Respect gegen den Machtspruch.

10) Was der gute Wille nicht thut, wenn er nur gemacht werden darf.

11) Meine Tochter hat mir weiß gemacht, daß sie diese schönen Sächelgen für ihren Aly Bey eingetauscht hätte, den ich ihr auf dem letzten Jahrmarkte anschaffen muste.

12) Die Mode hat sich nie sistematischer gewiesen, als darinn, daß sie die Grate-epingles nach den dicken Chignons aufgebracht hat. Die dicken Köpfe musten nothwendig Ungeziefer zeugen.

haben uns beyde eine Böhmische Kugelmütze 13) angeschaft; und alles dieses sollte umsonst seyn 14)? Vergessen sie denn nun auf einmal ihr großes Project die Landesproducte zu veredlen, oder ist es ihnen unbekannt geblieben, daß jährlich über hundert Centner Hede zu Chignons verbraucht werden 15). Was liefert Westphalen mehr als Hede? Eine neue Mode ist noch wol seit dem Sündenfall nicht darinn erfunden worden 16). Die Erfindung des Netzgens war aufgeklärten Ländern und Zeiten vorbehalten 17).

13) Diese waren schon vor vier hundert Jahren Mode: in der Limpurgischen Chronick, so 1720 zu Wetzlar wieder aufgelegt ist, heißt es S. 90. die Frauen trugen Böhmische Kogeln, die giengen da an in diesen Landen. Die Kogeln stürzt eine Frau auf ihr Haupt, und stunden ihnen vorne auf zu Berge über das Haupt, als man die Heiligen mahlt mit den Diadement.

14) Dächten sie dann eine Mode länger als 8 Tage zu tragen? Sie können gewiß noch zehnmal verändern ehe der Schneider mit der Nationalkleidung fertig wird.

15) Wahrlich eine trefliche Veredlung der Landesproducten, daß man die hintersten Haare mit einem klumpen Hede ausstopft.

16) Dieses ist mit Erlaubniß ein grober historischer Fehler. In vorangezogener Chronick heißt es S. 61. In derselben Zeit da giengen an die westphälischen Lendener, die waren also, daß Ritter, Knecht und reisige Leute führeten Lendener und giengen an der Brust an hinten auf den Rücken hart zugespannt, und waren also fern als die Schoppen lang war, hart gestept, beynahe eines Fingers dick. Und kame das aus Westphalen Land.

17) Nicht doch; die Limpurger Chronick beym Herrn VON HONTHEIM in Prodrom. Hist. Trev. T. I.

Mich wundert nur, daß sie nicht auch eine Tafeluniform in Vorschlag gebracht, und alle Speisen auf ein Stück Rindfleisch und ein Gericht braunen Kohl eingeschränkt haben 18). Dabey würde sich besser philosophiren lassen, als bey einer bombe de Sardanapale, oder einem Gericht Amour en Piqueure, wobey sich die Herrn den Magen wie den Kopf verderben. Auch die Menge fremder Weine könnten sie wohl auf ein gut Glas Braunbier einschränken; dieses löscht den Durst besser, als ein Spitzgläsgen Sillery, oder ein Römer Rüdelsheimer. Allein diese Reforme steht ihnen nicht an; und gleichwohl ist die Veränderung der Kleider bey uns eben so wichtig als Ihnen die Veränderungen der Tafel seyn mögen.

Doch ich will mich mit ihnen nicht zanken; sie sind ein böser Mann 19)! der vielleicht seine besten Tage schon genossen hat 20), und der muntern Jugend ihre Freuden nicht gönnet. Ich mögte aber wohl wissen, was aus den Mannspersonen werden würde, wenn wir ihnen nicht bisweilen die Köpfe zurecht setzten 21). Und wodurch kan dieses besser geschehen,

S. 1084. redet schon von einer ähnlichen Sache; die Frauwen trugen, heißt es dort, neuwe weite Hauptfinstern, also, daß man ihre Brust und Dutten bey nahe halb sahe. Diese Hauptfinster müssen dem Filet ziemlich nahe gekommen seyn. Ich bitte um Verzeihung wegen der vielen pedantischen Noten. Wir Gelehrten machen es nicht anders.

18) O dieses ist lange geschehen; Pudding, Rostbif und ein Glas Porter mit der Freyheit zu sagen, was man denket, sind besser als alle Leckerey unsrer Gothischen Kochkunst.

19) Aber sie zanken ja doch! vergessen Sie ihr Wort nicht.

20) Das haben sie errathen, indessen lache ich doch noch immer gern mit, wenn es der Mühe werth ist.

21) Sagt der Herr Gemahl auch ja dazu?

schehen, als daß wir sie durch die Kunst der Koketterie in einer beständigen Begierde zu gefallen unterhalten? Die edle Koketterie kan aber ohne Veränderung der Moden unmöglich bestehen 22). Stellen sie sich nur einmal vor, was das für schlichte unbedeutende Gesichter geben würde, wenn wir immer wie die Nonnen in einer beständigen einförmigen Tracht aufgezogen kämen 23); und eine eiserne Cornete zu unserm Kopfzeugen hätten? Stellen sie sich vor, was die Leute in Paris davon sagen würden, wenn sie den Kupferstich, der gewiß bald davon gemacht werden würde, zu Gesichte bekämen 24)? Man hat neulich, wie ich in den Zeitungen gelesen, eine Geschichte der Moden heraus gegeben; und vermuthlich wird bald ein Dictionaire general et portatif des Modes herauskommen, so wie wir dergleichen schon einige von Kopfzeugen und Peruken haben. Dergleichen sollten sie uns auch schreiben, wenn sie ihre Hand nicht ruhig lassen können, oder ein Journal für die Maccaroni, wie in England 25).

Das

22) Es giebt auch mehrere Arten der Koketterie, und die arme Hexe, die alle ihre Künste von dem Schneider oder der Putzmacherin borgen muß, verräth eine mitleidenswürdige Armuth. Der Geist kan sich in unzähligen neuen Gestalten zeigen, und das Herz eine gute Eigenschaft nach der andern bald auf diese bald auf jene Art entdecken. Eine solche Koketterie verwerfe ich nicht; und auch selbst eine Nonne im heiligen Schleyer wird auf diese Art Kokett seyn können.

23) Ich bedaure sie von Herzen, wenn sie sich in diesem Falle befinden. Ihnen zu gefallen kan eine Ausnahme in der Regel gemacht werden, so wie Heinrich der Vierte in Frankreich sie dem leichterm Geschlechte zum Besten machte.

24) Sie vertheidigen ihre Sache nicht sonderlich. Wenn sie mir ein gut Gesicht machen wollen: so will ich Ihnen bey Gelegenheit bessere Gründe sagen.

25) Dieses wäre so übel nicht. Aber wer erklärt uns jetzt was Strauben, Staussen, Krappen, Kogeln, Preischen,

Das wäre noch eine gemeinnützige Bemühung, wodurch die Erfindungskunst ihren Gipfel erreichen würde. Merken sie sich das und lassen die thörigten Projecte uns klüger zu machen wie wir sind, für dieses neue Jahr fahren. Unter dieser Bedingung 26) wiederhole ich meinen Wunsch und bin

ihre günstige gute Freundinn

Anna Maccaroni.

Grellen, Tapperte, Duchsing, Scheckenrock, Hundskugeln, Stauchen so bis auf die Erde hiengen; was Sorkett und Disselsett, was gezatelt, gemützert und gestützert eigentlich gewesen. Unsre Vorfahren müssen ihre Moden nicht von Paris geholet haben, weil sie sich keiner französischen Namen bedienten.

26) Aber wenn ich mir den Wunsch verbitte: so hat die Bedingung doch wol nicht statt?

XIV.

Sie tanzte gut und kochte schlecht.

Wie das Mädgen tanzt! wie ihr die Schultern stehn! Himmel! und der Nacken! Von dem übrigen will ich nichts sagen; ich glaube der cû de Paris ist wieder Mode geworden! Aber ist es nicht eine Schande ein junges Mädgen so erziehen zu lassen! Wenn es meine Tochter wäre: sie sollte mir anders tanzen lernen, oder sogleich zur Viehmagd verdammt werden. Ich weis nicht wie gewisse Eltern so blind seyn können, daß sie nicht sehen, was ihren Kindern fehlt, und ihnen bey Zeiten die Knochen ein wenig zu rechte biegen. — Die Frau Oberamtmännin würde in ihrem wohlgemeins

meinten Eyfer noch weiter fortgefahren seyn, wenn nicht der Herr Rittmeister, der eben zu ihr trat, sie plötzlich unterbrochen hätte. Was für eine Grazie, rief er aus, indem er auf ihre eigne Tochter wies; ich glaube, ihr ganzer Körper ist nichts wie Harmonie, jede Bewegung zeigt neue Reize. Nie habe ich ein feineres Contour gesehen; Sie scheinet nicht zu gehn sondern zu schweben, sie muß alle ihre Nerven unter den unmittelbaren Befehlen ihres Geistes haben, sonst wäre es nicht möglich, so viele Entzückung zu verbreiten. Mich deucht, ich sehe ihre Mutter, wie sie als Braut den Ball eröfnete, und mit einem triumphirenden Schritte die bezauberten Zuschauer zu ihren Füßen riß. — Stille! Stille! versetzte die Frau Oberamtmännin, diese Zeiten sind vorbey, und wenn mein Mädgen gut tanzt: so hat sie mir vielleicht etwas zu danken, aber doch bin ich mit ihr noch nicht so recht zufrieden, ihr Auge ist noch etwas zu starr, und überhaupt zeigt ihre unschuldige Mine, daß der Körper mehr als die Seele tanze. — Die Unterredungen auf den Bällen sind kurz, der Rittmeister ward zum Tanz gefordert, und währender Zeit die tanzende Gesellschaft das Auge durch ihre gleichförmigen Schweiffungen ergötzte, wollte die Frau Oberamtmännin durch das Urtheil des Herrn Rittmeisters bestärkt, ihre vorhin abgebrochene Rede gegen ihre Nachbarin, die eine wohlhabende Pächterin war, fortsetzen. Allein diese, welche sich immittelst etwes gefaßt hatte, lies ihr nicht die Zeit dazu.

Hören Sie, meine liebe Frau Oberamtmännin, war ihre Rede; diese Person, deren Stellung ihnen so sehr mißfällt, tanzt freylich nicht zum besten, ob es gleich gut genug vorkommt. Allein ich muß ihnen sagen, sie führet jetzt den ganzen Haushalt meines Oheims, der, nachdem er seine Frau früh verlohren und seine Kinder verheyrathet hat, mit ihrer

Hülfe

Hülfe seine ganze weitläuftige Pachtung glücklich behauptet. Ehe sie zu ihm kam, mußte er alle Jahr für hundert Thaler Holsteinische Butter zukaufen; und es mochte so viel eingeschlachtet werden als nur immer konnte: so waren, ehe ein halbes Jahr zu Ende gieng, alle Vorrathskammern leer. Das Flachs, was des Jahrs gemacht war, schien zu verschwinden, so wenig kam davon zu gute; und das Linnengeräthe war dermassen in der Haushaltung aufgegangen, daß mein Oheim, wie er seine Tochter aussteuerte, fast alles was sie nöthig hatten, kaufen mußte. Nachdem die letzte Cousine verheyrathet war, erhielt er noch eine Rechnung für Berliner Schuh, die sich auf 80 Thlr. belief, und die sie in den beyden letzten Jahren verbraucht hatte. So lange diese, die insbesondre eine sehr geschickte Tänzerin war, die Haushaltung führte, fehlte es oft, wenn unvermuthete Gäste kamen, an einem Stücke Fleische; und ich erinnere mich an einem Mittage bey meinem Oheim eine Taubensuppe, eine Taubenpastete und gebratene Tauben gegessen zu haben. Dagegen hätten sie den Vorrath von gangbaren und verdorbenen Putzwerke sehen sollen. Kaum war aber die Person, wovon wir erst redeten, ein Jahr bey ihm gewesen: so lieferte sie ihm aus dem Molkenwerke von einem Jahre 180 Thaler, und die Haushaltung war dabey ohne fremde Butter geführet worden. Sie hatte ein Drittel weniger, als in den vorigen Jahren geschehen, einschlachten lassen, und hatte noch einen hübschen Vorrath von alten, wie es wieder zum neuen Einschlachten gieng. Es waren 270 Himten Brodkorn weniger verfressen oder verschleppt; und aus dem Flachse, da sie solches in ihren Haushalt nicht mit Vortheil hatte verspinnen lassen können, nur das Geld zu einigen Stücken Drell gewonnen. Mein Oheim hatte dabey keine Rechnungen bey dem Weißbecker und Schlächter in der Stadt; sondern erster war mit

Korn

Korn und letzter mit Schlachtvieh aus der eignen Zucht bezahlt. Anfänglich sahen die verheyratheten Kinder diese Person, die gleichwol eine nahe Verwandtin von ihnen ist, mit bösen Augen an, und wünschten sie über alle Berge. Allein es waren nicht zwey Jahre verflossen: so verehrten sie dieselbe als ihre Mutter. Die jüngste Tochter verlohr ihren Mann, und blieb mit zween Kindern in der größten Dürftigkeit sitzen, weil der verstorbene eine weitläuftige und glänzende Pachtung aber auch heimliche Schulden gehabt hatte. Sie nahm daher wieder zum elterlichen Hause ihre Zuflucht, und sollten sie es wohl glauben, eben diese Person hat aus der jungen Wittwe eine empfindsame Tochter, eine zärtliche Mutter und eine aufmerksame Hauswirthin gemacht. Keine Hochachtung kan grösser seyn, als die, so sie der ungelenken Tänzerin bezeiget, der freylich die Schulterknochen nicht so abgerundet sind als andern, da sie einen Kessel von zween Eymern rasch aufs Feuer bringt; und alles mit angreift was in der Haushaltung vorkommt, die aber doch durch ihr gutes und gefälliges Wesen einen jeden einzunehmen weis. Wenn eine solche Person mit eben der Feinheit tanzen sollte, womit ihr Mad. Tochter tanzt: so würde dieses in Wahrheit zu viel gefordert seyn. Für sie ist es ein Ruhm schlecht zu tanzen und gut Haus zu halten; für andre aber, die es nicht nöthig haben, sich um Küche und Keller zu bekümmern, und die wegen ihrer Geburt das elende Privilegium haben, müßig zu gehen, ist es umgekehrt. Sie hat jetzt viele Prätendenten, und unter diesen ist der Herr Oberamtmann zu . . . . . .

Was, rief die Frau Oberamtmännin, dieser sollte ein Auge auf sie haben, das kan ich unmöglich glauben. Er hat bisher meiner Tochter die Aufwartung gemacht, und ich will doch nimmer hoffen, daß er sie nur zum Besten habe. In

dem

dem Augenblicke hatte der Herr Rittmeister seinen Tanz geendigt und unterbrach die Unterredung von neuen. Ich kan also auch nichts weiter davon erzählen. Doch habe ich nachher gehört, daß die Heyrath mit der ungeschickten Tänzerin glücklich zu Stande gekommen, und ihr Mann, der Herr Oberamtmann, mehrmalen gesagt habe: ihm wäre mehr mit einer guten Wirthin als mit einer kostbaren Zierpuppe gedient. Die Wittwe ist jezt die glückliche Haushälterinn ihres Vatres, und hat das Herz in schwarzen Schuhen zu tanzen.

XV.

Schreiben eines Frauenzimmers vom Lande an die Frau . . . in der Hauptstadt.

Wertheste Freundinn!

Unser Beruf in der Welt ist sehr von einander unterschieden. Ihnen, Wertheste Freundin, steht es sehr wohl, daß Sie des Morgens bis 10 Uhr schlafen, drey Stunden am Nachttische sitzen, und die übrige Zeit in angenehmen Gesellschaften zubringen. Allein, uns, die wir auf dem Lande wohnen, und ganz andere Pflichten haben, müssen Sie deswegen nicht verachten.

Unser Nacken kan nicht so risch, wie der ihrige stehen, und unsere Schulterknochen sind mit gutem Rechte etwas mehr ausgebogen, als diejenigen, welche Ihnen die gütige Natur blos zur Zierde gegeben.

Sie haben Recht, über Langeweile zu klagen, so bald Ihnen Spiel oder Gesellschaft fehlet. Sie haben Recht, Ihren Geschmack, ihre Wahl im Anzuge, ihren süßen Ton, ihren anständigen Gang, ihr herrschendes Auge, ihr gelenkes Köpfgen, ihre zarten Hände und andere Vorzüge, welche ich recht mit Vergnügen an Ihnen bemerke, selbst zu bewundern; und ich gestehe gerne, daß Ihnen ihre Belesenheit, ihre Kenntniß der besten englischen und französischen Schriftsteller, und ihre Einsicht in vielen Dingen einen befugten Ekel vor alles dumme Zeug, wie sie zu sagen pflegen, wirken müsse. Allein das Blut, welches Arbeit und Gesundheit uns Landmädgens in die Wangen treibt, muß uns in ihren erhabenen Augen keine unerträgliche Physionomien geben. Sie müssen nicht über unsere alten Moden spotten, und sich unsere eiserne Hände in ihre Küche wünschen.

Verzeihen sie mir, daß ich Ihnen die Wahrheit ein bisgen nach unserer Art sage. Wie sie uns das letztemal auf dem Lande besuchten, war Ihre Aufführung würklich ein wenig sehr unhöflich, ich forderte bey Ihrer Ankunft nur eine freundliche Mine von Ihnen: allein Sie waren von ihrer viertelstündigen Reise dermaßen fatigirt und aneantirt, daß ich zufrieden war, wie ihre Blicke es nur beym Zanken bewenden ließen. Ich lief Ihnen mit offenen Armen entgegen. Sie spitzten aber Ihren Mund so weit voraus, daß ich nicht das Herz hatte, die Rosenblättergen ein wenig aus ihren Falten zu drücken. Meine Mutter führte Sie in unser bestes Zimmer: allein die weißen Wände waren Ihnen unerträglich, der Armstuhl unbequem, und der unbedeckte Boden abscheulich. Es wurde des Abends um 8 Uhr gedeckt, und Sie hatten keinen Hunger; weil Sie nicht gewohnt waren vor 11 Uhr zu essen. Der Geruch unserer besten Talg-

lichter erweckte Ihnen eine affreuſe migraine. Weil kein Burgunder dort war, trunken Sie Waſſer, und dieſes war das einzige was Sie rühmten. Wie wir des andern Tages von dem theureſten Burgunderwein aus der Stadt holen ließen, fanden Sie ihn zur Denkbarkeit abominable. Ein ſchöner Kalbsbraten ſchien Ihnen vortreflich, um auf einer Bürger Hochzeit zu paradiren, und Sie ſprachen von Fricandons und Poppidons bey dem Anblick einer ſchönen Schafmilch. Auf ſolche Art bezeugten Sie uns ihre Höflichkeit. Sie ließen uns gar noch dabey empfinden, wie vielen Dank wir Ihnen für Ihre gütigen Anmerkungen ſchuldig blieben, und trieben endlich ihre Gnade ſo weit, daß Sie ſich bey unſern Coffeetaſſen Ihres ſchönen Dresdener Porcellains zu erinnern geruheten.

Wie Sie zu Hauſe kamen, und durch die Stadtluft wieder in ihr wahres Element verſetzet wurden: ſo ward unſere wohlgemeinte Bewirthung der Gegenſtand Ihres Spottes. Es iſt eine erbärmliche Sache, ſagten Sie, um ein Landsmädgen, es weiß doch von nichts. Den grünen und rothen Kohl kennet es beſſer, als die Livres verds et rouges a la Mode. a) Es lauft ohne Sonnenſchirm und Saloppe wie ein Schaf im Felde. Wenn man von Wiſtſpiel mit ihm ſpricht: ſo ſperret es zwey große Augen auf, und ein Schneidermädgen bey uns würde ſich eher zur Prinzeßin als ein ſolches Ding auch nur zu einer Cammerjungfer ſchicken.

So urtheilten Sie von mir, wie Sie zu Hauſe waren und alle meine aufmerkſame Sorgfalt, die ſchöne Milch, die vortrefliche Butter, die ſchmackhaften Gartenfrüchte, die

anges.

a) Der Aufſatz iſt vom Jahr 1760 wo dieſe franzöſiſchen Kinderſpiele Mode waren.

angenehmen Lustgänge, das offenherzige Vertrauen, die freundschaftliche Gefälligkeit, welche unsere Nachbaren bey uns zu rühmen die Gütigkeit haben, mußten Ihren undankbaren und verwöhnten Empfindungen zum Spotte dienen.

Wie konnten Sie aber dieses verantworten? Und wie konnten Sie bey ihren großen Einsichten die Absichten nicht unterscheiden, wozu wir beyde gebohren, erzogen, und gewohnt sind? Glauben Sie denn, daß ein Frauenzimmer auf dem Lande, oder in einer kleinen Stadt alle die unglücklichen Bequemlichkeiten nöthig habe, welche in der Hauptstadt unentbehrlich sind? Wissen Sie nicht daß die Menge ihrer Bedürfnisse nur ein Zeichen ihrer Armuth sey? Welch ein Unsegen für uns, wenn wir an die täglichen Aßambleen, wie an unser Spinnrad gewöhnet wären? Wenn wir Voltairen und Popen besser, als unser Intelligenzblatt, und mehrere Arten von Spielen, als Hausarbeiten kennten?

Denken Sie nicht, daß ich das Lesen guter Schriften verachte. Ich kenne den Werth derselben sehr gut, hüte mich aber sehr davor, daß ich meine Empfindungen nicht aus meinem Stande gewöhne, und das Lesen bloß zu einer nothwendigen Ausfüllung meiner langen Weile mache. So weit darf es mit mir nicht kommen. Ich habe meine gesetzten Stunden dazu; so, wie zu meiner Arbeit, welche ich in meinem Berufe dem Lesen freudig vorziehe. Und eben diesem Lesen habe ich den nöthigen Ehrgeitz zu danken, daß ich mich durch die höhnischen Anmerkungen der Stadtleute in meinen Pflichten nicht irre machen lasse. Vor 2 Jahren lag ein französischer Oficier bey uns. Sein Lied war beständig: On ne vit qu'à Paris, on vegete ailleurs. Er verlangte auf unserm Dorfe nichts weniger, als Bälle, Opern, Comödien, Soupés fins, und petites maisons. Doch begriff er endlich, daß wir

sehr unglücklich seyn würden, wenn wir dieses nöthig hätten, um uns zu zerstreuen. Ja, er gieng zuletzt so weit, und machte ein Lobgedicht auf den wohlthätigen Fluch, daß jeder Mensch sein Brod im Schweiß des Angesichts essen sollte.

Sie sprachen, wertheste Freundin, wie sie bey uns waren, sehr vieles vom Wohlstande und von der guten Erziehung in Hannover; und unsere Frau Pastorin, welche ihnen keinen Blick entwandte, so sehr huldigte dieselbe ihre Größe, sucht jetzo eine Französin. Sie hat von Ihnen vernommen, daß zu einer guten Erziehung die französische Sprache etc. etc. etc. etc. etc. gehöre. Alles dieses glaubt sie als eine rechtschaffene Mutter, ihren Kindern geben zu müssen. Sie beruft sich darauf, daß eine gute Erziehung das beste Erbtheil sey, was sie ihren Kindern lassen könne. Und was hat sie anders zu diesem Vorurtheile verleitet, als die Verachtung, welche uns billigerweise den Personen erwiesen wird, die nicht nach Art der Hauptstadt erzogen sind?

Wie leicht wird die Frau Pastorin durch eben dieses Vorurtheil verführet werden, die Kinder des Kramers und des Schulzen zu verachten? Und wenn ich denn diesen letzten nur ein wenig Schwachheit leihe, welches ich gewiß mit guten Grunde thun kan; so schicken sie ihre Kinder auf die hohe Schule in die Hauptstadt, entziehen dem Staate einen würdigen Ackersmann, und schenken ihm dafür einen wichtigen Auditor. Wenn ich zur Frau Pastorin komme, so setzet sie mir zwey Wachslichter vor, und neulich war ich bey unserer Frau Amtmannin, da brannten in einem Zimmer allein 24 an den Wänden. Ich mag nicht sagen, was ich dabey gedachte, so viel aber kan ich Ihnen wohl im Vertrauen entdecken, daß ich mir eben keine vortheilhafte Begriffe von ihrem Verstande machte.

Wie leicht ist aber dieser Fehler zu heben, wenn man nur demjenigen eine Achtung erwiese, welcher sich am besten nach seinem Stande richtete und wie vieles würden die Vornehmen (die Vornehmsten berühre ich nicht, denn diese schränken sich merklich ein) nicht dazu beytragen, wenn sie auf dem Lande nicht das Kostbarste und Prächtigste, sondern nur dasjenige bewunderten, was jeder durch die Kunst seiner Wirthschaft zur großen Vollkommenheit gebracht hätte? Sie glauben nicht, wertheste Freundin, wie gut ich in diesem Stücke von meiner Einfalt gedienet bin. Ein jeder, der in unser Haus kömmt, bleibt in seiner Einbildung überzeuget, daß er in Ansehung der Kostbarkeiten vor uns einen Vorzug habe. Dieser Gedanke schmeichelt ihm, und er ist mit uns als mit Leuten zufrieden, welche ihm den Rang nicht streitig zu machen gedenken. Aus einer gleichen Dankbarkeit sieht unsere Frau Oberhauptmannin mit einem nicht eifersüchtigen Auge unsere Wirthschaft an. Sie bewundert alles und fühlet sich bey uns weit bequemer als bey der Frau Oberamtmannin, deren damastenes Bette dem ihrigen Trotz bietet. Wir sind ihre guten Leute, sie geht mit uns, wie mit ihren besten Freunden um, wir sehen sie stündlich, so liebenswürdig, wie sie würklich ist; und wir genießen der Herzen, ohne uns an den tyrannischen Zwang der städtischen Rangordnung zu binden.

Gewiß wertheste Freundin, die Damen aus der Hauptstadt sorgen würklich sehr schlecht für ihr Vergnügen, wenn sie auf dem Lande die Nachahmung der Stadt suchen; das Landleben hat was originales, welches sie ihm billig zu einer vergnügten Abwechselung lassen sollten. Ich freue mich wenigstens recht, wenn ich in ein wohleingerichtetes Bauerhaus komme, die besondern Vortheile und Erfindungen dieser Familie sehe; und eine Tapete von Flachs, das schon zubereitet und nett auf einander gelegt ist, ergötzet mich da mehr, als

eine haute lice. Das erste was ich besehe, ist die Milchkammer. Nach dieser beurtheile ich die Wirthin; und das gesunde Kind, welches mir in einem reinlichen und stumpfen Rocke entgegen springet, küße ich mit Empfindung, wenn ich die Staatspuppen unserer Frau Amtschreiberin sehr gelassen vorbey neigen sehe.

Und so sollten Sie auch denken, wertheste Freundin, wenn Sie zu uns kämen. Sie sollten sich des Städtischen Zwanges und der kostbaren Beschäftigungen, wozu Sie der Müßiggang verdammet, auf dem Lande entschlagen, den Athem aus freyer Luft schöpfen, und mit aller Empfindung eines befreyten Sclavens auf einem tanzenden Fuße um die gesegneten Fluren hüpfen. In der Hauptstadt können und müssen Sie ganz anders leben. Leute welche in Bedienung stehen, welche den ganzen Vormittag ihre Arbeit haben, und gleichsam in einem vergüldeten Kerker wohnen, woraus sie nicht zu jeder Stunde gehen können, haben ganz andere Arten von Ergötzlichkeiten nöthig. Ihre Frauen befinden sich durch die Umstände an ein gleiches Joch gefesselt. Die Assemblcen, repas-Soupés fins, und alle Arten von Spielen werden ihnen mit der Zeit zu unentbehrlichen Bedürfnissen. Ich lasse Ihnen also solche mit Recht. Ich schenke Ihnen Bälle, Comödien, Redouten und alles was dazu gehöret, im Kauf; ich bin überzeuget, daß Sie sich oft dabey in ihrer Art vollkommen erfreuen; ich glaube daß die Pracht der Meubles, Nippes und ajustemens die besten Puppen für solche große Kinder sind. Allein, eben diese Forderungen auf das Land zu erstrecken; diejenigen zu verachten, welche solche nicht erfüllen; darüber noch wohl gar zu spotten, und auf solche Art den nützlichsten Theil der Menschen, welche auch ihre Schwachheiten haben, zu einer thörigten Nachahmung zu verführen, dieses ist wahrlich Sünde.

Vergeben Sie mir dieses altfränkische Wort. Ich glaube Sie werden solches nicht verstehen, darum setze ich nur erklärungsweise hinzu, daß vor nicht gar langer Zeit die verächtliche Mine einer vornehmen Dame aus der Stadt unsern guten Pachter verführet hat, an seiner Frauen Schmuck eines Jahres Pachtgeld zu verwenden, den König zu betrügen, und sich, seine schöne Frau und Kinder unglücklich zu machen. Wie viel Verantwortung würden Sie nicht auf sich haben, wenn ich schwach genug gewesen wäre, mich durch einen Blick von Ihnen beschämt zu halten? und wahrlich, es hat zwischen meiner Schwester und mir schon einen kleinen Zank gesetzt, daß sie nicht ein Stück Hemdlinnen in Agremens verwandeln dürfte, weil Sie ihre einfältige Volante verachtet hatten. Glauben Sie mir, die Mädgen auf dem Lande sind nicht alle so stark, dieser Versuchung zu widerstehen. Und es kan gar leicht dahin kommen, daß wir sagen werden, wie der letzte Krieg uns nicht so viel Schaden gethan habe, als die Raserey, auf dem Lande alles das zu haben, was zur Noth ein Vorzug der Hauptstadt bleiben kan. Die Last dieser Verantwortung liegt aber grösstentheils denenjenigen auf, welche die Pflichten nicht unterscheiden, und dasjenige an einem Landmanne nicht mit Fleiß verehren, was zu seinem Beruf und zu seinem Stande gehöret. Ich bin u. s. w.

XVI.

Schreiben eines angehenden Hagestolzen. *)

Weg mit dem Einfalle, liebster Freund! das Heyrathen ist keine Sache mehr für mich. Was mein Vater und Großvater gethan, geht mich nichts an. Zu ihrer Zeit war eine Frau noch der beste Segen eines Mannes; Sie kam ihm in der Haushaltung zu Statten, erleichterte ihm seine Sorgen, und brachte noch etwas mit, um die Ehstandes Lasten, wie es in den alten Ehpackten heißt, zu tragen. Aber jetzt — ist es Raserey eine Frau zu nehmen. Man schelte mich immerhin einen Hagestolzen und setze auch diesen Namen auf mein einsames Grab. Es ist besser, daß gar keine Thräne, als die Thräne eines betrogenen Gläubigers darauf falle. Setzt dann nur ein treuer Freund hinzu, daß ich der größte, der zärtlichste Verehrer der weiblichen Tugend gewesen: so forscht noch vielleicht ein vorübergehendes Mädgen der Ursache nach, warum ich meine Tage einsam beschlossen, geht in sich, und mindert den Staat, welcher jetzt einen ehrlichen Kerl abhält, sich durch das heilige Band der Ehe an den Bankerottierpranger schließen zu lassen.

Denken

*) Der Hagestolz oder Weiberfeind bleibt allezeit ein brauchbarer Charakter für das Lustspiel, besonders wenn man ihn zum letzten Stammhalter einer großen Familie macht, um dessen Verheyrathung sich die ganze Familie, und selbst diejenige bemühen kan, welche diese mit kundbaren Rechte für ihn zur Frau bestimmet hat.

Denken Sie nicht, daß ich zu sehr ins traurige oder ins ernsthafte verfalle. Es ist dieses sonst, wie Sie wissen, mein Fehler nicht. Allein, nachdem die letzte, worauf ich ein Auge geworfen hatte, unter einer Menge von andern Geschenken, außer den Uhren zum Neglige noch drey Staatsuhren von mir erwartete, wovon eine jede mit Diamanten nach der Farbe ihrer Kleider besetzet seyn sollte: so müßte ich wohl der unempfindlichste Mensch von der Welt seyn, wenn ich nicht entweder im Lustigen oder im Traurigen ausschweifen sollte. Mein künftiger Eheherr sagte sie, ohne zu wissen, daß ich in der Hoffnung es einmal zu werden, ihr meine Aufwartung machte, wird an mir einen kostbaren Schatz finden, und hoffentlich zufrieden seyn, wenn ich ihm für seine Gefälligkeit alle Tage einmal ein freundliches Gesicht mache. Wie glücklich bist du, sagte ich zu mir selbst, daß du auf dieses freundliche Gesicht noch nichts geborget hast; und wie sehr bedaure ich den Mann, der einmal deinen Artischockenkopf (sie war a l'artichaut frisirt) zu behandeln haben wird ..... Was meynen Sie aber, liebster Freund! wie hoch sich der Brautschatz belief, wofür diese Ehestandslast getragen werden sollte? Auf 10000. schreibe zehntausend Thaler. Damit hätte ich vielleicht nicht einmal die Uhren mit dem zu jeder gehörigen Hals- Kopf- und Ohrenschmuck bezahlen können; und was wäre mir denn fürs Flicken geblieben?

Eine andre, die ich mir vorher ausgesehen hatte, war zwar in Ansehung des Schmucks etwas billiger, und hätte sich vielleicht mit einem mittelmäßigen von Brillanten befriediget. Allein ihre Schwester, die eben heyrathete, nahm der entbehrlichen Kostbarkeiten so viel; und ihre Eltern sahen mit einem so gefälligen Lächeln auf dasjenige herab, was der künftige Herr Schwiegersohn mit seinem halben Ruin angeschaffet hatte,

daß ich mir nicht getrauete, ihm in dieser Bahn nachzurennen. Ihm kosteten seine Geschenke gewiß dreytausend Thaler; und die Eltern hatten ohne Zweifel noch mehr angewandt, um die Braut mit einer neumodischen Garderobe zu versehen. Die guten Leute, dachte ich, werden Bankerott machen, ehe sie ihre Handlung anfangen. Denn ihr beyderseitiges Vermögen, womit sie als Kaufleute handlen wollten, lief nicht höher wie der Brautschatz meiner Prinzeßin mit den drey Uhren.

Meiner ersten Braut, da sie nachher so unglücklich geworden, will ich in allen Ehren gedenken. Sie hatte ein hübsches Gesicht, ein unschuldiges Herz, und eine feine Erziehung. Was konnte sie dafür, daß ihre thörichten Eltern sie gleich einer Person von dem vornehmsten Stande und dem größten Vermögen erziehen lassen, da sie ihr doch keinen Thaler mitgeben konnten? Gern hätte ich sie genommen, wenn sie nichts wie ihr gutes Herz und dabey eine häusliche Erziehung gehabt hätte. Allein wenn ich an die grausame Nothwendigkeit gedachte ihr als einer vornehmen Dame alles dasjenige geben zu müssen, was ihre Erziehung und die jetzige Mode zu unentbehrlichen Bedürfnissen gemacht hat: so getrauete ich mir nicht die ganze Ehestandslast allein zu übernehmen. Bey der ersten Unterredung traf ich sie in einer Gesellschaft von ihres gleichen an. Sie sprachen von nichts als neuen Moden und Geschmack. Die eine wollte, wenn ich es recht verstanden, a la Tocke, die andre a la Henry quatre seyn; diese trug ihr Kleid a la Poniatowsky, jene a la Ducheſſe; dies Stück hies ein Pet en l'air, jenes ein Fichu; und dann trugen sie considerations, pretensions, poches de Paris, Entre deux, Pele rines und ich weis nicht was alles. Gerechter Himmel; dachte ich, und einen solchen Pet en l' air

sollst du zur Frau nehmen? — Doch die arme Hexe hat jetzt einen hübschen feinen und frisirten Mann, aber leider! ihr Ducheſſen-Kleid versetzt, um die Wehmutter und den Pfarrer zu bezahltn . . . .

Solche traurige Erfahrungen sind es, worauf sich meine Abneigung zum Heyrathen gründet. Ich habe einen guten Dienst und wie mein Vater rechnete, ein ziemliches Vermögen. Eine fromme und kluge Wirthin könnte ich davon mit aller Bequemlichkeit unterhalten, aber keine Prinzeßin, deren Apanage nicht hinreicht, das Nadelgeld, was sie gebraucht, zu bezahlen. Sie sehen mich vielleicht für einen Liebhaber an, der ein bisgen nach Gelde freyet, und weil er dessen nicht genug bekommen kan, dem Heyrathen entsaget hat. Kan man aber bey diesen verdorbenen Zeiten anders handeln? Und ist die Forderung überhaupt so unbillig, daß eine Frau so viel mitbringen soll, als sie zum Unterhalt ihres Putzes gebraucht? Handelt das Frauenzimmer nicht noch schlimmer? Und ist unter tausenden auch nur eine einzige, die nicht mehr nach Equipage, nach Rang und Tittel oder nach den Mitteln, woraus sie ihren Staat führen kan, als nach einem ehrlichen Kerl freyet? Nennen sie mir diese einzige, und vielleicht bedenke ich mich noch.

Woher rührt aber dieses Verderben unser Zeiten, dieser Fluch, der so manchen redlichen Mann und so manches gutes zärtliche Mädgen zum ledigen Stande verdammt? Gewiß von nichts anders als der Thorheit der Eltern. Die Mutter, die nur ein seidnes Band oder ein Entre deux bezahlen kan, schmückt gleich ihr kleines Ebenbildgen damit aus; es muß von unten bis oben geputzert und geflutzert seyn, und mit den Jahren ist das Mädgen mit allen kostbaren Moden

dermassen bekannt und so daran gewöhnt, daß sie nach dem ordentlichen Laufe der menschlichen Handlungen gar nicht davon zurückkommen kann; und was wird zuletzt daraus? ..... Sie mögen es rathen. Unter den vielen unglücklichen Personen in den Hauptstädten sind nur wenig ihrer Neigung, die mehrsten aber der Eitelkeit zum Opfer geworden, die ihnen eine thörichte Mutter auf das sorgfältigste eingepräget hatte. Anstatt ihre Kinder herunter zu halten, sie bey andern in Dienste zu geben oder sie zu häuslicher Arbeit zu gewöhnen, müssen sie immer in dem Strudel der Moden schwimmen, und zuletzt auch darinn versinken.

Haben die Eltern vollends ein paar tausend Thaler mitzugeben: so wird das Köpfgen der künftigen Markisin so hoch frisirt, und das Näsgen so zugespitzt, daß es keiner als ein eben so albernes Närrgen wagt, ihr Herz durch seinen Krep zu rühren; und mit ihr ein prächtiges Elend zu bauen; oder sie wird grau in schmeichelnden Erwartungen, und bietet sich zuletzt so wohlfeil aus, daß sie niemand verlangt.

Doch Sie verlangen und brauchen nichts weiter zu wissen, um meinen Entschluß vollkommen zu billigen. Hätten Sie eine Tochter, und Sie wollten mich durch ihre Hand glücklich machen: so würden Sie sehen, daß ich aller Empfindungen fähig, und blos ein Hagestolz aus Verzweiflung bin. Beklagen können Sie mich, und ich glaube es zu verdienen; aber verdammen müssen Sie mich nicht.

XVII.

Zweytes Schreiben des angehenden Hagestolzen.

Fast sollte es mich gereuen, daß ich die Ursachen, welche mich vom Heyrathen zurückhalten, öffentlich bekannt gemacht habe. Denn ich bin seitdem mit so vielen Vorwürfen, Zuschriften und Anträgen überhäuft worden, das ich beynahe nichts anders zu thun habe, als Rechtfertigungen und höfliche Ablehnungen zu schreiben.

Einige haben mir den bittern Vorwurf gemacht, daß ich überhaupt eine Abneigung gegen das schöne Geschlecht hätte, weil ich mich nur allein bey dessen Fehlern aufhielte, und die Mannspersonen dabey frey ausgehen ließe. Diese mögen aber nicht bedenken, daß man sich nur bey demjenigen gern aufhält, was man verehrt und liebt; und daß man nur an solchen Sachen bessert, die man einer Vollkommenheit fähig und für die würdigsten hält.

Andre haben sich beklagt, daß ich ihren Töchtern Namen von Moden gelehret, die sie bisher noch gar nicht einmal gekannt hätten; hiedurch hätte ich die jungen Kinder nur fürwitzig gemacht, und die Mütter in neue Unkosten gestürzt. Meine Sittenlehre wäre dem Hirtenbriefe jenes Bischofen gleich, der seine Schaafe mit den Spöttereyen aller Freygeister bekannt gemacht habe, wovon sie vorher in ihrer Einfalt nichts gehöret hatten; und ich verdiente mit dieser Bemühung ohne Gnade des Landes verwiesen zu werden .... Allein eine von den Müttern, die sich solchergestalt gegen mich beklagte,

beklagte, hatte selbst den Kopf à la Caraffe, und eine andre ganz à l' Andalousienne. O! dachte ich, der gute Bischof würde euch nicht viel neues gesagt haben! und meine Antwort war: es thut mir leid, daß ich den Töchtern etwas gelehret habe, was die Mütter gern für sich allein behalten hätten.

Noch eine andre und zwar, im Vertrauen gesagt, eine alte und heßliche hat sich mir in einer so altfränkischen und fast mögte ich sagen eckelhaften Gestalt angepriesen, daß ich mich gewiß durch ihre Hand für hinlänglich bestraft halten könnte, wenn ich auch eine Satyre gegen das Heyrathen überhaupt geschrieben hätte; Sie glaubte, daß weil ich nur den großen Aufwand beym Heyrathen zu befürchten schiene: so würde ich kein Bedenken haben, sie in ihrem 49ten Jahre als eine solche zu wählen, die sich mir in ihrer Großmutter Brautkleide antrauen lassen könnte, und mir sechs große Haarbeutel aus ihrer Eltermutter Falbeblas machen lassen wollte.....

Ich habe mir also mit meiner Offenherzigkeit viele Unruhen zugezogen; und mögte wohl noch größere erleben, wenn ich mich endlich bewegen ließe den gefährlichen Schritt zu thun, wozu mich die letztere mit den süßesten Worten bereden will. Am besten ist es, ich bleibe auf meinem Entschlusse, bis sich die Zeiten ändern; und das wird so bald noch nicht geschehen, da meine Jungfer Nachbarin eine völlige Pantagonianerin, nun sogar eine Laterne a) auf den Kopf gesetzt hat, worinn ein

a) Beyläufig muß ich hier einen patriotischen Wunsch anbringen. Wenn man die Heiligen, vor welchen in den catholischen Kirchen ein ewiges Licht oder eine beständige Lampe brennet, auf die Gassen setzte: so würde die Stadt gezieret und erleuchtet seyn, die Andacht aber nichts verlieren.

ein kleines Licht, welches von wohlriechenden Wassern brennet, ein durchscheinendes Gemählde erleuchtet, worauf ein Herz, in welchem ein Pfeil steckt, die Verwundung ankündiget. Sie nennet dieses au petit cœur blessé; und ich glaube würklich, daß sie der Hülfe eines Wundarztes nöthig haben. Wie viel werden mir aber die wohlriechenden Wasser und die Wachskerzen kosten, die ich für einen solchen Engel würde brennen müssen, wenn ich mich entschlösse mit dieser Schönen meine Hütte zu erleuchten?

Außerdem ist mir mittlerweile noch ein ander wichtiger Artikel eingefallen, der mich vom Heyrathen abhält; ich meine die starke Bedienung, welche eine heutige Frau erfordert. Da muß eine Cammerjungfer, ferner ein Cammermädgen, dann wohl gar ein Cammerdiener, item wenigstens ein Laquais, eine besondere Equipage und vielleicht ein eigner Reitknecht für die liebe Frau gehalten werden; und wenn sie sich auch mit der Hälfte von allem behelfen wollte: so würde dieses doch bey gegenwärtigen theuren Zeiten gar nicht auszuhalten seyn.

Mein Großvater der als Hausprediger auf einem adelichen Gute gestanden, hat mir oft erzählet, daß zu seiner Zeit die Herrschaft keinen Bedienten gehalten, der nicht nebenher ein besonders Aemtgen gehabt hätte; und wann denn eine Gasterey gewesen wäre: so hätte jeder seine Livree aus dem Schranke geholet und damit paradiret. Der reisige Knecht des Herrn oder der Leibdiener, wäre zugleich Jäger gewesen, und hätte, weil man noch von der Kunstgärtenerey nichts gewußt, auch den Kraut- und Obstgarten unter seiner Aufsicht gehabt; der Kutscher hätte die Dienste eines Ackerknechts verrichtet, und wäre seiner Profession nach ein Brauer und Becker

ges

gewesen, daher er auch auf dem Gute beydes gebrauet und gebacken hätte; außerdem hätte der Herr noch einen Enken, oder wie man jetzt spricht, einen Vorreuter, gehalten, der das Schmieden gelernt, und zu seinem Departement alle außerordentliche Affairen gehabt hätte. Die Haushälterin, wenn sie ihre Hände gewaschen und eine reine Schürze vorgemacht hätte, wäre zugleich würkliche Cammerjungfer und Köchin, und in ihren Nebenstunden, Altflickerin, Schneiderin, Kellnerin, Hofmeisterin, Stallmeisterin und Vertraute gewesen. Und wenn die Herrschaft diesen Bedienten den Dienst aufgesagt: so hätte ein jeder zur Noth gewust, wie er sich seinen Unterhalt verschaffen sollte. Auf diese Weise wäre der ganze Staat zugleich wahre Bedürfnisse, und beym Abschiede so wenig Herr als Bediente jemals in Verlegenheit gewesen.

Was würde man aber, ob ich gleich noch lange so groß nicht bin, als meines Großvatern gestrenger Herr Patron, von mir denken, wenn ich meine künftige Frau nur einiger maaßen zu einem gleichen Haushalt gewöhnen wollte? Wie würde sie schreyen, wenn ich ihr im Nothfalle anmuthen wollte, sich von der Küchenmagd schnüren zu lassen? Rousseau nährt sich vom Kräutersammlen, weil er allen Menschen angerathen hat ein Handwerk zu lernen, und sich solchergestalt auf einem eignen güldnen Boden zu setzen; ich aber würde gewiß die Kräuter mit einander fressen müssen, wenn ich nur behaupten wollte, daß keiner zum Bedienten angenommen werden sollte, der nicht zugleich ein Handwerk verstünde! oder es würde mir täglich einen Zuber voll wohlriechendes Wasser kosten, wenn ich meine künftige Frau solche Cammerbediente nur auf zehn Schritt ertragen sollte. Fy cela sent . . . . würde sie mir täglich zurufen. Was kan mich

aber

aber in aller Welt bewegen, eine solche Last auf meine Hörner zu nehmen?

Bey dem allen sollte es mir doch sehr leid seyn, wenn man von mir glaubte, daß ich ein Feind der Moden und ein Bewundrer der Zeiten wäre, worinn die Urtanten ein paar Haarlocken unter dem Namen von Favoriten in die Nachtmützen nehten. Nein dieses bin ich nicht, und selbst diejenige, die ich am mehrsten verehre, ist ein Frauenzimmer für alle Zeiten und alle Gesellschaften. Sie folgt der Mode und gebietet ihr, wie sie will. Sie ziert sich heute mit einem Striche von Cammertuch, und sitzt morgen auf dem Thron aller Moden, ohne dabey zu gewinnen oder zu verlieren; außer daß ich heute Du und morgen Sie zu ihr sagen mögte. Ihre Regierung ist wie der Friede in einem mächtigen Reiche. Man kennt die Macht die ihn erhält, und fühlt sie nie; wenn ein überflüßiger Aufwand der Armuth Hohn sprechen kan, sieht man sie reinlich und nett, mit Gefühl und Geschmack ungeputzt. Fordert ein Tag zu seiner Ehre mehrern Glanz: so scheidet die Linie der Armuth, das angemessene vom ausschweifenden; und selbst der Ueberfluß, wenn ihn die Ehre durchaus erfordert, borgt bey ihr die bescheidene Mine des Nothwendigen. Dasjenige, was sie nicht haben kan oder will, entbehrt sie ohne Röthe, und fühlt sich zu Fuße so groß als in einer vergoldeten Carosse. Ihr Anzug ist nach jeder Mode und über alle, ohne daß man es bemerkt; aber auch ohne daß man an ihr etwas vermißt; und nichts gleicht derselben was die Seele betrift, als die Schöne, wovon der schwärmersche Petrarch oder sein Nachahmer sagt, daß sie vor dem Richterstuhl, vor welchem einst unvollbrachtes Wollen und kaum empfundene Gedanken büßen müßten, ihre holden Augen in stiller Hofnung empor richten dürfte .....

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Aber Dame Laure war nicht für Petrarch, und diese nicht für mich bestimmt; ich bleibe also ewig

ein Hagestolz.

XVIII.

Gedanken über den westphälischen Leibeigenthum.

Nicht wenige Gutsherrn und zwar solche, denen es gewiß nicht an Einsicht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanken, daß es weit besser für sie seyn würde, die Höfe ihrer Leibeignen mit Vorbehalt ihres Gutsherrlichen Rechts verkaufen, als solche, wie jetzt geschieht, zum besten der Gläubiger ausheuren zu lassen, wenn sich ihre Leibeigne mit Schulden a) beladen, und dadurch außer Stand gesetzt haben, die ihnen anvertraueten Höfe in Reihe und Ordnung erhalten zu können.

„Bey den jetzigen Ausheurungen, sagen sie, bekommen „wir doch so nichts mehr als unsre Pächte und Dienste. „Denn wenn der von seinen Gläubigern ausgezogene Leib„eigne stirbt: so findet sich nichts zu erben und was soll man „von Leuten, denen die Gläubiger außer der Haut, wenig „gelassen haben und die insgemein aus Mismuth und Gram

oder

a) Um dieses in seinem völligen Maasse zu verstehen, muß man bemerken, daß es in dem Stifte Oßnabrück Leibeigne gibet, die ihre Höfe mit zehn und zwanzig tausend Thaler Schulden beladen haben.

„oder wegen ihrer liederlichen Gemüthsart auf keinen grünen „Zweig kommen, für Freybriefe fordern? Dabey gehen die „Gerechtigkeiten unsrer Hö fe bey den Verheurungen vielfältig „verlohren; jedermann sucht seinen Weg darüber; und wäh„render Zeit andre sich in der Mark ausdehnen und ihre „Höfe verbessern, stehen die unsrigen in Gefahr, sogar ihre „alten Grenzen zu verlieren. Das Gehölz auf dem Hofe „wird vollends ein Raub. Die Gebäude, da sie auf Rech„nung gebessert werden, verzehren entweder die Heuergelder „oder fallen in wenigen Jahren zusammen; und durch die „vielen einzelnen Ausheurungen werden unsre eignen Gründe „zuletzt selbst herunter sinken.

„Mit dem Adel ist es nun leider einmal so weit gekommen, „daß er seine Ehre im Dienste suchen muß. Man will heut „zu Tage keine Edelleute mehr, die ihren Haushalt führen „und selbst auf den Acker gehen sollen. Es geht auch hier „im Stifte gar nicht mehr an, nachdem wir unsre Gründe so „hoch als möglich verheuret, unsern Staat darnach einge„richtet, und die Erbtheile unser Brüder und Geschwister „darnach bestimmet haben. Wir würden diese und andre „unsre hierauf gemachte Schulden nicht verzinsen können, „wenn wir unsern Acker selbst unternehmen sollten. Denn „dabey kommt für uns, die wir kein Auge, keine Hand und „keinen Fuß mehr dazu haben, nichts heraus als Schade. „Wir müssen also durchaus darauf denken, die Heuer unser „Acker und Wiesen nicht sinken zu lassen; und dies werden „wir wahrlich nicht verhindern, wo man nicht endlich der „Verheuerung unser mit Leibeignen besetzten Höfe ein ver„nünftiges Ziel setzen, und wenigstens deren Verheuerung „an einzelne schlechterdings verbieten wird.

„Dies kann aber nicht besser geschehen, schliessen sie, als „wenn wir den Gläubigern des Leibeignen erlauben gegen „ihren Schuldner eben so als gegen einen freyen Mann zu „verfahren, und seinen Hof an einen andern verkaufen zu„lassen, so bald er nicht bezahlen kan. Wir können uns „10 pro Cent zum Weinkaufe von dem neuen Käufer bedin„gen, und denn mögen die Gläubiger unsere Höfe so oft sub„hastiren lassen als es ihnen gefällt, wenn wir nur unsre „Pächte und Dienste behalten. Verfährt man doch mit den „Lehnen jetzt eben so. Und was sind wir thöricht, daß wir „mit den Gläubigern darüber kostbarlich zanken: ob ein Leib„eigener abgeäußert werden solle oder nicht? Wenn einer „von uns nicht bezahlen kan: so verkauft man ihm sein Gut „über dem Kopfe, und fraget nicht darnach ob er gut oder „schlecht gewirthschaftet habe. Genug daß er nicht bezahlen „kan; und eben dies oder doch wenigsten der blosse Mangel „des Hofgewehrs, und das daraus hervorgehende Unver„mögen einer Pachtung vorzustehen, sollte genug seyn, den „Leibeignen vom Hofe zu setzen. Unsre Politik erfordert es „mit den Gläubigern des Leibeignen einerley Interesse zu „haben. Denn diese sind es die den Leibeignen unterstützen; „und wir erlangen einerley Interesse mit ihnen, so bald wir „den Verkauf gegen sichere Procentgelder zulassen. Wir be„kommen einen freudigen Pächter an dem Käufer für den „verarmten Quäler; und erhalten endlich, wenn unsere „Leibeignen sehen, daß sie nicht fester auf dem Hofe sitzen als „freye Eigenthümer, die oft geringer Schulden halben da„von springen müssen, ein sicheres Mittel ihrer üblen Wirths„schaft Ziel zu setzen.

„Es ist eine große Frage, ob das Grundeigenthum nicht „mehr ein philosophischer Begriff als eine nützliche Wahrheit

sey.

„sey. In der Welt kommt alles auf die Erbnutzung an, „und die Gründe bleiben da liegen, wo sie seit der Schöp„fung gelegen haben. Den Verkauf freyer Güter kan man „ebenfalls eine Abäußerung nennen. Ein Besitzer geht da„von ab und der andere wieder darauf. Hier nützen die „Gläubiger das Geld; bey den Leibeignen nützen sie den „Grund; und in der That kommen beyde gleich weit. Die „Sache bleibt nur in unsern Begriffen unterschieden; und „wenn wir von diesem philosophischen Begriffe des Grundeigen„thums 10 oder 20 pro Cent so oft erhielten, als eine zufäl„lige Veränderung mit der Erbnutzung vorgenommen würde: „so dünkt mich könnten wir wohl zufrieden seyn, und wes„nigstens besser als jetzt stehn.„

Dies sind die Klagen der Gutsherrn; und man kan würklich gerade zu nicht in Abrede seyn, daß selbige nicht vollkommen gegründet wären. Dennoch aber ist die Sache so leicht nicht zu heben, wie sie sich solches vorstellen; und es gehöret eine mühsame Entwickelung verschiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt zu kommen. Unser Leibeigenthum ist aus lauter Widersprüchen zusammengesetzt. Es ist das seltsamste Gemische was sich in der Rechtsgelehrsamkeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr verworren.

Der Gutsherr, sagt man, hatte ehedem das höchste Recht über seinen Leibeignen; er konnte ihn tödten wenn er wollte; der Leibeigne stellete keine Person vor; er hatte nichts eignes; er war keines Rechts, keines Besitzes, keiner Erbnutzung fähig. Die Gutsherrliche Willkühr war sein Gesetze. Heute muste er diesen Acker pflügen, morgen einen andern. Hatte

er Pferde: so muste er so weit damit fahren, als der Gutsherr wollte, nicht wöchentlich sondern täglich, und so weit die Pferde ziehen wollten. Wenn der Gutsherr etwas schenkte, versprach oder bewilligte: so konnte er es morgen wiederrufen. Der Leibeigne konnte gar nicht klagen. Er war echt- und rechtlos, und nichts als das öffentliche Mitleid oder die Religion bauete zuerst eine Säule, bey welcher der Leibeigne gegen eine übertriebene Grausamkeit seines Herrn Schutz finden konnte. So war der Leibeigenthum bey den Römern; so soll er noch im Mecklenburgschen und in Liefland seyn; und so muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerst angenommen werden.

Aber nun kömmt der Gegensatz: Dieser Leibeigne saß oder wohnte in Bezirken, so wie er noch jetzt im Mecklenburgschen und Liefländischen darinn wohnt; nicht aber auf Höfen die zur gemeinen Vertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und deren Besitzer dem Aufgebot der Landesobrigkeit folgen müssen. Der Gutsherr ist dort selbst steuerbar, wo jene Art von Leibeigenthum eingeführt ist. Das ist er in Mähren und Böhmen, in der Laußniz und in Liefland, und das war er auch zu Rom. Dem Bürger und freyen Mann lagen alle öffentliche Lasten auf; und dem Staate war es sehr gleichgültig, ob einer tausend Zugsclaven oder so viel Stück Zugvieh hielt; eins war so gut als das andre.

Vermuthlich ist die Beschaffenheit des westphälischen Bodens, der nur lauter Flecke von Lande hat, und mit Heide, Mohr, Sand und Gebürgen untermischt ist, Schuld daran gewesen, daß man keine natürliche Bezirke angelegt hat. Es sey aber diese oder eine andre Ursache: so wollen wir setzen, daß anstatt der viertausend Höfe woraus unser

Stift zum Exempel bestehen mag, fünfhundert adeliche Bezirke vorhanden wären: so ist nichts gewisser, als

a) daß alle unsre Bauern, eben so gut wie im Mecklenburgschen und anderwärts völlig leibeigen, und von der Willkühr des Bezirksherrn abhängig seyn würden;

b) daß gar keine Beamte, Gowgrafen, Vögte und gemeine Bediente vorhanden seyn könnten; und

c) daß wenn eine Steuer von hunderttausend Thaler, oder eine Kriegsfuhr von zehntausend Wagen erfordert würde, ene fünfhundert Bezirksherrn für Haupts zweyhundert Thaler dazu bezahlen und zwanzig wohlbespannete Wagen schicken müßten. Dies geht aus der Anlage hervor; und wird durch die Verfassung andrer Länder unwidersprechlich bestätigt.

Im Stifte Oßnabrück befinden wir uns nun aber gerade im Gegensatze. Anstatt jener Bezirke befinden sich lauter einzelne Höfe; und wir können es so wohl nach der Natur, als nach der Geschichte voraus setzen, daß jeder einzelner Hof ursprünglich mit einem freyen Eigenthümer besetzt gewesen.

Es sey nun geschehen zu welcher Zeit es wolle; aus Noth, von einem erwählten Heerführer, oder von einem Ueberwinder: so sind einmal je zehn und zehn, oder hundert und hundert Bauerhöfe in eine Compagnie zusammengesetzt und einem Hauptmann untergeben worden. Dieser Hauptmann hat den Meyerhof zum Eigenthum besessen; und hat

d) alle zu diesem Hofe gehörige Leute jährlich oder so oft es die Noth erfordert auf seinem Hofe versammlet. Auf diesem Meyerhofe ist

e) die gemeine Burg gewesen, wohin alle Hofhörige sich mit dem Ihrigen zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, begeben haben. Sie haben

f) diese Burg mit gemeiner Hand erbauet, die Steine dazu gefahren, das Dachstroh dazu geliefert, die Graben umher geräumet und aufgeeiset, und kurz alles was wir jetzt Burgfestendienste nennen, als gemeine Dienste dahin verrichtet. Da man noch nicht schreiben konnte, haben sie

g) um ihr Recht zu dieser Burg, und ihre Angehörigkeit zu beurkunden, dem Hauptmann jährlich ein Ey, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben, um ihn

h) für seine Mühe und Aufsicht zu belohnen, ihm zweymal im Jahr bey Grase und bey Stroh einen Dienst gethan; ihm einen Schutzpfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf seine Vorsorge ankommen lassen, welche Fremden er aufnehmen und geleiten, oder ausschaffen und wegweisen wollte

Er war zugleich

i) ihr Richter in allen kleinen Zänkereyen, gab demjenigen der an einen andern etwas zu fordern hatte, seinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für diese seine richterliche Mühe die Bruchfälle, so sie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beste erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handfesten Wirth und gutem Spanne versehen war; weil sonst bey einem feindlichen Ueberfalle, oder bey einem gemeinen Nothwerke die tüchtigen für den untüchtigen hätten dienen müssen: so war

k) der Hauptmann verpflichtet dafür zu sorgen, daß keiner unter ihnen seinen Hof verwüsten, sein Holz verhauen, sein

Spann

Spann versäumen, oder sich mit Alter und Leibesschwachheit entschuldigen möchte. Nach einer natürlichen Folge setzte also

1) der Hauptmann, so bald einer verstorben und der Erbe minderjährig war, auf sichere Jahre einen Wirth auf den Hof und forderte von ihm gegen die ganze Nutzung auch die ganze Vertheydigung; untersuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, Handfest zum gemeinen Dienst sey; gieng, wenn einer verstarb, ins Sterbhaus, und sahe darnach daß das Heergeräthe nicht vertheilet und verbracht, sondern bey dem Hofe gelassen wurde; und zog dafür bey der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jetzt die Auffarth oder der Weinkauf genannt wird, so wie bey dem Sterbfalle, das beste Pfand oder eine andre Urkunde.

Dies war ungefehr die älteste Anlage, welche so lange dauerte, als man den Heer: oder wie wir jetzt sprechen, den Arierbann im Felde gebrauchte; und es in Westphalen so gehalten wurde, wie es unter den Croaten und Panduren, die noch jetzt von ihren Höfen zu Felde dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienst, so wie der Lehnmann den heutigen geworbenen weichen müssen. Jener bestand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten; der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink, und so war es für große Herrn besser geworbene zu haben, die alle ihre Absichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der letzten Veränderung sehen wir noch. Sie ist diese, daß der Lehnmann seine Güter verpachtet und Dienste nimmt. Eben das erfolgte bey der ersten Veränderung auch. Der Hauptmann verachtete seine Landcompagnie und die Eigenthümer giengen vom Hofe und nahmen Lehn. Erster setzte einen Meyer oder Schulzen auf dem Meyerhof;

und diese überliessen ihren Pflug einem Aftermann, beyde mit Vorbehalt sicherer Dienste und Pächte. Die Eigenthümer, so noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, so daß sie, wenn sie auf dem Hofe bleiben und Schutz und Beystand haben wollten, sich dem Bischoffe und andern mächtigen Herrn auf gewisse Bedingungen übergeben, oder empfehlen, und ihre Höfe von diesen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten.

Wie solchergestalt nach und nach alle Eigenthümer aus der Landcompagnie traten und ihre Güter andern überließen, kam die Frage natürlicher Weise vor: Ob sie solche verpachten, oder gegen Erbzins verleihen, Leibeigne oder Freye darauf setzen, ein Meyerrecht oder Landsiedelrecht stiften, und überhaupt, ob sie diesen oder jenen Contrakt mit ihren Afterleuten errichten wollten. Dem ersten Anschein nach standen ihnen alle diese Contrakte frey. Allein eben so wie jetzt der spanische Oberfiscal Campomanes fordert, daß alle schatztragende Gründe im Königreich nicht durch Gesinde, Heuerleute, Leibeigne und solche Menschen bestellet seyn sollen, welche zur Zeit der Werbung nicht frey und ohne Widerspruch eines Halsherrn aufgefordert werden können: eben so forderte damals die gemeine Reichs- und Landeswohlfart, und fordert es noch jetzt, daß die Höfe besetzt, nicht aber verheuert oder auf eine solche Art ausgethan seyn sollten, wodurch der Staat einen ächten Unterthanen verlieret. Wo Bezirke eingeführet sind, wendet sich der Staat an den Bezirksherrn, und fordert von ihm eine Recrutenstellung. Wo aber keine Bezirke sind, und der Staat sich an jeden Hof ohne Mittel hält, fordert er den Mann vom Hofe, und duldet es nicht, daß ihm dieser durch Verbindungen vorenthalten werde, oder

zur Zeit der Noth als ein flüchtiger Heuerling zum Lande hinaus gehen könne.

Es ist ein zwar scheinbarer aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unsre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter gewesen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden seyn. Von einem Heuermann hat nie gefordert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats sein Leben aufopfre; diese Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthum, welches einer im Staate besitzt, hervor. Blos die Noth kan es rechtfertigen, daß ein Heuermann mit Gewalt zum Recruten ausgenommen werde. Denn da er alles was er im Lande besitzt, baar bezahlt: so hat er kein Eigenthum zu versteuern oder mit seinem Leibe zu vertheidigen. Kein Bürger, kein Markkötter, und überhaupt niemand, der nicht so viel als einen vollen Hof zum Eigenthum besitzt, braucht sein ganzes Leben dem Staate aufzuopfern. Zwey Halbhöfe, vier Viertelhöfe und acht Markkötter sind dem Staate im Verhältniß mit jenem, nur ein Leben oder einen Mann zum Heerbann zu stellen schuldig; und der Heuermann kan höchstens zum Sechzehntelmann angeschlagen werden. Die Folge, welche hieraus hervorgehet, ist diese, daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof gesetzt werden können.

Vielmehr ist jeder Hof im Staate eine mit dem Dienste der gemeinen Vertheidigung behaftete Pfründe, welche der Eigenthümer als er davon gezogen, einem Vicar auf Lebenszeit conferirt; und dieser mit der Zeit und aus ökonomischen Gründen auf sein Geblüt vererbet hat. Ein gleiches würde sich mit allen geistlichen Pfründen zugetragen haben, wenn

nicht

nicht zu der Zeit, als der geistliche Dienst mit einer Pfründe (officium cum beneficio) verknüpft wurde, die Kirche weislich zugetreten, und den Geistlichen nicht allein das Heyrathen verboten, sondern auch die Kinder, welche er vorher gezeugt, von aller Folge an der Pfründe ausgeschlossen hätte.

Vielleicht, wird man sagen, hätte es solchergestalt doch dem Eigenthümer als Patron frey gestanden, seinen Hof einem Leibeignen zu conferiren, und diesen dem Heerbanns Hauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses sogleich näher erläutern.

Schon zu der Carolinger Zeit konnten zwölf Manß damit frey kommen, daß sie anstatt zwölf Mann ins Feld zu bringen, einen geharnischten stelleten. a) Die Folge davon ist, daß ein Eigenthümer von zwölf Actien, oder zwölf Nägeln, wie man im Bremischen spricht, (wo der Besitzer von zwölf Nägeln eine Stimme in der Directionscompagnie hat oder zu Landtage gehet) eilf Mansos zur todten Hand bringen, das ist mit Leibeignen besetzen, und sie mit seinem Harnische in der Heerbannsreihe vertreten konnte. Solche eilf Manßi fielen also aus der Liste des Reichshauptmanns ganz weg; es brauchte ihm davon keiner präsentirt zu werden; und da die Geharnischten ihre eigne Compagnie ausmachten, mithin dem Aufbote des Hauptmanns entgiengen: so hatte er sich um diese gar nicht mehr zu bekümmern. Die eilf Manßi konnten also nach Gefallen besetzt werden; dies geschahe vielfältig mit Leibeignen; und daher entstand vermuthlich der noch jetzt sogenannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz

a) Omnis homo de XII manßis bruniam habeat, Capit. ann. 805. §. 8.

Ganz anders verhielt es sich mit denen Höfen, die nicht durch geharnischte außerhalb des Hauptmannscompagnie vertreten oder verdienet wurden. Diese blieben in der Rolle, und der Eigenthümer, wie er davon zog, muste dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präsentiren, der kein Leibeigner seyn durfte, weil er im Heerbann mit ausziehen und folglich ein Eigenthum zu verfechten haben mußte. Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unserm Eigenthum nach Saves: oder wie wir es zusammen ziehen, Hausgenossenrechte; und wir finden hierinn sofort den Grund, warum sich im Hausgenossenrechte eine Heergewedde, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen, dergleichen nicht befindet. Denn das Heergewedde der letztern steckt in dem Harnische, wodurch zwölf Mansi dispensiret waren, ein eigenes Heergewedde zu haben. Unfehlbar liegt auch hierinn der Grund, warum die Leibeignen nach Ritterrecht kein Hofgewehr, und alle unsre alten Landesordnungen niemals eines Hofgewehrs bey Leibeignen gedacht haben; da es doch hingegen im Hausgenossenrechte und in allen Ländern bekannt ist, wo die Ackerhöfe nicht mit Leibeignen besetzt sind. Denn das Hofgewehr ist diejenige geheiligte Rüstung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienst allezeit in dienst- und marschfertigen Stande seyn muß, und wovon kein Stück fehlen darf. Wo der Pflug fehlt, da kan der Acker nicht gebauet werden; wo der Acker nicht gebauet werden kan, da fehlen die Pferde; und wo diese fehlen, da muß, wenn es zum Dienste kömmt, ein Nachbar des andern Last tragen. Es fordert also die Wohlfart aller Mitpflichtigen, oder der Staat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, selbst gegen die Beerbtheilung, gesichertes Hofgewehr. Dies konnte er aber da nicht fordern, wo mit dem Harnisch der ganze gemeine Dienst erfüllet wurde. Es hindert dagegen nicht, daß wir

in

in den spärern Zeiten, nachdem sich die Art zu kriegen verändert, andre Grundsätze angenommen haben; und man ehe funfzig Jahr vorüber gehen, dem Leibeignen von hoher Landesobrigkeitswegen, ebenfalls ein Hofgewehr wird zulegen und heiligen müssen. Ich rede jetzt nur von den ältern Zeiten, und diese werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach fünfhundert Jahren zu den alten Grundsätzen wieder zurückkehren müssen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß diejenigen Leute, welche die Eigenthümer solchergestalt an ihre Stelle setzten, keine freye Leute gewesen, oder bleiben können. Die Ehre, welche nach dem alten Costume das vollkommene Eigenthum an unsrer Person und unsern Gütern, und solchergestalt das Resultat des Eigenthums selbst ist, jetzt aber in unser niederträchtiger gewordener Sprache Freyheit a) genannt wird, konnte damit gar nicht bestehen; und schwerlich bequemte sich ein freyer oder ehrenhafter Mann, eines andern Zinnsmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: so ward er nicht viel besser als ein Leibeigner. Aber hier müssen wir erst die alte sächsische Verfassung näher betrachten.

Es ist unglaublich, aber ein aufmerksamer Leser der deutschen Gesetze fühlet es, wie sehr der menschliche Verstand gearbeitet habe, diese Sachen zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verstande oder eine Hoheit erfunden

a) Das englische Liberty and property ist schielend. Besser wäre honor and property; oder schlechtweg property. Denn property oder dominium setzt in subiecto civem Romanum oder einen vollmächtigen Mann voraus.

den hat, die sich auf den Boden des Landes und nicht mehr auf die Köpfe der Eingesessenen bezieht. Indessen haben es die Sachsen a) hierin allen Nationen und selbst den Römern zuvorgethan, daß sie eine Art von Menschen erfunden haben, die zweydrittel Leibeigen und eindrittel Frey seyn sollten. b) Sie hießen solche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Ursprung hat. Man kan sich schwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann der ein drittel Freyheit hat, ist doch nunmehr im Stande einen Contrakt zu schließen; etwas Echt und Recht zu haben, für ein drittel Eigenthum c) zu besitzen, und solchergestalt auch für ein drittel ein Mitglied des Staats zu seyn. Er hat zugleich seinen ganzen Leib gegen die Willkühr seines Herrn gesichert, weil man nicht auf zwey drittel geschlagen werden kan, ohne daß nicht das dritte Drittel, worüber der Herr nichts zu sagen hat, mit darunter leide. Auf der andern Seite aber konnte er auch seinem Herrn nicht entlaufen, ihm seine Kinder ohne Freybrief nicht entziehen, und sich sonst einer vollkommenen Freyheit bedienen, wohingegen der Leibeigne nach der Theorie seinem Herrn mit Gut und Blut unterworfen ist. Das peculium Servorum in

Ans

a) Die sächsische Nation ist die einzige gewesen, welche die Menschen in vier Classen, nemlich in Edle, gemeine Eigenthümer, zweydrittel Knechte und ganze Knechte eingetheilet hat.

b) De Lito occiso duæ tertiæ compositionis cedunt domino uno tertia propinquis. V. Lex. Fris. Tit. I. §. 3. Die Folge zieht sich von selbst.

c) Es ist vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man später den Leibeignen indirecte zugestanden hat ein drittel ihres Guts zu verschulden, indem sie nicht eher abgeäußert werden, als bis sie dieses Drittel überschritten haben.

Ansehung dessen die römischen Knechte contrahiren konnten, ist lange so systematisch und harmonisch nicht.

Diese Art von Knechtschaft, welche hernach auch in der Lehnsverfassung gebraucht wurde, und wie es scheinet, auch noch diesen feinen Vortheil a) hatte, daß sie Ehre und Freyheit nicht peremtorisch aufhob, wie der Leibeigenthum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen geworden, durch die Freylassung nicht wieder zu seiner vorigen Ehre gelangt; anstatt daß einer der Leut wird, als Freygelassener in sein voriges Recht trat, war es, welche die Sachsen bey Verleihung ihrer Höfe und Erbe vorzüglich in Betracht zogen, und sie ist auch vielleicht die einzige, welche fast allen Absichten ein Genügen thut, indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Deich steckt und das Wasser einbrechen läßt.

Jedoch wir müssen nach allen diesen Ausschweifungen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, welche darin bestand: ob nicht ein Gutsherr am besten thäte seine Höfe mit Vorbehalt Gutsherrl. Pächte und Dienste gegen sichere Procentgelder verkaufen zu lassen, so oft deren Besitzer sich Schulden halber darauf nicht mehr erhalten können? zurückkehren.

Den

a) Der heutige Soldatenstand ist ebenfalls eine Art von Knechtschaft; aber er hat eben das feine, daß ein Fürst als Musketier dienen kan ohne seiner Ehre zu schaden. In verschiednen Oßnabr. Urkunden vom Jahr 1000 heißt es: quidam *libertus* et *miles*. Hier muß man einem libertum e statu latonico, nicht aber e statu servil annehmen.

Den Rechten nach ist hiebey kein Zweifel, indem mit der Gnade a) des Hauptmanns, des Schutzherrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie seyn nun mit b) Volls oder Halb- oder Drittelfreyen oder Leibeignen besetzt, gar wohl verkaufet werden können. Man kan auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hofe eben so gut als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Verkauf gezogen werden kan; indem solches allemal mit der Clausul, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käufer fähig und willig zu allen erforderlichen Diensten seyn sollen, geschehen kan. Allein die Hauptsache ist, daß der Gutsherr bey einer solchen Zulassung die Auffahrts- oder Weinkaufsgelder so wie die Freybriefe auf ein sichers würde setzen, und hiernächst auch den Sterbfall, wenigstens nicht anders als nach Hofrechte, das ist blos von sichern vorgeschriebenen Stücken würde ziehen können, indem schwerlich ein Käufer sich ohne alle Bedingung der Willkühr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geschähe nun dieses: so erhielte der Gutsherr ein sichers und der Käufer ebenfalls ein sichers gleichsam zu seinem wohl-

a) Unter dem Worte Gnade verstanden die Deutschen bisweilen das nobile officium judicis; bisweilen das discretum arbitrium domini; bisweilen auch ipsum consensum; und giebt es auch nothwendige Gnade als z. E. in Lehnsveräußerungen zur Erlösung des Vasallen aus der Gefangenschaft ꝛc.

b) Libertus homo qui FULL-FREAL (Vollfreyer) factus est, res quas a patrono tenet, ipsi reliquat. Lex Rotharis regis 228.

wohlerworbenen Eigenthume; und weil solchergestalt ein rechtsbeständiger Contrakt zwischen den Gutsherrn und seinen Leibeignen entstünde: so verwandelte sich der letzte wenigstens in jenen alten sächsischen zweydrittel Knecht, und es entstünde ein ganzes neues Amalgema von Freyheit und Eigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden müssen.

Jedoch dieses ist das wenigste. Die Repräsentation der Eigenthümer bey allen Steuerbewilligungen, welche der Geist der nordischen Verfassung und das erste Gesetz der Vernunft ist, fiele ganz über den Haufen. Die Gutsherrn hörten nicht allein auf Repräsentanten des ganzen zu seyn; sondern der Theil, oder dasjenige sichere, was der Käufer erhielte, bliebe solchergestalt der einzige Gegenstand der Steuer, und das nicht unter ihrer eignen sondern unter einer fremden Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bey jeder neuen Steuerbewilligung, bey jedem neuen Brüchten denken, daß alles was der schatzbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf sichere Weise ihm selbst entgehe. Dies macht ihn vorsichtig in seinen Bewilligungen; aufmerksam auf die Brüchtensatzungen; und geneigt seinen Leibeignen zu helfen, ihn zu schützen und zu vertheidigen.

Diejenigen Eigenthümer, welche zuerst unter einem Hauptmann zusammen traten, wusten von keinen Steuren, indem ihre Steuer im Heer- und im Burgfestendienst, und in dem feststehenden Unterhalte des Hauptmanns bestand. Die Bruchfälle bewilligten sie selbst; sie repräsentirten ihr Eigenthum zu Hause; und der Hauptmann repräsentirte sie in der Lan-

des-

desversammlung. Der Lito oder zweydrittel Knecht war ebenfalls genug gedeckt, da er sein bewilligtes Hofrecht, und seine Hofversammlung hatte, und in derselben von seinem Drittelfreyheit eine Person vorstellete. Er war so weit von jenem nicht unterschieden; nur daß er wie unser heutiger Soldat für seinen Leib gebunden war. Beyde waren also nach damaliger Art ihres Eigenthums halber gesichert, und bey den damaligen gemeinen Anstalten genugsam repräsentirt. Allein dies würde der Leibeigne, mit dem der Gutsherr sich gleichsam völlig abfindet, nicht seyn. Dieser würde das Seinige von ihm fordern und nehmen, und ihn für das übrige ohne alle Repräsentation lassen.

Noch eine Hauptsache ist der Luxus, welchem sich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Beysorge, die Weinkaufs- und andre Gelder mögten ihm nach der scheinbaren Größe, die er sich in Kleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nemlich den Ehrgeiz einigermaßen gedeckt; und auch diesen würde er ausgesetzt werden, wenn der Gutsherr nur ein gewisses erhielte.

Mehrere Gründe können wir hier nicht anführen. Vielleicht ließen sich auch noch sehr starke Gründe für die gegenseitige Meinung entdecken, wenn man von einer Materie alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

XIX.

Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins künftige Jahrhundert versetzt, und mich in die Versammlungen unser Urenkel begeben, um zu hören, worüber sie sich am mehrsten beschwerten, und was manche Sache nach ihrem jetzigen Laufe für ein Ziel erreichet hätte. Das erste was ich hörete, war dieses:

Es ist unbegreiflich, warum unsre Vorfahren die Hofesbesatzung so sehr vernachläßiget, und den Grund zu dem verwünschten Heuerwesen gelegt haben. Anstatt unsre Pächte zu bekommen, werden wir durch Rechnungen geplündert. Da hat die Kriegerfuhr so vieles gekostet; hier hat der Reuter so viel verfressen; das haben die Lieferungen weggenommen; jenes die feindlichen Erpressungen oder die Gerichtskosten. Nun sind die Häuser eingefallen; die Heuerleute haben zum Theil das Holz gestohlen, zum Theil aber nicht wieder nachgepflanzt; wo soll man die Kosten hernehmen? Eine zehnjährige Aufopferung unser Pächte verschlägt nichts; und wenn man einen Hof zur Erbpacht austhun will, so ist niemand, der ihn annehmen mag. Den mehrsten fehlt es an Mitteln, einen Hof, worauf die Gebäude den Einsturz drohen, und dessen Aecker mit starker Hand angegriffen werden müssen, anzufassen; und diejenigen, so es wohl thun könnten, wollen sich theils unserer Willkühr nicht unterwerfen; theils aber finden sie sich besser dabey, wenn sie die Ländereyen zur Heuer

nutzen und uns die Lasten tragen lassen. Die Gerichte und die Vögte sind fast die einzigen Herrn unserer Höfe. Jene schützen den Heuermann, der nicht weichen will, bevor ihm seine ganze Besserung bezahlet worden; und dieser pfändet immer darauf los, ohne für unsre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger ist; da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann. *) Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die Verfassung so wie solche vor dreyhundert Jahren war, wieder einzuführen, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist, die ganze Nation ist leichtfertig und flüchtig geworden. Es ist keiner mehr, der es fühlt, was es sey ein väterliches Erbe mit eignen Pferden zu bauen. Der Heuerling zieht von einem Erbe aufs andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen. Jeder sieht seine Wohnung als eine Herberge an, und denkt nicht an denjenigen der nach ihm kömmt. Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft; und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen was man kan, und denkt, wann die Heuerjähre um sind; so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken.

*) Mit den Abfindungen oder Auslobungen der Geschwister von einem Bauerhofe ist es in Stift Oßnabrück eine besondre Sache, nachdem durch eine unglückliche Folge römischer Begriffe, der Erbe zum Hofe vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem Verhältniß herausgeben muß. Alle Höfe müssen dabey zu Grunde gehn.

decken. Ich habe neulich meinen letzten Leibeignen abäussern müssen. Himmel! wie quälte mich der Mann, ihn auf dem Hofe zu lassen; Er weinete und heulete nicht anders, als wenn er Frau und Kinder verlieren sollte; ich mußte ihn mit Gewalt aus dem Hause führen lassen. Nun, dachte ich, zu einer solchen Stätte, die so ungern verlassen wird, sollen sich gewiß tausend Liebhaber finden. Aber es fand sich schlechterdings kein einziger. Die Liebe des Geblüts zu dem elterlichen Gute ist eine edle Leidenschaft, aber unsre Vorfahren haben nicht daran gedacht, sie zu unterhalten. Sie haben ihre eignen Güter zu Stamm- und Fideicommißgüter gemacht, aber die Fideicommisse des Staats zu Grunde gehen lassen. Sie haben sich der Verschuldung der Höfe nicht kräftig genung wiedersetzt; sie haben solche vielmehr durch schwere Auslobungen begünstiget; sie haben der Willkühr von einigen kein genugsames Ziel gesetzet, und nun muß der beste gleich dem schlechtesten darunter leiden. Vordem suchten die reichsten Heuerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jetzt da sie ganze Höfe zur Miethe erlangen können, finden sie ihre Rechnung weit besser, wenn sie sich zur Heuer setzen, und uns am Ende des Jahr mit Rechnungen bezahlen.

Wir thun wahrlich unrecht, versetzte ein Alter, daß wir uns über unsre Vorfahren beschweren; da wir selbst den Mißbräuchen kein Ziel setzen. Ich habe einen Hof, wovon 9 Kinder auszusteuren sind: jedes erhält jährlich den ganzen Ueberschuß des Erbes, und diese Abgift wird noch zwey und zwanzig Jahr währen. Inmittelst ist meinem Bauren sein bestes Pferd gefallen; und er hat daher, weil er sich ein anders anschaffen müssen, in diesem Jahre den Ueberschuß wie gewöhnlich nicht abliefern können. Was meynen Sie daß der Richter gethan? Er hat ihm zwey Pferde pfänden und solche verlaufen lassen, um den Ueberschuß zu ermächtigen.

Herr!

Herr! sagte ich zu ihm, und faßte ihn beym Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe, und dann gehe Er und richte. Er schwur mir aber zu, daß er die beyden Pferde mit Recht a) genommen.

Ich führe vor eben diesem Richter zween Processe. In dem einen fordert mein Leibeigner von seinen Geschwistern, die ihre Auslobung bey seines Vatern Leben erhalten haben, daß sie ihm von dem empfangenen wieder zu Hülfe kommen sollen, nachdem der Vater nach der Auslobung durch Unglücksfälle zurückgekommen, und seinem Anerben einen Hof verlassen hat, wovon nach Abzug der Abgiften und Zinsen gar nichts überschießt; allein der Richter sagt mir: Mein Leibeigner werde mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Geschwister eine verbesserte Auslobung, nachdem der Vater reicher verstorben, wie er bey der Auslobung war; und der Richter sagt mir: Auch diesen würde er mit Recht verlieren. Nun möchte ich gern noch einen dritten anfangen. Einer von meinen Leibeignen der eine reiche Erbschaft aus Holland gethan, ist damit auf die Leibzucht gezogen, und wird alles was er hat, heimlich den abgehenden Kindern zuwenden. Immittelst wollen diese von dem Hofe ausgelobet seyn, und der Anerbe wird ihnen ihren Erbtheil bey lebendigen Leibe der Eltern nach Verhältniß des Hofes auszahlen müssen. Sollte ich dieses nicht verhindern mögen? Allein ich scheue die Processe und mein Leibeigner hat auch kein Geld dazu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlasten bey der Theilung etwas weniges zu gute gerechnet worden, und der Richter sagt aber:

a) Es ist dieses Oßnabrückischen Rechtens, welches leyder mit der Landesverfassung so verflochten ist, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kan.

mal: Er könnte verlieren, denn die Auslobung wäre nach unsern Rechte heute Brautschatz und morgen Erbschaft. Wo will das aber hinaus? und ist es möglich, daß sich ein Mensch auf einen Hof setzen kan, wenn er auf diese Art gezerret wird? Wird sich also unsre ganze Verfassung nicht endlich völlig in das verderbliche Heuerwesen auflösen?

Das hat sie schon gethan, schloß ein ander. In dem Kirchspiel, worinn ich wohne, sind nur noch zwey besetzte Höfe übrig. Wenn gefahren werden muß: so fällt diesen alles zur Last. Die übrigen Höfe sind alle ausgeheuret, und mit kleinen Quälern besetzt, die ihren Acker nicht bestellen sondern nur umkratzen. Der Dünger fehlt ihnen, da sie keine rechte Spannung halten; das Korn was sie ziehen, ist um eine Spanne kürzer und unterscheidet sich durch sein elendes Ansehen unter allen. Der Abfall im Stroh und Korn ist über ein Drittel gegen die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor zehn Jahren eine schwere Theurung hatten, und Korn von Bremen geholet werden sollte, daß von den Pferden der Heuerleute kein einziges eine Meile gehen konnte. Auf diese Weise müssen die wenigen so noch gut stehen, und worauf man zur Zeit der Noth doch greifen muß, nothwendig zu Grunde gehen, sie mögen sich auch noch so lange wehren. Die Obrigkeit sollte darauf halten, daß jeder Hof nach Landsittlichen Gebrauch besetzet werden müßte; und dann auch den Besitzer schützen, daß ihm sein Vieh und Feldgeräthe nicht gepfändet werden könnte.

Hurry! Murry! unterbrach sie hier ein Officier. Wenn meine Soldaten ihren Tornüster versetzet haben: so lasse ich ihnen das Gewehr verkaufen, damit man ihre Tornüster wieder einlösen könne; und gehts denn zum Marsch, Puf so nimmt jeder einen Stecken in die Hund. Das ist die ganze

Ge-

Geschichte euer Heuerleute. Wenn der Kerl ein Pferd schuldig ist: so pfändet ihm der Richter zur Bezahlung zween, und ihr guten Leute seht nicht ein, daß der Hof mit seinem Gewehre den der Leibeigne unterhat, die Löhnung des Staats ist, welche vermöge der ursprünglichen Verbindung gegen allen Angriff geheiliget seyn muß. Wenn meine Soldaten von ihrem Gewehr und ihren Tornüster ihren Kindern nach dem Werth derselben etwas auskehren müßten: so werden diese zwar wenig erhalten, die Väter aber wahrhaftig mit Stecken zu Felde ziehen. Mit dem Trommelschlag bezahlen wir alles; und das müßten eure Leibeignen auch thun.

Es ist wahrlich keine Sache, worüber man spotten sollte, fieng hier der Moralist wieder an. Ist es gleich traurig und erschrecklich, einem Landmanne zur Bezahlung einiger Kühe, sein bestes Pferd; zur Bezahlung eines andern Pferdes seine Kornfrüchte, und zur Bezahlung neuer Kornfrüchte Wagen und Pflug zu pfänden, und zur Befriedigung des Wagenmachers wieder bey den Kühen anzufangen; mithin ihn in diesem Landverderblichen Spiele, wobey zuletzt alles mit Cartengeldern für die Bediente aufgeht, herumzujagen: so liegen doch die großen Mittel, wodurch diesen Uebeln abgeholfen werden könnte, so tief in dem Gebirge, daß eine Art von Wunderwerk geschehen, und die große Kayserin aller Reussen, Catharine die Andre, diese weise und mächtige Gesetzgeberinn des vorigen Jahrhunderts aus der Erde wiederum aufstehen müste, um sie heraufzubringen, und vom rohen Gestein zu säubern. Unsre ältesten Vorfahren, um sich kurz zu helfen, schnitten den römischen Richtern und Advocaten die Zungen aus, und ich stelle mir die wilden Fleischer mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie sie sprachen:

Verdammt seyn alle geschriebene Gesetze und ihre Ausleger. Hervor du alter Druide und halte deinen Richterstab in die Höhe; versammle zu dir zwölf und wenn die Sache wichtig ist, vier und zwanzig ehrliche Männer aus unserm Mittel. Was diese für das gemeine Beste gut und billig finden, das kan und soll uns ein Recht seyn. Wer dann leidet, der leide als durch Gottes Gericht. Allen andern Rechtsprechern aber thue man wie ich diesem Römer gethan.

So sprachen sie ohne Zweifel, und wann wir nach diesem Vorgange erstlich alle Rechtsgelehrten, es sey nun als so viel Aristides, oder als so viel Verräther aus dem Lande verbanneten, und hiernächst die Auslobungen der Kinder durch drey oder fünf ehrliche Väter erkennen ließen; wenn wir ferner jährlich in jedem Kirchspiele einen Aeußertag hielten, und auf demselben durch drey Gutsherrn und durch drey der ältesten Gemeinen, unter dem Vorsitze eines von beyden Theilen erwählten oder vorgesetzten Obmanns, gegen alle schlechte Wirthe ein Urtheil ohne Gnade finden ließen; wenn bey diesen Aeußertagen alle Schulden, die einer im Jahre gemacht, angezeigt, geprüft und nach einer Vorschrift wieder bezahlt werden müsten; wenn endlich jedesmal, wie solches geschehen, bey dem nächsten Aeußertage bescheiniget, und sonst weder Schuld noch Pfandung gestattet würde: so sollten unsre Höfe gewiß nicht mit Heuerleuten, sondern mit guten tapfern Wirthen besetzt seyn. Allein wir wollen alles mit Verordnungen zwingen, und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die verschiednen Partheyen nun schier über achtzehnhundert Jahre streiten. Die ganze Weisheit unser Vorfahren gieng auf den großen Grundsatz:

Daß man das Recht niemals mit der Schnur ausmessen könnte, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse.

Nach diesem Grundsatze gieng ihre einzige Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertrauet werden könnte, und in deren Ermangelung lieber auf ein paar Würfel oder auf ein ander Gottes Urtheil als auf alles was Menschenköpfe von Rechtswegen aussprechen wollen und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut beruhigen wird, als ein unglücklicher Wurf.

Anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck, und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle mögliche Fälle übersehen kan.

Ein ander Pedant, denn einen Pedanten konnte man diesen Philosophen doch wohl nennen, fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, die ganze Schuld der Veränderung läge allein in der entdeckten neuen Welt. Vorher, sagte er, und ehe diese uns zu unserm Unglück Geld und Silber in zu großer Menge geschickt hat, war es dem Landbesitzern nicht leicht möglich mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Seine Geschwister steurete er etwa mit einem Füllen, einem Rinde und einem Bunde Flachs aus; dem Staate diente er mit der Faust, und dem Gutsherrn gab er was der Boden und die Haushaltung vermogte. Schulden konnte er so viel nicht machen, und so blieb Ausgabe und Einnahme sich so ziemlich gleich. Wer einen Hof hatte, der blieb also darauf, und man wuste nichts von Geldheuren, sondern nur von Kornpächten und andern Nationallieferungen, die der Herr, wenn sie nicht entrichtet wurden, vom

Felde und vom Boden mit kurzer Hand ermächtigen konnte. Allein durch die spätere Einführung des Geldes ist dieser gute Plan ganz verändert. Durch Hülfe des Geldes kan ein Landmann in einem Jahre die Erndte von zwanzigen verzehren. Er nimmt tausend Thaler auf, und verspricht solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen, ein Versprechen, daß er der Natur nach nicht anders halten kan, als unter der mißlichen Bedingung, wenn ein andrer so thöricht ist, ihm solche wieder vorzustrecken. Der Richter, welcher die Unmöglichkeit und Eitelkeit dieses Versprechens einsehen sollte, treibet ihn dem ungeachtet zur Bezahlung, und man nennet dieses eine gesetzmäßige Gerechtigkeit, ohne auch nur einmal eine Ahndung zu haben, daß es eine offenbare Grausamkeit sey; und daß man Unmöglichkeiten fordere, wenn man von einem Landbesitzer mehr erwartet als was er am Ende des Jahrs überschüßig hat. Kan nun der Schuldner nicht bezahlen, so pfändet ihn der Richter auf die tausend Thaler, so lange er ein Pfand im Hause hat; und dabey soll der Mann dem Staate von seinem Hofe dienen, und -- vermuthlich mit seinen Nägeln -- den Acker bestellen. Wenn die Sache irgend wieder in eine gute Gleise gebracht werden soll: so muß entweder das Geld ganz verbannet, oder der Ueberschuß eines verschuldeten Hofes ein vor allemal festgestellet, und keine Pfändung weiter als auf den Ueberschuß geduldet werden.

Ich mag das Gewäsche nicht länger hören, rief hier der Officier. Kurz, der ganze Fehler liegt an dem Mangel der Kriegeszucht. Anstatt Vieh und Pferde zu pfänden, sollte man die schlechten Haushalter besonders aber die Säufer und Zänker fleißig durch die Gassen laufen lassen. Bey meiner Ehre, sie sollten mir anders werden, oder vom Hofe herunter.

Ich

Ich habe in einem alten Buche gelesen, daß vordem jedes Kirchspiel unter einem eignen Obersten oder Landeshauptmann gestanden, der seine untergebene Höfe und Leute alle Woche visitirt, und über die schlechten Wirthe sofort mit Zuziehung einiger Achtsleute Standrecht gehalten. Geschähe dieses wieder: so sollte das Ding sich bald ändern. Aber so heißt es nichts, daß der Schuldner jährlich nicht weiter als auf seinen Ueberschuß gepfändet werden soll. Gesetzt, er hält den Termin nicht, er bezahlt auch nicht was verglichen, und der Ueberschuß reicht nicht zu den Kosten: so wird ihm doch der Richter, wenn der Credit noch irgend auf eine Weise erhalten werden soll, in Ermangelung andrer Sachen, Pferde und Kühe nehmen müssen; oder er wird eine weitläuftige Untersuchung anstellen; ob der Schuldner mit oder ohne sein Verschulden von neuem außer Stand gerathen sey zu bezahlen? Und dann kommen die Rechtsgelehrten zur Nebenthür wieder herein, wann ihr sie durch die große ausgewiesen. Kurz, der Edelmann zieht sein Gehalt von der gemeinen Masse des Staats dafür, daß er die Controlle über die Wirthschaft der Gemeinen führen sollte; diesen sollte man an seine Pflicht erinnern, und die aus der Compagnie verstreuten Höfe, wovon jetzt ein jeder seinen eignen Capitain oder Gutsherrn hat, bey hunderten und hunderten wiederum unter eine Aufsicht bringen, und das Zerstreuen solcher Compagniehöfe fürs künftige bey Verlust der Landhauptmannschaft verbieten, so wie es würklich in den Reichsgesetzen, nach der Meynung unsers Auditeurs schon vor fünfhundert Jahren verboten gewesen. Bey einer solchen Compagnie wäre dann anstatt des Richters blos ein Landauditeur, der das Protocoll führte, und weiter kein Gelehrter.

Ich denke das beste ist, wir setzen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beste Art des Colonats sey?

versetzte ein ander, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehöret hatte, und fügen derselben allenfalls noch die zweyte Frage bey:

Was ein Staat in dem Falle, wo die Heuer für der Landsiedeley, das Uebergewicht erhalten, für Maasregeln zu ergreifen habe?

Ueber die letzte will ich jetzo meine Meinung eröfnen, bis einem andern der Preis wegen der ersten, deren Beantwortung eine eigne Reise durch Europa und die Aufmerksamkeit aller philosophischen Gesetzgeber verdienet, von Einsichtsvollen Richtern zugesprochen seyn wird.

Ehe ich aber hier weiter gehen kan, muß ich die verschiedenen Arten von Verheurungen, worauf ich jetzt ziele, und welche man sonst unter diesen Namen gewöhnlich alle nicht begreift, mit wenigen berühren.

Ich nenne erstlich denjenigen schatzbaren Landeigenthümer einen Heuermann, der jährlich so viel an Steuren und Zinsen zu bezahlen hat, als ihm sein Hof, wenn er ihn verpachten würde, einbringen könnte. Zweytens rechne ich dahin, den gewöhnlichen Pächter oder Heuersmann, der einen ganzen Hof von andern geheuret hat: und drittens die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen schatzbaren Hof Stückweise unterhaben.

Alle diese Arten von Heuerleuten haben unsre Vorfahren im Staate nicht geduldet; und zwar aus folgender Haupt-

ursa-

ursache, weil in dem Falle, wo z. E. hundert Landeigenthümer und hundert solche Heuerleute mit einander einen gleichen Strang ziehen sollen, diese gegen jene zur Zeit der Noth nicht aushalten können; sondern entweder davon gehen, oder stecken bleiben, mithin den ersten die ganze Bürde tragen lassen müssen. Der Feind, sagten sie, welcher ein Land brandschatzt, rechnet den Staat auf zweyhundert Höfe, die er auch würklich enthält, und richtet seine Forderung an Geld, Fuhren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber zur Bezahlung kömmt: so sind diejenigen, welche nichts übrig haben, weiter nichts als leere Namen auf dem Papier, und die andern müssen noch dazu für sie bezahlen. Fordert der Staat, zur Zeit einer gemeinen Noth, in der Voraussetzung, daß zweyhundert Wirthe: so sind die Hälfte davon blind; und steigt die Noth zu einer gewissen Höhe: so, daß die Heuerleute nichts mehr zu verliehren haben, so entweichen sie aus dem Staat, und verlassen ihre Mitbürger, mit denen sie vielleicht mehrere Jahrhunderte alle Vortheile der Ruhe, des Schutzes, und der Landnutzung getheilet haben. Die Gesetzgebung muß ferner zum Nachtheil der Eigenthümer Leib- und Lebensstrafen einführen, weil die Landesverweisung für einen Heuerling keine Strafe bleibt: oder sie muß wohl gar auf Kosten der Eigenthümer, für welche die Verweisung eine überaus schwere Strafe ist, ein Zuchthaus anlegen, um die Flüchtlinge in Ordnung zu halten.

Aus diesen und mehrern Gründen, welche ich jetzt nicht anführen will, litten sie auf schatzbare Höfe keine Heuerleute; sondern forderten bey ihrer Vereinigung, wie die öffentliche Sicherheit nicht anders, als durch den Wirth vom Hofe mit seinem ganzen Vermögen behauptet werden konnte, einen freyen wehrhaften Mann, ohne Schulden und Privatabgiften.

ten. Die Mitglieder des Staats rechneten sich damals gegen einander wie Besitzer von ganzen Actien die baar zur gemeinschaftlichen Casse erleget sind. Wie aber die Sicherheit gegründet war, und die Vertheidigungsanstalten sich änderten oder verminderten, und gleichsam die halbe Actie zurückbezahlet werden konnte: so hatte auch der Staat an dem halben Hofe Bürgschaft genug, und nun war es dem Eigenthümer frey, diese dem Staate unverbundene Hälfte nach Gefallen zu gebrauchen; und so konnte zuerst ein Pacht- oder Erbpacht, ein Zins- oder Erbzinscontract, oder eine andre Art von Colonat entstehen, in Gefolge dessen der Eigenthümer seinen Hof einem Aftermann übergab, und der in die Reihe getretene Mann seinem Guts- oder Zinsherrn oder auch seinem Gläubiger so viel jährlich entrichten mögte, als der halbe Hof zur Heuer thun könnte. Der Staat schien zwar dadurch seinen halben Fond zu verlieren. Es war aber in der That nichts, weil auf der andern Seite der Guts- und Zinsherr fürs Vaterland focht, währender Zeit der Erbzinsmann seinen Acker in Ruhe bauete.

Solchergestalt bestand nun in spätern Zeiten die gemeine Reihe noch aus halben Eigenthümern; und sie könnte vielleicht bey ruhigen und glücklichen Zeiten aus Vierteleigenthümern bestehen. Allein dieselbe ohne alles Eigenthum bestehen zu lassen, oder einen Staat aus hundert ganzen Eigenthümern, und hundert Heuerleuten, die beyde zu gleichen Pflichten verbunden seyn sollen, zusammen zu setzen, ist, was das erste betrift, gefährlich, und in Ansehung des letztern, für die Eigenthümer unverantwortlich. Dies geschieht aber in allen obangezogenen Fällen der Verheurung, und ich habe es noch vor wenigen Tagen gesehen, daß in einer Reihefuhr der Hengst eines Eigenthümers, die ganze Ladung, die darauf liezende

Futs

Futtersäcke der zugespanneten Heuerleute, und deren ihre ohnmächtigen Pferde überweg zog, aber auch darüber stürzte.

Ich glaube also den Satz annehmen zu können, daß die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben müssen, welches demselben auf den Nothfall zur Sicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er zur Zeit der zunehmenden öffentlichen Lasten greifen könne. Dieses Eigenthum ist in der Erbpacht, und in andern Landsittlichen Besetzungsarten immer einigermaßen vorhanden, wenn es auch in keinem wahren Rechte am Grunde, sondern nur in den Gebäuden und der Besserung desselben bestehen sollte, welche deren Besitzer bey einer gemeinen Noth so leicht nicht verlassen werden. Es ist aber nicht vorhanden, wo dem Verpächter sowohl der Grund als die Gebäude zugehören, oder der Hof von seinem Besitzer in der Maaße beschweret ist, daß sowohl Grund als Gebäude nicht weiter als für das Capital der Abgiften und Zinsen hinreichen; und es bleibt dem Staate gar keine Sicherheit übrig, wenn eine Menge von kleinen Heuerleuten den Reihepflichtigen Hof unter haben, die bey dem geringsten Sturm mit ihrer Kuh am Stricke, und dem Spinnrade in der Hand über die Grenze ziehen und beym ersten Sonnenschein wieder hereinkommen können. Dergleichen geringe Leute haben als Nebenwohner ihren Werth: Sie mögen auch wohl von schatzbaren Höfen heuren. Allein die Hauptwirthschaft auf einem Reihepflichtigen Hofe muß zum Besten und zur Sicherheit des Staats nicht geschwächt, und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie besteht also darin, daß jeder Reihepflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eigenthum

habe und sicher behalte; und die Mittel, welche sich einem Staat, worin das Heuerwesen zu sehr Ueberhand genommen hat, darbieten, müssen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieser geraden Linie so wenig als möglich abgewichen und wo davon abgewichen ist, solche wiederum hergestellet werde. Beyde Absichten werden sich aber nicht plötzlich, sondern nach und nach durch eine beständige lebhafte Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Linie, und einer darauf gegründeten Policey erreichen lassen. Unter die Mittel dazu zähle ich

1) ein Verbot, daß gar keine Höfe weiter ausgeheuret werden sollen.

2) Daß der ganze Hof zu einem öffentlichen Fideicommiß erkläret werde, worauf der Staat und der Gutsherr zwar ihr Recht behalten, kein Gläubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind wäre, jemals einigen Anspruch erhalten können.

3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe, und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Bestimmung vor allem richterlichen Angrif zu sichern ist, und beständig vollzählig seyn muß, unter Gutsherrl. Guarantie ein Freystamm in jedem Erbe errichtet und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß alle Schulden, welche der Hofes Besitzer macht, so wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erkannt werden, in so fern des Schuldners übriges zum Hofgewehr nicht gehöriges Vermögen unzureichend ist, anstatt der Execution lediglich in jenes Buch geschrieben werden.

5) Daß so bald die Summe der Schulden die Summe jenes Freystamms erreicht, sofort ohne weitere Ursachen zu

erwarten, zur Abäußerung geschritten, und der Hof dem Gutsherrn gegen Erlegung der Freystammgelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen sind, zur freyen Besetzung überlassen werde.

6) Daß dem Gutsherrn, welcher sein ausgelegtes Geld nebst einem billigen Weinkauf von dem neuen Besitzer wieder fordern mag, eine sichere Zeit gesetzet werde, binnen welcher er den Hof wieder besetzen, oder gewärtigen muß, daß solches von dem Landesherrn als obersten Vertheidiger der gemeinen Reihe geschehe.

7) Daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freystamm, worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreymaliges Erinnern des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hinlängliche Ursache der Abäußerung angesehen werde.

8) Daß die Gerichtskosten, welche die Abäußerung kostet, zu einer Summe bestimmet, und gerichtlich mit eingetragen, auch bey erfolgter Abäußerung, den Gläubigern nicht mehr als eines Jahres Zinse vergütet werde.

9) Daß alle Auslobungen sich einzig und allein nach dem verschuldeten Freystamm richten müssen, dagegen aber den Eltern frey bleibe, ihren abgehenden Kindern, von demjenigen Vermögen, was sie über den Freystamm haben, nach eigenen Gefallen bey lebendigen Leibe Gutes zu thun.

10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eingetragenen Schulden vorn in seinem Pachtbuche haben müsse, damit der Gutsherr jährlich sehen könne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.

11) Daß keine Gutsherrliche Bewilligungen fernerhin besonders ertheilet werden, sondern die gerichtliche Eintragung auf den Freystamm die vollkommene und ofne Sicherheit des Gläubigers ausmache.

Beym ersten Anblick scheinet es zwar, als wenn der Gutsherr dabey verliere, daß er nicht allein einen Freystamm auf seinem Hofe erkennen, und solchen bey der Abäußerung den Gläubigern bezahlen, sondern auch für die einmal bestimmte und gerichtlich eingetragene unveränderliche Taxe desselben einstehen soll. Es scheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, zu streiten, und die so leicht ausgesprochene römische Regel: quicquid servus acquirit, acquirit Domino, auf einmal umzustoßen. Es scheinet weiter hart zu seyn, dem Gutsherrn die Pflicht aufzulegen, dafür sorgen zu sollen, daß auf seinem schatzbaren Hofe jedesmal ein Hofgewehr, so wie es das gemeine Beste erfordert und bestimmet, vorhanden sey. Mancher mögte auch wohl nicht ohne Grund besorgen, daß er solchergestalt, anstatt eine Auffarth zu ziehen, noch wohl Geld würde zugeben müssen, um einen guten Wirth, der die Pflicht eines Reihesmanns gehörig zu erfüllen und sich mit einem bey der jährslichen Musterung bestehenden Hofgewehr zu versehen, im Stande wäre, auf seine Stätte zu bekommen.

Allein bey einer genauern Einsicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Gesichtspunkte faßt, werden diese Schwierigkeiten sich entweder heben oder durch größere und dauerhaftere Vortheile überwiegen lassen, vorausgesetzt, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde den Plan ohne fremde Verhinderungen ausführen zu können. Denn was den Freystamm betrift: so ist der Name zwar

freind

freind die Sache aber allezeit vorhanden gewesen. Er steckt würklich in dem Erbrechte, was der Leibeigne oder Hofhörige an dem Hofe hat. Hausheuren in den Städten sind gar nicht erblich geworden; Heuren von Ländereyen ohne Gebäude selten; und vielleicht nur bey solchen, die der Ausbauer zuerst roden oder urbar machen müssen. Aber so bald Gebäude auf oder neben den Ländereyen errichtet worden, und der Bauer diese gebauet und erhalten hat, ist sogleich Erbrecht entstanden. Und woher dieses? Blos aus der Ursache, weil man den Sohn des Vaters mit Billigkeit nicht vertreiben konnte, welcher die Gebäude auf seine Kosten errichtet hatte. Wer hätte Ländereyen annehmen, Häuser darauf bauen und wenn ihn am Rande seines Lebens ein unglücklicher Brand heimsuchte, sein ganzes Vermögen an neue Gebäude verwenden wollen, wenn man ihm gesagt hätte; nach vier, acht oder zwölf Jahren oder mit deinem Tode must du dieses alles einbüßen? Zwar finden sich auch dergleichen Contrakte auf der Heyde an der Emse und in einigen Gegenden im Bremischen, wo der Bauer nach vollendeten Heuerjahren die Pfähle seiner Hütte aufziehet, und solche weiter setzt. Das giebt aber armselige Leute für den Staat, und geht nur in Gegenden an, wo ein leichter Boden, ohne Holzungen dem Heuerling untergeben wird. Hier im Stifte sind die Häuser dauerhafter gegründet, und so lange in der Winnnottel oder dem Heuercontrakt nicht steht oder bey der Auflassung nicht bedungen wird, wie man es am Ende der Heuerjahre mit Bau- und Besserung halten wolle, ist die Heuer, Pacht oder das Colonat, in so fern der Heuermann oder Pächter die Häuser ohne Berechnung bauet und unterhält, erblich.

Hat das Erbrecht des Leibeignen also den väterlichen Bau und dessen Besserung zum Grunde: so ist die letztere ein würk-

würklicher Freystamm; und fehlt ihm nichts als der Name und die Bestimmung. Nichts ist aber feiner als das Mittel, wodurch unsre Voreltern verhinderten, daß der Freystamm nicht auf freye Erben fallen konnte. Da sie vorhersahen, daß bey Einräumung des Satzes vom Freystamme, sich auch freye Erben beym Gutsherrn melden, und eine Vergütung dafür fordern könnten: so machten sie das Gesetz, daß keiner als der nächste Erbe im Gehör a) den Hof erben konnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebäude unzertrennlich, und fiel auf den Erben des Hofes, oder wenn dieser starb, an den Gutsherrn zurück. Meldete sich ein Freyer als Erbe: so trieb ihn der Hofes: oder Gutsherr mit der Ausrede zurück, du bist nicht in meinem Gehör. Und so brauchte er niemals der Besserung halben mit jemanden abzurechnen, eine Berechnung die sonst alles Gute auf einmal umstürzen, und jene Einrichtung zu einer Quelle unsterblicher Processe machen würde.

Der

a) Das Gut soll fallen an den nächsten Erben huldig und hörig. S. Essensches Hofrecht beym von Steinen im VI. Stück seiner Westphäl. Gesch. p. 1754. sq. Die Erben sollen seyn ledig, huldig und Hofhörig an dem Gude. S. die Westhofischen Hofrechte beym von Senkenberg in corp. jur. Germ. T. I. p. 115. post præfat. Die Hörigkeit schloß alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von der Hofes Erbschaft aus, die sich entweder als Frey oder Eigne in andern Schutz oder Hulde begeben hatten. Sie hat die Schicksale der Mancipation erlitten, die sich auch später verdunkelt hat. Man fühlt es kaum mehr, daß sie der Grund gewesen, warum Geistliche des Lehnrechts darbten, und noch der Grund der gesammten Hand als eines brieflichen Gehörs ist.

Der Sterbfall leidet durch die vorgeschlagene Einrichtung nicht, denn Gebäude und Besserungen gehören eigentlich nicht darunter, oder das Erbrecht des Anerben müste auch dem Gutsherrn heimfallen, und dieser jedesmal zum Anerben sagen können: alles was dein Vater erworben und hinterlassen, gehöret mir, folglich hast du an nichts Erbrecht. Da er aber dieses nicht sagen kan: so sieht man gleich, daß die Ursache, warum die Gebäude und Besserungen dennoch würklich zum Sterbfall gerechnet werden, keine andre, als die Verdünkelung des alten Gehörs sey. Wäre dieses nicht verdunkelt worden: so könnte der Gutsherr, weil er alle freye Erben und alle Gläubiger damit zurück weisen könnte, Bau und Besserung Sterbfallsfrey erkennen. Nun aber und nachdem man den Begrif vom Gehör verlohren, muß er es nothwendig zum Sterbfall rechnen, wo er sich nicht allerley Ansprüchen blos stellen soll; Ansprüche die einzig und allein dem nächsten Erben im Gehör zukommen, man mag der alten oder neuen Rechtsgelehrsamkeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es schwerer halten werde, solche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen und den Freystamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die unbesonnen auf den größten Hof ziehen, und sich darauf so quälen wie sie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen sehen, betrachten.

In dem Kirchspiele worinn ich wohne, sind zwanzig Höfe, so unter Hofrecht stehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat seine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat sie schon dreymal ausgeboten, und es findet sich kein Käufer der sich ins Hofrecht begeben will. Was soll nun geschehen? Das

weis ich nicht; aber das weis ich, daß wenn die jetzt noch darauf hangende Gebäude auf den Boden liegen, man den Hof umsonst ausbieten wird. Eben so geht es mir mit den Höfen verschiedener Rittereignen. Ich kan mit der Abäußerung nicht zu Stande kommen, weil ich nicht weis: ob ich zu viel oder zu wenig thue, wenn ich dazu schreite, und der Richter in einer Sache, wo es so sehr auf sein Gewissen ankomint, eben so unschlüßig ist. Da nun inmittelst die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen: so weis ich wahrlich nicht, was ich thun soll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nöthig habe, der solche von neuen aufrichten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen soll.

Wäre es nun aber bey solchen Umständen nicht tausendmal besser, daß eine standhafte Linie gezogen würde, nach welcher den Eigenbehörigen ein gewisser bestimmter Freystamm ausgesetzt, und dieselben sofort, wenn sie diesen mit ihren Schulden erreichten, vom Hofe gesetzt würden. Wenn ein freyer Eigner im Stifte nicht bezahlen kan: so frägt man nicht darnach, ob er durch üble Wirthschaft oder auf andre Art zurückgekommen sey; sondern verkauft ihm sein Gut. Der Leibeigne hingegen bleibt auf dem Hofe hangen, wenn er ihn auch noch so sehr verschuldet hat, weil man seinem Rechte am Hofe keinen bestimmten Werth gesetzt hat. Der eine Gutsherr macht sich ein Gewissen daraus ihn abzuäußern; der andre, so dazu schreitet, findet keinen der den Hof wieder annehmen will, weil sich jeder im Kirchspiel ein Gewissen daraus macht, auf einen Hof zu ziehen, wovon das Geblüt entsetzet worden. So bald ist aber nicht der Freystamm erklärt: so fällt das Gewissen von beyden Seiten weg, und die Abäußerung wird gleichsam ein gemeiner Verkauf des Freystamms, wodurch

durch niemand betrübt, verkürzet oder betrogen werden kan, so lange das Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird . . . .

So sprachen unsre Urenkel. Was wir jetzt sagen, weis ein jeder.

XX.

Der Bauerhof als eine Actie betrachtet. *)

Wir haben alle einigen Begriff von den großen Compagnien, welche nach Ost- und Westindien handeln; wir wissen, daß dieselben aus Leuten bestehn, wovon jeder ein sichers Capital hergeschossen hat; wir nennen dieses Capital eine Actie, und denken es uns ganz deutlich, daß keiner zu dieser Compagnie gehöre, er besitze denn eine solche Actie, und daß nur diejenigen, welche eine solche Actie besitzen,

*) Man muß es dem Verfasser nicht verdenken, daß er zu oft von dieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsätze, so hier auf einander folgen, sind in den Zeiträumen vor mehrern Jahren geschrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrmals. Allein wer in einem Regierungscollegio sitzt, und täglich den verschiedenen Beschwerden und Forderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindeste Aufopferung von Freyheit und Eigenthum gegründet ist, abhelfen soll, weis es am besten, wie vieles daran gelegen, solche Grundsätze aufrecht zu erhalten.

Schaden und Vortheil zu theilen haben; das sage ich, wissen wir deutlich, und zwar so deutlich, daß wenn jemand fragen würde: ob nicht auch billig alle und jede Menschen, welche zur christlichen Kirche gehören, als Mitglieder der ostindischen Compagnie anzusehen wären, der Einfältigste darüber lachen würde. So einleuchtend diese Begriffe sind, wann wir sie uns unter einer so bekannten Gestalt gedenken: so dunkel scheinen sie manchem zu werden, wenn man ihm jede bürgerliche Gesellschaft als eine solche Compagnie schildert, jeden Bürger als den Besitzer einer gewissen Actie vorstellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir vorhin gemacht haben; nemlich, daß Menschenliebe und Religion keinen zum Mitgliede einer solchen Gesellschaft machen können, und daß wir in die offenbarsten Fehlschlüsse verfallen, so bald wir den Actionisten oder den Bürger mit dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier strauchelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel ihrer die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir keiner bekannt, der seine idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und aus dieser nähern Bestimmung, die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwol ist es natürlich und begreiflich, daß die Verschiedenheit der Actien auch ganz verschiedene Rechte hervorbringen, und der Mangel derselben eine völlige Ausschliessung nach sich ziehen müsse.

Vielleicht findet mancher auch dieses schon undeutlich, oder fühlet es doch nicht kräftig genug, was ich sagen will; ich will also gleich ein Beyspiel zur Erläuterung geben. Viele Philosophen und Juristen sind verlegen, wenn sie einen fruchtbaren Begriff von der Knechtschaft geben sollen; sie schwanken wenn sie uns den Ursprung derselben erklären wollen, und

kom-

kommen mit aller ihrer Gelehrsamkeit in diesem Stücke nur selten zu genauen und bestimmten Folgerungen. So bald nimmt man aber nur erst an, daß der Knecht ein Mensch im Staate ohne Actie sey: so zeigt sich die Knechtschaft in einem ganz neuem Lichte; man sieht gleich warum der Knecht so wenig die Vortheile als die Lasten eines Bürgers habe; warum er so wenig zur Landesvertheydigung diene, als zu Ehren gelangen könne, ob er gleich alle christlichen und moralischen Tugenden im höchsten Grad besitzt; man erkennet, daß die Knechtschaft eben so wenig gegen die Religion sey, als es gegen die Religion ist, kein Mitglied der ostindischen Compagnie zu seyn; man schließt, daß das Bürgerrecht so wenig als das Kirchenrecht die Befugnisse der Menschheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen besonderen Vertrag nichts weiter zu fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und in den spätern Zeiten, nach der christlichen Liebe schuldig ist; und daß die große Linie, welche den Bürger von dem Menschen, oder den Actionisten von demjenigen der keine Actie im Staate besitzt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unumgänglich nothwendig sey.

Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit, welche uns bald einen bessern Tag verkündiget. Man fängt nemlich an, das Sachenrecht eher als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit. Denn noch keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie vorgestellet; ich muß mich hier wieder durch ein Beyspiel erklären. Ein Mann der z. E. tausend Thaler besitzt, und davon die Hälfte zu einer Compagniehandlung einschießt, besitzt nur fünfhundert Thaler als Actie, und die übrigen fünfhundert Thaler

sind

sind freyes natürliches (allodial) Vermögen, womit er nach seinem Gefallen handeln kann. Wegen der erstern ist er ein Mitglied der Compagnie, und wer das Recht der Sachen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, würde blos die Pflichten bestimmen, welche auf der Actie haften, sich aber durchaus nicht um das übrige Vermögen des Actionairs bekümmern. Gegen diesen offenbar richtigen Begrif stossen noch alle diejenigen an, welche das bürgerliche Sachenrecht behandeln.

Man glaube nicht, daß dieses auf eine bloße Speculation hinaus laufe, und daß in unsern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit seinem ganzen Vermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften scheinet, jener Unterschied völlig unnütz sey. Wahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögens- und Personensteuren eingeführet haben, nicht allein unsre liegende Gründe, sondern auch unsern Geldreichthum und selbst unsre Leiber mit in die Compagnie gelegt, folglich alles was wir haben und uns selbst zu Staatsactien gemacht haben. Allein eben diese Art der Vorstellung leitet uns doch zu einer bessern Ordnung unsrer Begriffe; sie zeigt in der natürlichen Geschichte der Staatsverfassung, wie zuerst blos das Land, was einer besessen, und wovon allein gedienet oder gesteuret wurde, die ursprüngliche Einlage zur Compagnie gewesen; wie zu dieser Zeit der Mann, der Waaren zu verkaufen oder Schuh zu machen gehabt, ohne Actie und folglich ein Knecht gewesen; wie derselbe später als die Landactie zur Bestreitung der Compagnieauslagen nicht mehr zureichen wollen, und er ebenfalls etwas von seinem baaren Vermögen oder Verdienste zuschiessen müssen, das Recht eines Actionisten erhalten; wie solches, so lange die Auslagen

der

der Compagnie in persönlichen Heerdiensten bestanden, lange nicht füglich geschehen können, bis endlich der persönliche Heerdienst von sichern ausgesonderten Männern übernommen worden, deren Unterhalt und Ausrüstung mit Gelde oder Anweisung auf Früchte bestritten werden können; wie nachwärts, als auch Verdienst und Vermögensteuren nicht zugereicht, Personensteuren aufgekommen, und dadurch zuletzt jeder Mensch ein Mitglied der großen Staatscompagnie, oder wie wir jetzt sprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin diejenige allgemeine Vermischung von bürgerlichen und menschlichen Rechten entstanden, worinn wir mit unsrer philosophischen Gesetzgebung dermalen ohne Steuer und Ruder herumgeführet werden. Diese und unzählige andre Folgen, welche das wahre pragmatische in der Geschichte ausmachen, und hier nicht aus einander gesetzt werden können, zeigt uns obige Art der Vorstellung, und um ihrentwillen allein, würde das Recht der Sachen, in der Maaße als Actien betrachtet, vor dem Personenrechte abzuhandeln seyn; jedoch nicht unter Nationen, welche zu Fuße ziehen; denn hier ist der Leib die Actie; sondern unter Völkern, welche Land besitzen, und nach dem Verhältniß ihrer Ländereyen dienen. Unter Nationen die zu Pferde ziehn, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist ein großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist auch kein Mitglied dieser reitenden Völkercompagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats- oder Landrecht hineingehn. Alle unsre Westphälischen und Niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pflichten seiner Person,

und

und die Rechte so aus seiner persönlichen Verbindung folgen, zuerst vortragen, und dann zulezt auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan verfolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; es giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge: und ob gleich das Resultat was wir zulezt durch viele Umwege herausbringen, richtig ist; so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammen gesezt, und unzulänglich eine wahre und große Gesezgebung zu unterstüzen.

Kein Wort kömmt in den Nordischen Urkunden häufiger vor als das Wort *Mansus*, und noch hat es kein Gelehrter vermogt davon einen richtigen Begrif zu geben. Ich müste mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Vermuthung kan ein Mansus, nach der Verschiedenheit der Staatsvereinigungen aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen bestehn kan. Das Wort Actie läßt sich nicht bequem übersezen, das Wort Mansus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begrif davon; man kan den Mansus ein ganzes Wehrgut nennen, hier zu Lande heißt es ein Vollerbe; Halb- und Viertelerbe sind Coupons, oder Theile des Looses, Erbes, oder Mansus.

Vereinigte Landbesizer machen eine Compagnie aus, und sie mögen nun durch einen besonders errichteten Socialcontract oder stillschweigend, es sey wie es wolle, vereiniget seyn: so ist ein jeder nach dem Verhältniß seines Mansus zu gemeinem Vortheil und Schaden berechtiget und verpflichtet. Er ist ein ganzer, halber oder viertel Actionist, nachdem er viel oder wenig Land besizt. Unsre nordischen Vorfahren ließen

es

es bey dieser Eintheilung so lange bewenden, als die gemeine Auslagen oder Beschwerden in persönlichen Heerdiensten bestanden; es war ihnen eine einfache und leichte Rechnung, daß jeder ganzer Mansus ein Pferd oder einen Mann, und zwey halbe eben so viel stellen musten. Wie aber die Geldsteuren aufkamen, und mit Hülfe des Geldes die Ausgleichung feiner und schärfer gemacht werden konnte, fieng man an die Mansus auszumessen, und die Geldsteuren nach einem neuen Verhältniß zu vertheilen. Dem ungeachtet aber blieb die Stellung der Pferde- und Mannzahl nach dem alten Socialcontract, weil die kleinen Brüche im Naturaldienste nicht füglich berechnet werden können.

Vermuthlich waren auch diese Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinksitzer und andre geringere Leute, so keine Viertel Actie, und oft kaum ein Vier und zwanzigstel derselben besitzen, damals nicht in die Compagnie aufnahm, sondern ihnen ihren Rang in der Classe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhete, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie, eine gemeine Briefstracht zum Dienst derselben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Director der Compagnie zu andern Urkunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur Vergütung seiner Mühe in den Angelegenheiten der Compagnie billig genießen mogte.

Es konnte aber bey jener Einrichtung keinen Unterschied machen, wie einer zum Besitz eines Mansus gelanget war, ob er ihn nemlich als erledigt von dem Director zum Geschenk empfangen, oder solchen zuerst frey besessen, und sich mit demselben in die Compagnie begeben hatte. Es konnte in so

weit

weit nichts zur Sache thun, ob der Mansus mit einem ursprünglich freyen Mann, mit einem Meyer, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der Gesellschaft, immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen; sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuret oder verpachter werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß, und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger- Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll.

Allein der wahre Bestand dieser Actie oder dieses Mansus erfordert eine desto genauere und umständlichere Betrachtung. Ihr wahres Maaß, ihre Erhaltung, die Verhütung ihrer Versplitterung, ihre Wiederergänzung, wenn sie versplittert worden, ihr Bau und Gewehr, ihre Gerechtsame in der Mark, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Verbindlichkeit gegen den Staat, das Amt, das Kirchspiel und die Bauerschaft, alles dieses gehört zum Sachenrecht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne die geringste Einmischung der Person, welche die Actie besitzt. Wenn dieses in dem ersten Buche eines Landrechts nach den Localbedürfnissen und Absichten jeder Staatscompagnie gehörig auseinander gesetzt worden: so kan im zweyten Buche die Materie von Contracten abgehandelt werden, und dieses noch immer wiederum ohne alle Rücksicht auf die Person des Actionisten. Daß von der Actie nichts veräußert, nichts beschweret oder versetzt, und nichts zum Brautschatz mitgegeben werden dürfe; daß die Gebäude der Actie, die darauf erforderliche Viehzucht, und alles was zum Bestande derselben gehöret, in gutem

Stan-

Stande seyn müsse, damit die gemeine Last der Compagnie getragen werden könne, und der gute Actionist zur Zeit der Noth nicht für den schlechten bezahlen oder dienen müsse; daß zu mehrerer Sicherheit der Director dahin sehen müsse, daß die Holzung der Actie nicht verhauen oder verwüstet, und der Landbau mit dem gehörigen Fleiße getrieben werde; daß wenn eine gemeine Noth oder ein besonders Unglück einen Actionisten nöthigt etwas zu verpfänden oder zu veräußern, dieses mit Einwilligung des Directors und mit Vorbewust der ganzen Compagnie, das ist vor gehegten Gerichte, geschehe; daß hierunter ein gewisses gemein bestimmtes Maaß beobachtet, und jeder Actionist auf sichere Weise angehalten werde seine Actie binnen einer gewissen Zeit von den gemachten Schulden und Lasten wiederum zu befreyen; dieses folgt aus dem Wesen der Landactie, und der Besitzer derselben mag frey oder eigen seyn: so bleiben demselben alle Contracte, wodurch dieses Wesen verändert werden will, durchaus verboten, und mag auch ein Leibeigner mit Einstimmung seines Gutsherrn dawieder nichts unternehmen. Zwar können Localumstände, und besonders wenn die zur Landactie gehörigen Gründe nicht in einem Bezirk, sondern im gemeinen Felde mit andern vermischt liegen, gar wohl einige Ausnahmen, wobey auf die Person mit gesehen werden muß, erfordern. So war es z. E. bey den Römern mit der Präscription und Usucapion. Die letztere Art der Verjährung galt lediglich unter Actionisten, so daß durch dieselbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergehen konnte, wohingegen durch die Präscription der Theil der Actie aus den Verbindungen der Compagnie an einen ganz Freinden übergieng; ein Unterschied den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nemlich den Bürger mit dem Einwohner vermengt, und alles was auf dem Boden

des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befasset, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Freygericht gehörige Gründe, aus der Rolle fallen, oder schatzbare Gründe durch die Verjährung für frey erkläret werden wollen, seinen feinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Betracht kommen. Aber dieses erfordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch keine Einmischung des Personenrechts.

Dieses Sachenrecht aber gehörig zu finden und zu bestimmen, sind nur zwey allgemeine Grundsätze nöthig, als erstlich, daß die Actie blos zu getreuer Hand gehalten werde, und zweytens, daß die Geschäfte der Compagnie mit der mindesten Aufopferung geführet werden müssen. In eine Handlungscompagnie legt man ein gewisses Capital entweder baar oder in Credit ein, und erhält eine Obligation zurück. Bey der Staatscompagnie geht es umgekehrt; hier legt der Actionist die Obligation ein, und behält das Capital in Besitz; diese Obligation sey nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie fließt allemal aus der Natur der Sache. Der Actionist im Staat, besitzt also dasjenige, was die Actie ausmacht, unter einer gewissen Verpflichtung, oder zu getreuer Hand eben wie ein Soldat, dem ein Dorf zur Löhnung angewiesen seyn würde; und es thut zur Sache nichts, ob es aufgetragenes oder empfangenes Gut sey. Das Gesetze der mindesten Aufopferung, nach welchem es unerlaubt ist einen Pfennig aus dem Vermögen der Compagnie zu verwenden, wenn man mit einem Heller das Erforderliche bestreiten kan, ist das ewige Gesetz des Staats wie der Natur,

und

und bleibt allezeit die große idealische Scheidungslinie zwischen dem Directorium und der Compagnie. Kein Actionist hat sich jeder Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freyheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme die so weit sie kan, auf Verträgen und Bewilligungen beruhen mag.

Ich will mich bey den Folgen nicht aufhalten, welche aus diesen beyden allgemeinen Grundsätzen fließen, aber doch leicht herausgezogen werden können. Der erste bietet einem jeden den ganzen Faden des Lehn- oder Beneficialrechts dar, und nirgends ist das Recht der Sachen so ordentlich und zusammenhangend vorgetragen als in diesem. Der andre hingegen führet zu den großen Grundsätzen, worauf bey der Collision der gemeinen Lasten und Pachtgefälle zurückgesehen werden muß. Alles was das Directorium der Compagnie nach dem Gesetze der mindesten Aufopferung fordert, hat vor allem übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachstehn, und die Steine von der Kirche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten sind.

Indessen will ich doch noch hier des Hauptcontracts, worunter die Landactie jetzt in den mehrsten Ländern steht, mit wenigen gedenken. Unsre größten Rechtslehrer nennen solchen eine Erbpacht, und es ist nicht zu leugnen, daß jener sehr viel ähnliches mit diesem habe. Wenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kan denn nun der Verpächter seinen Erbpächter so verbinden, wie es ihr beyderseitiger guter Wille zulassen will?

eine Frage, die ohnstreitig die wichtigste unter allen ist: so verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach welcher jene Frage sicher bejahet werden müßte, und man muß sich drehen und wenden, um den Schlüssen auszuweichen, welche diese Lehre darbietet.

Unsre Vorfahren sahen lange die Verpachtung der Actie als eine Ausnahme von der Regel an, und der Zeitpunct läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worinn diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Contracte eingeführet worden. Vorher war alles Besetzung zu Landrechte, Besetzung zu Hofrechte, Besetzung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandlung, Landsaßigkeit, Erbesbesatzung und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof: Land: oder Gutsherr, die ihm eröfneten Güter ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgiften, zu besetzen und zu verleihen schuldig sey. In mehrern Hofrechten heißt es:

> item, da die Huisgenotten von den Gotherrn mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aver dat se ureltlick gegeven, dem bedorven se nicht to gehorsamen.

und der Bauer hat durchgehends den ganz politischen und auf eine ganz kundbare alte Gewohnheit gegründeten Aberglauben, daß derjenige ewig spüken gehe, der neue Pflichten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freyen Willen beyder Partheyen überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kan und will.

So bald betrachtet man aber den Hof als eine Actie, welche der Besitzer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer

Hand

Hand hält; so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich seyn, und so wenig durch Schulden als durch einige Pächte dergestalt erschöpfet werden müsse, daß die Compagnie bey ihm Gefahr laufe. Zwar kan hierauf auch bey der Erbpacht Rücksicht genommen werden, und der Erbpächter, der die gewissen Lasten mit übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur bey solchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausgaben nach dem ganzen Verhältniß der Actien, nicht aber nach dem Verhältniß des freyen Ueberschusses welchen der Erbpächter behält, angelegt werden.

Um mich deutlicher zu erklären, will ich den Fall setzen, daß zwey ganze Actionisten, wovon jeder von seiner Landactie jährlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, der andre hingegen nichts abzugeben hat, zu einer gemeinen Ausgabe beytragen sollen. Wie soll hier die Anlage gemacht werden? Sollen sie beyde gleich, oder soll der Freye doppelt so viel als der Schuldner beytragen? Im ersten Fall kan es der Compagnie zur Noth gleichgültig seyn, ob der letztere viel oder wenig Pächte übernehme. Sie hält sich an die Actie und läßt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Beschwerden es nicht gestatten. Im andern Falle aber wiedersetzt sie sich der willkührlichen Verpachtung, und findet den Willen des Pächters und Verpächters nicht hinlänglich, um der Compagnie den Werth der halben Actie oder doch wenigstens ihre einheimische Sicherheit zu entziehen.

Noch weiter; der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Gesetzt nun, jener könne seine Pacht rein weg ziehen, und dieses ge-

geschieht so oft die Pächte bey der Anlage der gemeinen Ausgaben, vorabgezogen werden; dieser aber müsse sich alles gefallen lassen, was ein solches Directorium bewilliget: so ist die Erbpacht ein solcher Contrakt, wodurch sich der Pächter der Willkühr des Verpächters unterwirft, und diesem fehlt es an einer gesetzmäßigen Verbindlichkeit; sie ist ein Contrakt, wo derjenige, der nichts zu verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat, ein Contrakt der den letzten Grund aller bürgerlichen Freyheit aufhebt, und wenn er gleich in der That nicht gefährlich seyn sollte, dennoch immer ein theoretisches Ungeheuer, ein vielköpfiger Despotismus ist.

In einigen Staaten hat man dieses Ungeheuer erkannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht dem Pachtmanne nicht höher als auf die Hälfte seines Einkommens gesteigert werden solle; und man nennet dergleichen Leute halben: die vorfallenden öffentlichen Lasten tragen Verpächter und Pächter zur Hälfte, und obgleich auch hier der letztere weder Sitz noch Stimme in der Direction hat: so ist er doch auf sichere Weise dabey repräsentirt, weil der Verpächter um seine eigne Hälfte zu schonen, die andre nicht ohne die höchste Noth beschweren wird. Ein solcher Contrakt, so bald er zu einer allgemeinen Regel gemacht ist, hat nichts bedenkliches, indem es allenfalls jeder Compagnie frey steht, die Actie auf 500 oder 1000 Rthlr. und den Beytrag davon auf diese oder jene Art zu bestimmen. Allein wo er keine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Verpächter um die Hälfte, der andre um die dritte, vierte oder zehnte Garbe mit seinem Pächter schließt, und dieses noch dazu ohne Vorwissen der Compagnie, da würde es eine höchstunbeständige Art der Handlung seyn, die Pächte frey vorabgehen zu lassen,

sen, und den gemeinen Beytrag nach dem Verhältniß des freyen Ueberschusses auszuschreiben. Einer von beyden muß die Regel seyn, entweder haftet die halbe Actie oder ein jeder ander durch einen allgemeinen Schluß bestimmter Theil für die Ausgaben der Compagnie, und über die andre Hälfte mögen Pächter und Verpächter nach ihrem freyen Willen contrahiren; oder die ganze Actie wird in das Compagniekataster eingetragen, und der Verpächter muß nachstehn, so oft die nothwendigen gemeinen Ausgaben so weit gehen, daß er seine Pacht nicht erhalten kan. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpächter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir müssen noch etwas von den Personen sagen, welche die Actie besitzen.

Die Abtheilung derselben hat viele Schwierigkeiten, weil es unsrer Sprache an geschickten Ausdrückten mangelt, und der Gebrauch so eigensinnig ist, daß er oft die wiedersinnigsten Dinge mit einander verknüpft; wie zum Exempel in dem Worte: freyadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch ganz wiedersinnig ist. Denn die Benennung adel soll den höchsten Grad einer ursprünglichen Freyheit erschöpfen; und man konnte nicht freyadlich sagen, als bis man die, welche sich zu Dienste verpflichtet und ihren Adel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Gefälligkeit edle nannte. Ausserdem ist das Wort frey immer nur relativ, und bedeutet eine Ausnahme, und Leute die Leibeigen sind, können Freye und Hochfreye genannt werden, wenn sie durch Privilegien von gemeinen Lasten befreyet sind. Dieses macht die Eintheilung sehr schwer.

Mir hat indessen allemal die Eintheilung in Wehren und Leute die beste zu seyn geschienen. Erstere gehören für ihre

Personen keinen Menschen an, letztere hingegen sind andern entweder von ihrer Geburt an oder durch Enrollement verpflichtet oder zugebohren. Nun theile ich erstlich die Wehren ab in edle und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob sich gleich beyde in Dienste begeben, folglich würkliche Diener seyn können: so sind es doch allemal edel- und frey-gebohrne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Classe befinden sich die Edlen, welche den Leuteid freywillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste gebohren sind. Die Classe der letztern, ist wie leicht zu erachten, sehr mannigfaltig und vermischt, nachdem einer minder oder mehr angehörig geworden oder gebohren ist. Indessen haben doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drey Hauptstämme zurückgebracht, wovon

Der erste diejenigen enthält, so den kleinen Sterbfall, als z. E. blos von dem vierfußigen Gute, oder das beste Pfand geben;

Der zweyte diejenigen, so den großen Sterbfall, nemlich von ihrer ganzen Verlassenschaft geben müssen: und

Der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannten Hyen und Hoden steckt, und eine kleine Sterbfallsurkunde entrichtet, es sey nun daß er sich diese Hode, um nicht von dem Landesherrn als biesterfrey gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu werden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Gründe halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Churfreye, die letztern aber Nothfreye genannt worden.

Alles was dem Sterbfalle nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Auffarten (laudemia)

Aus-

Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Abäußerungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Freyheit, so wie hingegen auch die persönliche Freyheit keinen Menschen bey der Actie schützet, wenn er solche wider den Socialcontract verschuldet, verwüstet oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze nordische Welt die Urkunde der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenger seyn als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Capittel von dem Ursprunge des Leibeigenthums an der Spitze, worinn oft rührende Sachen von der Kriegesgefangenschaft, von den zu Sclaven gemachten Römern ja wohl gar alte Historien aus der Bibel, wo nicht noch andre herzbrechende Sachen vorkommen. Allein alle diese kleinen Unterlagen tragen das weite Gebäude der persönlichen Angehörigkeit, das sich durch die ganze alte Welt erstreckt und aus der Hand der Natur kommt, nicht. Der Grund der Angehörigkeit liegt in einer wahren natürlichen Staatsbedürfniß, die sich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunterthanen bekannt geworden ist, früh bey den Römern, und sehr spät unter den nordischen Völkern. Die Ausführung hievon dürfte vielen dunkel seyn, und der Kenner wird leicht den Gang der Natur in der Angehörigkeit entdecken.

Also das Capittel in dem Personenrecht übergeschlagen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen welche die Actie besitzt? ist sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlichen Vermögen, oder allem demjenigen, was sie nicht als

Actie besitzen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Auflagen gezwungen worden, Personen- und Vermögensteuren einzuführen, und so nach alles was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchste Grad des Drucks, und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen- und Vermögensteuren so lange als möglich schützet.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemeinen Verpflichtung noch eine besondre, so wie Soldaten die zugleich Wirthe auf einem Erbe sind, und nicht allein zu gemeinen Lasten steuren, sondern auch nebenher ihrem Diensteide genug thun müssen. Vermöge der gemeinen Verpflichtung kan diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der besondern, gar nichts ohne Anweisung zu fällen und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Verpflichtung gründet sich aber doch nicht auf den willkührlichen Contract zwischen dem Capitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeine Kriegsreglement, oder das Landrecht.

Eine Hauptfrage könnte es nun seyn, wie die Compagnie zulassen können, daß dergleichen verpflichtete Personen zu dem Besitze der Landactie gelangt; und besonders solche verpflichtete, welche ihre Personen völlig abhängig gemacht haben? denn die besondre Verpflichtung kan doch manchen hindern im gemeinen Dienste der Compagnie zu erscheinen. Aber man könnte auf gleiche Weise fragen, wie kömmt es, daß Soldaten als Wirthe auf dem Hofe geduldet werden, da es sich doch ebenfalls zutragen kan, daß der Soldat im Feld seyn muß, wenn der Wirth die Heerstraße bessern sollte? Es sind dieses Fehler, welche sich einschleichen, je nachdem die Zeiten solche minder oder mehr begünstigen. In vielen Ländern hat sich das Directorium der doppelten Verpflichtung widersetzt, und

in

In diesen giebt es keine Vollpflichtige oder Leibeigne auch keine Soldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Actie; nachdem aber von der Actie nicht mehr persönlich gedienet wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt, oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Gesetze der mindesten Aufopferung erfordert, die besondern Verpflichtungen den gemeinen nachstehen müssen. Den ersten Anlaß zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwölf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Compagnie zulassen, daß der geharnischte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu seiner Rüstung steureten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Ritterrecht besetzte. Diese mußte unvermeidlich erfolgen, wenn der Dienst im Harnisch zunftmäßig getrieben, und keiner dazu gelassen wurde, sein Vater hätte denn auch schon einen Harnisch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Besitzer der zwölften verpflichtet, und die Compagnie wahrete blos den Geharnischten, ohne sich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienst im Harnisch hat aufgehöret, und seitdem hat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Recht der zwölften Actie zu schwächen, und die eilfe wieder herzustellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen gewesen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich seyn werde, ließe sich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders als mit Hülfe mehrerer Formeln. So viel bleibt indessen gewiß, daß die zwölfte Actie bey steigenden, und die eilf übrigen bey sinkenden Ausgaben der Compagnie,

pagnie, verlieren, und diese ihren Verlust glücklicher, als die erstern, ertragen werden. Plura latent.

XXI.

Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden.

Nichts scheint dem ersten Ansehn nach unangenehmer und unschicklicher zu seyn, als daß ein Gutsherr seinen Leibeignen nicht selbst vom Hofe stoßen kan, sondern erst den Richter darum angehn, demselben die Ursachen der Entsetzung anzeigen, und dessen Urtheil darüber erwarten muß. Man ist geneigt zu glauben, daß der Gutsherr, der seinem Leibeignen den Hof ohne alle Umstände untergiebt, denselben auch billig auf gleiche Art müsse zurück nehmen können; und daß alles was die Gewohnheit oder das Gesetz dieser natürlichen Freyheit zuwieder eingeführet hat, ein wahrer Eingrif in die Gutsherrlichen Rechte sey. Allein bey einer nähern Ueberlegung zeigt sich bald, daß die gerichtliche Form, welcher ein Gutsherr sich unterworfen hat, ihren sichern und vortreflichen Grund habe, und daß man wohl Ursache habe, solchen als ein Meisterstück der menschlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn gesetzt, es könnte der Gutsherr seinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entsetzen: so würde es kein Freyer wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er sagen, soll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe stecken, wenn ich dieses meines Vermögens durch eine bloße

Will-

Willkühr beraubet werden kan? Wofür soll ich einen großen Weinkauf bezahlen und meine bewegliche Haabe dem Sterbfalle unterwerfen, wenn ich weiter keine Sicherheit als die leicht zu verscherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groschen auf Gründe leihen, die ich alle Augenblick verlieren kan? Der Gutsherr würde sagen, ich wollte daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre; alle Augenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Credit und will bald ein Haus, bald ein Pferd bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle seine Unvorsichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: so bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm wie von dem vorigen betrogen.

So würde allem Ansehen nach die Lage der Sache seyn, wenn nicht die gerichtliche Form zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen eingetreten wäre, und dem einen wie dem andern den Besitz seiner Rechte öffentlich und feyerlich gewähret hätte. Durch dieselbe ist der Gläubiger, der dem Leibeignen in der Noth ausgeholfen, in billiger Maaße gesichert; der Freye welcher sich zum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, den Hof anzunehmen und zu verbessern, da er weiß, daß ihm solcher nicht ohne seine eigne große Schuld entzogen werden könne. Der Werth des Hofes steigt unter der Guarantie des Staats; und der Gutsherr erhält den Preis dieses erhöheten Werths und den Vortheil der gerichtlichen Form in dem Weinkaufe. Er braucht endlich dem Leibeignen keinen ofnen Beutel zu halten, weil dieser unter dem Schutze der gerichtlichen Form selbst einen billigen Credit findet.

Traurig ist es nun freylich, wenn diese gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherrn wird, und die Entse-

tzung eines schlechten Haushalters dermaßen erschweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn sondern auch der Gläubiger, der einem solchen schlechten Wirthe das seinige aufgeopfert hat, in großen Verlust gestürzet wird. Allein so vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen sind, wodurch man dieser Form eine verbesserte Gestalt zu geben wünschet, eben so nothwendig ist auch die Politik, sich von jenem Grundsatze nicht zu weit zu entfernen, und den Richter zum bloßen Ausrichter der gutsherrlichen Willkühr zu machen. So bald dieses geschieht, treten alle obige zuerst erwehnte Folgen richtig ein; jeder Freyer wird sich scheuen unter solchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Credit fällt nothwendig weg, und der Gutsherr trägt am Ende die Last eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, daß eine größere Strenge der Abäußerungsursachen dem wahren Interesse des Gutsherrn zuwider laufe, und daß mildere Gesetze für beyde am zuträglichsten seyn, dadurch ausgefunden und außer Streit gesetzet sind: so muß ich doch aufrichtig bekennen, daß man dadurch nur noch wenig gewonnen, und höchstens den Punkt festgesetzet habe, woraus man die Sache übersehen müsse. Denn es liegt so wenig an der Milde als an der Strenge der Ursachen, daß wir mit den Abäußerungen nicht fortkommen können, sondern in der Mannigfaltigkeit der Umstände, welche eben und dasselbe Verbrechen bald vergrößern und bald verkleinern; es liegt auch zum theil mit an dem Richter, der ohne den Leibeignen nach seinem wahren Charakter und Haushalt zu kennen, blos nach demjenigen sprechen kan und muß, was vor ihm in den Acten angeführet und erwiesen ist, welches denn wiederum nicht allemal in der Kürze geschehen kan, worinn man es zu haben wünscht.

Mord und Raub sind große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen solche besondre große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die Strafe leicht bestimmen; aber die verschiedene Moralität der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetze anlangen kan. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigner sich um den Hof' bringt, lassen nothwendig noch eine größere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schreyend sind wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen können, hier so wie in jenen größern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität bey Seite zu setzen und dem Thäter des Exempels wegen die ganze Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen.

Wollte man auf gleiche Art die Moralität der Handlungen bey den Abäußerungsursachen außer Betracht setzen; und z. E. den besten Wirth, der sich in dem höchsten Grad der Versuchung, in einem unglücklichen Augenblick, worinn vielleicht der rechtschaffenste Mann gefehlet hätte, einen Ehebruch zu schulden kommen lassen, so fort mit Weib und Kindern vom Hofe jagen: so würde man gegen alle Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem besten Wirthe, in den besten Umständen und in der größten Noth geborget, von einer Schwachheitssünde abhangen lassen und jeden abschrecken einem solchen Manne, für einem liederlichen Wirth kan sich ein jeder hüten, auszuhelfen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehn: welcher Meister wird dann die Grenzlinie ziehen können?

Wollte man sagen: der Proceß soll ganz summarisch seyn, und ein Urtheil das Glück oder Unglück des Menschen entscheiden; oder alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten seyn: so erreichte die Sache freylich ein kürzers Ziel; aber wird ein Freyer sich auf diesen Wurf eigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? und wird der Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzelnen Richter oder einen von diesem erwählten Referenten setzen, um es auf dessen Urtheil allein ankommen lassen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Collegiums nöthig seyn? und kan man hoffen, wenn dieses dazu angesetzet, mithin alle fernere Appellation verboten würde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen werden?

Niemand kennet unstreitig einen schlechten Wirth besser als seine Nachbaren, und die Eingesessenen des Kirchspiels: diese wissen es aufs genaueste was er für ein Vogel sey, und ob man von ihm noch Besserung hoffen könne. Könnte man sich ihre Entscheidung ohne Eigennutz und ohne Absichten gedenken: so würde ihr Urtheil das sicherste und geschwindeste seyn; man brauchte keine Entscheidungsgründe von ihnen zu erfordern und kein Gläubiger würde sich fürchten; die vollkommenste Beruhigung würde auf allen Seiten seyn können: aber die Eingesessene des Kirchspiels sind mehrentheils unter einander verwandt; sie haben an dem Beklagten zu fordern und wollen nicht gern verlieren; sie sind wenn es zum Entscheiden kömmt, furchtsam und mitleidig; sie sind natürlicher Weise mit einander gegen die Gutsherrn; und so fällt auch diese Art des Verfahrens, worauf sich sonst ein jeder mit Sicherheit stützen könnte, außer Betracht. Die Eingesessene eines andern Kirchspiels können aber keine Urtheiler abgeben, weil sie den schlechten Wirth in seinem ganzen Umfange nicht genugsam kennen.

Bey so bewandten Umständen verdienen hauptsächlich diejenigen Abäußerungsursachen, welche der Augenschein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenossen, so fort außer Zweifel setzen kan, allemal die vorzüglichste Aufmerksamkeit. Wahr ist es zwar, daß ein Hagelschlag, ein Mißwachs, ein Viehsterben, ein so genanntes Unglück am Vieh, ein gerechter aber schwerer Proceß und viele andre Umstände einen Leibeignen dergestalt zurück bringen können, daß seine Gebäude und Zäune, den Gebäuden und Zäunen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich sehn; wahr ist es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Versuchung führen können, die Axt an eine heilige Eiche zu legen, oder sein Büchenholz etwas stärker anzugreifen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenschein zuerst geredet, und den Leibeignen mit dem Beweise jener Unglücksfälle, in so fern er etwas erhebt, beladen hat: so pflegt sich die Sache doch bald aufzuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht übersehen werden kan.

Das sicherste Mittel unter allen würde seyn, die etwahige Besserung, welche ein Leibeigner in dem Hofe hat, meistbietend zu verkaufen, und ihn und die Gläubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdenn bedürfte es gar keiner besondern Abäußerungsursachen, sondern man verführe mit den Leibeignen wie mit den Freyen, wenn sie ihre Schulden nicht bezahlen können. Diese Besserung könnte man durch Churgenossen schätzen, und wenn der Gutsherr die Schätzung bezahlte, demselben gegen deren Erlegung den Hof zur anderweiten Besetzung überlassen. Der Gutsherr behielte von der Schätzung was er selbst zu fordern hätte, und besetzte sodann den Hof mit andern nach seinem Gefallen. Wollten

die unbewilligten Gläubiger sich dieses nicht gefallen lassen: so müsten sie einen bessern Käufer stellen, der ein mehrers für die Besserung erlegte, so dann sich zum Leibeignen übergäbe. Von dem Uebergebot erhielte der Gutsherr die Hälfte zum Weinkauf, und die übrige Hälfte wäre für die Gläubiger.

Allein es ist dieses nur ein Vorschlag, wogegen ein andrer leicht neue Bedenklichkeiten, besonders, wenn man erst fragen würde, worinn die Besserung bestehe? vorbringen wird. Mein heutiger Wunsch wird indessen erfüllet, wenn man nur überzeugt wird, daß das Ziel was man sucht, so leicht nicht zu erreichen sey, wie viele wohl glauben mögen.

XIIX.

Betrachtungen über die Abäußerungs- oder Abmeyerungsursachen.

Es ist schon lange eine allgemeine Klage der Gutsherrn gewesen, daß sie viele schlechte und liederliche Wirthe auf ihren Höfen dulden müsten, weil ihnen die Richter zu viele Schwierigkeit machten, wenn sie solche davon setzen, oder wie man hier sagt, abäußern wollten. Man glaubte zwar derselben durch die Eigenthumsordnung völlig abzuhelfen, indem man die Fälle, worin eine Abäußerung statt finden sollte, namentlich bestimmte, und den Richter anwies ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren. Allein die Klage ist immer noch dieselbe, es sey nun, daß der Menschen Witz, dessen Erfindungen in allen Handlungen so bündig ausgeschlossen werden, immer noch eine Lücke findet, wodurch er

seis

seinem alten Lehrmeister das: On ne pense jamais à tout zuruft; oder daß der Gesetzgeber die Ursachen der Abäußerung (weil von zween Personen, die sich des nemlichen Verbrechens schuldig machen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine strengere Strafe verdienet) nicht zu allgemeinen Regeln für alle Fälle erheben kan. Dem sey nun aber wie ihm wolle: so ist die Betrachtung der Abäußerungsursachen, womit sich jetzt unter uns die grösten Männer beschäftigen, eine der wichtigsten für den Staat, dessen Wohlfahrt nothwendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen, ihren Ackerbau versäumen, ihre Gehölze verderben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie mancher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Heuerleute ein froher arbeitsamer und vermögender Wirth darauf gesetzet würde?

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man blos bey dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gesichtspunkt, worin die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäußerung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der Reihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag Rittereigen oder Hofhörig, Churmündig oder Nothfrey, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unterhabenden Hofes seyn: so muß es abgeäußert werden können, so bald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man setze nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Höfe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat; und daß die Hälfte davon mit Leibeignen, die andre Hälfte aber mit Freyen besetzet seyn. Werden hier die Leibeignen den Freyen gestatten können

a) ihre Höfe mit Schulden zu beschweren?

b) sich bey Gelegenheit der Erbfälle mit übermäßigen Absteuren zu entkräften?

c) ihr Spannwerk außer Stand zu setzen?

d) ihre Gehölze zu verhauen?

e) ihre Stätten zu versplittern?

f) solche zu verlassen und mit Heuerleuten zu besetzen?

Werden sie nicht so fort ihr Oberhaupt, dem sie die Vollmacht zur Erhaltung der Reihepflichten gegeben, angehen, und ihn bitten, den Freyen diese dem gemeinschaftlichen Interesse der Gesellschaft nachtheilige Unternehmungen zu untersagen? oder werden sie, wenn Fuhren, Einquartierungen und andre gemeine Werke vorfallen, wozu Futter, Korn, Spann, Holz, Geld und andre Lieferungen erfordert werden, für jene Freyen, die ihr Holz verdorben, ihre Häuser abgebrochen, ihre Stätten versplittert und sich in Schulden vertieft haben, den Vorschuß thun, und dennoch geschehen lassen, daß jene Freyen sich immer mehr zu Grunde richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden können, und so ist es offenbar, daß es gar keine sonderliche Verschiedenheit in Ansehung der Abäußerung mache, ob der reihepflichtige Hof mit einem Leibeignen oder mit einem Freyen besetzet sey.

Die

Die ganze Blendung, welche man sich bisher hierüber gemacht hat, rührt einzig und allein davon her, daß die mehrsten gemeinen Lasten in neuern Zeiten mit Gelde bestritten und zu einer Generalcasse bezahlet worden, und der Staat hierauf nicht so genau darnach gesehen, ob er dieses Geld aus eines Heuermanns, Pächters, Winners oder eines Wehrfesters Händen empfangen; folgends seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ermächtigung des Geldes gerichtet und sich um die Wirthschaft der Freyen zum großen Nachtheil der reihepflichtigen Leibeignen fast gar nicht bekümmert; ein Fehler, dessen Folgen immer gefährlicher werden müssen, da viele, die sich frey kaufen, ihre Holzungen angreifen, Ländereyen veräußern, auch wohl ihr ganzes Erbe Stücksweise verheuren, und ihren ganzen Haushalt eingehen lassen; ohne daß der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Gesellschaft zu vertheidigen hat, sich in diesem Stücke um ihre Wirthschaft bekümmern und in die Stelle der Gutsherrlichen Localcontrolle treten darf.

Nichts beweiset den geringen Unterschied unter Leibeignen und Freyen, welche auf reihepflichtigen Höfen sitzen, deutlicher, als die Bemühungen der Rechtsgelehrten, welche von der unvollkommenen Freyheit der Bauern gehandelt; und die Zeugnisse der Beamten und Richter, wodurch sie alle sogenannten Freyen in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von der einen Art zur andern ist in dem Falle, wo sie in einer Reihe stehen, fast unmerklich; aber der Grund davon keinesweges eine ehemalige Sclaverey, wie jene Gelehrte behaupten, und manche gern schließen mögten, sondern der simple Satz, welchen ich nicht besser als mit den Worten des Verfassers du Traité des vertus et des recompenses ausdrucken kan. Dieser sagt: L'assemblage de toutes

les portions de liberté que chaque particulier a sacrifié pour le bonheur public, forme les forces et le tresor de chaque nation. Le Souverain en est depositaire et l'administrateur de droit. daß heißt ungefehr so viel: Wenn Landbesitzer eine Gesellschaft zur gemeinsamen Vertheidigung errichten: so schießen sie so viel von ihrer Freyheit und von ihrem Vermögen zusammen, als zur Erhaltung des Endzwecks nöthig ist; und vertrauen die Aufsicht über dieses Zusammengeschossene einem Oberhaupte an. Auf diese Weise haben alle Freyen sich der natürlichen Freyheit ihr Holz zu verwüsten, ihre Höfe zu versplittern, ihre Spannungen abzuschaffen und sich in Schulden zu vertiefen, weil solches der gemeinschaftlichen Reihe nachtheilig ist, ursprünglich begeben; und der Beamte, der an die Stelle des Oberhaupts steht, fordert im Namen der ganzen Gesellschaft mit Recht, daß sie in vorkommenden Nothfällen ohne sein Vorwissen, Ermessen und Bewilligen, nichts zum Nachtheil des Erbes unternehmen sollen. Ja man kan sagen, es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil der natürliche Eigenthümer solches beym Anfang der Gesellschaft nothwendig aufgeben müssen. Moses in der Theocratie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfassungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären.

Schade nur, daß man diese Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schlüsse begünstiget hat,

hat, welche von dem Mangel des Grundeigenthums unter dem Amte, auf die würkliche Leibeigenschaft gemacht sind; denn eben daher rühret die beständige Bestrebung eines grossen Theils der Menschen, sich wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt; und wir mögen es als die Hauptthinderniß ansehen, warum wir in Westphalen auf schatzpflichtigen Höfen keine solche Landhäuser und Landmänner haben, wie wir in England antreffen, daß alle diejenigen, die sich fühlen und Kräfte haben, die reihepflichtige Höfe fliehen und dieselbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen würde, wenn die persönliche Freyheit unterm Amte mehr gesichert und geehret worden wäre.

Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen; so glaube ich es sattsam dargethan zu haben, daß die Abäußerung überhaupt so wohl gegen freye als leibeigne Besitzer reihepflichtiger Höfe Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierinn den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes gegen mich hätte. Allein ich antworte, daß die Abäußerung der Rittereignen und Hofhörigen außer allen Zweifel stehe; daß ferner die mögliche Abäußerung der Ravensbergischen, Wetterischen und andern Freyen genugsam erwiesen; daß der Schluß, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Nothfreyen gelte, und schon oft gegolten haben würde, wann dergleichen Leute nur auf solchem reihepflichtigen Gute säßen, wovon sie Ländereyen versplittern, Gehölz verhauen, und Spannung vernachläßigen, mithin sich in den Fall einer Abäußerung verwickeln konnten. Es bleiben also blos die Sonderfreyen, welche schatzpflichtige Güter besitzen, und weder Rittereigen noch Hofhörig, noch in einer Freyenrolle sind, übrig, und von

diesen behaupte ich, daß sie sich insgesamt in der Zeit von zweyhundert Jahren freygekauft, und es blos der Nachlässigkeit ihrer Unterbeamte zu danken haben, daß sie nicht zu einer oder andern Freyenrolle gezogen und den Ravensbergischen und Wetterischen Freyen gleich gemacht worden. Denn die Regel *ut liberi subsint advocatiæ* findet sich durch ganz Deutschland a), und in allen unsern alten Amtsregistern geht die Ordnung also: daß zuerst die Freyen und dann die Klosterleute mit ihren Schutzurkunden, Schatzungen und freyen Diensten, zuletzt aber die Hofhörige mit ihren Schulden und Pächte vorkommen, und würden diejenigen, die sich binnen den letztern zweyhundert Jahren von einem Gutsherrn freygekauft haben und auf reihepflichtigen Höfen sitzen (denn minbere haben Churmund oder die Wahl der Hode) sich hier gewiß eben so wie in andern Ländern unter die Zahl der Freyen eingeschrieben finden, wenn darauf sofort wäre geachtet worden; nicht eben darum, weil es ein oder ander altes Recht so mit sich bringt b), sondern weil es die Noth erfordert und das vorangezogene Recht der reihepflichtigen Gesellschaft durch-

a) Item in liberis hominibus et ecclesiarum servis, qui nobis ratione advocatiae subsunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum. de 1259 ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo austriacae p. 243.

b) In einer ganz neulich beym Reichstag übergebnen Schrift wurde aus einem Schenkungsbrief Kaisers Lothars I., worin es heißt: Coloni et fiscalini tam de Equestre quam pedestre ordine (beym Eccard l. c. p. 108) behauptet, daß auch der Dienstadel unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heißt es freyen Wagen- und freyen Fußdienste, und das sind bis in die heutigen Stunde keine von Adel, sondern Pferde- und Fußkötter de Equestre et pedestre ordine.

durchaus erheischt, daß sie unter einer beamtlichen Localcontrolle stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe, wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Beyde werden abgeäußert oder aus der Reihe gestoßen, wenn sie ihr Gewehr versetzen und ihren Sold zu geschwind verzehren, und macht es keinen Unterscheid, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt aufgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann besitzt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Capital veruntreuen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freye und Leibeigne aus einerley Ursachen zur Abäußerung geschritten werden könne. Der Leibeigne steht insgemein in einer doppelten Verbindung; wovon die erste sich auf das Wohl des Staats, die andre aber auf einen Pachtcontrakt zwischen ihm und seinem Gutsherrn gründet. Die erste verpflichtet zum Exempel den Freyen nur sein Gehölz nicht zu verhauen, die andre aber verhindert den Leibeignen überhaupt sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreifen; und so versteht es sich von selbst, daß die Abäußerungsursachen in allgemeine, welche sowohl Freye als Leibeigne betreffen, und in besondre, wodurch letztere allein verbunden werden, abgetheilet werden müssen.

Eben so hat die Gutsherrlichkeit einen doppelten Grund, als einmal die vogteyliche Befugniß, kraft welcher der Gutsherr gleichsam von obrigkeitlichen Amtswegen dahin sieht, daß sein Leibeigner nicht gegen das Wohl des Staats wirthschafte, und dann das aus dem Pachtcontrakte hervorgehende Recht, vermöge wessen er von seinem pachtpflichtigen

Eigenbehörigen fordert, sich seinem Contrakte gemäß zu verhalten. Beyde Befugnisse können auch getrennet seyn. So hat zum Exempel der Gutsherr, der ein Erbe auf Zeit- oder Erbwinn ausgethan hat, über den freyen Besitzer desselben nicht die vogteylichen Gerechtsame, und umgekehrt derjenige, so von einem Freyen nur Schutzrinder, Schuldkörner oder Schuldschweine, aber keine Pächte zu erheben hat, blos die Vogtey, und er kan im ersten Fall nur auf die Aeußerung klagen, wenn der Freye seinen Pacht- oder Winncontrakt nicht erfüllet; und im andern blos wenn er den ursprünglichen Bedingungen der reihepflichtigen Gesellschaft zuwider handelt. Wo der Leibeigne Pachtpflichtig ist, wird durch die Abäußerung das Erbe dem Verpächter erlediget; wo aber der Freye blos unter der Gutsherrlichen Vogtey stehet, kan es ihm dem Herkommen oder der Billigkeit nach verstattet seyn, sein Erbe einem andern annehmlichen Manne zu übergeben und sich auf diese Weise als ein untüchtiger der reihepflichtigen Gesellschaft zu entziehen. Die Römer welche blos die Gutsherrlichkeit ohne Vogtey kannten, waren strenge gegen jeden Pacht- oder Zinspflichtigen, wenn er seinen Canon nicht bezahlte; die Deutschen hingegen, welche dem Gutsherrn mit der Vogtey die Macht der Selbsthülfe gegen seinen Leibeignen und Schutzfreyen eingeräumet haben, waren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn zur Last, wenn er seine Gefälle zurückstehen ließ. Diesemnach ist auch das gedoppelte und einfache Recht des Gutsherrn wohl von einander zu unterscheiden.

Wird dieser und jener Unterscheid nicht zuforderst deutlich aus einander gesetzt: so wird die Klage des Gutsherrn nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man zur Verbesserung thut, einen neuen Anstoß finden. Zum Exempel

will

will ich nur den Satz aus der Eigenthumsordnung nehmen, wo es heißt:

> Wenn ein Eigenbehöriger das Erbe mit so vielen Schulden beschwert, daß sie den Werth des Erbes nach Proportion der Pachtlieferung zu 3 p. C. erreichen oder gar übersteigen: so soll es pro unica causa discussionis gehalten werden.

Dieser ist in der That so vernünftig und so billig gewählet, als es ein leibeigner Pächter verlangen kan. Wie will man aber hier zu Rechte kommen, wenn man nicht weis, ob der Pflichtige blos unter der Gutsherrlichen Vogtey oder auch zugleich unter einem ursprünglichen Pachtcontrakt stehe? Schuldkorn ist kein Pachtkorn. Ein Schuld- oder Holzschwein ist kein Pachtschwein. Das Dienstgeld was für die Vogteyfrohne bezahlet wird, ist kein Pachtgeld; Spanndienste so in der Stelle der Frohnen getreten; Herbst- und Mayschatzgelder, Schutzrinder, Zehntkorn und was dergleichen mehr sind, die so wohl Leibeigne als Freye entrichten, setzen keinen Pachtcontrakt, sondern die vogteyliche Befugniß voraus, und die Verwechselung dieser ganz unterschiedenen Begriffe hat bisher jene für jeden leibeignen Pächter nicht unbillige Verordnung völlig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage veranlasset: Ob dann ein Leibeigner, der von dem größten Hofe jährlich nur einen Schilling entrichtet, sofort abgeäußert werden könne, wenn er mehrere Schulden gemacht als mit dem dritten Theil dieses Schillings zu 3 p. C. verzinset werden konnten? Wo steht es aber geschrieben, daß dieser Schilling eine Pacht sey? Die Alten sind keine solche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil verpachtet haben sollten. Wahre Pächte sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung desselben,

ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogteylichen Gefällen.

Eine andre Ursache der Abäuferung in der Eigenthumsordnung, nemlich diese:

> Wann eine eigenbehörige Person sich dem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Ehebruch oder Diebstahl begehet, oder sonst einer groben Missethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst; so ist solches alleinig pro causa discussionis zu achten.

hat sehr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verlohren, weil man hier blos auf das Verhältniß zwischen den Leibeignen und Gutsherrn als Erbverpächtern gesehen hat; der allenfalls zufrieden ist, einen schlechten Kerl, wenn er sonst richtig bezahlt, auf dem Hofe zu lassen, so lange der Staat ihn nicht verbannet. In der That aber gehört diese Ursache zu den allgemeinen, und die Beamte sollten jeden Freyen, und der Gutsherr, kraft der vogteylichen Gerechtsame, jeden Leibeignen, der sich so schändlich beträgt, des Hofes entsetzen können. Ein Soldat mag noch so schön gewachsen und noch so tapfer seyn: so wird er vom Regiment gejagt, so bald er etwas begeht, was mit der Dienstehre nicht bestehen kan. Eine gleiche Denkungsart herrschte unter den ursprünglichen Reihepflichtigen bey den Deutschen, und dem Staat ist daran gelegen, um die gemeine Reihe bey Ehren, folgends mit dieser Ehre Ackerbau und Amtssäßigkeit in Ansehen zu erhalten, diese Denkungsart nicht zu schwächen. Daß der Mann oder die Frau, welche in solchem Falle durch den schuldigen Theil mit ins Unglück gezogen wird, eine Auffahrt (laudemium) bezahlet habe, ist zwar ein hinlänglicher Grund für den Gutsherrn als Erbverpächtern, um sie nicht zu ver-

verstoßen; aber nicht für den Gutsherrn, in so fern er die Vogtey hat, oder für den Staat, der in vielen Fällen mit einer Dienst- und Hofeserlassung mehr als mit einer Landesverweisung und Zuchthausstrafe ausrichten kan.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Verwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Begriffe einer Erbpacht in die Sache hineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter eine Regel zwingen wollen, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und alles was aus den Abäußerungsursachen nach jenen Begriffen gemacht werden kan, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflickte Gebäude in die Luft gesprengt und ein ganz neues dafür aufgeführet werden, wovon die beyden Grundpfeiler folgende seyn müssen.

„Jeder reihepflichtige Hof, er sey besetzt wie und von
„wem er wolle, ist in Gefolge des gesellschaftlichen Ori-
„ginalcontrakts eine Pfründe des Staats, oder wenn
„man lieber will, ein Stammlehn oder Fideicommißgut,
„welches der Besitzer auf Zeitlebens zu vertheidigen und
„zu nutzen hat, und mit seinem Tode demjenigen eröfnet,
„der durch die Gesetze dazu gerufen ist; und ferner

„Kein Sohn oder Nachfolger am reihepflichtigen Hofe
„ist verpflichtet seines Vaters oder Vorgängers Schulden
„zu bezahlen, in so fern sie nicht bewilliget sind.

Ist dieses erst festgesetzt; wie es die wahren deutschen Rechte, Noth und Vernunft erfordern: so wird sich das übrige leicht bestimmen lassen. Die Pflichten eines Pfründeners oder Beneficanten sind bekannt. Man weis

a) In

a) In welcher Maaße er das Eichen- und Büchenholz auf seinen Wehdumsgründen angreifen darf;

b) Wie er die Pfründe mit keinen Schulden beschweren möge;

c) Wie er in Nothfällen auf Erkenntniß und mit Vorwissen seiner Obern Gelder darauf leihen kan, die sein Nachfolger bezahlen muß;

d) Wie seine Kinder und Erben aus der Pfründe nicht ausgesteuret und abgefunden werden;

e) Wie sein Nachfolger sich nicht in seine Erschaft mische;

f) Wie er durch ein liederliches Leben seine Pfründe verwürke, ohne Rücksicht, ob mit der Frauen Brautschatz eine Simonie begangen worden oder nicht;

g) Wie er auf eine Competenz oder die Leibzucht gesetzt werde, wenn er seine Dienste nicht mehr leisten kan; ꝛc.

Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum das bey einiges Bedenken seyn könne. Das einzige, was man sagen möchte, wäre dieses, daß die weltlichen Pfründen erblich besessen würden. Allein sind Erbpräbenden, die ganzen Familien gehören, andern Gesetzen unterworfen? steht es dem zeitigen Besitzer frey, solche mit Schulden zu beschweren? und ist die Familie oder selbst der Sohn des Erbpfründeners verbunden, dessen Schulden aus der Pfründe zu bezahlen?

Längst hat man dahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöset werden muß, gar nicht vorhanden ist, entschlagen, folgends das Erbe aus der freyen Hand des Gutsherrn empfangen könne. Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Gesetz? und setzt einmal für alle fest, daß der Sohn eines reihepflichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlicher Schulden nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Vielleicht ist dieses zu strenge; und dem Credit nachtheilig, welchen der Pfründer doch dann und wann nothwendig haben muß. Gut, man verordne dann den unbewilligten Gläubigern zum Besten ein Nach- und Gnadenjahr; man setze deren allenfalls viere; oder nach dem Exempel Moses sechse, und lasse das siebende ein Freyjahr seyn: so bleibt die Pfründe so lange in des Anerbens bloßer Verwaltung; (custodia beneficii) und man weis doch endlich die Zeit, worinn der weltliche Pfründener zum ruhigen und freyen Besitz des Hofes gelangen kan. Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret: so kan man mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil er sich sodann nicht wie jetzt auf seiner Vorfahren Schulden berufen kan, das einzige was sonst die mehrste Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das Nach- und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus resignandi, das jus devolutionis, wann der Gutsherr mit der Erbesbesatzung nachläßig ist, und sehr viel andre Uebereinstimmungen aus den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen und zugleich zu zeigen, daß das canonische

Recht

Recht und nicht das römische bey unserm Eigenthumsrechte zu Hülfe genommen werden sollte. Auch dieses, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuret, sondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in die Welt geschicket werden sollen, ist in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folgten wir nun diesem Plan: so würden wir mit den übrigen Abäußerungsursachen gar leicht zu rechte kommen. Ein Freyer und ein Leibeigner darf so wenig seinen Hof eigenmächtig verheuren, als der Pfarrer für sich einen Vicar ansetzen; er darf sein Spann so wenig schwächen als der Geistliche sich außer Stand setzen, seinen Dienst am Altar zu thun: beyde dürfen ihre Häuser oder Curien nicht verfallen lassen. Beyde dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern oder versetzen, und der Gutsherr kan so wenig als die untere geistliche Obrigkeit in ihrer Einwilligung so weit gehen, daß der Dienst der ganzen Pfründe darüber zu Grunde gehe. Alles dieses könnte aufs genaueste und deutlichste bestimmet und dem Eigenthumsrecht seine wahre alte aus dem ursprünglichen Contrakt unter Landbesitzern herfürgehende philosophische Gestalt gegeben werden; aber nur bloß in dem Falle, wo die steurbaren Höfe als Erbpfründen, die der Gutsherr aus der Familie seines Leibeignen, und der Beamte mit dem nächsten Erben des Freyen zu besetzen hat, betrachtet, und die Nachfolger nicht zu Erben ihrer Vorgänger gemachet würden. Diejenigen Contrakte die unter gehöriger Bewilligung geschlossen sind, behalten ohnehin ihre Verbindlichkeit, der Nachfolger mag Erbe seyn oder nicht; so wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen dem Patron und Beneficiaten ungültig sind, wann sie die Pfründe mit neuen Diensten und Pflichten beschweren.

Dieses wäre aber nur das Mittel, die allgemeinen Abäusserungsursachen festzusetzen, nicht aber die besondern, so aus dem Erbpachtcontrakt zwischen dem Gutsherrn und seinem Leibeignen hervorgehen. Aber diese sind auch nicht so schwer zu bestimmen.

XXIII.

Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen.

Die Frage: ob es nicht gut seyn würde, die ungewissen Eigenthumsgefälle, auf ein gewisses Jahrgeld zu setzen?

Muß meines Ermessens mit einem aufrichtigen Ja beantwortet werden. Denn

1) wird niemand leugnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Capitals leichter in kleinen jährlichen Terminen als in einer Summe fallen müsse; und ob man gleich einwenden möchte, daß wenn eine solche Einrichtung sofort ihren Anfang nähme, verschiedene Leibeigne, dasjenige was sie bey einem sich künftig erst eräugendem Fall zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden: so kann man doch

2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Hälfte etwa einige Jahre in voraus bezahlen müßte, die andre Hälfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genieſſen würde, indem es nicht fehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbfälle sofort zu bedingen seyn würden. Zudem wird

3) jeder Leibeigne es nicht auf die letzte Stunde ankommen lassen, sondern wenn er erst weis, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kömmt, immer etwas zu Bezahlung künftiger Sterbfälle und Auffahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsherrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

4) einem Gutsherrn nichts dabey verlohren. Denn da man annehmen kan, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehn, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die

5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur bey gewissen Commenden, Pfründen und Beneficien besitzen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frey haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst: Lehn: oder Fideicommißfolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch

6) dem zeitigen Besitzer solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen würde, seinem Nachfolger zum Schaden, Auffahrten, Sterbfälle und Freybriefe in voraus dingen zu lassen, und diesem solchergestalt das Geld vor der Nase wegzuziehen. Wenigstens würde man

7) nie von einem solchen Processe, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen befohlen hatte,

hatte, binnen Jahresfrist zu heyrathen, gegen den säumhaften Eigenbehörigen den Caducitätsproceß fortführten, während der Zeit der neue Besitzer der Pfründe eben demselben Leibeignen einen andern Termin zur Heyrath setzte, und wieser solchen versäumte, gegen denselben mit einem 2ten Caducitätsproceß herausgieng. Und überhaupt dürfte diese sonderbare Art von Processen ganz wegfallen, indem ein weltlicher Gutsherr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besitzt, seinen Leibeignen nicht leicht zum heyrathen zwingt, sondern lieber dessen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbesondre aber würden

8) die geringen Pfründer ihren Vortheil dabey finden, die wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Rechts eine Verhöhung der ausserordentlichen Gefälle vornehmen wollen, in weitläuftige Processe gestürzet werden, und wenn sie ihre übrigen Einkünfte darauf zum Vortheil ihres Nachfolgern nicht verwenden wollen, dem Leibeignen nachgeben müssen. Zudem ist

9) der Sterbfall nach Ritterrecht, der zuerst auf Sundergute a) eingeführet worden, und welchen ehedem der Bischof und seine Geistlichkeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was kan trauriger seyn, als Wittwen und Waisen, sofort in der grösten Betrübniß und wenn die Leiche noch im Hause steht, zu überfallen; alles was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanständigsten Begriffe beyzubringen? Welcher Gutsherr fühlt es nicht, was eine solche Handlung für widrige Begriffe bey dem gemeinen Manne hervorbringen, und

a) Bonis extra curtem vel a curte separatis.

wie dieser von dem Manne, der ins Sterbhaus kommt, und gleich alle Winkel durchschnauft, denken müsse? Es giebt daher auch

10) wenige Gutsherrn, die sich dieses traurigen Rechts der Strenge nach bedienen, und den armen Waisen die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben sie es ungern zu einer eidlichen Eröfnung, weil die Versuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese Eröfnung dürfte doch der Leibeigne die vorhandene Capitalien schwerlich anzeigen. Die mehrsten sehen auch

11) wohl ein, daß ein Gutsherr ohne sich selbst zu schaden, das Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Summe auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kommt, ja sich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zureichender Faust geführet seyn will, in deren Ermangelung früh zu Grunde arbeitet, und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

12) der Sterbfall nach Ritterrecht, da christliche und billige Gutsherrn solchen fast nirgends ziehen, ein unnöthiges aber schädliches Schreckbild, was die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurück hält. Denn die Vorstellung, daß alles was sie mit ihrem sauren Schweisse erwerben, ihren Kindern nicht anders als in so fern sie einen falschen Eid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen.

In Ansehung der Auffahrten ist es

13) so wohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem die Eigenthums-

thumsordnung keine Regel festgesetzt hat, nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden mögen; welches nothwendig zu unzähligen Processen Anlaß geben muß, wobey so wenig der Gutsherr als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskosten gewiß allezeit eben so viel wo nicht ein mehrers wegnehmen, als worüber beyde Theile streiten. Der Gutsherr leidet

14) doppelt dabey, da er so lange seine Forderung keine bestimmte Gränzen hat, nach einer ganz natürlichen Folge alle Richter wider sich haben muß; und hiernächst wenn sein Leibeigner alles der Chicane aufgeopfert hat, entweder einen schlechten Wirth oder einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber

15) auch keine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Kosten eine mildere Auffahrt erhalten hat; indem ihm der Gutsherr solches gewiß beym Sterbfall und bey andern Gelegenheiten wieder gedenket. Ueberhaupt liegt es

16) in der menschlichen Natur, und zwar in dem edelsten Theile derselben, daß man sich der schwächern und dem Scheine nach unterdrückten gern annimmt; und die gerechtesten Forderungen der Gutsherrn müssen darunter leiden, so lange einige derselben unbestimmet sind. Die Eigenthumsordnung hat

17) den Gutsherrn in Ansehung der Auffahrten die Billigkeit empfohlen, und in deren Ermangelung, die richterliche Billigkeit zu Hülfe gerufen; die Begriffe der Billigkeit in dem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile sind aber so von einander unterschieden, daß man nie eine Einigkeit hoffen darf, sondern allezeit eine Will-

kühr befürchten muß, und diese Willkühr, womit sich das Mitleid und die natürliche Neigung für den schwächern Theil gern vermischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und hält es für das wichtigste, was dem Leibeignen nur mit einigen Scheine zu statten kommen kan. Da heißt es dann,

18) die Römer haben den Erbgewinn auf den funfzigsten Pfennig bestimmt. In diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür angenommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zweyjähriger die hergebrachte Regel; dort wird nur ein neuer Meyerbrief, hier nur ein Saertuchen Wamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Rechtsgelehrte, der selbst nicht Gutsherr ist, kan die verschiedenen Meinungen der Gelehrten in einen Glückstopf werfen und eine herausziehen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorwurf machen kan. Denn was sollte er besser thun, als die bey dem menschlichen Glücke wachende Vorsehung da walten zu lassen, wo ihm Gesetze und Rechte nichts vorgeschrieben haben? Will man

19) noch eine vernünftige Regel annehmen: so ist es diese, daß der Betrag des Erbes als eine Leibrente angesehen und demjenigen Theile, der die Auffahrt bezahlet, verkaufet wird. Gesetzt, der Theil des Anerben am Hofe thue jährlich 90 Thaler nach Abzug aller Auflagen, Bauerlasten, Gefälle und Auslobungen; so erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaftlich diese Einnahme. Die Hälfte derselben ist also dasjenige, was dem neu aufkommenden Theile verkauft wird. Das Drittel der Hälfte oder 15 Thaler bezahlt er mit seinem Leibe, indem er sich eigen giebt. Er kauft also eine jährliche Leibrente

von

von 30 Thaler; und bezahlt dafür nachdem solche zu 5. 6. 7. 8. 9. oder 10. p. C. verkauft wird, das Capital zur Auffahrt. Allein diese wenigstens auf einen Rechnungssatz zurückführende Regel wird dem Gutsherrn hart scheinen, wenn die Zinsen der unbewilligten Schulden an dem jährlichen Ertrage vorabgezogen werden sollen; indem er solchergestalt seiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß; und sollen diese nicht abgezogen werden: so erhält der neu aufkommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkaufet wird. Am Ende aber führen dergleichen Berechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen, und richterlichen Erkenntnissen, welche im Gegentheil durch einen beständigen jährlichen Satz vermieden werden. Sie führen auch wohl zu Betriegereyen, weil der Leibeigne seine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen und lieber seine Braut hintergehen als jene entdecken wird.

Die Freybriefe, da sie eben wenig einen bestimmten Satz zum Grunde haben, können

20) ebenfalls leicht zu großen und kostbaren Weitläuftigkeiten führen, wobey für beyde Theile nichts als Schade herauskömmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundsatzes wird sicher einmal zu demjenigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gemeinen für ein festgesetztes Geld verabscheiden muß, ohne auf dessen Vermögen eine Rücksicht nehmen zu dürfen. Denn es arbeiten

21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre und was noch kräftiger als dieses ist, das Interesse aller Lan-

desherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen alles was Privatgutsherrn von schatzbaren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu geniessen haben. Diesem jetzigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldete Lehrer und Richter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen unbestimmte und schwankende Forderungen gerichtet bleibt, widersteht am Ende eines künftigen Jahrhunderts nichts als ein fester Satz. Man darf nur einen Blick in andre Länder thun, um die Wahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche dahier beschrieben werden kan. Nichts ist aber bey dem allen

22) augenscheinlicher als der eigne Vortheil der Leibeignen, welche nach jener neuen Einrichtung mit doppelten Fleiße und Muthe für sich und ihre Kinder arbeiten können, ohne den Verlust ihres sauer erworbenen Vermögens fürchten zu dürfen; welche bey ihren sich vermehrenden Kindern nicht an die Beschwerde der Freybriefe; und bey der Verheyrathung derselben nicht an den Verlust des Brautschatzes zu denken haben. Die Obrigkeit wird gegen einen üblen Wirth mit aller Strenge verfahren können, wenn ihm einmal die Entschuldigung benommen ist, daß er zu Bezahlung der ungewissen Gefälle seinen Hof in Schulden stürzen, sein Land versetzen, und sein Holz verhauen müsse; wie wenige Wirthe werden sich auf den Trunk legen, wenn sie gewiß sind, das dasjenige was sie versaufen, nicht dem Gutsherrn am Sterbfalle, sondern ihren Kindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und harten Gläubigern zum Raube werden, wenn sie nicht zur Unzeit große Summen borgen dürfen? Wie sehr werden sich ihre Processe dadurch mindern? Und wie mancher reicher Freyer wird einen

Guts-

Gutsherrl. Hof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf als ein Leibeigner behandelt zu werden?

Nie ist auch die Zeit zu einer solchen neuen Einrichtung günstiger gewesen als jetzt, wo

23) der große Geld- und Creditmangel bey den Leibeignen eine solche Veränderung nothwendig zu machen scheinet. Die Menge der verheureten Stätten ist noch nichts in Vergleichung derjenigen, welche sich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Auslobungen nach dem zum Versuche und zur Verkürzung der darüber entstandenen Processe eingeführten Fusse bestehen bleibt. Denn dadurch wird sich alles mit der Zeit in Heuergut verwandeln und der jetzige Eigenthum völlig aufgelöset werden. a)

a) Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der menschlichen Sachen, daß der Besitzer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Geschwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabey bestehen kan. Nicht einer unter Hunderten gewinnet, wenn man dreyßig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wieder, und wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern getheilet hat, so geht der Enkel gewiß dabey zu Grunde. Weit schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der nur einen doppelten Kindestheil behalten und folglich in den mehrsten Fällen Dreyviertel der Erbschaft ausgeben soll. Dieser muß nothwendig in die Umstände und in die Versuchung gerathen, lieber der Heuermann als der Colon seines Hofes zu seyn. Geschicht dieses, wie man es vorher sehen kan, ohne eben Prophet zu seyn: so werden sich die Eigenthumsgefälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sclave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen kan; das Anerbrecht wird minder gesucht und beneidet werden; und so wird weder der Leibeigne zu großen Baarschaften, noch der Gutsherr zu einer billigen Auffahrt auf einmal gelangen.

XXIV.

Gedanken von dem Ursprunge und Nutzen der sogenandten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen heißt es an manchen Orten Deutschlandes; und ich habe unsre Vorfahren oftmal in meinen Gedanken einer Grausamkeit beschuldiget, daß sie die Luft gleichsam vergiftet, und die Sclaverey auf einen in der ganzen Welt freyen Odemzug gesetzet hätten. Oft dachte ich aber auch: Wie ist es möglich, daß sie die mit Heeren von hunderttausenden zu Felde giengen, Gut und Blut für die Freyheit aufopferten, und keinen leibeignen Knecht die Waffen führen liessen, die Dienstbarkeit dergestalt begünstiget, und ganze Dörfer durch die Einführung derselben von dem Heerzuge befreyet haben sollten? Voll Zweifels über die Wahrheit und voll Unmuths über die Ungerechtigkeit der Sache selbst, kam ich von ungefehr auf einen alten Rechtshandel, woraus sich dieses Lufteigenthum auf einmal als eine sanfte Freystädte zeigte: ich will ihn meinen Lesern erzählen. Vielleicht nehmen sie auch an der Ehre unsrer Vorfahren einen patriotischen Antheil, und lernen, wie gefährlich es sey, aus veralteten Worten neue Schlüsse zu ziehen.

Die Königin von Pohlen Richezza, eine geb. Pfalzgräfin beym Rhein, ließ sich in der Stadt Cölln nieder, und weil sie nicht Lust hatte das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungfrau, worin der Sterbfall mit dem

dem besten Kleide gelöset werden konnte; a) Ihre Cammerjungfer aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worin noch jetzt die Luft eigen macht, zu Hause war, verheyrathete sich in unser Stift und setzte sich auf ein ofnes Dorf, worin ihr Mann ein freyes Haus gekaufet hatte. Kaum hatte sie ein Jahr in vergnügter Ehe gelebt: so entriß ihr der Tod den besten Mann; und zur Vermehrung ihres Schmerzens kamen die Beamte, um ihr alles was er verlassen hatte, zu nehmen. Voll Schrecken zeigte sie ihr einziges Kind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thränen, wo nicht ihr, doch diesem Unmündigen das väterliche Erbtheil zu lassen. Allein ihr Flehen war vergebens. Die Beamte, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann sey Biesterfrey b) verstorben und seine Nachlassenschaft daher der Landesherrschaft verfallen. Seine Schuldigkeit sey gewesen, sich sofort, als er sich dahier niedergelassen, in eine Hode einschreiben c) zu lassen; und da er dieses versäumet, und darüber weggestorben: so wäre nichts als die Gnade der Landesherrschaft übrig, um sich von den Folgen der Biesterfreyheit zu retten.

O Himmel, rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt; wo jedes Haus

a) Die Urkunde steht beym Lunig in spec. eccl. Contin. I. p. 134.

b) Biester heißt bey den Westphälingern so viel als arg. Er ist biesterkrank, biester grämlich ꝛc. sagt man. Die arge Freyheit ist aber, wenn einer ohne Schutz und Schirm so frey als ein Vogel (doch) muß es kein Auerhahn seyn, der Königsfrieden hat: in der Luft ist, den man herab schiessen kan.

c) Dieß ist wie bekant noch jetzt im ganzen Stifte Oßnabrück gebräuchlich.

Haus in einer Hode steht, und diejenigen so darin ziehn, so bald als sie die Schwelle betreten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbschaft der Landesherrschaft, gleich der Erbschaft eines Wildfangs verfalle. Mein Mann war aus dem Lippischen gebürtig, wo alle Biesterfreyheit mit einem Groschen abgewehret werden kan, a) welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur freyen Urkunde annimmt. Die Osnabrückischen Rechte sind uns beyden unbekandt gewesen; wir haben nicht gewust, daß wir uns eben einschreiben lassen müsten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetzte die leere Ceremonie der Einschreibung; und mein Mann ist ohne Zweifel in dem Glauben gestorben, daß ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen könnte.

Alles dieses, versetzten die Beamte, kan die Landesherrschaft, nicht aber uns bewegen, von unserer Forderung abzugehen. Jene kan Gnade thun; wir aber sind aufs Recht gewiesen. Wir müssen alles was ihr sel. Mann verlassen hat, zu uns nehmen. Will sie aber Gnade suchen: so wollen wir ihr einen Monat Zeit dazu geben, und uns immittelst begnügen, den Nachlaß des Biesterfreyen aufzuschreiben, und ihr solchen gegen genugsame Bürgschaft zur getreuen Verwahrung überlassen. Der armen Witwe blieb also nichts übrig als sich an den damaligen Bischof zu wenden, und dasjenige unter neuen Thränen zu wiederholen, was sie

den

a) Eben dergleichen Gewohnheiten gab es auch an verschiedenen Orten in Frankreich, als z. E. Et si aucun de ces Aubains mourut et n'eut commandé à rendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron. v. Stabilimenta S. Lodovici L. I. c. 87. ap du. FRESNE *v. Aubenæ.*

den Beamten vorgebracht hatte. Dieser war weit entfernt, sich mit einer so traurigen Erbschaft zu bereichern. Inzwischen reizte ihn doch seine Wißbegierde sich über den Ursprung und den Nutzen der Hoden, Hyen oder Echten, und von der Ursache der Biesterfreyheit näher unterrichten zu lassen.

Gnädigster Herr, berichteten diese, man hat ehedem von Territorien und Territorialunterthanen nichts gewust. a) Man kannte den Grundsatz nicht, daß derjenige, der sich auf diesen oder jenen Theil des deutschen Reichsbodens setzte, sofort mit der Luft die Oberherrschaft desjenigen Reichsbeamten erkannte, in dessen Amtsbezirk er sich niederließ. Es gieng damals auf dem Lande, wie noch jetzt in den Städten, worin nicht alle so zwischen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben, sondern nur diejenigen, die solches ausdrücklich nehmen und gewinnen. Die sämtlichen Eingesessene eines Landes theilten sich also überhaupt in solche welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und solche welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen welche es gewonnen hatten, genossen der Rechte und Wohlthaten, welche der Classe, worin sie sich begeben hatten, zukamen; und der oberste dieser Classe, oder der Schutz-

a) Dieser Begrif hängt uns jetzt immer nach; und wir sind zu bekannt mit ihm geworden, um ihn gänzlich zu vergessen. Allein wer die alte Verfassung beurtheilen will, muß schlechterdings an keine Länder, Landesunterthanen und Landesordnung denken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Huldigungen, wie man nach eines jeden Menschen Einwilligung in die Unterthanen Pflicht für nöthig hielt. Jetzt da der Boden Unterthanen macht, hält man die Huldigung der Bauern für eine überflüssige Ceremonie.

Schutz- und Schirmherr genoß von ihrer Verlassenschaft entweder das beste Kleid, oder das beste Pferd, oder das beste Pfand, oder eine andre Urkunde seiner Schirmgerechtigkeit Der Kayser genoß dieses von allen Reichsbeamten; der Bischof von seinen Capitularen; der Archidiacon von seinen belehnten Pfarrern; der Lehnsherr von seinen Lehnsleuten, und der Reichsvogt von allen eingesessenen seiner Vogtey.

Diejenigen aber so das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Classe, wozu sie ihrer Geburt nach kommen konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kayser als arg- oder biesterfreye Leute a), und nachdem die Reichsfürsten an dessen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genossen jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menschen des höchsten Schutzes b), indem der Kayser ihr Wehrgeld erhob, wenn sie erschlagen wurden, folglich von oberstrichterlichen Amtswegen ihr Rächer war.

Die

a) De his qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. CAPIT. II. ann. 813. §. 6.

b) Qui per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi ubi nullum patrocinium & defensionem non elegerint regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 788. §. 7. Die manumissi in ecclesia traten sofort aus der Knechtschaft in das patrocinium sanctissimae summæ ecclesiæ und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch diejenigen, so per acceptationem denarii freygelassen wurden, verbiesterten nicht, wenn sie sich keinen patronum erwählten, weil sie als denariales in mundeburde regia blieben.

Die Einziehung der Erbschaft von allen solchen Leuten, welche sich in keine Classe der Unterthanen begeben hatten, beruhete in der höchsten Billigkeit. Denn erstlich hatte man damals fast keine Geldsteuren, sondern jede Classe im Staat hatte ihre angenommene oder angewiesene Verpflichtung. Wer sich also nicht in die eine oder die andre einschreiben ließ, der entzog sich den öffentlichen Lasten. Zweytens hatte man keine Territorialgesetze, oder Verordnungen für Menschen, sondern die Gesetze und Verordnungen bezogen sich alle auf Classen; eben wie jetzt die Kriegsartikel keine Territorialgesetze sind, sondern nur diejenigen, so zum Kriegesstaat gehören, verbinden. Ein Biesterfreyer entzog sich also auch den Gesetzen. Er hatte folglich drittens auch kein Recht, keinen Richter, keinen Advocaten nach damaliger Art, und keine Zeugen. Denn dies waren derozeit bürgerliche Wohlthaten, welche einem jeden umsonst angediehen; und Richter, Advocaten und Zeugen waren immindesten nicht verpflichtet, solchen unholden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienste zu weihen. Er war viertens ohne Ehre, weil alle Ehre nothwendig ganz allein für die Classe war; und überall mit der Last, welche einer für das gemeine Beste übernimmt, verknüpft ist. Er konnte wenn er starb, so wenig auf den Kirchhof kommen, als verläutet und begleitet werden. Denn der Kirchhof und die Glocke gehörte einzig und allein den Genossen; und die Leichenbegleitung ist überall die Folgen einer Vereinigung. Der Biesterfreye hatte sich aber darinn nicht begeben. Da fünftens das römische und canonische Recht noch nicht das Recht aller derjenigen war, die gar keines hatten: so würde es hundert Schwierigkeiten gesetzt haben, ihnen zu Rechte zu helfen. Denn man wuste nicht, ob sie in Gemeinschaft der Güter lebten, ob der älteste oder jüngste erbte, ob die Witwe ein Witthum hatte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die

Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staats, handelten also gar nicht unbillig, wenn sie sich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Wittthum, keinen Contrakt gestanden, sondern sie der blossen Willkühr der Landesherrschaft überliessen. War es doch ihre Schuld, daß sie sich nicht hatten in eine privilegirte Classe einschreiben lassen.

Ganz zu Anfang der deutschen Verfassung mogten alle freye Landeigenthümer in einem gewissen Bezirk sich vereinigen; jedem Hofe eine oder zwey Leibzuchten für die Alten gestatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheyrathet, und zugleich das gemeine Einwohnerrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgehenden Kinder aber, welche auf keinen Hof heyratheten, sich aber für die Knechtschaft schämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt sich wenigstens die erste Verfassung, worinn keine Städte, Dörfer und Flecken geduldet wurden; und wo sofort, wenn auf einem Hofe zwey Leibzuchten für zwey Wittwen gesetzt waren, die eine niedergelegt werden muste, wenn eine Wittwe starb. Der Plan dieser Verfassung gründete sich darauf, daß jeder Hofeigenthümer sich auf eigne Kosten ausrüsten und fürs Vaterland fechten muste. Eine solche Beschwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldsteuren kannte, folglich diese Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung in keine wege beytragen konnten; wovon und wofür hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verstatten und für sie fechten sollen?

Diese Verfassung, worinn zwischen der wahren Freyheit und Knechtschaft kein Mittel war, dauerte aber vermuthlich nich

nicht lange. Und so entstanden Schirme, Schützungen, Hoden, Echten, Hyen, Bürgschaften und dergleichen Genossenschaften, worinn diejenigen Freyen aufgenommen, geheget, geschützet, vertheidigt und zu Rechte geholfen wurden, welche nicht zu jenen alten Hofgesessenen Eigenthümern gehörten und sich nicht in die vollkommene Knechtschaft begeben wollten. Eine solche Hode wurde nun gleichsam eine vom Staate priviligirte Gilde, welche eine Abrede unter sich willkühren und solchergestalt die Rechte freyer Menschen erhalten konnte. Sie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter; ebengenosse Zeugen; sie erhielt ein Begräbniß; die Hodengenossen begleiteten einander zur Leiche und waren für die Biesterfreyheit, oder den Verlust ihrer Erbschaft, sicher.

Nur an der Ehre im Staat fehlte es ihnen, weil sie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; sondern dafür einen Pfennig- oder Wachszins, oder eine andre Auflage übernehmen, auch vermuthlich bey allen öffentlichen Arbeiten mit der Hand dienen musten; daher sie censuales, denariales, cerocensuales oder frey wachszinsige Leute genannt, und den alten Landeigenthümern in keinem Stücke gleich geschätzt werden. Ein schlimmer Umstand war es auch für sie, daß die Erbschaften nicht ausserhalb der Hoden giengen a). Daher ein Sohn der sich aus der einen Hode in die andre begeben

a) S. Die Capitulat. Conradi de Ritberg. art 17. beym Kreſs. vom Archid. Wesen in app. p. 7. Dies findet man in allen Hofrechten beym Strodmann de jure curiali litonico. Und noch verliert der leibeigne Sohn sein Erbrecht an dem väterlichen Hofe, wenn er aus der Gutsherrlichen Hulde tritt. Den emancipatis gieng es zu Rom lange Zeit eben so.

ben hatte, seinen Vater nicht beerben konnte. Jeder Erbe muste mit dem Erblasser in gleicher Hulde und Gehör stehen. Später ließ man jedoch gegen einen gewissen Abzug die Erbschaften folgen, wie wohl auch nur auf gewisse Grade, deren jede Hode ihre eigne hatte; denn in einigen erbte schon der Schirmherr, wenn keine huldige und hörige Kinder vorhanden waren; in andern aber später. Aus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marketenter, Lieferanten, und den ganzen Troß, welcher nicht zur Regimentsrolle gehöret, gern schützt: schützten und begünstigten erst die Kayser, hernach deren Beamte, und zuletzt die Reichsfürsten diese neue Art Leute gern. Sie hatten nehmlich ihren Vortheil davon, anstatt daß der Landeigenthümer eben wie die Enregimentirten ihrem Obersten und Hauptleuten nichts entrichteten. Daher ward in allen Capitularien so wie in den spätern Reichs- und Landesgesetzen so sehr für die Armen, so hiessen diese zwischen den Höfenern gesessene Schutzgenossen, gesorgt; und denen die es bezahlen konnten, ein Passeport, eine Salvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es läßt sich nicht erweisen, daß die Landeigenthümer ihren ersten Vorstehern und Anführern das beste Kleid oder ein anders Stück ihrer Erbschaft haben hinterlassen müssen; wiewohl sie nicht umgehen konnten, ihnen ihre persönliche Anhänglichkeit, da der Boden noch nichts sagte a) auf die eine oder andre Art zu beurkunden. Denn da man noch keine schriftliche Rollen und Steuren hatte; so würde es oft besonders nach einem langen Frieden, dem Vorsteher schwer gefallen seyn zu erweisen, daß dieser oder jener zu seiner Aufmahnung gehörte, falls dergleichen Beweißthümer nicht eins

ges

a) Jetzt schreyt der Boden aus vollem Halse: Quicquid est in territorio est etiam de territorio.

geführet waren. Allein erweislich und begreiflich ist es, daß die Vorsteher so viel immer möglich trachteten, das Landeigenthum in die Hände einiger lieben Getreuen zu spielen, oder die Eigner sich allmählig zur besondern Treue zu verbinden: und alles was lieb, getreu, hold und gewärtig war, muste sich zu einer solchen Urkunde verstehen. Man kan also dreist annehmen, daß die Urkunde der Anhänglichkeit wo nicht in die ersten doch in die ältesten Zeiten reiche.

Wir wollen jetzt derjenigen, die in des Kayſers und der Reichsfürsten unmittelbaren und besondern Schutze und Dienste standen, nicht erwehnen. Der Kayser zog diesen Sterbfall von allen Reichsfürsten; auch von den Bischöfen a); die Bischöfe zogen ihn wieder von ihren Capitularen und Dienstleuten; und war Unser Bischof Adolph der erste der davon abgieng. Er sagt in der desfalls erlassenen Verordnung v. Jahr 1217.

" Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclesia Osnabrugensi quod decedentibus ecclesiarum canonicis ab Episcopo imbeneficiatis tam in ecclesia cathedrali quam in aliis conventualibus ecclesiis episcopi per executores suos laicos vestes et equitatus decedentium occasione cuiusdam exactionis pessimæ quæ vulgo dicitur Herewedde sibi vendicabant — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione modici quæstus qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de cætero servitute prematur præsenti scripto

a) S. Coll. Concil. Germ. beym Harzheim T. I. p. 495. 505.

cum totius ecclesiæ nostræ consilio statuimus ut nullus de cætero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipsos aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equitatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat —disponendi facultatem.„

Und der Pabst Honorius III. bestätigte diese billige Verordnung im Jahr 1218 a). Die einzige Lehncammer und der Archidiacon haben sie unter jenen noch beybehalten. Erstere zieht das Heergewedde, oder das beste Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldsumme b); und letzter hat sich mit seinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß sie ihren Sterbfall bey lebendigen Leibe verdingen, und dafür jährlich den Exuvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jetzt der Kayserl. Cammerhode, worin die Juden standen; noch der Kesselführerhode, welche der Pfalzgraf, in dessen Amtsbezirk die ersten Kessel gemacht, und in Deutschland verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfassung zurück gehen, wie Spieß- und Handwerksgesellen, ohne Gefahr der Verbiesterung reisen konnten. Die Frage schränkt sich blos auf den niedrigen Theil der Einwohner, der insgemein unter den Beschwerden stecken bleibt, ein.

Von

a) Aus einem gleichen Grunde sollte auch der Exuvienthaler, das Heergewedde und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Costume haben, und unter der Territorialhoheit nur zu allerhand widrigen Vermuthungen Anlaß geben, ganz abgeschaffet werden.

b) Bey den hiesigen Lehnshöfen hat das Heergewedde seine feststehende Taxe; die Hausgenossen behaupten aus demselben Grunde ein gleiches Herkommen; und der alte Anschlag wie das Vieh im Sterbfall zu schätzen, hat ein ähnliches Hofrecht oder Hofesherkommen zum Grunde.

Von diesen heißt es in einer Urkunde des Stifts Büken: „Dat Stichte (und eben so jedes Amt) hefft drigerley Echte; „de erste de hettet Godeshus:lüde, dat sint de Hofener, de „in de seven Meigerhöfe gehört. De andre Echte dat sind „Sunderlüde, de werdet geboren und besadet up Sunders „gude, dar en is nene Vogdy an, noch in Lüden noch in „Guden. De richtet sick na den Heren de de Hove unter „sich hebbet. Wann de verstervet, so mag de Here sick richs „ten na allen ören nagelatenen Gude. De derde Echte dat „sind fryge Godeslüde, und dat sind ankommende und vryge „Lüde, de gevet sick in Sünt Maternians Echte. Und „wann de stervet: so gevet se in Sünt Maternians Ehre „öre beste overste Kleid und öre beste Hovet Quekes. Und „de gevet sick darum in die Echte, dat de unde öre Kinder „den Heren des Landes nicht willet eigen wesen a).„

Die Leute so in die Meyerhöfe gehören, sind unsre Hausgenossen, die einen Gesammtschutz haben. Die Sunderleute sind unsre Eigenbehörige, welche in dem besondern Schutz ihrer Gutsherrn stehen; und die Freyen, welche sich in St. Maternins Echte begeben, damit sie den Herrn des Landes nicht eigen werden, sind diejenigen, welche sich bey uns in die eigentlichen Hoden einschreiben lassen. Die erstern beyden Arten sitzen wie man sieht auf dem Gute, wovon ein alter Eigenthümer mit zum Heere gezogen; und sie sind von ihrem unterhabenden Gute entweder an die Reichsvogtey oder Amtshode; oder ihren Gutsherrn besondern Schutz gebunden. Diese verbiestern dahero auch nicht, wenn sie die Einschreibung versäumen; sie werden aber Ballmündig b).

a) S. Böhmer in præf. ad Strodtmanni jus curiale litonicum.

b) Wenn von den Hausgenossen eines dem Domcapitul gehörigen Meyerhofes einer sein Recht versäumt: so würde

Die freyen hingegen verbiestern, weil vor ihrer Wahl kein Schutzherr einiges Recht über sie hat; und diesem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu sich nimmt. Sie heissen daher Churmündige oder Churechten a), weil sie sich ihre Hode mundium, oder Echte nach Gefallen wählen können. Jedoch verhält es sich mit den Necessairfreyen anders, als welche Zwangmündig oder Zwangecht sind, folglich an eine nahmhafte Hode gebunden sind. Diese würden auf den Fall, da sie die Einschreibung versäumeten, nicht verbiestern, sondern verballmünden, wenn ein anderer als der Lan-

sein ganzer Sterbfall zwar verfallen, aber nicht dem Landesherrn sondern dem Domcapitul als Hofesherrn. Letzters ist verballmünden, ersters aber verbiestern. Die Ursache warum Hausgenossen nicht verbiestern, ist offenbar diese, weil sonst der Hofesherr, der ein jus quæsitum auf die Einschreibung hatte, solches injuria & incuria Coloni verlieren würde

a) In der alten Mark Brandenburg giebt es Corecti und Gerken schreibt davon in diplom. vet. March. Brand. S. 15. Die Erklärung des Worts *Corecti* habe in den *Glossatoribus* vergeblich gesucht; vermuthlich aber sind darunter Cossanten gemeint, weil von Bauern die Rede ist, und dabey steht, *qui mansos non habuerunt*. Sollte man wohl glauben, daß die Wahlhode oder die Churecht, welche zur ersten Kenntniß des status hominium in Deutschland gehört, und sich durch ganz Europa erstreckt hat, dermassen verdunkelt werden können? Si mansos habuissent: so würden sie von diesem ihren Heerbannsgute in der Vogteyrolle, oder aber wenn diese verdunkelt, als Sonderleute in dem besondern Schutze ihrer dem Vaterland für das Sundergut verpflichteten Gutsherrn gestanden haben.

Landesherr eine Zwanghode über sie hätte a). Es sind aber hier im Stifte keine andre Necessairfreye als in der Amt Jburgischen Hode; folglich ist es einerley, ob sie verbiestern oder

a) In Frankreich behauptet der König, daß seine aubains auch insgesamt seine Necessairfreyen seyn; S. de *Laurere* in praef. ad T. I. ordin. reg p. XV. und dieses establimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt: Mes aubains ne püent faire autre Seigneur que le Roy en son obiessance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui soit stable selon l'Usage de Paris d' Orleannois et de la Soleigne. Aubain wird insgemein von alibi natus hergeleitet; allein nicht alle aubains sind alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit wahrscheinlicher und ich möchte sagen wahr ist es, daß man diejenigen, welche im Heer- oder Arierban zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos oder aubains genannt habe; Al zeigt extremitatem an, und so zeigt sich die Bedeutung leicht. Eben so muß einer bey der Armee entweder zur Fahne geschworen haben, oder doch im Schutze des Generals seyn, wofern er nicht als ein Fremder, Feind, oder Spion behandelt werden will. Die Schutzgenossen des Generals als z. E. Marketenter ꝛc. sind hier aubains oder albani. Da bey den Deutschen außer dem allergrößten Nothfalle keine andre aufgeboten wurden, als diejenigen qui mansos habeant: so waren folglich die andern: qui mansos non habeant albani oder aubains. Auf gleiche Art sind ganze Völker albani genannt worden, weil sie denjenigen, so ihnen diesen Namen gaben, extra bannum lagen. Die Franzosen haben die Lehre von den aubains zu keiner Deutlichkeit bringen können, weil sie keine Wörter in ihrer Sprache haben, um Churmündige und Nothfreye, Ballmündige

verballmünden, weil in beyden Fällen der Landesherr ihren Sterbfall zieht.

Dies

und Biesterfreye aubains zu unterscheiden; ohne diese vier Hauptbegriffe aber von einander abzusondern, sich nothwendig verwirren müssen. Ihre Regalisten schreiben aus dem oben angezogenen Stabilimento Ludovici sancti dem Könige das droit d'Aubaine allein zu, da ihm doch nur die Biesterfreyen aubains verfallen sind; indem nach dem vorhin angeführten Stabilimento der Baron die Ballmündigen aubains, qui ne lui paioent pas leurs 4 deniers beerbte. In den Städten sind diejenigen ungefreyten Einwohner aubains, so kein Bürgergut besitzen, und folglich im Bürgerbann nicht zu Walle gehen. Unter seinen aubains versteht der König von Frankreich alle seine Freygelassenen, und die von seinen gehegeten Leuten gebohrne Kinder, auch fremde; denen er nicht gestattet, sich in die Hode eines Barons zu geben. Die Franken hielten schon ehedem sehr strenge darauf: Nullus tabularius denarium ante regem præsumat jactare; quod si fecerit, ducentis Solidis culpabilis judicetur heißt es in LL. Ripuar. tit. 58. Dies heißt in unsrer Sprache: Es soll sich keiner der in die Kirchenhode gehört, in des Königshode begeben; und in die Kirchenhode gehörten nicht allein die freygelassenen ihrer Leibeignen; sondern auch alle diejenige, welche von Leyen in der Kirche freygelassen wurden. Bey den Franken war also lauter Necessairfreyheit und fast wenig Churmund; anstatt daß in unserm Stifte bis auf einige wenige alles Churmund ist; doch kan auch manches verdunkelt seyn, indem sich in einigen Amtsregistern mehr als hundert Freyen befinden, so die Pfennigsurkunde geben; und nach obangeführten lege Ripuariorum würkte die projectio denarii ante regem, Königsschutz; und ein homo denarialis war in des Königs Zwanghode. Ueberhaupt scheinen die Gutsherrn,

Dies vorausgesetzt begreift man einer Seits leicht, warum die Biesterfreyheit eingeführet worden; und ander Seits wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieselbe erwählen, oder daran von seiner Geburt und seinen Gründen gebunden, oder derselben durch die Luft theilhaftig seyn, einen sichern und wohlthätigen Schutz gegen die Knechtschaft verleihen sollen; und daß unsre Vorfahren, die von Territorialunterthanen nichts wußten, eben dadurch der Knechtschaft ausweichen, und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn des Landes nicht eigen werden sollten: und wie konnten sie witziger und vorsichtiger handeln, als daß sie Churecht einführten, und folglich solchen Menschen die Freyheit liessen, sich nach eigner Wahl in den Schutz der Heiligen zu begeben?

Das schlimmste Loos das einer zu gewarten hatte, war dieses, daß seine ganze Erbschaft zum Sterbfall gezogen wurde. Wer also irgend eine Urkunde, sie bestehe nun in dem besten Pferde, oder in dem besten Kleide, in dem besten Pfande, oder in dem vierten Fusse, in dem Exuvienthaler oder in dem Exuvienpfennig, entrichtet, der hat dieses schlimme Loos nicht zu fürchten, und wo die Luft eigen a) macht, oder welches einerley ist, wo die Luft

 die

welche keine Gerichtsbarkeit und folglich auch kein Recht hatten, aubains aufzunehmen, die Wahl gehabt zu haben, ob sie ihre Freygelassene in des Königs oder eines später dazu privilegirten Heiligen Schutz geben wollten; dies war eine resignatio juris patronatus ad manus competentes. Nachwärts aber hat man diese freye Wahl den Freygelassenen selbst überlassen, und sie sind corecti geworden.

a) Das Wort: eigen entscheidet für sich nichts. Ein Herr wird jetzt leicht sagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne daraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kan also aus dem

die Stelle der Einschreibung vertritt und Schutz und Hode giebt, da kan kenntlich niemand verwildern, oder als ein Leibeigner seine ganze Erbschaft verlieren, ob er gleich zu einer gütlichen Behandlung derselben berechtiget und verbunden ist. Nur da wo die Luft nichts würket, ist die Verbiesterung oder die völlige Knechtschaft möglich; Nur da wo keine Urkunde entrichtet wird, läßt sich eine arge Freyheit oder die ärgste Knechtschaft gedenken; denn jede angenommene Urkunde setzet einen Vergleich mit dem Staate voraus; und niemand hat sich verglichen, um seinen ganzen Nachlaß zu verlieren. a) Dies konnte er ohne Vergleich.

Es ist aber eine ganz andre Frage: Ob dergleichen Einrichtungen seitdem das Territorium einen zum Unterthanen macht, und das ehmalige Band der persönlichen Anhänglichkeit

Gebrauch des Worts eigen in der Periode der persönlichen Anhänglichkeit etwas verfängliches geschlossen werden?.

a) In einigen französischen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wendung genommen. On arrache le serf à sa mort de la maison de son Epouse desolée, on le transporte dans une terre etrange, mais libre, une famille en pleurs suit son Pere expirant dans des lieux inconnus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais *dont la liberté commune* est le prix, a abregé ses jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, im Anhang, p. 35. hier hat die Fahrlosigkeit der Königl. Beamte gemacht, daß die Leute, so sich aus dem Bezirk der Abtey St. Claude tragen lassen, frey sterben, anstatt daß ihre Erbschaft sodann als Biesterfrey dem Könige heimfallen sollte. Dagegen hat die Abtey St. Claude ihre Hode in eine Sclaverey verwandelt.

keit von den grossen Herrn, welche sich bey dem Satze: Quicquid est in territorio est etiam de territorio besser standen, vernachläßiget ist, dermalen noch billig beyzubehalten seyn?

In den mehrsten Ländern weiß man schon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzthaler. Dieser aber ist in der That der Exuvienthaler, womit die Schutzgenossen ihren Sterbfall bey lebendigen Leibe lösen. Denn ein solcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzgeld, wird in keinem Lande zur Steuercasse kommen, sondern allezeit als ein Cammergefäll berechnet werden. Die Cammer aber, die von keinem Unterthanen Steuren zu erheben hat, könnte nie an dieses Schutzgeld gekommen seyn, wenn die Schutzgenossen nicht entweder als Cammerlinge oder Cammerhörige Leute, die in der Amts- oder Cammerhode, oder aber als Heiligen Schutzleute in der Kirchenvögteylichen Hode ehedem gestanden hätten, solches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch schon einmal angefangen, mildere und der Territorialhoheit angemessenere Grundsätze einzuführen. Denn so setzt die Canzley in einem Rescripte vom 13. März 1680.

„Es sind die Unterthanen für genugsam immatriculirt zu „achten, welche Schatz und Steuer geben, auf Schatzregistern stehen, und billig Landesfürstl. Schirm und „Schutz geniessen.

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schatz und Steuer in die Landescassen fliessen, und ein zeitiger Landesherr nicht schuldig ist, die auf die Versäumniß des Schutzrechts gesetzte Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Steuer entrichten. Hätte man so geschlossen:

Dies

Diejenige so einen Pfennig ins Amtsregister, oder einen Pfennig vom Sarge an die Cammer; oder ein Schutzgeld dahin entrichten, sind für genugsam immatriculirt zu achten.

So wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen, und jene Meinung würde unfehlbar den Beyfall, woran es bis diese Stunde ermangelt, erhalten haben. Auch in den ältern Zeiten, wo der Reichsvogt die gemeinen Steuren, als Herbst- und Maybeden, Herbst- und Maygeld, Herbst- und Mayschatz, welche jetzt als Cammer- oder auch wohl als Gutsherrliche Gefälle, nachdem ihr Ursprung verdunkelt ist, angesehen werden, erhoben haben, würde der Schluß richtig gewesen seyn. Es hat sich also dieses alte Recht durch jenen unrichtigen Schluß nicht verdringen lassen; und kan auch nicht wohl anders als dadurch aufgehoben werden, daß ein zeitiger Landesherr auf den Nachlaß aller Biesterfreyen Verzicht thut, mithin die Nothwendigkeit sich in eine Hode zu begeben aufhebt. Dieser Verzicht kan aber nicht ohne viele Schwierigkeit geschehen, weil die Necessairfreyheit, die Hausgenossenschaft, das Heergewedde, der vierte Fuß, und verschiedene andre Freyheitsurkunden, damit eine ganz widrige Bedeutung erhalten würden, wann ihnen ihre vornehmste Beziehung genommen wurde a) .....

Der

a) So bald der Landesherr auf den Sterbfall der Biesterfreyen kein Recht mehr hat: so braucht auch keiner seine Verlassenschaft auf den vierten Fuß, auf einen Exuvienthaler oder einen Todtenpfennig zu accordiren. Denn wo das mortuarium ejusque redemtio aufhört; da fängt sofort die testamentifactio an; und das Gesetz: Pater familias uti legassit ist eine grössere Epoque der bürgerlichen Freyheit in Rom als man insgemein glaubt. Der Bischof Adolph verknüpfte die Freyheit der testamentifa-

Der Bischof hatte nicht Lust den Bericht seiner Räthe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu lesen, (vielleicht geht es manchen unser Leser auch so) und so begnügt er sich dem ehemaligen Cammermädgen der Königin Richezza ihres Mannes Nachlaß zu schenken, und im übrigen die Sache, a) da sie sich mit so vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu lassen.

ction mit der Aufhebung des juris exuviarum; und diese combination wird man in tausend Fällen finden. Fast sollte man auf den Gedanken gerathen, bey der ersten rohen Vereinigung der Menschen hätten die Vorsteher, um Zank, Mord und Todtschlag unter den Erben zu vermeiden, jedes Mitgliedes Nachlaß ad sequestrum genommen und hernach jedem gegen einen gewissen Abzug das seinige lösen lassen; da denn unechte Erben (die nemlich in keiner Echte gestanden) kein Recht zur Ablösung gehabt. Das jus spolii exuviarum &c. setzet eine solche Anstalt voraus; und so wie die custodia hereditatis zuerst dem patri familias nachgelassen worden: so ist sie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ad Episcopo ad Capitulares &c. gekommen. Auf diese Weise erhielte man einen sehr vernünftigen Ursprung des juris mortuarii vel spolii.

a) Es ist keine Stadt in Deutschland, die nicht ein privilegium gegen alle Beerbtheilungen habe, woraus viele die alte Leibeigenschaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtschreiber noch ein gutes Pfand von jeder versiegelten Erbschaft, eben wie der Meyer von der Erbschaft eines verstorbenen Hausgenossen, welche er zum Behuf des Hofesherrn beschreibt.

XXV.

Vom Gläubiger und landsäßigen Schuldner.

Der dreyßigjährige Krieg hatte so manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem darauf erfolgten westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. den unglücklichen Schuldnern zum Besten einen eignen Artikel einrücken muste. Und alle Reichsstände waren hierauf bemühet, den Punkt ausfündig zu machen, worauf sich Gläubiger und Schuldner scheiden sollten.

Der Reichsabschied vom Jahr 1654 verordnete, zum Besten der durch den Krieg verdorbenen Schuldner, daß ihnen binnen drey Jahren kein Capital gelöset, der Rückstand aller während dem Kriege angelaufenen Zinsen bis auf ein Viertel erlassen, und vorerst nichts weiter als eine alte und neue Zinse jährlich zu bezahlen angemuthet werden sollte.

Es ist dieses das einzige Exempel in der Reichsgeschichte, daß man sich des höchsten und äussersten Obereigenthumsrechts auf eine so mächtige und allgemeine Weise bedienet habe. Die vorgängige Zuziehung aller Landstände, die Einwilligung sämtlicher Reichsstände; das Gutachten beyder höchsten Reichsgerichte; und die beyfällige Meinung der grösten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, sind aber auch solche feyerliche und wesentliche Umstände, daß man wohl einsehen kan, wie die Reichsstände einen für die Aufrechterhaltung des Eigenthumsrechts und der davon abhangenden Nationalfrey-

freyheit so bedenklichen Schritt nicht anders als mit der reifs lichsten und zärtlichsten Ueberlegung gewaget haben. Die damalige Noth, worin binnen einer Zeit von 3 Jahren alle Bauern dieses Hochstifts entweder von ihren Höfen entsetzt, oder doch unter eine gerichtliche Verfügung gestellet seyn sols len, war auch würklich sehr groß; und rührte hauptsächlich daher, daß man im Jahr 1622 und 1623 die gar zu schlecht gewordene Münze ohne eine genugsame Menge besserer eins zuführen, plötzlich verrufen, und damit den Schuldnern die Mittel genommen hatte, sich noch einigermassen zu befreyen. Wer Gelegenheit gehabt hat, Geldregister von solcher Zeit einzusehen, wird finden, daß von 1623 bis 1648 alle Zinsen und Geldgefälle rückständig geblieben seyn.

Der letztere Krieg hat zwar nicht so lange gedauret; diejes nigen Gegenden aber, welche er in einer beständigen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl ist in dem darauf erfolgten Frieden für die verunglückten Schuld: ner nicht gesorgt. Man hört auch nicht, daß auf Reichs: oder Landtägen ihrenthalben etwas beschlossen werde. Was soll also ein Richter, der täglich von dem Gläubiger um Hülfe und von dem Schuldner um Gedult angeflehet wird, thun, um sein Gewissen nicht zu verletzen?

Auf der einen Seite verpflichtet ihn sein Amt, dem Gläus biger ohne allem Verzug zu helfen. Auf der Gewißheit und Fertigkeit dieser Hülfe beruhet aller Credit. Der geringste Ordnungswidrige Verzug, womit er einem Schuldner dienet, schadet hundert andern, denen kein Gläubiger aushelfen will, so bald sie Aufzüge zu befürchten haben. Wo die Handlung blühen soll, muß die richterliche Hülfe sich weder durch die Thränen der Wittwe noch durch das Geschrey der Waisen aufs halten lassen. In London, Amsterdam, Hamburg und

Bre;

Bremen kennt man keinen Stillestand, den Richter und Obrigkeit ertheilen. Es ist ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einem Gläubiger das seinige vorenthält, oder Schuld daran ist, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott den Schuldner mit Unglücksfällen heimsucht: so muß er und nicht der Gläubiger leiden. Die Gesetze a) haben dem Gläubiger das Seinige auf den Fall nicht abgesprochen, wenn der Schuldner unglücklich werden würde. Die Gesetzgeber wusten die Möglichkeit der Unglücksfälle vorher. Sie veränderten aber das allgemeine Gesetz, daß jeder ohne Aufenthalt zu seinem Rechte und Eigenthum verholfen werden müste, darum nicht. Sie liessen vielmehr dies Recht gehen so weit es konnte, und bis zur Knechtschaft des Schuldners. Die Kayser Gratian und Theodosius erklärten sich auf die gewissenhafteste Art: daß sie sich nie der Vollkommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Ausstand zu geben; und wenn es ja geschähe, ihre Rescripte von dem einzigen Falle verstanden haben wollten, wo der Schuldner hinlängliche Bürgschaft stellen könnte. Es kan auch kein Reichsfürst nach den Reichsgesetzen, und ohne allen Credit aus seinen Ländern zu verbannen, minder Vorsicht gebrauchen, als bey dem Reichsabschied von 1654 gebrauchet worden.

Auf

a) Quid tu tam imprudentes judicas fuisse maiores nostros, ut non intelligerent iniquissimum esse eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea absumsit, & eum qui incendio aut latrocinio aut alio quodam casu tristiori aliena cum suis perdidit? Nullam excusationem receperunt ut homines scirent fidem utique præstandum. Satius enim erat a paucis etiam justam exceptionem non accipi quam ab omnibus aliquam tentari. SENECA de benef. VII. 26.

Auf der andern Seite dünkt es dem Richter oft grausam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen Schuldforderung willen zu verdringen. Er sieht fast gewiß, daß das Gut, was er in einer geldlosen unbequemen Zeit losschlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreichen werde. Er denkt: Der Blitz, der die Gründe des Gläubigers nicht rühren können, weil sein Vermögen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner sondern auch den Gläubiger heimsuchen wollen. Jener hat sich gegen die Kriegesbeschwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopfferung seines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über sich ergehen lassen; dieser hingegen ist mit seinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet, und hat dem Sturm vom Ufer zugesehen. Soll ich, schließt er, dem unglücklichen Landbesitzer sein Hofgewehr nehmen; womit will er dann seinen Acker bestellen; und will ich den Hof verkaufen, wie groß sind nicht auch die nothwendigsten Kosten? Ich weiß gewiß, sagt er dem Gläubiger, der am eifrigsten auf seine Bezahlung dringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten und ein andrer jetzt noch schlafender oder gütigerer Gläubiger damit durchgehen werde; soll ich also den Schuldner blos um des willen zu Grunde richten, um euch zu überzeugen, daß nach Abzug aller Kosten und Bezahlung älterer Schulden nichts übrig sey?

Aber was soll nun der Richter thun?

Was der Richter thun solle? Wenn der Schuldner ein freyer Mann ist: so nehme er ihm alles was er hat, und verkaufe es. Für den Staat ist es vielleicht besser, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muthloser Eigenthümer auf dem Hofe liege. Und was kan man in aller Welt

für einen Grund angeben, warum der Gläubiger jetzt eher als der Schuldner verlieren solle? Hat der Gläubiger nicht schon genung dadurch gelitten, daß er seinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinsen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jetzo noch das Bisgen, was er vielleicht in dreyßig schweren Jahren mit Aufopferung seiner Gesundheit bey saurer Milch und trocknen Brodte in Holland erworben hat a), und durch dessen Hülfe er seinen kränklichen Körper bis an irgend ein nahgelegenes Grab zu schleppen gedachte; soll er dies jetzt am Rande des Grabes missen? soll er seine Kinder vor fremde Thüren schicken? soll er sein Weib unter der Last ersticken sehen? blos darum, damit sein Schuldner und kein andrer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache ist leicht entschieden. Man würge Bürgen und Schuldner und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner ist, und den Hof nur zum Bau unter hat? Wenn die Sache auf diese Spitze zu stehen kömmt:

Daß der Gläubiger keinen Stillestand geben will; gleichwol aber der Leibeigne ohne solchen zu erhalten, kein Vieh im Stalle und kein Korn auf dem Felde behalten kan. Was soll hier der Richter thun?

Diese Frage ist freylich schwerer zu beantworten, so leicht sie auch manchem scheinen mag, der dem Gutsherrn sagen würde: er solle gegen die Gläubiger hervor treten, und den Leib-

a) Der große Credit der Oßnabr. Eigenbehörigen rührt daher, daß die Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehn, ihnen ihr erworbenes Geld leihen, um etwas Land zur Heuer zu bekommen.

Leibeignen, der sich in solche Umstände versetzt, so fort vom Erbe jagen. Allein gesetzt die Gläubiger erwiedern:

„Der Gutsherr möge dieses thun, wenn er es auf sein Gewissen nehmen und vor Gott verantworten könne. Sie könnten ihrer Seits keinen Stillestand geben, weil sie arme Leute wären, und ihres Geldes, ohne selbst Bettler zu werden, nicht entrathen könnten.„

Gesetzt weiter der Gutsherr habe ein zärtliches Gewissen? Er wisse oder glaube doch wohl, sein Leibeigner habe im Kriege oder sonst durch Unglück seine Pferde, und durch die Seuche sein Vieh verlohren. Er wisse, der Schuldner habe sich mit dem geliehenen Gelde beydes wieder angeschaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholfen, hätten jetzt selbst kein Vieh; er könne also Kraft seiner Ueberzeugung, seinen Leibeignen, der zwar ein unglücklicher aber kein sträflicher Wirth gewesen, nicht vom Hofe stossen; oder es eräugnen sich andre Umstände, wie dann deren täglich viele vorkommen, weswegen der Gutsherr seinen verschuldeten Leibeignen nicht vom Hofe setzen könne? Was soll hier der Richter thun, wenn die Gläubiger oder die mehrsten unter ihnen keinen Stillestand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, müsse der Richter sein Amt thun, dem Leibeignen bis der Gläubiger befriediget, alles nehmen, und den Hof ausheuren; so lange die Landesobrigkeit nicht andre Gesetze macht. Denn der Richter ist kein Gesetzgeber, sondern ein Knecht des Gesetzes.

Aber was soll denn der Gesetzgeber thun? Kan dieser, kan der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein Spann, kein Haushalt auf dem Hofe bleibe? Erfordert es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hof ein taugliches Spann habe?

Und ist der Gutsherr nicht berechtiget, seinen wöchentlichen Spanndienst zu fordern? Allerdings. Die Sache selbst redet so klar, daß man sich wundern muß, warum der Gesetzgeber nicht hier im Stifte, so wie in benachbarten Ländern würklich geschehen, den Bauer mit seinem ganzen Hofgewehr eisern gemacht habe.

Doch jetzt fällt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie soll es der Leibeigne machen, wenn er sein Hofgewehr durch Feuer, Krieg, Seuchen oder andre Unglücksfälle verlieret, aber kein baar Geld hat? Woher nimmt alsdann der Gutsherr den Spanndienst und die gemeine Noth ihre Kriegsfuhr? Wird er hier nicht borgen müssen? Und wenn er dieses thun muß: hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Freylich, wird man sagen; allein diese Fälle sind nicht vorhanden gewesen. O! wenn der Proceß nur erst so weit kömmt, daß es auf den Beweis der Unglücksfälle ankömmt: so gehts dem Gutsherrn mit seinem Leibeignen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. So bald sie anfangen zu philosophiren, sind beyde halb verlohren.

Nun so mag der Leibeigne dann so viel borgen als die höchste Noth immer erfordert; braucht doch der Gutsherr um desswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Kühe für den Gläubiger vom Hofe gepfändet werden? . . . Nein. Aber die Frage ist vorerst noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn sie durch Unglück abfallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande sey, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn sie eisern wird, so bald sie auf den Hof kommt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieses und was er sonst hat, wenn er nicht bezahlt, pfänden zu dürfen?

Hier wird würklich guter Rath theuer, und ich möchte beynahe sagen, man müsse dem Leibeignen befehlen allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Gläubiger zwingen, ihm so viel zu leihen, als er zur Anschaffung und Ergänzung seines Hofgewehrs nöthig hat. Sonst werde in Ewigkeit weder Hof- noch Landdienst vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel bey. Man verwandle den westphälischen Eigenthum in den Meckelnburgischen, wo der Gutsherr die Schatzungen bezahlt, die Kriegsfuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Taglöhners oder Heuerknechts hält; wo Pferde und Kühe, Mauren und Zäune, Häuser und Scheuren dem Gutsherrn stehen und fallen; und wo wenn der Leibeigne etwas verdirbt, versäumet oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit fertige Bezahlung durch den geradesten Weg Rechtens — aus seiner Haut erfolgt. Denn dies wird doch die nothwendige Folge seyn müssen, im Fall der Leibeigne, in Ermangelung alles Credits, das verunglückte Hofgewehr nicht wieder anschaffen kan, und der Gutsherr ihm seine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbestellung geben muß.

Allein diese Glückseligkeit, wobey die adlichen Güter zu 5/6 p. C. verkauft werden, wünscht sich der westphälische Edelmann nicht. Er verlangt seinem Leibeignen die Zäune nicht zu bessern, noch für ihn die Schatzungen zu entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, soll er selbst bezahlen. Folglich ist ihm mit dem Mecklenburgischen Eigenthum gar nicht gedient. Was ist denn nun übrig, um ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ichs sagen? Er muß seinem Leibeignen Credit machen. Wieder Credit? Ja nun: so sind wir ja wieder an dem Fleck wovon wir abgereiset sind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Credit? Dadurch daß er und sein Hofgewehr eisern wird? Ich zweifle sehr. Durch Bewilligungen? Nun wenn diese so oft ertheilet werden müssen,

als der Bauer kein Vieh hat, seinen Ackerbau gehörig zu treiben: so bedaure ich den Gutsherrn, der viele Leibeigne hat. Denn er wird entweder ihre Wirthschaften selbst führen, oder alle Augenblick hören müssen, daß eine Bewilligung nöthig sey, um dieses und jenes anzuschaffen. Noch mehr. Diese Art von Credit durch Bewilligung kan nicht bestehen, oder jedes Fohlen, jedes Kalb, jeder Vortheil muß dem Gutsherrn wieder zu gute kommen, oder doch zu Einlösung der Bewilligungen (welche eine genaue Aufsicht wird hier nöthig seyn?) angewandt werden, weil er sonst die Gefahr des Schadens ganz allein stehen würde. Und wo sind wir alsdenn? bey dem Meisterstücke der römischen Philosophie, dem Knechte der gar nichts eignes hatte; und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüssen zur Welt gekommen ist? Womit erhalten wir aber diese Art von Knechten? Und können diese anders als auf römische Art in Privatzuchthäusern gehalten werden?

Unstreitig sind unsre Vorfahren durch diese Bedenklichkeit abgehalten worden, das Hofgewehr der Leibeignen eisern zu machen. Hätten sie es gethan; so würden beym letztern Kriege tausend und abermal tausend Befehle an die Gutsherrn ergangen seyn, ihren verunglückten Bauern Pferde zu verschaffen, oder ihnen Bewilligung zu deren Ankauf zu ertheilen. Es würden viele Höfe so dann mit so vielen bewilligten Schulden beschweret seyn, als sie mit unbewilligten beschweret sind. Und hätte der bewilligte Gläubiger nur im geringsten fürchten dürfen, daß ihm der Richter wegen der eisernen Beschaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen würde: so hätte er gewiß auch im diesem Falle nicht geborgt. Woher wäre sodenn die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Höfen deren Spannung im guten Stand gewesen? Das würden

den diese gewiß nicht lange ausgehalten, und die Gutsherrn, denen sie gehört, nicht mit Gedult ertragen haben.

Was ist aber der Schluß von diesem allen? einen Preis für denjenigen auszusetzen; der die Frage

Was der Gesetzgeber in obigen Falle thun solle?

besser beantworten wird.

XXVI.

Gedanken über den Stillestand der Leibeignen.

Der Stillestand ist bekannter massen ein Mittel einen verschuldeten leibeigenen Unterthanen, dessen unterhabendes Gut die Gläubiger nicht angreifen können, und dessen Hofgewehr sie nie angreifen sollten, auf einige Jahre so zu setzen:

daß er jährlich so viel, als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Besitzer desselben ohne Lotterien und Kucksen darauf gewinnen kan, zum Behuf seiner schuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich sollte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Recht auf des Schuldners ganzes Vermögen und folglich auch auf seinen Fleiß und seine Kräfte haben; wegen verschiedener Zufälle aber, die man nicht vorher sehen kan, wird das erste als das sicherste dem letzten billig vorgezogen. Die Absicht dieses Stillestandes ist auf die Erhal-

tung des Hofes, des Hofgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alle Höfe tüchtig besetzt und zur Zeit der Noth so wenig entblösset als ausgespannet seyn mögen. So nothwendig und billig nun auch diese gesetzmäßige Vorsorge ist, besonders in den Gegenden, wo nach einer vorgegangenen Abäusserung, sich nicht sogleich neue Wirthe finden, die mit einem Feld- und Viehinventarium wieder aufziehen und sich eigen geben wollen: so häufig sind dennoch die Fälle, wo die desfalls vorhandenen heilsamen Verordnungen und die besten Absichten nicht zum Zwecke würken.

Der erste Fall ist insgemein, daß zwey oder drey der mächtigsten Gläubiger, welche die andern überstimmen können, mit dem Schuldner heimlich zusammen setzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stillestand gegen alle übrige verschaffen, und hernach, wenn allen andern die Hände gebunden, den Schuldner allein rupfen. Dieser bringt sodenn jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein gewisses auf, und die mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielleicht gar wucherlichen Zinsen.

Nun hat es zwar seine anscheinende Richtigkeit, daß der Schuldner sich solchergestalt den mächtigern verbindlich machen könne, indem ihm während dem Stillestande die Verwaltung seines Hofes vertrauet wird, und er, wenn er das verglichene richtig bezahlt, das übrige verzehren, verschenken und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünstigenden Gläubigern bezahlen kan.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug zum Grunde; der eine welchen der mächtigere Gläubiger in Ansehung seiner Mitgläubiger begeht; und der andre, dessen der Richter sich selbst mit schuldig macht, indem auf den Fall,

da

da der Schuldner noch nebenhin etwas aufbringen konnte, der Stillestand ohne genugsame Untersuchung bestätiget ist. Der Richter hat sodann blos auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter einer Decke spielenden Gläubiger gebauet und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht; dergleichen Betrügereyen verdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möglich ist sie gänzlich zu verhindern: so sollte doch kein Richter über jene Nebenbedingungen während dem Stillestande jemals die Hülfe erkennen.

Der zweyte Fall ist, wo der Schuldner einige gute Freunde bittet, so gar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wiederum, ohne eine Menge gefährlicher Eyde zuzulassen keine Hülfe: Indessen sollte doch, wenn sich ein solcher Fall zutrüge und klar gemacht werden könnte, der falsche Gläubiger verdammet werden, dem Richter, zum Besten der übrigen rechtlichen Gläubiger so vieles zu bezahlen als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ist, wenn der Richter nach der Mehrheit der Stimmen den Stillestand erkennet und einem oder andern, wegen eines habenden besondern Rechts davon ausnimmt, mithin den Stillestand zum Theil bestätiget zum Theil aber nicht.

dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gebraucht: so sollte dieses vor dem Stillestande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er aber nicht mehr: so ist es der allgemeinen Absicht, den Hof im Stande zu erhalten, entgegen.

Hat ein Gläubiger ferner allein ein Recht dem Stillestande sich zu widersetzen: so muß dieser gar nicht erkannt, sondern entweder der Abäusserung, oder dem Verkauf aller auf dem Hofe vorhandenen Früchten und Mobilien, so lange solcher nicht durch Gesetze eingeschränkt wird, der Lauf gelassen, mithin allen Gläubigern die Concurrenz zugestanden, nicht aber einem geholfen und den übrigen durch Bestätigung des Stillestandes ihre Concurrenz abgeschnitten werden. Ueberdem ist es seltsam, daß der Richter den letztern die gerichtliche Versicherung ertheilet, wie der Schuldner zu ihrem Behuf jährlich ein gewisses aufbringen soll, und diesen gleichwohl durch die Execution zur Gunst des einen privilegirten Gläubigers, außer allen Stand setzt, den Vergleich mit seinen übrigen Gläubigern zu erfüllen.

Wie aber, wird man sagen, wenn ein bewilligter Gläubiger vorhanden, und derselbe seine Befriedigung auf einmal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Rath schaffen, oder die unbewilligten Gläubiger, zu deren Besten der Stillestand bewilliget wird, müssen den bewilligten Gläubiger ablegen, und sich solchergestalt ihrem Schuldner erhalten. Wenn zu einem von diesen dreyen Mitteln nicht zu rathen ist; und zum besten des bewilligten Gläubigers alles was auf dem Hofe an Früchten und Vieh vorhanden, verkauft werden muß: so wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Gesetze geändert werden, auch gar nicht zu helfen seyn.

Der vierte Fall zeigt sich, wenn der Schuldner selbst übernommen die Steuren und Gutsherrl. Gefälle richtig abzuführen, und daneben jährlich ein Gewisses für seine unbewilligte Gläubiger aufzubringen; die beyden erstern Bedingungen aber nicht erfüllet, und so dann durch die

natürlicher Weise auf Steuren und Gutsherrl. Gefälle erfolgende Execution außer Stand gesetzt wird, das versprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stillestande die Zinsen zu berichtigen übernimmt, und weil er solches nicht erfüllet, auf Anrufen eines einzigen Gläubigers gepfändet und außer Stand gesetzet wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Hier müssen oft zehn Gläubiger zusehen und erleiden, daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Vortheil Heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beyden Fällen ist keine rechtliche Hülfe vorhanden, und man mag daraus dreist schließen, daß das ganze Stillestandswesen eine widersinniges Gemische sey, woran die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst flicken werden.

Aber nun was bessers! wird man mir zurufen; was hilft es die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Vorschlag, den sie einmal gethan haben, alle Bauerhöfe wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besitzer derselben nicht mehr als seinem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Gläubigern höchstens zwey Nach- und zwey Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, widersinnig; man kan einem nicht Hände und Füße binden, und zugleich von ihm fordern daß er laufen soll. Vielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des

allgemeinen Bestens wegen einen größern Credit nöthig, als der geistliche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeiten völlig aufzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu setzen, und von diesen zu erwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer Zucht halten, und so wohl über ihre Anlehen als deren zeitigen Wiederbezahlung wachen sollen, mag zwar wohl der Carolinischen Verfassung gemäs seyn; aber es wird so viel dazu gehören, um es wieder dahin zurück zu bringen; es streiten so viel heimliche Ahndungen dawider, besonders wann die Pächte und Pflichten der Gerichtsunterthanen nicht auf ehernen Tafeln eingegraben werden sollten, daß ich nicht weis, ob es rathsam seyn möchte, sich auf diese Art zu helfen.

Ihr dritter Vorschlag, die närrische Rechtsgelehrsamkeit, nach welcher ein Landbesitzer Capitalien aufnimmt, und in der ungewissen Voraussetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen verspricht, zum Lande hinauszupeitschen, und dafür den alten Rentcontrakt wieder herzustellen, ist schön, aber so leicht nicht auszuführen; ohnerachtet der gesunde Menschenverstand eben diesen Contrakt in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es unmöglich ist auf die Dauer jenen beyzubehalten.

Ihr ehmaliger vierter Vorschlag, dem Beyspiel der verschuldeten Römer zu folgen, die ihren Gläubigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze Schuld absagten, und solchergestalt das durch langjährige Verpflichtungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens erschöpfte Eigenthum befreyeten, ist wiederum zu heroisch, ohnerachtet

es

es schon einmal der Kayser mit allen Reichsfürsten durch ein öffentliches Reichsgesetze befohlen hat. a)

Und wenn man ihren dritten und vierten Vorschlag vereinigen, mithin die Lösbarkeit aller auf schatzbaren Höfen haftenden Capitalien durch einen Machtspruch, der sich doch, da die Gesetze wenigstens den Leibeignen die unbewilligten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsspruch verwandeln ließe, aufheben, und dafür jedem Gläubiger eine sichere nach der Menge der Schulden und dem Ertrag des Hofes abgemessene jährliche Rente verschreiben wollte: so würde dennoch in jedem Kirchspiel einmal eine eigne öffentliche Anstalt, oder eine Art von ofnen Rentenbuch, worinn diese Renten eingetragen würden; und hiernächst ein naher Schultheis nöthig seyn, der diese mit dem jährlichen Ertrage des Hofes in einer möglichen Gleichheit stehenden Renten zeitig und für eine kleine Gebühr einmahnte, so dann aber die Schuldner von Zeit zu Zeit zur Einlösung dieser Renten anhielte, damit solche nicht in Ewigkeit stehen blieben und vermehret würden. Wie vieles würde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Handels zu machen

a) Das Beyspiel der Römer ist gewiß tausendmal erzählt. Aber von Deutschland hat es kein einziger Geschichtschreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoque für unsere Geschichte, als das Datum der Magna Charta für England seyn sollte. Das Gesetz ist deutlich: omnes census vini, pecuniæ, frumenti vel alii, quos rustici constituerunt se soluturos, relaxentur & ulterius non recipiantur. S. die Reichstagsverordnung zu Utin vom Jahr 1232. in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede T. I. p. 18. Nur muß man das Wort census von den Advocatiegefällen wohl unterscheiden; diese wurden nicht aufgehoben.

chen und ihnen den Credit wieder zu geben den sie vor zwey Hundert Jahren hatten? Man würde auch dabey die Vorsicht gebrauchen müssen, welche man in England bey den Annuitesten gebraucht, so daß keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkünfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu seiner Competenz und auf unsichere Zufälle behalten müßte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich fordern und beytreiben lassen mochte, mithin voraussetzte, daß der Hof jedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen müßte . . . .

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber nun die Antwort — nun bessere Mittel! — diese weis ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine schlechte Mannszucht sey, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm schlägt um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter so oft er einem Leibeignen, er stehe nun in einem Stillestande oder nicht, bey einer Pfändung nicht so viel an Vieh oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheydigung seines Hofes in allen öffentlichen Lasten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbesitzer einen natürlichen Stillestand habe, der von dem gerichtlichen gar nicht unterschieden ist, außer daß bey diesem die jährliche Abgift zum Behuf der Gläubiger ausgerechnet und bestimmet, bey jenem zwar eben so gewiß aber unbekannt ist. Man kan keinem von beyden mehr nehmen, als er jährlich übrig hat, oder der Richter muß jedem, dem er ein mehrers abfordert, zugleich einen Narren anweisen, der ihm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stillestande so wenig, als der andere, der sich im natürlichen befindet, für Unglücksfälle sicher ist;

ist; ja, da die Unglücksfälle eben wie Gicht und Flüsse sich eher auf die kranken als gesunden Glieder werfen: so ist es beynahe unmöglich auf acht oder zwölf Jahre zu bestimmen, daß dieser jährlich die ganzen Heuergelder seines Hofes zum Vortheil der Gläubiger aufbringen soll; und wenn dieses ist: so muß derselbe wenigstens einmal oder zweymal in den Stillestandsjahren einen gerichtlichen Verkauf seiner Früchte erleiden — und es giebt deren viele die ihn das erste Jahr, sodann aber alle Jahr hinter einander erfahren — auf solche Weise kan aber der wahre Endzweck des Stillestandes fast nie erreichet werden.

Indessen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß wenn nicht die strengsten Executiones geschehn, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen sind, und gar kein Credit, der doch unentbehrlich ist, zu erhalten steht. Ueberhaupt scheint der Mensch dazu gebohren zu seyn, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Ehre oder die erschreckliche fürstliche Gnade mit Scorpionen zur Sclavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts seyn; und wie sollte denn, der von einer nahen und strengen Aufsicht in der jetzigen Verfassung beraubte Landmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth, oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Bey dem allen lernt man aber nur so viel, daß das Uebel gewiß die Arzney aber unbekannt ist; besonders bey uns, wo jeder Bauer wenigstens unter vier Gerichtsbarkeiten zugleich steht, und seines natürlichen Stillestandes nie genießen kan, weil alle vier Richter, wenn auch jeder von ihnen das billigste Maaß gebraucht, und die Execution nach dem Ertrag des Hofes einschränkt, ihm dennoch zusammen dasjenige

vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande ist.

In den benachbarten Ländern muß ein leibeigner Schuldner jährlich gewisse Scheffelsaat bestellen. Diese werden unter die Gläubiger meistbietend versteigert; wer am ersten bezahlt seyn will, giebt das mehrste dafür. Dies scheint mir noch das beste Palliativmittel zu seyn.

XXVII.

Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontrakt wieder einführen.

Es ist ein grosses Problem, warum die Religion so lange gegen alle Zinsen geeifert, und das Canonische Recht solche durchaus verboten hat. Allein wenn man die Sache aus dem Gesichtspunkt betrachtet, daß man dafür, so wie der Erfolg gewiesen, den Rentekauf begünstigen wollen: so muß man gewiß die höhere Weißheit bewundern; denn die Zinsen, oder das damit verknüpfte Recht des Gläubigers das Anlehen zu lösen, ist durchaus dem Eigenthum und der Freyheit zuwider. Ein Krieg, ein Mißwachs und andre Unglücksfälle können tausend Eigenthümer nöthigen sich zu verschulden. Beruhet es nun in der Wahl der Gläubiger den unbequemsten Zeitpunkt zur Löse zu nehmen: so muß er sich alle ihre Güter zum Nachtheil des Staats zueignen, und seine Mitbürger zu seinen Sclaven machen können. Dies könnte zwar auch durch ein Anlehen ohne Zinsen geschehen; allein der weise Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß der Geiz der Menschen die:

diesen Weg nicht einschlagen, sondern den Rentekauf erwählen würde. Die Zinsen sind zuerst unter Bürgern und Handelsleuten aufgekommen, und in Deutschland weit später auch bey den Landeigenthümern eingeführet worden, da man an die Canonischen Rechte nicht mehr gebunden zu seyn glaubte. Die neuern Canonisten sind dem Strome gefolgt. In der That aber scheinet es, daß man den wahren Grund, warum der Zinscontrakt verboten gewesen, nicht eingesehen habe.

Man wird einwenden, daß auf diese Weise, und wenn man die Renten an statt der Zinsen wieder einführen, oder welches einerley ist, dem Gläubiger die Macht benehmen wollte, sein Capital zu jederzeit zu lösen, der ganze Credit wegfallen würde. Allein warum erfolgt dieses nicht auch in Frankreich, Spanien und Italien, wo kein Gläubiger seinem Schuldner eine Renteverschreibung lösen kan? Warum erfolgt nicht eben dieses in andern benachbarten Ländern, als z. E. im Holländischen, Ostfriesischen, Oldenburgischen und Holsteinschen? Warum erfolgt es nicht in England, wo man ebenfalls nur Renten oder Annuiteten hat, und sogar aus einem Wechsel nie an seines Schuldners Güter kommen kan, wenn er solche nicht freywillig übergiebt? Sitzt nicht noch jetzt ein vornehmer Herr wegen Wechsel- und Rechnungsschulden in des Königsbank, der seiner Frauen und Kindern zu gefallen seine Güter nicht übergeben, sondern sein Leben in der Haft zubringen will, wohin er sich jährlich einen Theil seiner Einkünfte schicken läßt?

Die Furcht, daß der Credit wegfallen würde, ist also theils, eine Folge unsrer seit hundert Jahren veränderten Art zu denken, theils aber ungegründet. Es würde vielmehr eben dadurch, daß der Zinstontrakt auf dem Lande ganz abgeschafft und das für der Rentekauf wieder eingeführet würde, ein ganz neuer-

Credit entstehen. Denn die erste nothwendige Folge davon würde seyn, daß die Renteverschreibungen, oder die Obligations ohne Löse, mit zur Circulation kommen, und die Stelle des baaren Geldes vertreten würden. Ein Vortheil der würklich verdient daß wir ihn näher in Betracht ziehen. Es würde dieses zwar noch einige Voranstalten erfordern, indem in vorbenannten Ländern bloß die Renteverschreibungen, welche der Staat oder eine andre öffentliche Casse auf sich selbst ausgestellet haben, dem Gelde gleich circuliren; die Privatrenteverschreibungen aber nur bey gewissen Handelscomtoirs, die nicht ohne Vortheil dabey bestehen, gekauft oder verkauft werden. Allein diese Voranstaltungen sind so schwer nicht. Ein zuverläßiges Hypothekenbuch, wobey der Staat alles was darinn eingetragen wird, garantirt, macht die ganze Sache aus; und wie sehr würden sich auf diese Art die Zahlungen erleichtern, wenn wir in einer Zeit, wo das klingende Geld immer rarer wird, ein solches Papier zu Hülfe nehmen könnten? Ich erinnere mich einer alten deutschen Colonie, worin man diese Einrichtung auf eine glückliche Weise versuchte. Sie bestand aus hundert freyen Höfen, jeder von 40 Morgen. Jeder Hausvater hatte so viele Morgen, aber auch zugleich so viel Folios in einer mit der Colonie angefangenen öffentlichen Bank erhalten. Auf jedem Blatte ein Morgen; ohne Preis. Wenn einer Geld nöthig hatte: so verkaufte er ein, zwey oder drey Blatt im Buche; und diese Blätter wurden demjenigen zugeschrieben, der das Geld herschoß. Dabey war es ein Grundgesetz in dieser Colonie, daß darin keine liegende Gründe für baar Geld gekauft werden konnten. Man konnte für Geld ein Blatt in der Bank, und für das Blatt in der Bank einen Morgen Landes kaufen, aber nicht anders. Bewegliches Vermögen hingegen mußte mit klingender Münze und nicht mit Bankblätter bezahlet werden. Eben diese Einrichtung

tung ist die ganze feine Philosophie unsers ehmaligen Concurs- oder Aeusserprocesses. Man konnte kein Grundstück äussern ohne Siegel und Briefe darauf zu haben. Ein Darlehen auf einen Wechsel, oder dieselbe Summe in baaren Gelde reichte dazu nicht hin. Eben dieses geschahe in jener Colonie. Was hier nicht anders als auf Siegel und Briefe geschehen konnte, geschahe dort nicht anders als auf ein Blatt in der Bank; und man sieht wohl, daß die Banko die Gerichtsstube, und das Blatt das gerichtliche Document sey. Auf Mundsprache, Wechsel und dergleichen Schulden kömmt es zur Pfändung beweglicher Güter. Also werden diese blos mit baarem Gelde bezahlt, und durch ein gerichtliches Documennent nicht repräsentirt. Zwar werden in unsern neuern gerichtlichen Documenten auch bewegliche Güter verschrieben. Allein dieses ist eine elende neuere Erfindung, die ihre Tücke im Concursproceß zeigt; die die Gläubiger, welche auf bewegliches Unterpfand geborgt, mit denen zusammen hetzt, die Siegel und Briefe haben, und die elendeste Verwirrung unter den Rechtsgelehrten angerichtet hat. Ein ungelehrter Gläubiger der sein bewegliches Unterpfand in Händen hat, kan es bis in diese Stunde nicht begreifen woher es rühre, daß er solches zum Concurs liefern müsse. Er fühlt aus einem von seinen Vorfahren ererbten Begriffe, daß dieses gegen die Vernunft sey; und kein Gesetzgeber sollte zugeben, daß bewegliche Güter, den Fall wenn sie in eine öffentliche Bank gelegt, und folglich unbeweglich gemacht werden, ausgenommen, durch Siegel und Briefe repräsentiret würden. Unsre Rechtsgelehrten, die von dem Unterscheide des pignoris und der hypothecae handeln, tappen im dunkeln, so lange sie nicht auf den grossen Plan jener Colonie zurückgehen. Der Bankschreiber, der jemanden ein Folio auf bewegliches Vermögen gegeben hätte, ohne sich dieses einliefern zu lassen; oder

um nach unsrer Art zu reden, der Richter der eine Hypothek auf bewegliches Vermögen aufnimmt, würde als ein öffentlicher Verfälscher bestrafet werden, wenn ihn der Gesetzgeber nicht für dieses Brandmahl versichert hätte.

Wie schön wird aber nun nicht der alte Aeusserproceß? Der Gläubiger der auf Grundstücke leihet, erhält erst sein Blatt im Buche; hat er dieses sechs Wochen gehabt und hält sich nicht sicher genung wegen seiner Rente: so würd er an das Grundstück, welches durch das Blatt repräsentiret wird, geeignet, und er erhält die Selbstnutzung. Weiter kan er nicht kommen. Will er jetzt seines Schuldners ganzen Hof von 40 Morgen haben: so muß dieser ihm das Recht diejenigen, welche die 39 übrigen Blätter haben, ausbezahlen zu mögen, abtreten; und damit kan er erst den ganzen Hof erlangen. Man kan sich schwerlich einen schönern und feinern Plan zum Besten der Landeigenthümer gedenken.

Allein nie können wir dahin zurückkommen, ohne schlechterdings den Zinscontrakt zu verbieten, und statt desselben den Rentekauf wieder einzuführen. Die mit jenem verknüpfte Lösе, diese elende und schädliche Erfindung verdirbt alle diese grossen Anstalten unsrer Vorfahren, oder jener Colonie. Der Staat der für die Richtigkeit des Bankofolio haftet, kan nie die Bürgschaft übernehmen, daß sofort jedes Capital, wenn es gelöset wird, bezahlet werden solle. Zwar hat man in einigen Ländern öffentliche Hypothekenbücher eingeführt, die Grundstücke des Schuldners darinn eintragen, und den Richter für die Richtigkeit desselben haften lassen. Allein diese an sich guten Anstalten thun die Würkung nicht, so lange die Lösе bleibt. Das Hypothekenbuch muß nichts weiter als die Existenz des Grundstücks, und was es jährlich trägt, garantiren. Der Gläubiger kauft dieses Grundstück und seinen

Ertrag mittelst des Anleihens. Entzieht ihm der Schuldner den Ertrag des ersten Jahrs: so kan der Staat ihm den Ertrag des zweyten gewiß durch die Selbstnutzung verschaffen. Folglich läuft der Staat bey der Bürgschaft fast gar keine Gefahr; er beurkundet dasjenige nur öffentlich, was jeder naher oder ferner Gläubiger nicht ohne Mühe untersuchen kan; und weil das Grundstück im Hypothekenbuch zu keinem Geldwerth angeschlagen ist: so steigt und fällt die Renteverschreibung eben wie liegende Gründe steigen und fallen; und der Rentenier lauft von Rechtswegen gleiche Gefahr mit dem Landeigenthümer; an statt daß alle neuere Hypothekenbücher, worinn ein Gut nach Geldeswerth angeschlagen ist, auf einem schlüpfrigen Grunde stehen, weil man Exempel hat, daß liegende Gründe gegen Geld unter die Hälfte fallen können. Dies kan aber auf jene Art gar nicht geschehen.

Ausserdem aber nützt der Landeigenthümer, wenn er Glauben hält, seine 40 Morgen doppelt, einmal in Natur; und einmal durch seine 40 Bankofolios. Diese letztere müssen nothwendig den vollkommensten Glauben haben, weil sie nicht wie das Geld einen blossen Conventionswerth haben; sondern Repräsentationen solcher Effecten sind, die so lange als der Grund durch kein Erdbeben verschlungen wird, und Menschen vorhanden sind, die Brodt essen wollen, zur unentbehrlichen und unmittelbaren Nothdurft gehören. Ich will der Speculation, die billiger Weise durch das Steigen und Fallen solcher Renteverschreibungen oder Bankofolios erzeuget werden würde, ingleichen der Comtoirs, wo man sie in dieser Maasse zu jederzeit würde discontiren können, nicht gedenken, um nicht zu weitläuftig zu werden. Genung die Löse oder das Anlehen auf Zinsen muß bey Landeigenthümern schlechterdings aufhören; wer auf Zinsen leihen will, muß

es auf Wechsel, auf bewegliches Pfand oder auf persönlichen Credit thun, und keine Hypothek am Grunde haben. Der Eigenthümer eines Guts kan zu der Erde nicht sagen: Gieb mir nach einem halben Jahre so viel Geld wieder, als ich für mein Gut ausgelegt habe. Dennoch sinken die liegenden Gründe darum nicht in ihrem Werth. Warum sollte dann der Herr einer Renteverschreibung mehr Recht haben? Oder kan man fürchten, daß sich weniger Rente: als Grundkäufer finden würden? Unsre Einbildung muß nur erst wieder recht gewöhnet werden, und jeder wird gern Rente kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kan.

XXVIII.

Vorschlag zur Erleichterung der hofgesessenen Schuldner.

Wenn ein Landmann seinem Gläubiger einiges Land überläßt, um sich aus der Nutzung desselben so wohl wegen des Hauptstuhls als der Zinsen bezahlt zu machen: so nennen wir dieses Todbau oder Todsaat. Dergleichen Contrakte sind nun zwar auf sichere Weise verboten, weil sie leicht zum Wucher Anlaß geben können, indem man dasjenige, was der Gläubiger auf diese Weise erhält, nicht so genau überschlagen kan. Allein bey näherer Prüfung wird man finden, daß dieser Contrakt, wenn er anders genau berechnet ist, dem Schuldner alles leiste, was er insgemein zu wünschen pflegt. Mit Hülfe desselben zahlet er in leichten unmerklichen Terminen ab; das Geld, womit der Gläubiger bezahlt wird, kömmt ihm nicht in die Hände, und geht ihm nach einer richtigen Folge auch nicht durch die Finger; der Gläubiger nimmt sein

Cas

Capital gleichsam bey Pfennigen an, und die Zeit, wo der eine frey der andre aber bezahlt ist, nahet ohne menschliche Verhinderung und Beförderung mit gemessenen Schritten heran. Was Nationen, Fürsten und fürstenmäßige Schuldner mit einem Fond d'amortissement ausrichten, dieses hat die Erfahrung als der sicherste Lehrmeister dem ländlichen Schuldner längst gewiesen; und wie sanft ist es, mit jedem Jahr, mit jedem Morgen zu denken, daß man schon wieder um ein Jahr oder einen Tag seiner Befreyung von Schulden näher gekommen, und nun bald der Acker, den der Gläubiger jetzt zum vorletzten und dann zum letztenmal genießt, unter seinen eignen Pflug nehmen werde.

Man vergleiche hiemit den bürgerlichen Contrakt von Handverschreibungen und Zinsen. Wie schrecklich ist der nicht? Hundert Thaler hatte der arme Schuldner in einer Summe nöthig; nun soll er sie in einer Summe auch wieder bezahlen; er soll sie in derselben Münze entrichten, worinn er sie empfangen; er soll es seinem Gläubiger einhalb Jahr vorher sagen, wenn er ihn bezahlen will; er soll erwarten und allezeit fertig seyn, wenn der Gläubiger ihm eine halbjährige Löse thut; er soll alles was er hat dafür zum Unterpfande setzen; er muß dem Gläubiger die Wahl lassen, ob dieser ihm seine bewegliche oder unbewegliche Haabe und Güter zur bequemen oder unbequemen Zeit nehmen wolle; mit einem Worte, er muß immer in der Furcht leben, jedem der ihm im unverhofften Aufkündigungsfall zu Hülfe kommen kan, gefällig seyn, und wenn er die Hälfte oder auch drey Viertel der Schuld baar liegen hat, dennoch solches unter vielen Versuchungen Jahre lang ungenutzt lassen, oder mit Unsicherheit ausborgen, bis er das ganze Capital zusammen hat; alle Gefahr davon stehen, und es wohl gezählt in seinem Beutel haben, ehe und bevor er es wagen darf, die halbjährige Löse zu thun. Wer diesem Contrakt vor jenem

den Vorzug giebt, der muß es nie erfahren haben, daß der eine Schuldner, welcher auf Todbau geborget, sich längst wiederum befreyet habe, wenn der andre, der auf baare Wiederbezahlung in einer Summe nach einer gefälligen Lösezeit, Geld genommen, noch nicht einmal von Fern an die Erstattung des Hauptstuhls gedenkt; der muß es nicht wissen, wie stark die Versuchung für einen faulen oder grau gewordenen Schuldner sey, seine Zeit mit Abführung der Zinsen hinzubringen, und die Bezahlung des Hauptstuhls seinen Nachkommen zu überlassen; und wie wenig Menschen in der Welt seyn, die ihrer eignen Bequemlichkeit etwas entziehen, um für ihre Nachkommen Capitalien zu bezahlen, wenn sie mit der Zinszahlung frey kommen können.

Selbst der Vorsatz sogenannter fetter Ländereyen, wo der Schuldner das dem Gläubiger überlassene Land selbst düngt und pflügt, um den Todbau so viel geschwinder zu bewürken, ist glücklicher wie ein solcher bürgerlicher Contrakt erfunden, besonders wo der Schuldner nur weniges Land auf diese Art versetzt, folglich seinen Viehstapel und seinen Haushalt darum nicht vermindert, sondern gerade den Dünger, die Pferde und die Zeit hat, um das seinem Gläubiger untergebene Land zu bestellen. Der Ueberschuß seiner Zeit, seines Düngers, und seiner Arbeit bleibt ungenutzt, wenn sein Haushalt der ganzen Stätte angemessen, nur ein oder ander Stück Land davon zum Todbau versetzt, und er nicht berechtiget ist, auch diese zu düngen und zu bearbeiten, um sich einige Jahre eher zu befreyen.

Gesetzt aber dennoch man billige den Todbau ohnerachtet aller dabey anzubringenden Verbesserungen nicht: sollte man denn nicht die Einrichtung treffen können,

daß

Daß der Landmann nicht anders als zu 6, 7 oder 8 p. C. borgen dürfte, und solchergestalt sein Capital allmählig selbst tödten müste?

Der Nutzen einer solchen Art von Zahlung leuchtet einem jeden aus obigen in die Augen, und es bedürfte nur einer öffentlichen tabellarischen Rechnung, um sowohl den Gläubiger als Schuldner zu unterrichten, in wie viel Jahren die Tödtung des Capitals auf diese oder jene Art erfolgen würde. Wer jährlich 1 p. C. mehr bezahlt als die Zinsen betragen, tödtet sein Capital, wenn er solches mit 5 von Hundert verzinset, in 37 Jahren; wenn er es mit 4 von Hundert verzinset, in 41 Jahren, und wenn er nur 4 vom Hundert giebt, in 47 Jahren. Allein die Hauptschwierigkeit bleibt immer übrig, ob sich Gläubiger finden werden, welche ihr Geld auf diese Bedingung hergeben wollen. Daß sie es auf den Todbau so gern austhun, macht außer der Begierde nach dem Ackerlande, die größere Sicherheit und auch wohl der heimliche Vortheil. Allein wie ist er zu bewegen, ohne eine gleiche Sicherheit und ohne einen gleichen Vortheil sein Capital durch einen geringen jährlichen Abtrag tödten zu lassen?

Ein Gesetz, daß gar keine andre Verschreibungen oder Versprechungen der schatzbaren Landleute gültig seyn sollten, als welche zugleich auf eine allmählige Tödtung des Capitals gerichtet würden, könnte etwas würken. Eine Verordnung, daß derjenige Gläubiger, welcher auf Abschlag seines Capitals jährlich 2 oder 3 p. C. annehmen würde, die Zinsen zu 6 p. C. sollte rechnen dürfen, mögte auch noch manchen bewegen, sein Capital auf diese Weise abtödten zu lassen, und der Schuldner so wohl als ihre Stätten würden sich immer noch besser bey 6 p. C. Zinsen stehen, als wenn sie jährlich 3 p. C. zurück legten, und nachdem sie solchergestalt das Capital in drey und dreyßig Jahren mühsam und gefähr-

lich gesammlet und ersparet, solches ihrem Gläubiger in einer Summe bezahlten. Allein das mehrste würde doch meines Ermessens darauf ankommen, daß dem Gläubiger dagegen eine größere Sicherheit, und wo möglich eben dieselbe geleistet würde, die er hat, wenn er das Land zum Todbau unter hat; und diese könnte bestellet werden,

wenn die Landleute, die hier jetzt unter 4 bis 5 concurrirenden Gerichtsbarkeiten stehen, unter eine einzige gebracht; sodann die Gerichtszwänge verkleinert, und die Richter angewiesen würden, ein eignes Buch und in demselben für jeden Schuldner eine eigne Rechnung zu halten, mithin am Schlusse eines jeden Jahrs nachzusehen, wie weit der Schuldner mit Tödtung seines Capitals gekommen, ihn auf den Fall, da er es daran ermangeln lassen, dazu anzuhalten und von Amts wegen immer so wohl für die Sicherheit des Gläubigers als die Ordnung des Schuldners zu sorgen.

Der Landmann, dem bey dieser Art des Anlehens, nie ein Capital gelöset, dem nie ein mehrers auf einmal zu bezahlen auferlegt wird, als er nach vorgegangener Untersuchung zu bezahlen im Stande ist, und dessen Zahlungstermine nicht wie jetzt auf alle Tage im Jahr, sondern ewig und unveränderlich auf gewisse bequeme und seinen Umständen angemessene Zeiten gesetzt würden, würde solchergestalt und wenn zugleich alle andere Arten von Anlehen verboten, sodann auch keine andre Verschreibungen und Versprechungen gültig wären als die in des Richters Buche stünden, glaube ich, immer noch ein Anlehn zur Todzahlung finden, und wie glücklich wäre der Gläubiger, der auf diese Weise nie zu fürchten hätte, daß sein Schuldner aus Noth die Schuld leugnen, einen Proceß anfangen und ihn in schwere Kosten verwickeln könnte?

XXIX.

XXIX.

Vorschlag zu einem öffentlichen Kirchspielsamte.

In jedem Kirchspiele sollte billig ein öffentliches Amt, oder wie man in England spricht, a public office, seyn, dessen sich dasselbe so wie jeder einzelner Eingesessener zu den hiernächst weiter anzuführenden Bedürfnissen bedienen könnte. Das Notariatamt ist zwar wohl in Anfang auf diesen Zweck gerichtet gewesen; auch mögen die Amts- und Gerichtsstuben ursprünglich zu einer gleichen Absicht gedienet haben. Seitdem aber der Zugang zu letztern und den darin niedergelegten Nachrichten bisweilen versperret, die Amts- und Gerichtssprengel auch gar zu weitläuftig und das Notariatamt mehrmals verdächtig geworden; hiernächst auch die Laden der Gilden in den Städten von den Gerichts- und Stadtarchiven wohlbedächtig abgesondert sind: so glaube ich nicht ohne Grund ein solches öffentliches Amt anpreisen zu können.

Bey einem solchem öffentlichen Amte und in dessen Schranken müste liegen

Erstlich eine vollständige und von allen für richtig erkannte Charte vom ganzen Kirchspiel, worauf eines jeden Eigenthum mit seinen Gränzen, insbesondre aber die Gemeinheiten mit Holzungen, Weiden, Plaggenmatten, Weisungen, Brücken und Wegen ꝛc. deutlich und richtig verzeichnet wären;

Zweytens, ein Buch zu den Gerechtsamen dieser Gemeinheit, und was ein jeder darauf zu fordern, zu unterhalten, und zu sagen hätte;

Drittens, das Kataster des Kirchspiels, worin eines jeden Privateigenthum deutlich mit allen seinen Pflichten und Abgiften beschrieben wäre.

Viertens, ein gleiches Buch für das Einkommen der Kirche, und der bey derselben dienenden Personen, wie auch für die übrigen Gerechtsamen der Kirche, der Pastorat, der Küstereyen und andrer dem Kirchspiele in Gemein zugehörigen Gebäude und Gründe, ingleichen für die öffentlichen Armenmittel.

Fünftens, die Sammlung aller Originalien oder doch beglaubter Abschriften aller die Gemeinheit betreffenden Urkunden ꝛc. ꝛc. besonders aber

Sechstens ein Hypotheken- oder Bankobuch, worin jeder Kirchspielseingesessener sein eignes Blatt oder Conto hätte, worauf er seine Schulden eintragen lassen könnte.

Die Wichtigkeit des letztern ist um so viel grösser, je mehr oft der Credit solchen die es nicht verdienen, gegeben und andern die ihn billig finden sollten, versaget wird. Die Führung dieses Buchs würde dem zeitigen Küster oder Schulmeister, der zugleich der einzige privilegirte Notarius des Kirchspiels seyn könnte, anvertrauet, und in dessen Hause zugleich der gemeine Schrank oder die Lade niedergesetzt, worin dasjenige, was vorgedacht ist, insbesondre aber das Bankobuch niedergelegt werden könnte. Dieser Schrank müste wöchentlich an einem bestimmten Tage und zur gewissen Stunde in Gegenwart des Pfarrers, welcher zugleich einen zweyten Schlüssel dazu haben müste, und dreyen Geschwornen eröfnet, und sodann diejenigen Sachen darin eingetragen werden, welche darin zu verzeichnen seyn würden;

den; damit die dazu Verordnete nicht stündlich überlaufen würden.

Da ein Notarius mit dreyen Zeugen hier im Stifte ein dem gerichtlichen gleichgeltendes Dokument ausfertigen kan: so sehe ich nicht, warum ein solches öffentliches Amt, ob es gleich keine Gerichtsbarkeit haben darf, nicht gleichen Glauben finden sollte; und es müste auch bestehen können, wenn ihm für seine Bemühungen ein sichres zugelegt, dagegen aber kein andrer Notarius im Kirchspiel geduldet würde.

Um dieses noch mehr zu befördern, könnte man verordnen, daß gar keine Schulden schatzbarer Unterthanen zur gerichtlichen Klage angenommen werden sollten, wenn sie nicht in diesem Buche verzeichnet wären.

Wollte man den Nutzen dieses Bankobuchs noch weiter ausdehnen: so müßte ein jeder die Summe, die er nach dem Maaße seiner unterhabenden Stätte jährlich aufbringen könnte, nach dem Ermessen der Geschwornen darin eintragen lassen, und die Geschwornen dafür, daß diese Summe jährlich richtig eingehen könnte, einstehen. Wann dann einer etwas benöthiget wäre: so könnte er mit dieser Bescheinigung und mit dem Auszuge seiner bereits habenden Schulden überall Credit finden, eben wie ein Landmann in England mit einer gleichen Bescheinigung Annuiteten auf seinen Hof beglaubigen, und solche in London verkaufen kan. Würde von irgend einem Gerichte eine Execution wieder diesen oder jenen Schuldner erkannt: so müste das Pfandzettel allemal erst dem vorbesagten Kirchspielsamte an dem wöchentlich bestimmten Tage vorgezeiget werden; und dieses darauf bemerken, wie viel der Schuldner in dem Jahre bezahlen könnte, sintemahlen und wenn bereits andre Executions dasjenige, was einer jährlich nach dem Bankobuche aufbringen könnte, erschöpfet hät-

hätten, keine weitere Executions für das Jahr Platz finden müßten; der Vogt richtete sich dann mit der Pfandung nach jener Bemerkung des Kirchspielsamtes. Wählte man folgends besondre Pfandungszeiten, so daß der Schuldner z. E. nur auf vier oder sechs bequemen Tagen im Jahr, wo er sein Korn oder Linnen versilbert haben kan, gepfandet werden dürfte: so würden die einlaufenden Pfandzettel dem Kirchspielsamte vorgelegt, welches sie mit Bemerkung der Zeit, wann sie präsentiret worden, an den Vogt beförderte, und sodann den Landmann wider alle unzeitige, übermäßige und verderbliche Executiones sicher stellete.

Wenn Eigenbehörige sich dieses Buchs bedienten: so erhielten die Gläubiger dadurch zwar kein mehrers Recht als wenn sie einem Leibeignen auf einen Notariatschein leihen. Sie könnten aber doch immer aus dem Bankobuch sich belehren: ob derselbe sein Erbe über ein gewisses Maaß beschwerte und seinen Gutsherrn zur Abäußerung berichtigte, oder sonst eine üble Wirthschaft führte.

Der Gutsherr selbst lernte die Wirthschaft seines Leibeignen auch kennen, und sähe sogleich: ob die Auffarts- Freybriefs- oder Sterbfallsgelder gehörig bestritten, oder nur aufgeliehen würden. Andrer Vortheile jetzt nicht zu gedenken.

Außerdem aber könnte

Siebentens ein solches öffentliches Amt zur Bewahrung eines jeden Privaturkunden, die sonst unter den Strohdächern der Bauren so leicht vermodern oder von den Mäusen gefressen werden, dienen; oder einer könnte darin die beglaubten Abschriften davon niederlegen lassen; jedes Kirchspiel könnte auch seine Rechte und Gewohnheiten in Ansehung der Erbfolgen, der Ehen, der Mark ꝛc. ꝛc. vor diesem Amte beschrei-

schreiben lassen, und solchergestalt unzähligen Processen vorbeugen; und wie sehr würde überhaupt die allgemeine Sicherheit dadurch befördert werden?

XXX.

Die Abmeyerung eine Erzählung.

Du erinnerst dich noch wohl wie wir zu Badbergen mit einander in die Schule giengen; ich glaube, es werden nun bald funfzig Jahr seyn. Meine Eltern baueten damals Retmars Erbe, welches unsre Vorfahren wer weis wie lange und zuerst als Eigenthümer besessen hatten. Sie hatten jederzeit ihr nothdürftiges Auskommen darauf gehabt, ihrem Gutsherrn das seinige richtig bezahlt und in guten Jahren noch wol einen Thaler für ihre Kinder erübriget. Allein mein Vater starb in seinen besten Jahren, nachdem er sich in der Erndte zu sehr erhitzt haben mogte, und meine Mutter überlebte diesen Verlust nicht lange. Sie war noch nicht begraben: so kam der Gutsherrl. Verwalter, welcher ehedem ein Procurator gewesen war, und schrieb alles auf was im Hause war. Ich durfte mich diesem Beginnen nicht widersetzen, weil es leider die Rechte so mit sich brachten, und ich mogte wollen oder nicht: so muste ich ihm die von meinen Eltern hinterlassene Erbschaft, ohnerachtet mein Vater und Großvater verschiedene Stücke davon schon mehrmals gelöset hatten, aufs theureste bezahlen, wenn ich nicht alles was im Hause war, Früchte, Vieh und Hausgeräthe, auf einmal verlieren wollte. Das baare Geld, was sich fand, nahm er gleich zu sich; ich muste also beym ersten Anfange borgen, und sogar die Kosten zu meiner Mutter Begräbniß. Dies setzte mich

schon

schon etwas zurück, und wie ich mich durch eine Heyrath erholen wollte, forderte der Verwalter auch den Brautschatz meiner Frauen zum Weinkaufe für sie. Was sollte ich thun, Henrich? Mein Gutsherr war unmündig, und der Verwalter von dem Richter bestellet, der die Leute schalten und walten oder die Unterdrückten processen lies. Es war kein Baum auf dem Erbe, den meine Vorfahren nicht gepflanzt hatten und den ich nicht als Vater und Bruder betrachten konnte; Gebäude und Aecker waren von ihnen und auch in gutem Stande, und diese mit dem Rücken anzusehen war mir nicht möglich. Ich gab also alles hin was mir meine Braut zubrachte, und der Procurator nahm sogar zween harte Thaler, die sie mir auf die Treue gegeben hatte, für die Schreibgebühr zu sich.

Nun dachte ich, würde ich doch arm und ruhig leben können. Allein der grausame Mensch behauptete, ich hätte bey dem Sterbfall etwas verschwiegen, und forderte mich darüber zum Eyde. Diesen wollte ich ungern ablegen, und es gieng daher zum Proceß, den ich mit allen Kosten verlohr, weil sich noch ein Fohlen, so ich in meines Vaters Hause angezogen hatte, in der Weide befand, das ich wohl gewust, aber anzugeben vergessen hatte. Um die Kosten zu bezahlen, muste ich neue Schulden machen, und weil ich vielleicht nicht mit dem Muthe und dem Eyfer arbeitete, womit ich unter glücklichern Umständen mein Brodt gewiß erworben haben würde: so schlugen mir einige Erndten nacheinander ab; ich verlohr einige Pferde; und weil selten ein Unglück allein kömmt: so ward ich auch zuletzt von der Viehseuche heimgesucht, so daß ich endlich so wenig die Gutsherrl. Gefälle als die schuldigen Zinsen gehörig bezahlen konnte. Meine Brüder, denen ich ihren Antheil aus dem Erbe geben muste, drangen zu gleicher Zeit auf das ihrige. Ich ward verklagt, verdammt,

dammt, gepfändet, und nach einigen kummervollen Jahren, zuletzt mit meiner Frauen und sechs Kindern des Erbes, was ich dreyßig Jahr im Schweisse meines Angesichts gebauet hatte, entsetzt. Indessen brachte der Verkauf des meinigen noch so viel auf, daß meine Schulden insgesamt hätten bezahlet werden können, wenn die Unkosten nicht zu viel davon weggenommen hätten; und ich hatte wenigstens die Beruhigung, daß ich nicht als ein unredlicher Mann gehandelt hätte.

Ach Henrich, du hättest unsern Abzug sehen sollen! Er würde dir gewiß mitleidige Thränen abgepreßt haben. Meine Frau hatte ihr jüngstes, das damals zehn Jahr alt war, bey der Hand; und zween andre faßten ihren Rock an um sie zu halten, oder mit fortgezogen zu werden; zween andre schrien ihr nach und fleheten, sie mögte sie doch mitnehmen, wohin sie auch gienge. Ich eilte mit meinem ältesten, um nicht von den Gerichtsbedienten aus dem Hause gewiesen zu werden, durch die Seitenthür in den Garten, und ohne mich umzusehen, fort. Keiner von uns hatte einmal daran gedacht, das letzte Brodt, was uns noch übrig geblieben war, mitzunehmen. Ich weiß nicht, ob du dich noch unsers alten Trüwarts erinnerst? das arme Thier! ich werde es Zeitlebens nicht vergessen. Vor Alter blind und entkräftet konnte er uns kaum nachfolgen. Zittern kroch er uns bis zu dem Stachelbeerenbusche nach, der wie du weißt, bey der Thüre nach der Wiese stand, und wo er sich sonst zu sonnen pflegte. Hier legte er sich nieder. Wir andern giengen fort, ich rief ihm, er wedelte mit dem Schwanze ohne aufzustehen; ich lockte ihn und schrie Trüwart, Trüwart; er heulte noch einmal und starb. Auch ich hätte mein Grab bey ihm finden können; aber es gefiel Gott, mein Leben für meine Kinder zu fristen.

Hier machte der Alte eine Pause und sahe seinem Freunde ins Auge das von Thränen überfloß. Für ihn selbst war dieses eine Geschichte die er schon sehr oft überdacht hatte. Eine einzige Thräne entfiel seinem Auge und er fuhr fort.....

Es kan dieses noch fortgesetzt werden. Der Stof dazu liegt in the men of Feelings. Vorerst aber wollen wir hier abbrechen, nachdem der Held Trüwart gestorben. Ich meine, daß dieses der erste Hund sey, mit dem sich ein Trauerspiel geendiget hat. Es ist aber auch ein ländliches Trauerspiel.

XXXI.

Der Verkauf der Frucht auf dem Halme ist eher zu begünstigen als einzuschränken.

Es wird im Stifte Oßnabrück jährlich viele Saat auf dem Felde, oder vieles Korn auf dem Halme verkauft; einige säen mit Fleiß mehr aus, wie sie zu erndten gedenken, und suchen hernach ihren Vortheil in dem Verkauf der grünen Frucht. Andre, welche sonst ihrer Einrichtung halber etwas Ackerbau treiben müsten, unterlassen diesen, weil sie hiernächst so viel wie sie gebrauchen auf dem Felde haben können; und es kan diese Art der Wirthschaft für beyde Theile vortheilhaft seyn, indem derjenige, der die Pferde hat, gleichsam der Verleger aller derjenigen wird, die keine halten und anstatt ihnen täglich für lohn zu dienen, die ganze Ackerbestellung auf seine Rechnung und Gefahr thut. Gesetzt, ich wollte einen Acker selbst bestellen; nun müste ich darauf Acht geben, daß er recht gepflüget, gedünget und bestellet würde; ich müste zusehen, daß mir durch Treiben, Fahren oder

Treten kein Schade zugefügt würde; ich müste für die Verzäunung sorgen lassen, ich müste Pferde halten, oder von andern so dergleichen halten, abhangen, und überhaupt müste ich manche Stunde verschwenden, die ich in meinen Umständen, und da ich nur ein bisgen Ackerbau haben würde, besser anwenden könnte. Dafür vermiethe ich mein Land an einen der selbst Pferde und Gesinde auf den Ackerbau erhält, der nicht um einen sondern um hundert Morgen seine Stege und Wege thut; der sein ganzes Geschäfte aus dem Landbau macht .... und kaufe denn hernach vor der Erndte von diesem Manne so viel Korn auf dem Halme, als ich gebrauche und haben will. Dabey stehen beyde Theile sich unstreitig besser, als wenn jeder seinen besondern Ackerbau hätte; und es wäre eine große Frage: Ob man nicht wohl thäte das ganze Heuerwesen im Lande auf diesen Fuß zu setzen, mithin schlechterdings den Erbgesessenen Unterthanen alles Verheuren ihrer Ländereyen zu verbieten, und dafür den Verkauf der Früchte auf dem Lande zu begünstigen. Denn dabey daß der Heuermann, der sich ein altes Pferd kauft, seinen Acker selbst bestellet, oder von seinen Wirthe bey Feyerabenden bestellen läßt, verliert das Publicum unendlich viel, weil die Bestellung zu schwach ist; und der rechte Wirth, der drey Viertheil seiner Ländereyen an seine geringe Nebenwohner verheuret, wird schwach in der Spannung und im Viehstapel, und verliert nach einer natürlichen Folge den Geist seines Berufs. Besser wäre es also, wenn der Wirth auf dem Erbe alles selbst bestellete, nichts verheurete, und seinen Heuerleuten was sie gebrauchten auf dem Halme überließe. Der einzige Verlust dabey für die Heuerleute, würde der Mist seyn, den sie von ihrem Viehe und sonst erhalten. Allein diesem könnten sie auch wiederum Fuderweise an den rechten Wirth verkaufen, und hernach in dem Werth der Frucht kürzen.

Indessen verbieten viele Reichs- und Landesgesetze den Verkauf der Früchte auf dem Felde, und insbesondre sind die deutschen Gesetze hierin sehr von den römischen abgegangen, die nach jenen höhern politischen Grundsätzen den Verkauf der Früchte auf dem Halme völlig frey gelassen haben. Die hiesige Landesordnung, nachdem sie sich erst auf die in Jahr 1548 aufgerichtete Reformation guter Policey, und ferner auf die Reichspoliceyordnung von 1557 bezogen, drückt sich darüber folgendergestalt aus:

> Da Wir mißfällig in Erfahrung bringen, daß solchem heilsamen Gesetzen öffentlich zuwider gehandelt, und hin und wieder das annoch auf dem Felde im Halm stehende Getraide, Winter- und Sommerfrucht, von gewinnsüchtigen Leuten mit offenbarer Vervortheilung des Käufers, abgekaufet werde; und dann solchem verderblichen wucherlichen Unwesen länger nicht nachzusehen ist; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an alle dergleichen Kauf und Verkauf auf dem Halme im Felde, unter den schatzpflichtigen Unterthanen, so fern solcher nicht unter gerichtlicher Authorität an den Meistbietenden geschieht, gänzlich aufgehoben; der Verkäufer an denselben nicht gehalten, vielmehr ein solcher Contrakt null und nichtig, und der Käufer die Hauptsumme zu repetiren nicht befugt, sondern derselben gänzlich verlustig seyn solle.

Einige sind der Meinung, daß diese Verordnung weiter als die Reichsgesetze, welche den Verkauf auf den Schlag und gemeinen Kauf, was das Getraide zur Zeit des Contrakts oder 14 Tage nach der Erndte gelten wird, erlauben, mithin nach der Meinung der vernünftigsten Rechtsgelehrten, blos den wucherlichen Contrakt verbieten, sich erstrecke, und

und schlechterdings allen aussergerichtlichen Verkauf der Frucht im Felde verbiete. Da aber in der That

1) Der Verkauf der Frucht auf dem Felde nach obigen Grundsätzen eine Begünstigung verdienet; da

2) Er bey uns ein gewöhnlicher öffentlicher Handel ist, der vor und nach jener Verordnung beständig geschehen; da

3) Der Eingang der Verordnung zeigt, daß man blos dem unerlaubten Wucher, wobey der arme Verkäufer, der aus Noth losschlägt, überrascht wird, steuren wollen; da

4) Wenn jeder solcher Verkauf gerichtlich und meistbietend geschehen sollte, die Diäten und Sporteln den armen Verkäufer mehr wie der härteste Gläubiger beschweren würden: so darf man billig dafür halten, daß der Sinn dieser Verordnung blos auf die wucherlichen, und überhaupt auf alle solche Contrakte gehe, wo nach des Richters und der Churgenossen Ermessen für die Frucht zu wenig bezahlet worden; daß aber diese Einrede von Seiten des Verkäufers nicht gemacht werden solle, wenn der Verkauf gerichtlich und mehrstbietend vorgenommen worden. Wenigstens haben alle Reichs- und Landgesetze in Deutschland von gleichen Inhalt, diese Auslegung gestattet, und wenn sie gleich zu einer Zeit, wo der Wucher hoch gestiegen war, sich hart und strenge ausgedrückt, um einen gegenwärtigen Uebel zu steuren; dennoch in der Folge der natürlichen Freyheit des Handels, dem Willen der Contrahenten, und dem wahren gemeinen Nutzen diese Erweiterung nachgegeben.

Eine authentische Erklärung hierüber würde jedoch allen Zweifel am besten abhelfen. Es ist gefährlich Gesetze zu haben, die wenn man einem übel will, sofort der Rache die

Hand bieten; und es schwächt das Ansehen andrer Gesetze, wenn man einem öffentlich zuwider lebet, und ohnerachtet der Verkauf aller Früchte auf dem Lande verboten zu seyn scheinet, dennoch solchen alle Tage vor Augen sieht, und es oft selbst von Gerichtswegen einem verschuldeten Eigenbehörigen erlaubt, zu Befriedigung seiner unbewilligten Gläubiger einen Bestimmten Theil seiner Früchte auf dem Lande zu verkaufen, und das Geld dafür dem Gerichte oder dem Verwalter einzuliefern.

XXXII.

Also sollte man die Gemeinschaft der Güter unter den Landleuten nicht aufheben.

In den wenigen Jahren daß ich mein Richteramt bekleidet, sagte neulich ein Richter, sind mir jetzt 73 Fälle vorgekommen, worinn die Weiber der geringen Heuerleute auf dem Lande, sich ihres sogenannten Frauenrechts bedient, und wenn ihre Männer gepfändet worden, sich den Gläubigern unter dem Vorwande widersetzt haben, daß die gepfändeten Sachen ihnen zugehörten, oder von ihnen bey der Heyrath eingebracht worden.

Allein so groß ihr Recht seyn mogte: so schwer war allesmal der Beweis, und wenn er auch durch Zeugen nur summarisch geführet wurde: so war es doch nimmer möglich das Verfahren hierüber so kurz und wohlfeil einzurichten, daß nicht am Ende die gepfändeten Sachen mit den Gerichtskosten aufgiens

giengen. Der erbitterte Gläubiger hatte insgemein Lands und Hausheuer zu fordern; er hatte das eingebrachte Gut als seine gesetzmäßige Sicherheit angesehn; und wie er dieses mit guten Glauben und redlichem Eyfer verfolgte: so konnte man ihn nicht sofort als einen andern frevelmüthigen Kläger abs weisen, auch selten in die Kosten verdammen. Die Frau hingegen, welche als Magd hier ein Oberbette, dort einen Pfühl verdient, bald eine Kuh mitgebracht, bald eine andre dafür getauscht, oder von den Ihrigen gekauft zu haben bes hauptete, und über alle diese Umstände Zeugen und Beweis führen wollte, konnte auch nicht so gleich zurückgewiesen werden; und so muste man nothwendig ein zulängliches obgleich noch so kurzes Verfahren verstatten, dessen Erfolg allemal dieser war, daß Bette, Pfühl und Kuh mit den Kosten aufs giengen.

Wie traurig ist es aber nicht für einen redlichen und empfindlichen Mann das immerwährende Instrument zu diesem Unglück zu seyn? und unter dem Fluchen des Gläubigers und dem Heulen der Frauen die elenden Gebühren anzunehmen, die man da sie gesetzmäßig und den Richtern zu ihrem einzigen Gehalte angewiesen sind, doch so wenig für sich, als diejenigen so daran Antheil haben, verschenken kan. In keinem Stücke hat die Praxis, welche seit dreyßig Jahren die Gemeinschaft der Güter unter freyen Leuten auf dem platten Lande aufgehoben, gottloser gehandelt als in diesem. Das redliche deutsche Recht hatte die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt. Das Wohl des Staats will, daß die geringen Leute Credit für Land: und Hausheuer bis zur Verfallzeit finden, weil sie selten vorauf bezahlen können; die Erfahrung zeigt, daß das römische Recht, was in der Hauptstadt der Welt fürtreflich war, sich für so geringe Leute nicht schicke, weil der Beweis zu viel Kosten erfordert; und doch

hat die Proceßsüchtige Praxis hier einen Absprung gewagt, der um so viel unnöthiger ist, da es jedem, der es die Mühe werth achtet, ohnehin frey steht, die Gemeinschaft vor der Ehe auszuschließen, und des Eingebrachten halber die nöthige Vorsicht zu nehmen.

Allein der Richter kan hier, nachdem die Gewohnheit zum Gesetze geworden, nichts ändern. Der Gesetzgeber muß es thun.

XXXIII.

Also sollte man die römischen Stipulationen wieder einführen.

Es geht mir recht übel in der Welt; ich habe einem gewissen Frauenzimmer, mit dem ich etwas zu vertrauet wurde, in aller Geschwindigkeit die Ehe zugeflüstert, und nun bin ich deshalb gerichtlich belangt. Einem Herrn, der mich zu einer Mahlzeit begehret, und sehr viele Höflichkeit erwiesen, habe ich tausend Thaler zu leihen versprochen; und er droht mich mit einer Klage, wenn ich nicht Wort halte. Noch habe ich jemanden zugesagt, daß ich ihm mein Haus vor einem andern vermiethen wollte, so bald es ledig würde; und ich bin würklich vom Richter verdammt mein Wort zu halten; ist das nicht grausam? und sollten die Gesetze dieses gestatten?

Die Römer, dieses kluge Volck, das die Welt kannte, und wuste was Complimente waren, machten einen Unterscheid unter bloße Versprechungen, und unter solche, welche auf-

auf eine gewisse feyrliche Art und mittelst einer vorgeschriebenen Formel geschehen waren. Die erstern hielten sie für dasjenige was sie waren, nemlich für Complimente, und wenn einer darum klagen wollte: so wiesen sie ihn gleich von der Gerichtsschwelle weg. Nur die letztern waren unter ihnen bedachtsame und kräftige Versprechungen. Die alten Deutschen waren gleicher Meinung, obwohl auf eine andre Art. Sie hielten nemlich alle Zusagen, welche des Nachmittags oder auch vielleicht wohl Vormittages über geschehen, für unkräftig, wenn sie nicht des andern Tages noch einmal wiederholet würden; a) und der Narr, der zuerst das Sprichwort; ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort, so ausgelegt hat, daß ein ehrlicher Mann sein erstes Wort nicht wiederrufen könne, hat mehr Unglück angestiftet, als man glauben sollte. Denn wie viele kostbare Processe sind nicht seitdem über bloße Versprechungen, die in einem unüberlegten Augenblick, in der Hitze einer Leidenschaft, oder aus Höflichkeit geschehen, geführet; wie viel falsche Eyde sind nicht darüber geschworen, und wie mancher ehrlicher Kerl ist darüber nicht an eine schlechte Frau gefesselt worden?

Warum haben wir neuern nun aber jene ebne Bahn verlassen? warum halten wir jedes Versprechen sogleich für bündig? und was hat uns in aller Welt bewogen zu glauben, das uns eine Handlung weniger gereuen könne als unsern Vorfahren? In der That, ich weiß keine Ursache anzugeben. Die einzige so mir beyfällt, ist der Begriff einer Romantischen Ehre, der uns noch aus den Ritterzeiten übrig ist, der sich aber zu bürgerlichen Handlungen gar nicht schickt. Der

a) Detecta et nuda omnium mens poſtera die revocatur et ſalva utriusque temporis ratio eſt. TACIT. de M. G. c. 22.

gesunden Vernunft, so wie den vorangeführten römischen und deutschen Grundsätzen nach, sollte es keinem ehrlichen Mann zum Schimpf sondern vielmehr zum Ruhm gereichen, daß er ein Versprechen was er nicht mit Bedacht gethan, binnen 24 Stunden wieder zurück nimmt. Dies ist der menschlichen Natur gemäß, und wer gestehen muß, daß er fehlen kan, muß sich auch nicht der Reue schämen dürfen.

Wenn zu einem bloßen Eheversprechen, in solchen Ländern, wo dergleichen für gültig gehalten wird, durchaus erfordert würde, daß beyde Theile vorher ein lautes Gebet thun müssten und daß folglich keine Klage und kein Eydesantrag zugelassen würde, worinn nicht, daß dieses Gebet mit allen Buchstaben laut ausgesprochen worden, articuliret wäre; so würde ich jetzt zu meiner vermeinten Braut mit Wahrheit sagen können: Salva Madame utriusque temporis ratio est. Und wer weiß, ob ich und meine Schöne nicht beyde vorsichtiger geworden seyn würden, wenn wir über das Eheversprechen nicht so geschwind hätten weghutschen dürfen?

Wenn zum Versprechen eines Anlehns erfordert würde, daß man es dreymal mit entblößeten Haupte und aufgereckter Hand wiederholt haben müste: so hätte ich mein Glas bey dem vornehmen Herrn niedergesetzt, und wohl eine Gelegenheit gefunden zur Thür hinaus zu kommen.

Und wenn endlich das Compliment wegen der Hausmiethe nicht anders für rechtsbeständig erkläret werden könnte, als wenn ichjes des andern Morgens nochmals wiederholt hätte: so würde ich mich gewiß in Acht genommen haben, dem guten Freunde, mit dem ich jetzt darüber processe, zu begegnen.

Oder noch kürzer, wenn zu allen bloßen Versprechungen ein Steinpelboge erfordert würde: so brauchte man sich nur

zu

zu hüten, mit einem Frauenzimmer zu genau bekannt zu werden, was seinen Stempelbogen allezeit bey sich führte. Die Stipulationen bey den Römern waren in der That gestempelte Versprechen, und die Rechtsgelehrten, welche dieses nicht finden können, werden noch lange den Begriff, welchen sie uns von einem nudo pactis geben, vergeblich nachjagen.

Zum Beschluß ersuche ich Sie, mein Herr! dieses öffentlich bekannt zu machen, damit die Obrigkeit Anlaß nehme, alle bloße Versprechungen, welche nicht auf eine sichere, feyrliche und vorgeschriebene Art geschehen, zum besten der armen Sünder für ungültig zu erklären, und den Weg einzuschlagen, welchen die Kenntniß der menschlichen Schwachheit unsern ehrwürdigen Vorfahren so richtig gezeigt hatte.

Ich bin mit dreymaliger Handtastung.

XXXIV.

Schreiben über die Cultur der Industrie.

Sie wollen eine Fabrik anlegen, und dieses unter den Augen einer neugierigen und fürwitzigen Menge! O sparen Sie doch ihr Geld und ihre Gesundheit! Wer in dergleichen Unternehmungen glücklich seyn will, muß keine Aufmerksamkeit, keinen Fürwitz, erwecken. Er muß lange in dunkler Stille arbeiten, viele vergebliche Versuche, viele falsche Unkosten, und manchen heimlichen Verdruß ausdauren, ehe er die Blendungen fortreissen und sein neues Gebäude öffentlich zeigen darf. Thut er dieses nicht: so wird er ein Märtyrer seiner Empfindlichkeit; die Eitelkeit dieses allge-

mei-

meine Ingredienz unsrer Handlungen führt ihn von dem mühsamen Wege auf den geschwindern, von dem richtigen auf den glänzenden, und — kurz er ahmet denen fabricirenden Fürsten oder ihren jungen Cammerräthen nach, die das geschwinde und laute Lob der leichtfertigen und schmeichelnden Menge dem stillen Segen der Nachwelt vorziehen; die eine Fabrik zur Zeit der Frühlingssaat anlegen, und in vierzehn Wochen die Gerste aus dem Sacke und wieder darinn haben wollen.

Ich erinnere mich immer mit Vergnügen der Frau, die ein Soldat aus Braband mit sich brachte. Sie machte die schönsten Spitzen und hatte zwey kleine Kinder, denen sie nichts anders und auch nichts bessers zu lernen wuste. Die Nachbars Töchter in dem deutschen Dorfe, wo sie sich niederließ, sahen es anfänglich mit Verwunderung an, und wünschten ihren Gespielinnen gleich zu kommen. Ihre Mütter schickten sie endlich zu ihr in die Schule, und in Zeit von dreyßig Jahren waren alle Mütter des Dorfs schon wieder Kloppplerinnen, die ihre Kinder zu gleicher Arbeit gewöhnten. Jetzt werden daselbst die schönsten brabandischen Spitzen gemacht, und dieses ist meiner Meynung nach, die wahre Art den Geist der Fabrik zu verpflanzen. Wo ist aber der große Herr, der die Gedult hat, so lange auf den Erfolg seinen Anstalten zu warten?

Glauben Sie aber nicht, daß ich dergleichen fürstliche Unternehmungen tadle. Nein, ich lobe sie, weil von den Trümmern ihrer Anstalten insgemein noch etwas zurück bleibt, was nach langen Jahren wiederum zu einem neuen Gebäude versammlet wird; allein ein Privatmann kan auf diese Art nicht verfahren. Jener kan auf eine rühmliche Art bey solchen Unternehmungen verlieren, ja er sollte billig allezeit verlieren, weil es seine Sache nicht ist durch Fabriken zu gewinnen.

Allein

Allein dieser schadet sich und schreckt anderen von ähnlichen Unternehmungen ab, wenn er Sachen mit dem Scheine des besten Eyfers anfängt und dennoch dabey zu Grunde geht. Hat dieser es nicht zu Stande gebracht, sagt die unerfahrne Menge, wer wird es dann wagen dürfen?

Ueberhaupt aber muß ich Ihnen sagen, ist es ein wunderliches Ding mit Verpflanzung der Fabriken. Unsre alten Linnenhändler sagen: sie wollen es jedem Stücke Linnen ansehen, in welchem Dorfe es gemacht ist; ja ich habe einen Garnhändler gekannt, der einige hunderttausend Stück Garn des Jahrs versandte, und die Hand der Familie, welche es gesponnen hatte, eben so gut zu unterscheiden wuste, als man die Schrift eines Menschen von des andern unterscheiden kan. Der Aufseher über eine Gallerie von Gemählden, der die Werke von hundert Meistern zu unterscheiden weiß, war ein Kind gegen den Garnhändler. Jeder Ort hat also eben so etwas eigenthümliches in seinen Arbeiten, als in seinem Biere, welches von andern nicht leicht nachgeahmet und nachgemacht werden kan. Vielleicht hat die göttliche Vorsehung auch hierinn ihre Weißheit zeigen und nicht zugeben wollen, daß ein Land sich allein alle Künste zueignen sollen. Dem sey aber wie ihm wolle, es möge das Original von andern Ländern nachgeahmt oder aber durch die Nachahmung eine neue Art von Originalen hervorgebracht werden können: so glaube ich doch, daß eine lange und mühsame Vorbereitung dazu erfordert werde, um eine neue Fabrike mit Vortheil anzulegen; ja daß die Erziehung der Kinder, so wohl dem Geiste als dem Körper nach dazu eingerichtet seyn, und Gewohnheit, Sittenlehre, Vorurtheile, Exempel und viele andre Umstände zu dem glücklichen und dauerhaften Fortgange derselben mitwürken müssen. Was für Mühe wandte Nicolini nicht an, um Kinder zur Pantomime zu bilden?

den? Was ist dieselbe aber in Vergleichung des starken Exempels, des beständigen Anführens, und der unaufhörlichen Versuche, wodurch Kinder in den Nehnadelnfabriken zu der ihnen eignen Fertigkeit gebracht werden? Jene fällt freylich mehr in die Augen; aber diese ist unbemerkt unendlich. Wie viel heimlicher Einfluß muß auf die Kinder würken, welche zu Gütersloh von ihrer zartesten Jugend an das Garn zu den brabandischen Spitzen spinnen? Wie viel eigenthümliche Handgriffe muß das Dorf Brokhagen im Ravensbergischen haben, welches das Flachs dazu bereitet, da es ihm kein ander Dorf hierinn gleich thun kan? Was für eine eigenthümliche Beschaffenheit muß der Boden um dieses Dorf haben, da auch der Hanfsaame, welcher dort fällt, und hier von Kennern um ein Drittel höher als der Zwollische bezahlet wird, einen Hanf liefert, der unendlich feiner und seidenhafter verarbeitet werden kan, als aller übriger? Was für ein früher und starker Eindruck gehört dazu, um den Wollenspinnern jeden Unterschleif mit der Wolle als die größte Sünde einzubilden? Wie früh wird das Ohr des künftigen Virtuosen gewehnt? welch eine Reihe von Jahren arbeitet er, um seine Finger, seinen Arm und sein ganzes Gefühl zu bilden? Wie anhaltend sind seine Bemühungen? und wenn solche frühe, starke und große Studien dazu erfordert werden, um geschickte Leute in jeder Kunst zu bilden? Wenn der Einfluß so vieler Exempel, wenn eine beständige Gewohnheit, wenn eine ordentlich darauf eingerichtete Sittenlehre nöthig ist, um diese Nation mit Lust auf die See und jene singend in die Bergwerke zu führen. Ja wenn man dem Volke, was zu einer besondern Art von Arbeiten auf Zeit Lebens gewidmet bleiben soll, mit Hülfe der Erziehung gleichsam alle andre Sinnen nehmen, und ihm nur den einzigen, den es gebraucht, lassen muß, um es zu einem beständigen Sclaven seines einzigen Berufs zu machen, um

ihm

ihm die Geschicklichkeit, die Lust und die Kräfte zu benehmen, jemals ein ander Handwerk ergreifen zu können, und um es solchergestalt zu zwingen, ewig in seinen Fesseln zu bleiben. Wie darf man denn von neuen Fabriken, an Orten, wo solche gar nicht zu Hause sind, wo noch keiner durch Erziehung, Gewohnheit und Noth gezwungen ist, Arbeit bey der Fabrik zu betteln, wo die ganze Denkungsart der Einwohner noch nicht dazu gewöhnt ist, alles auf den großen Punkt zu leiten; wie darf man hier sage ich, das erwarten, das leisten und das unternehmen, was an andern Orten, wo alle obige Vortheile den Fabrikanten zu statten kommen, schon längst vorbereitet ist, und nur auf die Hand eines Verlegers wartet.

Glauben Sie aber nicht, mein werthester! daß ich Sie dadurch von ihrer Unternehmung abschrecken wolle. Meine absicht geht blos dahin, Sie für dem Fehler unser heutigen Fabrikanten zu warnen, die insgemein mit einem prächtigen Gebäude den Anfang machen, und ehe es fertig, schon halb ermüdet sind; die alles sogleich mit fremden Händen und vollem Lohne zwingen wollen; und die Jahre nicht erwarten können, worinn der ausgestreuete Saame an ihrem Orte keimen, aufgehen und zur Reife gelangen kan. Nur alsdann erst wenn einheimische Kinder unter der Anführung von Fremden gebildet; und diese Kinder erst wiederum ihre eigne Kinder gezogen haben; wann das neue Geschlecht nichts anders gesehen und gelernt und sich nothdürftig vermehret hat; wenn dasselbe den Verleger als seinen Vater betrachtet, und sich um die Wette beeyfert besser und wohlfeiler zu arbeiten; wenn bey ihnen die Arbeit zur Bedürfnisse, der Fleiß zur Ergetzung, die Noth zum Zuchtmeister geworden ist; wenn die Ernährung der Faullenzer nicht mehr Barmherzigkeit heißt; und keiner als einer der bey der Fabrik unvermögend geworden ist, Anspruch auf Mitleid und Unterstützung hat; wenn

die

die erlernte Kunst sich mit der einheimischen Art haus zu halten erst völlig vereiniget hat, wenn die Weiber und Kinder alle Zwischenräume der Haushaltung mit einschießen; wenn die Kinder bey ihren frühen Beschäftigungen das ewige Fressen vergessen, und den Bauch nicht immer zum Schaden des Kopfs hervortreiben, denn stehet ein Verleger auf seinnr Höhe, regiert sein Volk, und bezwingt die reichsten Staaten mit fleißiger Armuth. Denn kan er eine Fabrik auf die andre impfen, vom leichtern zum schweren übergehen, und die rohe Waare, welche in einer Art von Fabrik immer noch mit einigen Schaden genutzt wird, in mehrern mit allen möglichen Vortheilen gebrauchen.

Uebereilen Sie sich also nicht in der ersten Anlage; legen sie den Grund dauerhaft und langsam; fahren sie stille und unbemerkt fort, und erwarten den Erfolg ihrer Bemühungen nicht eher, als bis er sich nach dem ordentlichen Laufe der Sachen darbietet.

XXXV.

Beantwortung der Frage: Was muß die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes seyn? Die Verbesserung der Landwirthschaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemachet werden?

Sie sollten jetzt nach C. kommen; wie hat sich der Ort verändert! Vor dreyßig Jahren war es das armseligste Landstädten das man nur sehen konnte, von Misthaufen

fen und Hütten zusammengesetzt. Der Morgen Landes konnte damals des Jahrs nicht 6 mgr. zur Heuer thun, und Ochse, Einwohner und Pferd krüpelten das ganze Jahr auf der umher liegenden großen Heyde herum, um die dürre Narbe davon ab und in die Viehstelle zu fahren. Man konnte in einiger Entfernung ganze Felder beynahe umsonst haben, wenigstens lag ein großer Theil verlassen und verwildert.

Was das schlimmste dabey war; so zogen die Einwohner ihre Kinder nur für Fremde auf. So bald ein Mädgen nur eben dienen konnte, floh es zur Hauptstadt, und die Söhne giengen in alle Welt, so daß in vierzig Jahren gar keine neue Wohnstätte angelegt, verschiedene alte aber eingegangen waren. Das Korn, was dort wuchs, muste, wenn die Einwohner etwas zum Absatze übrig hatten, weit zu Markte gefahren werden, und dazu war das Heydefuhrwerk zu schwach; folglich bauten sie selten mehr als sie selbst nöthig hatten, und was allenfals übrig war, wurde unnöthiger Weise verfuttert, oder zu Brandtewein verkocht. So war dieses Städtgen beschaffen, wie ich vor dreyßig Jahren durchreisete, und weil ich etwas an meinem Wagen zerbrochen hatte, mich einen ganzen langen Tag dort verweilen mußte.

Wie groß war aber nicht meine Verwunderung, als ich vor einem halben Jahre wieder dahin kam, und in der Stadt eine Menge der schönsten Häuser, ringsherum aber eine blühende Flur entdeckte. Wie, sagte ich zu meinem Freunde, den ich jetzt dort besuchte, ist hier ein großer Herr eingezogen, der die Fantasie gehabt hat, einige hundert tausend Thaler in der Heyde zu verschwenden? Oder hat der Commissarius loci Neubauer angesetzt und denselben die große Heyde ausgetheilet? Oder ist ein Philosoph hier erschienen, der den Einwohnern die Verbesserung des Ackerbaues gewiesen hat? Oder hat gar der Graf

von *** dessen Viehmägde aus dem Stalle auf die Opernbühne treten und so geschickt spielen als melken können, seine Zauberkraft hier bewiesen?

„Ach, antwortete er mir, der großen Herrn, welche auf diese Art ihr Geld verwenden, giebt es in Deutschland nicht viel, und wenn auch einer von ihnen jedem Wirthe in unserm Städtgen ein neues Ackergespann, einen Stall voll Vieh, eine Schiffsladung Korn, und einen Berg von Kartoffeln geschenkt hätte: so würde doch nach Verlauf von zehn Jahren alles wieder in dem vorigen Zustande, die Pferde elend, der Stall schwach, das Korn verzehrt, die Kartoffeln verschlungen und unsre Heyde nach wie vor wüste gewesen seyn. Mit dergleichen plötzlichen Wohlthaten richtet man bey Menschen von einer gewissen Gewohnheit und einem gewissen Alter selten etwas aus. Fleiß und Geschicklichkeit müssen dem Menschen von den ersten Jahren an, angewöhnt und zur unumgänglichen Bedürfniß gemachet werden. Die Neubauer des Herrn Commissarius würden gelacht haben, wenn er ihnen ein Stück Heyde zur Urbarmachung angewiesen hätte, und die Philosophen thun genug, wenn sie die Buchdruckerfabriken in Aufnahme bringen; den Fleiß werden sie nie erwecken, so lange sie nicht selbst Hand anlegen und durch glückliche Erfolge bereden. Von ihrem Grafen sage ich nichts, als daß er der einzige Mann in seiner Art ist.

„Die ganze glückliche Veränderung ist einzig und allein eine Folge des Gewerbes und der Handlung, die zuerst mein Vater hieher gezogen, ernähret und zu ihrer jetzigen Höhe gebracht hat. Dieser Mann, der eine eigne Religion erfunden zu haben glaubte, und eine besondre Gemeinde zu errichten gedachte, lies sich zuerst in der Absicht hier nieder, um seine Profeßion als Camelotwürker in der Stille zu treiben,

und

und Gott nach seinem Wahne ungestört zu dienen. Den Anlaß dazu gab der Prediger des Orts, der in einen Rufe einer besondern Heiligkeit stand, und in der That ein Mann war, an welchem mein Vater in aller Absicht einen getreuen Gehülfen fand. Er bauete sich zuerst nur ein kleines Haus, welches aber doch in seiner Einrichtung so etwas besonders und gefälliges hatte, daß sich alle Einwohner ein gleiches wünschten. In diesem schlug er seinen Weberstuhl auf, und der Prediger verschaffete ihm noch einige Kinder aus dem Orte, die für ihn sponnen, und arbeiteten. Diesen wuste er eine solche Liebe gegen sich beyzubringen, daß fast alles was in dem Städtgen gebohren wurde, sich zu ihm drängte. Der Prediger kam täglich und unterrichtete sie bey der Arbeit; mein Vater sorgte dafür, daß sie alle reinlich und auf eine vorzügliche Art in Camelot gekleidet wurden; und die Eltern, welche das wahre vom falschen nicht unterscheiden konnten, freueten sich, ihre Kinder so gut aufgehoben zu sehen. Manche Väter ließen sich bewegen auf die eine oder andre Art bey der Fabrik zu dienen; und viele Mütter hielten es für ein Zeichen der Andacht, sich eben so wie ihre Kinder zu kleiden; so daß in der Zeit von zwölf Jahren Kleidung, Phisionomien, und Menschen eine ganz neue Gestalt und ich mag wohl sagen, einen ganz neuen Geist erhielten.

„Die Einmüthigkeit herrschte vollkommen in der neuen Secte, und die Menschen gefielen sich mehr und mehr in demjenigen, was den Reiz der Neuigkeit hatte und das Werk ihrer Erfindung zu seyn schien. Sie arbeiteten und beteten und ergötzten sich auch bisweilen untereinander, und der Ruf dieser glücklichen Bruderschaft zog eine Menge von arbeitsamen Schwärmern herbey, die gern für andre arbeiten aber für sich denken wollten.

„Dabey hatten sie eine so sichere nnd lebhafte Ueberzeugung von dem Grundsatze: daß alles was betete und arbeitete, sein Brodt haben könnte, daß nach Verlauf von zwanzig Jahren jeder junger Einwohner mit einer Zuversicht heyrathete, dergleichen andre nicht bey großen Einkünften haben. Voll von den Gedanken, daß ihre Redlichkeit und Geschicklichkeit ihnen bey ihren Mitbrüdern so viel Credit verschaffen würde, als sie zur Ausführung ihrer Unternehmungen immer mehr gebrauchten, fiel es ihnen nicht einmal ein, an dem Fortgange derselben zu zweifeln. Ihre Meynung in Glaubenssachen war also gleichsam eine Art von Vermögen, welche dem Landeigenthum oder einer andern Hypothek gleich gesetzet werden konnte, und schwerlich hat je eine Gemeine auf ihre Besitzungen so vielen Credit gehabt als die Secte auf ihre Denkungsart erhielt.

„Nun brauche ich ihnen nichts mehr zu sagen. Sie werden es aber leicht von selbst einsehen, wie auf diese Weise nach und nach die Menge von schönen Häusern gebauet; vieles Feldland in Gartenland verwandelt, ein guter Theil der Heyde zu Kornfeldern und Wiesen gemacht; das Korn zu einem billigen Preise gehoben, der Ackersmann aufgemuntert, das Spannwerk verbessert und der Viehstapel vermehret worden. Alles dieses folgte unvermerkt von selbst, und der Morgen Landes der vor dreyßig Jahren 15 Thaler galt, wird jetzt zu 150 verkauft. Die Stadt hat also den Werth ihrer Gründe zehnmal vermehrt, und solche gewiß fünfmal vergrößert, so daß sie jetzt funfzigmal so viel besitzt als vor dreyßig Jahren. Vor Zeiten konnte man die Milch nicht verkaufen, und man hielt deswegen nicht mehr Kühe als man um des Mistes willen zur äußersten Noth gebrauchte. Jetzt lebt mancher geringer Mensch blos von einigen Kühen und ihrer Milch; so sehr hat sich alles durch die Handlung verbessert.

„Das

„Das ist aber doch noch das geringste. Gesetzt, das eigne Vermögen sämtlicher Einwohner laufe auf eine Million Thaler: so ist ihr Credit auf zehn Millionen; und weil fünf Thaler Credit eben so gut sind als fünf Thaler baar Geld, das Verhältniß ihres ersten Zustandes zu dem gegenwärtigen, wie 1 — 500.„

Mein Freund, der in seiner politischen Rechnung fertiger als ich war, und mit Hülfe eines Credits von 10 Millionen, nach der Methode des berühmten Pinto a) seiner guten Vaterstadt leicht einen neuen Credit von hundert Millionen verschaffet, folgends ihren Werth ins unendliche erhoben haben würde, war in Begriff weiter fortzufahren als ich ihm die Frage vorlegte: Ob der jetzige Credit der Stadt mit oder ohne der besondern Glaubenslehre seines Vaters bestünde?

Ja, sagte er, sie besteht nicht allein vollkommtn ohne derselben, sondern würde auch ohne Zweifel so entstanden seyn, wenn wir als rechtschaffene Christen uns zu löblichen Endzwecken vereinigten und Geringe und Niedrige in der Gemeine sich das allgemeine Beste mit Eyfer zu Herzen nähmen. Der wahre Grund unsrer Aufnahme liegt darin, daß ein Mann, der noch zur Zeit nichts als seine Redlichkeit und Geschicklichkeit besitzt, auf diese beyden Hypotheken so viel Credit finde als er gebraucht.

Es finden sich unzählige Leute im Staate, die Redlichkeit und Geschicklichkeit besitzen. Beyde Tugenden liegen aber wie unsre Heyden brache und ungenutzt, weil ihre Besitzer nicht das Vermögen haben sie urbar zu machen. Blos die Religion oder eine moralische Vereinigung der menschlichen

a) In seinem Traité de la Circulation et du Credit. Amst. 1771.

Gemüther kan hier aushelfen. Der Reiche muß dem Armen so nahe kommen, daß er ihm völlig ins Herz, und dort seine Sicherheit sehen kan; alle Grundsätze der Religion und der Sittenlehre, welche dem Credit zu statten kommen, müssen auf das lebhafteste gefühlt und in dauerhafter Uebung seyn. Die Geistlichen, welchen würklich die Vorsorge für ein gröser Theil unsrer zeitlichen Glückseligkeit obliegen sollte, als man ihnen insgemein gönnet, müssen die einzelnen Glieder ihrer Gemeine beständig in einem solchen Lichte erhalten, daß einer dem andern sein Vermögen ohne Handschrift vertrauen kan, wie solches unter den großen Kaufleuten beständig geschieht. Auf solche Art können alle Mitglieder des Staats, ohne eigne Gelder zu haben, nützliche Unternehmungen anfangen, und zu jeder Zeit Hülfe finden. Gesundheit, Fleiß und Redlichkeit machen das gröste Capital des menschlichen Geschlechts aus; alles Gold und Silber in der Welt reichet so wenig daran als das baare Geld an den gesamten Credit reicht; und jedes Mitglied des Staats das in den Stand gesetzt wird, jenes Capital zu nutzen, ist ein gröser Gewinnst für denselben, als ein bemittelter Verschwender, der durch Tittel und Bedienungen ins Land gezogen wird. Allein unter den ströhernen Banden, welche die menschliche Gesellschaft in den mehrsten Ländern verknüpft, bleibt diese ergiebige Mine ungenutzt, und man hat die Tugenden als den Grund des Credits und des Handels zu wenig betrachtet. Die Eyfersucht des weltlichen Standes gegen den geistlichen geht zu weit, und man schätzt ein Volk freyer, das durch Karnschieben und Prügel zu seiner Pflicht geführet wird, als das fromme Häuflein, was durch geistliche Bewegungsgründe zum glücklichen Sclaven seiner Wohlfart gemachet worden.

Hier muste ich meinen Freund unterbrechen, weil ich besorgte, er mögte in eine patriotische Schwärmerey verfallen.

Ins

Indessen fühlt man doch hieraus den Grund, warum es vielen Secten, welche nach diesem Plane gearbeitet haben, in verschiedenen Arten des Handels und der Fabriken, ja selbst im Ackerbau, wenn man auf die Mährischen Brüder, welche doppelte Landheuren bezahlen konnten, zurück geht, so vorzüglich weit gebracht haben. Die Hauptfrage aber, worüber sich die Anhänger der Colberts und Mirabeaux streiten: ob nemlich der Handel oder der Ackerbau die erste Aufmerksamkeit des Staats verdiene, wäre aber nun noch zu entscheiden; und wenn ich nach obigen Exempel schließen wollte, würde das Urtheil für den Handel ausfallen, mithin ein glücklicher Ackerbau nur alsdenn zu hoffen seyn, wenn der Handel sämtlichen Producten denjenigen Werth verschaffen kan, welcher dem Ackersmann seine Mühe genugsam belohnet.

Vielleicht wendet man aber ein, es sey hier ein Unterschied zwischen einem reichen und armen Boden zu machen, und ein gütlicher Vergleich dahin zu vermitteln, daß auf erstern der Ackerbau auf letztern aber der Handel die erste Aufmerksamkeit verdiene. Allein auch der reichste Boden wird immer noch mehr tragen, als er thut, wenn die Handlung die Verzehrung und den Werth der Früchte hebt, und den Landmann in den Stand setzet da Ananas zu bauen, wo er jetzt Kartoffeln zieht. Man weiß, daß die Einwohner zu Montreuil durch ihre Pfirschen einen einzigen Morgen Landes jährlich auf 6000 Livres nutzen; und daß in Pohlen, wo der Ackerbau ohne Handel getrieben wird, sechstausend Morgen nicht so viel reinen Gewinnst bringen.

Indessen ist freylich nicht zu leugnen, daß auf einem armen Boden Handlung und Gewerbe zur Verbesserung des Ackerbaues nöthiger seyn als auf einem ergiebigen. Der Anbauer

des letztern macht sich immer selbst fertig, und lebt gut, wenn die Gärtnerey auf einem unfruchtbaren Sande nur da gelingt, wo ihr eine mächtige Hauptstadt zu statten kommt; und so wäre freylich ein gütlicher Vergleich nicht zu verwerfen. Der sicherste Weg bey dem allen aber ist, beydes Ackerbau und Handel zugleich zu befördern, und einem durch den andern zu helfen. Der Handel kan zur Noth ohne Ackerbau bestehen, aber dieser nicht leicht ohne jenem. Ein hoher Preis der ersten Bedürfnisse, und selbst die Auflagen auf das Brodt, die in Holland den ganzen Werth desselben übersteigen, schaden den dortigen Fabriken so sonderlich nicht; aber die Wohlfeiligkeit dieser Bedürfnisse, welche ohne Handlung leicht entsteht, drückt den Ackersmann zu Boden.

Doch ... Gewerbe und Handlung sind flüchtige Güter, die von einer Nation zur andern ziehen. Wie sehr ist die Größe der Holländer nicht gesunken? Ihre Flüsse sind untief geworden; ihren Heerings- Cabillau- und Wallfischfang haben sie mit andern Nationen theilen müssen. Ihr Gewürzhandel ist in gleicher Gefahr; ihre Zuckersiedereyen sind von den Hamburgern, Bremern und andern gestürzt, und nicht ein Viertheil von dem vorigen mehr; ihre Verschiffung, womit sie vorhin der ganzen Welt dieneten, ist nur noch ein Schatten, da alle Völker ihre Waaren selbst holen; ihre schweren Fabriken sind durch die Franzosen, Schweitzer, Preußen und Sachsen unnütz gemacht worden; und so werden sie bald, wann einmal die Abnahme zu einem gewissen Grade geht, durch ihre Impostten zu Grunde gehn. Wie viel dauerhafter ist dagegen ein Staat, dessen Wohl sich auf dem Ackerbau gründet? der allezeit seine Nothdurft und wenn er etwas übrig hat, auch leicht Absatz findet? und Deutschland zum mächtigsten Volke machen würde, wenn es nur auf Mittel dächte seine Ausfuhr zu vermehren, und durch Vermehrung der Aus-

fuhr seine ungenußten Heyden anzubauen gereitzet würde? Denn ohne Ausfuhr im Großen wird der Kornbau kein Land bereichern. Aller Mißwachs und alle glückliche Erndten schränken sich immer auf 60, 80 oder hundert Meilen in der Breite ein. Auf diese Weise sind diejenigen, so blos das Korn auf ihr eignes Markt bringen, immer geschoren. Hat einer etwas: so haben sie es alle. Und wenn sie alle darben, so hat einer auch nichts. Dieses ist aber bey der großen Ausfuhr nie zu besorgen. Italien hat zwey Jahr Mangel gehabt, während der Zeit Deutschland Ueberfluß hatte: und nun es uns fehlt, ist die Erndte in Italien glücklich gewesen . . . . .

Allein es ist unnöthig auf diese Declamation zu antworten. Der Handel wird allemal die erste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen, weil selbst in England, wo man glauben sollte, daß der Ackerbau sich selbst heben könnte, die Ausfuhr durch besondre Prämien begünstiget werden muß, um einen ziemlichen Preis und durch denselben den Flor eines bessern Ackerbaues zu erhalten. Diese Prämien sind eine milde Gabe der Handlung, welche der Ackerbau denen zu danken hat die jene auf den Thron gesetzt. In einigen Gegenden von Amerika tödtet man die Büffel um der Häute willen, und läßt das Fleisch in den Wäldern liegen, dies ist Wirthschaft ohne Gewerbe und Handlung.

XXXVI.

Zur Beförderung einheimischer Wollenfabriken.

Unsre Nachbaren sagen Sie, nennen es Einfalt, daß wir im Stifte Oßnabrück alle fremde Wollenwaaren, ob wir sie gleich theils selbst schon verfertigen, theils auch noch leicht verfertigen könnten, frey einlassen, und solche so wenig verbieten als auch nur mit der mindesten Auflage beschweren; und dennoch wollen sie diesen Vorwurf der Einfalt lieber tragen, als sich ihrer chimerischen Freyheit begeben? sie wollen nach ihrem Ausdrucke lieber zu höhern und edlern Grundsätzen, wodurch man freylich zuletzt alles vertheidigen kan, ihre Zuflucht nehmen, als den Bauer Bauer heissen, und den gemeinen Bürger oder Bauern durch einen vorzüglichen Zwang noch weiter von dem Range andrer Unterthanen herabstürzen? Nun davon wäre ich doch begierig ihre Gründe zu hören.

Doch ich kenne ihre Zärtlichkeit für die Landleute; ich weiß auch selbst wie schwer es hält, wenn man zur Anwendung kommt, genau zu bestimmen, was die Gesetze unter gemeinen Bürgern und Bauren verstanden haben wollen, und wie schmerzhaft es oft für einen angesehenen Meyer sey, sich in eine Klasse erniedriget zu sehen, worüber Leute von unendlich kleinerm Verdienste, wenn sie sich auch nur den Notariatsstempel erworben, sich stolz hinweg setzen dürfen. Ich will also diesen Punkt fallen lassen, und meinen Satz so ausdrücken, wie ihn die schwedischen Reichsstände ausgedrückt haben: Ein schwedischer Mann soll schwedische Fabrick tragen;

gen; was würden sie alsdenn für Gründe haben sich einem solchen Plan zu widersetzen? Was würden sie dagegen einwenden können, wenn man zur Beförderung dieses Plans auf jede Elle auswärtigen Tuchs ꝛc. eine Auflage von 6 mgr. machte?

Ich will noch weiter gehen und ihnen auch den Vorwurf benehmen, welchen ihnen der Haß gegen neue Auflagen eingeben könnte. Die Kasse worinn dieselbe gesammlet wird, soll lediglich zu einer Prämienkasse dienen. Es soll daraus jeder Kaufmann, der 10 Stück Tuchs von einer einheimischen Fabrik absetzt, 20 Thaler; der 20 Stücke absetzt, 50 Thaler und so ferner eine Belohnung im steigendem Verhältniß empfangen, um den Vortheil des Kaufmanns, der zugleich allein das Recht haben soll, Ellenweise zu verkaufen, mit dem Vortheile des einheimischen Fabrikanten zu verbinden. Werden Sie dann nicht patriotischer denken?

Das erheblichste was ich von Ihnen erwarte, wird vermuthlich dahin abgehen; daß dergleichen Einrichtungen, wenn sie auf dem Papiere noch so einleuchtend wären, in der Erfüllung nur zu Chicanen und Plackereyen würden; daß Verordnungen dieser Art einem Spinnegewebe glichen, worinn die Mücken sich fiengen und die Wespen große Löcher rissen; und daß zu deren Aufrechterhaltung eine gewisse Tyranney geduldet werden müßte, die auf der andern Seite den Einwohnern das Land nur zuwider machte, und solchergestalt mehr Schaden als Vortheil brächte. Sie werden ferner sagen, die zu Anfang dieses Jahrs vorgenommene Zählung der hiesigen Einwohner beweise, daß hier im Stifte auf jeder Quadratmeile, alle Städte ausgeschlossen, noch über viertausend Menschen lebten, daß dieses die stärkste Bevölkerung sey, die man in Europa kenne, und daß man diese blos der Freyheit zu dan-

ken habe, mit welcher ein jeder auf dem Lande leben, handeln und arbeiten könne.

Allein dieses alles beweiset nur, daß man die Sache mit Anstande, Glimpf und Gedult betreiben, und die Einbildung der Menschen so viel als möglich zu schonen suchen müsse. Denn in dem Wunsche, daß alle Oßnabrückische Männer nur Oßnabrückische Waaren tragen möchten, sind wir doch eins. Wir sind eins, daß es eben der großen Bevölkerung halber unendlich vortheilhaft seyn würde, wenn die Einwohner bey den Fabriken ein Stück Brodt mehr gewinnen könnten, und bey einer entstehenden Theurung nicht auf andrer Unkosten zu leben gebrauchten. Wir sind darinn vermuthlich auch eins, daß jeder Mensch jährlich wenigstens für 18 mgr. Wollenzeug zu Kleidungsstücken gebrauchet, und daß von diesen 18 mgr. die Hälfte für Spinn- und Webelohn, welches der Fremde von uns verdient, aus dem Lande gehe, folglich der Verlust im Ganzen wenigstens auf 30000 Rthlr. des Jahrs zu rechnen sey. Sollte nun aber kein Mittel seyn, die Erfüllung dieses Wunsches auf eine Art zu erreichen, daß die Einbildung des Menschen dabey nicht litte, und der Endzweck mit Anstand, Glimpf und Gedult, so wie wir uns führen zu lassen gewohnt sind, erreichet würde?

Stolz, Eigenliebe und Einbildung würden wenigstens überhaupt nichts verlieren, wenn alle Flanelle, Düffels und dergleichen ungeschorne Futter oder Tücher von einheimischen Fabriken genommen werden müßten. Die mehrsten tragen schon lange davon, da sie in der Güte und dem Preise von auswärtigen nicht unterschieden sind; und da in dieser Art Waaren für den gemeinen Mann kein solcher glänzender Unterscheid ist, daß einer vor dem andern sich darinn hervorthun könnte: so sollte ich glauben, alles fremde Gut, was auf

solche Art zu Unterröcken, täglichen Kleidungen für Kinder und Unterfuttern gebraucht würde, könnte schlechterdings verboten, oder doch mit einer zweckmäßigen Auflage beschweret werden; ich sollte glauben, alle Rasche, Chalons, Casiangs und dergleichen glatte wollene Waaren könnten eine gleiche Einschränkung ohne sonderliche Verletzung der menschlichen Eigenliebe und Freyheit erleiden; und auf diese Weise dächte ich, wäre schon ein großes gewonnen.

Aber die Tücher und andre Waaren, welche mehr fürs Auge als jene getragen werden, dürften Sie sagen, wollen sich auf diese Weise nicht einschränken lassen. Gut! ich will dann eine andre vorschlagen. Diese soll darinn bestehen, daß auf dem Lande oder ausser der Hauptstadt von den Kaufleuten gar keine andre Tücher als von einheimischen Fabriken geführet werden dürfen. Wer denn feine Tücher haben will, mag nach der Hauptstadt gehen; die Kaufleute auf dem Lande hingegen werden sodenn alle ihre Geschicklichkeit anwenden, ihren Kunden die einheimischen Tücher angenehm zu machen, und die Fabriken werden sich bemühen, ihnen solche Waare zu liefern, wie es dieser Absicht gemäß ist.

Scheint ihnen dieses für die Hauptstadt zu vortheilhaft: so wollen wir noch eine Erweiterung machen; und diese könnte darinn bestehen, daß den Kaufleuten auf dem Lande nur an solchen Orten der Handel mit auswärtigen Tüchern, wovon die Elle über einen Thaler steigt, erlaubt seyn sollte, wo würkliche Fabriken vorhanden; und die Vorsteher derselben den Kaufmann in seiner Handlung kontrolliren können. Hiedurch würde einer Seits der Kaufmann genöthiget, die Aufnahme der Fabrik seines Orts zu befördern; und ander Seits würden die Vorsteher des Wollenweberamts darauf achten können, daß keine fremde Tücher, wovon die Elle unter einen Thaler kommt,

kommt, oder keine solche fremde Fabrikwaaren, welche sie selbst verfertigten, von den Kaufleuten geführet würden. In der Stadt Braunschweig ist keinem Kaufmann der nicht das Tuchmachen ordentlich gelernt, und zu dem Amte gehöret, erlaubt, Tücher, wovon die Elle unter einen Thaler kommt, zu führen, weil man von ihm in den alten Zeiten geglaubt hat, daß er dasjenige, was er selbst machen könnte, nicht aus der Fremde ziehen würde. Warum sollte man denn auf unsern Dörfern und Landstädten nicht einen ähnlichen Weg einschlagen können.

In der That aber würde der Vortheil der Hauptstadt so groß nicht seyn. Denn da in derselben die mehrsten feinen Tücher getragen werden: so würde auch daraus das meiste zur Prämienkasse kommen, und wenn sie auch diese Kasse blos zur Aufnahme ihrer eignen Fabriken gebrauchte: so würde dennoch der Vortheil von letztern sich über das Ganze erstrecken. Die Spinnerey würde sich natürlicher Weise weit aufs Land ausdehnen, den Erwerb vermehren, die Landheuren steigern, und solchergestalt auch zum Vortheil derjenigen würken, die als redliche Patrioten von der Elle ihrer englischen und französischen Tücher den Beytrag gern entrichteten. Niemand leidet bey einem Mangel der Nahrung im Lande mehr als die Landeigenthümer, und es ist zu glauben, daß sie einen kleinen Verlust nicht achten werden, um die große Summen im Lande für sich zu behalten, welche für allerhand Wollenmanufacturen heraus gehen.

XXXVII.

Vom Kerbstocke.

Daß unsre Vorfahren kluge Köpfe gewesen, beweiset allein der Kerbstock. Keine Erfindung ist simpler und grösser wie diese. Die Italiener mögen sich mit ihrer Kunst Buch zu halten, noch so groß dünken: so geht sie doch immer dahin, daß einer den andern zum Schuldner schreiben kan; daß der Mann, der borgt, von seines Gläubigers Redlichkeit oder Willkühr abhängt, anstatt, daß beym Kerbstock Schuldner und Gläubiger gleiche Versicherung haben, sich beständig kontrolliren und einander nicht betriegen können.

Was wird häufiger geschworen als Eide über Handlungsbücher, besonders, nachdem auch sogar Handwerker zugelassen wurden, Buch zu halten und ihre Rechnungen zu beschwören? Wie mancher Kaufmann hat nicht oft das Seinige verlohren oder dem andern aus Irrthum oder Vorsatz zu viel gethan, nachdem er sich ein oder kein Gewissen daraus gemacht, alles dasjenige zu beschwören, was seine Ladendiener oder Jungen, oder wohl gar eine Frau oder Magd zu Buche gebracht haben! Wie mancher kostbarer Proceß ist nicht darüber geführet, ob und wenn der Bestärkungseid in solchen Fällen zuzulassen? Alles dieses hatten unsre Vorfahren beym Kerbstocke nicht zu fürchten.

Insgemein glaubt man jetzt, der Kerbstock habe nur gedient, um Rechnung über Milch, Bier, Brodt und andre Sachen, welche ein gewisses feststehendes Maas haben, zu führen. Allein dieses ist irrig. Der Kerbstock war das älteste Dienst- und Pachtregister, und nichts ist leichter, als

sols

solchen auch bey andern Waaren, welche für Geld verkaufet werden, einzuführen. Wenn die Kerbe auf einer Seite einen Thaler, auf der andern einen Schilling, und auf der dritten einen Pfennig bedeutet: so kan der Landmann dasjenige, was er täglich und zur Nothdurft gebraucht, völlig darauf bewahren.

Wie wäre es also, wenn wir das Recht einführten, daß fürohin alle Krämer und Handwerker, welche ausserhalb geschlossenen Orten wohnen, und folglich nur mit Sachen von der höchsten Nothdurft handeln, niemals zur eidlichen Bestärkung einer Rechnung zugelassen werden sollten? wenn sie angewiesen würden, mit den Landleuten, welchen sie borgen, nicht anders als auf einen Kerbstock zu handeln? Sollte dieses nicht besser seyn, als der eingeschlichene Gerichtsgebrauch, nach welchem jeder Mann, der mit Schwefelhölzern handelt, ja sogar jeder Wagenmacher, Schmidt oder andre Handwerker, sich einen andern zum Schuldner schwören kan?

XXXVIII.

Gedanken über die Abschaffung der Feyertage. a)

Die Kirche ist eine gütige Mutter, die ihren Kindern Freuden erlaubt, wenn sie solche mit Dankbarkeit geniessen, und sie ihnen auch wieder entzieht, wenn sie erfährt, daß sie entweder gemißbraucht oder schädlich werden. Diese liebreiche Gesinnungen hat sie von ihrem ersten Ursprung an bes

a) Bey Gelegenheit der so wohl für die Evangelischen als Katholischen im Stifte Osnabrück aufgehobenen Feyertage.

bewiesen; sie hat manches Fest verordnet und auch wiederum abgestellet, nachdem es die Bedürfnisse ihrer Kinder erfordert, und dieser ihre Pflicht ist es, ihre Weisheit sowol im Geben, als im Nehmen zu verehren.

Da sehr viele dieses nicht genung erkennen, und unsre gegenwärtigen Zeiten, die noch kein einziges Fest zur Freude verordnet, wohl aber viele abgeschaffet haben, einer besondern Härte beschuldigen: so wird es vielleicht manchem zum Troste und zur Beruhigung gereichen, wenn wir über die mütterliche Oekonomie, welche die Kirche mit ihren Festen von Zeit zu Zeit gehalten, eine kurze Betrachtung anstellen, und solche unsern Lesern vorlegen.

Die Feste, welche wir bis dahin gefeyert haben, sind nicht alle von Anfang an und auch nicht alle sogleich von der ganzen Kirche gefeyert worden. Das Fest der heiligen Dreyfaltigkeit ist zuerst im zwölften, das Fronleichnamsfest im dreyzehnten und das Fest der Heimsuchung Mariä im vierzehnten Jahrhundert, so wie andre früher oder später eingeführt, und erst nur in einigen, nachher aber in mehrern Ländern gefeyert worden. Das Heyl der Menschen war hierinn der Kirche einziger Führer, und nachdem eine ausserordentliche Gefahr überstanden, oder die Kirche eines besondern göttlichen Schutzes genossen hatte, oder auch nachdem es Zeit, Sitten und Umstände nützlich und nothwendig machten, verordnete sie Feste, und erlaubte demjenigen der es thun konnte, seine ganze Zeit in heiliger Freude zuzubringen. Nach ihrem Wunsche mögte unsre ganze Lebenszeit, nur eine Feyer, und unsre Beschäftigung nichts wie Gottgefällige Freude seyn.

Allein so liebreich auch diese ihre Wünsche sind: so hat sie sich doch oft, durch eine noch höhere und edlere Liebe bewogen gesehen, ein Fest wiederum einzuziehen, was sie unter

andern Umständen und in andern Zeiten verordnet hatte. Andre Religionen haben die Knechte arbeiten lassen, wenn sie den Herrn einen Feyertag machten. Allein die christliche Kirche, welche allen Menschen ohne Unterschied des Standes ihre Wohlthaten mittheilet, und den Knecht wie den Herrn als ebenbürtige Kinder aufnimmt, gebietet Feyern für alle; und so bald sie diesen großen Endzweck hatte, so bald sie Reichen und Armen, Wein- und Ackerbauern, Hirten und Jägern eine gleiche Güte zeigen wollte; so bald sie die Einwohner fruchtbarer und unfruchtbarer, schwach und stark bevölkerter, heisser und kalter Gegenden einerley Feyern theilhaftig zu machen wünschte: so war es auch eine stillschweigende Bedingung ihrer Weisheit und Güte, daß sie sich nach den verschiedenen Bedürfnissen der Zeiten, Länder und Menschen richten wollte. Der Arme muß mehr arbeiten als der Reiche; ein bevölkerter Staat mehr als ein unbevölkerter, wo wenige von vielen leben; der Ackersmann mehr, als der so von der Viehzucht lebt; der mit Steuren beschwerte mehr, als der es nicht ist; in wärmern Gegenden fällt die häufigste Arbeit auf andre Tage als in kältern; der Weinbauer kan feyern, wenn der Schnitter schwitzt: In einer Reihe von glücklichen und ruhigen Zeiten können Feyertage eingeführet werden, a) die in harten und theuren Jahren schädlich sind. Einreissende Mißbräuche können zur Verminderung solcher Feyertage führen, die eine reine Andacht ehedem geheiliget hatte, und ein herrschender Unglaube kan die Kirche bewegen gewisse Lehrsätze an eignen dazu bestimmten Tagen in mehrer Erbauung zu halten, die nach einer glücklichen Sinnesänderung der Menschen über-

a) Aus diesem Geschichtspunkt betrachtet auch schon der H. Bernard Epist. 174. die Feyertage, wenn er schreibt: Patriae est non exilii haec frequentia gaudiorum, et numerositas festivitatum cives decet non exules.

überflüßig werden. Alle diese aus der göttlichen Oekonomie unter den Menschen herfürgehende Umstände hat die Kirche zu jeder Zeit erwogen, darnach besondre und allgemeine Feyertäge verordnet, und so wie die Umstände sich verändert solche auch wiederum abgestellet. a) Sie ist hierinn der göttlichen Weisheit gefolget, die vieles im alten Bunde verordnet hatte, was sie im neuern unter andern Umständen billig verändert hat.

Daher finden wir schon in den ältesten Zeiten Spuren von eingegangenen Feyertagen. b) Insbesondre aber klagten die versammleten Kirchenväter zu Costnitz im Jahr 1414 darüber, daß die mehrsten Feyertage nur zur Ueppigkeit verwendet und viele nützliche Arbeiten dadurch versäumet würden; und verordneten dieserhalb, daß verschiedene insbesondre im Sommer, weil der Mensch sodann die mehrste Arbeit hätte, und für den Winter sorgen müßte, eingehen sollten. Die deutsche Nation beklagte die Menge der Festtage auf der Reichsversammlung zu Nürnberg vom Jahr 1522 mit lauter Stimme. Es sind deren so viel, sagte sie, daß der arme Ackersmann die Früchte seines sauren Schweisses, welche in der augenscheinlichsten Gefahr stehen, von Regen, Hagel und andern Unglücksfällen verdorben zu werden, nicht zu rechter Zeit einerndten kan; und dafür seine Zeit im Kruge üppig und müßig zuzubringen verleitet wird. Der damalige Päbstliche Nuntius,

a) Alma mater ecclesia plerumque nonnulla rationabiliter ordinat et consulte, quae suadente subjectorum utilitate, postmodum consultius et rationabilius revocat, in meliusve commutat. c. fin. de sent. ex sent. ex com. in 6to.

b) S. Geogr. Christian Neller in diss. I. de feriis §. 2. sq.

der Cardinal Campegius gab diesen Klagen seinen Beyfall, und verschaffte auch würklich eine Verminderung der Feyertage, die nach dem bekannten Interim vom Jahr 1548, noch weiter gehen sollte, und würklich von einigen Bischöfen, insbesondre aber von dem Erzbischofe zu Trier weiter ausgedehnt wurde. Und vielleicht wäre man auch damals noch weiter gegangen, wenn ausser andern Ursachen die vielen Steuren und Vertheidigungsanstalten, welche des Heil. Römischen Reichs Unterthanen nachwärts übernehmen müssen, eine solche Verminderung damals eben so sehr wie jetzt erfordert hätten. Ohne die höchste Noth schrenkt die Kirche die Freuden ihrer Kinder nicht ein. Aber so wie nach dem Urtheil des H. Bernards, wenn Gott Landplagen und schwere Zeiten den Menschen zuschickt, Feyer- und Festtage nicht sehr schicklich sind; so müssen sich auch die Feyertage vermindern, wenn die übrige Zeit nicht mehr hinreicht, die sich täglich mehrenden Lasten zu bestreiten. Traurig ist es freylich, wann man die der Andacht und einer Gottgefälligen Freude gewidmeten Tage vermindern muß, und wir haben Ursache Gott zu bitten, daß er die Herzen der Großen auf Erden so leiten wolle, damit sie das ihnen anvertrauete Staatsschiff nicht in beständigen Sturm führen, und ihre Unterthanen zum unaufhörlichen Rudern bringen mögen. Allein ohne uns jetzt über die Strafbarkeit derjenigen zu beschweren, welche die mütterlichen Wünsche der Kirche vereiteln; so müssen wir vielmehr die Nachsicht der letztern verehren, und ihre Gelindigkeit bewundern, womit sie unsern Bedürfnissen entgegen kömmt. Die Zeit kan kommen, wo sie uns einen Moses erweckt, der den verdoppelten Frohnen Ziel setzet, und uns diejenigen Freuden wieder schenkt, welche sie uns jetzt unwillig entzieht. Uns kömmt es aber nicht zu, die Geheimnißvolle göttliche Führung der Menschen zu richten, und mit Murren Wunder zu

fordern. Alles was wir für uns thun können, besteht darinn, daß wir unsre überflüßigen Bedürfnisse einschränken, unsere Ausgaben dadurch vermindern, unsere Güter nicht verschulden, und uns dadurch in den Stand setzen unsre Steuren und Abgiften mit mindrer Arbeit aufzubringen. Alsdenn werden wir uns selbst Feyertage machen, und unsre übrige Zeit Gott widmen können. Die Kirche wird dieses freywillige Opfer freudig annehmen, und die weltliche Obrigkeit denen die nach gethaner Arbeit feyren, ihre Freude zur nöthigen Ermunterung sehr gern gönnen.

XXXIX.

Also ist das Brantweintrinken zu verbieten.

Mein Freund aus Amsterdam schreibt mir, daß der Preis des Rockens dort ungemein fallen würde, wenn die deutschen Fürsten sich vereinigten, oder einer nur den Anfang machte, das Brantweinstrinken ganz zu verbieten. Da die Sache wichtig ist: so will ich davon überhaupt etwas sagen.

In dem Reichspoliceygesetzen findet man gar nichts gegen den Brantewein, zum Zeichen, daß er in den Zeiten, wie man die Policey noch glücklicher Weise auf dem Reichstage behandelte, und Handel und Wandel zwischen gemeinen Reichsunterthanen nicht aus jedem Cabinette sperrete; noch wenig in Gebrauch gewesen. Auch in des Erzstifts Cölln Reformation, wo doch bey Gelegenheit des Ingwers der gute Rath ertheilet wird,

„doch sehen wir für nützer und besser an, daß sich unsre „Unterthanen mit dem Gewürze ihrer Garten zu spei„sen begnügen lassen,

S. 74. in der Ausgabe v. 1537.

„ingleichem, der Hausmann solle sich mit den Tüchern „binnen Landes gemacht, begnügen lassen,

S. 73.

und des Branteweins gewiß gedacht seyn würde, findet man nichts davon. Es wird darinn den Amtleuten blos geboten dahin zu sehen, daß keine Weinkäufe (welche jetzt zu Register gebracht werden, damals aber vertrunken wurden) genommen; die Wein- und Bierhäuser an Sonn- und heiligen Tagen nicht eher als Nachmittages geöfnet und des Abends mit Sonnenuntergang wieder geschlossen; die Zechen nicht über einen halben Gulden geborget, die Winkelschenken abgeschafet, und von den Predigern gegen das Zutrinken als eine den Menschen an seiner Seel und Seligkeit, Ehren, Nahrung, Gunst, Vernunft und Mannheit schädliche Sache, fleißige und ernstliche Predigten gehalten werden sollten. Wäre der Brantewein damals so häufig wie jetzt getrunken worden; so würde man unfehlbar auch dawider geeifert haben.

Allein in dem vorigen Jahrhundert fiengen die Klagen gegen dasselbe desto häufiger an, und man begehrte

„daß dem Ueberhandnehmenden Branteweinsbrennen „mit Zuschlagung der Kessel zu wehren, und besonders „in gravaminibus statuum vom 30. Nov. 1695. daß „nachdem das Branteweinsbrennen und Verkaufen so „gewaltig eingerissen, daß der Distillierhelme wohl 150 „mögten zu zählen seyn, wodurch nicht allein das Ge„hölz verhauen und dessen Preis in der Stadt Oßna„brück

„brück wie auch übrigen Landstädten, Flecken und Wig-
„bolden, gar hoch gestiegen, sondern auch vornehmlich
„das liebe Getrayde dem geringen Mann ab der Leibes-
„nahrung entzogen, und unnützlich zum Brantewein ver-
„braucht wird, von dessen ohnmäßigen Saufen je mehr
„Gelegenheiten sich durch die vielfältigen Distilliers und
„Verkäufers hervorthun, je mehr Geldes dadurch con-
„sumirt, Haus- und Ackerarbeit an Seiten gesetzt, und
„endlich Witz und Gesundheit versoffen wird, die Oß-
„nabr. Stände in Demuth und Unterthänigkeit gebe-
„ten haben wollten, dem Brantweinsbrennen und Ver-
„kaufen, zulänglich Ziel und Maaße zu setzen, und dar-
„über die Einrichtung an den Landrath nechst Commuui-
„cation mit übrigen Stiftsständen zu verweisen, ...
„worauf auch solches 1698 Sede vacante ganz verbo-
„ten worden.

und da der Blasenzins auf dem Lande gegen das Ende dieses Jahrhunderts in den mehrsten Ländern seinen Anfang nimmt,

S. Cramer in obs. 959. T. III. p. 696.

vorher aber das Brantweinsbrennen blos den Städten gehörte, und folglich nicht allein in weit geringer Maaße sondern auch vielleicht anfänglich nur für die Apotheker getrieben wurde: so ist wohl nichts gewisser, als daß unsre Vorfahren sich eine geraume Zeit um dieses fremde Getränke beholfen haben, folglich, die allezeit fertige Einwendung, daß der Landmann und die Schiffsleute sich nicht wohl darum behelfen können, eine gutherzige Wendung unsrer alten Brantesweinstrinker oder seine fromme List der Brennereyen Pächter sey.

Sollten wir aber nicht eine Sache, die unsre Vorfahren so lange und so glücklich entbehret haben, auch wiederum entbehren können?

Etwas, könnte man einwenden, will der Gaumen zu seiner Kitzelung haben. Nun das will ich einräumen. Allein sollte nicht der Ingwer, der Pfeffer, der getrocknete Kalmus, die Wacholderbeern, das Wacholderöl, was zu Steinhagen im Ravenspergischen von den Landleuten ehedem so fürtreflich zubereitet wurde, und wovon ein Tropfe mehr als ein Glas Fusel wirkt; sollte nicht der Taback, und tausend andre Sachen, welche in alten und neuen Zeiten aus einem gleichen Bedürfniß gekauet worden, diese Stelle ersetzen können? Sollten nicht zwey Pfefferkörner mit einem Glase Wasser alle Morgen, eben diese Bedürfnisse verrichten können? Wir sehen es an dem nunmehro öffentlich triumphirenden Cichorienkaffee, was geschehen kan, wenn man nur redlich will; und wie leicht wäre es durch jene oder andre einheimische gute Gewürze, Kräuterextracte oder auch durch die in England so berühmte Stomachical Lozenges, deren Hauptingredienz ein bisgen Pfeffer ist, dem zum allgemeinen Schaden des menschlichen Geschlechts, und man mag mit den Worten der vorausgezogenen Erzstifts Cöllnischen Reformation wohl sagen, zum Schaden der Mannheit einreissenden Brantweinstrinken zu wehren? Ich empfehle dieses zum weitern Nachdenken beym Schlusse eines sehr theuren Jahrs.

XXXX.

Vorschlag zu einer Practica für das Landvolk.

Ich habe mich mehrmals darüber gewundert, warum nicht jede Landesobrigkeit für jede Provinz, in so fern dieselbe besondere Gewohnheiten und Gesetze hat, einen kurzen und deutlichen Unterricht für das Landvolk schreiben und drucken läßt, worinn die ihm vorkommenden Rechtsfälle nach seinen Begriffen erörtert und zugleich gute Räthe und Mittel sich zu helfen vorgeschrieben würden, auf den Fuß, wie Tissot es in Absicht auf die Erhaltung der Gesundheit gethan hat. Ein solches Werk, wenn es von alten erfahrnen Männern geschrieben und obrigkeitlich bestätiget würde, müste unstreitig von großen Nutzen seyn, und manchen Layen der Rechtsgelehrsamkeit von unnützen Processen abhalten, oder doch dafür verwahren können. Die gegenwärtigen Zeiten haben vieles in andern Stücken zum Unterricht des Landvolks hervorgebracht. Sie haben ihm die Mittel eröfnet, sich in Nothfällen, wo es keinen Arzt haben kan, selbst zu helfen; sie haben ihm den Bau verschiedener Futterkräuter, die Cultur der Maulbeerbäume, die Bienenzucht, das Branteweinbrennen und viele andre ökonomische Vortheile in besondern kleinen Schriften deutlich und begreiflich gemacht. Warum sollten sie denn nicht endlich auch ein gleiches in Absicht auf die ihn betreffende Rechtsfälle thun? Warum soll dieser Theil des menschlichen Unterrichts, der doch für die gemeine Wohlfart so wichtig ist, allein ein Geheimniß der Geschwornen seyn? Und was kan man für Gründe anführen, die wenige Sorge, welche man hierinn für das Landvolk in den mehrsten

Provinzen a) Deutschlands bisher gehegt hat, zu entschuldigen? Die Kenntniß der Landesgesetze und Ordnungen ist jedem, der darnach handeln und beurtheilet werden soll, gewiß äußerst nöthig; sie ist edel und erhebt den Geist; sie ist dem Staate vortheilhaft, weil sich in tausend Fällen der Landsmann selbst bescheiden könnte, und nicht nöthig hätte jeden guten und schlimmen Rath theuer zu erkaufen. Wie mancher fällt in eine Strafe, die er vermeiden könnte, wenn er seinen kurzen Unterricht für sich hätte? Wie mancher leiht sein Geld aus, ohne die dabey nöthige Vorsicht zu kennen? Wie mancher klagt eine Schuldforderung ein, ohne die Schwierigkeiten zu argwohnen, die ihm gemacht werden können? welches alles nicht geschehen würde, wenn er besser unterrichtet wäre.

Ein solcher Unterricht kan aber nicht allgemein für mehrere Länder seyn, dergleichen wir sonst verschiedene haben. Er muß auf die eigne Gerichtsverfassung eines jeden Landes eingerichtet; er muß ein Auszug aller geltenden Landesordnungen und Gewohnheiten; er muß ein kurzer Inbegrif des gemeinen Rechts seyn, in so fern es in den Handlungen des Landvolks seinen öftern Einfluß hat, und auf alle diese Fälle die nöthigen Klugheitsregeln und Hülfsmittel enthalten, wodurch man entweder einen Proceß vermeiden, oder einen unvermeidlichen mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen kan. Diese Forderungen machen nun zwar ein solches Werk schwer, und schrecken so wohl einen Verfasser als Verleger ab. Aber eben des-

a) Der Layenspiegel von Ulrich Jenglern. Straßberg 1536 ist in dieser grossen Absicht geschrieben, und ist sicher berühmter gewesen, als irgend ein ander avis au peuple oder speculum populare. Wer sich davon überzeugen will, vergleiche die innere Mühlenpolicey seines Orts mit dem was dieser Spiegel von den Mühlen hat.

deswegen sollte es ein Gegenstand der öffentlichen Vorsorge seyn, von Obrigkeits wegen verordnet, befördert und veranstaltet worden. Ich will jetzt nur einige Exempel geben, um den Nutzen desselben zu zeigen.

Gewiß sind hundert Fälle in diesem Jahre vorgekommen, worinn die Frauen, wenn ihre Männer Schulden halber gepfändet werden sollen, sich der Hülfsvollstreckung widersetzt haben; weil die Sachen, so man pfänden wollte, ihnen gehöreten. Sie sind darüber bestraft, und in weitläuftige Processe verwickelt worden. Wäre es nun aber nicht gut, wenn die Frauen wüsten, wie sie sich in solchen Fällen zu verhalten hätten? Wäre es nicht gut, wenn sie wüsten, auf was Art sie das Eigenthum ihrer Sachen zu bescheinigen hätten? Und wie sie solche gleich beym ersten Termin zurück erhalten könnten, wenn sie in demselben mit ihrem Beweise gefaßt erschienen, und falls sie solchen nicht hätten, lieber ihr Unglück ertrügen?

Die Wohlthat des stillschweigenden Pfandrechts, welches die römischen Rechte demjenigen, der Haus oder Land verheuert, auf das eingebrachte Hausgeräthe und auf das Korn was auf dem verheureten Lande wächst, verliehen haben, ist von unendlichen Werth. Ohne sie würden tausend geringe Heuerleute, welche keine andre Bürgschaft haben, weder Wohnung noch Ländereyen erhalten können, und die ganze Bevölkerung des Staats darunter leiden. Wie oft sucht aber nicht dennoch ein andrer Gläubiger oder die Frau unter dem Vorwande, daß das eingebrachte Hausgeräthe ihr zustehe, dem Haus- und Landherrn sein Vorzugsrecht streitig zu machen? Und würde es nicht für alle Theile ersprießlich seyn, wenn ein solcher von der Obrigkeit bestätigter kurzer Unterricht das sichere Recht in solchen Fällen nachwiese?

Eine

Eine Menge von Supplicanten, welche wegen entwendeten Holzes aus den gemeinen Holzungen bestraft sind, meldet sich jährlich um Nachlaß der Strafe, und gründet sich auf eine bescheinigte Armuth. Könnte man diesen nicht einmal für alle sagen, daß wenn die Obrigkeit auch noch so viel Mitleid mit ihnen hegte, es doch wider alle Vernunft sey, in diesem Stücke die Entschuldigung der Armuth gelten zu lassen, weil sonst gar keine gemeinen Holzungen erhalten werden könnten, und es eben die Armuth sey, die man am mehrsten zu bestrafen hätte, weil reiche und vermögende kein Holz stehlen würden?

Wie viele Beschwerden ließt man nicht in andern Rügesachen, womit sich die Partheyen vergebliche Mühe und Kosten machen, und die sie vermeiden könnten, wenn in einem solchen Unterricht alle Rügefälle deutlich ausgedruckt, die Ursachen derselben begreiflich angezeigt, und zugleich die Räthe ertheilet wären, wie sich die Beschwerten allenfalls zu verhalten hätten; Wie mancher würde eine geringe Strafe, so fern sie keinen Einfluß auf seine Gerechtsame hätte, bezahlen und verschmerzen, wenn ihm in dem Unterricht deutlich gewiesen wäre, wie hoch sich die Kosten beliefen, die er auf eine mißliche Beschwerde verwenden müßte? Wie mancher würde mit einer weitläuftigen Vorstellung zurück bleiben, oder doch wenigstens sofort Gegenbescheinigungen beybringen, wenn er einmal wüßte, daß der Oberrichter allemal die Rechtsvermuthung für den Unterrichter fassen müßte, und sich darinn durch keine bloße Erzählungen stören lassen dürfte?

Die vornehmsten Wahrheiten der Dorf- und Markens- und andrer Policeyordnungen: die Fälle und Maassen der Pfandungen, so zu Erhaltung eines Rechts geschehen; ein kleines Register, wie bey entstehenden Concursen die Gläubiger geord-

net

net werden; eine deutliche Anzeige der Fälle, worinn man mit einem Leibeignen nicht contrahiren könne; ein kurzer Auszug der Taxordnung, was man in den gemeinsten Fällen an Richter, Advocaten und Procuratoren zu bezahlen habe; eine Vergleichung der Maaßen im Stifte; ein Unterricht, was und wie viel ein Notariat Zeugenverhör beweise, wann ein Arrest statt finde, wann auf die erste und wann auf die andere Ladung Pfandung erfolge, wie es mit der Pfandung und dem Verkauf der Pfänder gehalten werde ꝛc. ꝛc. müßte unstreitig von unendlichen Nutzen für das Landvolk seyn, wenn solche denselben in kurzen und deutlichen Sätzen vorgetragen würden.

XXXXI.

Schreiben eines Ehrenmitgliedes des löblichen Schneideramts, über das neulich zu Stande gekommene Reichsgutachten.

Sagen Sie mir doch, was ich mit meinem Jungen anfangen soll? Ich hatte ihn zum Strumpfweber bestimmt; allein nachdem er in den Zeitungen gelesen, daß die Söhne der Schinder und Gott weis was mehr für Leute in Zünfte und Gilden angenommen werden sollen, kan ich ihn gar nicht mehr dazu bewegen. Heut spricht er, es sey nichts besser als Soldat zu werden; morgen will er Theologie studiren; dann will er Juris practicus werden; und ich schließe aus dem allen so viel, daß er endlich lieber aufs Theater gehen, als ein Handwerk lernen wird. Die Sache liegt mir indessen sehr am Herzen; der Junge hat Verstand, und ich habe

habe noch ziemliche Mittel. Er könnte einmal was Rechts in der Handlung thun, wenn er das Strumpfweben oder ein ander gutes Handwerk ergriffe. Allein verdenken kann ichs ihm jetzt nicht, daß er für alles Handwerk einen Abscheu bekommen; und ich wäre gewiß Procurator geworden, da ich in meiner Jugend schon bis in die fünfte Classe studiret hatte, wenn ich es vorher gewußt hätte, daß es so gehen würde.

Ich weis gar nicht, was die großen Politici denken; Sie wollen Künste und Ackerbau heben, und beschimpfen doch beydes. Sind denn der Hurkinder so viel, oder verdient der Ehestand so wenig Beförderung, daß andrer ehrlicher Leute ächte und rechte Kinder ihnen zu Gefallen die Werkstätte räumen müssen? Sie werden es doch wohl endlich nicht machen wollen wie in China, wo die Söhne, wie ich gehöret habe, ihrer Väter Handwerk lernen müssen? Fast scheinet es mir so; wenn sie alle unehrliche Leute Zunftfähig machen: so müssen sie die Menschen nothwendig in die Zünfte zwingen. Denn aus freyem edlen Triebe wird sich doch wohl keiner in eine beschimpfte Gesellschaft geben; und ein China soll ein gleicher Umstand jenen Zwang veranlasset haben, weil alle Handarbeit dort verächtlich ist, und die größte Ehre darinn besteht, die längsten Nägel an der rechten Hand zu haben, als einen Beweis, daß man keine Handarbeit verrichte. a)

In meinen Leben hätte ich dieses nicht gedacht. In unsern Intelligenzblättern ist so vieles von der nothwendigen Ehre der Handwerker geschrieben. Man hat es so deutlich darinn

ges

a) C'eſt à la Chine une marque de Nobleſſe de porter les ongles de la main droite fort longs. *Voiage de le Gentil.* p. 56.

gewiesen, daß der Mangel der Ehre in Deutschland daron Schuld sey, warum alle jungen Leute die Geld im Beutel und keine Grütze im Kropfe haben, lieber studiren und Bedienungen suchen als in die Werkstätten gehen wollen, daß ich glaubte, es würde den großen Herrn, die so viele Achtung für Handel und Gewerbe haben, und solches auf alle Weise in Flor zu bringen suchen, unmöglich auch nur einmal einfallen können, das Handwerk vollends um alle Ehre zu bringen, oder welches einerley ist, ihre Ehre dergestalt zu erweitern, daß sie aufhöret Ehre zu seyn. Doch ich hoffe noch eins. In Spanien, wie mir unser Burgerweister erzählt, hat der Ackersmann und der Schinder auch einerley Ehre gehabt, und der Pflug ist darüber ganz stehen geblieben. Endlich aber hat der König Philipp der Dritte allen und jeden, welche den Pflug in die Hand nehmen würden, nicht allein eine völlige Freyheit von allen Schatzungen und dem Kriegsdienste, sondern auch den Adel — jedoch vergeblich angeboten a), und hoffentlich wird man in Deutschland diesem großen Exempel folgen. Das einzige was ich sodann besorge, ist dies

ses,

a) Un homme qui travaille, sort de la dignité du caractere espagnol et se rend mepriſable — Un payſan estime plus quelques bottes d' oignons qu'il aura cultivés et levés de terre, la GOLILLE au couque des milliers de boiſſons de blé qu' il n' auroit pû ſe procurer qu'en laiſſant dans ſon armoire la majeſtueuſe cravate au moins pendant la Moitié de l' annee. — Philippe III. offrit la nobleſſe et l'exemtion perpetuelle des impots et du ſervice militaire a tous paiſans qui s' adonneroient ſerieuſement a l' Agriculture v. *Teſtament politique du* Cardinal Alberoni Ch. II.

ses, daß wenn der Adel solchergestalt zur gemeinen Ehre wird, man über funfzig Jahre darauf fallen werde, solchen allem was von Mutterleibe ächt oder unächt gebohren wird, ebens falls mitzutheilen; und dann sey Gott dem armen Staate gnädig! Er wird die Handwerker mit baarem Gelde aufmuntern müssen, und der Fürst von der Ehre, wodurch die Menschen sich sonst so ziemlich wohlfeil leiten lassen, gar keinen Gebrauch machen können.

Im Grunde müssen die Leute, welche am Ruder des Staats klimpern, kein Gefühl von der gemeinen Ehre haben, und nachdem sie sich auf eine gewisse Höhe geschwungen, den Rest der Menschen für einen Haufen Gewürme ansehen, sonst würden sie doch nicht in solche Widersprüche verfallen. In England, sagen sie zwar, würde alles ohne Unterscheid in Gilden und Zünfte aufgenommen. Allein ich bin auch an der Themse gewesen. In Westminster kam ich bey einem freyen Meister an, aber in der City nicht; und dann ist doch noch ein großer Unterscheid zwischen London oder Paris und einer deutschen Landstadt. In jener heissen alle Deutsche Barons; aber wenn sie in ihre Landstädtsche Heymath kommen, packen sie ihre Reiseherrlichkeit wieder ein, und erkennen, daß die Ehre unter Nachbars Kindern einen ganz andern Maasstab als in großen Hauptstädten habe. In der Fremde und in jedem großen Orte, ißt, trinkt und spielt man mit Leuten die Geld haben, und bekümmert sich um ihren Stand nicht; eben so können in einem großen Reiche allerhand Leute zu großen Ehren kommen, wenn sie aus einer Provinz in die andre versetzt werden, aber in einem kleinen Städtgen ist es sehr empfindlich, wenn Kesselbüsser, Glas- Pott- und Düppenträger, Schornsteinfeger, Geuchler, Lotterbuben, Bossenmacher und andre dergleichen Abentheurer, wie sie in Herrn Wilhelms

helms Herzogen zu Gülich Policevordnung zusammengesetzt sind, sich in unsre Gesellschaft eindringen, und aller Ehren fähig werden. Diese werden wahrlich keine Genies anlocken sich unter ihre Obrigkeit zu begeben.

Zwar haben Löbl. Reichsstädte sich bey dem unlängst zu Stande gekommenen Reichsgutachten dieses vorbehalten, daß an Orten und Enden, wo die Gilden und Zünfte unmittelbar an dem Magistrate Theil hätten, einige Mäßigung gebrauchet werden sollte. Allein dieser Vorbehalt macht das Uebel nur noch ärger; denn wenn man dem Handwerke auch diesen Theil der Ehre nimmt: so wird es gerade noch schlimmer werden. Man mache für den Militairstand das Gesetz, daß keiner von den Gemeinen jemals Officier werden solle; man gehe weiter und lasse keinen Officier einige Zeit als Gemeinen dienen; und bringe denn Leute aus den Zucht- und Werkhäusern unter die Fahne: so wird man bald sehen, was daraus für eine Rotte werden wird.

Ueberhaupt weis ich nicht was unsre Gesetzgeber mit der Unehre sagen wollen. Die Fürsten sind ohne Ehre des Kayfers, die Grafen ohne Ehre der Fürsten, die Edlen ohne Ehre der Grafen, die gemeinen Bannalisten ohne Ehre der Edlen, und die Armen in dem Verstande der Reichsgesetze, ohne Ehre der Gemeinen. Muß nun ein jeder diese Unehre tragen, und erfordert das Wohl des Staats, daß jener Unterscheid sorgfältig beybehalten werde, warum soll er denn eben bey der größten und nützlichsten Classe der Menschen hintangesetzet werden? Warum soll der Troß im Lager und der ganze Schwarm von Juden und Marketentern einerley Ehre mit dem Soldaten haben? Unsre Vorfahren rechneten die Schäfer ꝛc. unter die Marketenter, und darinn besteht dieser ihre

ganze Unehrlichkeit, nicht aber in der Schande, zwey Begriffe, welche wir zu unsern Zeiten ganz verwechselt haben.

Ich gebe es zu, daß die Menschenliebe, ein Wort das in meiner Jugend gar nicht bekannt war, alle Menschen zu Brüdern mache, und die christliche Religion diese Liebe heilige. Aber wenn Könige und Bettler vor dem Throne Gottes einerley Staub sind, und in der Erde von einerley Würmen brüderlich gefressen werden: so gilt doch von demjenigen, was vor dem Throne des allmächtigen Schöpfers vorgeht, kein Schluß auf unser Gildehaus. Vor jenem liegt die Hauptstadt, wo sich alles vermischt, hier aber sitzt man nach der Ordnung um den Tisch, wie es die Ehre erfordert.

Kurz, ein jeder sieht daß die politische Ehrenhaftigkeit ihren unterscheidenden Charakter verliere, wenn sie allen Menschen zu theile wird. Die Bürgerliebe verwandelt sich in bloße Menschenliebe, und der Stand der Natur, worinn gar keine politische Ehre ist, tritt in die Stelle der Civilvereinigung. Ob aber dieses ein Glück sey, was wir wünschen müssen, und wodurch wir Künste und Ackerbau in Aufnahme bringen werden, mögen andre beurtheilen. Genung mein Junge soll in Deutschland kein Handwerk treiben, sondern allenfals in die Länder reisen, wo er sich ohne Schimpf mit andern vermischen kan.

Ich bin ꝛc.

XXXXII.

Ueber die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurkinder.

Sie haben wohl recht in ihrem letzten Schreiben zu fragen:

Ob denn der Hurkinder so viel wären und der Ehestand so wenig Beförderung verdiene, daß andrer ehrlicher Leute echte und rechte Kinder ihnen zu Gefallen die Werkstätten räumen müßten?

Denn seit zehn oder zwanzig Jahren ist in manchen Ländern für die Huren und ihre Kinder mehr geschehen als in tausend Jahren für alle Ehegemahlinnen, Ehegattinnen und Ehegenoßinnen. Jeder Philosoph, so bald er nur gekonnt, hat sich gleich bemühet, die unechten Kinder und ihre Mütter so viel möglich von aller Schande zu befreyen, und sich um das ganze menschliche Geschlecht verdient gemacht zu haben geglaubt, wenn er die armen unschuldigen Früchte einer zwar verbotenen aber leider allezeit verführischen Liebe von allem Vorwurfe befreyet. Groß sind unstreitig die Bewegungsgründe dazu gewesen. Natur, Menschheit, und Menschenliebe haben laut zum Lobe solcher Anstalten gesprochen. Allein im Grunde ist es doch die unpolitische Philosophie unsers Jahrhunderts, welche hier ihre Macht zeiget. Es ist wiederum die neumodische Menschenliebe, welche sich auf Kosten der Bürgerliebe erhebt. Es ist höchstens die christliche Barmherzigkeit, welche hier eine Lücke der Civilverfassung ausfüllt, die aber nicht er-

zwungen werden muß. Die Frage ist nicht so schlechterdings von der Stimme Natur, und von den Rechten der Menschheit, wenn es auf bürgerliche Rechte ankömmt. Im Stande der Natur ist keine Ehe, und so bald man die Begriffe hievon aus dem Stande der Civilvereinigung in den Stand der Natur überträgt: so begeht man eine gefährliche Vermischung, deren Folgen in der That schädlicher sind, als man sich einbildet.

Ist es wahr, daß die Ehe ihre großen Beschwerden habe; ist es wahr, daß viele ihr den ledigen Stand vorziehen: so ist nothwendig alles dasjenige was den ledigen Stand begünstiget, und was ihm alles Vergnügen, was die Ehe gewähret, ohne jene Beschwerden verschaffet, unpolitisch und wider die wahre Wohlfahrt des Staats, nachdem es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß aus einer Ehe mehr Kinder gebohren werden, als aus dreyen unerlaubten Verbindungen. Es ist unpolitisch, den Hurkindern einerley Ehre mit den ächtgebohrnen zu geben, weil dadurch der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfällt. Es ist unpolitisch, den unglücklichen Müttern jener verbotenen Früchte ihre vorige Achtung zu erhalten, weil eben die Furcht für den Verlust derselben das wahre Mittel seyn soll, die Ehen zu befördern. Es ist unpolitisch, dem ehelosen Leben im bürgerlichen Stande, gleiche Wohlthaten mit dem ehlichen zu verleihen, weil der Hausstand einer Familie dem Staate mehr nutzt und mehr beyträgt als der Stand loser Gesellen.

Unsre Vorfahren, die nicht nach Theorien urtheilten, sondern sich durch Erfahrungen leiten ließen, forderten immer zuerst den Geburtsbrief, wenn sie einen in ihre Gilden oder Gesellschaften aufnehmen sollten; sie heyratheten nur ächtgebohrne Töchter; sie drückten die Früchte einer verbotenen

Liebe

Liebe mit einer beständigen Verachtung; sie flochten Kränze für unbefleckte Bräute; und hatten tausenderley Erfindungen ihren Ehrentag zu schmücken; und warum dieses? blos um alle Ehre und alle bürgerliche Wohlthaten für den Ehestand aufzuheben und diesen dadurch zu befördern. Hätte diesen jemand beweisen wollen, daß die unächten Kinder insgemein mehr Genie als andre, und an dem Verbrechen ihrer Eltern keine Schuld hätten; hätte ihnen jemand nach den Grundsätzen wilder Völker vormahlen wollen, daß die größten Huren nothwendig die schönsten, angenehmsten und liebenswürdigsten seyn müßten, weil sie so früh und allgemein gesucht worden: so würden sie gewiß geantwortet haben? Diese Gründe sind richtig im Stande der Natur aber der Absicht einer Civilvereinigung nicht gemäs.

Man glaube indessen nicht, als wenn sie nicht auch die Schwierigkeit gefühlet hätten, welche unsre Philosophen bewegt, mit den Huren Mitleid zu haben. Der Sack, worinn sie diejenigen von ihnen ertränkten, welche einen Kindermord begangen, um sich von der Schande zu befreyen, zeigt nur gar deutlich, durch welchen Weg sie der zufälligen Würkung einer für das gemeine Beste des Ehestandes nothwendigen Schande begegnen wollen. Er zeigt deutlich, daß sie ebenfalls das menschliche Herz gekannt, es aber für sicherer gehalten haben die Strafe sonderbar und erschrecklich zu machen, als jene Schande zu vermindern. Unsre neuen Philosophen hingegen vermindern die Schande ohne einmal die Strafe so zu schärfen, wie sie unsre Vorfahren geschärfet haben; und schwerlich werden sie doch auf diesem Wege das wahre Ziel erreichen, oder sie müssen den Ehestand ganz aufheben, und einer ledigen Mutter mit der verehligten gleiche Vorzüge einräumen.

So lange dieses nicht geschicht; so lange die Verachtung, welche man einem geschwächten Weibsbilde zeigt, durch eine

ganz neue Art von Erziehung nicht ausgerottet wird; so lange jeder ehrliche Mann sich scheuet eine solche Person zu heyrathen, eben so lange wird auch die stärkste Versuchung zum Kindermord bleiben, und die Bemühungen der Gesetzgeber vereiteln.

Außerdem aber ist die Ehre allezeit ein überaus großes Mittel, um dem Laster zu steuren und die Tugend zu erhalten. In Ländern wo die Ehre ihren Werth verliert, müssen die Strafen nothwendig grausam werden; und es scheinet mir überaus bedenklich zu seyn, die Schande eines Verbrechens, wozu die Versuchung allemal gleich stark bleiben wird, zu vermindern, um sich hernach in die Nothwendigkeit grausamer Strafen zu setzen.

So vernünftig und billig die Schande ist, womit unsre Vorfahren dem echten Stande zum Besten eine Hure belegt haben; eben so gerecht und vernünftig ist auch der Flecken, womit sie die unechten Geburten bezeichnet. Es tritt hier eben derselbe Grund ein, und der Vorzug aus einem reinen Ehebette erzeugt zu seyn, muß allen heilig seyn, welche den Ehestand zu befördern wünschen. Nach den göttlichen Gesetzen müssen die Kinder bis ins vierte Glied ihrer Väter Missethat tragen, um diese so viel kräftiger abzuhalten sich mit Sünden zu beflecken; warum will der philosophische Gesetzgeber hier den göttlichen verbessern? Die Mißheyrath eines Edelmanns wirkt unter dem Schutze der Gesetze bis ins vierte Glied, warum sollte die unehliche Vermischung im bürgerlichen Stande nicht unter gleicher Begünstigung auf das erste Glied würken? Die Rechte der Menschheit werden in beyden Fällen keinem genommen. In beyden Fällen findet nur eine Ausschließung von gewissen Wohlthaten statt, die der Adel für vollbürtige und der Bürger für echte Kinder ausgesetzt hat.

hat. In beyden Fällen sind den Miß- und Wahnbürtigen tausend Wege offen, die Forderungen der Menschheit zu befriedigen, ohne daß man dieserhalb nöthig hat, eine auf höhere Ursachen gegründete Politick zu verändern.

Das Recht der Echtschaft, was die nachfolgende Ehe ertheilet, ist als eine große und weise Ausnahme von dieser Regel bey allen gesitteten Völkern zugelassen. Die Echtsprechung, welche der Landesherr aus besonders bewegenden Ursachen verrichtet, ist eine billige Nothhülfe für ausserordentliche Fälle. Die Echtsprechung des Comitis palatini mag geduldet werden, wenn sie nicht ferner zu einer elenden Geldschatzung herab sinkt. Allein ein allgemeines Gesetz, wodurch unechte Kinder den echten gleich gemacht werden, ist ein solcher Fehler gegen die Politick, daß ich nicht sehe, wie die Menschenliebe unsrer Zeiten ihn entschuldigen wolle.

Ich bin ꝛc.

XXXXIII.

Warum die Abdeckerey in Deutschland ohne Ehre sey?

Nichts gleicht einem Vorurtheile so sehr als die Meinung der Menschen, daß das Abdecken eines gefallenen Stück Viehes schimpflicher sey, als das Abstreifen eines geschlachteten, und man hat schon mehrmals den Deutschen das Exempel der Holländer und andrer Nationen vorgehalten, bey welchen dieser Unterscheid nicht hergebracht ist. Indessen kan das Vorurtheil doch einen sehr großen Grund gehabt haben, und

man thut wohl eine lange bestandene Gewohnheit nicht so gleich zu schelten; unsre Vorfahren waren auch keine Narren.

Gesetzt, sie hätten in den Zeiten, wo man noch keine solche öffentliche Cassen und Steuren hatte wie jetzt, einen Nachrichter nöthig gehabt; gesetzt weiter, sie hätten demselben für ihre Personen oder von ihren Höfen jährlich kein gewisses geben und sich in eine verhaßte Zinspflicht setzen wollen: was konnten sie bessers thun, als ihm zur Besoldung das Abdecken zu geben? Und wie konnten Sie den Landmann, ohne ihre Anstalt nach der neuen Art mit schweren Geldstrafen oder Karnschieben zu vertheidigen, schärfer binden, und dem Nachrichter sein Gehalt besser versichern, als dadurch daß sie das Abdecken unehrlich machten, und den Abdeckern zu Ausübung ihrer Controlle gewisse empfindliche Ceremonien erlaubten?

Diese Erfindung scheint mir feiner zu seyn, wie ein Cartensteinpel, worauf man zu unser Zeit verfallen seyn würde; und man sieht leicht ein, daß in allen Ländern, wo die Viehzucht stark, oder eine große Hauptstadt ist, die den Nachrichter mit seinen Knechten auf andre Art besolden kan, das Abdecken jedem Landmanne frey geblieben. In jenen wäre die Besoldung zu groß, und in dieser unnöthig gewesen. Die Philosophen die das Abdecken so gern wieder ehrlich machen mögten, sollten erst ein besser Gehalt für den Nachrichter ausmachen, oder die Verrichtungen desselben aus Menschenliebe selbst übernehmen.

XXXXIIII.

Unterschied zwischen der Ehre in großen und in kleinen Städten.

Wie groß der Unterschied der Ehre und einer rechtschafs fenen Empfindung in einer unermeßlichen Hauptstadt und den kleinen Haupt- und Landstädten Deutschlandes sey; und wie wenig sich allenfalls von der Gildefähigkeit eines Hurkindes in London, ein Exempel zur Nachfolge nehmen lasse, mag folgende Stelle eines Briefes von Herr Lovell, welchen wir in der London-Chronik vom 19-21 Oct. 1773 lesen, beweisen.

.... Der Streit zwischen mir und Herrn Altermann Wilkes steht jetzt also. Er sagt, ohne es zu beweisen, ich sey ein Bärenhäuter: ich hätte Stockprügel empfangen und mich nur mit Thränen vertheidiget ... ich sage und kan ihn stehendes Fußes überführen, er sey ein niederträchtiger Betrüger, der jede Gelegenheit genutzet, wo er seine Freunde oder das Publicum bestehlen können; ich sage, um von vielen weniges anzuführen, daß er Sylvien schelmisch behandelt, daß er seine dem Capitain Bodens gegebene Handschrift abgeleugnet; daß er einem französischen Juvelier um eine große Summe schändlich betrogen — ich sage, daß er die ihm anvertraueten Cassen des Fündlings-Hospitals und der Militz von Bukkingham bestohlen; und daß er während der Zeit für einen rechtschaffenen Patrioten angesehn seyn wollte, sich von dem vorigen Ministerio mit einer Pension von tausend

send Pfund bestechen lassen; ich sage, daß in der Zeit seine Freunde ihm tausend Pfund gaben, und seine Schulden zu bezahlen sich anheischig machten, er die vierstausend Pfund, welche ihm Milord Hallifax bezahlen muste, zu Beutel gesteckt, und nicht allein nichts davon seinen Gläubigern gegeben, sondern eine verfälschte Liste von nie gehabten Schulden aufgestellet und seine Freunde solchergestalt ums Geld geschneutzt habe; ich schließe daraus daß er ein Schelm, ein notorischer Betrüger, ein Spitaldieb, ein Ministerialheuerling, und ein Räuber seiner Wohlthäter sey, bey dem allen aber, noch die abscheuliche Unverschämtheit besitze sich dieser Stadt Bürgerschaft zum Lord Maire aufzudringen. .....

Würde nicht in Deutschland sich alles gegen den Verfasser und Drucker solcher unter öffentlicher Autorität bekannt werdenden Aufsätze auflehnen? Was geschieht aber hierauf in London? Man liest es und lacht darüber, und Herr Wilkes antwortet seinem Gegner in eben dem Tone. Nun schließe man von einer Ehre auf die andre.

XXXXV.

Der Galgen ist für uns und für unsre Kinder.

Man erzählt es sich im Scherze, daß eine gewisse Stadt über ihren Galgen oder über ihren Pranger, ich weis es nicht genau, welcher von beyden es war, die Worte gesetzt hätte: Dieser ist für uns und unsre Kinder. Es fehlt aber doch auch nicht an Gelegenheiten, wo eine ernstliche Anwens

wendung davon gemacht worden. Aus einer gewissen Stadt schickte man vor einigen Jahren die Missethäter auf ein nahe gelegenes Amt, um an ihnen dort das Urtheil vollziehen zu lassen. Anfangs achteten dessen Eingesessene darauf nicht; wie sie aber gar zu oft aufgeboten wurden, einen armen Sünder zur Gerichtstatt zu begleiten, denselben zu fahren, den Galgen dafür zu errichten und andre damit verknüpfte Beschwerden zu übernehmen: so fiel es ihnen endlich ein, einen Rechtsgelehrten darüber zu vernehmen, und dieser wußte die Sache nicht besser zu entscheiden, als daß er ihnen sagte: Der Galgen ist blos für euch und für eure Kinder. Der Amtmann, wie er dieses hörte, stimmete mit ein, und fühlte gleich, daß er auch nicht schuldig wäre, jedem schlechten Kerl, der dahin geschickt wurde, zum Galgen vorzureiten; und der Pfarrer wegerte sich aus einem gleichen Grunde, dergleichen Wechselbälge für die gewöhnliche Gebühr zu begleiten. Einem fremden Diebe, der in meiner Pfarre ergriffen wird, fügte er wohlbedächtlich hinzu, bin ich diesen letzten Dienst schuldig; so wie ich auch einem fremden, der in meinem Kirchspiel stirbt, ein Plätzgen gönnen muß. Dies ist ein Nothrecht, und den es trift den trift es; aber mir solche nach Belieben zuschicken zu lassen, sie drey Tage und drey Nächte zum Tode zu bereiten, und dafür nur die gewöhnliche Gebühr zu erhalten, das ist in der That etwas hart. Die Obrigkeit fand die Vorstellung gegründet, und verordnete, daß die Vollstreckung der peinlichen Urtheile künftig unter den Aemtern in der Reihe herumgehen, und solchergestalt die Gleichheit wieder hergestellet werden sollte.

Es währete nicht lange: so sollte ein Dieb gerichtet werden, der auf einem freyen Hofe, dessen Besitzer nicht mit zur Gerichtsfolge gehörte, ergriffen war. Dessen Besitzer und seinem Gesinde, sagten die Amtsunterthanen, sind wir den letzten Liebesdienst schuldig; denn er hat seine Vorrechte ehedem

um

um uns verdient. Aber wenn er andre Leute aufnimmt und heget, so mag er auch sehen wie nnd wo er sie hängt; unser Galgen ist für uns und unsre Kinder, und da jener mit uns nicht zur Leiche gekommen: so sind wir auch nicht schuldig ihn zu begleiten. Er kan so wenig unsre Folge als eine Galgenstätte auf unser Gemeinheit von gemeiner Pflicht wegen fordern. Wir sind nicht schuldig ein Gefängniß für ihn zu erhalten, ihn dort zu bewachen, und den Scharfrichter für ihn zu holen. Wer den Vortheil davon hat, mag sich auch des Schadens nicht erwähren. . . . . Der Proceß hierüber währte lange, und wurde endlich dahin verglichen, daß der Besitzer des freyen Hofes jährlich eine Tonne Bier und einen Schinken an die Gemeinheit dafür entrichten sollte, daß seine Hintersassen mit unter die Kinder aufgenommen würden, für welche der Galgen gehörte; der Amtmann und der Pfarrer sollten, so oft sich der Fall zutrüge, besonders dafür erkannt werden, wenn sie die Begleitung nicht aus Gefälligkeit übernehmen wollten.

Der Landesherr, dem dieses als ein Geschichtgen erzählet wurde, nahm aber die Sache ganz ernstlich auf. Nein, sagte er, dieses soll nicht geschehn, der Galgen ist für meine getreuen Unterthanen, die ihn bauen und erhalten, und mich durch Steuren, Schoß und Brüchten in den Stand setzen, die peinliche Gerichtsbarkeit zu ihrer Sicherheit auszuüben. Ist also jemand in meinem Lande, der Leute in seinem Bezirke hat, die nicht zur gemeinen Folge kommen, der mag auch für Wachen, Gefängniß, Scharfrichter und Galgen sorgen.

Auf diese Weise, warf die Fürstin ein, würde auch mein Spinnhäusgen, was mit lauter fremden Landstreichern besetzt ist, nur für Ihre getreuen Unterthanen seyn müssen.

Aller-

Allerdings, antwortete der Fürst, ich habe es lange sagen wollen, daß Euer Liebden hierinn zu weit giengen. Das Spinnhäusgen hat über zwanzig tausend Thaler zu bauen gekostet, und erfordert jährlich noch an die tausend Thaler, wenn wir alles rechnen. Warum sollen meine getreuen Unterthanen, welche doch am Ende alles bezahlen müssen, mit einer solchen Schatzung einigen fremden Landstreichern zum Besten belastet werden? Die Fremden sind Feinde; wir sind ihnen kein Recht schuldig; und wir werden sie, wenn sie es verdienen, als Sklaven auf die Galeeren verkaufen, oder wenn sie nicht so viel verbrochen haben, an ein benachbartes Werbehaus mit der Bedingung abliefern lassen, daß es dieselben in guter Zucht und auf hundert Meile von unsern Gränzen halten solle. Kommen sie denn wieder: so sollen sie ohne Proceß und ohne Begleitung an den ersten Baum hängen. Das Spinnhäusgen ist denn allein für unsre getreuen Unterthanen, die wenn sie daraus laufen, das Land von selbst räumen, oder wo sie wieder kommen, als Fremde, die ihr Bürgerrecht verlaufen haben, hängen sollen.

Aber . . . sagte die Fürstin, jedoch nur um das letzte Wort zu behalten.

XXXXVI.

Der nothwendige Unterscheid zwischen dem Kaufmann und Krämer. *)

Billig sollten die Kaufleute überall von den Krämern unterschieden, für sie der erste Rang, für die Krämer aber der unterste nach den Handwerkern seyn. Billig sollte jede Stadt zwischen beyden die genaueste Gränzlinie ziehen, und keinen der Ehre eines Kaufmanns genießen lassen, der nicht für eine bestimmte Summe einheimischer Producten jährlich ausserhalb Landes absetzte, oder für eine gleichfalls bestimmte Summe einheimische Fabricanten mit rohen Materialien verlegte, oder auch sonst einen großen Handel von aussen nach aussen triebe. Jede Stadt könnte hierinn ihr eignes Maaß halten; ein Landstädtgen könnte denjenigen als einen Kaufmann verehren, der jährlich nur tausend Thaler auf solche Art umsetzte; und größere Städte könnten auf zehn, zwanzig, hundert und mehrere hundert tausend Thaler steigen, um die Summe zu bestimmen, durch deren Verkehr einer das Recht zu dem Namen und den Vorzügen eines Kaufmanns erlangen sollte. Mit der Kaufmannsschaft wäre sodann auch die höchste Ehre und Würde verknüpft; so wie im Gegentheil der Krämer von allen höhern Ehrenstellen in der Bürgerschaft völlig ausgeschlossen seyn müßte. In den mehrsten großen Städten ist dieser Unterscheid vor Zeiten eingeführt gewesen, und

*) Dieser Aufsatz erschien den 20. Nov. 1773. und im August 1774. hat die Kayserin Königin in ihren Erblanden eine Verordnung erlassen, worinn der Vorschlag wirklich ausgeführet ist.

und in der Welt könnte die Ehre nicht nützlicher als auf diese Weise angelegt werden. Im Gegentheil kan man nicht unspolitischer verfahren, als daß man diejenigen, welche allen einheimischen Fleiß unterdrücken, und auf nichts anders denken, als an ausheimischen Sachen zu gewinnen, mit jenen vermischt, und beyde in eine Classe setzt.

Die Ehre und der Rang, welchen sich die Krämer mit den Kaufleuten und über die Handwerker erworben haben, ist unstreitig die offenbarste Erschleichung, welche jemals die gesunde Vernunft erlitten hat. Denn es gehört gewiß sehr wenig Kunst dazu um hundert Pfund Zucker, Koffee oder Rosinen in Empfang zu nehmen, und bey kleinern Theilen wieder auszuwiegen. Die ganze Buchhaltung besteht hier in Anschreiben und Auslöschen, und die ganze Rechenkunst in der armen Regel de Tri. Hundert Leute haben sich auf dem Lande niedergelassen und die Krämerey ergriffen, ohne sie jemals gelernet zu haben, und hundert Frauen sind in die Boutiquen gekommen, welche niemals vorher in der Handlung unterrichtet worden. Aber unter Millionen Menschen wird kein einziger auf einem so leichten Wege ein geschickter Schneider oder Schuster und unter hundert, die das Handwerk gelernet haben, findet man oft nur einen, der es in einem vorzüglichen Grade versteht. Zum Handwerke wird also offenbar weit mehr Kunst und Geschicklichkeit erfordert, als zur Krämerey, und es ist ein wichtiger Staatsfehler, die Kunst unter jene herabzusetzen.

Ueberhaupt wäre es gar nicht nöthig eine eigne Classe von Krämern, oder eine so genannte Krämergilde zu haben. Die ganze Krämerey sollte eine Ergötzung für die Handwerker und ihre Frauen seyn. In dem mehrsten großen Handelsstädten hat der Handwerker seine Werkstätte hinten im Hause, und

gleich

gleich bey m Eintritt glänzt die Wohlaussehende Frau in ihrem Kramladen. Mit dieser Einrichtung sind unzählige Vortheile verknüpft. Die Frau des Schneiders handelt mit Mützen, Saloppen und andern dergleichen Waaren, die der Mann entweder selbst machen, oder doch eben so leicht als ein Krämer anschaffen kan. Der Mann bekömmt, wenn letzters geschieht, alle neue Moden in die Hände, er ändert darnach seine eigene Arbeit, bessert an den empfangenen, lernt nachahmen, nutzet alle Kleinigkeiten und bedient sich aller Vortheile seines Amts. Auf gleiche Weise verfahren alle andre Handwerker. Ihre Frauen handeln mit solchen Waaren, worunter der Mann immer noch etwas von seiner eignen Arbeit mit verkaufen, oder woran er durch ändern, bessern oder zusetzen etwas gewinnen kan. Alles was an den Waaren zerbrochen oder verdorben ist, verstehet er durch seine Kunst zu ersetzen; er bedarf keiner fremden Hand wie der Krämer, und versteht die gute Erhaltung und Bewahrung der in sein Handwerk schlagenden Waaren besser als wie dieser, der oft nicht weiß ob eine Waare sich in trockener oder feuchter Luft, in Holz oder Glas, auf dem Boden oder im Keller am besten erhalten will. Der Handwerker, der bey dieser Gelegenheit die fremden Preise kennen lernt, und findet, daß sie geringer sind als er sie in seiner eignen Arbeit geben kan, sinnet den Kunstgriffen nach die der Fremde gebraucht; entdeckt das verfälschte oder unvollkommene mit einem halben Auge, und erfindet durch seine kunstmäßige Einsicht so gleich einen Vortheil, wodurch er den Fremden wieder überholet.

Und wer kan ein größerer Kenner von Waaren seyn, als der Handwerker der solche täglich selbst verfertiget? wer kennt die Farben besser als ein Färber oder Mahler? wer Rauch- und Lederwerk, wer Wolle und Filz, wer Metall und Eisenwaaren besser als diejenigen so darinn arbeiten? und wer kan

geschickter und fähiger seyn die Krämerey mit den dahin gehörigen Sachen zu treiben, als eben diese? Warum wird nicht dem Handwerker oder deren Frauen eine eingeschränkte Art von Handel damit gestattet? und was braucht man eigne Krämer, deren Vortheil immer gerade dem Vortheil der Handwerker entgegen steht; der selbst keine Waare kennet, und bloß nach dem Scheine urtheilet, selbst betrogen wird und andre wieder betriegt?

Gleichwohl ist es ein Verbrechen der beleidigten Bürgerschaft, so oft ein Schneider mit Nehenadeln, oder ein Mahler mit Farben handelt; oder ein Schmidt fremde eiserne Waare, die auf Hütten und großen Fabriken wohlfeiler gemacht werden, mit durchsetzt, oder daran eine Politur und Verbesserung gewinnet? Unsre Vorfahren haben zwar den Grundsatz gehabt, die Zweige der bürgerlichen Nahrung so viel thunlich zu trennen, um die Zahl der bürgerlichen Familien zu vermehren, und zu verhindern daß nicht eine mächtige Hand alles an sich ziehen, und anstatt den Staat mit seßhaften Bürgern zu vermehren, mit einer Menge flüchtiger Gesellen arbeiten mögte. Diese Grundsätze waren gut, und bleiben allezeit richtig, wenn auch ein Reichsabschied die unendliche Anzahl von Gesellen der Vermehrung bürgerlicher Familien vorzieht. Allein unsre Vorfahren haben es nie gearg wohnet, daß eine Zeit kommen würde, worinn die Krämer alle Ehre und Geld an sich ziehen, und mit Hülfe von beyden ihre Mitbürger die Handwerker verdunkeln und erstücken würden. Bey diesen offenbaren Verfall würden sie nicht ihren Plan geändert, aber sicher eine Wendung in ihre Policey gemacht, den Kaufmann erhoben, den Krämer herunter gesetzt und den Handwerker durch neue Privilegien begünstiget haben. Dieses hätten sie nach ihrer großen Einsicht gewiß gethan, und ich sehe keinen Grund ein, warum nicht eben

diejenigen die den Krämern unter andern Umständen Vorzüge eingeräumet haben, solche auch, nachdem es die gemeine Wohlfart erfordert, wieder mindern sollten?

Das Recht mit Thee, Koffee, Zucker, Weine und dergleichen zu handeln könnte den eigentlichen Kaufleuten verbleiben. Jeder der vor dem vertrauten Ausschusse darlegte, daß er z. E. für zehntausend Thaler jährlich einheimische Linnen: oder Wollenwaare verschickte, könnte dabey füglich das Recht haben, mit jenen Waaren allein zu handeln. So würde die Krämerey eine Nebensache des Kaufmanns, und nur der Patriot der mit der einen Hand seine Mitbürger höbe, hätte die Befugniß sich mit der andern durch solche Waaren, welche sich nicht füglich für Handwerker schicken, zu bereichern. Dieses wäre eine gerechte Vergeltung, und weil die Krämerey dadurch zugleich zu einem bloßen Nebenzweige gemacht würde: so dürfte man auch so leicht nicht fürchten, daß einer sich zu sehr darauf legen würde. Der Kaufmann, der einheimische Producte im Großen verschickt, hat eine edlere Seele; er denkt größer, und hebt seinen Mitbürger um seinen vorzüglichsten Handel durch ihn zu befördern. Dieses ist eine natürliche Folge der menschlichen Denkungsart, und die Ehre ein Kaufmann zu seyn, und durch diesen Namen sich den Weg zu den höchsten bürgerlichen Würden zu bahnen, würde ihn scharfsinnig machen neue Erwerbungsmittel für seine Mitbürger auszusinnen, um auf diese Weise durch neue Zweige seinen Handel und seine Ehre zu erhalten.

Bis dahin diese guten Wünsche erfüllet seyn, muß man es als eine Glückseligkeit unserer Zeiten ansehen, daß allmählig große Krämer entstehen, deren jeder zwanzig kleinere verschlingt. Die kleinen Raubvögel die unsre guten Handwerker zuerst verzehret haben, werden solchergestalt ein Raub der

Gröss

Größern, und da es nicht eines jeden Sache ist, so gleich ein großer Krämer zu werden: so muß man hoffen, daß unter diesen Aspecten sich wenige der kleinen Krämerey widmen werden. Man muß hoffen, daß dadurch mancher sich bewegen lassen werde sich wieder zum Handwerk zu wenden, und daß endlich die Handwerker, wann es zuletzt nur noch auf einige wenige Feinde ankommt, diese überwältigen und durch eine neue und verbesserte Einrichtung sich Ehre und Recht verschaffen werden.

XXXXVII.

Jeder zahle seine Zeche.

Die Anzahl der Fündlinge hat sich voriges Jahr in Paris um zweytausend vermehrt. Dies ist doch ein starker Beweis der herrschenden Unordnung, dürfte mancher empfindsamer Reisender sagen; aber vermuthlich ist es nichts weniger, und beweiset dieser starke Zuwachs höchstens nur, daß alle Generalcassen und Generalaufseher mehr hintergangen werden, wie andre ehrliche Leute, die entweder blos ihre eigne Haushaltung führen, oder die ihnen anvertraute Gemeinheilsausgaben völlig übersehen können. Unsre guten ehrlichen Vorfahren hielten daher nichts von Generalcassen. Der Himmel mögte auch dem heiligen römischen Reiche gnädig seyn, wenn es beständige Reichs- und Kreiscassen, und auf denselben, wie seine Nachbaren einige hundert Millionen Schulden hätte! Wie viele Pensionen würden daraus verfliegen? Wie viel große und kleine Bettler würden daraus leben, und wie viele hohe und geringe Mütter würden an den Orten, wo diese Cassen stünden, ihre ächten und unächten Kin-

der zu glücklichen Fündlingen machen, und solche unter diesem Titel dem Heil. Röm. Reich in die Futterung geben? Wäre diese Casse vollends an dem Orte des Reichstages in Verwahrung, bestünde denn das vom Kayser Maximilian angeordnete Reichsregiment noch in seinem völligem Wesen, und hätte dieses wie billig, das Ausschreiben und die Zahlungen zu verordnen; wer weiß wie sich dann die Fündlinge um Regenspurg vermehret haben würden? Die Kenntniß der Rubricken dieser Rechnung würde zur wahren Freude unsrer Staatsrechtsliebenden Deutschen eine eigne Wissenschaft, und die Zahl der Caßirer Rechnungsräthe ꝛc. ꝛc. ꝛc. den französischen Pächtern gewiß nicht viel nachgeben. Daß der Magistrat zu Regenspurg bey der erlittenen aufferordentlichen Theurung eine billige Beyhülfe daraus erhalten haben würde, versteht sich von selbst.

Auch den Landescassen waren sie nicht sonderlich gewogen. Wenn eine allgemeine Noth oder der Landesherr zur aufferordentlichen Hülfe eine gemeine Steuer erforderte: so brachten sie solche für die Zeit auf, ließen sie durch die Landesherrlichen Beamte heben, oder machten es mit ihrem Caßirer wie mit ihrem Heerführer, der nach vollendetem Kriege sich bey seinen Lorbern wärmen konnte, wenn er sonst nichts zu thun hatte. War ein Landwehr zu graben, oder ein Hauptort mit Wall und Graben zur gemeinen Landessicherheit zu umgeben: so grub jedes Kirchspiel seinen ihm zukommenden Theil, und gieng dann wieder nach Hause.

Gleichwol wird man sagen, erforderte die Nothwendigkeit immerfort öffentliche Ausgaben. Es waren Kirchen zu unterhalten, Wege zu bessern, Richter zu besolden, Fündlinge zu erziehen, Arme zu ernähren, und viele andre Nothwendigkeiten, die einen beständigen Zuschuß erforderten, zu bestreiten.

ten. Freylich war dieses; allein jedes Kirchspiel sorgte darinn für sich. Der Vogt, Kirchspielherr oder Gerichtsherr, wie man ihn nennen will, sammlete erst bey Grase und bey Stroh eine Herbst- und Maybede oder eine Jahrbede von seinen Gemeinen, bestritt daraus die kleinen Vorfälle, a) und was er ersparete, diente zu seinem Staat und seiner Zehrung, oder zur Vergeltung seiner unberechnetern Bemühungen. Reichte diese Bede für dasmal nicht zu: so bewilligte man noch wohl eine Nothbede, und jeder steuerbare Unterthan kannte und übersahe ungefehr die Nothwendigkeit und Verwendung seines Beytrags, ohne eben kostbare Rechnungen zu verlangen.

Nun haben sich freylich diese Zeiten im Kleinen und Grossen mächtig verändert; und wir haben seit den niederländischen Unruhen und den spanischen Zügen durch Deutschland, beständige Landescassen. Indessen bleibt es doch immer eine einleuchtende Wahrheit, daß wann auf Rechnung einer Landescasse getrunken würde, mancher, der nur ein Glas getrunken, für seinen Theil ein Stübgen zu bezahlen haben würde, und wir mögen daraus als vernünftige Leute wohl den Schluß ziehen, daß für die Wassertrinker keine Maxime vortheilhafter sey, als: ein jeder bezahle seine Zeche.

a) Man legt den Landesherrn jetzt überall viele gemeine Ausgaben auf die Cammergefälle, ohne dabey zu sagen, daß diese Gefälle zum Theil sehr viele gemeine verdunkelte Steuren enthalten, worauf jene Ausgaben gehaftet haben. Insbesondre aber sind die Herbst- und Maybeden, oder Herbst- und Maygelder alte Steuergefälle; und hieraus müssen mit allenfalsiger Hülfe einer Nothbede, oder des Kirchspiels Beysteuer, die Fündlinge unterhalten werden. Man sehe indessen des Hrn. Vicecanzler Strubens Rechtl. Bed. T. I. n. 171.

Müßte in Frankreich jedes Kirchspiel seine Fündlinge unterhalten: so würde eine Nachbarin auf die andre genau achten; der Schulze im Dorfe würde seine Angeber überall halten, und manche arme Hure, die ihr Kind auf die allgemeine Landesbarmherzigkeit aussetzt, in Zeiten genährt, unterstützt, und mit der Halbscheid desjenigen, was sie der gemeinen Anstalt kostet, bey mütterlichen Gesinnungen erhalten werden.

Eben das läßt sich von den Armen und Unglücklichen sagen, die auf Kosten einer gemeinen Anstalt ihre Versorgung finden. Der Pfarrer, um ihnen sein Mitleid zu bezeugen, und sich des ungestümen Bettlens zu erwehren, giebt ihnen das Zeugniß der Dürftigkeit aus guten Herzen. Der Vogt denkt; unser Herr Pastor wird es wissen, und hierauf bezeugt er alles der Wahrheit gemäß; die Kirchspielsvorsteher schreiben ihren Namen unbedenklich darunter, weil es nicht unmittelbar auf ihre Rechnung geht; und so läuft alles der gemeinen Zeche zu, wozu hernach manches Kirchspiel ein Stückfaß liefern muß, was seine Durstigen höchstens mit einen Anker erquicken könnte.

Was hilft es, sagte neulich ein Bauer zu mir, daß wir nach der Verordnung unsre Arme ernähren, ihre Kinder zur zeitigen Arbeit gewehnen, keinem fremden Bettler in unsre Nebenhäuser aufnehmen; und solchergestalt einer Seits den Geist der Betteley zu ersticken suchen, ander Seits aber unsre wahren Armen versorgen? Was hilft es, daß wir strenge sind, keinen für Arm erkennen, der es nicht würklich ist, keinem andern Zeugniß als dein Zeugnisse unser Augen trauen, und uns alle Jahr zweymal zur Ader lassen, damit unser Herr Chirurgus die Verunglückten umsonst curiren möge: wenn andre Kirchspiele nicht ein gleiches thun? wenn diese alles was nur geht und kommt zur Heuer einnehmen, und ihr aus-

gehun-

gehungertes Vieh mit einem guten Zeugnisse auf die gemeine Weide schicken dürfen?

Freylich, antwortete ich ihm, wäre es gut, wenn jedes Kirchspiel in diesem Stücke seinen Haushalt für sich hätte, und allenfalls eine eigene Schatzung zu dergleichen Bedürfnissen anlegte. Wenn es solchergestalt gerade zu aus eines jeden Beutel gienge: so würde kein Zeugniß was drey Meilen von euch gegeben wäre, Glauben finden; es würde mancher, der bey der allgemeinen Casse sehr kläglich thut, daheim wo seine Umstände bekannt sind, ganz leise reden müssen; viele die sich vor Fremden nicht schämen, würden es vor ihren Nachbaren thun; das Gesinde würde nicht so leichtfertig zusammen laufen, die Einnahme eines fremdem Heuermanns würde ohne Erlaubniß des Kirchspiels nicht statt finden; der Chirurgus würde entweder die Armen umsonst curiren, oder jeder guten Frauen das Recht zu curiren lassen müssen; den Bettlern vom Handwerke würde man ihre Kinder nehmen, und sie bey andern für dieselben Almosen, welche man ihnen giebt, zur Erlernung der Wirthschaft eindingen, und was das Beste ist, ein Kirchspiel würde das andre nicht auf gemeine Rechnung bezechen können. Allein ....

Ich bin doch recht neugierig zu wissen, fiel hier der Bauer ein, was das für ein Allein werden wird? Aber zu seinem Unglück vergaß ich darüber was ich sagen wollte.

XXXXVIII.

Schreiben einer betagten Jungfer an den Stifter der Wittwencasse zu * * * *

O mein Herr, Sie haben es nie empfunden, was es für eine grausame Sache für ein lediges und betagtes Frauenzimmer sey, von der Gnade seiner Verwandten abzuhangen; wie erschrecklich es sey, den Stolz und die Verachtung kleiner naseweisen Niecen mit Freundlichkeit zu erwiedern; was die ungesitteten Spöttereyen und die hämischen Anmerkungen aufgeschossener Vettern für nagende Wunden in ein empfindliches Herz schlagen; und wie sauer es einem werde, jeden geringen Dienst von einem durch solche Exempel verhetzten und boshaften Gesinde zu erkaufen; sonst würden Sie für ein bejahrtes lediges Frauenzimmer eben so gut wie für hübsche junge Wittwen gesorget haben.

Ich bin jetzt 58 Jahr alt; und die Frau Oberamtmännin bey deren Kinder ich die Stelle einer Tante Lore, oder wenn Sie den rechten Namen wissen wollen, einer Kinderwärterin vertrete, ist meines seligen Brudern Tochter. Hier bin ich der tägliche Spott von sechs verzogenen Kindern, und diese Ehre muß ich gegen ihre stolze Mutter, die ich, Gott erbarme es! von den Windeln an gewartet habe, mit unterthänigen Dank erkennen, weil ich meine besten Jahre in meines Brudern Haushaltung aufgeopfert, und da ich nicht für Geld gedienet, auch nichts erübriget, und keine Hoffnung habe, von Fremden, denen ich nicht mehr nütze werden kan, aufgenommen zu werden. Eine grausamere Situation für ein empfindliches Frauenzimmer ist schwerlich zu gedenken.

Oft

Oft kan ich für innerlicher Wuth nicht weinen, wenn ich des Abends nach einem mühsam hingequälten Tage entweder gutswillig oder gezwungen einem Anbeter der Frau Oberamtmännin zu Gefallen das Zimmer räumen, und wenn dieser sodenn hönisch hinter mich dareinlächelt, ihm beym Herausgehn noch eine tiefe Verbeugung machen muß; und wann dann einmal meine Thränen zum Ausbruch kommen: so habe ich oft nicht die Ruhe meinen Schmerz dadurch zu erleichtern, indem bald das Gesinde, was ich gern in Ehrfurcht und Ordnung halten mögte, mir aufs gröbste begegnet, bald aber die Kinder mich zur Thür heraus weisen, ohne daß ich dawider mit dem gehörigen Nachdruck reden darf. Und bey dem allen, was für eine andre Aussicht, als noch einmal Kinderwärterin zu werden, wenn eine von meinen Niecen heyrathet, und die Gnade für mich hat, mir das Brod in meinem kümmerlichen Alter zu geben? Wahrlich, mein Herr! dieser traurige Stand unverheyratheter Frauenzimmer ist Ihnen nicht bekannt gewesen, oder Sie haben ein recht sehr hartes Herz, daß Sie nicht auch für sie eine Verpflegungscasse errichtet haben.

Tausend und aber tausendmal denke ich daran, wie oft mein seliger Bruder wünschte, daß eine Casse seyn mögte, worin er für mich so gut wie er für seine Wittwe gethan, ein sicheres Capital legen könnte. Warum, sagte er, sollte ich nicht in so fern auch meiner Schwester Mann seyn, und ihr damit eine Wittwenrente nach meinem Tode erwerben können? Warum sollte sich nicht jedes lediges Frauenzimmer auf diese Weise einen Vater, einen Oheim oder Freund, der sie im Leben versorgen kan, und nach seinem Tode in betrübten Umständen zurücklassen muß, zu einem Titulairmanne erwählen, und durch denselben in eine Wittwencasse gelangen können? Allein man antwortete ihm immer ganz ernsthaft: Die Wittwencassen wären blos um den Ehestand zu befördern; um einen

Verdienstvollen unbemittelten Mann in den Stand zu setzen, eine Wahl nach seinem Herzen treffen zu können; um ein tugendhaftes junges Frauenzimmer zu reitzen einen solchen Mann glücklich zu machen, und um endlich die spröden Mädgen mit Fleiß zu zwingen, sich denjenigen Unterhalt durch den Ehestand zu erwerben, der ihnen im ledigen Stande fehlen könnte.

Diese Ursachen sind freylich groß, und wenigstens so politisch, wie man sie von Mannspersonen erwarten kan. Allein zugegeben, daß sie ihre völlige Richtigkeit haben; zugegeben, daß es wohl nicht rathsam seyn mögte, Verpflegungsanstalten für Mädgen von einem gewissen Alter zu machen, weil manche darauf rechnen, und sich entweder den Beschwerden des Ehestandes, oder dem Dienste bey andern entziehen mögten: so dünkt mich doch, daß ein funfzigjähriges lediges Frauenzimmer, das sich jederzeit unsträflich gehalten, das im Dienste bey andern einen Theil seiner besten Jahre zugesetzt, dem man nicht verwerfen könnte die Hand eines ehrlichen Mannes ausgeschlagen zu haben; ein solches Mädgen dünkt mich, sollte von der strengen Regel ausgenommen seyn. Ein solches Mädgen müste alsdann, aber auch nicht eher, die Wittwenpension erlangen können, als bis ihr Erhalter und Freund, der an Mannsstatt für sie eingesetzt, zu sterben käme. Steht es doch bey ihr, sich einem Manne in der Freude zum Schein antrauen zu lassen, und mit Hülfe des Trauscheins dereinst Wittwe zu werden; warum will man sie denn zu einem Umwege zwingen, da man ihr auf einem nähern Wege helfen kan?

Ueberlegen Sie es doch, mein Herr! ich bitte Sie mit heissen ungesehenen Thränen, ob uns armen Kindern nicht zu helfen sey? Sollte es auch nicht anders geschehen können,

als daß jede von Uns dem Staate einen Fündling abnehmen, und denselben zugleich von der Jungfernpension erziehen müste?

Ich bin

Lore ....

XXXXIX.

Keine Beförderung nach Verdiensten.

An einen Officier.

Es geht mir zwar nahe, liebster Freund! daß ihre Verdienste so wenig erkannt werden; allein ihre Forderung, daß in einem Staate einzig und allein auf wahre Verdienste gesehen werden sollte, ist mit ihrer gütigen Erlaubniß, die seltsamste, welche noch in einer müßigen Stunde ausgehecket worden. Ich wenigstens würde belohnt oder unbelohnt nie in dem Staate bleiben, worinn man es zur Regel gemacht hätte, alle Ehre einzig und allein dem Verdienste zuzuwenden. Belohnt würde ich nicht das Herz gehabt haben einem Freunde unter Augen zu gehen, aus Furcht ihn zu sehr zu demüthigen; und unbelohnt würde ich einer Art von öffentlichen Beschimpfung gelebt haben, weil ein jeder von mir gesagt haben würde: Der Mann hat keine Verdienste. Glauben Sie mir gewiß, so lange wir Menschen bleiben, ist es besser, daß unterweilen auch Glück und Gunst die Preise austheilen, als daß eine menschliche Weisheit solche jedem nach seinen Verdiensten zuwäge; es ist besser, daß Geburt und Alter als wahrer Werth die Rangordnung in der Welt bestimme. Ja ich getraue mir zu sagen, der Dienst würde gar nicht bestehen können, wenn

jede

jede Beförderung sich lediglich auf das Verdienst gründete. Denn alle diejenigen, so mit dem Beförderten in gleicher Hoffnung gestanden; und dieses würde natürlicher Weise der Fall aller derjenigen gewesen seyn, die nur irgend eine gute Meynung von sich gehabt hätten, würden sich für beleidigt und beschimpft halten. Ihre Gesinnungen würden sich gegen ihn, gegen den Dienst und gegen den Herrn wenden; sie würden in Haß und Feindschaft ausbrechen, und in kurzer Zeit würde man unter allen Kriegs- und Landesbedienten eben die Auftritte sehen, welche man sonst nur an Höfen und auf Universitäten sieht, wo der Ruhm persönlicher Verdienste näher in Betracht kommt, folglich auch alle obige Fehler erzeugt. Erwegen Sie dagegen den Fall, wo dieser durch eine höhere Geburt, jener durch seine mehrern Jahre im Dienste, und dann und wann auch einer durch einen glücklichen Zufall befördert wird: so bleibt es einem jeden frey sich damit zu schmeicheln, daß es nicht nach Verdiensten in der Welt gehe; es kan sich so leicht niemand für beschimpft halten; die Eigenliebe beruhiget sich, und man denkt: Glück und Zeiten werden uns auch an die Reihe bringen. Mit diesen Gedanken vertreiben wir unsern Kummer, fassen neue Hoffnungen, artbeiten fort, vertragen den Glücklichern, und der Dienst wird nicht gehindert. Anstatt daß der Fähndrich dem Lieutenant, und dieser dem Hauptmann heimlich zu schaden suchen würde, wenn der Obere dem Untern blos seines größern Verdienstes halber vorgesetzet worden. Die größte Zwietracht findet sich insgemein unter den Generals, weil die Hauptausführungen bisweilen große Verdienste erfordern. Allein diese Zwietracht würde allgemein seyn, wenn die Officiren nach den Grundsätzen befördert würden, nach welchen Generale zu Ausführungen erwählet werden.

Und

Und wie viele Ungerechtigkeiten würden nicht in einem Staate, unter dem Scheine das Verdienst zu befördern, vorgenommen werden können? Der Fürst ist nicht allemal ein einsichtsvoller Richter; er kan auch von seiner Höhe nicht alles übersehen. Diesem würde ein Günstling, jenem eine Maitresse Verdienste leihen, und wahrscheinlich würde der dreiste Stümper den bescheidnen Künstler, der gefällige Schmeichler den stillen Redlichen, der unruhige Projectenmacher den erfahrnen Cameralisten, und das schimmernde allemal das wahre verdringen. Der Fürst, wo er wider alle Wahrscheinlichkeit nicht zugleich der größte Mann von Einsicht und Redlichkeit wäre, würde sich wenigstens in der größten Verlegenheit befinden; oder sich unter dem Vorwande das Verdienst zu belohnen, zu einem orientalischen Despoten erheben, der zuerst aus einem ähnlichen Grundsatze abgereiset ist, wie er einen Sclaven zu seinem ersten Minister verordnete, alle Klassen der Menschen durch einander mischte, und sich allein zum Ungeheuer machte. Wer ruhig in der Welt leben; wer die Süßigkeit der Freundschaft genießen; wer den Beyfall der Redlichen behalten, und große Endzwecke befördern wollte; würde sein Verdienst verläugnen, und sich für alle äußerliche Belohnungen desselben mit der größten Sorgfalt in Acht nehmen müssen.

Wären wir Menschen nicht so beschaffen, daß jeder nicht die beste Meynung von sich selbst hätte: so möchte es freylich anders seyn. Allein so lange wir unsre jetzige Natur und unsre Leidenschaften behalten, und so lange es gewisser maßen nöthig ist, daß jeder eine gute Meynung von sich selbst habe, scheinet' mir die Beförderung nach Verdiensten gerade das Mittel zu seyn, alles zu verwirren. Schon jetzt ist es im Militairstande eine Art von Gesetz, daß der ältere Officier seinen Abschied nehmen muß, wenn ihm ein jüngerer vorgezogen

zogen wird. Was würde es dann nicht seyn, wenn das Avancement nach Verdiensten gienge, wann auf einmal der Generaladjutant, der einem alten General jetzt zum Rathgeber zugegeben wird, diesem und allen übrigen vorgesetzet würde? Würden hier nicht alle diejenigen öffentlich gescholten und außer Stand gesetzt werden länger zu dienen, wenn das Verdienst alles entschiede?

Zwar hat ein großer König unsrer Zeiten ein Mittel erfunden auch in diesen Fällen die Gemüther zu beruhigen. Er geht oft die Ordnung des Dienstalters vorbey, zieht einen geschicktern dem ältern vor; und befördert nach einiger Zeit einen vorbeygegangenen auf eine so schmeichelhafte Art, daß jeder übergangene allezeit im Zweifel erhalten wird, ob der König ihn nur zu einer bessern Beförderung gesparet, oder aber aus Mangel von Verdiensten zurückgesetzet habe. Allein dieses Mittel wird allezeit als außerordentlich betrachtet werden müssen; es gehört blos für den Herrn, den Einsicht und Erfahrung zu dessen Gebrauch privilegiren. In jeder andern Hand würde es das gefährlichste für die Ruhe der Menschen, und der helle Weg zur äußersten Sclaverey seyn.

Sie wenden mir ein, bey großen Verdiensten finde sich auch allezeit Bescheidenheit und Mäßigung, und mit Hülfe dieser Tugenden, würde der glückliche sich mit dem unglücklichen leicht versöhnen, und die Empfindungen des Hasses und Neides ersticken, welche sich zum Nachtheil des Dienstes in der Brust aller zurückgesetzten erzeugen könnte. Allein so bald Verdienste öffentlich erkannt und belohnet sind, wird einem die Bescheidenheit und Mäßigung nur für Politik angerechnet und man kan davon keine Würkung hoffen. Ja ich mögte sagen, die Bescheidenheit vermehre oft nur die Kränkung des unbelohnten, weil dieser nicht selten wünscht, an dem

glück

glücklichen einen Fehler zu finden, um ihn zu seiner eigenen Ruhe deste rechtmäßiger hassen zu können; so sind wir Menschen. Zudem wiegt der Staat die Verdienste nicht wie der Sittenlehrer ab. Jener zieht oft große Talente, wenn sie auch von Stolz und Unbescheidenheit begleitet werden, mit Recht einer minder geschickten Bescheidenheit vor.

Derjenige Staat würde auch sehr unglücklich seyn, der nicht mehrere und viel mehrere Männer von Verdiensten besäße, als er belohnen könnte; und bey dieser Voraussetzung würde es doch immer für sehr viele Menschen unangenehm seyn, sich vorstellen zu müssen, daß die Belohnten auch die vorzüglichsten unter allen wären, und jeder Ordensband auch den besten Ritter bezeichnete. Jetzt können diese zu ihrer Beruhigung denken, das Glück und nicht das Verdienst hat diese erhoben; oder mit dem Dichter sprechen: hier deckt ein grosser Stern ein kleines Herz. Allein wenn alles nach Verdiensten gienge: so fiele diese so nöthige Beruhigung ganz weg, und der Schuster der mit aller Zufriedenheit an seinen Leisten klopft, so lange er sich schmeicheln kan, daß er ganz etwas anders als der Frau Burgermeisterin ihre Pantoffeln flicken würde, wenn Verdienste in der Welt geachtet würden, könnte unmöglich glücklich seyn.

Lassen sie also, liebster Freund! ihren schwermerischen Gedanken von der Glückseligkeit eines Staats fahren, worinn alles nach Verdiensten gehen sollte. Wo Menschen herrschen und Menschen dienen, ist Geburt und Alter, oder das Dienstalter immer noch die sicherste und am wenigsten beleidigende Regel zu Beförderungen. Dem schöpferischen Genie oder der eigentlichen Virtu wird diese Regel nicht schaden; aber aber eine Ausnahme von dieser Art ist sehr selten, und wird auch nur schlechte Herzen kränken.

L.

L.

Sind die Gemeinheiten nach geschehener Theilung mit Steuren zu belegen oder nicht?

Mit der Theilung der Gemeinheiten oder der sogenannten Marken, Huden und Weiden, ist es nunmehr in der politischen Welt so weit gediehen, daß man ihre Nutzbarkeit für entschieden annehmen muß, in so weit sich besondre Localschwierigkeiten, welche außer der Sphere des theoretischen Oekonomen liegen, der Ausführung nicht widersetzen. Man thut also billig einen Schritt weiter und frägt allmählig:

Mögen die Loose, welche der Unterthan aus dieser Theilung erhält, zum Kataster gebracht und mit Steuren belegt werden oder nicht?

ich antworte, nein. Hier sind meine Gründe:

Diejenigen Höfe, welche jetzt unter der Steuer stehen, haben ehedem nicht angeschlagen werden können, ohne daß nicht auch zugleich auf ihre mehr oder minder vortheilhafte Lage in Ansehung der daneben liegenden Gemeinheit eine billige Rücksicht genommen worden. Denn 12 Malter Saat Landes, deren Eigenthümer viele gemeine Weide zur Viehzucht, viele Heyde zum Plaggenmatt, vieles Moor zum Brande für Heuerleute hat, sind gewiß in einem höhern Werthe, als 12 andre Malter Saat von gleicher Güte, deren Besitzer nicht allein das Vieh auf dem Hofe futtern, sondern auch allen Dünger aus dem Stalle nehmen muß, und keinen Heuermann

setzen

setzen kan, ohne einen Holzdieb auf seinen Gründen zu hegen. Hat dieses seine Richtigkeit, und ist die Steuer der alten Gründe nach einem billigen Verhältniß angesetzt: so ist es ganz außer Zweifel, daß die Genossen einer solchen Gemeinheit für die Nutzung derselben längst mit gesteuert haben, und folglich in ihrem Ansatze um deswillen nicht erhöhet werden können, daß sie dasjenige was sie bisher offen genutzet, künftig beschlossen genießen sollen.

Will man dagegen einwenden, jene tartarische Steppen, welche so lange ungetheilt gelegen, und nicht zum zehnten Theil genutzet worden, würden durch die Cultur eine ganz neue Quelle von Reichthümern, und müßten also billig, wo nicht nach dem Fuße der alten, doch wenigstens auf eine andre leidliche Art zum Ansatz gebracht werden; so ist doch

Erstlich dagegen billig zu bedenken, daß die Urbarmachung des Grundes, so wie die Anlegung weitläuftiger Graben, Zäune und Hecken, womit der neue Marktheil eingefasset werden muß, sehr vieles koste, und insgemein den Besitzer dergestalt erschöpfe, daß er seine alten Gründe darüber vernachläßigen müsse. Wollte man nun auch zehn oder zwanzig Freyjahre dafür absetzen: so ist es doch

Zweytens eine überaus starke Voraussetzung, daß alle diejenigen, welche ihren Theil der Gemeinheit solchergestalt in den Zaun bringen müssen, selbigen in einem gleichen Zeitlauf zur völligen Nutzung bringen sollen. Mancher Wirth ist alt, und man kan von ihm nicht fordern, daß er mit dem jungen gleichen Muth und gleichen Eyfer zeigen solle. Ein andrer ist verschuldet und außer Stande, sich dasjenige Spannwerk und eine solche Viehzucht anzuschaffen als zu einem solchen großen Anbau erfordert wird. Und überhaupt scheinet die Vollkommenheit des Werks erst dem Enkel oder wohl gar dem

Urenkel vorbehalten zu seyn. Es wird sich also das Werk nicht nach einer gewissen Anzahl von Freyjahren bestimmen lassen. Gesetzt nun weiter

Drittens, daß in einigen Marken sich Localschwierigkeiten hervorthun, welche die Theilung hindern: so würden gerade diejenigen, welche ihre Marken in Gemeinschaft behielten, die glücklichsten seyn; und dies scheint doch eben der Absicht nicht zu entsprechen.

Viertens muß es nothwendig ein starker Bewegungsgrund zur Ueberwindung vieler Localschwierigkeiten seyn, wenn diejenigen, welche ihren Antheil von der Gemeinheit zu sich nehmen, solchen nicht höher als vorhin versteuren dürfen, und ihn gleichwol weit besser als sonst nutzen können. Ein solches Beyspiel wird unfehlbar alle übrigen zur Nachfolge reitzen, und manchen bewegen die größte unter allen Localschwierigkeiten, nemlich den Unterschied des zu theilenden Grundes nicht zu achten, mithin seinen Nachbaren den ihnen näher gelegnen Weidegrund zu gönnen, und sich mit einer ihm vor der Thür liegenden Heide zu begnügen, in Hofnung solche durch Fleiß und Mühe endlich auch urbar zu machen.

Fünftens ist die Hauptursache, welche bisher die Theilung, oder doch wenigstens den neuen Anbau verhindert hat, unstreitig diese gewesen, daß man den Neubauer nicht seinen Genossen, sondern unmittelbar dem Staate zu Hülfe steuren lassen. Hätte man zu einer Gemeinheit gesagt:

„Ihr müßt jetzt jährlich tausend Thaler aufbringen;
„und da eurer nur zwanzig sind: so macht das für jeden
„funfzig Thaler. Wenn ihr aber in eurer großen Gemeinheit zwanzig Neubauer ansetztet, und jeden dabey
„zwey Malter Saat Landes verwilligtet: so würde ein

„ jet

„jeder von diesen euch jährlich mit fünf Thalern zu „Hülfe kommen können, und ihr brauchtet sodann nur „45 Thaler zu contribuiren.

so ist es überaus wahrscheinlich, daß man damit weit eher zu Stande gekommen seyn würde; und der Staat hätte gewiß nicht dabey verlohren, weil jede Erleichterung der Unterthanen ein Schatz für künftige Nothfälle bleibt. Diese Hauptursache des verhinderten Anbaues wird aber auch noch nach geschehener Theilung fortdauren, wenn die neuen Gründe versteuret werden sollen. Jeder wird dieselben lieber zu schlechten Holzwachse oder nach wie vor zum Plaggenmatte nutzen, als in einen fruchtbaren Stand setzen, in Hofnung, daß wenn auch davon in solcher Maaße einige Steuer gegeben werden solle, diese dennoch mit dem Anscheine eines unbrauchbaren Bodens übereinstimmen müsse.

Sechstens ist zwar in den verschiedenen Aemtern oder Provinzen eines Landes kein gewisses Hauptverhältniß in der Contribution festgesetzt; ein Fehler, der würklich manche abschreckt, sich gehörig zu verbessern, weil jede Verbesserung ihre Abgaben erhöhet. Da aber doch die Politik mit der Zeit eine solche Bestimmung wohl anrathen dürfte, nach welcher jede Provinz, wie in Holland, ein sichers zu hundert contribuiren müßte: so ist zu besorgen, daß alle Verbesserungen, welche vor dieser Epoque versteuret werden, der Provinz, die sich würklich verbessert, zum Nachtheil gereichen werden. Daß aber eine solche Bestimmung einmal geschehen werde, daran ist um so viel weniger zu zweifeln, weil sie die schönste Reitzung für jedes Amt, oder für jede Landschaft ist, sich über die Linie zu erheben, welche bey ihrem Anschlage zur Richtschnur genommen worden.

Diese Gründe beweisen freylich nicht, daß es durchaus ungerecht sey, die neuen Gründe mit Steuren zu belegen. Nein; dieses läßt sich gar nicht beweisen, indem die Noth des Staats zuletzt so weit gehen kan, daß ein jeder alles hergeben muß was er hat, um ihn zu retten. Sie zeigen aber doch allemal so viel, daß so lange eine Provinz mit Versteurung ihrer alten Gründe die Forderungen des Staats in ihrem bisherigen Verhältnisse befriedigen kan, es hart und unbillig auch nicht rathsam sey, ihre neuen Gründe, die in der That nur den Dünger für die alten hergeben, mit Steuren zu belegen. Man sage nicht, eine solche Provinz möge sich mit dem Vortheile begnügen, den sie nun so lange Zeit gegen andre gehabt, die ihren ganzen Boden versteuren müssen; denn diejenigen Länder, wovon der ganze Boden seit undenklichen Jahren glücklich gebauet und versteuret ist, haben wahrlich erstaunende Vorzüge vor solchen, wo um einen Morgen Landes gut zu machen, vier andre abgenarbet werden müssen. Ich habe die Heyde in Westphalen lange gebauet, und weiß was dazu gehört drey oder vier Zoll guter Erde auf todten Ohrsande zu erhalten und zu bewahren, ohne daß der Aufwand den Vortheil überwiege. Zwölf Malter Saat altes Land, welche als Gut zum Kataster stehn, können diesen Titel nicht behaupten, und ihn noch weniger dem neuem Grunde mittheilen, so bald sie nicht mehr mit der Narbe von 36 andern gefuttert werden; ausserordentliche Fälle, als die Lage einer Heyde nahe an der Hauptstadt, oder an einem Flusse ausgenommen. Wer es anders sagt, hat den Bau der Heyde keine 12 Jahre im großen sondern nur im kleinen oder auf dem Papier versucht.

Andre Gründe, womit sonst die Steuerfreyheit der Marken oder Gemeinheiten behauptet werden will, scheinen mir übrigens nicht hinlänglich zu seyn. Insgemein sagt man hier,

die

die Mark sey von der Schöpfung an frey gewesen, weil alles was ein freyes Gut daraus erhalte, frey bleibe und die Natur des Hauptgutes annehme; wie solches von den Stiftsständen mehrmals beglaubiget worden. Allein diese Behauptung löset sich doch zuletzt in folgenden Satz auf, daß wo z. E. 98 steuerbare und 2 freye Höfe in einer solchen Gemeinheit liegen, $\frac{2}{100}$ derselben unter der Freyheit, und $\frac{98}{100}$ Theile unter der alten Steuer begriffen gewesen, den Fall, wo besondre Vergleiche vorhanden sind, ausgenommen. Wenn also ein Freyer seinen ofnen Theil einzieht: so macht dieses keine Veränderung in dem Grundsatze; er nutzt nun dasjenige beschlossen frey, was er vorhin offen frey genutzt; eben so wie der steuerbare das neu beschlossene nicht versteuret, weil es vorhin bereits offen unter seiner alten Steuer mit begriffen gewesen.

Wollte man aber den Satz weiter ausdehnen: so würde ein groser Theil der Freyen in Gefahr seyn bey erheischender allgemeinen Noth, wovon uns der letzte Krieg mehr als ein Beyspiel gegeben, eine Beysteuer übernehmen und sich solchergestalt seiner Freyheit begeben zu müssen. Denn gesetzt, daß ein Freyer Mittel fände in einer Reihe von Jahren die halbe oder ganze Mark an sich zu bringen, und solche, weil sie von der Schöpfung an frey gewesen, auch steuerfrey zu genieszen; gesetzt weiter, die darinn berechtiget gewesene steuerbare Höfe würden hierauf zu schwach, ihre sich durch die Noth vermehrende Lasten zu tragen; was würde davon die Folge seyn? Gewiß keine andre, als daß der übrige Theil des Staats so viel mehr aufbringen müßte; wem würde dieses in die Länge zur Last fallen? Den Freyen und Gutsherrn, die nicht das Glück und die Gelegenheit gehabt eben so groe Conqueten zu machen; und wem wäre hievon die Schuld beyzumessen?

Keinem als dem Landesherrn, dem der ganze Staat sowohl Freye als Unfreye die Controlle des gemeinen Gutes anvertrauet und der sich durch einen feyerlichen Eyd dahin verbunden hat, nach allem Vermögen darüber zu seyn, und zu wehren, daß von der gemeinen Mark keine Zuschläge, Kotten und Zaunrichtungen aufgerichtet, oder jemanden vergönnet würden, es geschehe denn mit seiner, des Thumcapittels und aller, so dazu Interesse haben, besonderm Vorwissen und Belieben. (a)

Ich weiß wohl was einige, welche die Sache aus einem kleinen Gesichtspunkte gefaßt, dagegen eingewendet haben. Allein wenn man um die Sache zu übersehen, den rechten Standort wählt, und die allgemeine Staatscontrolle zur Hand nimmt: so fällt der Schluß unfehlbar dahin aus, daß dem Landesherrn und sämtlichen Ständen an Erhaltung und ordentlicher Vertheilung der Marken eben so viel wo nicht mehr, als an der Erhaltung und einem richtigen Kataster der steuerbaren Gründe gelegen; und daß es einerley Ursachen sind, welche die Versplitterung steuerbarer Gründe, und die Versplitterung der Markgründe ohne gehörige Aufsicht und Bewilligung verbieten. Hat man gleich hierauf eine Zeitlang nicht geachtet, und stillschweigend darinn geheelet, daß gegen diese große und erste Regel gehandelt worden: so ist dieses ein Zeichen, daß eben keine Mißbräuche ruchtbar geworden; und hiernächst ist dieses zu einer Zeit geschehn, wo in die kleinste

Ver-

a) S. Capit. Conradi de Retberg de ao. 1482. §. 10. Erici Ducis de Brunsvic de 1509. §. 11. Francisci de Waldeck de 1532. §. 11. Phlippi Sigismundi de 1591. §. 24. Francisci Wilhelmi de 1626. §. 20. Capit. perpet. §. 51. Beym Kreß vom Archid. Wesen in app.

Veräußerung alle Interessenten geheelen mußten, und wo man sich darauf verlassen mochte, daß dasjenige, worinn alle geheelten, dem gemeinen Wesen nicht sonderlich schädlich seyn würde. Seitdem man aber in den Gerichtshöfen angefangen hat, bey solchen einzelnen Veräußerungen bisweilen auf ein paar Stimmen nicht zu achten, und den Landmann bey allen Gelegenheiten eines sträflichen Eigensinns zu beschuldigen, möchte die Sache wohl etwas mehr Aufmerksamkeit verdienen, und der Ausspruch leicht dahin ausfallen, daß nur da, wo Herr und Stände eine Theilung bewilligen, der Widerspruch einzelner Genossen, wo er gegründet, als ein nothwendiges Opfer, und wo er nicht gegründet, als Eigensinn betrachtet werden könne.

Ein anderer Grund, dem man bisweilen für die Steuerfreyheit der eingeschlagenen oder einzuschlagenden gemeinen Gründe anführt, besteht noch darinn, daß diejenigen, so dergleichen erhalten, solchen theuer genug bezahlt, und mit schweren Kosten urbar gemacht hätten. Dieser Grund fiele nun zwar bey den gemeinen Theilungen weg, weil alsdenn keiner etwas bezahlt, und ein jeder nur seinen ofnen Theil zuschlägt. Allein auch da, wo würklich ein Theil aus der Gemeinheit verkaufet worden, vorausgesetzt, daß die Markgenossen, ohne Bewilligung derjenigen, welche die Staatscontrolle führen, einen Theil Grundes steuerfrey verkaufen können, beweiset er dasjenige nicht was er beweisen soll. Denn so hat entweder ein bereits steurender Mitgenosse, oder ein Heuerling, der nicht einmal ein eignes Haus besitzt, sich einen solchen neuen Grund erworben. Im erstern Fall sehe ich nicht den mindesten Grund, warum nicht der Steuereinnehmer so wohl als ein ander Gläubiger, die Früchte des nach so theuer bezahlten neuen Grundes zu seiner Bezahlung angreifen könne, wenn die Steuer von dem alten nicht zu ermächtigen ist; und

im letztern Fall würde man den Heuerling ebenfalls mit Recht heranziehen, wenn das ganze Kirchspiel seinen Anschlag nicht erfüllen könnte. Denn sowol die gebaueten als ungebaueten Gründe haben für gemeine Nothfälle gehaftet, und man verfolgt in der Mark worinn 98 steuerbare Höfe und zwey freye sind, mit Recht die $\frac{28}{100}$ Theile, sie mögen sich befinden wo sie wollen, gleich sie denn auch dem Provinzialretrakt unterworfen seyn, welchen eine ganze Gemeinheit so wohl als ein einzelner Mann anstellen kann.

Endlich mögte man auch noch für die Steuerfreyheit der zuzuschlagenden Marken anführen, daß hier im Stifte einmal für alle der dritte Pfennig davon bezahlet und damit die bisherige Vogteylichkeit oder der Markenschutz eben so abgekaufet würde, wie ein Mann der ausserhalb Landes oder auf eine Freyheit zieht, sein Vermögen mit dem Abschosse von fernerer Steuer befreyet. Und ich leugne nicht, wenn unsre heutigen Steuren eben dasjenige wären, was man vor zweyhundert und allen vorhergehenden Jahren unter dem Namen von gemeiner Schatzung verstand, daß dieser Grund eine ziemliche Schließbarkeit haben würde. Allein da diese gemeine Schatzung sich mit der Zeit eben so wie die Gerichtsfrohne und andre zur ehmaligen Advocatie gehörige Rechte, in bloße Privatgefälle und Dienste verändert hat, und unter dem Namen von Herbst- und Maygeldern an vielen Orten unter der Rubrik von Geldzinsen oder Schuldgeldern steht; da ferner jetzt alle öffentlichen Ausgaben eines Staats, aus der Casse der ausserordentlichen Steuren, dergleichen die heutiges Tages bey uns sogenannten Schatzungen sind, bezahlet werden; so mag jene Abkaufung der gemeinen oder ordentlichen Schatzung keine Befreyung von der ausserordentlichen würken, inmaßen denn auch der dritte Pfennig nicht in die Casse der ausserordentlichen Steuren oder die Landescasse, sondern

dern

dern in die Casse derjenigen fließet, welche die Holzgrafschaften als ein Stück der ehmaligen Advocatie an sich gekaufet haben. Ueberhaupt aber würde die Erörterung dieser Sache eine große Einsicht in die neuere Markengeschichte erfordern, da, so viel ich weis, vor dem siebenzehnten Jahrhundert auch sogar der Name einer tertiae Holzgravialis hier im Stifte nicht bekannt gewesen.

Dieses werden ungefehr die Gründe zusammen seyn, welche für die Steuerfreyheit der Marktheile angeführet werden können. Wenigstens fallen mir sogleich keine mehrere bey; und ich wünsche, daß ein anderer solche prüfen und allenfalls bessere an die Hand geben möge. Beyläufig aber verdient es aber doch noch eine Anmerkung, wie wenig diejenigen in das innere einer Staatsverfassung eindringen, welche dafür halten, daß die Sachen, wo es auf eine Verminderung der gemeinen Mark ankommt, von den Partheyen für jeden Richter gezogen werden können.

Im Grunde bleiben dieselben eben wie die Steuersachen ein Gegenstand der höchsten Landespolicey, und man findet in den ältesten Zeiten nicht anders, als daß darüber vor dem Bischoffe und seinen Ständen gehandelt worden. Noch jetzt kennet man einen Zuschlag, welchen der Bischof Conrad von Retberg in Gegenwart seiner Stände persönlich abgestochen hat. a) Und wenn man die alten Markrecesse und Vergleiche ein wenig aufmerksam ansieht; so wird man finden, daß,

 wenn

a) Es ist der Zuschlag von Rolf Byinck zu Batbergen, durch dessen Grunde im Jahr 1490. die neue Hase nach der Quakenbrücker Mühlen gegraben, und dem dafür eine Entschädigung aus der Mark von dem Bischoffe persönlich abgestochen wurde. S. die Urkunde beym Lodtmann de jure Holzgraviali n. XVI.

wenn auch alles was zur Erhaltung der Mark gehört, den Erbexen und Intereſſenten überlaſſen worden, dennoch alle Verärgerung derſelben insbeſondre aber Zuſchläge und Kotten nicht anders als mit Bewilligung des Landesherrn und ſeiner Stände beſchloſſen oder verglichen worden. Wenn aber doch die Sache in Anſehung des Beweiſes und Gegenbeweiſes zum gerichtlichen Verfahren gedeihen muß: ſo erfordert es die offenbare Nothwendigkeit, daß ein eignes und einziges Gericht dazu angeordnet werde, welches auf die zu ſteuerbaren Höfen gehörige Marknutzungen achte, deren Vertheilung und Verärgerung nicht anders als nach einem von Herrn und Ständen anzugebenden Policeygeſetze, geſtatte; die Eingriffe einzelner Genoſſen verhindere, und das Gleichgewicht hierüber im ganzen Staate erhalte; weil andergeſtalt und wenn hierüber bey mehrern Gerichten, und ohne daß dabey diejenigen, welchen die Generalcontrolle des Schatzweſens in einem Staate anvertrauet worden, ein Auge darauf haben, Proceſſe geſtattet würden, am Ende die gefährlichſten Folgen für alle ſowol ſteuerfreye als ſteuerbare Unterthanen daraus entſtehen würden.

Es verhält ſich damit eben wie mit Lehnsjagd und Schatzungsſachen. Wie mancher Lehnsmann, deſſen Lehne auf den Fall ſtünden, würde ſich einen Vettern geben; wie mancher Jagdberechtigter einem Freunde etwas einräumen; wie mancher ſteuerbarer ſich den öffentlichen Laſten entziehen können, wenn die Partheyen über ſolche Sachen blos unter ſich, und vor einem Richter, der allein auf das vorgebrachte, eingeräumte und zum Schein erwieſene ſprechen müßte, handeln könnten.

Vielleicht iſt die Sache bey uns damit verworren, daß man den allgemeinen Ausdruck von Marcalſachen gebrauchet hat.

In

In Fällen, wo es nicht auf eine Verringerung des Markgrundes ankommt, mögten die Partheyen sich sowol einen Schiedsrichter wählen, als an jedes ofne Gericht gehen können, aber da wo es auf die nach der Stiftscapitulation von dem Landesherrn abzuwendende Verringerung des gemeinen Guts ankommt, muß er selbst oder durch seinen besonders dazu instruirten Controlleur gegenwärtig seyn, oder man muß alles gehen lassen wie es geht, und erwarten, bis Noth und Zeit den Gerechten mit dem Ungerechten heimsuchen.

LI.

Von der Real- und Personalfreyheit.

Es war eine Zeit, da man nichts von einer Realfreyheit wußte, sondern blos Personalfreyheiten kannte. Das Haus was der Pfarrer heute bewohnte, war frey so lange er es hatte, und wenn er Morgen ein anders bezog: so war dieses frey und jenes wiederum pflichtig. Sogar der Graf, oder Heerbannsoberste muste wiederum zur Bauerreihe kommen, wenn er abdankte, und mit dem Dienste seine Freyheit verlohr. Er hatte es in seinem Verhältniß nicht besser als unsre Bauerrichter, Mahlleute, Unterholzgrafen, Kirchspielsfähndriche und dergleichen, die gewisse Freyheiten genießen, welche mit ihrem Dienste währen und aufhören. So war die Verfassung unsrer ältesten Zeiten; und so wird sie in der Jugend eines jeden Staats seyn, ehe die Dienste erblich werden, und die persönliche Freyheit sich unvermerkt dem Grunde mitth eilet. Man unterscheidet dann agros indominicatos (Länderey die der Herr selbst bauet) von non indominicatis, und macht ganz andre Schlüsse und Folgen, als

zur

zur Zeit, wann Realfreyheit die Ueberhand gewinnet. In den mittlern Zeiten währte dieses noch fort. Alles was ein adlicher Landsasse oder Dienstmann heute mit seinem eignen noch so weitläuftigen Haushalte bauete, war frey, und wenn er es Morgen einem Bauer zur Erbpacht gab, oder an einen unfreyen Mann verkaufte: so gieng die Freyheit nicht mit über, und der Grund veredelte oder verbauerte sich nach der Beschaffenheit seines erblichen Besitzers.

So lange der Staat wenig Steuren und hingegen viele tapfere Hände oder Dienstleute forderte, war jede Befreyung ein Zuwachs seiner Macht; ein Dienstmann, der sich auf einen Bauernhof setzte und ihn befreyete, war ein wahrer Gewinn. Wie aber allmählich Steuren erfordert und Söldner angeworben wurden, veränderte sich das Interesse des Staats, und mit diesem die Politik. Nun mußte man der persönlichen Freyheit Schranken setzen, und verfiel auf verschiedene Mittel. Der eine Staat machte es zum Grundsatze: nur derjenige soll den Hof den er bewohnt, befreyen können, der so viel als zweyhundert Tonnen hart Korn in dem Staate jährlich einzunehmen hat. Der andre setzte fest, daß einer zwölf Höfe besitzen müste, um Einen durch seine Wohnung zu befreyen; die mehrsten aber fielen auf das uti possidetis, und gaben mithin dasjenige was eine persönlich freye Familie lange als frey besessen hatte, verlohren, setzten aber dagegen fest, daß von nun an keiner mit seiner Person fernerhin etwas befreyen sollte.

Die Kataster oder Steuerbücher welche um diese Zeit aufkamen, unterstützten diesen Plan. Dasjenige was damals würklich steurete, wurde darinn beschrieben, und so mit gegen alle fernere Befreyung gedeckt; dasjenige aber was zu der Zeit von langer Hand einen persönlich freyen Besitzer gehabt hatte, wurde auf ewig für frey erklärt.

Man

Man kan sich leicht vorstellen, daß der Uebergang von der einen Art zu denken und zu handeln zur andern, unendliche Verwickelungen mit sich geführet habe; und die Geschichte dieses Uebergangs macht einen wahren Theil der Staatsgeschichte aus. Wie man blos den Begrif hatte, daß der Dienst des Besitzers den Hof welchen er bewohnte, frey machte, kam es nothwendig sehr viel darauf an, was für Bediente einer halten mochte, und welche einer Freyheit genießen sollten. Carl der Große beschwerte sich schon darüber, daß verschiedene große Reichsbeamte, allen und jeden die sich ihnen nur unter irgend einem Vorwande verpflichteten, unter dem Tittel von Dienstleuten und gebrodeten Dienern die Freyheit vom Auszuge verschaffen wollten. a) Und wenn man in den Urkunden findet mansus coqui, mansus præconis: so kan man diese Benennungen sicher so auslegen, daß der Bischof oder Graf diese mansos von der Reichsfolge befreyet habe, weil er sie mit seinem Koche und Frohnen besetzt hatte. Es führte aber dieses nothwendig zu Bestimmung einer gewissen Anzahl von Bedienten, damit ein Herr nicht zuletzt zehn Köche und zehn Frohnen halten, mithin alle Eingesessene seines Kirchspiels auf diese Art befreyen mochte. Vielleicht liegt hierin auch der Grund, warum es ehedem insgemein nur vier und keine mehrere Hofämter gab. Eine Regel mußte allemahl hierüber vorhanden seyn; denn was dem einen Bischoffe oder Grafen Recht war, das war dem andern kein Unrecht. Und so wurden die Bediente frühzeitig mit Namen ge-

a) Episcopi & Abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam sub nomine ministerialium. Hi sunt falconarii, venatores, teleonarii, præpositi (Vogte) Decani (Bauerrichter, nach unsrer Art zu reden) & alii qui missos recipiunt & eorum sequentes. Capit. de ao 811.

genannt, welche ein jeder hatte, und vom Heerzuge befreyen mogte.

Auf der andern Seite, und so bald statt der persönlichen Befreyungen die Realfreyheit aufkam, zählte und achtete man die Hofämter so sehr nicht mehr, bekümmerte sich auch nicht darum, ob einer mit seinem Koche oder Kellner einen steuerbaren Hof besetzte. Es wurden keine neue Fisch- Krebs- und Gründelfänger, Briefträger, Baumschließer und dergleichen Titel, wodurch sich geringe Neubauer ehedem eine Freyheit verschaffeten, angesetzt; und man sagte auch sogar den Soldaten die Freyheit auf dem platten Lande ab. So wenig geistliche als adliche konnten weiter ein steuerbares Gut befreyen; dahingegen auch kein Bauer ein Edelgut verärgern. Man beurkundete (1709) nun förmlich, daß der Bauer, welcher ein adliches Gut erblich an sich brachte, davon in Absicht der Jagd, die guter maßen zu den persönlichen Freyheiten gehörte, der Gerichtsbarkeit und andrer dem Gute anklebenden Freyheiten eben so frey wäre als ein Edelmann; und jetzt sind wir an diesem Begriff schon dergestalt gewohnet, daß wir uns sogar wundern, warum es in diesem Falle einer besondern Beurkundung bedurft, und derselbe sich nicht von selbst verstanden habe.

Der Einfluß dieser neuen Denkungsart gieng noch weiter. Vorhin und so lange die persönliche Freyheit den Hauptbegrif ausmachte, blieb der befreyete Grund in realibus den Gowgerichtern unterworfen; die auf denselben wohnende unfreyen Personen, wozu aber die gebrodeten Diener des Herrn nicht gehörten, veränderten ihren Gerichtszwang nicht; und man findet noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts als dem Zeitpunkte, worinn nach eingeführten Katastern die Realfreyheit endlich den völligen Sieg erhielt, verschiedene Verfügungen, wor-

worinn der alte Begrif mit dem neuen kämpft, und die Gerichter, welche diese Veränderungen in dem politischen System und dieses allmählig entstandene neue Gebäude nicht so bald erkannten, sich in ihren Entscheidungen gar nicht zu helfen wußten; besonders die Untergerichter, welche ihren Verlust täglich sahen, und gar nicht wußten wie das zugieng. Die Natur, welche nun das ganze System der Realfreyheit mit aller Macht zu seiner Vollkommenheit bringen wollte, warf die Ruinen der alten Dämme, welche noch von der Personalfreyheit übrig waren, auf die Seite, und überraschte die Rechtsgelehrten so noch vom Verbauern, träumten, und zu jeder Freyheit einen persönlichen Titel erforderten. Ihren letzten Glanz zeigte die Personenfreyheit bey Errichtung der Kataster, wo man allerley persönliche Titel aufgeführt und viele Jägerhäuser benannt sieht, welche unter diesem Namen die Steuerfreyheit fordern.

Es ist eine sehr wichtige Frage: ob die alte oder neue Art zu befreyen die beste gewesen? Unsre Vorfahren stelleten sich vor, jeder Acker liege gleichsam an einem Strome, und jeder sey einmahl zu seiner Selbsterhaltung, sodann aber auch durch die gesellschaftliche Verbindung, worinn ihn die Noth versetzt hätte, verpflichtet, sein Ufer gegen den Strom zu vertheidigen. Würden einige von ihnen erfordert, um das Vaterland auf der andern Seite zu vertheidigen: so wären diese zwar für das Jahr frey; diese Freyheit komme aber dem Grunde nie zu statten, und die Nachbaren müsten für die abwesenden Krieger das Ufer machen. Der Acker des Mannes der am Altar für die Gemeinde betete, müsse sich ebenfalls gegen den Strom wehren, ob er gleich selbst durch seinen edlern Dienst verhindert würde Hand mit anzulegen. Nach diesem Begriffe kannten sie gar keinen freyen Grund und Boden, sondern rechneten alle Freyheit der Person zu, die wenn

sie

sie als König, oder Fürst, als Priester oder Krieger im gemeinen Dienst behindert wurden, selbst das Ufer zu machen, mit Recht forderte, daß die unverhinderten für sie in die Stelle treten sollten; eben wie die Eingesessene eines Gränzbannes fordern, daß die zu Hause bleibende für sie den Acker bestellen und ihnen ihr Korn einfahren sollen, wenn der dritte Mann von ihnen für das Jahr zu Felde liegen muß. Leute von dieser Denkungsart würden sich wundern, wenn man sagen wollte, dieser und jeder Acker, ob er gleich durch eine gemeine unverhinderte Hand gebauet wird, solle einer Realfreyheit genießen, oder dieser und jener Acker soll einer ewigen Freyheit genießen, sein Besitzer werde durch eine gemeine Noth verhindert oder nicht.

Außerdem würden sie auch noch sehr viele Unbequemlichkeiten bey der Realfreyheit finden, und vielleicht mit Eyfer ausrufen: Wie der Staat will die Freyheit dem Grunde und Boden angedeyen ein weitläuftiges Buch darüber halten, und darinn nach der Fußmaaße beschreiben lassen, was frey oder schatzbar sey, der geringste Mann, der einige Fuß lang und breit freyen Landes zur Wohnung erhalten, soll darauf sitzen und sich auf ewig den gesellschaftlichen Lasten entziehen können? Er soll des gemeinen Schutzes, der öffentlichen Sicherheit, und aller Vortheile genießen; alle gemeine Erwerbungsmittel sollen ihm offen stehen, die Straßen sollen ihm gepflastert, und die Zölle, die Wachen, ja alle Steuren zur gemeinen Vertheydigung sollen ihm erlassen seyn, weil er das Glück gehabt hat, ein Plätzgen, welchen man sich als freygedenkt, zu erhalten? Was wird das für eine Mühe kosten, alle diese Plätze, die kein redendes Abzeichen von der Natur erhalten haben, zu wahren? sie beständig unter allerhand Formen und Gestalten von andern Gründen zu unterscheiden, und die ganze Geschichte eines Ackerhofes, der solchergestalt

aus

aus einem Theil geistlichen, einem Theil adlichen, einem Theil freyen, und einem Theil steuerbaren Ackers erwachsen kan, für die Nachwelt zu erhalten? der Mann der vom Ackerbau oder vom Handwerke leben muß, soll mit einem adlichen Grunde Jagd und Fischerey erhalten können? die obern Gerichte sollen sich mit seinen kleinen Rechtshändeln beschäftigen, und ihn bey jedem Bruchfalle durch einen besondern Fiscal auffordern lassen? Nein, dieses ist unerhört. Für den Edelmann redet überall sein Stand; dieser läßt sich nicht verdunkeln; und den Hof den er bewohnt, den befreyet er. Findet er einen bessern und angenehmern: so wählt er ihn, und verläßt den andern, der dafür wieder zurück fällt. Hier braucht es keiner Kontrolle, keiner Geschichte; die Sache redet, und so lange man den Stand eines Mannes kennet, kennet man seine Freyheit; und wo sich jener aus dem Gesichte verlieret, da muß keine Verjährung für diese Statt finden. Zuerst ist freylich die Zahl der Dienstleute, welche einen freyen Sitz im Lande gehabt, gering gewesen. Hat aber die Bedürfniß des Staats ihre Vermehrung erfordert; so muß man auch die Folgen davon dulden. Sie haben ihre Vorrechte nicht umsonst erlangt, sondern Gut und Blut dafür gewagt, und so müssen sie derselben auch billig so gut wie andre genießen. Befürchtet man aber, daß ihre Anzahl für den gegenwärtigen politischen Zustand zu groß werde: so kan man sie bestimmen. Es hat ohnedem nicht jeder freinder Edelmann sondern nur der einheimische; und unter diesen nicht jeder Sohn, sondern jeder würklicher Dienstmann das Recht den Hof, welchen er bewohnt, zu befreyen. Hat der Staat vierzig Hauptleute nöthig; so sind das vierzig freye Sitze, und braucht er achtzig: so sind auch diese nicht zu viel. Den kayserlichen Befreyungen, welche die wahre Ursache des Hasses sind, den man gegen die Personalfreyheiten gefasset hat, kan man auf andre Art, als durch

die Einführung einer beständigen Realfreyheit Ziel setzen. Man ist so wenig schuldig sie ohne einheimische Bewilligung anzunehmen, als die päbstlichen Befreyungen ohne Einstimmung des Bischofes. Von dieser Seite sind wir also genugsam gegen eine zu große Vermehrung freyer Sitze gedeckt; und wann wir dann selbst mehr Dienstleute zulassen als nöthig sind: so ist dieses unsre Schuld. Die Zahl der Bedienten welche der Staat hält, und statt der Besoldung einen freyen Sitz genießen mögen, läßt sich ebenfalls und so gut wie die Zahl der Pfarrer einschränken und bestimmen. Vielleicht erbauen sie sich gute Häuser, und wenn diese mit dem Leben des Besitzers ihre Freyheit verlieren: so fällt ein wohl gebaueter Hof zur gemeinen Reihe. Auch hier redet der Dienst gegen alle Verjährung. Es giebt keine Processe über adliche Freyheiten. Wer heute Gefreyter ist, und Morgen Gemeiner, kan keinen Besitzstand für sich anführen . . . . . .

Allein was auch dieser Mann immer gegen die Realfreyheit sagen mögte: so besteht dieselbe doch auf einem mächtigen Grunde. Denn so konnte bey jener Verfassung kein adliches Gut in unfreye Hände fallen, ohne sich in gemeines Gut zu verwandeln; und diese Einschränkung würde den Werth und Verkauf der Güter zum Nachtheil des Staats ungemein verhindern. Es würde einen Einfluß auf den Credit haben, und eine vorgängige Bestimmung erfordern, in welcher Verhältnisse ein solches Gut wiederum zu gemeinen Lasten gezogen werden sollte; eine Bestimmung die ihre eignen Schwierigkeiten haben, und schwerlich viele geldreiche Käufer anreitzen würde. Die Gebäude auf einem solchen Hof würden dem Reihepflichtigen Manne nur zur Last und solchergestalt auch kein starker Grund vorhanden seyn, dergleichen aufzuführen. Unfehlbar wäre auch der Adel in machen Län-

dern

dern ganz zu Grunde gegangen, wenn jene Verfassung geblieben wäre, weil die Ertheilung der persönlichen Freyheit zu sehr von der Willkühr und Bestimmung des Landesherrn abgehangen, und ein jeder lieber seinen neugeworbenen Dienstleuten als den alten einen freyen Sitz ertheilet haben würde. Die Reihepflichtigen würden, so oft ihnen ein persönlichfreyer Mann einen Hof entzogen hätte, in ihrer gewohnten Ordnung unterbrochen seyn, und sich nicht dadurch beruhiget haben, daß ihre nachbarliche Reihe einen verbauerten Edelhof zur Mithülfe gewonnen hätte. Man würde also eine besondre Eintheilung haben machen müssen, wie viel freye Wohnungen eine jede derselben zu übertragen schuldig seyn würde. Dieses würde zu einer allgemeinen Bestimmung der persönlichfreyen Personen für jeden Staat geführet, und mit dem allen würde man vielleicht eben so viel Mühe als mit einem Kataster über die Realfreyheit gehabt haben . . . . . .

Eins gegen das andre abgewogen, thut man also wohl am besten die Sache so zu lassen, wie sie durch den Lauf der Zeit angefangen, befördert, und geendiget worden. Indessen ist es allemahl gut die Geschichte der Personal- und Realfreyheit weiter zu untersuchen, und sich einen vollständigen Begriff von den Folgen und Schlüssen jeder Art zu machen, um nicht zwischen beyden zu schwanken, und ein falsches Urtheil zu fällen.

LII.

Vorschlag zu einer Urthelfabrik.

Bey den gegenwärtigen ökonomischen Zeiten wäre es wohl so übel nicht, wenn dahier, nach dem Exempel andrer Länder, auch eine Urthelfabrick angelegt würde. An Abgang sollte es nicht fehlen, indem diese Waare in Westphalen und so Gott will, auch hier im Stifte stärker als anderwärts gesucht wird, und zur Noth könnte man auch der Fabrik ein Privilegium dahin ertheilen, daß fürohin das erste Urtheil, in Sachen, welche das einheimische Recht betreffen, nicht von einem fremden Markte herein geholet werden sollte. Man nennet dergleichen Fabriken anderwärts Facultäten oder auch wohl Schöpfenstühle, und wenn sie sich in guten Credit setzen oder ehrlich, fleißig und geschickt arbeiten: so können sie oft so viel nicht verfertigen als abgeht; wogegen jetzt manche arme Partheyen ganze Jahre warten müssen, ehe ihnen geholfen wird, und es nicht selten geschieht, daß sie ganz unbrauchbare Waare erhalten.

Diesem Uebel könnte abgeholfen, und vieles Geld, was dafür ausserhalb Landes geht, besonders aber auch das vorzüglich schwere Actenporto ersparet werden, wenn man darauf antrüge, daß eine solche Fabrik, welche sich leicht selbst unterhalten könnte, dahier angelegt und privilegiret würde.

Da an einem guten Rufe und auch an würklich guter Arbeit das mehrste gelegen: so würden zu Schöpfen keine andre als angesehene und verdiente Männer, welche bereits mit dem Doctorhute das Privilegium zu fabriciren vom Kaiser

erhalten hätten; auch um allen Schein einer partheyischen Waare abzulehnen, oder um bey allen Kunden gleiches Zutrauen zu finden, in gleicher Anzahl von beyden Religionen genommen werden müssen.

Den Titel eines Commerzienraths würden sie zwar nicht annehmen; jedoch glaube ich, daß wenn ein Landesherr ihnen den Charakter eines Assessoris gnädigst beylegte, ein jeder sich eine Ehre daraus machen würde, selbigen zu tragen.

Wenn ihnen dabey erlaubt würde, nur die Hälfte von demjenigen was sonst das auswärtige Porto bey Versendung der Acten gekostet, unter dem Titel von Siegelgeld zu nehmen: so würde die Fabrik eine Casse haben, woraus sie verschiedene nothwendige Ausgaben würde bestreiten können; die Urthelsgebühren erhielte jeder Fabricant für seine Arbeit.

Sie würden übrigens auf gute und richtige Waare beeydet, doch zu keines Landesherrn Diensten besonders verpflichtet, damit ihr Zutrauen so viel allgemeiner würde. Da jetzt die höheren Collegien aus keiner einheimischen Privatfabrik kaufen dürfen: so würde ihnen erlaubt, sich dieser mit zu bedienen, auch in den Fällen, da sie Augenscheine einzunehmen, Zeugen abzuhören hätten, selbst aber verhindert wären, einen Commissarium aus dem Schöpfenstuhle zu nehmen.

Doch wäre einer solchen Fabrik kein Monopolium zu versichern; sondern die Richter behielten die Freyheit nicht allein selbst zu sprechen, sondern auch die Acta vor wie nach an Privatreferenten auszustellen. Nur blos in dem Falle, wo gegen beyderley Arten von Relationen excipirt würde, träte diese öffentliche Fabrik statt der auswärtigen zum erstenmale ein.

Weiland Ihro Churfl. Durchl. von Cölln hatten bereits verordnet, daß das erste Urtheil im Lande verfertiget werden sollte. Allein die Sache fand Schwierigkeit, weil die Verfertigung allerhand Privatfabrikanten, deren heimliche Verbindungen und Gefälligkeiten man zu sehr fürchtete, überlassen werden sollte. Diese Furcht und die ganze Beschwerde würde aber wegfallen, wenn ein solches öffentliches Handlungscollegium dazu gebrauchet würde.

Es könnte dasselbe mit der Zeit, wenn es sich ein allgemeines Zutrauen und Ansehen erworben, auch responsa fabriciren, und damit in Sachen, welche das einheimische Recht betreffen, einen guten Absatz hoffen. Vielleicht compromittirten auch streitige Partheyen auf dasselbe, oder bedienten sich seines Raths, wenn dasselbe sich mit der Zeit eine gute Sammlung von Landesnachrichten angeschaffet hätte.

Da auch ein solches Collegium nothwendig fähig gemacht würde, Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen: so könnte sich vielleicht auch noch wohl ein alter unbeweibter Rechtsgelehrter finden, der seine Bibliothek oder ein kleines Capitälgen zum Besten armer Wittwen und Wayfen vom Handwerke vermachte, und darüber dem Collegio die Aufsicht und Verwendung vertrauete ꝛc. ꝛc.

LIII.

Vorschlag zu einer Sammlung einheimischer Rechtsfälle.

Die allgemeinen Verordnungen, Gesetze und Theorien, wenn sie auch in diesem fruchtbaren Jahrhundert zu noch so vielen Bänden anschwellen sollten, werden einem Staate das nie leisten, was ihm die römischen Rechte, und besonders die Pandekten leisten. Denn es geht in der Rechtskunst wie in der Arzneykunst, eine Sammlung richtiger Erfahrungen mit ihrer Behandlung und Entscheidung ist allemal nützlicher und brauchbarer, als ein System, worinn doch immer allgemeine Raisonnemens und Hypothesen den grösten Platz einnehmen, und Menschen nicht so richtig als Erfahrungen sprechen. Boerhave wird bleiben wenn Hofmann vergessen ist, und Mevius in allen Händen seyn, wenn Montesquieu nur noch als eine Seltenheit gezeiget werden wird. Die Pandekten sind das Resultat von Erfahrungen, welche den grösten Männern, unter einem groſen Volke in Zeit von fünfhundert Jahren vorgekommen, von ihnen beurtheilet und entschieden waren.

Meine Absicht ist hier nicht, dem römischen Rechte eine Lobrede zu halten; sondern nur den Wunsch zu rechtfertigen, daß wir unsere eignen Erfahrungen auf gleiche Art sammlen und nutzen, nicht aber so sehr dem Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen folgen möchten. Es ist über die Kräfte aller groſen und kleinen Gesetzgeber, sich alle mögliche Fälle so vorzustellen, wie sie die Erfahrung mit unendlich kleinen Veränderungen täglich darbietet, und man kan ziemlich

wahrscheinlich schließen, daß wenn alle Fälle, so in hundert Jahren zur richterlichen Entscheidung gedeyhen, gesammlet sind, nicht leicht ein neuer Fall vorkommen werde, der nicht nach der Analogie der vorigen entscheiden werden könne. Wenn daher ein Gesetzgeber eine solche Sammlung veranlassete, und nach vorgegangener Prüfung bestätigte: so würde dieses ein bessers und brauchbareres Rechtsbuch seyn, als eine dicke Sammlung von Verordnungen. Fast alle Länder sind uns hierinn vorgegangen, nur in den westphälischen Provinzien, worinn doch nach dem bekannten Vorwurf die mehrsten Processe geführet werden sollen, ist man noch zur Zeit hierauf in gehöriger Maaße nicht bedacht gewesen. Wie wäre es also, wenn auch wir einmal anfiengen, die Entscheidungen einheimischer Rechtsfälle zu sammlen, und solche mit ihren Gründen nach den großen Mustern eines Fabers, Mevius, Strubens und Pufendorfs in einer bündigen und angenehmen Kürze zu liefern? Ich will dazu folgenden Vorschlag thun.

Der Tittel des Werks mag seyn: Erläuterungen Vaterländischer Rechte durch eine Gesellschaft von Rechtsgelehrten. Jeder der letztern soll die Ehre haben, seinen Namen unter seine Arbeit zu setzen.

In Ansehung der Bündigkeit und Kürze müssen solche vorgedachten Mustern so nahe kommen, so weit solche zu erreichen sind; die allgemeinen bekannten Gründe müssen nur im vorübergehen bemerkt, und wo es nöthig, höchstens durch ein Gesetz oder durch die Anzeige einer Hauptquelle bestärkt; die wahren Gründe aus dem Landrecht und der Landesgewohnheit aber deutlich und bestimmt angeführt, bewiesen, und zuletzt durch Anführung eines gerichtlichen Ausspruchs, Landständischen Attestats oder Gödingsspruchs bestärkt werden.

Sonderbare und mit höhern Grundsätzen streitende Entscheidungen müssen ausfallen und nur die billigen und practicablen eingerücket werden. Daher auch keine einen Platz darinn erhalten kan, welche nicht von Zweydritteln der Gesellschaft vorher gebilliget worden.

Die Gesellschaft richtete vorzüglich ihre Absicht dahin, eine Sammlung entschiedener Rechtsfälle zu liefern, worauf einmahl ein Landesherr seine Gerichtshöfe verweisen und ihnen, um darnach in vorkommenden Fällen zu sprechen, anbefehlen könnte.

Jeder Rechtsgelehrte könnte darinn aufgenommen werden, wenn er sich obigen Bedingungen unterwerfen wollte.

Alle Wochen versammlete sich die Gesellschaft einmahl an einem gemeinschaftlichen Orte. Jedes Mitglied trüge darinn zuerst den Rechtsfall vor, worüber man sich bey der nächsten Versammlung unterreden wollte. In der nächsten Versammlung, nachdem ein jeder vorher zu Hause den Fall überdacht, und was er für einheimische Nachrichten davon hätte, mit sich gebracht, sagte die Gesellschaft ihre Meinung darüber und theilte demjenigen, der den Rechtsfall aufgeworfen, seine Gründe und Nachrichten mit. In der dritten Versammlung würde er ausgearbeitet verlesen, und nachdem die Ausarbeitung gebilliget, zur künftigen Sammlung hingelegt.

In der zweyten Versammlung würden dann wiederum zugleich die neuen Rechtsfälle, welche in der dritten auf gleiche Weise überlegt, und in der vierten ausgearbeitet geliefert werden sollten, angezeigt, und so weiter beständig verfahren.

Diese vorherige Gesellschaftliche Ueberlegung dient dazu, damit die Grundsätze, woraus jeder für sich abreiset, mit dem Geist des Ganzen in der Harmonie bleiben; die Sache selbst

aber erst von verschiedenen Seiten betrachtet; und hernächst eine Entscheidung erwählet werde, worinn sich das æquum et bonum vereiniget. Mancher der sonst einmahl seine Meinung entworfen und seine Mühe daran gewandt, mögte vielleicht zu keiner Abänderung zu bringen seyn, der vorher leicht seine Meinung geändert und einen andern Faden erwählet hätte. Daher es mir sehr nöthig zu seyn scheinet, daß jeder abzuhandelnder Rechtsfall erst angesagt, dann erwogen, und darauf endlich schriftlich entworfen werde.

Wenn eine solch Arbeit sich auch nur bloß auf die Mark- und Eigenthumsrechte erstreckte; denn in bürgerlichen und städtischen Sachen fehlt es so sehr nicht: so würde dieses was jene beyden Artikel betrift, in wenigen Jahren ein ziemlich vollständiges Landrecht geben, und dem philosophischen Geiste der mit der Zeit alle Falten ausglättet und alles zum Vortheil erwählter Theorien einförmig macht, damit aber Freyheit und Eigenthum untergräbt, das mächtigste Ziel setzen.

LIV.

Der Friedensadvocat.

In einer gewissen deutschen Provinz finden sich Krieges- und Friedensadvocaten. Die erstern kennen wir auch, die letztern aber nicht; und ist das sonderbareste dabey, daß ein Friedensadvocat niemals eine Streitsache zu Rechte ausführen darf. Die Partheyen wenden sich zuerst an ihn; er stellet ihre Sache dem Richter vor; dieser vernimmt darüber den Beklagten, und setzt sodann einen Termin zum mündlichen Vorbescheide an, worinn beyde Theile mit ihren Frie-

dens-

densadvocaten erscheinen und die Güte versuchen. Kommt der Vergleich zu Stande: so haben beyde Anwälde einen billigen und angenehmen Vortheil; fehlt er aber; so haben sie keine weitere Hoffnung etwas an der Sache zu verdienen, sondern beyde Theile müssen sich einen Kriegesadvocaten zulegen.

Diese letztere Einschränkung ist wirklich neu und fein; und wenn wie man voraussetzen kan, alles was in dem Termin zur Güte gesprochen und eingeräumet ist, unter einem heiligen Stillesschweigen vergraben bleibt, mithin keinem Theile jemals zur Verfänglichkeit gereichen kan: so sollte man glauben, daß viel gutes damit gestiftet werden könnte. Zur mehrern Vorsorge, so wohl um das Geheimniß so viel besser zu bewahren, als auch um den Endzweck desto eher zu erreichen, könnte man in diesem Falle einen geistlichen Richter zulassen, der ebenfalls, so bald der Vergleich nicht zum Stande käme, die Sache von sich ab, und an den weltlichen verweisen müste.

Ich glaube daß beyde, nemlich die Friedensrichter und die Friedensadvocaten mehrern Verdienst als die Kriegerischen haben würden. Das schwerste dabey würde der Beweis seyn, welchen der eine oder andre Theil zu führen hätte; indem dieser doch immer nur summarisch und ohne Eydesleistung würde bleiben müssen, weil alles dasjenige, was beyde Theile sich einander in Ansehung ihrer Urkunden oder ihrer Zeugen aus Liebe zum Frieden einräumten, hernach in dem Kriegesgerichte nicht gebrauchet werden dürfte. Eine andre Schwierigkeit ist, daß einer des andern schwache Seite entdecken, und sich hernach dieser Kenntniß doch immer bedienen würde. Allein auch hiezu fänden vernünftige Friedensrichter und Friedensadvocaten auch noch wohl Rath. Allenfalls aber müßten sie in einem solchen Falle die Sache sofort von sich abweisen,

und

und wenn der Beweis in der Kriegesinstanz vollführt, noch einmal Hand an die Sache schlagen, und sich die Acten auf einen Monat, um die Güte zu versuchen, geben lassen können, wenn es der eine oder andre Theil auf seine Kosten verlangte.

LV.

Schreiben eines reisenden Parisers an seinen Wirth in Westphalen.

Gott sey Lob und Dank, daß ich doch endlich wieder hier und einiger maßen bey halbmenschlichen Geschöpfen bin; denn in H.... hat doch noch einer oder andre die Seine gesehen, oder im Parterre pfeifen gehöret. Aber bey euch in Westphalen, ist das ein Wust von runden ehrlichen Leuten, die man ohne Schaden nach dem Gewichte verkaufen könnte; man erstickt bey eurer vielen Gesundheit, und eure sogenannten Damen haben eine Physionomie, wobey einem angst und bange werden sollte, wenn sie nicht zum Glück für uns vernünftig wären. Sie haben nichts von dem sanften Gelispel, nichts von der zärtlichen Mattigkeit, nichts von der zitternden Empfindsamkeit, und überhaupt nichts von der unaussprechlichen Morbidezza, welche die geringste Bürgerfrau in Paris sich so oft sie will zu geben weis. Das feine Sonderbare, die künstlichen Launen, die schlauen Quälereyen, und alle die kleinen allerliebsten Spitzen, womit das andre Geschlecht bey uns eine rechte Zauberkraft ausübt, sind ihnen eben so unbekannt, als unsre schwebenden Ruhebettgen im rosenfarbigen Sommercabinet. Sie lachten sogar über die

letztern,

letztern, wie ich ihnen einmal einen Begrif davon geben wollte, und glaubten, welche Einfalt! man könnte bey gewissen Vorfällen wohl von Natur schamroth werden, ohne eben nöthig zu haben, das Licht durch rothe Vorhänge fallen zu lassen, und mit diesem Wiederscheine einem leichtfertigen Falle das Ansehen einer überwundenen Tugend zu geben. So entfernt seyd ihr noch von den herrlichen Kunsttrieben und Kunsttugenden, die sich doch zu dem natürlichen, wie eine Pastete von La Boulaye zu euren großen Bohnen verhalten. Eine solche thierische Art von Menschen, die ihre Seele blos mit gesunden Wahrheiten füttert, und wenn man ihr die neuesten Erfindungen in der Kunst zu genießen, mit den feurigsten Farben mahlt, oder ein Operetgen von Gretry mit aller Grazie vorsingt, kaltsinnig antwortet, daß wir das italiänische nur süß und leicht, das englische schwach und mishellig, ihr deutsches aber vollends lahm machten, habe ich in meinem Leben nicht angetroffen.

Der Hang zum vernünftigen und nützlichen ist zwar freylich nicht zu verachten; und ich gönne es euren Bauren gern, daß sie lieber eine gute lange Predigt als eine Opera hören. Aber daß Leute von Stande einen solchen groben Geschmack haben; und daß Damen, die doch mir zum Vergnügen in der Welt erschaffen sind, ein solches Pflanzenleben führen können, dieses ist mehr als ein Philosoph berechnen kan. Wann man dergleichen Charaktere auf unser Bühne vorstellen wollte; so würde die parisische Welt den Verfasser für eine so abentheurliche Uebertretung der menschlichen Natur ohne Barmherzigkeit auspfeifen; und entdeckte er ihnen dann vollends was ich noch weiter gesehen, daß alle eure verheyratheten Weiber, Kinder und oft sehr viele haben; daß sie ihre edelste Zeit mit deren Erziehung zubringen; und daß es bey euch Männer giebt, welche dergleichen Kindermütter mit zärtlichen Augen

anse

ansehen können: so würde ihn der ganze Hof ohne Gnade für verrückt ausschreyen. Dem Pöbel allein liegt es ob die Welt zu bevölkern; und eine so einfältige Fruchtbarkeit ist der höchste Grad der Dummheit.

Und eben so denke ich von allen euren baren Tugenden und ofnen Herzen. Jene sind wie eure rohen Schinken, und diese gleichen einer nackten Haut ohne Schminke, die man ohne zu schaudern nicht ansehen kan. Dafür ist es hier denn doch noch gülden, da ist noch Tugend so schön wie Butter a quatre couleurs.

Eure Mannthiere sind aber in ihrer Art fast noch lächerlicher. Diejenigen, so bey uns das Land regieren, haben ihre Hauscanzleyen, welchen sie einmal für alle sagen: zugestanden, was Geld einbringt, und alles übrige abgeschlagen. Die Ausfertigungen gehn demnächst ihren Gang, und es braucht keines weitern Vortrags. Der Staat ist da das Generalhospital; wenn der Arzt nur einmal gesagt hat: Zur Rechten Ader gelassen, zur Linken abgeführt: so wissen die Handlanger mehr als zu viel. Was würde es auch für eine erschreckliche Arbeit seyn, alle Krankheiten zu untersuchen oder alle Sachen selbst einzusehen, und so wie euer Herr M . . . . thut, bey jedem Ja und Nein, was er auf die eingekommenen Vorstellungen setzt, mit einem Buchstaben noch besonders zu bemerken, ob das Nein piano, andante, andantino, grave, forte, piacevole gratioso oder stoccato und allabreve ertheilet werden soll?

In eurem Lande hingegen arbeiten dergleichen Herrn oft für einen armen Bauren, als wenn des ganzen Landes Wohlfahrt daran läge, ob ein Hundert dergleichen Krautköpfe mehr oder weniger in der Welt wären; die edlen Abendstunden, die in der ganzen vernünftigen Welt der Freude heilig

sind,

sind, werden nicht einmal der Arbeit entzogen, und um zu ihnen zu kommen, braucht man so wenig den Schweizer als den Kammerdiener zu bestechen. Euer ganzer Adel braucht nicht so viel wohlriechendes Wasser als ich für meine Person allein, und dünkt sich groß ohne auch nur einmal von weiten gesehen zu haben, wie unser König sein Hemd anzieht, oder sein Morgengebet abstößt. Eure Gelehrten wissen kaum mit dem Hunde einer Dame geschweige denn mit vernünftigen Menschen umzugehen; und der geringste Schuhflicker in Paris hat mehr feine Lebensart als euer bester Vollmeyer. Ich begreife gar nicht wie es sich in einem solchen Lande leben läßt, wo die Leute nichts thun als arbeiten, essen, schlafen, und sich wohl befinden. Wo man keinen König zu bedauren, keinen Minister zu verfluchen, keine Gräfin zu kreuzigen, keine Commiß zu spiessen, keine Verordnung zu verspotten, keine Freunde zu stürzen, keine Großen zu hassen, keine Partheyen zu erheben, und keine Krankheiten zu erzählen hat; wo es keine Männer zu betriegen, keine Weiber zu verführen, keine Tugend zu kaufen oder zu verkaufen, keine Patrioten zu erhandeln, und keine Betrieger zu verehren giebt; kurz wo die Uebertretung aller zehn Gebott Gottes einem so wenig Ansehn als Vergnügen giebt. Nur Schade, daß ich nicht daran gedacht habe ein Geschöpfe eurer Art mit nach Paris zu nehmen, um den Herrn von Buffon besser in Stand zu setzen, die Classe der Abweichungen in der menschlichen Art noch mehr zu bereichern, und ein Gerippe von euch in der Kunstkammer des Königs mit meiner Beschreibung aufzustellen. Hiemit Gott befohlen und die Rechnung bezahlt, womit ich dich bey meiner Abwesenheit beehret habe.

LVI.

Es ist allezeit sicherer Orginal als Copey zu seyn.

Predigten helfen würklich nicht! gedruckte Verordnungen auch nicht, auch keine Satyren von gewisser Art, welch eine herrschende Thorheit gleichsam anbellen. Es wird eine feinere Aufmerksamkeit der Landesobrigkeit, ein großes Exempel, ein vornehmer Ton erfordert, um die stille Größe zu erheben, und die prächtigen Thoren von dem Thron ihrer Einbildung zu stürzen. Gewisse fürstliche Kinder durften nur vor einigen Jahren laut vor Tische beten; ein Monarch durfte nur alle Nächte bey seiner Gemahlin schlafen; eine Herzogin durfte ihr Kind nur in der Kirche Taufen lassen .... sogleich fand die ganze äffende Welt das Gegentheil ärgerlich. Ich muß Ihnen bey dieser Gelegenheit meine erste Reise nach Paris erzählen. Wie ich dort ankam, hätte ich mich um alle Welt nicht in einem deutschen Kleide zeigen mögen, ohnerachtet ich die Meinigen in Stille, wo man doch die Mode täglich aus der Quelle erhält, so ziemlich einstützen lassen. Ich schickte deswegen nach einen Schneider, und wurde nicht wenig betreten, alsbald darauf ein Mann in einem schwarzen sammeten Kleide, welchen ich aus meinem halb eröfneten Fenster in einer Kutsche ankommen sahe, zu mir ins Zimmer trat, und mich sogleich von oben bis unten betrachtete. Ich bat ihn, sich nieder zu lassen, und mir zu sagen, womit ich ihm dienen könnte, als er mich fragte, ob ich ein Kleid Couleur du Jour erlangte? Und noch merkte ich kaum daß dieser Mann ein Schneider war, der mir bereits mit seinen Augen die Maaße

zum

zum Kleide genommen hatte. Denn er bat mich zugleich ihm noch den Abend die Ehre zu thun und ein Soupé fin dans sa petite maison bey ihm einzunehmen, jetzt aber zu erlauben, daß er wieder forteilen dürfte, weil er noch einen deutschen Prinzen und sechs Hofcavaliers zu machen hätte. Ich dankte ihm voll Verwirrung, und hätte ihn vielleicht an den Wagen begleitet, wenn mich nicht ein anderer Mann in einem eben so prächtigen Kleide an der Thür aufgehalten hätte. Dieses war mein Hauswirth, welcher mir, weil ich einen Frieseur verlangt hatte, seine unterthänigen Dienste anbot, und mich fragte, ob ich en aimable etourdi, en abbé minaudant, en Musquetaire à la morbleu, en homme à sentimens oder auch en Neitre allemand ausgesetzt seyn wollte? so sollte gleich sein erster Commiß, der, ich weis nicht, wie viel Herzoge frisirte, seine Aufwartung bey mir machen. Bald hätte ich mir letzteres erwählet, wenn nicht eben ein bestellter Miethlaquais herein getreten wäre, und ohne alle weitere Vorrede befohlen hätte, mich a la meaupou zu frisiren. Dieser junge Mensch hies meinen Wirth im Staatskleide sogleich einen sot; zeigte mir in einer Secunde eine nagelneue Dose von Martin, eine goldne Uhr von tertre, Mansietten a triple rang, und überhin la plus fine Jambe du monde. Jetzt trat mein Freund, ein junger allerliebster Franzose, herein, dem ich aus Holland empfohlen worden. Niemals hat sich ein Mensch mehr über meine Ankunft erfreuet als dieser. Ich getraue mir sein Bild nicht zu entwerfen. Es war ein ganz unbeschreiblicher Mann, und unser Vertrauen gieng sogleich über alles. Er sagte mir, nachdem er meine Gestalt durchgelaufen war, mit einer Aufrichtigkeit, die mich noch rühret, wie er mich schwerlich in die gute Gesellschaft bringen könnte, weil ich die platteste Figur von der Welt wäre. Doch setzte er endlich hinzu, wollte er, um seine Zeit zu verlieren, mich als einen Bären einfüh-

ren, wenn ich nichts dawider hätte. Alsdenn will ich heute überall herum gehen, und meinen Freunden bekannt machen, daß ich ihnen morgen ein ganz neues Original aus Deutschland zeigen würde, desgleichen seit Erschaffung der Welt noch nicht in Paris gewesen wäre; ich will eine Beschreibung dabey machen . . . . Und hier machte er würklich eine, worinn ich bis auf die Tatzen und das Fell eine ziemliche Aufrichtigkeit fand. Was sollte ich thun? Mein Freund gieng mit einen Sansadieu und jusqu'a revoir davon, und überließ mich meinen Betrachtungen. Die ersten waren nicht die ruhigsten. Endlich aber faßte ich das Herz, mir selbst getreu zu bleiben, und mich so zu zeigen, wie ich glaubte, daß ich mich zeigen müßte. Und auch einmal war ich über meinen Schneider, meinen Frieseur, und meinen Miethlaquais erhaben. Mein Freund freuete sich des andern Tages, mich in vollkommener Bärengestalt zu finden, und ich, der Bär, und er, der Bärenleiter fuhren glücklich in die Gesellschaft. Ich merkte gleich ein vorwitziges Aufsehen; nahm aber doch den Ton der Gesellschaft an, und erzählete ihnen meine Geschichte mit der aufrichtigsten Einfalt, welche der Wahrheit bisweilen so vielen Nachdruck geben kan. Und was meynen Sie, daß darauf erfolgte? Ein Frauenzimmer, welches ich aus Erkenntlichkeit billig als das schönste in der ganzen Gesellschaft rühmen muß, nahm das Wort mit einigen Eifer und sagte: Es ist doch kein abgeschmackter Ding in der Welt, als ein junger Pariser. Er hat die Vernunft einzusehen, daß er selbst das lächerlichste Original sey, und will doch daß Fremde sich nach ihm bilden sollen. Er ist stolz genug zu glauben, daß seine Narrheit unnachahmlich sey, allein um das boshafte Vergnügen zu haben, sich gegen einige Copeyen halten zu können, beredet er andre zur Nachahmung, welche, wenn sie seine Vorzüge erreichen könnten, ihn rasend machen würden. Er glaubt zu gefallen,

wenn wir ihn zur Puppe erniedrigen, und seinen Anzug in eben der Absicht loben womit wir unsern Schooshündgen die Ohren zerren. Sie, mein Herr, fuhr sie gegen mich fort, werden hoffentlich dem bessern Theil unsrer Nation die Ehre erweisen, und sich dadurch nicht irren lassen. Wenn sie einige besondere Thorheiten aus ihrem Vaterlande mitgebracht haben: so gönnen sie uns das Vergnügen, den Contrast zu bemerken, und seyn versichert, daß wir auch unter demselben Verdienste zu erkennen wissen.

Mein junger Franzose fand dieses göttlich, und breitete überall zu meinen großen Vergnügen die komische Scene aus, welche er mit seinen Bären gespielet hatte, wodurch er mir in kurzer Zeit so viele Achtung erwarb, daß ich meines Schneiders gar nicht mehr nöthig hatte.

Ich erzählte bey meiner Wiederkunft diese Geschichte einen guten Bürger, welcher sich in seinem braunen Kleide immer hinter der Hausthüre stellete, so oft sein Nachbar, ein Kannengieser, in einem rothen Manschester auf die Gasse trat. Aber versetzte er, die Großen in der Stadt sind so, daß sie einen ehrlichen Bürgersmann nicht über die Achsel ansehen, wenn er nicht Staat macht; meine Frau schämt sich bereits mit mir in die Kirche zu gehen, und meine Mademois. Töchter stutzen vor mir hin, ohne mich anzusehen, da ich doch ihr würklicher Vater bin, und ihnen ihren Flitterstaat im Schweis meines Angesichts erworben habe. Was das erste betrift, erwiederte ich ihm: so bin ich gewiß, daß die Großen in der Stadt eben wie die französische Dame denken; daß sie in der Nachahmung des Kannengiesers, die spielende Copey eines vielleicht guten Originals fanden, und daß der König selbst mehr Achtung für die Verdienste eines großen Künstlers, als für das sammetene Kleid eines französischen Schneiders habe;

seine Frau fuhr ich fort, würde sich weisen lassen, wenn er ihr die Ehre verschafte, die Frau des größten Meisters von seinem Handwerke zu seyn, und seine Tochter würde im zwanzigsten Jahre schon einsehen, daß die Ehe mit einem ehrlichen Bürger, der leeren Erwartung auf einen Mann mit der Dose von Martin, und mit der Uhr von du tertre unendlich vorzuziehen sey. Ich versicherte ihn, wenn er nun das Ziel seiner Wünsche erreichen, und sich alle Sonntage in einem damastenen Schlafrocke zeigen könnte, daß sein Nachbar sodann seinen Bauch in einem französischen Stof zu Fenster legen würde; und daß er niemals ein Narr werden könnte, ohne zu verhindern, daß ein anderer nicht noch ein größerer Narr würde; ich machte ihm endlich begreifen, daß vieles in der Einbildung beruhete, und daß die Einbildung ein Mädgenkopf wäre, welcher so lange schwärmete, als er auf einem jungen Rumpfe säße.

Allein, um ihn völlig zu überzeugen, hätte ich ein großer Herr seyn, und ihm alsdann diejenige Achtung in der That bezeigen müssen, die ich ihm jetzt nur mit Schlüssen beweisen könnte.

Wie viele Mittel haben die Großen nicht, den Geringern die falsche Scham zu benehmen, wodurch sie zu prächtigen Thorheiten verleitet werden! le ridicule est la raison du sot; und wie viele giebt es nicht, die keinen andern Grund anzugeben wissen, als diesen! das Lächerliche oder Verächtliche hängt nicht von einem braunen oder sammetenen Kleide, sondern gar sehr von dem Werthe ab, welchen der herrschende Ton diesen Sachen beyleget; Und der herrschende Ton kostet den Gesetzgebern oder den Gesetzgeberinnen oft nur einen süssen Traum. Zwey Millionen und siebenmal hunderttausend Thaler sind in zehn Jahren für geschickte Sachen aus dem

Lande

Lande gegangen; und in den nächsten zehn Jahren fliegt eine Million fort bloß für Mahagoni Meubles. Und warum das? Weil es die Marquisin schön findet. O wenn diese kluge Dame durch ihren Beyfall einen geschickten Tischler gäbe, und ihn zu neuen Geschöpfen aus Eichenholz vermöchte, wie vieles würde Sie, der Handwerker und das Land dabey gewinnen!

LVII.

Das leichteste Mittel um zu gefallen.

. . . Man schreibt viel von der Kunst zu gefallen, und wenn jemals die Regeln Krücken gewesen, welche der Kranke gebraucht, und der Gesunde verwirft; so ist es in dieser Kunst. Das ganze Geheimniß bestehet in einem großen Verdienste und einem Loche im Strumpfe, oder um mich deutlicher zu erklären: man bemühe sich, der erste in seiner Art zu werden, und gebe dem Feinde einen, und dem Freunde zwy Fehler preiß. Der Neid des erstern, und die Fantasie des andern wird durch dieses geringe Opfer befriediget, und der eine wie der andere so sanft erhöhet werden, daß er sich selbst bey uns gefallen wird. Denn die Kunst zu gefallen bestehet nicht so wohl darinn, daß wir andern, sondern andere sich mit uns gefallen.

Ein vollkommner Mensch würde unerträglich seyn, und dieses aus sehr natürlichen Ursachen. Erstlich würden wir seiner Vollkommenheit einen Anspruch auf Vorzug und Bewunderung leihen, und dieses räumet unser theures Selbst ungern ein. Zweytens würden wir ihm keine Schwäche zeigen wollen, und in seiner Gesellschaft alle unsre Kräfte anspannen,

um dieses zu verhindern. Niemand aber ist gern beständig in einer Staatskleidung, und noch weniger in einer Staatslaune. Drittens würden wir gegen einen solchen Moidor nicht gerne unsre Scheidemünze auskramen, und also in unsern eigenen Augen alberne Geschöpfe bleiben. Diß ist nun ein pro primo, pro secundo und pro tertio. Mehrere Ursachen darf ein Pedant nicht haben.

Noch gefährlicher aber ist es, und dieses ist der gemeinste Fall, wenn wir Fehler haben, und doch keinen einzigen zeigen wollen; wenn von der Fußsole an bis zur leeren Scheitel alles in der feinsten Ordnung erscheinet. Da kömmt die beleidigte Eifersucht mit ihrem scharfen Auge, und richtet die Seele so viel strenger, je weniger der äusserliche Bau ihr einen Fehler Preis geben will. Sie bringt Gold, welches den Strich gehalten, unter die Capelle, und wehe dann dem armen Sünder, wenn er hier die Probe nicht hält! wer gefallen will, muß, wohl zu verstehen, des andern Narr werden. Er hat nur die Wahl über die Art.

LVIII.

Die mehrsten machen sich lächerlich aus Furcht lächerlich zu werden.

——— Das habe ich meinem Junker auch gesagt. Allein seine Tante hat ihm eingepredigt, daß es nicht so schlimm sey, die zehn Gebote zu übertreten, als sich lächerlich zu machen. Was meinen sie dann, sollten unsere Sittenlehrer, die Comödianten und Poeten, der Sache nicht zu viel thun, wenn sie sich zu sehr darauf legen die Fehler lächerlich zu machen? das Gute und Böse wird leicht verwech-

wechselt; junge Gemüther sind nicht im Stande solches allemahl zu prüfen; sie richten sich lediglich darnach ob etwas lächerlich gefunden werde oder nicht? Der Grund einer Sache wird gar nicht mehr untersucht, und der Hofmeister würde ein Pedant heissen, der sich eines andern Beweises bediente als: Fy! cela est ridicule.

Ich habe meinen Untergebenen oft gegen diesen gebietrischen Ausdruck verhärtet, und ihm Stolz genug beybringen wollen, sich selbst zum Original zu bilden. Junker, habe ich ihm gesagt; Sie haben einen dicken Kopf, und die Taubenflügel stehen ihnen besser, wenn sie solche etwas abnehmenlassen; sie haben ein edles freundschaftliches Wesen, wodurch sie einen jeden gewinnen werden, warum wollen sie ihre Gesichtsmuskeln aufsteifen, um ein zurückhaltendes Ansehen zu haben? Die Statur hat ihnen die Physionomie, welche sich zu ihren Neigungen schickt, mitgetheilet, warum wollen sie dieser weisen Mutter nicht folgen? Ist es denn so etwas groſses, ein geschickter Affe zu seyn? Und sind sie versichert, hierinn zur Vollkommenheit zu gelangen, da ihnen ihre Natur hierinn nicht zu Hülfe kommt? Ihre Seele hat die Fähigkeit, etwas groſses zu lernen. Und sie tragen Bedenken fleiſsig zu seyn, weil es andere auch nicht sind? Sollte es ihnen aber nicht schmeichelhafter seyn, Exempel zu geben, als Exempel zu nehmen? .... Ja, man wird sich über mich aufhalten; die Tante wird sagen ich sey ein Schulfuchs, und die Cousinen werdem mich den guten Vetter nennen, wenn ich so ein Gesicht habe das mit Brey aufgefüttert zu seyn scheinet. ... Gut, aber ist denn das hönische Aufhalten so etwas fürchterliches? Bilden sie sich einmahl ein, diese schreckliche Begegnung sey unvermeidlich, sie mögen nun ein Original oder eine Copey werden; es sey nothwendig, daſs ein Mensch dem andern diesen Zoll geben müſste, was meinen sie, von welchem

Theile wollten sie diese Abgaben am liebsten entrichten? Von ihren Tugenden, oder von ihren Taubenflügeln? Am liebsten von keinen. Aber wenn es nun nicht anders seyn könnte?.. Küssen sie ihrer lieben Tante die Hand zur Dankbarkeit, so oft sie sich über den Schnitt ihres Kleides aufhält, und denn kommen sie zu mir: so wollen wir gemeinschaftlich überlegen, ob wir den Schnitt ändern wollen oder nicht. Unser eigenes Urtheil soll die Entscheidung verrichten; wir wollen nicht strenge, aber auch keine solche Kinder seyn, die sich von jedem Thoren am Gängelbändgen leiten lassen.

LIX.

Der Rath einer guten Tante an ihre junge Niece.

Ihr Entschluß ist gefährlich meine liebe Niece bey so jungen Jahren allen Frivoliteten abzusagen. Das einzige was Sie dadurch gewinnen werden, ist dieses, daß sie die ganze Gesellschaft in Erstaunen setzen; und im Vertrauen gesagt, die Erstaunten erholen sich bald von dem ersten heftigen Anfall, und lassen es hernach insgemein derjenigen entgelten, die ihs nen diesen Paroxismus verursacht hat. Es ist auch für ein junges Mädgen nicht gut, gar zu sehr in dem Rufe der Weißheit und Tugend zu stehen. Die Welt glaubt doch sie spiele nur eine Rolle, und das Rollenspielen, wenn es zu früh geschieht, erweckt Nachdenken. Man übertreibt sie insgemein, und nur eine Italiänerin von 14 Jahren ist im Stande, unter der Maske der kindischen Unschuld, ihre von der schlauen Mutter erlernte Kunst, auf eine glückliche Art in Uebung zu setzen.

setzen. Die beste Manier für ein junges westphälisches Mädgen ist, sich in dem Rufe eines guten Kindes zu erhalten, sich der Wirthschaft zu befleißigen, und der Mode zu folgen, so wie sie der Rangordnung nach an sie kömmt. Diejenige, so hierin zu viel oder zu wenig thut, verfehlt das allgemeine Ziel und verlischt ehe sie brennet.

Wenn ich Ihnen also als eine gute Tante rathen soll: so erniedrigen sie ihren Kopfputz vorerst nur um einen Zoll; und befleißigen sich der Wirthschaft ohne jemals davon zu sprechen. Zeigen Sie ihren Freunden ein ofnes Herz; vermeiden Sie allen Hang zu besondern Tugenden und lassen die Weißheit denen, die solche besser verwahren können als es ein junges Mädgen thun kan. Dies waren die Regeln meines seligen Vaters, wodurch ich eine glückliche Frau geworden bin; anstatt daß verschiedene meiner alten Gespielinnen, die wie ich versichert bin, mehrern Witz, höhere Tugenden und einen feinern Geschmack hatten, und dabey immer sich nach der neuesten Mode kleideten, oft bewundert und nie geliebet wurden.

Ihre wahre natürliche Stärke, mein liebes Kind! ist ein gutes empfindliches Herz; keine Rolle gelingt besser als diejenige, wozu man von Natur aufgelegt ist. Wollen sie also ja in ihren Jahren durch einen besondern Vorzug glänzen: so setzen sie ihre ganze Kunst darinn, daß Sie dieses gute empfindliche Herz einem jeden auf die vortheilhafteste Art zeigen. Seyn sie aufrichtig und spielen die Aufrichtigkeit; diese Comödie gelingt und gefällt leicht, anstatt, daß ihnen ein offenbarer Krieg mit allen Modethorheiten oder eine andre strenge Tugend in ihren Jahren nur Spott zuziehen wird. Vielleicht denken Sie, daran sey nichts gelegen, und es sey rühmlich, der Tugend ein solches Opfer zu bringen. Allein glauben

Sie mir nur mein gutes Kind, es ist eine Thorheit, der Tugend Spötter zuzuziehen, wenn man ihr durch eine geringe Wendung in der Manier Verehrer erwerben kan.

Dieses sage ich Ihnen am ersten Tage des Jahrs; und Sie können daraus alle meine Wünsche errathen.

LX.

Amaliens Schreiben über die Lustbarkeiten.

Ich zanke mich oft mit meinem Mann — — nun das versteht sich, werden sie sagen — — und vielleicht hat er wohl gar Recht, dies versteht sich sonst nicht — — wenn es auf die Frage ankömmt? Was eigentlich Lustbarkeiten seyn? Heute, spreche ich zu ihm, will ich mich recht divertiren; wir haben Comödie, Ball, und wenn dieser zu Ende, ein Jagdfrühstück; ich werde mich einmal recht satt tanzen. Mit lächeln wünscht er mir Glück zu meinem großen Vorsatz; und dann wann die Lust nun vorüber, und ich den ersten Taumel ausgeschlafen habe: so sieht er mich an als wollte er fragen: wie ich mich dann nun divertirt hätte? Heimlich beschämt, aber großsprecherisch erzähle ich ihm dann mit den lebhaftesten und übertriebensten Ausdrücken was ich alles genossen, empfunden und ausgeführt hätte. Er aber, der mich kennt, und mir ins Herz sieht, läßt sich durch keine Blendungen täuschen. Hier bey dieser Hand, sagt er, indem er diejenige faßt, welche ich ihm ehmals zum ersten Zeichen meiner Liebe reichte, beschwöre ich sie mir aufrichtig zu gestehen: ob sie sich würklich so sehr erlustigt haben wie sie vorgeben?

geben? Nun bin ich arme Hexe gefangen, ich kämpfe nur noch auf der Flucht, und mehr um meine eigne Schwachheit zu verhelen, als den Sieg davon zu tragen. Wenn sie es durchaus wissen wollen, antworte ich ihm ganz leise ins Ohr: so will ich Ihnen wohl gestehen, daß ich beständig beyde Flügel geschlagen habe, um zu fliegen, aber nicht einen Daumen breit von der Erde gekommen bin. Wir jagten alle nach der Lust, und keiner erhaschte sie. Bey der Tafel schien einer den andern zu fragen, wo sie bleibe. Man versuchte den Ton der Freude; er wollte sich aber nicht finden. Die Trinker ließen die Gläser erklingen, während der Zeit ihr Geist lange Weile hatte, und beym Tanze waren nur die Verliebten recht munter; die übrigen folgten dem Reihen, weil sie einmal da waren; und wie es Zeit war aufzuhören, giengen die mehrsten gern zu Bette. Kurz, es fehlte ich weis nicht was; und keiner schien diejenigen Bedürfnisse zu fühlen, welche zum wahren Genuß der Freude gehören.

Wer ist zufriedner als mein Mann, wenn ich seinem kleinen philosophischen Stolze dieses Opfer gebracht habe? Sollte er aber in der That recht haben, liebste Freundinn? und sollte die Eitelkeit und das Vergnügen vergnügt zu scheinen nicht mit zur Rechnung gebracht werden dürfen? Sollte die mächtige Begierde zu glänzen, zu verschwenden und in aller Welt Augen als die glücklichste Person zu erscheinen nicht auch ihre Rechte haben? Und hat mein Mann nicht unrecht, wenn er im Essen und Trinken weiter nichts als eine Befriedigung der ersten Bedürfnisse sucht, und ohne Durst keine Lust am Trinken findet? die Forderungen meines Magens sind sehr geringe; aber dem ungeachtet, sehe ich gern achzig Schüsseln auf der Tafel. Was ist die dunkle Gemüthsruhe und die sogenannte innerliche Zufriedenheit gegen die Befriedigung einer angenehmen Leidenschaft? Wer nichts wie jene sucht, der

kan auch mit Rockenbrey zufrieden seyn; und die Vorsehung hat es weislich geordnet, daß man wohlfeil und kostbar vergnügt seyn kan, damit ein jeder nach Standesgebühr glücklich seyn könne. Aber unser eine, die die unendlichen und mannigfältigen Bedürfnisse der Eitelkeit fühlt; unser eine sage ich, geht zu allen öffentlichen Lustbarkeiten, und genießt dabey ein edlers Vergnügen, als alle, so nichts wie einen philosophischen Geist und einen dummen Magen zu befriedigen haben. Ich denke wenigstens so; und Sie können mir keinen größern Gefallen erzeigen, als wenn sie mir ihren Beyfall geben. Thun Sie es aber bald; ich erwarte ihn noch heute und bin ꝛc.

LXI.

Vorschlag zur Veredelung der verlohren gehenden Zeit.

Die liebe Zeit, welche mit hin- und hergehen, mit holen und bringen in allen Haushaltungen verlohren wird, kan füglich in einem Staate, worinn hunderttausend Menschen leben, auf einen täglichen Schaden von tausend Thalern gerechnet werden; und so dann wird nur angenommen, daß ein Drittel derselben, oder um alle Brüche zu vermeiden, 36000 Menschen, alle Tage einen Mariengroschen damit verlieren. Diesen Verlust fühlt man nicht lebhafter als im Lippischen, wo man keinen Dienstboten und sehr wenige Personen auf dem Wege findet, die nicht beständig ihr Knüttelzeug in Händen haben, und indem sie ihren Geschäften nachgehen, ihre Zeit zu veredlen suchen. Fremde sehen in Pyrmont keine Frau die mit linnenen Strümpfen handelt, ohne

bey

bey ihrem herumgehen zugleich wieder einen andern Strumpf zu knütten; und ich habe mannigmal aus den Städten dortiger Gegend hunderte von Mädgen zum Melken ausgehen sehen, worunter keine einzige war, die nicht mit dem größten Eyfer ihren Strumpf knüttete. Hier sage ich, fühlt man den Verlust lebhaft, den andre Länder, worinn gewiß auch einige tausend Menschen zum Melken gehen, und täglich mit hin- und herlaufen sechs Stunden verlieren, erleiden müssen; und warum? blos weil es die Gewohnheit, oder weil der Mensch von seiner ersten Jugend an nicht dazu erzogen ist.

Mit Recht belohnten die hiesigen Landstände beym vorigen Landtage eine junge Frau a), die seit vielen Jahren auf zweyen Rädern zugleich gesponnen hatte, um ihren alten Mann, und ihre Kinder zu ernähren. Exempel von dieser Art zeigen was geschehen könne, wenn die frühe Erziehung der Landespolicey entgegen kömmt; und wie sehr wäre es zu wünschen, daß auf diese Art der Erziehung nur so viel verwendet würde, als auf manche verunglückte Fabrik verwendet ist. Es würde freylich nicht zu verlangen seyn, daß alle Menschen so anhaltend arbeiten sollten. Allein die Geschicklichkeit dazu könnte ein jeder durch die Erziehung erlangen; und so wüste er doch zur Zeit der Noth, daß er sein Brodt mit zweyen Rädern suchen müste, was er mit einem nicht erhalten könnte; so würde ihm vielleicht die Arbeit zur Gewohnheit, und Gewohnheit zur andern Natur: und so würden die 216000 Stunden, die von 36000 Menschen alle Tage regelmäßig mit holen und bringen verlohren werden, zu einem wichtigen plus in der Oekonomie des Staas.

Es

a) Die Prämie ist ihr ohne ihr Gesuch, und ohne daß sie auch nur dergleichen vermuthet, zugesandt worden.

Es liegt nichts daran, ob das Knütten auf dem Wege, was die Dienstboten und andre gehende Personen thun können, für die Herrschaft wobey sie dienen, oder für die Arbeiter selbst geschehe; allein dem Staat, der in beyden Fällen gleichviel gewinnet, ist unendlich daran gelegen, daß es geschehe, und manche Herrschaft machte sich vermuthlich ein Vergnügen daraus, ihrem Gesinde das Garn dabey zu schenken. Ich kenne eine Familie, worinn der Vater seinen Kindern, allen Flachs schenkte, was sie verspinnen konnten, wogegen sie sich aber in Kleidungen selbst unterhalten musten; und der Eyfer der Kinder gieng so weit, daß er ihnen die Räder verschließen muste, weil sie um zwey Uhr des Morgens schon dahinter saßen, und der Sohn, der nachmals ein würdiger Prediger ward, sich eben so früh mit seiner Grammatik an das Rad setzte.

An dem guten Ton fehlt es hier gewiß nicht; alle unsre vornehmen Damen arbeiten beständig in Gesellschaften, und und haben ihren Nehebeutel im Wagen wie in der Comödie. An der Möglichkeit ist kein Zweifel, da so gar blindgebohrne Personen, die schönste Knüttearbeit verfertigen können, und andre Länder, wie auch verschiedene hiesige Kirchspiele, besonders aber die Münsterschen Aemter Kloppenburg und Vechte, worinn gewiß jährlich für 100-000 Rthlr. wollene Strümpfe mit der Nebenarbeit verfertiget werden, davon zeugen. Woran liegt es also, daß viele Kinder unsrer Landleute im Sommer, wenn der Schulhalter zum Torfstechen nach Holland geht, hinter den Kühen müßig liegen? An häuslichen Exempeln und an der Erziehung.

LXII.

Die wahre Gewissenhaftigkeit.

Der Barbier des berühmten Columbus hat so viele seines gleichen in den übrigen Klassen der Menschen, daß ich mich seiner fast täglich erinnere; und ich glaube meinen Lesern wird es eben so gehen, wenn ich ihnen seine Geschichte, ob sie gleich längst bekannt ist, noch einmal erzähle. Es war nun schon der dreyzehnte Tag, man zählt wenn man hungrig ist sehr genau, daß das Schiffsvolk dieses Seehelden ohne eine rechtliche Nahrung zugebracht hatte. Viele hatte der Hunger bereits völlig entkräftet, und die übrigen, welche ihre Kleider täglich in Seewasser tunkten, und a) dasjenige durch die Haut eindünsteten was der Magen nicht vertragen wollte, sahen sich auch durch dieses Mittel nicht weiter zu retten. Die Verzweiflung wütete aus ihren Augen, und jeder fürchtete sich von dem andern aufgefressen zu werden. Brüder, sagte endlich der Barbier, welcher noch der fetteste war, und deswegen am mehrsten zu fürchten hatte, hier ist nichts zu thun als wir müssen loosen. Wer die höchsten Augen wirft, der soll zuerst geschlachtet werden, und trift es mich: so soll es mir ein Trost seyn, so vielen redlichen Freunden das Leben noch

a) Der Mensch hat auch dieses mit den Gewächsen gemein, daß er durch die Haut einsaugt. Man hat vorm Jahr ein gleiches Exempel in England gehabt, wo diejenigen von den Matrosen, die bey einer entstandenen Hungersnoth beständig ihre Kleider in Seewasser getunkt, sich ohne andre Nahrung acht Tage länger als ihre Mitbrüder erhalten und sich endlich gerettet haben.

noch auf einige Tage fristen zu können; und wer weis ob ihr nicht immittelst so glücklich seyd ein Land oder Schiff zu entdecken, was euch zu Hülfe kommt . . . Die Noth verstattet keine lange Ueberlegung, die Würfel wurden herbey gebracht, und unser Barbier that den ersten Wurf; der zwar ziemlich hoch, aber doch nicht so hoch war, daß er sich nicht die Hoffnung machen konnte, von den übrigen, deren noch sieben und zwanzig waren, übertroffen zu werden. Der Steuermann warf nach ihm aber sehr wenige Augen; ihm folgte einer nach dem andern mit gleichem Glücke bis auf den Columbus, der zuletzt werfen sollte. Hier riefen die Matrosen einhellig, er solle und dürfe nicht mit werfen, indem sie ihn nicht entbehren könnten, wann er auch so unglücklich seyn sollte den Barbier abzuwerfen. Allein er dachte in dieser Noth, wo ein Mensch so gut wie der andre ist, an keine Vorzüge, und an keinen Rang; griff dem Steuermann die Würfel aus der Hand und warf — — — eben wie die andern weniger als der Barbier, der ihn mit vielem Eyfer überzeugt hatte, daß er sich ohne Nachtheil seiner Ehre dem Loosen nicht entziehen könnte. Dieser mußte also zuerst daran, und das Schiffsvolk verzehrte schon den fetten Körper, der sich bey Tropfen und Pulvern und etwas heimlichen Zwieback noch am besten gestanden hatte, mit grimmigen Augen, als er sich großmüthig schüttelte und mit einem Muthe, den ihm die Todesangst einflösste, die übrigen also anredete:

„O der seligen Stunde da ich mein Leben für meine besten „Freunde aufopfern kan! Wie sehnlich habe ich mir jederzeit „dieses glückliche Loos gewünscht! Nächst dem Tode fürs Vaterland ist nichts sanfter als für seine Freunde zu sterben! . . „Aber meine theuresten Freunde! Eins . . Eins . . muß „ich euch sagen; ich muß es sagen, damit es meine Ruhe jenseit des Grabes nicht störe: damit ich nicht noch nach mei-

„nem

„nem Tode von euch verfluchet werden möge. Ich habe, „wie wir zu Schiffe giengen, eine üble Krankheit gehabt, „das Gift brennet noch in meinen Adern, und mein ganzes „Fleisch ist voll heimlicher Geschwüre. Schreckliches und er„niedrigendes aber wahres und gewissenhaftes Bekenntniß! „Diese Thräne mag euch überzeugen, wie nahe es mir gehe, „solches abzulegen. Aber mein Gewissen geht mir für alles. „Ihr könnet mein Fleisch nicht genießen, ohne euch in die „elendesten Umstände zu versetzen; und was würde aus euch „werden, wenn ihr von diesem schrecklichen Gifte ergriffen, „ohne meine Hülfe ohne die Hülfe eures einzigen Arztes auf „diesen wilden Meere noch weiter herum getrieben werden „solltet! Der Himmel ist mein Zeuge, das ich ohne Eigennutz „rede. Der Uebergang aus diesem Leben in das künftige ist „nur ein Schritt, und der Weg unter mir ist mit Blumen „bestreuet, da ich ihn nunmehr mit dem reinsten Gewissen be„treten, mein Elend endigen und euer Leben verlängern „kan. Was sollte mich denn abhalten mich für meine besten „Freunde aufzuopfern, wenn es nicht eure eigne Wohlfarth „dieser große Gegenstand aller meiner Bemühungen wäre? „Glaubet mir . .

In dem Augenblick rief die Schildwache auf dem Mastkorbe Land Land; und der Barbier schlich fort in seine Hanginatte.

LXIII.

Ein bewehrtes Mittel wider die böse Laune, von einer Dame auf dem Lande.

Ich muß Ihnen in der Geschwindigkeit eine Entdeckung mittheilen, die ich in der vorigen Woche gemacht habe. Mein Mann und ich waren so unaufgeräumt als zwey Eheleute bisweilen seyn können, wie sich eben Herr und Frau . . . . bey uns ansagen ließen. Nun so wollte ich . . . fuhr mein Mann heraus, man kan doch keinen Augenblick auf dem Lande allein seyn; es ist doch eben keine Zeit um zu schmausen, da so viele arme Menschen Hunger leiden, und ich weiß nicht was den Leuten ankommt; es sind ja erst vierzehn Tage daß sie uns besuchet haben. Und ich bin auch nicht im Stande, stimmete ich ihm gräinlich bey, einen Besuch anzunehmen, indem ich noch in meinem ersten Neglige und wahrhaftig außer Stande bin diesen Mittag einen Braten zu schaffen. Indessen und da die Gäste schon vor dem Thore und zwey Meilen gefahren waren, mußten wir doch die Antwort sagen lassen: es sollte uns viele Ehre seyn.

Nun! sagte mein Mann, das wird eine recht schöne Gesellschaft seyn; ich bin nicht im Stande drey Worte zu sprechen und du . . . O! antwortete ich ihm, hier ist nichts zu thun, als wir müssen beyde eine Rolle spielen; ich will die allerliebste Frau und du sollst den allerliebsten Mann agiren; wir wollen sehen . . . . In dem Augenblick kamen unsre Gäste auf dem Platz gefahren, und wir machten den Anfang unsrer Rolle so vortreflich, daß die guten Leute ganz entzückt darüber wurden. Die rührensten Versicherungen der Freude

über

über ihre Ankunft, die zärtlichsten Umarmungen, die schmeichelhaftesten Liebkosungen folgten einander ganz ungezwungen; und mein Mann, der durch diesen poßierlichen Einfall fortgerissen wurde, gab mir nichts nach. Wir lachten beyde über unsre Rollen von ganzen Herzen, und unsre Gäste, die dieses Lachen vor lauter Zeichen der Freude über ihre Ankunft dankbar annahmen, drückten ihre Zufriedenheit mit gleicher Lebhaftigkeit aus, und ehe eine Viertelstunde vorüber gieng, waren wir alle so aufgeräumt, als wenn wir uns recht zum Vergnügen bey einander versammlet hätten. Der Mangel des Bratens wurde leicht ersetzt; das Neglige fand Beyfall und der Tag lief uns in den Tone so fort, daß wir uns am Abend nicht scheiden konnten. Es war als wenn sich auf einmal ein ganz neuer Geist unser bemeistert hatte, und was erst blos Rolle war, hatte sich dergestalt in Natur verwandelt, daß wir würklich alles dasjenige fühlten, was wir Anfangs nur spielen wollten.

Was dünkt Ihnen, liebste Freundin! von diesem Mittel, sich in eine gute Laune, die wir so selten in unsrer Gewalt haben, zu versetzen? Sollte es nicht zu dieser Zeit, wo man oft so verdrüßlich empfangen und so kaltsinnig entlassen wird, eine öffentliche Bekanntmachung verdienen? Die ganze Kunst scheinet nur darinn zu bestehen, daß man seine Freunde erst aufgeräumt und erkenntlich macht; und wird dieses gleich Anfangs durch eine glückliche Verstellung erzwungen: so können wir selbst nicht unaufgeräumt und unerkenntlich bleiben, sondern müssen nach einer ganz natürlichen Harmonie mit einstimmen. Wir vergessen so dann das Mittel und schmecken nur die Süßigkeiten des Erfolgs.

Mein Vater ein tiefsinniger Mann, der seine Hausrechnungen niemals nachsahe, aber dagegen den Lauf der Gestir-

ten desto genauer zu berechnen suchte, den alle fünfhundert Hofnarren des Königs von Monomotapa nicht zum Lachen gebracht haben würden, pflegte sich alle Tage einmal in seinen Lehnstuhl zu setzen, und so lange mit dem Munde zu lachen, bis er würklich von Herzen lachen und seiner Lunge eine wohlthätige Erschütterung geben konnte. Hier war also noch ein andrer Grund der veränderten Laune; und ich glaube, wenn man aus Muthwillen oder aus Ueberlegung sein Gesicht eine Zeitlang vor dem Spiegel zu freundschaftlichen Zügen übte, es würde diese Bewegung der Lachmuskeln auch eine glückliche Mitwürkung auf unser Herz hervorbringen.

Doch Sie können ohne dieses Mittel vergnügt seyn; aber wir armen geplagten Hausfrauen mit unsern grämlichen Männern müssen bisweilen unsre Zuflucht zur Kunst nehmen, um die Falten zu verziehen, welche sich wider unsern Willen zu Runzeln aufwerfen wollen. Leben Sie indessen wohl, und vergessen uns tragicomischen Landleute nicht. Ich bin

Amalia . . .

LXIV.

Man sollte den alten Geckorden wieder erneuern.

Man rühmt es zwar unsern großen Vorfahren nach, daß sie zum Zeitvertreibe vieles auf vertraute Gesellschaften und brüderliches Trinken gehalten, und darin die ganze Wollust politischer Begeisterungen und kühner Verschwörungen genossen hätten; auch redet man nie von ihren Töchtern, ohne sich Prinzeßinnen vorzustellen, die in einsamen Nach-

dem

denken, in anhaltenden Vorstellungen und treuer Liebe im hohen Stil ihre Feyerabende zugebracht hätten. Allein man mag ihnen ihr Trinken, ihre Verschwörungen und ihre Abentheuer noch so hoch anrechnen: so bleibt es doch noch immer ein Räthsel, wie sie ohne Kartenspiel, ohne die jetzt so sehr zur Mode gewordene Lectüre, ohne Schauspiel und ohne Zeitungen, die eine Zeit wie die andre so vergnügt hinbringen können?

Die Antwort welche man insgemein hierauf höret, daß sie sich mehr mit dem Haushalt abgegeben hätten, auch erfindsamer an schlauen Streichen, kühner in satyrischen Bildern, kräftiger im Scherzen, reicher an kurzweiligen Erzählungen, und überhaupt gesunder und hungriger zur Freude gewesen wären, löset den Knoten nicht; die Arbeit reicht nicht immer zu; das Vademecum wird erschöpft; die Laune schläft ein, wie meine Leser vom Handwerke, welche eine Gesellschaft damit zu unterhalten versuchen, selbst gestehen werden; und dreyhundert fünf und sechzig Tage, worunter hundert Feyertage waren, welche unsre Vorfahren bey ihrer mehrern Arbeit mit muntern Scherzen und lachenden Freuden ohne Kartenspiel, ohne Lectüre, ohne Zeitungen und ohne Schauspiele zugebracht haben, zeigen einen solchen ungeheuren Raum von Zeit, daß obige Mittel, so blos genommen, nicht hingereicht haben können, solchen auf eine angenehme Art auszufüllen. Und dann ist wiederum noch die Frage, woher unsre Vorfahren so gesund, so hungrig, so aufgelegt zur Freude gewesen, und worin die große Kunst bestanden, mit deren Hülfe sie die Langeweile aus ihren Gesellschaften verbannet haben? Die Geschichte, welche die Handlungen eines Jahrhunderts in eine halbstündige Erzählung zusammen drängt, und die ganze Welt als immer geschäftig darstellet, täuscht den Kenner hier nicht; die heroischen Tugenden waren so wenig wie die tändelnden

unsers Jahrhunderts der Langenweile allein gewachsen. Sie musten also ein eignes verlohrenes Mittel haben, wodurch sie den frohen Scherz erzeugten, und ihre Feyerstunden auf eine vergnügte Art zubrachten.

Da ich unlängst der Ursache des von dem Herzoge von Cleve gestifteten Geckordens nachdachte; so fiel mir ein, daß unsre Vorfahren sich vielfältig Rollen oder Charaktere erwählt, und solche bey Gelegenheit gespielet hätten. Gewiß ist es wenigstens, daß wenn eine Gesellschaft von Freunden zusammen kommt, worunter jeder ein lustiges Amt zu verwalten oder eine komische Figur zu machen hat, ein lärmender Ton der Freude sich geschwind verbreite und ziemlich erhalte. Ich erinnere mich einer Gesellschaft, worin vor zehn Jahren der eine nur ein einziges mahl zum Pangloß, und eine Dame zur Mademoiselle Kunigonde gestimmet wurde, und so bald kommen jetzt die beyden nicht wieder zusammen: so bringt ein freundschaftliches: comment va pangloss und ein sanftes: eh Mademoiselle si tout ne va pas bien tout ne va pourtant pas mal; die beyden Leute gleich in einen solchen Ton, und dieser reißt die Gesellschaft so mit fort, daß ich augenscheinlich sehe, dergleichen Rollen sind noch immer fürtrefliche Krücken der menschlichen Freude.

Der Geist des Geckenordens war unstreitig, daß der Herzog sogleich sein Durchlaucht, der Graf seine Excellenz, und der Ritter seine Gnade, um in den heutigen Stil zu sprechen, verbannete, alle sich in Brüder von gleichen Kappen verwandelten, und nun keine steife Verbeugung, keine unterthänigste Ehrfurcht, keine gnädigste Erlaubniß diese schrecklichen Feinde aller guten Freunde, sich, ohne lächerlich zu werden, sehen lassen durfte. Die vollkommenste Freyheit,

so

so wie sie ausgesuchte Leute zu gebrauchen wissen, war nothwendig damit verknüpft, und man findet in verschiedenen Ueberbleibseln des Witzes aus jenen Orden, eine solche Galanterie der Narrheit, daß ich nach einem einzigen anstößigen oder auch nur einigermaßen zweydeutigen Ausdruck von gewisser Art, vergeblich gesuchet habe. So groß war das Studium oder die Cultur der Thorheit, und mit solcher Wahl wurden die guten Gecke (Foux du bon ton) zusammen gebracht.

Wie vieles würde jetzt mancher großer Herr darum geben, sich an den Abende eines mit Sorgen und Arbeit zugebrachten Tages eine solche herzliche Freude verschaffen und sein Gemüth auf den andern Tag erheitern zu können? Was würde er darum schuldig seyn alle seine unterthänigsten Diener, welche ihn in tiefster Erniedrigung zum Henker wünschen, nur dann und wann als Freunde, als lustige und vergnügte Brüder zu sehn, die ihm unter dem Ordenszeichen des Gecken, ihr Herz eröfnen und dasjenige sagen dürften, was in einer steifen und lahmen Stellung ihnen nie so recht gesagt werden kan? Wann man zu unsrer Zeit bey Excellenzien und Gnaden ist, weis man es selten, ob es erlaubt sey, einen Pfeil zu schiessen; und wenn man es ja einmahl wagt; so trift er selten, weil er mit furchtsamer Faust abgedruckt wird. Man bringt die Zeit bey Tische wie im Staatscabinette zu, und redet mit der Vorsicht eines Gesandten. Wie glücklich waren dagegen jene klugen Gecken, die ihren Orden aushangen, und dann in dem Charakter ihrer Rolle mit allen Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Brüdern eine stumpfe Lanze brechen konnten.

In den neuern Zeiten hat man kein ander Exempel von einem solchen Orden, als demjenigen, welchen der verstorbene Churfürst von Cölln Joseph Clemens, wo ich nicht irre, un-

ter dem Namen von Rat de pont errichtete, wovon die Absicht eben diejenige war, welche der Herzog Adolph von Cleve mit seinen Geckorden hatte. Der Mopsorden hat den Geist nicht gezeigt, ohne welchem dergleichen Erfindungen läppisch werden.

Destomehr scheint die sogenannte Dyonsche Infanterie jene große Absicht gehabt zu haben, das steife und gezwungene, was der Unterscheid der Stände in der Welt oft nothwendig macht, zu verbannen, und dafür eine redliche Freude anzuziehen. Es zeiget sich dieses aus den Patenten ihrer Mitglieder, wovon ich nur den Anfang desjenigen was ein Bischoff von Laugres erhielt, hier anführen will a):

Les superlatifs et Mirelefiques Loppinans b) de l'Infanterie Dyonnoise, Mourrisons d'Appolon Enfans legitimes du venerable Perre Bon-tems: a tous Foux Archifoux, Lunatiques. Eventez, Poetes par nature, par Beccare et par Bemol, Almanachs vieux et nouveaux, presens absens et a venir, Salut: Pistolles Ducats Portugaises Jacobus, ecus et autres triquedondaines: Scavoir faisons que haut et puissant Seigneur *De la Reviere* Eveque Duc et Pair de Langres, aiant eu desir de se trouver en l'Assemblée de nos Goguelus et aimables Enfans de l'Infan-

a) S. Memoires pour servir a l'Histoire de la fete des Foux. par Mr. DU TILLIOT. T. II. 123.

b) Lopinant ist ein Provinzialwort; und nach einem deutschen Ausdruck von gleicher Art so viel als Spliß oder abgerissenes Stück von einem steuerbaren Hofe. Die sämtlichen Splisse machen also ein ganzes aus; und man könnte die in der ganzen Welt zerstreuten Gecken wohl als Splisse der größten Gesellschaft ansehn.

fanterie Dyonnoiſe et le reconnoiſſant capable de porter le Chaperon de trois couleurs, et la Marotte de *Sage* foile pour avoir en eux toules les allegreſſes de Machoires fineſſes galantiſes hardieſſe ſuffiſance et experience des dens qui pourrount etre requiſes a un Mignon de caberet auroit auſſi recu et couvert ſa caboche dudit Chaperon, pris en main la celebre Marotte et proteſté d'obſerver et ſou tenir la dite folie a toute fin, voulant a ce ſujet etre empapaquete et inſcrit au nombre des enfans de notre des redoutable Dame et Mere, attendu la qualite d'homme que porte le dit Seigneur, la quelle eſt toujours accompagnée de folie — a ces cauſes &c.

Solche und eine Menge andrer Bruderſchaften, welche ihre geiſtlichen und weltlichen Beſchäftigungen und dabey ihre freudigen Erquickungen hatten, mußten nothwendig die Geſellſchaften mehr begeiſtern und erhöhen als unſre Litteraturdiſcurſe, worinn ein kleiner unbekannter neuer Autor oft zum Helden in einer Standrede beym Hammelbraten gemacht werden muß.

Das Frauenzimmer hatte vermuthlich auch ſeine Mittel, um die Freude nicht einſchlafen zu laſſen. Die Schöppenſtühle a) der Liebe, wohin die zärtlichen Streitigkeiten zum

a) Jean de Noſtradamus dans les vies des plus celebres poetes Provençaux 8. Lyon. 1575. p. 26. hat uns davon noch einen aufbehalten; finalement voyant que ceſte queſtion eſtoit hautte et difficile ilz l'envoicrent aux dames illuſtres tenans cour d'amour à Pierrefeu et à Signe, qu'eſtoit cour pleniere et ouverte pleine d'immortelles louanges, aornée de nobles Dames et de Chevaliers du pays poiir avoir

Urtheil geschickt wurden, lassen wenigstens vermuthen, daß man sich auf eine überaus sinnreiche und angenehme Art vergnüget habe; wie man denn auch sagen muß, daß die wahre Galanterie oder der Adel zärtlicher Empfindungen, welche unsre Vorfahren im dreyzehnten Jahrhundert beseelte, mit unter die Vorbilder gehörte, nach welchen sich Petrarch bildete. Man kan die Zärtlichkeit nicht höher und kräftiger ausdrücken, wie es die damaligen Dichter thaten; und das Kolorit ist noch so bezaubernd, ihre Sprache hat einen solchen Silberton, daß man noch nach fünfhundert Jahren davon entzücket wird. Zum Beyspiel will ich nur eine einzige Strophe aus einem Gedichte des böhmischen Königs Wenzel anführen:

Recht alsam eine Rose diu sich us ir Klosen lat,
Wenne si des suessen Touwes gert,
Sus bot si mir Zuker suessen roten Mund.
Swas ie kein Mann zer Werlte Wunne enphangen hat,
Das ist ein wiht ich was gewehrt
So helfeberndes Trostes. Ach der lieben Stund
Kein Mout es nimmer me durchdenket noch vol saget

Was

determination d'icelle question. Les dames qui presidoient à la cour d'amour de ce tems estoient celle-cis. Stephanette Dame des Baulx, fille du Comte de Provence, Adalaize Vicomtesse d'Avignon, Adalete Dame d'Ongle' Hermyffende Dame de Posquieres, Bertrane Dame d'Urgon, Mabille Dame d'Yeres, La comtesse de Dye, Ristangue Dame de Pierrefeu, Bertrane Dame de Signe, Jeusserande de Claustral.

Was lebender Selde mir was an ir Gunſt betaget,
Mir Leide Libe wart geiaget.
Das Leid was froh diu Libe klaget.

wörtlich überſetzt:

Recht wie eine Roſe die ſich aus ihrer Clauſur läßt,
Wenn ſie des ſüßen Thaues begehrt,
Bot ſie mir ihren Zucker ſüßen rothen Mund.
Was je ein Menſch zur Weltwonne genoſſen hat,
Das war es deſſen ſie mich gewährte
Eines ſo hülfreichen Troſtes. Ach der lieben Stunde!
Keine Seele mag es durchdenken oder völlig ſagen
Was für irrdiſche Seeligkeit mir durch ihre Gunſt wiederfuhr,
Die Liebe war durch vieles Leid mühſam erjagt,
Das Leid ward froh und die Liebe klagte.

und dergleichen Beyſpiele findet man in der Maneßiſchen Sammlung von ſo vielen Königen, Fürſten und Herrn, daß man überzeugt wird, alle Kinder vom Stande ſeyn damals in der Poeſie wie jetzt in der franzöſiſchen Sprache unterrichtet worden. Der König Conrad, ein Sohn Friedrichs des Andern, ſang ſchon früh:

Mich hat diu Liebe ſer entgelten
Das ich der Jare bin ein Kind.

Aber das beſte Mittel für das Frauenzimmer, um einer Geſellſchaft den lebhafteſten Ton zu geben, war unſtreitig dieſes, daß nach der damaligen Sitte, ein jedes ſeiner Ehren unbeſchadet, ſeinen erklärten Anbeter haben durfte. Jeder Dich-

Dichter, und alles was vom Stande war gab sich mit der Dichtkunst ab, hatte also seine beständige Muse die ihn begeisterte, und welcher er wiederum seine Lieder weihte. Es war dem Anbeter erlaubt seiner Dame alles was nur fein und schmeichelhaft war zu sagen, und ihre Schönheit dasjenige Opfer zu bringen, was der Wohlstand erlaubte. Die größten Prinzeßinnen machten sich eine Ehre aus dieser Anbetung, und der Quichotismus einiger Dichter gieng so weit, daß sie sich Dulcineen in Gedanken wählten, und für Personen, die sie in ihren Leben nicht gesehen hatten, aus einer idealischen Liebe verschmachteten wie Jaufred Riedel für die Gräfin von Tripolis. a)

Wenn man die Vergnügungen der Zeit, worinn dieser hohe Stil der Kunst stets frölich zu seyn herrschte, nur einiger massen überdenket: so wird man die Würkungen davon leicht errathen. Auf unsern Bällen werden die Paare durchs Loos gezogen; und diese sogenannten Glücksehen erhöhen sicher den guten Ton, geben zu manchem schönen Einfalle Anlaß, und füllen das Leere aus, was der Klang großer Gläser niemals erfüllen will. Was hier diese Glücksehen thun, das thaten wahrscheinlich jene Verbindungen in einem höhern Maaße. Es mußte nothwendig die Gesellschaft lebhaft machen, wenn jeder Dichter seine Dame öffentlich sagen durfte, was er bey ihrem Anblick fühlte; und wenn diese ihm in eben dem Tone antworten konnte. Jedes Auge mußte heiterer, jeder Mund beredter, und jeder Einfall leichter seyn, als jetzt, wo der Mann seiner Frauen gar nichts, der Liebhaber aber seine Schmeis

a) Er gieng zu Schiffe um sie zu sehen, und starb bey seiner Ankunft. Vorher hatte er schon ein Lied auf den Fall gemacht, wenn er, ohne sie zu sehen, zurück reisen müßte; es fieng an: Irat et dolent m'en partray s'yeu non vey est amour de luench etc.

Schmeicheleyen nur heimlich sagen darf. Die heutigen Cisisbeen sind vermuthlich ein Ueberbleibsel jenes Stils; aber auch nur Schatten gegen den großen Geist des alten Costums. Es ist mit diesen wie mit dem Pfandspiele gegangen, wobey man sich etwas ins Ohr sagen muß. Der Erfinder desselben, Wilhelm Adhemar, ein Liebling des Kayfers Friedrichs des Ersten, und der Anbeter der Gräfin von Die hatte eine weit höhere Absicht damit verknüpft. a)

Man muß sich aber wohl hüten, daß man die Freude geschlossener Gesellschaften nicht mit der allgemeinen verwechsle. Die zünftige Geckheit war von ganz andrer Beschaffenheit, als die unzünftige, oder ungeschlossene; zur letztern Art gehören die sogenannten Narren und Eselsfeste, welche weil sie an keine Ordensregeln gebunden waren, bald verwilderten. Die Geckorden und Narrenfeste, ohnerachtet sie Du Tilliot zusammen gefügt hat, haben gar nichts mit einander gemein.....

a) Jean de Nostradamus l. c. S. 46.

LXV.

Der Staat mit einer Pyramide verglichen. Eine erbauliche Betrachtung.

Ein Staat läßt sich am besten mit einer Pyramide vergleichen, die alsdenn schön ist, wenn sie ihr gehöriges Verhältniß hat, unten auf einem guten Grunde ruht, und nach der Spitze zu immer dergestalt abnimmt, daß das unterste das oberste völlig aber auch mit der mindesten Beschwerde trägt. Um solches recht deutlich zu machen, wollen wir jetzt

mit

mit einander betrachten, erstlich die Spitze, hernach die Mitte, und zuletzt den Grund.

Die Spitze ist besonders fehlerhaft, wenn sie oben zu dicke ist; oder um so gleich die Anwendung hievon zu machen, wenn die Landesherrliche Familie sich zu sehr vermehrt, wenn alle Prinzen heyrathen, und alle Prinzeßinnen Aussteuren erfordern, und solchergestalt die Bevölkerung oben stärker geht als unten. Sie ist fehlerhaft, wenn sich alle Kräfte nach dem Kopfe ziehen, und den untern Theil machtlos lassen; sie ist endlich fehlerhaft, wenn der Kopf zittert, und die Kräfte, die sich hinauf ziehen sollten, in der Mitte stocken.

Nach diesem Grundsatze sollte man meynen, daß ein geistlicher Staat, dessen Fürst nicht heyrathen darf, allemal der beste seyn müßte, weil hier der Kopf durch keine Aussteuren, Wittwensitze und Apanagen zu sehr vergrößert werden kan. Allein da leider dergleichen Köpfe sehr oft mit gefährlichen Krüpfen heimgesuchet werden, die sich bisweilen so sehr ausdehnen, daß sie die ganze Pyramide durch ihre Schwere umstürzen: so läßt sich solches nicht mit Gewißheit behaupten.

Wir wollen uns also nur zur Mitte wenden. Nach dem stärksten Pyramidalischen Verhältniß folgt auf Eins Zwey, und so bekömmt der Schaft eine Unförmlichkeit, wenn oben dieses Verhältniß überschritten wird, und die hohe Dienerschaft sich oben am Halskragen zu sehr vermehret; der Schaft bekömmt einen Bauch, wenn zu viel neue Edelleute gemacht werden, oder der unbegüterte Adel sich zu stark in die Bedienungen dringt, darauf heyrathet und eine Menge Kinder zeugt, die niemals wieder zum Pfluge zurück kehren, sondern, wo sie nicht todtgeschossen werden, lauter Auswüchse werden, die von der Wurzel leben, ohne dem Stamme wiederum einigen Saft mitzutheilen; sie bekömmt zuletzt unten einen Bruch,

und

und leider ist dieses jetzt das allgemeine Staatsübel, wenn der Wehrstand, er sey nun vom Leder oder von der Feder, besonders wo demselben das Heyrathen erlaubt wird, mit Weibern und Kindern, den Nehrstand überwiegt; und eine Menge kleiner und mittelmäßiger Bediente sich wie das Ungeziefer anhangen.

Auch hierinn sollte man sagen, hätte der geistliche Staat einen Vorzug, wo der neue Adel verachtet, die jüngern Söhne und Töchter des Alten mit Präbenden versorgt, und vom Heyrathen abgehalten, die höhesten Bedienungen mit Geistlichen besetzt, und alle Maasreguln genommen werden, daß der dem Pfluge entzogene Stand, sich wie billig, nicht zu sehr zur Last des Staats vermehre, und jeder Fürstliche Rath wiederum sechs andre Räthe, und sechs künftige Räthinnen zeuge. Allein auch hier müssen wir mit jenem alten heydnischen Sittenlehrer ausrufen: Ubique naufragium, überall zerbrochene Töpfe!

Von dem Grunde brauchen wir weiter nichts zu sagen, als daß solcher nicht leicht zu zahlreich, nicht zu stark und nicht leicht zu gut gefugt seyn könne; und daß wo es hieran ermangelt, wo sich hier eine Lücke bey der andern zeigt, und der eine Stein geborsten, der ander verwittert, und der dritte gestohlen ist, die ganze Pyramide nothwendig zusammen fallen müsse. Das merkwürdigste bey dieser Vergleichung ist, daß die Natur gerade nach den Regeln arbeitet, welche diese Pyramidalische Einrichtung erfordert. Denn man wird wahrnehmen, daß im großen Durchschnitt die menschliche Pyramide immer nach der Spitze zu am ersten abnehme und verdorre. Je höher hinauf, je mehr schwächliche Gesundheiten und Uebel; die Fürstlichen Söhne verderben sich früh, damit ihre Kinder dem Staate nicht zur Last fallen; die jungen Edelleute

fol:

folgen einem so großen Exempel, und man sagt überhaupt, große Männer erziehen schlechte Kinder. Mit Macht dringt sich Gesundheit, Fleiß und Stärke immer von unten auf gegen die Höhe; diese eisernen Tugenden des untern Theils der Pyramide schieben täglich eine Menge zum Schafte hinaus, welche dort absterben und wie verdorrete Zweige herunter fallen; die Hauptstädte werden immer von dem dauerhaften Pflugstande bevölkert, in der Handlung zählt man immer mehr gewordene als erzeugte Reiche; und selbst von den Gelehrten will man angemerkt haben, daß die vom geringsten Herkommen, in ihrer Jugend den mehrsten Fleiß, als Männer die wahre Dauer zur Arbeit, und am seltensten den Fehler die Hypochondrie haben.

Diejenigen haben der Natur gemäs gearbeitet, die dem Menschen erlaubt haben, dem Heyrathen durch eine Gelübde zu entsagen; vorausgesetzt, daß keiner zu diesem Gelübde gelassen werde, der zum Grunde der Pyramide gehört, oder billig zu dessen Verstärkung gebrauchet werden kan; und das ist auch mehrmalen heylsamlich verordnet worden. Man mag dagegen so vieles einwenden wie man will: so ist doch offenbar, daß wenn die Fürstlichen, Gräflichen, Adlichen und andrer guter Leute Kinder sich wie die Geringen vermehrten, die Pyramide oben so dick wie unten werden, und der Schaft seinen Grund tief in die Erde drücken würde; oder wir müßten eine andre politische Einrichtung haben, nach welcher die jüngern Kinder Stand und Wapen ablegen, und sich dem Gewerbe oder Ackerbau ergeben könnten.

Der Militairstand ist zwar freylich ein großer Abnehmer dieser Kinder. Allein da auch dieser immer mehr und mehr heyrathet, und ein Officier wie billig nur Officiern zeugt; so wird die Aussicht immer schlimmer; und der unterste Theil

der Pyramide der jener weichen muß, wird gar ausgehn, wenn ihm der Soldat, der Weib und Kinder hat, heimlich oder öffentlich die Nahrung zu entziehen gezwungen wird. Dieser letzte Bruchschade ist unheilbar; und doch wird er so wenig erkannt, daß man so gar hie und da dem Soldaten ein Handwerk frey zu treiben erlaubt.

In den Morgenländern, wo man nur Verschnittene zu den höchsten Posten zieht, hat man ebenfalls gefühlt, daß die Pyramide ihr Verhältniß verlieren, und der Kopf oder Kropf zu groß werden würde, wofern man nicht der gar zu starken Vermehrung des unfruchtbaren oder unsteuerbaren Standes der Menschen vorbeugte. Man ist aber in der Wahl der Mittel unstreitig unglücklicher gewesen. Nur der Deutsche, der heute aus dem Becker einen Rathsherrn, und übers Jahr aus dem Rathsherrn wiederum einen Becker macht, hat den vernünftigsten Weg erwählt, die vielen Auswüchse des Schafts zu verhindern, und den Grund seiner Pyramide durch Ehre und Arbeit zu verstärken. . . . . .

LXVI.

Das Pro und Contra der Wochenmärkte.

Nun gut! Ihre Wochenmärkte, liebster Freund, mögen alles liefern was sich der Mensch zum Wohlleben nur wünschen kan; sie mögen so wohl wegen der Menge und Schönheit aller Arten von geniesbaren Geschöpfen, als wegen des Gewühls der Käufer und Verkäufer die beste Augenweide für den Bürger und Philosophen seyn; sie mögen den Fleiß auf einige Meilen weit um die Städte verbreiten, den Gar-

tenbau vorzüglich heben, dem Landmanne sein tägliches baares Geld und dem Bürger die glückliche Bequemlichkeit verschaffen, sein Handwerk ungestört fortsetzen zu können; sie mögen endlich die glücklichste Art des Zwischenhandels unter dem Landmanne und Bürger seyn; ich will dieses alles von ganzen Herzen einräumen: auch Ihre hohe Begeisterung, womit Sie mir die auf ihrem Wochenmarkte hervorstrahlenden Melonen, die im stillen Vertrauen auf ihr Verdienst und auf den Beyfall der Kenner, minder glänzenden Pfirschen, die vollgewachsenen und mit ihren goldnen Kernen spielenden Trauben, die fleischigten und noch unberührten Pflaumen, die reifen und sich freywillig öfnenden Feigen und andre Reizungen geschildert haben, soll bey mir nicht verlohren seyn; ich will Ihnen mit der lebhaftesten und dankbarsten Empfindung zugestehn, daß die Figuren auf ihrem so fleißig ausgearbeiteten Küchenstücke, ein duftendes Kolorit, ein markigtes Fleisch, einen schwellenden Umriß und die glücklichste Anordnung haben; die Hand des Griechischen Mädgens, welches die Erstigkeiten seines Gartens aus seinem schönen geflochtenen Körbgen darbietet, soll so schön seyn, wie sie Guido Reni immermehr hätte mahlen können, und die hochgeschürzte Bäurin, welche ihre Krautköpfe im Hintergrunde feil bietet, dem flandrischen Raphael Ehre machen können ....

Aber .... nun was für ein Aber? werden Sie vielleicht fragen — aber dabey keine Satyre auf uns arme Landstädter, welche diesen großen und gerechten Vorzug der Hauptstädte entbehren müssen; oder ich fahre auf in meiner erhöhesten Empfindung und mahle Ihnen mit eben so fetter Farbe, obgleich mit einem härtern Pinsel ein Stück daneben, was Sie auf eine nicht so sanfte Art rühren soll. Mit Schrecken sehe ich es an, wie die Weiber ihrer guten Landleute alle Tage

die

die Gott werden läßt, zur Stadt laufen, und keine andre Seligkeit kennen, als dort die Zeit zu verlaufen. Die Haushaltung entbehret ihren Fleiß, das Gesinde mit den Kindern ihre Aufsicht, und das Haus ist leer von allem was eine rechtschaffene Hausmutter für sich haben muß. Den Morgen verplaudern sie unter Wegens oder auf dem Markte, und den Nachmittag sitzen sie in den Schlupfwinkeln vor den Stadtthoren und lernen Koffee, Thee, Muscatwein und der Himmel weis wie viel mehr süße Näschereyen kosten. Ein Theil des gelöseten Geldes ist schon für Bändgen und Blümgen in der Stadt versplittert, und hier wird ein guter Theil des Ueberrestes vernaschet, der Mann aber des Abends mit Lügen, wie schlecht der Preis gewesen, und wie man die Waare halb umsonst habe hingeben müssen, berichtet. Von kleinen Betrügereyen gehn sie bald zu größern über, und zuletzt entziehn sie der Haushaltung alles was nur verkäuflich ist, um ihre Eitelkeit und Gewohnheit zu befriedigen. Dasjenige Mädgen, das zu Hause keine Anführung hat, läuft mit, so bald es laufen kan, und gleicht bald einer schlechten Currentmünze, die einmahl glänzt dann roth wird, und zuletzt für den schlechsten innern Werth verschmolzen wird. Sie läuft von Haus zu Haus, von Hand zu Hand, verkauft und wird verkauft, und verliert ihre Unschuld ohne derselben froh zu werden. Die mitschuldige Mutter unterrichtet sie in der Frechheit, und diese Brut ist es, welche dem Staate einst Mütter und Wirthinnen liefern soll. Vielleicht sind unter Hunderten fünfe, die so viel Früchte zu Markte bringen, daß es die Reise und der Zeit verlohnt; die Menge der übrigen aber, welche Butter, Eyer, Milch, Obst, Kienholz und dergl. bringt, hat für alle seine Mühe und Versäumniß täglich nicht zween Groschen reinen Gewinnstes; und um diesen Preis sollten sich die Landleute auf zwey Meilen, der bürgerlichen Bequem-

lichkeit aufopfern? zu diesem Preise sollen Mütter und Kinder Marktläuferinnen werden; und Vater und Söhne täglich die Landstraßen belaufen, zu Hause keine Verpflegung finden und in den Schenken hängen bleiben? Nein, mein Freund! diese Forderung der Bürger in kleinen Städten ist zu hart; die Aufopferung ist zu groß für den Staat; und das Wohlleben aller Städte bezahlt das Verderben so vieler Landleute nicht. Ich sage nichts von der großen Verwöhnung der Dienstboten in den Städten, welche durch die Bequemlichkeit der Märkte von aller harten Arbeit zurückgebracht und bloße Zimmerputzerinnen werden. Gleichwohl verdient sie auch eine Betrachtung. Aus den Städten sollten geschickte Mütter aufs Land kommen. In dieser Absicht dienten die Töchter der Landleute ehedem gern in Städten. Allein da, wo die Köchin alles vom Wochenmarkte holet, vermehret sich ein weichliches faules Zwittergeschlecht von Gesinde, was dem Bürger zum Weibe nicht gut genug ist, und der Landmann nicht gebrauchen kan, zuletzt aber, wenn es, wie die Drohne, aus dem Korbe gestoßen wird, dem Staate zur last fällt.

Sehen Sie dagegen unsre alte einfältige Verfassung an. Der Landmann kommt nur mit Fudern zur Stadt, und bringt in Großen was er zu verkaufen hat. Seine Weiber und Kinder kommen nicht anders dahin als an Sonn- und Fevertagen, wann sie ohnedem kommen müssen. An diesen Tagen bringen sie ihre Kleinigkeiten mit, und wann sie sich dann auch einmahl von dem Gewinn etwas zu gute thun: so sind der Sonn- und Fevertage doch zu wenig um ein beständiges Jucken in ihren Füßen zu unterhalten. Die Werkeltage über sitzen sie zu Hause, spinnen ihr Garn, weben ihr Linnen, oder kneten ihre Butter ein, und bringen dann auf einmahl die Frucht ihrer Arbeit zur Stadt: erhalten die Bezahlung

nicht

nicht bey Kleinigkeiten, sondern in beträchtlichen Summen, welche nicht so durch die Finger fallen. Ihre Kinder genies-sen der elterlichen Aufsicht, der Mann hat seine Pflege nach der Arbeit, das Gesinde wird ordentlich gehalten, und die Kleidung wird nicht in Wind und Wetter auf der Heerstraße verdorben.

Der Bürger hat zwar hiebey die Bequemlichkeit nicht, sich täglich zu versorgen, und bloß vom Markte zu leben. Allein er ist gewohnt seinen Vorrath zu machen, und er ißt dort eben so satt als andre, so bloß für einen Tag einkaufen. Da er sich, wie es in kleinen Städten insgemein die Nothdurft erfordert, selbst mit dem Acker- und Gartenbau wie auch mit der Viehzucht abzugeben weiß: so zieht er harte Kinder, und verwöhnt die ihm dienenden Töchter der Landwirthe nicht; diese können immer wieder von der Stadtwirthschaft zur Land-wirthschaft übergehen, und ihre erworbene Kenntnisse dorten ausbreiten. Die Reinigkeit der Sitten wird nicht durch die marktgängige Freyheit verdorben, und die Zwischenräu-me der Zeit werden nicht so eitel als an solchen Orten zugebracht, wo die Magd weiter nichts zu thun hat, als was den Tag über gebraucht wird, vom nähesten Markte zu holen. . . . .

So würde ich Ihnen antworten, und dieses in Rousseaui-scher Manier übertreiben, wann Sie mir mit Satyren begeg-nen wollen. Bleiben Sie aber bey dem Gemählde ihrer Gemächlichkeit stehen: so will ich Ihre Behauptung in Anse-hung der großen Städte, wo sich ein eignes, von dem Land-bauer unterschiednes Geschlecht, von dem Verkauf seiner Gar-tenfrüchte ernähren kan, gelten lassen. Nur den wahren Landmann müssen Sie nicht reizen wollen, einen Marktläufer abzugeben. Es ist genug daß er nach seiner Gelegenheit sei-

nen Ueberfluß zur Stadt führet; aber mit Holz auf Karren und Eseln, mit Obst in Körben, und mit andern Kleinigkeiten mag ich ihn und sein Weib dort nicht so oft sehen.

LXVII.

Nachschrift.

Ihr Vorwurf, welchen sie unserm berühmten Landesmanne abgeborget haben, und der beissend genug also lautet:

Il faut pour s'y fournir, ainsi qu'un habitant
Qui craindroit d'un blocus l'appareil effraiant,
Remplir des Magazins et contre la famine
Fonder sur des greniers l'Espoir de la Cuisine.

wird mich nicht irre machen. Bey der letzten Theurung haben wir es erfahren, wie glücklich diejenigen Länder sind, worinn die Haushaltungen nicht vom Markte sondern vom eignen Boden zehren. Im vorigen Jahrhundert stieg bey einer dreytägigen Sperrung das Brodt in Paris auf einen zehnfachen Preis; zu Münster hingegen blieb es im letztern Kriege während einer viermonatlichen Sperrung und Belagerung im Preise unverändert; und es wahr den letzten Tag nicht theurer als den ersten; Jene Theurung, und die noch schlimmere Furcht, welche leicht zu Unordnungen führet, wird alle Orte treffen, welche zu sehr auf die Wochenmärkte rechnen, und sich blos von einem Tag zum andern versorgen; anstatt daß alle diejenigen, wowider ihre Satyre gerichtet ist, sich von einer Erndte zur andern noch ziemlich durchbringen werden. Der Mißwachs in den letztern Jahren ist in Westphalen so groß wie anderwärts, aber die Noth lange

nicht

nicht so arg gewesen, und niemand aus Hunger gestorben, welches wir blos jenen Privathaushaltungsmagazinen zuzuschreiben haben.

Alle Projecte, welche man anderwärts um sich wider eine Hungersnoth zu verwahren, in der Noth gemacht und auch nachher wieder vergessen hat, müssen mir das Wort reden. Ein öffentliches Magazin für alle ist weit beschwerlicher zu unterhalten, als ein Privatmagazin, daß jeder für sich hat, mit einer Mühe gegen den Wurm und die Betrieger bewahrt, und zur Zeit der Noth auch noch für einen armen Nebenmenschen mit hinreicht. Aber durch die Wochenmärkte werden die Leute von dieser Einsammlung abgewöhnt.

Wenn ein Ort belagert werden soll, pflegt man diejenigen herauszuweisen, die sich nicht auf eine bestimmte Zeit selbst aus ihrem eignen Vorrath ernähren können. Dieses sollte die Regel für alle Staaten seyn. Alle Einwohner müßten ihre Magazine auf ein Jahr gefüllet haben; und diejenigen, welche dazu nicht im Stande wären, in einer eignen Rolle stehen, für welche ein bestimmtes öffentliches Magazin, zu dessen Unterhaltung und Verzinsung ihnen eine besondre monatliche und verhältnißmäßige Steuer auferleget werden müßte, von den Branteweinsbrennern unterhalten würde, so wie solches in diesen Blättern schon einmal vorgeschlagen worden.

LXVIII.

Johann seyd doch so gut!

Johann! Nun wo bleibt der Kerl? So fort lauft mir zu dem verfluchten Schuster, und sagt ihm, wo er mir die Stiefeln nicht in Zeit von zwey Stunden ins Haus lieferte: so sollte er funfzig Stockprügel haben; und du eben so viel, wenn du nicht läufst was du kannst ....

Ja, Herr Hauptmann, sagte Johann, und gieng ohne eine Nerve mehr als gewöhnlich, anzustrengen. Allein indem er noch so gieng, rief der Hauptmann: Johann! bringt mir doch etwas Tobak mit. Recht gern, versetzte dieser, und gieng etwas eilfertiger zu seinem Hute. In dem Augenblick da er aus dem Hause gehen wollte, kam ihm der Herr nach und sagte mit einem sehr freundschaftlichen Tone: Johann ihr könntet mir wohl einen rechten Gefallen thun, wenn ihr zu meiner Frauen (diese war auf einem nahgelegenen Landgute) hinaus liefet, und ihr sagtet, daß ich diesen Mittag einige gute Freunde mitbringen würde; ihr müsset aber, wie ihr wisset, in der Stunde wiederum hier seyn.

Wer lief freudiger als Johann? In weniger als einer Stunde waren alle Aufträge verrichtet, ohnerachtet das Landgut bey nahe eine Stunde von der Stadt lag; und der Hauptmann sahe mit Verwunderung seinen Diener noch eher, als er ihn erwartet hatte, zurück kommen, ihn seinen Bericht mit Freuden abstatten, nach einer kleinen Lobeserhebung von seinem Herrn, verschiedene Bedürfnisse, welche die Frau Hauptmännin verlangt hatte, wiederum heraustragen, den Mittag

unverdrossen aufwarten, den Nachmittag seine Geschäfte thun, und in der Nacht zu Fuße neben seines Herrn Pferde nach der Stadt traben; anstatt daß er sonst gerade nur dasjenige that, was er thun muste, so oft ihm sein Herr ohne Vorrede: Johann thue das, sagte.

Der Oberste welcher mit von der Gesellschaft gewesen war und die Unverdrossenheit des jungen Menschen bewunderte, bat den Hauptmann inständig, ihm diesen Bedienten zu überlassen; lange hätte er gewünscht einen solchen Kerl zu haben, alles Gesinde was er hätte, wäre träge und faul, und man müßte den Leuten alles was sie thun sollten, ins Maul stopfen, ohnerachtet er doch meinte, daß sie es besser bey ihm hätten als sonst irgendwo in der ganzen Stadt, und daß er ihnen den Lohn noch kürzlich verbessert hätte. .....

Von Herzen gern, sagte der Hauptmann, allein der Herr Oberst müssen mir einen von den ihrigen wieder überlassen, weil ich so gleich keinen andern habe ....

Gut, der Wechsel wurde vollzogen; Johann kam bey dem Herrn Obersten, und Peter, ein stockischer Maulaffe, bey dem Hauptmann. Kaum waren acht Tage vorüber: so führte der Oberste seine vorige Klage, und Johann, dem er doch seinen Lohn verbessert hatte, war nicht besser als die übrigen. Peter hingegen wollte sich für den Hauptmann, der ob er gleich bisweilen mit Stockprügeln drohete, allemahl zu rechter Zeit ein gutes Wort gab, zu Tode laufen.

Ich weiß nicht wie Sie es in aller Welt anfangen, sagte der Oberste zu ihm, daß ihre Leute ihnen so gut dienen; ich gebe den Meinigen einen bessern Lohn, sie haben mehrere Freyheit und weniger Arbeit als bey Ihnen, sie erhalten überdem so viel Spielgelder, und doch ....

O erwiederte der Hauptmann, daran liegt es alles nicht. Der Mensch ist ein wunderliches Thier; sein Körper steht unter unsrer Fuchtel aber seine Seele nicht. Wir können diese zwar auch nach unserm Gefallen regieren, aber dann wird sie immer enger und kleiner, und man kan einem nicht be: fehlen, Witz und Verstand zu haben. Dieses sind Eigen: schaften, welche wir in andern auf mancherley Art erwecken, nähren und unterhalten müssen. Wenn ich zu meinem Koch sage, schaffe mir eine Pastete: so schaffet er mir eine, der: gleichen ich ihm alle Jahre eine mit allen Ungewittern in die Küche schicke. Sage ich aber: Mein guter Koch macht mir doch einmal eine Pastete, so wie sie die Frau Oberstin gern ißt, und so daß wir beyde Ehre davon haben: so können Sie glauben, der König hat sie nicht besser. Meiner Frau geht es mit ihrem Cammermädgen eben so. Ist die Hexe übler Humeur: so sitzt meiner Frauen das Zeug ordentlich und steif, aber nicht ein bisgen gefällig; Sie sieht aus wie eine Schul: digkeit in puris naturalibus. Meine Frau die dieses weiß, versäumet es daher nie, ihr, so oft sie ein wenig glänzen will, schon früh Morgens ein gutes Gesicht zu machen, sie ihre liebe Lisette zu nennen, und ihr alles Bittweise zu be: fehlen. Und dann lacht gewiß aus jeder Schleiffe die sie ihr anlegt, eine Grazie. Dieses hindert aber nicht, daß sie nicht bisweilen, wenn meine Frau im Nachtzeuge bleiben will, das dumme Thier zum Henker schickt, und ihr so gleich das Haus zu räumen befiehlt, wenn sie es nicht besser verdient. Nein; dieses muß auch seyn, man muß zu rechter Zeit das Böse mit dem Guten abwechseln lassen, wenn jedes die ge: hörige Empfindung erregen soll.

Ey zum Henker versetzte der Oberste, wer kan mit den Menschen solche Capriolen machen? Ich befehle meinen Leu: ten trocken und gut was sie thun sollen, bezahle sie richtig,

gebe

gebe ihnen was sich gebühret, auch noch wohl zu Zeiten ein mehrers, und mehr kan ich nicht thun; ich habe andre Sachen zu bedenken, als mich mit dergleichen Kleinigkeiten abzugeben, und . . . . . .

Aber Herr Oberst! wie macht es unser König? Dem einen schreibt er: Mein Herr General, dem andern, mein lieber Herr General, dem dritten, mein lieber Freund, dem einen versichert er beym Schlusse seiner Gnade, den andern umarmt er, den dritten umarmt er von ganzen Herzen; bisweilen befiehlt er trocken, bisweilen gnädig, bisweilen gar freundschaftlich und zärtlich. Alles dieses thut er, um seinen Generalen neuen Eyfer, schärfere Einsichten, muthigere Unternehmungen und gleichsam eine besondre Seele einzuflößen. Jeder ist schuldig ihm zu dienen, jeder hat seinen Sold richtig, auch noch wohl eine gute Verbesserung. Allein um Verstand, Zutrauen und Liebe im höchsten Grade zu erwecken, um alle Kräfte in Bewegung zu bringen, macht er es wie eine schlaue Kokette, die ihres Liebhabers Beutel rein ausfegen will. Die hitzigen Liebhaber opfern Gut und Blut auf, und so will die Welt, so mein Koch regieret seyn . . . . .

Der Oberste schüttelte den Kopf; Johann gieng seinen steifen Gang und that seine Pflicht; Peter ließ seinen Hut nach der neuesten Mode fassen, und that was er immer konnte. Dabey aber aß der Hauptmann allezeit gute Pasteten, und die Frau Hauptmannin war ganz allerliebst gekleidet.

LXIX.

Nachricht von einer einheimischen, beständigen und wohlfeilen Schaubühne.

Endlich bin ich mit meiner hiesigen Schauspielergesellschaft fertig. Die zwölf armen Waisenkinder, die ich mir vor zehn Jahren von unserm Fürsten dazu ausgebeten habe, sollen diesen Winter zum erstenmal öffentlich erscheinen und für Geld spieler, und wie ich hoffe alles in Entzückung setzen. Einige unter ihnen singen dabey vortreflich und fast alle tanzen gut. Es hat freylich Mühe und Arbeit gekostet, sie zu dieser Vollkommenheit zu bringen. Ich hoffe aber dem Staate einen wesentlichen Dienst auf ewig geleistet zu haben. Es sind schon viele Mütter bey mir gewesen, die mir ihre Kinder in gleicher Absicht anbieten, und der Geist dieser Anstalt kan sich nie wieder verlieren, so lange die Menschen ihr Vergnügen lieben.

Einer von ihnen ist bey dem Fürsten als Hoflakay im Dienste; ein andrer nährt sich als Mahler; noch einer ist Kupferstecher und alle haben ein Handwerk dabey gelernt, wovon sie zur Noth ihr Brodt haben können und zum Theil auch suchen sollen. Die Mädgen sind geschickt in allerley Arten von Arbeit, daß sich ein jeder in sie verliebt, und sie sind so gut erzogen, so fest in ihren Grundsätzen, daß ich in der Folge weniger für sie als für andrer ehrlicher Leute Töchter besorgt bin.

Anfangs hielt es etwas schwer sie zu formen. Allein wie sie nur acht Tage auf eine feine Art gekleidet gewesen waren, brauchte ich einem widerspenstigen nur die Kleider ausziehen

und

und ihm sein voriges Gewand wieder anlegen zu lassen: so liessen sie sich alle zu allem leiten. Eines das lange nicht gut thun wollte, schickte ich ins Waisenhaus zurück. Es grämte sich aber dort so lange, daß ich endlich für sein Leben besorgt wurde, und es wieder in meine Erziehung nahm: jetzt ist es das beste; und überhaupt machte ich sie zu Prinzen und Prinzeßinnen auf meiner kleinen Schulbühne, nachdem sie sich wohl verhalten hatten. Dadurch brachte ich sie zu einem erstaunlichen Wetteifer gegen einander.

Ich glaube daß dieses die erste und einzige Anstalt in dieser Art in der ganzen Welt ist. Zwar sieht man in Amsterdam eine Prinzeßin auf der Schaubühne, welche des Tages über Aepfel auf dem Markte verkaufen soll; und sämtliche Schauspieler leben dort nicht bloß von der Bühne, sondern von ihrem Handel oder von ihrem Handwerk. Auch ist mir nicht unbekannt, daß die französischen Schauspieler an vielen Orten zugleich Sprach- oder Tanzmeister abgeben; und das Frauenzimmer einen kleinen Haudel mit allerhand französischen Putzwaaren treibe. Der Gedanke, daß eine Schauspielergesellschaft nicht bloß von der Bühne leben soll, ist also gar nicht neu. Aber kein Fürst hat doch noch den Einfall gehabt, sich auf diese Art eine eigne, sich zum theil selbst ernährende und das Geld im Lande verzehrende Gesellschaft zu bilden. Die ehmalige Bühne im Stifte zu St. Cyr muß aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet werden.

Gleichwol ist es offenbar, daß keine Stadt in Deutschland so groß und so volkreich sey, um eine ziehende Gesellschaft, die sich blos von ihren Vorstellungen unterhalten will, lange bey sich ernähren zu können; es ist offenbar, daß selbst in

Lon-

London und Paris a) verschiedene Schauspieler Mühe haben sich ein hinlängliches Auskommen zu erwerben, so groß auch das Glück ist was bisweilen ein und andrer Liebling der komischen Muse macht; es ist offenbar, daß eine Gesellschaft, welche nicht allein alles im Staate frey hat, sondern noch überdem viele Tausende an Besoldungen, es sey nun aus der Schatoulle oder aus einer andern Sparcasse genießt, manchem

a) An beyden Orten ist die Einnahme zwar sehr groß; aber die Impressarii ziehen das Geld und bedingen manche Prinzeßin oft so genau, daß sie, wenn sie nicht andre Zuflüsse hätte, gewiß nichts für die Zukunft erndten und sich für das Alter einen bequemern Sitz bereiten kan. Garrick, dieser große Schauspieler, dieser Stolz der englischen Nation, der ein so großes Vermögen mit der Bühne erworben; aber auch zugleich ein Hauptunternehmer der Bühne in Drurylane ist, wird von jenen gedrückten Schauspielern also angeredet:

Think not thy Crimes oh Garrick shall escape;
Thy Crimes, as Manager, of Monst'rous scape — — —
By royal patent constituted 'Squire
To what great purpose did thy soul aspire?
Not with true taste do dignify the stage
In gratefull sense of such a gen' rous age,
Whose favors flow'd upon thee in à tide
Unknown beforte: to swell thy purse and pride:
To trik the public and become supreme
Were the sole objects of thy selfisch scheme. —
Hasthou e'er given young genius due reward?
Hasthou not rather pinch and grip'd it hart? —

Siehe THE THEARETS by Sir Nicolaus Nipdose. Bart.

chem anstößig sey. Die Sache selbst, daß einige Einwohner einer Stadt, sie mögen sich nun von der Feder oder vom Leder nähren, sich zur Bühne geschickt machen, und für einen mäßigen jährl. Nebengewinnst ihren Mitbürgern etwa die Woche zweymal das Vergnügen eines Schauspiels geben sollen, beruht also auf einem richtigen ökonomischen Grunde, und das Aepfelweib was zu Amsterdam die Prinzeßin vorstellet, verdient um deswillen nicht belacht sondern bewundert zu werden.

Man werfe mir nicht ein, daß Leute dieser Art schwerlich die feine und anständige Lebensart, den Geschmack und den Ausdruck, und alle die Talente erreichen werden, welche zu einer guten Vorstellung erfordert werden. Corregio, dieser große Mahler, dieser Fürst der Grazie und des Kolorits, starb, wie bekannt, an einem hitzigen Fieber, nachdem er zu Parma die Bezahlung für ein Gemählde in Kupfermünze empfangen und solche vier Meilen in der größten Hitze zu Fuße nach Hause getragen hatte. Ohnfehlbar bediente sich Corregio hiezu eines Quersacks; und wandelte also mit seinem Bündel die Landstraße; wer wird aber um deswillen dem Manne Geschmack, Ausdruck und Genie absprechen? Garrick ist gewiß kein Mann von feiner Lebensart; und man sollte ihn ausserhalb der Bühne für dumm und wahnsinnig halten. Dem ungeachtet ist er der mächtigste im Ausdruck, und der Mann der sich in alle Formen bildet. Der Firniß einer guten Lebensart ist bald erreicht, wo Empfindung und Macht vereinigt sind; und ich getraue mir fast zu behaupten, daß die eigentliche feine Lebensart der Kunst mehr schädlich als vortheilhaft sey. Es sind mehrentheils hohle Figuren mit einer erschlafften Seele, die keine Muskel anstrengen und keine Nerve spannen wollen; welche nach dem Rath des Riccoboni sich in der scheinbaren Hitze einer großen Leidenschaft bey kaltem Blute wahren,

und

und aus Besorgniß ihre zarte Lunge zu verderben, kein Gewitter im Busen tragen, vielweniger aber solches nach Gefallen donnern und schweigen lassen können; und dies ist doch die kräftige Manier Garricks. Ueberhaupt aber ist es auch in diesem Verstande wahr, daß das Kleid den Mann mache, oder daß sobald eine Person ihre theatralische Kleidung anzieht und auf der Bühne erscheinet, eine ganz neue Seele in ihren Körper fahre, und die größte Blödigkeit sich oft in die anständigste Dreistigkeit verwandle.

Eine theatralische Erziehung wird aber durchaus erfordert; und wenn eine Person diese zugleich mit erhalten hat: so mag sie hernach Blumen, Handschuh oder Aepfel verkaufen; es schadet solches ihren Talenten nicht. Und hierauf ist der Plan von meinem neuen Sparta gegründet. Wie viele Wittwen, die heimlich nach Brode seufzen, wie viele Männer, die des Morgens etwa zwey Suppliquen zu machen, oder zehn Bärte abzunehmen haben, wie viele Frauen die keinen Flachs zum Spinnen haben, wie viele Mädgen, die keine Gelegenheit wissen, ihren Eltern etwas zu erwerben, könnten hier auf solche Weise sich in dreyen Abendstunden eine angenehme Beyhülfe erwerben, wenn sie diese Erziehung gehabt hätten? Und wie beruhigend würde es für den Patrioten seyn, wenn er mit dem Gelde, was er solchergestalt seinem Vergnügen aufopferte, zugleich eine redliche Familie ernährte!

Die Kleidungsstücke, welche eine solche Gesellschaft gebraucht, ließen sich bey einer so sparsamen Einrichtung mit der Zeit leicht erübrigen und anschaffen, besonders wenn die Einnahme keinem Manne, der wiederum davon leben will, sondern einem öffentlichen Bedienten für eine geringe Zulage anvertrauet würde? Die erste Auslage für meine Anstalt hat der Fürst gethan, und ich halte sie besser angewendet, als irgend

gend eine andre die zu einem Feuerwerke oder zu einer andern Art von Lustbarkeit verwendet wird. Die Bühne erhält das Waisenhaus und genießt dafür so viel als es billiger Weise erwarten kan; und alle diejenigen, welche aus dieser Anstalt ein sittliches Verderben fürchten, sind verdammt, die Grabschrift der Mistris Pritchard, welche ihr im vorigem Jahre in der Westminster Abtey an der Seite Shakespears und Händeln gegen über, auf Kosten einiger Patrioten errichtet wurde, täglich dreymal zu lesen. Sie ist folgende:

Her comic Vein had ev'ry charm to pleaſe,
'Twas nature's dictates breathed wiht nature's eaſe.
E'en when her Powers ſuſtain'd the tragic load,
Full, elear, and juſt, the harmonious Accents flow'd;
And the big Paſſions of her feeling Heart
Burſt freely forth and ſhew'd the mimic Art
Oft, on the ſcene, with colours not her own,
She pâinted vice, and taught us what to ſhun;
One virtuous Track her real Life purſu'd,
That nobler Part was uniformly good.
Each Duty there to ſuch Perfection wrought,
That, if the precepts fail'd, the Example taught.

W. Witehead. P. L.

Hoffentlich ſollen alle meine Mädgen ein gleiches Denkmahl verdienen.

LXX.

Die Hogarthsche Linie der Schönheit sollte noch weiter angewandt werden.

Es ist der Wellenlinie wie andern neuen Erscheinungen gegangen, die eine kurze Zeit alle schöne Gesellschaften in Aufmerksamkeit und Bewunderung setzen, und dann den Philosophen zur fernern Betrachtung heimfallen. Zu bewundern ist es jedoch, daß keiner der letztern darauf gefallen ist, ihre Wahrheit und Richtigkeit zu erweisen. Hogarth war ein guter Handwerker, der mit der Mütze unter dem Arme seine Stücke verkaufte, und sich um die Theorie seines durch die Erfahrung gefundenen Satzes nicht bekümmerte; aber der Philosoph mit der Pelzmütze auf dem Haupte hätte billig tiefer in die Sache eindringen sollen. Die Wellenlinie ist die Linie der Schönheit, aber nicht anders, als wenn sie zugleich ein Minimum ist.

Die Zirkellinie ist unter einer gleichen Bedingung die Linie des Reitzes. Beydes löset sich hiedurch in eine ganz simple Wahrheit auf. Die Zirkellinie ist die größte Abweichung von der geraden, oder der Linie der Noth. Wo die Natur oder der nachahmende Künstler den allergrößten Abweg wählt, und diesen durch die größte Menge der Würkungen bezahlt, da muß nothwendig alles zusammen seyn, was man mit Rechte fordern kan. Es ist folglich auch theoretisch richtig, daß die Zirkellinie, die Linie des Reitzes sey. Gleichwie aber Rheinwein auf die Dauer besser schmeckt, als Champagner; und simple Schönheiten länger gefallen als hohe Reitzungen: so würden wir sehr übel daran seyn, wenn die Natur oder der

Künst-

Künstler uns lauter Reitze zu bewundern gäbe. In dieser Absicht ist also die Wellenlinie, oder die sanfteste Abweichung von dem Wege der Noth, wenn sie zugleich ein Minimum ist, schön.

Man macht insgemein den Einwurf: Die Säule sey schön, ob sie gleich keine Wellenlinie habe. Allein sie ist eigentlich nicht schön, sondern erhaben. Das Erhabne aber ist der gröste Reichthum unter der Gestalt des Nothwendigen, welches letztere durch die gerade Linie bezeichnet wird. Die gröste und dickste Säule, die sich jemand als ein Minimum denken kan, ist auch der höchste Grad des Erhabnen. Da der Mensch zu schwach war, ein solches Minimum hervorzubringen: so lies er der Säule oben grünen, und ihre Blätter oder vielmehr Zweige sich unter der Last in einen Zirkel winden, um ihr den Anblick der grösten Stärke zu geben, woraus hernach die Fabel von den Acanthusblättern entstanden.

Bey dem allen wird aber die wahre oder scheinbare Einheit als eine nothwendige Eigenschaft des Natur- oder Kunstwerks vorausgesetzt. Zwey gerade Linien, die aus einander fliessen, werden als zwey und nicht als Eins gedacht. Die gerade Linie, der Winkel und das Viereck haben für sich genommen, insgemein den Fehler vor das Auge, daß sie als Bestimmungsstücke zu einem grösern Ganzen angesehn werden. In ihrer weitern Anwendung zeigt sich erst, ob die geraden Linien, woraus sie bestehen, als bloße Linien der Noth, die ihre Rechte da haben, wo alle Schönheit unschicklich seyn würde, ihren Platz finden; oder ob sie schon einem großen Ueberflusse die Gestalt des Nothwendigen geben, und solchergestalt zu dem Erhabenen würken.

Wenn Batteux auf die Nachahmung der schönen Natur dringt: so ist es nicht überflüßig die Regeln selbst zu studiren,

nach welcher die schöne Natur handelt, und hier würde die Lehre von jener Linie den besten Grundsatz an Hand geben.

LXXI.

Das natürliche Recht der ersten Mühle, eine Rede auf einem neuen Dorfe in Jamaica gehalten.

Ich verlange weiter nichts, meine Freunde und Mitbürger, als daß ihr mich höret; ihr könnt dann noch immer machen was ihr wollt. Die Mühle, welche ich hier angelegt habe, kostet mir mein ganzes Vermögen. So oft kamen wir nicht zusammen: so sagtet ihr: O wenn wir doch auch eine Mühle haben möchten; sie war euer einziger Wunsch, und nun da ich solche angelegt, da ihr täglich mit Freuden zugesehen habt, wie der Bau von Zeit zu Zeit fortgieng; da ihr mich tausendmahl eurer ewigen Dankbarkeit versichert habt; da ich mein ganzes Vermögen dazu verwendet, und auf diese eure Dankbarkeit, auf den allgemeinen Wunsch, und auf die offenbarste Billigkeit mehr als auf ein königliches Privilegium oder auf einen schriftlichen Contrakt gerechnet habe; nun sage ich, wollet ihr meinem Nachbarn nicht verbieten noch eine Mühle anzulegen? er darf sich des Modells, was ich mit vielen Kosten angeschafft, und der Bauleute, die ich mit grossen Belohnungen aus England herüber gezogen habe, zu seinem Bau bedienen, und öffentlich sagen, das er, nachdem er solchergestalt mindre Unkosten gehabt als ich, wohlfeiler mahlen wolle? Ihr wollet es nicht unbillig finden, daß ich auf diese Weise in meinem besten Vertrauen, was ich öffentlich

durch

durch meinen Bau zu erkennen gegeben habe, und was ihr durch euren öffentlichen Beyfall immerfort unterhalten habt, auf das schändlichste hintergangen werde? Ihr wollet behaupten, daß ein jeder die Freyheit habe, auf dem Seinigen zu thun was er wolle; daß ich kein Zwangrecht erlangt habe; und daß ein ander sich eben der Freyheit bedienen könne, deren ich mich bedient habe? Ihr wollet es zum Gesetze machen, daß die Anlegung einer Mühle zu den freyen und willkührlichen Handlungen gehöre, die so lange ihr euch eurer Freyheit nicht begeben habt, keinem verwehret werden könne? . . .

O meine lieben Freunde bedenket wohl was ihr thut; Ihr habt noch eine Kirche, viele Brücken, verschiedene Heerstrassen, einen Canal, eine Wasserleitung — ihr habt noch eine Brauerey, ein Wirthshaus, eine Schönfärberey und viele andre kostbare Anlagen nöthig, ehe ihr in den Stand kommt, dasjenige, was euch die Natur hier beschert hat, auf das beste zu nutzen, eurer Händearbeit die gehörige Vollkommenheit zu geben, und euch nur einiger maßen zu einem Staate zu bilden? Wer wird es aber wagen dergleichen auf seine Kosten auszuführen, wenn ihr ihm auf gleiche Art begegnen wollet? Wer wird die Kirche bauen, wenn jeder seine Stube zur Capelle machen will? Wer wird den Bau einer Brücke oder Heerstraße wagen, wenn ihr, so bald solches geschehn, einem andern gestatten wollet neben der Brücke nur ein Fährschiff zu halten, oder so oft er kan, den Zoll auf der Heerstraße zu verfahren? Wer wird die kostbare Wasserleitung, die von jenem Berge über eine Stunde Weges hieher gehen müßte, anlegen, wenn ihr diese Unternehmung, die jetzt einem jeden freysteht, so bald sie vollführet ist, andern nicht verbieten wollet? Bedenkt es wohl, sage ich noch einmal, was ihr thut; nichts ist jetzt freyer und willkührlicher als die Anlegung einer Post zu unsern benachbarten Colonien. Tausend wünschen sie, und

tausend können es versuchen, niemand wehrt es ihnen; aber, meine Freunde, wenn einmal ein Patriot die Anstalt und Einrichtung dazu gemacht hat; so erwartet er von eurer Vernunft, von eurer Billigkeit, von eurer Dankbarkeit, und von eurem großen Interesse, daß ihr es nach ihm allen andern verbieten sollet. Denkt er nicht daran, sich über seine Post ein Privilegium zu erwerben, oder vorher einen Contrakt mit euch zu errichten: so werden doch die Ursachen, worauf sich das Privilegium, wenn es anders bestehen soll, gründen müßte, nachher eben so würksam seyn, wie sie vorher gewesen seyn würden. Und wer verdient denn den größten Dank, der Mißtrauische, der sich von euch Brief und Siegel vorher geben läßt, oder der Großmüthige, der auf eure Dankbarkeit und Billigkeit mit völligem Vertrauen rechnet?

Es ist die Natur gemeinnütziger und kostbarer Unternehmungen, welche ein Patriot öffentlich unternimmt und ausführet, daß sie ihr Privilegium von sich selbst mit sich führen, und alle andre von gleichen Unternehmungen so lange ausschließen, bis die gemeine Nothdurft eine Veränderung erfordert. Das Urtheil über diese Veränderung gebührt euch, meine versammleten Mitbürger, nicht aber einem Privatmanne, der nach dem erstern eine gleiche oder ähnliche Anstalt machen will. Eben diese Unternehmung, die zuerst einem jeden offen stund, steht also dem zweyten nicht mehr offen; die erste Besitzergreifung entscheidet hier wie in andern Fällen; und es ist ein Eingriff in euer Urtheil, eine Beleidigung eurer Majestätsrechte, und eine Beschimpfung der Nationalvernunft und Dankbarkeit, zu behaupten; daß dasjenige, was dem erstern in diesen Fällen freygestanden, den andern ebenfalls unverwehrt seyn müsse. Die Richter würden freylich, wenn eine solche Sache vor sie gebracht würde, auf andre Gründe verfallen müssen; weil sie mit euch keine gleiche Befug-

fugnisse haben, Privilegien zu ertheilen oder einzuschränken; sondern nach würklich ertheilten oder erlangten Privilegien ihr Urtheil abmessen müssen. Aber wer von euch, wird eine Sache zur richterlichen Erkenntniß bringen, die ihrer Natur nach nicht dahin gehören kan?

Der Himmel behüte mich zu sagen, daß nun, so bald die Post angelegt, keiner zu Fuße oder zu Pferde gehen solle, ohne sich derselben zu bedienen; oder daß ein jeder durchaus das Quellwasser kaufen solle, was durch die Wasserleitung in die Stadt kommen wird. Ich zwinge niemand auf meine Mühle zu kommen, und derjenige, der die Kirche anlegen will, soll nicht fordern, daß ich durchaus hineinkommen, und ihm die Miethe für den Platz bezahlen soll. Nein, meine Freunde, diese sträfliche Absicht habe ich nicht. Jeder von euch mag sich so gut behelfen, wie er sich beholfen hat, ehe Mühle, Kirche und Wasserleitung angelegt worden; das Wasser der Quelle am Berge mag unverkauft bleiben, wenn uns der Himmel noch eine spätere Quelle mitten in der Stadt beschert. Ich fordere nur das Recht, daß keiner nach mir eine mit der meinigen ähnliche Anstalt ohne euer gemeine Bewilligung anlegen soll; ich verlange nur, daß es nicht in eines jeden freyen Willkühr stehen soll, das zu thun, was ich gethan habe. Diese einzige Einschränkung ist alles was ich fordere, und mit Recht zu fordern glaube. Es ist das Recht was die Natur in solchen Fällen dem Erstern gegeben hat; es ist gleichsam das Recht der Erstgeburt.

Euer Urtheil ist allezeit frey. Wenn die Bevölkerung sich vermehrt, wenn der Staat sich vergrößert, wenn der Handel zunimmt, und die Umstände eine Erweiterung der vorhandenen Anstalten erfordern: so beruhet das Maaß der Erweiterung bey euch. Ihr könnt eine zweyte Mühle zulassen, noch

ein Wirthshaus, noch eine Schönfärberey bewilligen, zehn Straßen und Brücken für eine genehmigen, mehrere Posten, mehrere Wasserleitungen, und mehrere Kirchen oder Capellen zulassen, nachdem ihr solches dem gemeinen Wesen nützlich findet. Nur in eurer oder eurer Repräsentanten Hand muß diese Erlaubniß unverrückt bleiben; nicht aber auf der freyen Willkühr eines jeden Mitbürgers oder auf dem Ausspruch eines bloßen Richters beruhen. Ihr könnet zuletzt, wenn unsere Colonie so blühend wird, daß man ihre Bedürfnisse nicht mehr abmessen kan, die vollkommenste natürliche Freyheit wieder herstellen, und jede Anlage wieder willkührlich machen; aber ob und wann diese Freyheit eintreten soll, muß eurer Ueberlegung, eurer hohen Ermäßigung vorbehalten seyn.

Glaubt ihr, daß ich des Mulders auf meine Mühle zu viel nehme; findet ihr, daß der Mann, der die Wasserleitung anlegen wird, den Eymer zu theuer verkaufe; oder daß das Postgeld zu hoch gesetzet werde: so wehret euch niemand jede Anstalten, wodurch dieser Gottlosigkeit Einhalt geschehen kan, zu wählen, zu begünstigen und ausführen zu lassen; aber Euer muß diese Obererkenntniß bleiben; und ohne deren Vorgang muß niemand befugt seyn, seine Willkühr in ein Recht zu verwandeln und nach diesem sich ohne Anfrage und Bewilligung eben dasjenige anzumaßen, was der erste ohne Anfrage und Bewilligung mit vielen Kosten, aus blossen Vertrauen auf die öffentliche Dankbarkeit und Billigkeit angeleget hat.

Noch eins meine Freunde; gesetzt ihr hättet die Mühle auf gemeine Kosten angelegt, und ein jeder hätte das seinige dazu beygetragen, würdet ihr wohl in diesem Falle, einem von euren Mitbürgern gestatten, ohne eure Erlaubniß noch eine zweyte anzulegen? Nein das würdet ihr nicht thun; ihr würdet euch dagegen aus eben den Gründen setzen, woraus ich mich

dar-

darüber beklage. Was ist aber besser, und mehr zu begünstigen, daß Privatmänner dergleichen gemeinnützige Anstalten auf ihre Gefahr und Rechnung übernehmen, als daß alles und alles aus gemeinem Beytrage, der im Anfang unsrer Colonie noch sehr schwach und gar nicht aufzubringen war, kostsplitterlich ausgeführet werde? Euer Wunsch war gestern noch einen geschickten Wundarzt zu haben. Gesetzt es wagte einer aus Europa sich hieher, er käme ohne Ruf und ohne Besoldung, er rechnete gewiß darauf, daß kein ander in unsrer Colonie wäre, und auch wahrscheinlich nicht kommen würde, so lange er nur allein dort leben könnte; würdet ihr nicht in der Folge aus Dankbarkeit und Billigkeit einem zweyten Wundarzte so lange die Praxin verbieten, als ihr mit dem ersten zufrieden wäret? Gleichwohl hat der erste kein ander ausschließliches Privilegium, als was ihm das gemeine Beste, die öffentliche Dankbarkeit, und eure billige Ueberlegung gewähret. . . .

Die Gemeine erkannte hierauf für Recht, daß keine neue Mühle ohne ihre Bewilligung angelegt, und der Proceß, welchen der Zweyte darüber angefangen, aufgehoben werden sollte. Sie behielt sich auch das Recht vor, nach Beschaffenheit der Umstände Erweiterungen oder Einschränkungen zu machen, und überließ dieses in der Folge ihrer Obrigkeit.

LXXII.

Von der Landesherrlichen Befugniß bey Anlegung neuer Mühlen.

Zur Zeit wie noch gar keine Mühle im Lande war, konnte jeder das Recht haben eine anzulegen; und man würde denjenigen, der sich zum gemeinen Besten mit einer so schweren Unternehmung beladen hätte, gewiß eine öffentliche Danksagung schuldig gewesen seyn. Wie aber die erste Mühle vorhanden war, muste sich dieses Recht nothwendig ändern, und die vorige Freyheit aufhören. Denn derjenige, der zuerst den Bau derselben vor aller Welt Augen ohne Widerspruch übernommen, würde sich nie damit abgegeben haben, wenn er nicht darauf gerechnet hätte, daß seine Nachbarn, so viele deren zur Mühle kommen konnten, ihr Getreide bey ihm mahlen lassen und ihn dadurch entschädigen würden. Billig handhabet also der Landesherr den ersten Müller, und persaget allen andern die Erlaubniß dergleichen zum Nachtheil des erstern zu erbauen. Billig versagt er auch andern die Erlaubniß eine Mühle für sich zu haben. Denn die gemeine Mühle würde so wenig wie die Kirchspielskirche bestehen, wenn jeder seine eigne Capelle und Mühle haben wollte. Mit großer Billigkeit legt man folglich auch dem Landesherrn das Recht bey, Mühlen zu bewilligen und nicht zu bewilligen, weil auf den Fall da dieses nicht wäre, der erste Müller sich entweder durch einen ursprünglichen Vergleich, der aber selten vorhanden ist, oder durch ein natürliches Bannrecht, was man jedoch nicht angenommen hat, gegen andre würde schützen müssen.

Ob aber gleich solchergestalt das Recht eine Mühle zu erlauben oder zu verbieten der höchsten Obrigkeit zusteht: so braucht darum die Mühlengerechtigkeit eben kein Regal zu seyn. Ein jeder Unterthan, der einmahl dergleichen besitzt, hat die Vermuthung für sich, daß er der erste gewesen, der seines Orts der gemeinen Nothdurft zu statten gekommen, und entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß dazu erlangt habe. Der bloße rechtmäßige Privatbesitz schützt ihn bey der Mühle wie bey jedem andern Theile seines Eigenthums; er selbst muß aber wünschen, daß das Recht Mühlen zu erlauben, der Landesobrigkeit vorbehalten bleibe, damit nicht ein jeder um und neben ihn sich nun eben der Freyheit bedienen möge, deren er sich selbst bedienet hat; und damit er nicht genöthiget werde, gegen jeden neuen Mühlenbau einen kostbaren Proceß zu führen.

Von der Landesobrigkeit ist nicht zu vermuthen, daß sie mehrere Mühlen als nöthig sind, erlauben werde. Mehrere Mühlen an einem Orte, wo eine zureichend ist, sind dem Staate zur Last, weil ihr Unterhalt doch immer auf die eine oder andre Art von der Gemeinheit getragen werden muß, und jeder Müller leben will. Jedoch ist die Frage: was nöthig und nicht nöthig sey? immer schwer zu entscheiden. Mancher Müller hat nie genug, und wollte wohl daß die Mahlgenossen, welche eine Tagereise von ihm entfernet sind, zu ihm kommen sollten; ein andrer wünscht um deswillen der einzige Müller zu seyn, damit alle nothwendig zu seiner Mühle kommen mögten, und er sie nach seiner Bescheidenheit behandeln könnte; noch ein andrer, der einmal im Besitz der ersten Mühle ist, will der spätern Bevölkerung nichts nachgeben, und immer ein natürliches Bannrecht behaupten; die mehrsten aber sind diejenigen, welche des Winters alles bestreiten können, des Sommers aber ihre Mahlgäste gehen lassen müssen.

Diese

Diese sperren sich immer gegen alle neue Mühlen, welche ihnen den Winter Abbruch thun können, wenn sie gleich des Sommers unentbehrlich sind.

Hier wird nothwendig die Landesherrliche höchste Einsicht und ein billiges Ermessen erfordert; wofern nicht das gemeine Beste widerrechtlich leiden soll. Eine richterliche Entscheidung würde zu beschwerlich und weitläuftig seyn. Jene höchste Einsicht muß aber in keine Willkühr ausarten; und nichts scheint hier billiger zu seyn, als daß wenn eine Beschwerde vorkommt, daß die vorhandene Mühle nicht mehr zureiche:

1) Die Familien, welche ihrer Lage nach zu einer Mühle gehen, oder worüber die Noth ein Zwangrecht ausübet, gezählet; hiernächst

2) Auf jede Mühle nach dem Maaß ihres Wassers und ihrer Mahlgänge eine sichere und zureichende Anzahl von Familien gerechnet, und wann sich findet, daß die erste Mühle nicht zureiche, und ein beträchtlicher Ueberschuß von Mahlgästen sey, denen nicht geholfen werden könne;

3) Dem ersten Müller, wenn er seine Mühle erweitern oder eine andre zureichende Anstalt machen kan, der Vorzug gelassen, oder wo dieses Bedenken haben sollte, wie es denn bisweilen gut seyn kan, daß zwey Müller um den Vorzug arbeiten müssen;

4) Eine zweyte Mühle unter einer zum Vortheil der ersten gemachten Einschränkung der Mahlgänge, zugelassen werde.

Eine Landesherrschaft welche sich in ihren Bewilligungen nach diesen Grundsätzen richtet, wird solche allemal rechtfer-

tigen können. Der Widerspruch des ersten Müllers, wenn er auch bey einer mindern Bevölkerung einmal den Beyfall erhalten hätte und darauf sein Bannrecht gründen wollte, wird sie so wenig als die Haabsucht desselben irre machen; und niemand kan verlangen, daß sie von ihrem Verfahren eine weitere Rechenschaft gebe, als obige Grundsätze mit sich bringen.

Bey dem allen läßt sich aber doch auch das Recht eine Mühle zu haben, als ein Regal der untern Classe betrachten. Gesetzt, die erste Mühle soll jetzt angelegt werden, und es erbietet sich einer aus der Gemeinheit unter der Bedingung dazu, wenn ihm die Gemeinheit das Kamm- und Wellenholz aus ihrem Walde schenken, ihm mit Fuhren zu Hülfe kommen, den Mühlenteich auswerfen, und sich verpflichten wolle, bey keinen andern als bey ihm Mahlen zu lassen; so wird die Gemeinheit ganz natürlicher Weise antworten: Warum soll denn unser Nachbar diesen Vortheil haben? Warum sollen wir dem Holz schenken, Fuhren leisten und Teiche auswerfen? Besser ist es, wir gönnen diesen Vortheil unserm Pfarrer, unserm Vogten oder unserm Küster, und behalten dafür ein, was wir diesen sonst an Besoldungen reichen müssen. — Diese Antwort scheint mir eben so natürlich zu seyn, wie die Forderung desjenigen Privatmannes der sich zuerst mit dem Bau abgeben wollte. Und so könnte es ganz bequem zugehen, daß die erste Mühle ein Anhang eines gemeinen Amts würde. Es sind zu viele Mühlen mit der Gerichtsbarkeit verknüpft; zu viele Mühlen, welche der Kirchen gehören; zu viele, welche mit einem von einer höhern Befugnisse zeugenden Zwange berechtiget sind: zu viele, welche Kamm- und Wellenholz aus dem gemeinen Walde erhalten, zu viele, welche ein Recht auf eine gemeine Hülfe bey Bau und Besserung haben, um nicht den Schluß zu machen,

chen, daß nicht sehr oft die erste Einrichtung auf die jetzt gedachte Art gemachet worden. Finden sich gleich auch viele solche Mühlen in Privathänden: so finden sich auch so viele Spuren alter zersplitterter Gerichtsbarkeiten und Aemter, daß man auch die Mühle für einen solchen Splitter ansehen kan. Die Mühle eines Eigenbehörigen kan aus der Gutsherrlichkeit entstanden seyn, und die Gutsherrlichkeit ist gewiß auch ein Splitter der Carolingischen Gerichtsbarkeit; so sehr sie auch jetzt einem Privatrechte ähnlich sieht, und ohnerachtet es leider so weit damit gekommen ist, daß ein Leibeigner Gutsherr eines andern Leibeignen seyn kan.

Solchergestalt muß man aber das Wort Regal in dem allgemeinsten Verstande nehmen, wo es jede Befugniß oder jedes Vorrecht eines öffentlichen Amts bedeuten kan.

LXXIII.

Für die warmen Stuben der Landleute.

Es gehört mit unter die läufigen Anmerkungen unserer heutigen philosophischen Oekonomen und Aerzte, daß der Landmann des Winters zu warm sitze, und in seinen engen Stuben sich bis zum ersticken wärme; und ein Arzt der jeden scheinbaren Umstand zu fassen, und nach demselben Brod und Wasser, Bier und Wein, Fleisch und Gemüse, mit gleicher Annehmlichkeit zu preisen und zu verachten weis, giebt den warmen Stuben wie leicht zu gedenken, manche Schuld, die sie vielleicht verdient, und auch nicht verdient haben mögen, wie wir allerseits dahin gestellet seyn lassen müssen. Indessen läßt sich doch auch noch manches zu ihrem Vortheile sagen, was immer noch einige Aufmerksamkeit verdient.

Ein

Ein Mensch der des Sommers in der Hitze arbeitet, und oft in einem Tage mehr Schweiß vergießt, als ein Gelehrter in einem Monate, würde dem Ansehen nach den langen Winter nicht durchdauern, wenn er alsdenn nicht bisweilen in eben der Maaße schwitzte, wie im Sommer. Der Russe kriecht in einen warmen Backofen; die nordischen Völker hatten vordem viele heisse Badstuben; sie haben später dicke Federbetten und zuletzt warme Stuben zugelegt; sie haben zuerst die Nothwendigkeit der Hemde von Leinewand eingesehen. Dieses einstimmige Verfahren der nordischen Völker, welches nicht durch Bücher und Zeitungen, sondern durch eine überall würkende Bedürfniß und Erfahrung erzeugt worden, macht es sehr wahrscheinlich, daß ein Mann aus den nördlichen Gegenden, der des Sommers sein Brodt in dem stärksten Schweisse gewinnet, des Winters nicht mit dem Maaße der Wärme zukommen könne, womit müßige Leute, und ein Theil Bürger in den Städten, die das ganze Jahr durch in der Werkstätte sitzen, sich billig befriedigen. Die Natur entlediget sich von sehr vielen Uebeln durch den Schweiß; und sie wählt diesen Weg gewiß fünfmal mehr als jeden andern. Auch diese scheinet also jener Erfahrung das Wort zu reden, und mit ihr einzustimmen.

Ich gebe es zu, daß Italiäner sich des Winters mit einem Sonnencamine, und mit einer dünnen Bettdecke behelfen können; allein der Italiäner ist ganz anders gemacht wie der nördliche Deutsche; der fleischichter, blutreicher und weicher ist als jener, und die Arbeit nicht so trocken verrichten kan als ein festhäutiger, nervigter und geschmeidiger Südländer. Ohnstreitig erfordert die Natur andre Körper in kalten als in warmen Ländern; aber eben deswegen erfordern auch beyde eine ganz unterschiedene Diät, und die heissen Badstuben und Backofen, oder die dicken Federbette und warmen Stu-

ben

ben der Landleute mögen mit allen Scheine Rechtens darunter gezählet werden. Ich glaube auch bemerkt zu haben, daß unter allen Gelehrten die Prediger immer eine wärmere Stube lieber haben als andre; welches ebenfalls eine Bedürfniß zu seyn scheint, die sich auf ihre stärkere Canzelarbeit gründet.

Es ist nöthig dergleichen Anmerkungen zu sammlen, damit der Landmann nicht durch eine Landesordnung angewiesen werde, sein Wohnzimmer nach einem gestempelten Thermometer zu hitzen, und sein Bette mit einem taxmäßigen Zeugnisse des Collegii medici zu schützen. Die Vorsorge der Obrigkeiten gründet sich nicht edler als auf die Erhaltung der Unterthanen, und ihr Einkommen ist nicht sicherer als wenn es auf Sachen gelegt wird, die zur unentbehrlichen Bedürfniß gehören. In einer gewissen Chinesischen Provinz ist es Lothweise bestimmt, was jede Person des Tages essen muß; der Hausvater muß solches bey einer schweren Leibesstrafe jedem zuwiegen, und zwar auf einer Wage, die alle Monat, damit sie recht richtig geht, gestempelt wird; der Kayser empfängt zur Steuer nichts mehr als den Betrag desjenigen was die Unterthanen vordem mehr verfressen haben; hiebey verliert kenntlich der Unterthan nicht allein nichts; sondern er wird auch munter und gesunder, und sparet überdem was er vorhin an Aerzte und Arzeneyen gewandt hatte; folglich ist hier das billigste und richtigste plus was jemahls ein Chinesischer Cameralist erfunden hat. Eine gleiche Vorsorge könnte nun auch die warmen Stuben unsrer Landleute bey dem immerwährenden Geschrey über Holzmangel treffen, wenn man nicht in Zeiten bewiese, daß sie zur Gesundheit in kalten Ländern unentbehrlich wären, besonders für Leute die des Winters den Tag über in Frost und Schnee leben, und ihre Ausdünstungen des Abends und des Nachts verrichten müssen. Die Kälte ist das größte Stärkungsmittel, und wohlfeiler als

Stahl,

Stahl, China und Wein; diese giebt den von einer zu grossen Wärme erschlaften Nerven ihren natürlichen Ton wieder, und der Russe, der aus dem heissen Backofen in den Schnee kriegt, und sich wohl dabey befindet, giebt uns das beste Muster zur Nachahmung.

LXXIV.

Also ist es rathsamer die Wege zu flicken als neu zu machen.

So angenehm es auch ist, auf schönen und bequemen Wegen zu rollen; und so vieles dadurch an Fuhrwerk erspart und an der Fracht gewonnen wird: so läßt sich doch auch noch manches zur Entschuldigung solcher Länder sagen, deren Einwohner für die Bequemlichkeit der Durchreisenden minder sorgen, und die der gütigen Natur den grösten Theil der Vorsorge für ihre Heerstraßen überlassen. Ueberhaupt glaube ich die Regel dahin fassen zu müssen, daß man keine Wege ohne Noth für Heerstraßen erklären, und selbige immer nur von einer Jahrszeit zur andern flicken, nicht aber, wie man zu reden pflegt, aus dem Grunde bessern, oder wohl gar ihre ganze Natur zerstören müsse.

Gegen die erste Regel wird sehr oft verstoßen. Insgemein glaubt ein Richter oder Beamter, er leiste dem Staat einen wichtigen Dienst, wenn er einen Land- oder Dorfweg zur Zoll- oder Heerstraße adelt, und das Amt oder die Gemeinheit zu dessen Unterhaltung nöthiget. In der That ist dieses aber eine neue Schatzung, welche er dem lasttragenden Unterthanen aufbürdet, und es ist nicht unmöglich ein kleines

Land dermaßen mit Heerwegen zu belegen, daß dessen Einwohner keine andre Schatzung als deren Unterhaltung tragen können. Giebt man gleich oft dem einen Kirchspiele das andre zu Hülfe: so ist es doch immer eine neue Last für das Ganze, und ein Landesherr, welcher wichtigere Gegenstände der öffentlichen Wohlfart zu bestreiten hat, thut wohl, wenn er auch hier das Gesetze der Sparsamkeit empfiehlt, und nicht mehr Heerstraßen verstattet, als die höchste Noth erfordert; wenn er seinen Gerichten befiehlt die Vermuthung wider die Heerstraßen zu fassen, und nicht eher eine Gemeinde damit beschweren zu lassen, als bis es deutlich erwiesen oder von der Noth erfordert wird.

Die andre Regel wird aber noch öfterer verletzt. Man glaubt, es zeuge nichts herrlicher von der guten Policey eines Staats als prächtige steinerne Brücken und Pflaster, kostbare Straßen, und glänzende Meilenzeiger; nichts mache einem Lande mehr Ehre als dergleichen große und gemeinnützige Unternehmungen, und der Schriftsteller dünket sich schon groß, der mit der Feder den Anschlag dazu gegeben hat. Es verhält sich aber mit dieser Art des Luxus, wie mit jeder andern; sie ist schön, vortreflich und bewundernswürdig, wo sie mit Recht zu Hause gehört; aber da wo die Noth nach Brodte geht, weiter nichts als ein glänzendes Elend. Da wo der Zoll einer einzigen Brücke, so wie in London, des Jahrs 50000 Thaler aufbringt, lassen sich ganz andre Anstalten, als in Ländern, wo der ganze Zoll nicht zureicht das Zollhaus zu unterhalten.

Unsre Vorfahren, welche sich von der getreuen Natur allein leiten, und durch keine falsche Theorien irre machen liessen, flickten ihre Wege im Frühjahre und im Herbst, und forderten weiter nichts, als daß diese ihre Besserung in dem ordent-

ordentlichen Laufe der Zufälle, von der einen Jahreszeit bis zur andern dauren sollte. Sie rechneten auf Hitze und Frost, als die wohlfeilsten Mittel zur Wegebesserung, und richteten ihre Frachten wohl gar so ein, daß sie solche nicht anders als in der besten Jahreszeit zu- und abführeten. Bey dieser Rechnung fülleten sie die ausgefahrnen Stellen mit dem nächsten dem besten Sande, auch wohl mit Wasen, Stroh und Quecken, und wenn er von neuem ausgespühlt oder ausgefahren wurde: so wiederholten sie in der Geschwindigkeit ihre vorige Besserung, und reichten im ganzen Jahre mit der Arbeit von wenig Tagen zu dem nothwendigsten hin.

Wir neuern hingegen, wir wollen nicht anders als für die Ewigkeit schreiben und arbeiten; wir wollen griechische und römische Werke auf den Dörfern, und prächtige Landstraßen in solchen Gegenden haben, wo sie den damit beschwerten Anwohnern nicht weiter dienen. Als um ihr Brodt darauf zu betteln. Wir verachten die Curen der alten Aerzte die immer nur der Natur zu Hülfe kamen, und glauben die heroischen Mittel seyn in jedem Falle die besten. Freylich sind sie die besten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und wagen nöthig ist; freylich ist ein Pallast besser als eine Strohhütte; aber doch wenn er auf einem Baurenhofe steht, und von demselben in Dach und Fach erhalten werden muß, mag er auch leicht für ein ewiges Denkmahl der Unbesonnenheit gelten. Und eben das läßt sich von jenen großen Heerstraßen denken, welche durch abgelegne und mit dem Zolle in kein Verhältniß zu bringende Gegenden angelegt werden. Die Sommer- und Winterhülfe, welche jeder Weg umsonst hat, sollte nicht ganz außer Betracht fallen. Wer den Sommer einheitzt, verbraucht mehr Holz, als wer sich blos für Kälte schützt, und derjenige, der Wege macht, welche so wenig von der Hitze als vom Froste ihre natürliche Hülfe nehmen, sondern durch ihre eigne Anlage

lage bestehen müssen, bauet kostbarer als er nöthig hat, und begehet eine Thorheit, so bald ihm diese unnöthige Ausgabe auf einer andern Seite zur Last fällt.

Gesetzt aber auch, die erste Anlage werde aus einer besondern Fundgrube gemacht, und diejenigen dreyßig tausend Thaler, welche eine Meile guten Weges ohne Fuhren und Materialien kostet, fänden sich ohne merkliche Beschwerde des Landes; ein Fall der sich doch selten eräugen wird: so hat es doch insgemein wiederum eine ganz andre Beschaffenheit mit der Unterhaltung eines kunstmäßig gebaueten und eines von der Natur gewiesenen Weges. Dieser wird wie jede Strohhütte geflickt, wenn jener wie ein Pallast unterhalten werden muß. Hier werden kunstmäßige Hände, gelehrte Aufseher, und viele Dinge erfordert, welche nicht anders als mit schwerem baaren Gelde angeschaffet und bezahlet werden können, wenn die Hütte mit dem nächsten Lehm, mit selbstgebaueten Stroh und einer unerfahrnen Hand bey Feyerabenden ausgeflicket werden kan. Die Erhaltung eines solchem künstlichen Weges ist also eine ewige Last für das Land, und diese zu den Zinsen des angelegten Capitals gerechnet, eine solche Beschwerde, welche immer nur wenige Länder tragen können.

Nur wenige Länder werden solche mit den zu solchem Ende eingeführten Weggeldern bestreiten. Da wo der Weg nach einer Hauptstadt, oder nach einem großen Handlungsorte führet, wirft die große Consumtion und der Handel endlich die Kosten noch wohl ab; und der Luxus trägt seinen redlichen Antheil mit. Wo aber diese Stützen fehlen, und alles auf die Nothdurft fällt, da wird die Erfahrung bald zeigen, daß die Fuhrleute aller ihrer Flüche und Versprechungen ungeachtet, in der schönen Jahrszeit, wenn die mehrsten Frachten

gehn,

gehn, diejenigen Wege einschlagen, wo ihnen Frost und Hitze zu statten kommen, und höchstens in den dreyen oder vier schlechten Monaten des Jahrs unsre Weghäuser besuchen, welche davon schlecht bestehen werden. Und überhaupt wird die Nahrung im Lande, welche von den Frachtfuhren entsteht, sich sehr vermindern, wenn die mit Weggeldern beschwerten Wege solchergestalt zur besten Zeit, und wenn der Zug am stärksten ist, auf das sorgfältigste vermieden werden.

Die Freunde des Anbaues und der Bevölkerung, welche sich freuen, wenn sie durch abgesetzte Heerstraßen einen Theil Heide unbefahren erhalten, und aufs ungewisse zu einem besfern Gebrauch bestimmen können, sollten billig die Rechnung erst ziehen, ob die Unterhaltung eines künstlichen Weges nicht mehr wegnehme als das neue Urbare aufbringt; und dann würden sie gewiß finden, daß selbiger der Bevölkerung und dem Anbau nicht so sehr zu statten komme, als sie glauben, so lange die durch jene vermehrten Frohndienste den Ertrag der neugewonnenen Ländereyen übersteiget. Es ist daher noch so ganz unräthlich nicht, wenn in einigen Gegenden, wo nichts als Heide ist, breite Striche zu den Wegen ungebauet liegen bleiben, damit man das Spur desto öfterer versetzen, und sich von der Unterhaltung eines eignen Weges befreyen könne. Man läßt hier der Sonne und dem Frost ihre natürliche Würkung, und sparet sich für die Aufopferung eines geringen unergiebigen Raums unzählige Frohndienste. Bey dem allen räume ich aber gern ein, daß da wo es geschehen kan und in allem Betracht mit Recht geschieht, die schönen Wege einem Lande zur größern Ehre gereichen als die prächtigsten Schlösser, welche oft zu nichts weiter dienen als den Kontrast zu vergrößern. Ein Fürst kan gar keine edlere Art der Verschwendung, da doch etwas zum Glanze des Hofes geschehen muß, wählen, als die Verschönerung der Heers

straßen; uud ich ziehe solche allem andern Aufwande, selbst denjenigen vor, welchen Schauspiele, Maitressen und Jagden erfordern. Nur wünsche ich nicht, daß man das gemeine Beste für einen englischen Garten halten, alles große im kleinen umhahmen, und Brücken und Wege auf gemeine Kosten und zum Druck der Unterthanen anlegen möge, wo sie mit der Handlung und dem Interesse des Staats in keinem Verhältniß stehen, und für ein belustigtes Auge zehntausend mit Thränen erfüllen.

LXXV.

Umgekehrt: es ist rathsamer die Wege zu bessern als auszuflicken.

Mein Herr!

Sie verlangen meine Anmerkung über das vorige Stück? Wohlan hier sind sie, so wie mir die theils angenehme theils traurige Erfahrungen meiner neulichen Reise selbige an die Hand geben. a)

Die erste Regel unsers Lobredners der schlechten Wege, nicht ohne Noth Feldwege für Heerstraßen zu erklären und solche nicht gründlich zu bessern, sondern nur zu flicken, begreife ich so gut als solche an sich außer allen Zweifel ist. Doch daß sehr oft gegen selbige verstossen werde, ist mir bis daher unbekannt gewesen. Ich wenigstens habe auf meinen vielfälstigen

a) Dieser Aufsatz ist von einem ungenannten Verfasser, der aber hier mit eingerückt wird, weil man beyde Partheyen hören muß, um richtig zu urtheilen.

tigen Reisen auch selbst da wo man bauete und flickte, diesen Verstoß nie wahrgenommen.

Konnte nun auch der Herr Verfasser die Regel selbst nicht ganz weglassen; so deucht es mir doch billiger, wenn das oft des Verstosses zu einem gar seltenen Fall wäre herunter gesetzet worden.

Ich wende mich also zu seiner zwoten Regel.

In einem Lande wo die Finanzen des Landesherrn und der Unterthanen gleich kümmerlich; welchem kein fremdes Fuhrwerk kommt und zollet; oder da, wo die Heerstraßen gar keine oder doch nur solche Dörfer berühren, welche keine Wagen und Pferde halten, mithin es diesen gleichgültig, ob die Wege gut oder schlecht, da ist es freylich genug Wege zu flicken ja mehr als erforderlich. Sollte aber auch die Noth die hiernach Brodte gehet, wohl anders rathen lassen?

Giebt es aber Länder in unserm allgemeinen Vaterlande, denn ich halte es meinen Patriotismus viel zu entehrend, als mit unserm Autor die Unterthanen des ganzen Deutschlandes das Brodt guten theils an den Heerstraßen erbetteln zu lassen; giebt es, sage ich, solche Länder, deren Einwohner ihre erbaueten Früchte verfahren und sonstige Gewerbe vermittelst der Heerstraßen treiben; so erniedrige ich solche nicht zum Bettelstab. Ich preise sie vielmehr glücklich, wenn gründlich erbauete Wege ihnen jetzt den Vortheil einer geringern Anspannung, weniger Zeit zur Reise, weniger Abnutzung des Geschirrs, die Bequemlichkeit in jeder Jahrszeit zu reisen, und die Befreyung der Furcht ja Lebensgefahr auf denen Heerstraßen darbieten, auf welchen sie sonst die Flickarbeit zittern machte. Und wenn, wie ich so wenig als meine hiesigen Freunde auf unsern Reisen innerhalb Deutschland bemerket

zu haben uns erinnern, auf keinem dergleichen erbaueten Wege, mehr Pracht angewandt worden, als wegen des Grund und Bodens, und zu solider Erhaltung derselben erforderlich gewesen, so begreife ich nicht, wie solche mit Billigkeit zum Luxus zu rechnen.

Ich behaupte es allerdings, daß gute Wege in einem Lande, wo nicht alles todt oder schläft, recht zu treffende Vorrichtungen, und für Fremde das erste Kennzeichen der Weisheit des Regenten und der Policey seines Landes sind. Wie! auch die Brücken, Meilenzeiger? ꝛc. ꝛc. freylich für geflickte Wege sehr unschicklich, aber auch für diese nur Hirngespinste! Da wo man hingegen den Rath unsers Schriftstellers nicht befolget, wo man die öffentlichen Heerstraßen nicht blos flickt, sondern es zuträglicher hält, solche zu allen Jahrszeiten fahrbar zu erhalten, da sind Brücken allerdings nothwendig. Man hat es mir bey meinen Erkundigungen allemal als die erste Regel bey Anlegung eines immer guten Weges angegeben, daß dem Wasser von allen Seiten der Heerstraße ein freyer Abzug gegeben werden müsse; und da man in allen diesen Ländern, nach dem einstimmigen Resultat meiner Nachrichten, aus dem durch Erfahrungen bestätigten Grundsatz, daß es bey einer ordentlichen Vorrichtung, vortheilhafter einmal zu bauen, als ohne eine Wegebesserung zu beschaffen, ewig zu flicken, es sich vorgesetzet hatte für die Ewigkeit zu bauen; so ist mir an den von mir befahrnen Heerstraßen, nichts prächtig, nichts glänzend erschienen. Ich fand es vielmehr höchst vernünftig und angemessen, über Flüsse, große Brücken, über Bäche, kleinere und über die Seiten- oder Abzugsgraben noch geringere zu erblicken, a) solche nach Maaßgabe des Verhältnis-

a) Der Herr Verfasser hatte es an seinem Gegner getadelt, daß er eine gar zu bekandte Regel vorausgeschickt hätte. Hier hätte er sich seiner eignen Kritick erinnern sollen. Anmerkung der Herausgeberinn.

nisses mit höhern oder niedrigern, oder mit gar keinen Ge: ländern, versehen, und da, wo es mit Steinen wohlfeiler als mit Holz zu bauen, solche maßiv wahrzunehmen. Wenn ich endlich hiebey erwog, daß der Unterthan mit einer Last von einigen Jahren (die vielleicht so groß nicht seyn mag, als sie sich oft aus Hörsagen oder aus sonstigen Ursachen hinter dem Schreibtische mahlet) sich und seine Nachkommen auf ewig vom Wegbau befreyete, ihn und sie bey einer geringern jährlichen Verwendung, zumal wenn sie noch geringer als Flickarbeit seyn sollte, die ausser allen vernünftigen Zweifel gesetzte Vortheile einer immer gleich fahrbaren Heerstraße auf ewig verschaffte; Wenn ich nun noch bedachte, daß die Fundgrube zur ersten Anlage und Unterhaltung der Wege, welche ich jedoch nicht mit dem Herrn Verfasser für jede Meile zu bestimmen vermag, den Unterthan manchen Groschen finden lassen und viele sonst müßige Hände des Staats beschäftiget und in Nahrung gesetzet; dann erschien mir diese kurze Last vielmehr als eine ewige Wohlthat für die Unterthanen.

Hin und wieder erblickte ich zu meinem großen Vergnügen auch Meilenzeiger. Man hatte darinn die Obersachsen jedoch mit mehrer Einschränkung nachgeahmet. Ich erfuhr, daß solche für eine Meile höchstens auf zehn Thaler kämen. Gesetzt nun auch, sie gehören nicht zum wesentlichen der Heerstraßen: soll denn ein großer Herr gar nichts thun um das Publicum zu obligiren? Und sollte ihm der segnende Dank des vernünftigen und empfindsamen Reisenden, diesen geringen Aufwand, nicht hundertfältig belohnen?

Aber unsre Vorfahren! (O ewiges Steckenpferd unsrer heutigen Schläfrigkeit!) wahrhaftig sie waren rühriger als man es ihnen nur zu oft abzusprechen bemühet ist. Sie thaten gewiß mehr als blos flicken. Ihre Heerstraßen zeugen

noch jetzo davon in den vielfältigen, selbst da wo man jetzt flickt, vorhandenen Ruinen. Nur ihre neuere Nachkommen flicken und flicken bis sie die ganze Natur jener Wege zerstöret und durch den nächsten den besten Sand oder Koth, Wasen, Stroh und Quecken, das sonst noch erträgliche Terrain zu grundlosen Morästen und Fluch auspressenden Mordwegen umschaffen. Sehr oft habe ich es erfahren, daß natürliche Schlaglöcher weniger gefährlich zu paßiren, als die geflickten Wege, die ich alsdenn lieber gekünstelte Mordgruben betitelt hätte.

Ich halte es überflüßig, das fehlerhafte der von Frost und Hitze hergenommenen Wegebesserungsmittel weitläuftig zu zeigen. Wer Wege, die geflickt werden, kennet, und die Kinderjahre zurück geleget, um von der Ungewißheit auch selbst unsrer sogenannten beständigen Jahrszeiten Erfahrungen zu sammlen, der wird jene willkührliche Besserung nie anpreisen, es sey denn, daß er es wage den Rath hinzuzufügen: Unsere Frachten wie die Alten so einzurichten, daß wir sie nur in der besten Jahrszeit ab- und zuführten.

Soll eine Heerstraße nun zu allen Zeiten fahrbar seyn; so erfordert solche Aufsicht mithin Kosten. Woher dann aber die Kosten dieser für die Ewigkeit angestelleten Aufsicht, dieser Unterhaltung, so unbeträchtlich sie auch gegen das immerswährende Flicken seyn mag? Ist dazu ein Weggeld gut und rathsam, wird nicht der Unterthan dadurch auf eine neue Art gedrücket und wird denn solches zum Endzwecke hinreichen?

Ich würde zweifelhaft bey dieser Frage gewesen seyn, wenn nicht einige Tage zuvor als ich sie mir in einem gewissen Lande bey der würklichen Abforderung zweener Groschen für die Befahrung einer Meile neu erbaueten Weges, aufzuwerfen

Gele-

Gelegenheit hatte, mir ein Zufall alle Bedenklichkeiten derselben auf einmal aufgelöset hätte. Auf einer nicht zur Heerstraße geadelten sondern sehr alten großen Route, trafen in einem Wirthshause verschiedene Fuhrleute mit mir zusammen. Sie zahlten eben wie ich ins Haus trat, für jedes Pferd, welches sie zu Zurücklegung eines noch nicht gar schlechten Weges von drey Stunden zum Vorspann dingen müssen, einen Gulden, nicht ohne Ausstossung vieler Flüche und Verwünschungen des Ungemachs und der Kosten, welche ihnen die mit dem nächst gelegenen Sande, Wasen, Stroh und Quekken ausgebesserten Wege veranlasset hatten. Mit einer heitern Mine setzten sie das Gottlob! in einigen Tagen treffen wir endlich auf bessere Wege, hinzu; wie gern zahlen wir da unsern Groschen und noch mehr! Dies machte mich aufmerksam, und sie versicherten mich, daß allein die Kosten des Vorspanns auf den geflickten Wegen, das Weggeld, so sie auf gründlich gebesserten Heerstraßen zahlen müßten, bey weiten überträfe, nicht zu gedenken, daß sie in einem Tage auf neuen Wegen zwo Tagereisen schlechter Wege zurücklegten, und also auf den erstern auch außer der Zeit die halben Zehrungskosten ersparten. Der Herr schaue nur, fügte der eine hinzu: An einem Dorfe lief vordem eine gewisse alte große Heerstraße hinaus; man hatte sie hier endlich mit Steinen, Koth, Holz und Quecken auch für die besten Jahrszeiten zu einem fürchterlichen Mordwege geflicket, und nicht selten habe ich zwey, drey und mehr Thaler gezahlet, um nur zweene, drey oder mehr Pferde, und das nur noch aus großer Gefälligkeit der Einwohner des Dorfs, zum Vorspann zu erhalten, und meine Fuhr mit halsbrechender Arbeit in halben Tagen ohngefähr drey viertel Stunde vorwärts zu schleppen. Vordem paßirte ich diese Straße mit Furcht und Zittern. Seit einigen Jahren ist sie neu erbauet und mit einer ansehnlichen Abkürzung

von diesem Dorfe weggelegt worden. Nun befahre ich sie mit Freuden, fröhlich und singend entrichte ich mein Weggeld, denn es erspuret mir Kummer, Kosten und Zeit, und segnend preise ich dafür den guten Herrn und sein Land.

Ich bin ungern weitlauftig: allein folgende Geschichte scheinet mir zugleich für die Erwartungen der von unserm Herrn Verfasser vielleicht nie selbst versuchten Winterhülfe zu entscheidend, als solche ganz mit Stillschweigen übergehen zu können, sie ist aus dem Munde eines andern meiner Fuhrleute: im vorigen Winter war er nehmlich auf einer öffentlichen Landstraße, ohngefehr hundert Schritte vor einem gewissen Dorfe im Kothe stecken geblieben, zu einer Zeit, wo das angepriesene wohlfeilste Mittel, der Frost, zwar angefangen zu bessern, doch noch nicht völlig so gebauet hatte, daß es seine Pferde und Wagen tragen wollen. Auch selbst die im Dorfe erkaufte Hülfe hatte ihn nicht vor Eintritt der Nacht loshelfen können. Er hatte also im Dorfe übernachtet, oder vielmehr in bitterer Kälte seinen im freyen Dreck gesteckten Wagen bewachet, da indes der zufällige Wegbauer seinen Wagen des Morgens so stark eingemauert, daß er ihm mit unsäglicher Mühe und Kosten loshauen lassen müssen, bis er endlich Nachmittags ins Dorf gekommen und gerade vier und zwanzig Stunden zugebracht, um hundert Schritt Weges zurückzulegen, welche ihm, wie er noch mit Seufzen bedauerte, mehr gekostet, als ihm vielleicht funfzig Meilen guten Weges an Weggelde nicht würden gekostet haben.

Durch diese Erzählungen schon etwas bestimmter für das Weggeld, benahmen mir die Nachrichten, die ich einige Tage darauf der treuherzigen Höflichkeit einiger der Männer, die mir das Weggeld abforderten, zu verdanken hatte, alle noch übrige Zweifel. Sie stimmten alle darinn überein, daß das

Geld,

Geld, was sie höben, blos zu Unterhaltung der Wege angewandt würde; daß alle vernünftige Reisende solches mit vielem Vergnügen erlegten; daß die Unterthanen, welche die Last des Baues getragen, sich aber gar nicht zu beschweren hätten, indem sie mit halber sonstigen Anspannung und Zeit, ihre Producte frey verfahren könnten.

Nun zahlte ich mein Weggeld mit Freuden und segnete mit meinen neulichen Frachtleuten die guten Landesherren, in deren Lande ich meine Scherbe zum gemeinen Besten mit einzulegen die Gelegenheit fand. Und wenn es denn auch besser wäre gar kein Weggeld zu zahlen, dachte ich, ist es denn nicht auch eben so billig bey dem Genuß eines allgemeinen Vortheils auch gemeinschaftliche Beyhülfe zu leisten? Gute Wege erhalten sich nicht selbst; sie erfordern also wo nicht kunstmäßige Hände und gelehrte Aufseher, doch eine stete und vernünftige Aufsicht; diese halte ich aber in den Händen verständiger Leute immer klüger und vortheilhafter als in den Händen der Lehmklecker, Flicker und Schmierer. Und nur dann erst, wenn die vernünftige Unterhaltungskosten das Weggeld überstiegen, dürfte vom Landsherrn ein mehrers verlanget werden können.

Hätte unser Schriftsteller meine Frachtfahrer reden gehöret; so würde ihm vielleicht die Sorge, daß die erbaueten Wege des Weggeldes wegen, aller Flüche und Versprechungen der Fuhrleute ohnerachtet verfahren werden, weniger Kummer verursachen. Doch es geschehe! Soll denn alles Gute desfals unterbleiben, weil es gemißbrauchet werden kan?

Die Freunde des Anbaues und der Bevölkerung, welche sich freuen, wenn in Heiden durch die sogenannte Absetzung der Wege, Land zur Cultur gewonnen wird, müssen warlich sehr seichte Begriffe von Heiden, Cultur und Bevölkerung

haben, oder der Herr Verfasser verstehet solche nicht recht. Es giebt aber auch Heiden und Möhre, die der Fleiß zum besten Ackerlande umschaffen könnte; sie bleiben aber immer öde und unnütz, bloß weil man sie als jene Wege behandelt, der Sonne und dem Froste allein überlässet, und übrigens keinen Handschlag zu ihrem Besten verwendet. Würden dergleichen Wüsteneyen; besonders wenn sie in der Nähe wohlbevölkerter Dörfer oder gar Städte liegen, mithin die Herbeyschaffung des Mistes möglich, beackert, oder gewönne auch nur die Hude und Weide durch die Einschränkung des willkührlichen Fahrens, würden, sage ich, dergleichen Wüsteneyen zur Cultur oder mehrer Nutzbarkeit durch die mit dem Bau verknüpfte Einschränkung der Wege gebracht; so getraute ich mir zu behaupten, daß bey dieser, wie bey allen Arten der Industrie im ganzen gewonnen und der Erbauung der Wege ein neues Verdienst aufgehen müßte.

LXXVI.

Erinnerung des Altflickers zum vorigen Stück.

Aufmerksame Leser und Kenner werden es vielfältig bemerkt haben, daß ich mich sehr oft einer Art der Rede bediene, welche Deklamation genannt wird. Es giebt verschiedene kleine alltägliche und auch sonderbare Wahrheiten, die man nicht interessant machen kan, ohne sie auf diese Weise aufzustutzen. So wie aber diese Art des Vortrags auf der einen Seite ihre eignen Privilegien hat: so würde es auf Seiten der Leser sehr unbillig gehandelt seyn, wenn sie dasjenige, was

Deklamation ist, für eine strengere Art der Rede, und z. E. die Gründe, so gegen die Wochenmärkte vorgebracht worden, für richterliche Entscheidungsgründe halten wollten. Die Deklamation ist ein gutes Mittel gewissen kleinen vernachläßigten Wahrheiten eine solche Größe und Gestalt zu geben, daß der Richter bey Abfassung des Urtheils sie nicht übersehen möge. Hätte der Verfasser des obigen Aufsatzes ein gleiches bemerkt: so würde er die Gründe für das Flicken der Wege nicht so gar ernstlich genommen haben. Seiner Seits hat er große und auffallende Wahrheiten vorzutragen, welche sich jedem Auge frey darstellen, und ohne Kunst einleuchten. Dieses hatte der Altflicker nicht, und gleichwohl hatte er doch auch etwas zu sagen, was nach Beschaffenheit der Umstände, insbesondre aber des Bodens, worauf er flickt und schreibt, sicher richtig ist, wenn es auch in der Sphäre des Patriotismus, worinn der Herr Widerleger die Wege zu übersehen hat, ganz anders aussehen sollte. Das beste wird wohl seyn, den Streit in der Güte dahin abzuthun, daß Krücken vortrefliche Maschinen bleiben sollen, wenn es gleich besser ist, sie gar nicht nöthig zu haben.

LXXVII.

Wie viel braucht man um zu leben?

Was braucht man um zu leben; ist zwar eine alte aber auch noch nie völlig beantwortete Frage. Ein Thorschreiber dem der Fürst jährlich hundert Thaler gab, stellete einmal unterthänigst vor:

Es sey unmöglich bey den gegenwärtigen theuren und verschwenderischen Zeiten von hundert Thalern zu leben;

er

er habe eine Frau und sechs Kinder; wenn er auf jede Person auch nur jährlich zwanzig Thaler rechne, und so viel bewilligte man doch wohl zum Unterhalte eines Fündlings; so wäre es offenbar, daß er damit nicht auslangen könnte; er müsse also nothwendig ein Betrieger werden, oder als ein ehrlicher Mann verhungern ...

Der Fürst lies sich endlich bewegen, demselben jährlich dreyhundert Thaler zu geben, ohnerachtet die Accise an dem Thore, wo der Thorschreiber stand, nicht völlig tausend Thaler des Jahrs einbrachte, und der Schreiber solchergestalt über dreyßig Procent von der Einnahme erhielt. Wer war froher als der Thorschreiber? Seine Frau, welche bisher nur Kontuschen getragen, legte sich eine Andrienne zu, die Töchter wurden Mademoiselles geheissen, und die Söhne musten als Kinder eines grossen fürstlichen Bedienten zum studiren angehalten werden. Kaum aber hatte diese Veränderung einige Jahre bestanden: so war der Thorschreiber in Schulden, und stellete abermals vor:

Es sey schlechterdings unmöglich, daß er mit dem ihm gnädigst bewilligten Gehalt auskommen könnte. Höchstedieselben würden gnädigst erwegen, daß wenn er nur einiger maßen Standesmäßig leben sollte, auch der sparsamste Bediente von seinem Stande damit nicht ausreichen könnte. Der Unterricht seiner Kinder, welche doch nach ihrem Stande studiren müsten, nehme wenigstens das dritte Theil seines Gehalts weg, und da der älteste bald auf die Universität müste: so würde dieser allein den Ueberrest seines Gehalts verzehren .....

Der Fürst legte hierauf seinen Ministern die Frage vor, ob er keinem seiner Bedienten eine Zulage geben könnte, ohne zugleich eine Standeserhöhung zu veranlassen? Die Minister antworteten:

Es wäre natürlich, daß ein Mann der viertausend Thaler jährlicher Besoldung hätte, mehr verzehren müste als ein andrer, der nur zweytausend erhielte, und daß derjenige der vierhundert Thaler erhielte, sich höher achtete als ein andrer, der nur die Hälfte bekäme. Die Folge hievon wäre, daß diejenigen so große Besoldungen hätten, eben so wenig leben könnten, als die andern, so geringere hätten; und wenn Ihro Fürstl. Durchlaucht Dero eignen Cammeretat nachsehen zu lassen geruhen wollten: so würde sich finden, daß Höchstdieselben eben wohl nicht Standesmäßig leben könnten. Es wären in dem fürstlichen Hause so viele Prinzen und Prinzessinnen, so viele Apanagen, so viele hohe und niedrige Bediente . . . . .

Der Thorschreiber wurde nun zwar hierauf in Gnaden beschieden, daß wenn er von dem Dienste nicht leben könnte, es ihm frey stehen sollte einen bessern zu suchen. Allein der Fürst war dadurch doch nicht beruhiget, und glaubte immer noch, daß seine Minister der Frage keine Gnüge gethan, wenigstens die Quelle des Uebels nicht recht aufgedeckt hätten. Er wandte sich also an seinen alten längst aus dem Dienste getretenen Canzler, der vorhin seines Großvaters einziger geheimter Rath, Cammerpräsident und Secretarius gewesen war, und bat denselben ihm seine Meinung hierüber zu entdecken. Dieser versetzte mit wenigen Worten:

Euer Fürstl. Durchlaucht Herr Großvater hielten wenige und gute Bediente; sie forderten von denselben Arbeit und Treue, und verließen sich auf beydes. Ihr Herr Vater liebte eine andre Ordnung; es wurden so manche Departements gemacht als Sachen waren; dazu kam ein Oberdepartement, um alle die andern Departements

ments zu beachten; zu jedem wurden ein paar Räthe, ein paar Secretarien und verschiedene Unterbediente nothwendig erfordert; diese Departements forderten sodann besondere Zimmer, Archive, Acten, Rechnungen und Berichte; die Mitglieder derselben beeyferten sich um die Wette, um die Sachen in die schönste Ordnung zu bringen, sie erfanden die deutlichsten Formulare, Rubriken, Tabellen, und hundert andre Dinge, wozu immer mehr und mehr Hände, immer mehr und mehr Papier, immer mehr und mehr geschickte Leute erfordert wurden. Der Thorschreiberdienst wurde zu einer Wissenschaft, und der Untervogt muste einen zierlichen Bericht zu erstatten im Stande seyn. Euer Fürstl. Durchlaucht waren zu dieser Ordnung erzogen; Sie verbesserten dieselbe noch in vielen wesentlichen Stücken, und ich gieng als ein alter Mann mit dem vergnügten aber auch traurigen Anblick aus Dero Diensten, daß meine Arbeit unter funfzig Personen vertheilet wurde. Indessen habe ich mir neulich den Generaletat von der jetzigen Einnahme vorzeigen lassen, und gefunden, daß Höchstdieselben jetzt jährlich zehntausend Thaler mehr, wie der Herr Großvater einzunehmen, aber auch funfzigtausend Thaler mehr für die Dienerschaft auszugeben haben, als wie ich Canzler mit einer Besoldung von fünfhundert Thalern war, und einen Schreiber hatte, dem hundert Thaler in Gnaden gereichet wurden .....

Aber sagte der Fürst, es ist doch nicht möglich, daß ich etwas von dem allen einschränken kan. Ein Militairdepartement ist unentbehrlich, weil es mit Leuten besetzt seyn muß, welche das Militaire aus dem Grunde verstehn. Das Cammerdepartement erfordert unstreitig seine eignen Leute, und diejenigen so dabey stehn, haben alle Hände voll zu thun; ohne

ohne ein Justitzdepartement kan kein Land bestehen, wie vielen Ungerechtigkeiten würden sonst meine armen Unterthanen nicht ausgesetzt seyn? Das geistliche Departement läßt sich mit dem weltlichen gar nicht vereinigen; und die Regierungssachen erfordern warlich auch geschickte Männer, damit alles in der Ordnung und der Friede mit den Nachbaren erhalten werde. Das Hofdepartement ist in allen Ländern von den übrigen getrennet; der Stall, die Küche, der Keller, die Capelle, das Theater, die Jagd, die Hofgebäude, die Gärten, die Lustbarkeiten — wollen durchaus besondre Leute, und ein Marschallamt; der geringste Edelmann in meinem Lande hat ja seinen Secretair, Oberverwalter, Unterverwalter oder Kornschreiber, seinen Haushofmeister, seinen Cammerdiener, seinen besondern Braten- Pasteten- und Suppenkoch, seinen Haushaltungsgegenschreiber, seinen Kutscher, Postillon und Vorreuter, seine Jäger, Bediente, Läufer, ... Wie will ich dann mein Ansehn unter diesen behaupten, wenn ich mich wie mein Großvater mit einem Canzler begnügte, und die Departements dagegen eingehen ließe?

Dieses ist auch meine Meinung nicht, versetzte der Canzler, ich habe weiter nichts sagen wollen, als daß ein Fürst wider die schöne Ordnung und wider das viele simplificiren, welches sich unter der Dienerschaft immer mehr und mehr ausbreitet, auf seiner Hut seyn müsse. Eine große Bibliothek kan und muß nach den Wissenschaften geordnet werden. Man wählt billig für jede Klasse ein besonders Repositorium, und in dem Bücherverzeichniß eine besondre Rubrik. Wenn man aber dieses bey einer kleinen Bibliothek thun will; so kommt unter jeder Rubrik und in jedes Repositorium oft nur ein einziges Werk; und es wird auf diese Art viel Papier, viel Holz und Raum verschwendet. Eben so geht es auch mit den Departements, mit den vielen besondern Rechnungen,

Etats und Berichtern; diese vermehren die Arbeit aber nicht die Einnahme, und ein Fürst der alles selbst sehen, lesen und wissen will, ist in meinen Augen ein Mann, der um einen Fuchs zu fangen mit zehntausend Unterthanen ein Treibjagen anstellet. Ich dachte man ließe dem Fuchs ein Huhn und stellete das Treibjagen ein.

Stille mein lieber Canzler, schloß der Fürst, die Ordnung die Ordnung ist eine so schöne, so nothwendige so wichtige Sache . . . und ein Fuchs ist für die armen Hühner ein so schädliches Thier. Doch um auf unsre vorige Frage zu kommen und von der Sache recht aus dem Grunde unterrichtet zu seyn, wollen wir durch unser Intelligenzblatt einen Preis von 50 Ducaten für die beste Ausführung über

die Aufgabe

bekannt machen lassen: Wie viel braucht man um zu leben?

LXXVIII.

Schreiben einer Mutter an einen philosophischen Kinderlehrer.

Mit einem Worte, ich mag ihr ganzes Geschwätz von der Erziehung meiner Kinder nicht mehr hören. Die Gründe für die Tugend sind gut, und meine Mädgen sollen sie auch fassen. Aber die Erfahrung lehrt mich, nicht alles auf Gründe und Erkenntniß der Pflichten ankommen zu lassen. Die Natur hat uns Empfindungen und Leidenschaften gegeben, welche sowol bey kleinen als großen Kindern zu nutzen sind, und ich sehe gar nicht ein, warum ich meine Mädgen

nicht

nicht eben so gut durch ein: was werden die Leute davon sagen, als durch eine Vorhaltung ihrer Pflichten zum Guten leiten soll. Wenn wir aufrichtig reden wollen: so müssen wir gestehen, daß bey jedem Menschen die Empfindung der Ehre am stärksten unter allen würke, und daß die Ehre eine ehrliche Frau zu seyn und dafür gehalten zu werden, mehr gutes thue, als die Pflicht es zu seyn.

Wenn mein ältestes Mädgen, was jetzt 16 Jahr alt ist, einen zärtlichen obgleich noch sehr unschuldigen Blick auf einen jungen Menschen schießen läßt: so renne ich ihr, so bald ich sie allein fassen kan, mit einigen Sarcasmen zu Leibe. Da ist sie eine verliebte Thorin, der junge Mensch ein Laffe, der noch kaum der Ruthe entronnen ist; da frage ich sie: was diese und jene, so ihren zärtlichen Blick wahrgenommen, wohl von ihr gedacht habe, und in welchen Ruf sie sich setzen werde, wenn sie schon so früh geschmeidig werde? — Auf diese Weise suche ich ihre ganze Ehrbegierde zu reitzen, und wenn es denn auch Zeit ist; so halte ich ihr ihre Pflichten vor. Ich verlasse mich aber in der That mehr auf meine Sarcasmen, und auf ihre Empfindungen von Ehre, als auf die Würkung der übrigen Sittenlehren. Jede ehrliche Hausmutter wird Ihnen hiebey sagen, daß ich auf diese Art mehr ausrichte, und das zarte Alter meiner Kinder glücklicher zum wahren Alter der Ueberlegung durchführe, als alle die Hofmeister und Hofmeisterinnen, welche die fürstlichen Prinzen und Prinzessinen mit kalten Vorstellungen aus der Religion und Sittenlehre unterhalten, und in diesem Jahrhundert eben nicht viel Ehre eingelegt haben.

Die große Mühe, den Kindern von allem deutliche Begriffe zu geben, kan ich noch weniger billigen, so strenge auch unsre Neuern in dieser ihrer Forderung sind. Ein deutlicher Be-

griff kömmt mir gerade so vor, wie eine Habersuppe, worinn man Wasser und Grütze, Butter und Salz völlig von einander unterscheiden kan. Aber ein dunkler Begriff ist wie ein Pudding von Miß Samsoe, worinn die Masse vortreflich schmeckt, ohnerachtet man nur eine kleine Vermuthung von allen einzelnen Ingredienzien bekömmt. Jene würket Ekel, und dieser gleitet oft mit so vieler Wollust herunter, daß die Vorstellungen des Leibarztes nichts dagegen vermögen. Die ganze philosophische Moral scheinet mir eine solche Habersuppe zu seyn, und es nimmt mich gar nicht Wunder, daß Menschen, die blos durch deutliche Begriffe geführet werden, bey jedem Pudding gegen ihre Ueberzeugung handeln.

Einer unsrer großen Philosophen hat das Uebergewicht der dunklen Begriffe über die deutlichen auf einen solchen Pudding gegründet, und da es unwidersprechlich ist, daß eine größere Summe von Ingredienzien mächtiger würkt als wenigere, und daß jene nothwendig minder deutlich geschmeckt werden können als diese: so sehe ich gar nicht ein, warum man bey Erziehung der Kinder, blos die Habermoral gebrauchen solle.

Deutliche Begriffe helfen überdem allemal die Entschuldigungen erleichtern. Wenn ich mein Mädgen für einen üblen Ruf zittern mache und ihre ganze Ehrbegierde dadurch in Flammen setze: so stürmen eine Menge von Begriffen und Folgen auf ihre Seele, welche sie mächtig dahin reissen. Erkläre ich ihr aber die Bestandtheile des üblen Rufs, sage ihr woraus das Publicum, was den bösen Ruf giebt, bestehe; aus wie vielen alten Weibern dasselbe zusammen gesetzet sey, wo die Gränze zwischen dem wahren und falschen liege, und was wir für einen Werth auf das Urtheil des gemeinen Haufens zu legen haben: so wird sie meine Warnung zerlegen, Stückweise

weise auseinander setzen, und mir zeigen, daß ich offenbar Unrecht habe; besonders wo ich blos eine unschuldige Handlung an ihr getadelt habe; und das ist durchaus der gewöhnlichste Fall worinn sich eine Mutter befindet. Die unschuldige Handlung, welche die nächste Stuffe oder Gelegenheit zu einer bösen ist, muß schon mit einer üblen Vermuthung verfolgt und bestraft werden, um die Kinder vorsichtig zu machen. Ein junges Mädgen, das mit einer Mannsperson einsam und allein geht, kan sich mit ihm von Tugend und Religion unterhalten. Eine Mutter geht aber allemal sicherer, wenn sie ihnen eine schlimmere Materie unterschiebt und ihre Tochter mit keiner Entschuldigung höret.

Man solle dem Kinde, sagen Sie weiter, gar keine Unwahrheit, gar keine falsche Gründe sagen; dagegen habe ich nichts. Ist es aber nicht auch eine Unwahrheit, wenn man bittere Arzeneyen in Süßigkeiten verbirgt und einem Kinde die Pillen verguldet? Ist es nicht allemal eine Unwahrheit, wenn ich dem Kinde die Gefahr zu fallen oder zu ersaufen lebhafter und größer vormahle wie sie würklich ist, oder ihm das Zahnausreissen zum Vergnügen mache? Meine Mutter sagte mir hundertmal: Kind laß die junge Katze gehn, es ist ein falsches Thier, sie beisset oder kratzet dich. Ich antwortete allemal: ach nein Mama, es ist ein sanftes poßierliches und allerliebstes Thier, sie beißt mich nicht, sie streichelt mich nur. Wenn aber meine Tante mit einem erschrockenen und vielbedeutenden Gesichte rief: Mädgen laß die Katze gehn, ihre Haare sind giftig, fluchs jagte ich sie weg, besahe meine Hände, und wenn nur das geringste rothe Fleckgen daran war: so glaubte ich schon vergiftet zu seyn. Meine Tante sagte eine Unwahrheit, aber diese rettete mir vielleicht ein Auge, welches eine böse Katze einer kleinen Verwandtin von mir auskratzte. Dieses heißt jedem Alter seine Gründe, die es fassen kan, ans

passen, und das moralische Spielzeug oder die Wiegenmähr-gen da gebrauchen, wo es vergeblich seyn würde von Pflichten, deren Verbindlichkeit ein Kind nie mit der gehörigen Stärke fühlt, zu reden.

Alles was Sie mir von dem Unterricht des Verstandes, und der Besserung des Willens sagen, verwerfe ich nicht, nur müssen Sie den letzten nicht blos vom ersten abhangen lassen. Besuchen Sie alle Hausmütter auf dem Lande, und bemerken die Art, wie sie ihre Kinder erziehen. Keine einzige unter ihnen wird sich gerade zu darum bemühen ihren Kindern ei-nen Begriff von der Moralität freyer Handlungen zu geben. Jede wird nach einem praktischen Gefühl die Hauptleidenschaft ihres Kindes zu seiner Besserung gebrauchen, und ihm blos den unmittelbaren Schaden vormahlen, den es von einer bösen Handlung hat. Diesen Weg hat ihr die treue Erfahrung ge-lehrt; der unmittelbare Schade, sollte er auch in einer guten Züchtigung bestehn, würket näher und schärfer, als der ent-fernte, der durch Schlüsse herbey geholt wird. In allen un-sern Handlungen liegt zwar ein Schluß zum Grunde, aber es ist falsch, daß wir ihn allemal selbst machen. Der glückliche Mensch wird leichter und schneller geführt als durch kalte Ue-berlegungen. Die Leidenschaft, diese edle Gabe Gottes, führet ihn sicherer als die aufgeklärteste Vernunft; und Lei-denschaften geben Fertigkeiten; welche zur Zeit der Versuchung treuer aushalten als das Urtheil, was nach Gründen gefället werden soll.

Vielleicht übertreibe ich die Sache auf der einen Seite, aber Sie übertreiben sie gewiß auch auf der andern. Doch ich habe Ihnen heute genug gesagt, daher will ich das übrige ein andermal nachholen.

LXXIX.

Ueber die Erziehung der Landleute Kinder.

Ich weis nicht, was unsern Herrn Cantor in den Kopf kommt. Alle Jungen und Mädgen sollen lesen und schreiben lernen; dabey predigt er ihnen einen Catechismus, der ist so dick wie mein Gesangbuch, und wenn er von der Kinderzucht spricht: so sagt er weiter nichts, als wie glücklich die Kinder sind, die nicht wie die Heyden aufwachsen, sondern lesen und schreiben und auf alle Fragen antworten können.

Nun soll mich zwar der Himmel wohl dafür bewahren, daß ich unsern Herrn Cantor meistern sollte. Allein ich fühle doch, daß die Kinder mehr zur Handarbeit angeführet und dazu von Jugend auf gewöhnet werden müßten: ich fühle, daß das viele Buchstabiren und Schulgehen unsere Jugend vom Spinnerocken zieht, und daß jetzt kein einziger Junge mehr im Kirchspiele sey, der täglich drey Strümpfe knütten kan, da sie es in meiner Jugend doch alle konnten. Ich habe nun mein achzigstes Jahr erreicht, und kan sagen, daß ich die Welt von hinten und von forn gesehen habe. Allein unter allen, die mit mir aufgewachsen sind, war kein einziger, der schreiben lernte. Man sahe dies als eine Art von bürgerlicher Beschäftigung an, die blos in den Städten und von Leuten, die keinen Ackerbau und keine Viehzucht hätten, getrieben werden müßte. Das Lesen, wie mir mein Vater sagte, wäre erst in seiner Jugend unter den Landleuten Mode geworden; und dieser hätte es noch wohl von seinem Vater gehört, daß in seiner Kindheit das ganze Jahr hindurch nur drey Gesänge

in der Kirche wären gesungen worden, welche ein jeder aus dem Kopfe gewußt hätte. Darauf wäre erst ein kleines Gesangbuch gekommen; dem sey ein etwas dickers gefolgt; bis es endlich zu seiner Zeit zu einer ganzen Dicke angeschwollen sey. Was ist aber von allem die Folge gewesen? Unsre Kinder haben mindre Lust, Fertigkeit und Dauer zur Handarbeit erhalten; sie haben geglaubt, wenn sie schreiben, lesen und auf alle Fragen antworten könnten: so wären sie besser, als diejenigen wären, die drey Strümpfe im Tage knüttteten . . . . . .

In der That aber sehe ich doch eigentlich nicht, was das Schreiben einem Ackermann sonderlich nütze. Wenn er weis, wie viel Glas Brantewein oder wie viel Krüge Bier durch einen Strich an der Tafel bedeutet werden; wenn er die grose Erfindung des Kerbstocks, wovon unser Meyer letzthin geschrieben hat, kennet; und wenn er endlich drey Kreuzer zum Wahrzeichen mahlen kan: so hat er meines Ermessens alles was er von dieser Seite gebraucht. Mir sind wenigstens ganze Jahre vorbey gegangen, ohne daß ich einmal Dinte im Hause gehabt habe. Wenn ich etwas an meinen Procurator zu schreiben hatte, so sagte ich es dem Cantor; und im übrigen konnte ich mich mit einem Stückgen Kreite und einem Kerbstock behelfen. Das Lesen kömmt mir blos in der Kirche zu statten, und würde überflüßig seyn, wenn wir das ganze Jahr hindurch einerley Gesänge hätten. Wozu nützt es also, daß man unsern Kindern statt des Flegels die Feder in die Hand giebt, und sie bis ins sechszehnte oder achtzehnte Jahr mit solchen Tändeleyen, die kein Brodt geben, herumführt? Ihre Knochen bekommen keine Härte, und ihre Nerven keine Stärke; und wie manchen versucht nicht eben sein lesen und schreiben nach Amsterdam oder nach Ostindien zu gehen, und dort eine Gelegenheit zu suchen, um seinen väterlichen

Acker zu meiden — — Was die Mädgen betrift, o ich möchte keines heyrathen das lesen und schreiben kan. Wissen sie das, so wissen sie auch .....

LXXX.

Zufällige Gedanken bey Durchlesung alter Bruchregister.

Die Strafgesetze und Strafregister dienen ungemein den Charakter einer Nation in gewissen Zeitpunkten zu bestimmen. Man gehe ein Straf- oder wie wir sprechen Bruchregister von hundert Jahren durch: so wird man mit Vergnügen bemerken, wie gewisse Verbrechen zu einer Zeit sehr häufig vorkommen, die sich zu einer andern ganz verlohren haben; nicht so wohl weil der Mensch tugendhafter geworden, denn sonst würde ein solches Register gegen Rousseau beweisen, daß die Wissenschaften die Menschen frömmer gemacht hätten; sondern weil die Leidenschaften einen feinern Weg zum Ausbruche genommen haben.

In dem Register des Oßnabr. Amts Fürstenau von den Jahren 1550 bis 1600 sind im Durchschnitte jährlich 120 blutige Schlägereyen oder wie es heißt Blutrunnen, und zwey Todtschläge, oder nach der damahligen Sprache, Niederschläge, bestraft, und diese Zeugnisse einer Wildheit nehmen immer mehr und mehr ab, so daß sie in den neuern Zeiten, ohnerachtet sich die Einwohner gewiß dreyfach vermehret haben, nicht den zwanzigsten Theil der alten Zahl ausmachen.

Von

Von dem Nedderschlage heißt es immer nur schlechthin
1532. Vor einem Nedderschlag tor Boetferdigung X Mk.
Vor einen Doetschlag X Mark.
Vor einen Nedderschlag selv fyfte tor Boetferdigung XX Mark.
1541. Wurden bald 7 Mk. bald 6 Mk. dafür berechnet.
1544. Bald 8, bald 9, bald 20 Thaler.
1560. Wegen eines Nedderschlages vor ein Wergeld 10 Thaler.
1561. Vor ein Wergeld tor Begnadigung sines Halses 85 Thaler.
1562. Vor einen Nedderschlag 32 Thaler.
Vor eine verbrochene Halsstrafe 45 Thaler.
1566. Wegen eines Nedderschlages so billig höchnöthig zu bestrafen ; ; 100 Thl.
1568. Vor einen Nedderschlag selb dritte, jeder 6 Thl.
1570. Steht mehrmahlen anstatt Wergeld Fahrgeld.
1571. N. N. Dat he ut tornigen und hastigen Mode syner Tochter mit der Exen dat Been terschlög davon se starf ; ; 71 Thl.
1575. Vor ein Wehrgeld und das Land wieder zu kaufen, bald 7, bald 35, bald 20, bald 18 Thl.
1579. Vor ein Wehrgeld 28 Thl.
1597. Vor Wehrgeld einmal 28 und einmal 23 Thl.

und nach dieser Zeit verlieret sich das Wehrgeld ganz, entweder weil die Todtschläge seltener geworden, oder doch die Strafe dafür am Amte nicht mehr berechnet worden.

Diebereyen oder nach damaliger Redensart, Duvetalle, finden sich wenig, vermuthlich weil noch wenig geringe Nebenwohner im Lande geduldet wurden, und wenn sie sich fanden, wurden sie scharf bestraft, als z. E.

1532.

1532. N. N. Dat he eene unrechte Goes ankleef 7 Mk.

(Der Ausdruck zeigt, daß man sogar die Worte geschonet, und einen Gänsedieb keinen Gänsedieb heissen wollen)

woraus man wohl schließen mag, daß die Begriffe von Ehre, welche nach der damahligen Sitte durch Nedderschlage und blutige Wunden eher erhöhet als erniedriget wurden, höher als jetzt gewesen. Vielleicht ist dieses auch die Ursache, warum wenige Scheltungen oder trockene Schläge, Duffschläge, (wovon wir noch das Wort Düffken haben) vorkommen, und warum die unterlassene Anmeldung eines verbisterten Rindes im Jahr 1579. mit 6 Thlr.; und der Hehler gestohlner Sachen immer scharf bestraft worden. Der Begrif von Ehre würkte auch allem Ansehen nach mit ein, wenn gebrochene Gelübde mehrmalen sehr hoch und gebrochene Willkühren beständig geahndet wurden. Daraus daß im Jahr 1542. Heinrich Schrage dafür

Dat he moetwilliger Wyse ohne Wegerung geborlicker Rechten Vyant geworden,

mit 12 Goldfl. bestraft wurde, läßt sich auch wohl noch vermuthen, daß jedem freyen Menschen das Recht die Gesellschaft, welche ihm nicht zu gebührlichen Rechte verhelfen wollte, zu verlassen, und in den natürlichen Zustand des Krieges zurückzutreten, auch damals, nachdem durch den Landfrieden von 1521. alle Fehde aufgehoben war, noch zugestanden habe. Bey dem Rüge- oder Bruchgerichte durfte aber doch niemand in seiner eignen Sache selbst ohne Erlaubniß sprechen; wo er nicht das Urtheil

N. N. Dat he im Gerichte ane Vorspracken gekallet 3 Mark.

hören wollte, welches eine gute Vorsicht so wohl für den Verklagten, der sich im Eyfer leicht vergißt oder zu heftig ausdrückt,

drückt, als an den Beamten, der sonst viel unnöthiges Zeug anhören muß, gewesen zu seyn scheinet.

Bey dem allen sind doch die Bruchfälle noch nicht sehr vervielfältiget, und der bestraften Arten von Verbrechen sehr wenig in Vergleichung der neuern Zeiten. Das mehrste ist anfänglich Blutronne, Niederschlag, Friedebruch und Gewalt; so wie sich aber in dem, für die deutsche Policey merkwürdigen sechzehnten Jahrhundert, die Reichspoliceygesetze vermehren: so häufen sich auch die Strafen, von wucherlichen Kornzinsen, heiligen Bieren, dreytägigen Kindelbieren, Gastgeboten, so Gutsetzungen (wird die jetzige Kistenfüllunge seyn) genannt werden, und dergleichen.

Durchgehends herrscht aber eine größere Strenge als jetzt. Man war auch minder zärtlich und verschmähete im Jahr 1600. den Sterbfall von Leuten, so damals an der Pest gestorben waren, nicht; auch sogar die Sagüner oder Zigeuner wurden 1532. mit Gelde bestraft, weilen sie ohne Geleit ins Land gekommen waren.

Die arabische Zahl tritt in der Rechnung vom Jahr 1594. statt der römischen ein; nachdem jedoch die erstere eine Zeit von 30 Jahren mehrmalen schon ante lineam gebraucht worden. Gegen das Jahr 1572. vermehren sich die hochdeutschen Ausdrücke; in der Sediscaranz von 1574. kommen auch schon hochdeutsche Rubricken auf und gegen 1590. verlieret sich das plattdeutsche fast gänzlich. Dergleichen Bemerkungen können dienen, die Aufrichtigkeit alter Register zu prüfen, und sie von neuern oder veränderten zu unterscheiden.

LXXXI.

LXXXI.

Vom Glücksspiele am Abend der H. drey Könige.

Es heißt in den Statuten der Stadt Bockholt im Münsterschen:

Allen Börgeren, Inwoners, Kindern und Knappen is von older Insettunge des gemeinen Rades verboedden, dat neinand Doebelen, Cruzemunten off eynig Spill spelen sall, dar men Geld medde wynnen off verleeren mach, uppe geinen Steeden offt Tiden, buiten offte binnen Bockholt, uitgesegt Schanktafelle, Worttafeln, Bozeln offt derglicken, ock uitgesegt alle NyjahrsAvende, und der H. dre Könige Avende, war dat dan geschege mit Vröllickheyden in Gesteryen, in Gesellschappen in ein loenen Becken mit twen Dobbelsteynen, de meste Ogen to werpen — —

S. Nunning in Monum. Monast. S. 280.

Der Geist dieses Gesetzes, der menschlichen Thorheit zweymal im Jahr einen frölichen Ausbruch zu gönnen, damit sie keine böse Gehrung im Körper veranlasse, ist merkwürdig, und hat vielleicht mehr gewürket als die Strenge unser heutigen Gesetze, welche den menschlichen Leidenschaften gar keinen Spielraum verstatten. Selbst den Ordensgeistlichen erlaubten unsre billigen und practischen Vorfahren, in gleicher Absicht eigne Feste. S. DICT. ENCYCL. unter dem Worte: *fetes des fous.* Jetzt ist nun noch der König von England der zur Urkunde jener alten Gewohnheit auf H. drey

Könige Abend mit den Großen seines Hofes Würfel spielt; wovon der Vortheil für die Armen ist. Man schließt aber leicht aus der Vergleichung dieser Ceremonie mit den Bocksholtischen Statuten, daß es eine allgemeine deutsche Gewohnheit gewesen auf Heil. drey Könige Abend Glücksspiele zu spielen; oder sich etwas mehr zu erlauben, als die Gesetze sonst gestatteten.

LXXXII.

Die Ehre nach dem Tode.

Die Zeit, mein Sohn, daß ich aus der Welt scheiden muß, nähert sich nun mit jedem Tage; ich fühle daß ich keinem weiter nützlich seyn kan, und gehe andern, die das Werk ifrischer angreifen können, nur im Wege. Bereite dich also nur in Zeiten deinen Vater, der dich so sehr geliebt hat, zu verlieren; versprich mir aber vorher, daß du mir nach meinem Tode ein Denkmahl in unsrer Kirche aufrichten lassen wollest, wodurch mein Andenken noch auf einige Zeit dem Staate, dem ich gedient habe, erhalten werde. Ich weiß zwar wohl, daß die heutige Welt über dergleichen Dinge spottet. Laß dich aber dadurch nicht abhalten meine letzte Bitte zu erfüllen. In dem vorigen Jahrhundert, worinn ich gebohren bin, wurde jedem verdienten Mann ein solches Ehrengedächtniß errichtet, und ich glaube es auch verdient zu haben. Die Sitte der damaligen Zeiten gefällt mir überhaupt besser als die jetzige, und ich sehe es als eine höchstschädliche Neuerung an, daß man den verdienten wie den unverdienten Mann ganz in aller Stille verscharret, und oft den einen so wenig als den andern mit einem Stein bedeckt, der seinen Namen

der

der Nachwelt meldet. Wenigstens scheint mir diese Neuerung eine große Epoque in der Geschichte der menschlichen Denkungsart zu machen, und mehrere Aufmerksamkeit, zu verdienen, als man insgemein darauf wendet.

Die Zeit welche ich gelebt habe, hat mir diese Veränderung mit ihren Ursachen leicht entdeckt, und ich kan sie dir mit wenigen sagen. Vordem arbeitete ein jeder für seinen Nachruhm, jetzt für den Tag, den ihm der Himmel giebt. Unbekümmert um den Tadel wie um den Ruhm der spätern Zeiten, genießt er was er findet, verzehrt was er hat, und dient um genießen und verzehren zu können. Der Glanz eines kurzen Tages hat mehrere Reitzung für ihn, als der größte Dank des spätesten Jahrhunderts, und das Glück mit Sechsen fahren zu können, ist ihm köstlicher, als die Ehre eines marmornen Denkmahls. Das ist die kurze Geschichte, und nun erwege, ob die Sitte der vorigen oder der jetzigen Zeiten die beste sey?

In beyden Fällen kommt es auf die Befriedigung einer Ehrbegierde an. Aber die erstere Art der Befriedigung ist dem Staate unstreitig weit nachtheiliger als die letztere. Erstere führt zu fortwährenden Verschwendungen, großen Besoldungen, schädlichen Zerstreuungen, und einem sittlichen Verderben; anstatt daß die letztere nichts als eine wahre Größe im Leben und einen mäßigen Aufwand nach dem Tode erfordert.

Sicher würkt auch die Ehre, bey der Nachwelt in einem gesegneten Andenken zu seyn, stärker, als ein Stern, Band oder Titel, womit ein kleiner Fürst oft einen noch kleinern Diener beschenkt. Wir sehen es an den Gelehrten, welchen man die Pedanterey für ihren Nachruhm zu arbeiten verzeihet; wie vieles opfern diese von ihrer Ruhe, von ihrer Gesundheit und von ihrem Vermögen nicht auf, um durch ein unsterbli-

ches Werk ihren Namen auf die Nachwelt zu bringen? Keine Ehrbegierde ist durch das ganze Leben so dauerhaft und anstrengend als diese, und keiner von ihnen würde so getreu, so fleißig und so schwer für irgend eine Besoldung oder Belohnung arbeiten als sie für das Lob der Zukunft thun. Kein Augenblick geht ihnen ungenutzt vorüber, und alles was andre den Lustbarkeiten aufopfern, das wenden sie mit dem größten Geitze für einen guten Nachruhm an.

Jedem ist es nicht gegeben sich durch gelehrte Werke zu verewigen. Es würde auch gewiß nicht gut seyn, wenn die Ruhmbegierde alle Menschen nöthigte diese Bahn zu laufen. Für diese nun, die gleichwol auch ihre Verdienste haben, die dem Staate vielleicht wichtigere Dienste leisten, und demselben keine mindere Opfer bringen als Gelehrte, sollte jeder Staat durch ein Denkmahl sorgen; so wie die Griechen und Römer thaten und noch jetzt verschiedene empfindsame Nationen, obwol selten thun.

Fällt dieser Art von Ehrgeitz ganz: so ist zu besorgen, daß auch die Großen dieser Erden gegen das Lob oder den Tadel der künftigen Geschichte gleichgültig seyn werden. Bisher ist es noch immer ein großer Bewegungsgrund für manchen Helden und Fürsten gewesen, sein Andenken von dem Fluche der Zukunft und dem Brandmahl der Nachwelt zu befreyen. Wenigstens haben solche Fürsten, die sich durch einige Thaten im Andenken erhalten werden, immer gewünscht solche unbefleckt zu erhalten, und in dieser Absicht manches unterlassen, was sie sich sonst wohl erlaubt haben würden.

Vordem starb kein Mann von Ansehn, ohne nicht wenigstens eine Leichenpredigt zu erhalten. Sind dieselben gleich gemißbrauchet worden: so war doch die Absicht, welche man anfänglich dabey hatte, groß und wichtig, und man hätte solche

solche unter einer Staatscensur immer erreichen können, wenn wir nicht zu früh hierin nachgegeben hätten. Allein so haben wir eins mit dem andern aus der Welt heraus satyrisirt, und nur Ludewig der XV. hat das Glück achabt, daß ihm in einer Leichenpredigt die Wahrheit nachgesagt worden. Billig sollte uns diese französische Mode wieder dahin bringen, wo wir vor hundert Jahren waren; und hiezu mein Sohn laß mich das Exempel geben. Laß mir eine Leichenpredigt halten, und errichte mir ein Denkmahl, so wie meinem Urgroßvater errichtet worden. . . . . .

LXXXIII.

Vorschlag zum bessern Unterhalt des Reichscammergerichts.

Da man jetzt in England mit dem großen Entwurfe umgeht, alles deutsche Linnen, was dort hinkömmt, mit einer solchen Auflage zu beschweren, daß es endlich ganz zurück bleiben, und den Schottischen und Irrischen Linnen weichen soll; in Deutschland aber, wo die heilsame Justitz immer die große Nationalangelegenheit bleibt, man sich noch nicht über die Mittel vereinigen können, wie des Heil. Röm. Reichs Cammergerichte, von dessen Nothwendigkeit jeder rechtschaffener Mann überzeugt ist, in seiner gehörigen Vollständigkeit zu erhalten, und billiger Weise zu bezahlen sey: so wäre es wohl unter allen Vorschlägen, die seit der Zeit, daß jeder Staat einige Projectenmacher als nothwendige Räthe angenommen hat, geheckt sind, nicht der schlechteste, wenn sich die edle deutsche Nation unter der allerhöchsten Ges

nehmigung ihres Oberhaupts dahin vereinigte, daß in allen Häfen und Anfutren unsers werthen Vaterlandes so wie auf allen Gränzpässen nach der niederländischen Seite ebenfalls ein Verhältnißmäßger Zoll auf alle englische Wollenwaaren gelegt, und dieser zum Unterhalt für Hochbesagtes Reichsgericht angewandt würde.

Man rechnet in England, daß für drey Millionen und dreymal hundert tausend Pfund Sterling Wollenwaaren in Deutschland und in Norden abgesetzt werden. Wahrscheinlich kömmt davon für eine Million Pf. St. zu uns. Wenn wir einen Impost von 35 p. C.; als so viel die deutschen Linnen jetzt in England würklich bezahlen, darauf legten: so würde dieses jährlich schon mehr als zwey Millionen Thaler betragen, und mit einer solchen Summe könnte man gewiß so viel Assessores besolden, als unsre Proceßsucht erfordert, und nöthig seyn würde, um alle Processe jedesmal in einer Zeit von drey Jahren zu Ende zu bringen. Vielleicht reichte auch der zehnte Theil schon hin, das Erforderliche zu bestreiten.

Bis dahin sind alle englische Waaren in Deutschland Zollfrey eingegangen, weil dessen einzelne Stände den Häfen und Städten, wodurch solche in ihre Länder kommen, nicht gestatten können und wollen, solche zu ihrem Nachtheil zu beschweren; die letztern auch mehrern Vortheil dabey gefunden, wenn sie fein viele ausländische Waaren dem armen Vaterlande zuschicken können, als wenn sie durch Auflagen die Zufuhr verhindert hätten; und diese Verfassung wird immer so bleiben müssen, so lange des Heil. Röm. Reichs Fürsten für dergleichen Auflagen nicht eine gemeinschaftliche Casse, dessen Einnahme jedem Stande in seinem Verhältnisse zu gute kömmt, errichten. Diese aber, kan in der That zu keiner

ner bessern Absicht errichtet werden, als zu dem vorgedachten großen Zwecke, woran Haupt und Gliedern insgemein gelegen, und mit welchem die edle deutsche Freyheit stehen oder fallen muß.

Zwar wird man einwenden, daß bey einem solchen Impost alle englische Waaren gar bald gänzlich zurück bleiben, und unsre deutschen Fabriken, welche bereits würklich den englischen in vielen Arten von Waaren gleich kommen, den Markt allein haben würden. Allein ohne zu gedenken, daß wir so wie hier oben bereits gezeiget, keine Auflage von 35 p. C. zu machen gebrauchen, sondern mit dem zehnten Theil zukommen können, und daß hierdurch die englischen Manufacturen vermuthlich nicht ganz zurück gehalten werden dürften: so wird zu der Zeit, wenn wir erst so glücklich seyn werden, die freinden Wollenwaaren gänzlich entbehren zu können, sich noch allemal ein patriotisches Project wieder finden, wodurch dieses minus in der zu errichtenden Reichscasse ersetzet werden kan; und vielleicht sind wir zu der Zeit gar so glücklich, daß mittlerweile alle unsre alten Processe abgethan, und die neuen mit wenigern Kosten durchgebracht werden können. Außerdem aber werden noch immer so viel americanische Producten aus den noch unbeschwerten englischen Colonien zu uns kommen, woran wir uns erholen können, daß kein gänzlicher Ausfall eher zu befürchten, als bis alle unsre Heiden den schönsten Toback tragen, und unsre Berge mit Mahagonieichen bewachsen seyn werden. Und gegen diese Zeit denke ich, sind wir so reich, daß wir auch Flotten in der See haben, und uns den Unterhalt für das Cammergericht von den zinsbaren Inseln einschicken lassen können.

Ueberhaupt aber würde die deutsche Handlung und Manufactur ein ganz neues Leben bekommen, wenn dieselbe durch

gemeinschaftliche Auflagen zum allgemeinen Reichsbesten regiert werden könnte. Es ist kein Reich jetzt in der Welt, was nicht in solcher Absicht ein gewisses System hat, nach welchem Aus- und Einfuhr nach der innern Bedürfnisse des Staats entweder gehindert oder gehoben wird. Deutschland allein ist ein ofnes Reichs, was von allen seinen Nachbaren durch die Handlung geplündert wird, und in welchem das Interesse aller Seehäfen mit dem Interesse des innern Landes auf das offenbareste streitet. Kein einzelner Staat kan hierinn für sich eine groſse Aenderung machen, ohne weiter etwas zu thun, als den Handel, der bisher den Weg durch seine Straßen genommen, seinen laurenden Nachbaren zuzuwenden. Was auf der Elbe zu sehr beschweret werden würde, liefe in die Weser, und was hier nicht ohne Abgabe eingehen könnte, würde die Emse suchen, oder durch die Niederlande zu uns kommen, ja wohl gar, so wie jetzt schon würklich geschieht, den Weg über Trieste nach Sachsen suchen. Die Franzosen, welche höchstens unsre rohen Producten einlassen, und solche jetzt aus vielen hieher nicht gehörigen Ursachen theurer als wir selbst nutzen können, nehmen nichts aus Deutschland, woran die Hand etwas beträchtliches gewonnen hat, wir hingegen sehr viele Sachen, woran die Hand unendlich verdienet hat, von ihnen. Wir lassen solche frey ein, weil wir sie nach unser mißhelligen Verfassung nicht beschweren können; und seitdem diese alten Erbfeinde deutscher Nation sich in unsre Erbfreunde verwandelt haben, können wir sicher darauf rechnen, daß sie unsre Fabriken nicht aufkommen lassen werden, wenigstens diejenigen nicht, woran wir mehr als Salz und Brodt gewinnen könnten. Schweden erhält vermöge seiner Zollregister fast wenig oder nichts mehr von allem was wir ehedem dahin gesandt haben. Dännemark macht es nicht viel besser, und Rußlands Zölle

sind

sind so hoch und strenge, daß sie mit der Zeit, wenn erst alles selbst im Lande gemacht werden kan, nichts mehr von uns nehmen können, und Pohlen ..... Deutschland aber allein hat kein gemeinschaftliches Interesse wodurch seine Seehäfen mit dem innern Lande zu einem Zwecke gestimmt und gebracht werden könnten. Dessen Zollwesen steht noch auf denselben Grundsätzen, worauf es vor 500 Jahren, wie alle seine Nachbaren noch von seinen Kaufleuten abhängig waren, gestanden hat; und in jeder Capitulation wird es, in Rücksicht auf seinen würklichen Zustand mit dem besten Grunde, sonst aber wahrlich ohne Rücksicht auf die Handlung wiederholet, daß kein neuer Zoll angelegt, kein alter erhöhet, und somit das werthe Vaterland allen wachsamen Nationen zum beständigen Raube gelassen werden solle.

LXXXIV.

Von dem öffentlichen Credit, und dessen großen Nutzen.

Es kömmt vielen unglaublich vor, wenn man ihnen sagt, daß ein Staat durch Schulden machen reicher werde; und gleichwol müssen die eifrigsten Feinde dieser Behauptung einräumen, daß England in vorigem Kriege keine 50 Millionen Pf. St. würde haben aufleihen können, wenn es nicht vorher schon achtzig schuldig gewesen wäre. Sie gestehen, eine Nation, welche noch gar keine Schulden und höchstens sechs Millionen baares Geld habe, könne unmöglich in einem Jahre 12 Millionen aufleihen, und ein Drittel davon ausserhalb Landes verwenden, ohne die ganze einheimische Circulation

tion zu hemmen, und dem Handel und Wandel alles baare Geld zu entziehen; Sie gestehen, daß dieser Staat, wenn er erst zehn Millionen Schulden hat, weit leichter ein paar Millionen aufleihen könne als vorhin, so bald die ausgestelleten Obligationen in allen Zahlungen angenommen werden, und die Stelle des baaren Geldes vertreten; Sie gestehn, daß England nachdem es erst achtzig Millionen schuldig gewesen, ohne alle Mühe und ohne die geringste Stöhrung seines Handels 12 Millionen [illegible] einem Jahre aufgeborget habe; und dennoch wollen Sie nicht gestehen, daß dieses Reich dermalen da dessen Einwohner ein Vermögen von sechs Millionen baar Geld, und von 130 Millionen Obligationen besitzen, reicher sey als zu der Zeit, wie diese 130 Millionen noch gar nicht vorhanden, oder welches einerley ist, wie noch gar keine Schulden gemacht waren.

So widersprechend dieses ist: so schwer hält es diese ehrlichen Leute zu überzeugen; und wenn ihnen der Verfasser des Traité de la Circulation et du Credit a) aufs deutlichste zuruft.

„So oft die englische Regierung Schulden macht, und einen Theil der Steuer zur Bezahlung der Zinsen anweiset, so oft erschaffet sie aus nichts ein künstliches und neues Capital, welches vorhin gar nicht da war, und welches mit Hülfe des Credits eben so nützlich, dauerhaft, und sicher ist, als wenn es in klingender Münze vorhanden wäre. Laßt uns zum Beyspiele die 12 Millionen betrachten, welche die englische Regierung im Jahr 1760 aufnahm; laßt uns untersuchen was daraus geworden? Ist es nicht war, das solche größtentheils im Lande verzehrt worden? Dasjenige was davon an die Ar-

a) Amsterdam 1771.

Armeen und Höfe in Deutſchland bezahlt, iſt es nicht gröſtentheils wieder zurückgefloſſen, und iſt Deutſchland nicht eine Wieſe, wovon wir ſo viel mehr Heu geerndtet, je mehr wir ſie gewäſſert und fruchtbar gemacht haben? Fließen die Reichthümer Deutſchlandes nicht mit einander in die Caſſen der handelnden Nationen? . . . Aber es ſey gnug, daß der gröſte Theil der damals ausgegebenen Obligationen in den Händen der Nation ſelbſt geblieben, und ſo iſt es ein ausgemachter Satz, daß durch jenes Anlehn die Capitalien ſeiner Mitglieder damals anſehnlich vermehret worden. Will man noch eine deutlichere Probe: ſo frage man ſich nur einmal ſelbſt: wo die 130 Millionen Pf. St. welche England jetzt ſchuldig iſt, und welche den gröſten Reichthum ſeiner Einwohner ausmachen, jetzt ſeyn würden, wenn gar keine Schulden gemachet worden? Würden deſſen Einwohner dieſe Summe am baarem Gelde vorräthig haben? Dieſes iſt nicht möglich, ganz Europa hat ſo viel Geld nicht. Würden ſie den Werth dafür an Gründen beſitzen? Das läßt ſich auch ſchwerlich behaupten, da die Grenzen des Landes ſich nicht ausdehnen laſſen, und der erhöhete Werth der Ländereyen eben eine Folge des erſchaffenen Reichthums, des dadurch vermehrten Handels und der dadurch zugenommenen Bevölkerung iſt. Würden ſie ſo viel mehr Schiffe ſo viel mehr Waaren haben. O auch dieſe haben ihr Maximum, worüber man ohne Gefahr nicht herausgehen kan. Und bey dem allen würde Geld kein Geld bleiben, wenn die 130 Millionen Pfund Sterling auf einmal in Münze verwandelt und unter die Leute gebracht würden; die Waaren würden keinen Preis haben, wovon auf einmal für 130 Millionen vorhanden wäre; ſie würden ihren Beſitzern zur Laſt fallen; und wenn die Anzahl der Kaufleute, welche mit ſo einer

ungeheuren Menge von Waaren handelten, ins unendliche vermehret worden: so würde einer dem andern den Markt verderben. Wo wären also die 130 Millionen? Sie wären gar nicht vorhanden, und die Nation um so viel ärmer als sie weniger Schulden hätte . . . . . .

so will Ihnen doch dieses System nicht recht geläufig werden und Sie rücken immer mit dem Einwurfe heraus: wie es möglich sey, daß ein Mann durch Schulden machen reicher werden könne?

Der Fehler liegt aber gewiß nicht an der Sache, sondern an der Formel, deren man sich bedienet, um sie auszudrücken, und ich bin versichert, daß die Wahrheit derselben einem jeden einleuchten werde, so bald man sie nur anders ausdrückt. Gesetzt ein Kaufmann lege auf der ersten Messe, die er bezieht, sein ganzes Capital an, welches aus zehntausend Thalern bestehen soll; auf der zweyten lege er wiederum sein eignes Geld an und erhalte für 10000 Thaler Waaren auf Credit; auf der dritten Messe finde er für zwanzig tausend, und zuletzt nachdem er durch eine pünktliche Bezahlung sich das vollkommenste Zutrauen erworben, für hundert tausend Thaler Credit: so wird er unstreitig immer in dem Verhältniß gewinnen, als er mehrern Credit erhält und nützt; und wenn man dieses mit obiger Formel ausdrückt: so wird es heissen: Der Kaufmann ist um so viel reicher geworden, als er mehrere Schulden gemacht hat.

O! denkt mancher, das habe ich lange gewußt, und die Gelehrten sollten sich billig schämen, dergleichen Wahrheiten, die der geringste Ladenjunge weis, so unverständlich auszudrücken. Nun freylich das sollten sie nicht thun; sie könnten sich wohl bisweilen eine minder wichtige Mine geben; indessen ist es doch so lange nicht, daß man die Anwendung dieser

ſer einem Kaufmann bekannten Wahrheit auf ganze Staaten gemacht hat. Es iſt noch ſo lange nicht, daß man auf die Gedanken gekommen iſt, der Credit eines Staats, laſſe ſich wie der Credit eines Kaufmanns nutzen, und das Land was blos mit ſeinem baarem Capital handle, könne lange dasjenige nicht leiſten, was ein anders leiſtet, welches ſeinen ganzen Credit mit zum Handel nimmt.

Geſetzt nun ein Staat habe eine Million baares Geld, und neun Millionen Werth an liegenden Gründen: ſo wird man denſelben keiner Unvorſichtigkeit beſchuldigen können, wenn er bey erheiſchender Nothdurft an baarem Gelde und Obligationen zehn Millionen circulieren läßt. Geſetzt weiter dieſe Obligationen circuliren unter ſeinen Einwohnern, und wenn ſie auch auswärts in Zahlungen gebraucht werden, kehren durch die Bilanz der Handlung wieder dahin zurück; ſo wird er es unſtreitig wagen dürfen, noch für zehn Millionen neuen Credit zu machen, und alſo zwanzig Millionen circuliren zu laſſen, wenn es der Handel erfordert. Verhalten ſich dieſe zwanzig Millionen eben ſo wie die vorigen, und der Handel erheiſcht noch mehrere Zeichen: ſo wird er immer und ſo lange mit dieſer Operation fortgehen können, als Leute ſind die dergleichen nehmen und fordern. Jede Vermehrung derſelben wird ein eben ſo ſicheres Zeichen einer zunehmenden Handlung ſeyn, als ſicher es ein Zeichen von dem zunehmenden Gewerbe eines redlichen Kaufmanns iſt, je mehr er Geld zu ſeiner Handlung anleiht. Es iſt alſo klar und unwiderſprechlich, daß die gröſßte Benutzung des Credits, oder um mich nach der alten Formel auszudrücken, die gröſßte Menge von Schulden die ſicherſte Probe eines zunehmenden Reichthums ſeyn könne.

Um die Sache noch deutlicher zu machen, und ſie der Anwendung näher zu bringen, wollen wir ein Dorf nehmen, das

das aus 100 Ackerhöfen bestehe, welche jährlich tausend Thaler an Steuer zu bezahlen haben sollen. Gesetzt diese Höfe hätten Gelegenheit, wenn sie jährlich 4000 Thaler an Zinsen aufbrächten, ein Capital von hundert tausend Thalern in Obligationen zu erschaffen, und solches 100 Fabrikanten, die sich unter ihnen besetzten, wiederum anzuvertrauen, und jeden Fabrikanten damit in den Stand zu setzen, nicht allein die Zinsen richtig wiederum abführen, sondern auch eben so viel als die 100 Höfe, an Steuer aufbringen zu können, was würde der Erfolg hievon seyn? Unfehlbar dieser, daß die 100 Höfe jährlich die Hälfte weniger als vorhin steureten, und weil sie die Zinsen richtig wieder empfiengen, keinen Pfennig dabey verlöhren. Und würde man nicht sagen müssen, daß die kleine Nation von 100 Höfen durch ihre Schulden reicher geworden als vorher.

Man wird zwar einwenden, daß die Sache in der Theorie richtiger sey als in der Anwendung, weil hier Unglück und Betrug mit zum Anschlag gebracht werden müßten. Allein man rechne auch dagegen den Einfluß von 100 Fabrikanten auf die Kornpreise, die Haus- und Landheuren und auf unzählige Nebenvortheile: so wird sich eins gegen das andre leicht compensiren lassen, und so lange die Obligationes dieser kleinen Nation in allen Zahlungen als baares Geld genommen werden, kan man immer die vortheilhaftesten Schlüsse machen.

LXXXV.

Vorschlag zu einer Zettelbank.

Wenn unter der besten Guarantie und Sicherheit in der Hauptstadt des Landes eine Bank errichtet würde, worinn man sein Geld zur Sicherheit verwahren, und allenfalls auch bis zu einer bessern Gelegenheit, zwey vom Hundert als eine Zinse davon genießen könnte;

Wenn alle Depositengelder, welche bey den Gerichten ungebraucht liegen, in diese Bank geschickt werden müßten;

Wenn anstatt bey öffentlichen Versteigerungen baar Geld ins Gerichte zu bezahlen, jeder Käufer nur zu bescheinigen gebrauchte, daß er den Kaufschilling in diese Bank geliefert hätte;

Wenn so oft Gläubiger im Gerichte bezahlet werden müßten, der Richter ihnen nur die Scheine auf diese Bank zu gaben brauchte, um bey derselben ihre Bezahlungen zu empfangen;

Wenn alle Vormünder angewiesen würden die Gelder ihrer Pupillen nicht über 8 Tage im Hause zu haben, sondern solche bis zu einer bessern Belegung in die Bank zu liefern;

Wenn denn der Vormund, so bald er eine bessere Belegung fände, demjenigen, der das Geld annimmt, nur den Bankschein einliefern dürfte, um das Geld selbst in Empfang zu nehmen.

Wenn alle pia corpora nach dem Exempel der Vormünder verfahren müßten.

Wenn alle öffentlichen Cassen ihre lahm liegenden Gelder dahin abgeben könnten: . . . . . .

So würde man nicht allein vieles zählen und wägen, sondern auch sehr viele Umschweife und Mühe besonders auch Porto und Gerichtsgebühren ersparen, und mit mehrer Sicherheit und Ruhe einen Bankschein als das baare Geld selbst bewahren; man würde mindern Verlust bey den Geldsorten haben; und vom Lande in die Stadt, und von der Stadt aufs Land die Zahlung lieber mit Banknoten als mit baarem Gelde verrichten.

Hauptsächlich aber würde man aller Wahrscheinlichkeit nach auf diese Weise immer ein großes Capital gegen einen geringen Zins in der Bank haben, und dieses zum Vortheil der Handlung nutzen können.

Wann dann von diesem Capital auf keine andre Pfänder als auf Linnen und Garn, welches Ballenweise in die Bank geliefert würde, und höchstens auch auf Wollenballen zu vier vom Hundert vorgeschossen würde:

So würde der einheimische Kaufmann nie zur Unzeit losschlagen dürfen; er würde sein Linnen und Garn so lange auf eigne Rechnung behalten können, bis es von aussen gefordert würde; er würde nur den dritten Theil des Geldes nöthig haben, was er jetzt nöthig hat; und der Wollenfabrikant könnte zu rechter Zeit das nöthige ankaufen, und einen Ballen nach dem andern, so wie er die Zahlung leistete, aus der Bank ziehen.

Diese Art der Anstalt, welche ich hier nur auf eine ungekünstelte Art aufzustellen bemühet bin, nennet man eine Zettelbank, und solche ist in allen Ländern, wo das baare Geld

und

und der Privatcredit nicht zureicht, die Unternehmungen seiner Eingesessenen zu bestreiten, jederzeit von dem größten Nutzen befunden worden. Es ist dieses die erste natürlichste, einfältigste und sicherste Art den Landescredit zu nutzen; das Capital was in der Circulation ist, zu verdoppeln, und solches einzig und allein zum Vortheil der Handlung zu gebrauchen. Was kann also einen Staat, dem es an Credit nicht ermangelt, abhalten, diesen Vortheil sich und seinen Einwohnern zu verschaffen?

Erstlich, wenn Geld und Privatcredit genug vorhanden?

Zweytens, wenn es an einheimischen Fleisse und Gelegenheit mangelt ein doppeltes Capital zu gebrauchen?

Drittens, wenn zu befürchten ist, daß die Circulation mit zu vielen Geltungen (Münze und Papier sind beyde Geltungen) zu sehr überhäuft, folglich die Zinse zu niedrig fallen werde.

Allein welcher Staat in Deutschland kan sich auf den ersten und dritten Grund berufen? und welcher Patriot wird nicht hoffen, daß Mittel auch Muth und Fleiß erwecken werden?

Wahrscheinlich würden die Scheine einer Oßnabrückischen Bank auch in Bremen und Holland Credit finden; und wie vieles würde nicht auch hiedurch erspart werden? Ein Kaufmann der in Bremen zu bezahlen hat, schickt das Geld mit einem Frachtwagen hin; ein andrer der für Linnen dort etwas zu empfangen hat, läßt dieses eben so unsicher dorther kommen, und wenn gleich auch dann und wann eine Aßignation ins Mittel tritt: so ist diese doch bisweilen unsicher, man muß sie erst aufsuchen, und sie laufen in einem zu kleinen Zirkel; wenn dagegen jeder Kaufmann in Bremen das Linnen mit Bankscheinen bezahlen ließe: so würde der Bremer auch

diese

diese wiedernehmen, und anstatt leichtes Gold oder schlechte Münze für uns zu sammlen, jene Scheine zurück schicken. Eben so würde es der Holländer machen, und auch für die holländischen Wechsel, welche wir in Bremen verkauften, würden wir unsre Bezahlung in Banknoten geschwinder, leichter und wohlfeiler erhalten.

Alles was dabey verlohren gehen könnte, wäre die jetzige Krämerey mit der Münze und dem leichten Golde, da der Kaufmann immer für sein Linnen das schlechteste Geld was er nur gebrauchen kan, in Bezahlung nimmt, und dasjenige was er in Bremen zu bezahlen hat, mit demjenigen was dort am höchsten gilt, verrichtet. Allein eben dieses würde ein wesentlicher Vortheil für den Staat seyn, und der Kaufmann ersparete leicht an Porto, Provision und auf andre Art so vieles wieder, als er auf jene Art verlohren.

Ich erinnere mich eines Fäßgen Geldes, was vor einigen Jahren, wie die leichte Münze noch im Cours war, in der Zeit von zweyen Monaten sechs mahl das hiesige Postamt paßirte, ohne jemals von dem Versender eröfnet zu seyn. Es gieng immer in Bezahlung von Hamburg nach Amsterdam, und von Amsterdam nach Hamburg. Hätte nun eine Banknote die Stelle dieses Fäßgens vertreten: wie viel Porto würde nicht seyn: ersparet worden? und das Geld was in dem Fäßgen war, hätte man inzwischen weit besser nutzen können.

LXXXVI.

Das englische Gärtgen.

Was das für eine Veränderung ist, meine liebe Groß-mama! Sollten Sie jetzt ihre kleine Bleiche, worauf Sie in ihrer Jugend so manches schönes Stück Garn und Linnen gebleichet — —, sollten Sie den Obstgarten, worinn Sie, wie Sie mir oft erzählet haben, so manche Henne mit Küchlein aufgezogen — sollten Sie das Kohlstück, worauf der große Baum mit den schönen roth gestreiften Aepfeln stand, — suchen, nichts von dem allen würden Sie mehr finden. Ihr ganzer Krautgarten ist in Hügel und Thäler, wodurch sich unzählige krumme Wege schlängeln, verwandelt; die Hügelgen sind mit allen Sorten des schönsten wilden Gesträuches bedeckt, und auf unsern Wiesen sind keine Blumen, die sich nicht auch in jenen kleinen Thälergen finden. Es hat dieses meinem Manne zwar vieles gekostet, indem er einige tausend Fuder Sand, Steine und Lehmen auf das Kohlstück bringen lassen müssen, um so etwas schönes daraus zu machen. Aber es heißt nun auch, wenn ich es recht verstanden, eine Schrubbery, oder wie andre sprechen, ein englisches Boßkett. Ringsherum geht ein weisses Plankwerk, welches so bunt gearbeitet ist, wie ein Drellmuster, und mein Mann hat eine Dornhecke darum ziehen lassen müssen, damit unsre Schweine sich nicht daran reiben mögten. Von dem auf der Bleiche angelegten Hügel kan man jetzt zwey Kirchthürme sehen, und man sitzt dort auf einem chinesischen Cannape, worüber sich ein Sonnenschirm von vergoldetem Bleche befindet. Gleich dabey soll jetzt auch eine

chinesische Brücke, wozu mein Mann das neueste Modell aus England erhalten, angelegt, und ein eigner Fluß dazu ausgegraben werden, worinn ein halb Dutzend Schildkröten, die bereits fertig sind, zu liegen kommen werden. Jenseits der Brücken, gerade da, wo der Großmama ihre Bleichhütte war, kommt ein allerliebster kleiner gothischer Dom zu stehn, weil mein Mann Gotherich Dom heißt. Wie ich vermuthe, hat er diese Idee aus dem Garten zu Stove genommen, worinn der Lord Tempel so viele Tempel angelegt hat. Der Dom wird zwar nicht viel größer werden, als das Schilderhäusgen, worinn der Onkel Toby mit dem Corporal Trim (doch Sie werden dieses nicht verstehn, Sie haben den Tristram Shandy nicht gelesen) die Belagerungen in seinem Garten commandirte. Aber die gothische Arbeit daran wird doch allemal das Auge der Neugierigen an sich ziehen, und oben drauf kommt ein Fetisch zu stehen. Kurz, ihr gutes Gärtgen, liebe Großmama, gleicht jetzt einer bezauberten Insel, worauf man alles findet, was man nicht darauf suchet, und von dem was man darauf suchet, nichts findet. Mögten Sie doch in ihrem Leben noch einmal zu Uns kommen und alle diese Hexereyen mit ansehen können! Sie waren sonst eine so große Bewundererin der Bären und Pfauen von Taxus, womit in ihrer Jugend die fürstlichen Gärten geschränckt waren; was für ein Vergnügen würde es Ihnen nun nicht seyn zu sehen, durch was für erhabene Schönheiten diese altfränkischen Sachen verdrängt worden! Sie müssen aber bald kommen; denn wir werden noch vor dem Winter nach Schevelingen reisen, um den englischen Garten zu sehen, welchen der Graf von Bentink dort auf den Sanddünen angelegt hat. Alles was die Größe der Kunst dort aus dem elendesten Sande gemacht hat; das denkt mein Mann müsse auf einem guten Ackergrunde gewiß gerathen; und er bedau-

ret nichts mehr, als daß er die Sandhügel so mühsam anlegen muß, welche dort die See aufgespület hat. Von Schevelingen gehen wir dann vielleicht nach England, und so weiter nach China, um die große eiserne Brücke, den porcellainen Thurm von neun Stockwerken, und die berühmte Mauer in Augenschein zu nehmen, nach deren Muster mein Mann noch etwas hinten bey dem Stickbeerenbusche, wo Sie ihre Krausemünze stehen hatten, anzulegen gedenket. Wenn Sie aber kommen: so bringen Sie uns doch etwas weissen Kohl aus der Stadt mit; denn wir haben hier keinen Platz mehr dafür. Ich bin in der ungeduldigsten Erwartung ꝛc.

Anglomania Domen.

LXXXVII.

Also ist der Diensteyd nicht abzuschaffen.

Wenn ein Zeuge dem Gefangenen unter Augen gestellet, für den schrecklichen Meineyd gewarnet, und feyerlich beeydigt wird: so pflegt der Zeuge einen mitleidigen Blick auf den Missethäter zu werfen, und damit so viel auszudrücken: Vergieb es mir mein Freund, daß ich die Wahrheit sagen muß; ich wollte dich gern mit dem Verlust meines Vermögens retten, aber meine Seele kan ich dir nicht aufopfern. Der Missethäter fühlet dieses, er verzeiht seinem Freunde, und trägt ihm keinen Groll nach, wenn er wieder zu seiner Freyheit gelangt; eben so geht es auch in bürgerlichen Sachen, wenn Freund gegen Freund zeugen muß, und dieser einzige Nutzen des Eydes, wodurch so viel mehr Ruhe und Einigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft erhalten wird, verdient in der That schon einige Betrachtung.

Noch mehr aber nutzt der Diensteyd. Oft genug ist es gesagt, ein redlicher Mann würde allezeit seine Pflicht thun, er möge beeydiget seyn oder nicht; und ich bin überzeugt, daß dieser Schluß seine Richtigkeit habe. Allein der Diensteyd hat noch einen weit erhabnern Nutzen. Nicht selten kommt ein Freund zum Richter, und stellt ihm seine Sache so mitleidig, so angelegen und so dringend vor, daß er alle Mühe hat auf seinem Satze zu bleiben. Raisonnirt er mit seiner Freundschaft: so ist er so gewiß verlohren wie ein Mädgen das mit der Liebe raisonnirt; und wenn der Freund von ihm für dasmal die Aufopferung seiner eignen Einsichten fordert, ihm die Möglichkeit, daß er irren könne, vorhält, ihm Gründe vorbringt die allen Schein haben, andre Freunde zu Hülfe nimmt, und alles aufbietet was Menschen Witz aufbringen kan: so wird er unvermerkt erschüttert werden, wenigstens mit Gründen gegen Freundschaft vergeblich kämpfen. So bald er aber dem Freunde nur dieses sagen kan: ich sehe die Sache in meinem Gewissen so und so ein, und ich bin kraft meines Eydes verbunden mein Gewissen zu befolgen: so wird die Unterredung ernsthaft, der Freund darf keine Aufopferungen fordern ohne sich selbst für einen unehrlichen Mann zu erklären, und der Richter hat den Vortheil einer Nonne, die mit dem Gelübde der Keuschheit alle Betheurungen und Bemühung ihres Liebhabers vereitelt.

In einem gleichen Vortheil befindet sich der Staatsmann, von dem ein Freund Entdeckungen verlangt; oder dem ein Freund Vorwürfe macht, daß er ihm nicht einen Wink von dem üblen Ausgange seiner Sache gegeben habe. Der Eyd dient ihm zur anständigen Entschuldigung, und der Freund kan sich beklagen ohne mit Grunde empfindlich zu werden. Mit dem Gewissen hat es ausserdem seine besondre Eigenschaft. Es ist eine dunkle Kammer wohin man sich zurück ziehen kan,

ohne weiter Rechenschaft zu geben. Man entweicht dadurch dem Angriffe mit Gründen, welchen man oft nichts entgegen setzen kan, weil die Gegengründe unter dem Siegel der Verschwiegenheit liegen; und man entgeht dem Raisonniren, das zuletzt nur gar zu leicht auf die Seite einer anscheinenden Billigkeit tritt, und womit man sich selten in einer gefährlichen Versuchung rettet.

LXXXVIII.

Eine Hypothese zur bessern Aufklärung der alten deutschen Criminaljurisdiction.

Wenn man alles dasjenige gelesen hat, was von der Hohen und Niedern Gerichtsbarkeit geschrieben worden: so hat man zwar freylich sehr vieles und mehr als Herkules gethan, aber doch noch keinen so vollständigen Begriff von der Sache erlangt, daß man sich wider alle Zweifel beruhigen, und zu sich selbst sagen kan: ich sehe alles deutlich ein. Mir ist es wenigstens so gegangen; bis ich endlich nach vielen aufgebaueten und wieder eingerissenen Systemchen auf eine ganz besondre Vermuthung gerathen, welche mir die Sache am besten aufzuklären schien; und womit ich wenigstens auf manchem dunkeln Wege Licht gefunden habe.

Auf diese Vermuthung brachte mich zuerst folgende Stelle in den Capitularien.

Si quis necessitate cogente homicidium commisit, comes in cuius ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere et faidam per Sacramentum paci-

ficare faciat. Quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium commisit, aut is qui compositionem recipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quo nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur ut comiti suo inobediens esse ulterius non audeat et maius damnum inde non accrescat.

Hier fragte ich, warum der Graf als der höchste Richter in seiner Grafschaft, der unter des Kayſers Banne richtete, gegen diejenigen, die seinem Urtheile gemäs das Wehrgeld für einen Todtschlag entweder nicht bezahlen oder nicht annehmen wollten, nicht weiter verfahren, sondern es dem Kayser melden sollen? und die einzige Antwort, welche ich mir hierauf zu geben wußte, war diese:

Daß der ordentliche höchste Richter bey den Deutschen zwar über Blut, aber lediglich zur Erhaltung oder zum Wehrgelde richten, mithin keinen freyen Menschen zu Leib- und Lebensstrafen verdammen können.

Ich fragte weiter: Wie der Kayser sich von allen solchen Vorfällen Rechenschaft geben lassen und solche seinem höchsten Urtheile vorbehalten können, ohne die Criminaljurisdiction auf eine ganz ungemeine Art zu verwirren oder aufzuhalten; und die beste Antwort, die ich mir zu geben wußte, war diese:

Daß der kayserliche Missus, eben wie jetzt der päbstliche Nuntius, personalis praesentiae imperatoriae vel pontificalis locumtenens gewesen, und das vorhin angezogene Gesetz weiter nichts sagen wolle, als daß der Graf einen solchen Missethäter dem Misso bekannt machen solle.

Auf diese Weise zeigten sich plötzlich zwey ganz unterschiedene Reichsblutrichter, der eine oder der ordentliche zum Leben, und der andre oder der ausserordentliche zum Tode. Was mich hiebey am mehrsten freuete, war dieses, daß auf einmal das regale et saeculare judicium, was der Kayser den Bischöfen über ihre Leute verliehen, ein höchstes Gericht, aber nicht zum Blutvergießen, sondern zur Erhaltung des Verbrechers gewesen, und daß alle die Kritiken, welche darüber, daß die Kirche Blutgerichte angenommen hätte, gemachet worden, auf einmal zerfielen, und weiter nichts bewiesen, als daß die guten Leute das Costume der Carolingischen Zeiten nicht verstanden hatten.

Nun dachte ich, die Deutschen haben vordem wohl Sendeboten (Missos) und Sendebriefe oder Sendschreiben (Missivas) gesagt: sollten sie denn nicht auch wohl die kayserlichen Missos, wozu insgemein Grafen genommen wurden, Sendgrafen, folgends die Missatica oder den Nuntiaturdistrict Sendgrafschaft geheissen haben? Nichts schien mir wahrscheinlicher zu seyn als dieses, und so kam ich ganz natürlicher Weise dahin, diese Voraussetzung zu wagen, daß der Graf (Comes) der ordentliche Richter zur Erhaltung, der Sendgraf (Missus) hingegen der ausserordentliche Richter zu Haut und Haar gewesen. Ich las hierauf die Capitularien mit Aufmerksamkeit ganz durch und fühlte, daß ich alles, was mir im Wege stand, ganz schicklich erklären konnte; mehr braucht es nicht, um mich in meiner Vermuthung zu bestärken. Die bekannte Stelle: In placito Centenarii nemo ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia condemnetur. Sed ista in praesentia comitis (scilicet si actio civilis ad compositionem pecuniariam instituta fuerit) vel missorum nostrorum (scilicet si ad poenam criminalem agitur) remittantur schien mir

durch die eingeschobene Parenthese ganz harmonisch, und andre ähnliche nicht der mindesten Schwierigkeit unterworfen.

Aber, dachte ich, die Sendgrafen, woraus eine barbarische Latinität entweder Zents oder Cent- und bey den Etymologisten wohl gar Synodalgrafen gemacht, sind in Westphalen gar nicht bekannt; und es müssen doch auch dort wohl ausserordentliche Richter gewesen seyn, welche zu Haut und Haar gerichtet, und diejenigen, welche entweder das Wehrgeld nicht bezahlen oder nicht annehmen wollen, zur ausserordentlichen Strafe gezogen haben. Dies war unmöglich zu läugnen; allein was konnten die westphälischen Freygrafen (comites liberi) in der That und bey ihrem Ursprunge anders seyn als Sendgrafen? Frey oder fray heißt im Holländischen noch ausserordentlich; im Deutschen dasjenige, was von der Regel abweicht; und da der Sendgraf der judex extraordinarius vel irregularis war, weil der ordentliche Richter nicht anders als auf die Erhaltung und Genugthuung erkannte; so konnte ihm der Name Freygraf aus einem andern Gesichtspunkte mit dem vollkommensten Rechte, und um so viel mehr beygelegt werden, weil Frais- oder freisliche Obrigkeit in der That auch nur so viel als das officium extraordinarium, was zu Haut und Haar richtet, bezeichnet, die sogenannte Malefitzische aber gerade der Gegenstand von der Benefitzischen ist, welche das Blut verschonet und die Verbrecher zu Gelde richtet.

Bey dem allen schien mir doch das System zu witzig, wenn ich es plötzlich in die Carolingischen Zeiten legen wollte. Wenn Carl diesen Unterscheid zuerst erfunden hätte: so würde er sich deutlicher darüber ausgedruckt haben. Es mußte also entweder zu seiner Zeit eine ganz bekannte Sache seyn, daß die höchste Obrigkeit lediglich zur Erhaltung (ad compositionem civi-

civilem) richtete, oder es ist eine Chimere. Kaum hatte ich diesen Einwurf gemacht: so sahe ich auf einmal die Stelle beym Tacitus: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere in einem ganz neuen Lichte; a) so schloß ich, über eines freyen Menschen Leben konnte auch bey den alten Deutschen nur in der Nationalversammlung (und das ist mit der praesentia Imperatoris oder mit dem Misso personalis praesentiae regiae locumtenente einerley) geurtheilet werden, folglich hatte der ordentliche Richter eines Bezirks lediglich auf bürgerliche Genugthuung zu erkennen, besonders da alle Verbrechen, welche nicht frey oder freislich gemacht waren, mit Gelde gelöset werden konnten. Der ordentliche Richter war der Liebenswürdige, der wohlthätige Vater und Erhalter seines Volks. Die Bischöfe übernahmen diese Gerichtsbarkeit mit so vielem Vergnügen als Anstande, und die Freystädte waren die glücklichen Mittel, dem Verbrecher nach dem damaligen Costume zur bürgerlichen Genugthuung zu verhelfen, nicht aber der Bestrafung zu entziehen, und sie vertraten die Stelle des sichern Geleits. So mögen auch die mosaischen Freystätte nur gegen den Blutrichter, nicht aber gegen den Erhaltungsrichter, der dem Thäter eine Geldstrafe oder ein ander Opfer auflegte, gedienet haben.

Ein besonderer Fall blieb aber doch wie es scheinet, noch übrig, ob er gleich sehr selten vorfallen mogte, worinn auch der Graf (Comes) einen Verbrecher zur Todesstrafe verdammen konnte. Dies geschahe, wann derselbe auf der That ergriffen und ihm als ein überwundener Missethäter ins Gericht geliefert wurde. Ein solcher genoß der Wohlthat nicht

a) Dahin kamen auch die Römer: Ne imposterum de capite civis Romani *injussu populi* cognosceretur l. 2. §. 6. ff. de Orig. jur.

sich mit Gelde lösen zu können, gleich es denn überhaupt scheinet, daß nur diejenigen dazu gelassen wurden, welche geflüchtet waren, oder sich auf die Seite gemacht hatten, und nicht wieder zurückgekommen seyn würden, wenn man ihnen nicht ein sicheres Geleit und die Lösung des Verbrechens zugestanden haben würde. Die Gesetze hatten jedoch das Flüchten begünstiget, und überal Freystätte, Friedensorte und heilige Säulen angelegt, wohin dem Uebelthäter so wenig der Richter als der Rächer folgen durfte, um den ersten die gesetzmäßige Wohlthat des Lösegeldes zu verschaffen. Daß nun aber der Graf einen überwundenen und ihm eingelieferten Verbrecher mit der Leib- und Lebensstrafe belegen konnte, war eine so große Sache nicht. Diejenigen, so ihn ergriffen und überwunden hatten, wären befugt gewesen, sich selbst Recht zu schaffen. Lieferten sie ihn statt dessen nun dem Richter: so hatte er nicht viel zu urtheilen, sondern eigentlich nur die ihm aufgetragene Privatrache zu vollziehen; er liehe gleichsam das Schwerdt der Gerechtigkeit oder seinen Henker, denen, die um sicher zu gehen, ihr eigen Schwerdt nicht brauchen und das Henkeramt nicht selbst übernehmen wollten.

Nach dieser Voraussetzung sieht man nun leicht ein, daß

Erstlich des Grafen Blutrichteramt nach dem Verhältniß abnehmen mußte, als durch den Verfall der Münze, durch die Vermehrung des Geldes, und durch die anwachsende Menge unangesessener und flüchtiger Menschen, anstatt des Lösegeldes fast lauter Leib- und Lebensstrafen eingeführet werden mußten; ferner

Zweytens, daß dagegen das Ansehen des Sendgrafen nach dem Maaße steigen mußte, als er jeden Verbrecher an Haut und Haar verfolgen konnte, ohne zu erwarten, ob derselbe sich

vor

vor dem Grafen (Comite) mit Gelde lösen wolle, und endlich

Drittens, daß wie Carl der Große gewisse Verbrechen, als zum Exempel, den Abfall zum Heydenthum, den Kirchenraub und andre, aus ganz guten Ursachen für unablöslich erklärte, mithin der Sendgraf in diesen Fällen, ebenfalls die Erkenntniß des ordentlichen Richters unerwartet, gleich aufs Blut richtete, daraus leicht die Fabel entstehen können, daß Carl der Große zu Bestrafung jener Verbrechen besondre geheime Gerichte in Westphalen angeordnet habe. Durch die bloße Erklärung: daß ein Verbrechen nicht mehr mit Gelde gelöset werden sollte, konnte er seinen Endzweck erreichen. Denn darauf gründete sich das Richteramt des Send- oder Fraygrafen ohne Mittel; und daß ein solcher Richter von den Sachsen, die jedes Verbrechen lösen zu lassen gewohnt waren, als grausam und erschrecklich angesehen werden mußte; daß ihr Haß sich auf die Rechnung dieser Richter sehr beschäftiget; und zuletzt jene Fabel ausgeheckt hat, geht aus der Sache selbst hervor. Es ist übrigens gewiß, daß die Sendgrafen (Missi) so wohl ihre gebotene als ungebotene Gerichte gehalten haben; und höchst wahrscheinlich, daß das erstere das Vehmgericht und das letztere die Oberfala in Westphalen genannt worden.

An diesem allen würde uns aber wenig gelegen seyn, wenn man nicht auch noch in der heutigen Praxis davon einigen Nutzen ziehen könnte; und dieser besteht darinn, daß es mit den Grafen oder Erhaltungsrichtern so wie die Münze gesunken, und das Wehrgeld lächerlich geworden, zum Concurs gekommen, wenigstens ihre ganze Verlassenschaft durch eine Auction zerstreut und daraus ein und andre species jurisdictionis, welche jetzt als Patrimonial besessen wird, in Privat-

vathände gekommen sey, ohne daß es die Reichsfendgrafen, deren Befugniß nachher an die Landesherrn gekommen, der Mühe werth achteten, diese altfränkischen Stücke an sich zu bringen.

Ein Stück daraus ist gewiß die Blutronne, welche sich hie und da ohne die geringste Beymischung andrer Arten von Gerichtsbarkeiten in Privathänden befindet. Diese, in so fern sie mit einem von Alters her feststehenden Gelde bestraft oder gelöset wird, ist das hauptsächlichste Stück, was von dem ehmaligen Blutbann des Grafens oder Erhaltungsrichters dermalen noch übrig ist. Es erhellet dieses ziemlich deutlich aus einem Vergleich mit Ravensperg de 1497. und zwar aus folgenden Worten:

> Auch als wir beyde Herrn und Fürsten von Osnabrück und von Gülich vorgenandt Gowgerichte haben eins in des andern Landen, nemlich wir Conrat vorgemeldt zu Borgholzhausen und Halle und wir Wilhelm vorgemeldet zu Buer; so denn die Gowgerichte in Blutrunnen gegen einander bestehen blieben, lassen wir es von beyden Seiten dabey, und mit dem Blutrunnen im Dorfe zu Dissen zu halten wie vordem, also, daß beyderseits Beamte solche zusammen zu theilen.

Worinn meines Ermessens so viel gesagt wird:

> Daß, nachdem die Verbrechen, worüber der Gowgraf ehedem zu Gelde gerichtet, nunmehro an Leib und Leben, und bloß die blutigen Wunden nur noch mit Gelde gelöset würden, man wegen des erstern die Befugniß völlig aufheben, und solche auf die letztern einschränken wollte.

In den Vergleichsentwürfen über einen ähnlichen Fall mit Münster, wollte man Münsterscher Seits die Worte haben:

Daß

Daß Münster des Gowgerichts sonder Insperrung gebrauchen und alle Todtschläge und Blutrunnen zu strafen haben sollte.

S. den Quakenb. Entwurf de 1568.

Oßnabrückscher Seits hingegen setzte man:

Daß Münster den Blutrunn, so zum Gowgericht gehöret, unbekrott solle gebrauchen als bisher.

Altenb. Entwurf de 1521.

Und es erhellet daraus so viel, daß erstere den alten Blutrichter zur Erhaltung in den Blutrichter an Leib und Leben, oder den comitem in missum verwandeln wollten.

Ein ander Stück aus jener Auction ist ein Galgen, woraus oft auf die Criminaljurisdiction geschlossen werden will. Der alte Graf hatte freylich auch einen Galgen und einen Gerichtsplatz, worauf er nach obiger Hypothese einen auf frischer That ergriffenen, gefangenen und überlieferten Missethäter hängen lassen konnte. Aber von einem solchen Falle heißt es in der Urkunde des Bischofes Walraven zu Münster für den Grafen von Bentheim de 1452.

Der Gowgraf mußte den Missethäter in dreyen Tagen mit Rechte zu Tode richten, oder wenn er das nicht konnte, ihn liefern in des Herrn Bischofes höchste Gerichte.

Und ferner:

Dies Gerichte möge der Graf bekleiden und spannen, und sein Pferd binden an den Schwerdtpfahl vor dem Gerichtsstuhle, und so weit das Pferd mit der Halftern

an

an den Pfahl gebunden gehet, mögen die Urthelsfinder ihren Kreis schließen.

Beym Münnig in Monum. Monast. p. 360.

Woraus man deutlich sieht, daß der Erhaltungsrichter zuletzt eine sehr lächerliche Figur gemacht habe, und von dem Sendgrafen oder dem ihm gefolgten Landesherrn in sehr enge Schranken getrieben sey.

Ein drittes Stück ist die Aufhebung todter Körper, welche der Erhaltungsrichter natürlicher Weise auch hatte und mit den Göding oder den Churgenossen verrichtete, wenn er den Todtschlag zu Gelde richtete, aber mit Rechte verlohren hat, nachdem man dies Verbrechen mit dem Schwerdte bestraft und die Besichtigungen höchst unkluger Weise ohne Churgenossen a) vornimmt. Auf allen Gränzen zanken wir uns darüber, und es ist nur bey jener Voraussetzung begreiflich, daß beyde Theile, nemlich sowol derjenige, welcher den alten Comitat hat, als der andre, der in die Stelle des Missi getreten ist, Fälle für sich anführen können. Wenn man überdem diese Fälle genau beachtet; so hat der erste im funfzehnten Jahrhundert schon angefangen sich mit den Gerichtsgebühren für die Aufhebung als einer Ceremonie zu begnügen, und den todten Körper oft dem letztern überlassen. Der erste verlangt auch immer nur die Bestrafung des Todtschlags; und unter denen, die der letzte zu Tode gerichtet hat, finden sich

a) Bey der Festsetzung des corporis delicti in puncto homicidii sollten ausser dem Richter dem Medico und Chirurgo allemal noch drey geschworne Churgenossen ihre Meynung zum Protocoll darüber eröfnen, ob sie den Todten für ermordet, oder für erschlagen oder für verunglückt halten. Dies geschieht in England durch The Coroners Inquest oder die Churgenossen.

sich zehn Exempel von verbrannten Hexen gegen einen Mord, weil dieser im funfzehnten Jahrhundert hier noch mit Gelde gelöset, die Hexerey aber gleich der Abgötterey für unablöslich gehalten wurde, folglich von dem Misso allein bestraft werden konnte.

Man kan auch Viertens die Scheffelwroge dahin rechnen, als welche sich oft in Privathänden befindet, so daß auch zwey Meyer hier im Stifte damit berechtiget seyn.

Man kan leicht gedenken, daß eben die Schicksale, welche den alten Grafen betroffen haben, auch seinen Hauptmann Advocatum treffen mußten, ob gleich dieser, da die geringere Verbrechen sich lange bey der Geldstrafe hielten, sich einige hundert Jahr länger erhalten hat. Seinen natürlichen Feind hatte er an dem Untersendgrafen (denn man hat centenam inferiorem et superiorem) der sich in seiner Art eben so ausdehnte wie der Oberfreygraf. Aus der Verlassenschaft des ersten kommen einige Holzgrafschaften, nicht alle, denn verschiedene sind aus der bloßen Aufsicht über eine Mark entstanden; ferner die Kannenwroge, welche mancher ohne die geringste Beymischung einer andern Art von Gerichtsbarkeit besitzt, nicht weniger die Bestrafung im Esche, die Erbesbesatzung oder die Gutsherrlichkeit und andre fliegende Rechte, die sich hie und da zerstreuet finden. Man kan auch keinen rechten Grund angeben, warum einer blutige Wunden bestrafen könne, ohne ein Scheltwort bestrafen zu dürfen, wofern man nicht jene gedoppelte Verlassenschaft voraussetzt Die mehrsten Advocatien hat der Landesherr an sich gekauft; und es war eine Zeit, wo er das Näherrecht dazu hatte, als man dafür hielt, daß die alte Reichsgerichtsbarkeit nicht getheilet werden, auch nicht in geringere Hände verfallen dürfte, damit nicht zuletzt, so wie es zu unsern Zeiten öffentlich geschieht,

schieht, ein Unterthan den andern kaufen könnte. Jetzt hingegen haben verschiedene Leibeigene wiederum ihre Leibeigne.

Die Freygrafen, welche im funfzehnten Jahrhundert sich hier folgendergestalt vernehmen ließen:

> Uns gebührt diejenigen, so vom christlichen Glauben zum Unglauben verfallen, geweihte Kirchen und Kirchhöfe, auch die Kramkindelbette und Kindelbettsfrauen geschändet und beraubet, Zauberey getrieben, desgleichen kündliche Verrätherey, Falschheit, Dieberey, Raub, Mord, Neraub begangen, zu rügen.

Und in dieser Aufstellung ungefehr die Zeitordnung halten, wie jedes Verbrechen unablöslich geworden, hatten endlich kein besser Schicksal. Alle Reichsfürsten setzten sich nicht ohne Grund gegen Leute, welche die Reichsgerichtsbarkeit, ohne sich durch die sich allmählig gründende Territorialhoheit aufhalten zu lassen, noch immer fortführen, und keine geschlossene Provinz erkennen wollten. Diese Freyschöpfen, die gleich ofnen Notarien (welche doch nunmehro auch in dem Bezirke jedes Territorii immatriculirt und approbirt seyn müssen) von dem obersten Freygrafen angenommen, und aus kayserlicher Macht nunmehro ohne Mittel, und ohne daß einer sich jetzt noch auf den alten ausgegangenen Erhaltungsrichter, als seinen ordentlichen Richter, berufen konnte, ihr Richteramt ausübten, waren in der That die letzten Märtyrer der alten kayserlichen Macht. Freylich hatte manche Stadt und mancher Stand schon ein Privilegium de non evocando gegen sie erhalten. Ihre Befugniß dauerte aber im übrigen noch, bis sie endlich von den Reichsständen dermassen angeschwärzt wurden, daß der Kayser sie ihnen Preis geben mußte.

Weiter brauche ich jetzt jene Hypothese nicht zu verfolgen, um derselben einige Wahrscheinlichkeit zu geben, ich will aber zum Schluß noch anführen, wie bey jener langen Gährung des Jurisdictionswesens, wo zuletzt immer ein Richter für den andern die Sache nur zuerst befingern (so nennete man die praeventionem fori) suchte, sehrviele Rechte verdunkelt worden.

So hatten die Freygrafen ihre Hangebäume, und sein Gerichtsfrone die Eicheln und das Laub davon, ohnerachtet sie auf eines andern Grunde standen. So unterschied man die Windfälle, wenn der Baum über der Erde oder mit der Wurzel umfiel, eignete jene dem Holzgerichte, diese der höchsten Obrigkeit als Grundherrn zu; so gaben diejenigen, welche jetzt Schnepfenfluchten besitzen, und zur Jagd nicht berechtiget sind, jährlich dem Besitzer der Advocatie zwey Schnepfen zur Urkunde; so hatte der Holzgraf, der seinen Ursprung aus der alten Advocatie hatte, beym Holzgericht den höchsten Stuhl, den weisesten Becher und einen Beutel mit drey Hellern; so erhielt der alte Graf zuletzt eine doppelte Blutronne von jedem Todtschlage, wie die höchste Obrigkeit dieses Verbrechen allein bestrafte; so hatte der Advocatiebesitzer das Zwanginalz oder Grut, wie es genannt wurde, wovon jeder Brauer nehmen mußte; so besaß auch dieser einen Mühlenzwang — welches mehrentheils in dem Streite verlohren gieng, weil ein Richter es dem andern nicht zukommen lassen wollte. — Zu wünschen wäre es, daß unsere heutigen Bardensänger mehr die alten wahren Sitten studieren, und uns mit den Gebräuchen unser Vorfahren auf eine lehrreiche Art bekandt machen mögten, anstatt daß sie bloß ihre Einbildung in Unkosten setzen.

LXXXIX.

Von einer neuen Art kleinstädtscher Politik, so aus dem Accise Fixo entstanden.

Es hat unstreitig seine großen Vortheile, wenn Städte und Weichbilder ihre feststehenden Steuren haben, die sich mit der Zahl ihrer Einwohner nicht vermehren, und mit der Aufnahme ihres Handels nicht steigen. Die Eingesessenen werden dadurch ermuntert etwas zu unternehmen, und immer mehr Familien anzuziehen, welche die Last mit ihnen theilen; ihr eignes Interesse verbindet sie dazu, und je mehr sie sich vermehren, je höher ihre Nahrung steigt, desto weniger fühlt jeder einzelner Bürger die Last. Es beruht diese Einrichtung auch auf einem großen Rechtsgrunde. Denn ursprünglich lagen die Steuren nur auf den Acker, und ein Städtgen mag hundert oder tausend Einwohner zählen: so vermehren sich seine steuerbaren Aecker dadurch nicht. Später hat man nun zwar den Handel und das Handwerk auch besteuren müssen, und dieses ist der Billigkeit sehr gemäs, besonders wenn dergleichen Oerter Bannmeilen haben. Treibt man aber diese Steuer zu hoch: so geht sie zuletzt in eine Vermögensteuer über, und dazu ist der Einwohner einer Stadt so lange nicht verpflichtet, als nicht auch diejenigen so ausserhalb den Städten wohnen, dazu angeschlagen werden. Zudem vermehret sich der Handel in der Bannmeile nicht, er mag von zehn oder hundert Krämern getrieben werden; und wenn die Bannmeile jährlich tausend paar Schuh gebraucht: so gewinnet das Städtgen im Ganzen nichts mehr dabey, ob diese tausend

paar Schuh von zehn oder zwanzig Schustern gemacht werden. Verbessert sich das Städtgen dem ungeachtet: so muß dieses nothwendig von einem auswärtigen Vertrieb seiner Waaren kommen, und es ist unpolitisch diejenigen, die ihr Vermögen auf eine solche Art verwenden, durch erhöhete Steuren abzuschrecken.

So richtig diese Betrachtungen sind: so wenig ist es jedoch zu dulden, wenn jedes Städtgen nun sein eignes kleines politisches Interesse zum Maaßstabe des Landesinteresse machen, und eben deswegen, weil es ein gewisses Steuer- oder Accisegeld jährlich aufbringen muß, keine andre Regeln befolgen will, als solche die in seinen kleinen Kram dienen. Wir erfahren dieses jetzt an verschiedenen benachbarten Orten, indem zum Exempel das eine Städtgen, was keinen auswärtigen Absatz seiner Waaren hat, alle fremde zu ihm kommende Waaren zum besten seiner Handwerker mit solchen Auflagen beschweret, daß kein Fremder weiter dahin etwas verkaufen kan; wohingegen das andre, das seiner Gelegenheit nach einen auswärtigen Handel hat, bitterlich klagt, wenn ihm der auswärtige Nachbar seinen Markt auf gleiche Weise verspert. Da spricht dieses kleine Städtgen, es lasse ja seinen Markt den Fremden frey, es sey unschuldig an demjenigen, was das andre Städtgen thue, und es sey jederzeit zu allen gegenseitigen Gefälligkeiten bereit.

Vorher und ehe jedes Städtgen sein gewisses feststehendes Steuerquantum hatte, wurden dergleichen Sachen nach allgemeinen Grundsätzen behandelt; kein Ort konnte vor sich allein besondre Steuren auf fremde Waaren anlegen, sondern dieses that der Landesherr, welcher zuförderst erwog, ob er im Ganzen dabey gewann oder verlohr, und dann seine Maaßregeln nahm; wohingegen jetzt, das Städtgen was nach sei-

nem eignen politischen Interesse den Fremden seinen Markt erschweret, sich gar nicht darum bekümmert, ob ein anders unter derselben Herrschaft, doppelt so viel dabey verliert.

Was soll indessen der Nachbar in solchen Fällen thun? Soll er dem einen Städtgen, was den Handel frey läßt, nachgeben? und bloß dem andern, was seinen Markt den Fremden erschweret, den seinigen auch verschliessen, oder soll er die Schuldige mit den Unschuldigen leiden lassen? In den beyden ersten Fällen wird er gewiß betrogen; denn das Städtgen, was den Markt frey läßt, zieht seiner Gelegenheit nach von ihm wenig oder nichts; und dasjenige, was ihn verspertet, hatte seiner am mehrsten nöthig. Also ist es eben so gut, er willige in seinen Schaden, und lasse sich für einen einfältigen Tropf halten, als seine Maaßregeln gegen jedes benachbarte einzelne Städtgen besonders zu nehmen. Das letztere ist hart; aber doch allemal so beschaffen, daß diejenigen welche darunter leiden, es ändern können, wenn sie sich bey ihrer Landesherrschaft dahin bemühen, daß das sperrende Städtgen nicht nach seinem kleinstädtschen Interesse, sondern nach dem allgemeinen Landes Besten verfahren müsse.

XC.

Der alte Rath.

Da liege so lange bis ich dich wieder auffetze, sagte Sidney zu seiner Brille, und warf sie unmuthig vor sich auf den Tisch, da sie seinen verdunkelten Augen nicht mehr die Dienste leisten wollte, die er vielleicht mit Unrecht von ihr forderte. In dem Augenblick trat sein Bedienter herein

und

und meldete ihm eine Dame deren Name nicht viel zur Sache thut, wenn sie auch Gertrud a) geheissen hätte. Ich wollte daß das Ungewitter alle Quälerinnen zum Henker führte, sagt ihr ich sey nicht zu Hause, war die Antwort womit er den Bedienten fortschickte. Gelassen nahm er darauf seine Brille wieder auf und machte das Urtheil fertig, warum die Dame bitten wollte, und woran er vorher gearbeitet hatte. Kaum hatte er sich in seinen Lehnstuhl zurückgelehnt, um eine Arbeit zu überdenken, die ihm sein Fürst aufgetragen hatte: so kam ein Hoflakay und forderte ihn nach Hofe. Der Fürst denkt doch, ein ehrlicher Kerl habe nichts zu thun als hin und her zu laufen, murmelte er vor sich, und eilte mit einem solchen Eyfer seinem Herrn aufzuwarten, daß er seine Brille darüber in Stücke warf. Der Fürst sprach ihn über die Sache, welche dieser bereits überdacht und wozu er den Plan schon völlig angelegt hatte: er konnte aber weiter nichts aus ihm bringen als: Ihro Durchlaucht müssen Geduld haben. Bey seiner Zurückkunft begegnete ihm ein alter unglücklicher Mann, den er vorher in bessern Umständen gekannt hatte, und der sich ihm furchtsam näherte. Mit einem wohlthätigen Eyfer gab er ihm in der Geschwindigkeit alles Geld was er bey sich hatte, und das nicht unbeträchtlich war, begleitete es aber mit dem rauhen Segen: Nun geht in Gottes Namen. Zu Hause fand er jetzt seine Brille auf der Erde, schalt auf die ewigen Zeitverderber, und vollendete die Arbeit seines Fürsten, obgleich die Brille vor dem einen Auge geborsten war. Es ward indessen Abend, und seine liebenswürdige Nichte glaubte den Augenblick zu finden ihn wegen ihrer Heyrath, worinn er schon längst gewilliget hatte, zu sprechen. Wie sie in sein

a) Der Cammergerichtsassessor von Ludolf bemerkt es irgendwo in seinen Observationibus daß alle Damen, so am Cammergericht Processe gehabt, diesen Namen geführt.

Zimmer trat, erzählte er ihr die Geschichte von seiner Brille, und das mit einem solchen Eyfer, daß das arme Mädgen das Herz nicht hatte ihres Anliegens zu gedenken. Als sie endlich traurig weggehen wollte, rief er ihr nach: A propos! Cousine, eure Hochzeit wird bald seyn, hier habt ihr was ich euch vorerst mitzugeben gedenke, aber nun laßt mich mit allen Anstalten ungeschoren. Macht alles so gut wie ihr könnt und wollt, ich will es bezahlen, aber nun nichts mehr davon hören. Versteht ihr mich? Die arme Hexe gieng furchtsam weg, sahe daß ihr der gute Onkle zehntausend Thaler zum Brautschatze geschenkt hatte, und durfte es doch nicht wagen ihm dafür zu danken. Beym Abendessen faßte sie seine Hand und benetzte solche mit einer dankbaren Thräne. Zum Unglück für sie war er eben in ein wichtiges Project vertieft; er fuhr also auf, und wie er ihre Rührung sahe, sagte er ihr weiter nichts als: Mach ich es denn immer Unrecht? In der Eilfertigkeit womit sie sich zurück zog, wurf sie ein Glas Wein um, das vor ihr auf dem Tische stand. Hier forschte er mit der größten Sorgfalt nach, ob sie sich auch erschrocken, oder Schaden gethan hätte, beruhigte sie mit den freundschaftlichsten Worten, und erzählte ihr um sie zu trösten, wie es ihm heute eben so mit der Brille ergangen wäre . . . . . der alte gute Rath.

XCI.

Der junge Rath.

Die feine Welt hat eine gewisse allgemeine Sprache, worinn sie sich bey jeder Gelegenheit etwas angenehmes und gefälliges sagt. Der Einfältige spricht sie so gut wie der Witzige, und man umarmt einen Feind wie einen Freund mit

mit einer gewissen zärtlichen Manier, über deren Werth man sich völlig versteht. Es giebt aber in dieser feinen Welt noch Leute welche diese Sprache und diese Manier besonders studiret haben, jeden Ausdruck ihrer Augen, jeden Ton ihrer Stimme, jeden Druck ihrer Hand, und was noch mehr ist, selbst einen guten Theil ihres Verstandes und ihrer Tugenden in dieses Geschäfte übertragen, und eine besondre Wissenschaft daraus machen. Man kan dergleichen Leute nicht hassen, so lange ihr Betragen nicht aus Falschheit herrührt; man muß sie auch dulden, wenn es nicht ins abgeschmackte fällt; bey dem allen aber ist es doch das Zeichen eines kleinen Genies, so vieles auf den bloßen Ausdruck zu geben, und anstatt sich Wahrheiten und Tugenden zu erwerben, nur immer den Grazien der Figur nachzustreben.

Selimor gehörte völlig in diese Classe. Außer jener allgemeinen Sprache, und den geläufigen Freundschaftsbezeugungen gegen alle seine Mitbürger in der feinen Welt, hatte er die Kunst gefällig zu seyn aufs höchste gebracht. Dorinde mochte vorlegen oder reden, so bezeugte ihr sein aufmerksames Auge, daß er alle ihre Gedanken und Bewegungen dankbar fühlte. Aus allen seinen Wendungen lächelte ihr eine sanfte Schmeicheley entgegen; und wenn der Fürst in den Hofsaal trat: so sprach die feinste Ehrfurcht aus jedem sanften Tritte, womit er den Boden des Zimmers berührte. Seine Stellung war der schönste Ausdruck einer liebenswürdigen Bescheidenheit; und alle Tugenden dienten seiner Begierde der angenehmste Mann zu seyn. Ohne Liebe und Freundschaft zu fühlen wußte er die Spröde zu gewinnen, und der Zärtlichen einen Seufzer abzulocken. Die Flatterhafte sahe sich flüchtig nach ihm um, und die Ernsthafte verweilte sich gern bey ihm. Kurz in der ganzen feinen Welt war kein Auge das ihn durch schauete; er

herrschte durch die Größe seiner Kunst über alle verfeinerte Geschöpfe, und entzog ihnen durch die Macht seiner Bescheidenheit den ganzen Umfang seiner Herrschaft. Wäre das menschliche Leben nur ein Rosenmonat gewesen; so würde Selimor als der vollkommenste Mann gestorben seyn.

Aber nun stelleten sich auch rauhe Winter ein. Der Fürst war in Schulden gerathen und überwarf sich mit seinem Cammerpräsidenten, einem würdigen und geschickten aber trockenen Mann. Das Wohl des Herrn und des Staats erforderte durchaus diesen Mann beyzubehalten, und Selimor wurde an ihn abgeschickt eine Versöhnung zu stiften. Anstatt aber solche zu befördern, verdarb er die Sache, weil er die trockene Begegnung des Präsidenten für Grobheit aufnahm, und das Herz des Fürsten immer tiefer verwundete. Selimor übernahm endlich auf Begehren des Fürsten die Cammersachen. Kaum hatte er solche ein halbes Jahr versehen: so war alles in Verwirrung, weil weder Arbeit noch Dauer in ihm war, und die bloße Manier außer der Sphäre der feinen Welt den Mangel wahrer Verdienste nicht ersetzte. Die redlichen und natürlichen Beamten verlohren die Hochachtung wie den guten Willen für den Mann, der weder Erfahrung noch Wissenschaft hatte. Einer von den geringern Bedienten, dem der alte Präsident für seine zahlreiche Familie jährlich hundert Thaler aus seiner Tasche gegeben hatte, und den Selimor nun mit einem freundschaftlichen Lobe zu seinen betrübten Kindern schickte, hieß ihn einen Hofschranzen, weil dieser den Werth der Geschöpfe aus der feinen Welt nicht besser einsahe. Der Militairstand, der in dreyen Monaten keine Zahlung gesehen hatte, und seine Ungeschicklichkeit in Geschäften bemerkte, schalt ihn einen süßen Herrn. Die Hofdamen welche das ihrige auch nicht erhielten, fanden ihn nun sehr fade, und wie er einer von ihnen einen kleinen Dienst mit aller der feinen

nen Anständigkeit leistete, die er in seiner Gewalt hatte, zog diese ihm den Mann vor, der ihr rundweg ohne viele Frisur diente; und fand es abgeschmackt, daß sie für jede Kleinigkeit ein zugeschnittenes Compliment machen sollte. Eine Wittwe welche die gerechteste Forderung an die Cammer hatte, und sich bey ihm melden ließ, ward nicht vorgelassen, weil er hörte, daß sie keinen guten Ton im Vortrag hatte; und der Fürst, der zuletzt von allem was vorgieng auf das genaueste unterrichtet wurde, bezeugte ihm eine völlige Verachtung.

Selimor, der so vielen Unglücksfällen nicht widerstehen konnte, entzog sich endlich der feinen Welt, und starb, weil er niemanden mehr gefallen konnte. Der einzige Hofbildhauer erbarmte sich seiner, und setzte ihm ein Denkmahl, woran jeder die Draperie bewunderte, und die Figur welche weder Grösse noch Charakter und Erfindung zeigte, mit Gleichgültigkeit ansah.

XCII.

Die geographische Lage der Stadt Oßnabrück.

Ehe ich Ihnen schreibe, wie die Beobachtungen, welche der Herr Prof. Lichtenberg von Göttingen, über die geographische Lage unsrer Stadt mit Erlaubniß S. K. Maj. angestellet hat, ausgefallen seyn, muß ich Ihnen zur freudigen Nachricht sagen, daß die Charte, welche der edle Patriot, unser rechtschaffener Herr Oberstlieutenant von dem Busche von unserm Stifte aufgenommen hat, und der zu Ehren die hiesige Landschaft jene Beobachtungen hat anstellen lassen,

wirklich gestochen worden; nicht die große, so aus 17 Plans chen besteht, und in das Cabinet S. königl. Maj. gekommen ist, sondern die kleine, welche von ihm nach jener verfertiget worden. Schwerlich hat irgend ein Land auf diese Art eine so vollständige Charte erhalten, daß ein ehrlicher Mann, um sich über den Verlust einer würdigen Frau zu zerstreuen, sich aufmacht, und aus freyen Willen auf eigne Kosten, mit vies ler Beschwerlichkeit ein Land ausmißt, und ihm davon eine vortrefliche Charte schenket. Aber schwerlich giebt es auch noch irgend einen Mann, der so denkt, handelt, und — was ich für das größte Glück schätze, so mein Freund ist als er. Doch jetzt zur Frage: Herr Prof. Lichtenberg hat, nach der uns mitgetheilten Nachricht die Polhöhe oder die geographis sche Breite durch oft wiederholte Beobachtungen nach zwo verschiedenen Methoden bestimmt, nach der gewöhnlichen, und nach derjenigen, deren sich P. Hell in Wardehus und Hn. Cap. Niebuhr in Arabien bedient haben, welche um so viel vortreflicher ist, als dabey diejenigen Fehler des Instruments, die auch der geschickteste Künstler begehen kan, der Richtig: keit der Beobachtung nicht schaden können. Ein Mittel aus seinen besten Beobachtungen giebt für die Polhöhe

52 Grade 16 Minuten 12 Secunden,

also 9 Minuten 12 Secunden weniger, als sie von Wolffen a) und auf einigen Charten, aber nur etwa 4 Minuten we: niger als dieselbe auf der Oßnabr. Charte von 1753 angege: ben wird.

Er hat sich dabey nicht bloß des Fixsternen Verzeichnisses des Hrn. de la Caille, sondern auch das von dem berühmten Hrn. Bradley, dem man so lange mit Ungedult entgegen ge: sehen

a) Element. Geograph. §. 60.

sehen hat, bedienet, und bey seiner Berechnung jederzeit beyde Verzeichnisse zu Rath gezogen.

Die geographische Länge hat er im Herbst des Jahrs 1772 aus vier Beobachtungen an den Jupiters Trabanten berechnet und gefunden, daß der Oßnabrückische Mittagskreis 30 Minuten 29 Secunden in Zeit von demjenigen gegen Osten abliegt, der über Sr. Königl. Majestät Sternwarte zu Richmond geht. Von diesem liegt der Greenwichische 1 Minute 19 Secunden westlich ab, folglich der Oßnabrückische vom Greenwichischen 31 Minuten 48 Secunden. Ferner ist der Greenwichische von dem Parisischen 9 Minuten 16 Secunden gegen Westen entfernt, also der Oßnabrückische von dem Parisischen 22 Minuten 32 Secunden in Zeit. Wird dieser letztere Zeitunterschied in Grade des Aequators verwandelt, so ergiebt sich, daß Oßnabrück 5 Grade 38 Minuten östlich von Paris abliegt. Setzt man nun mit dem Hn. de l'Isle und d'Anville die Insul Ferro 20 Grade westlich von Paris, so wird die Länge der Stadt von besagter Insul angerechnet,

25 Grade 38 Minuten

betragen. Herr Prof. Lichtenberg hat nachwärts, weil die Richtigkeit seiner Rechnung, von der Richtigkeit der Tafeln für die Jupiters Trabanten abhieng, noch verschiedene zugleicher Zeit angestellete Beobachtungen, insbesondre des Herrn Prof. Röhls zu Greifswalde, und andrer, die ihm der große Astronom Herr Bernouilli freundschaftlich mitgetheilt hat, mit den seinigen verglichen, jedoch sich nicht genöthiget gesehen, etwas in seiner Rechnung zu ändern. Indessen muß man doch hier nur den Grund des höchstwahrscheinlichen annehmen, weil man selbst in Berlin, wo ein königl. Observatorium ist, wo Maupertuis, Prof. Kies, de la Lande, und Bernouilli observirt, und Gelegenheiten gehabt haben, eine

Menge

Menge von Finsternissen der Sonne, des Mondes, der Jupiters Trabanten, ja selbst Durchgänge der Venus durch die Sonne, zu Hülfe zu nehmen, noch in Absicht der Länge dieser Stadt auf 43 Secunden in Zeit ungewiß ist. Herr Prof. Mayer zu Greifswald setzte anfangs die Länge dieses Orts auf 45 Minuten 25 Secunden; und nachher Herr Waryentin auf 45′ 8″. Bey der großen Sonnenfinsterniß im Jahr 1764 schmolz sie auf 45′ 3″ und im Jahr 1765 auf 44′ 58″ Jetzt 1774 hat sie Herr de la Lande gar zu 43′ 46″ herunter gesetzt. Die vollkommenste Gewißheit ist also, da sie an jenen großen Orten, unter den günstigsten Umständen fehlt, auch wohl bey uns nicht zu erreichen, wo man in der Eile ein Observatorium aufgeführt, und nicht so viele und so große Beobachtungen anstellen könne.

Die Abweichung der Magnetnadel hieselbst hat er mit einer 7 Zoll langen Nadel gemessen, und dieselbe 17 Grade 25 Minuten gegen Westen befunden.

CXIII.

Das abgeschaffte Herkommen. Eine lehrreiche Geschichte.

Nicht weit von der Burg zu Holte wohnten vor lieben langen Jahren ein Paar frommer Hausleute, welche den edlen Herrn daselbst für ihren gnädigen Gutsherrn erkannten, und ihm so wie es das Herkommen mit sich brachte, getreu und redlich dienten. Ihre einzige Tochter, ein frisches schlankes Mädgen, hatte ihres gleichen unter allen zu dieser

Burg

Burg gehörigen Leute nicht, und wenn sie jährlich auf der Hofsprache a) welche die Herrschaft damals noch mit ihrer Gegenwart zu beehren pflegte, tanzte, so hätte man schwören sollen, es sey niemals ein Holzschuh an ihre Füße gekommen. Ihre Stimme war so rein und klingend, daß man es allemal auf der Burg hören konnte, wenn sie unten im Sundern b) mit den Nachtigallen wetteiferte; und die Hausarbeit gieng ihr so leicht von der Hand, daß der guten Mutter das Herz lachte, wenn sie ihr liebes Kind die Drösche wenden sah.

Lange hatte der Sohn des alten Burgherrn, ein junger Herr, der jetzt die Jahre der Knapschaft angetreten hatte, und mit Vergnügen der Zeit entgegen sahe, da er auf Ebentheuer reisen sollte, die schöne Sylika, so war der Name der Dirne, insgeheim bewundert, und manchen Abend das Fenster in dem dicken Thurm auf der Burg geöfnet, um sich an ihrer Stimme bey stiller Abendzeit zu ergetzen. Oft hatte er schon seiner gnädigen Frau Mutter angelegen, sie zu sich auf die Burg zu nehmen, und im Perlensticken und Haarflechten unterweisen zu lassen, und dermaleinst ein geschicktes Hofmädgen, denn der Tittel Cammerjungfer war derozeit noch nicht üblich, daraus zu erziehen. Allein da die Eltern ihr einziges Kind nicht gern missen, und noch weniger die Anerbin ihres Hofes zu falschen Hoffnungen und gewissen Thorheiten verwöhnet haben wollten: so hatte der alte Burgherr, ein Mann, der zwar manchen Biedermann ritterlich erschlagen, und manchen Bürger gebrandschatzet, doch niemals ei-

nem

a) So wird der Versamlungstag der hofhörigen Leute im Stifte Oßnabrück genannt.

b) Sundern ist ein beträchtliches Gehölz, was in Absicht der Viehweide offen oder gemein, aber was das Holz betrift, davon gesondert oder einem Herrn zuständig ist.

nem frommen Ackersmann das mindeste Leid zugefüget hatte, sich allezeit dagegen gesetzet, so oft sein Sohn den Beyfall der gnädigen Frau Mutter erschmeichelt hatte. Denn damals richtete sich der Haushalt noch nach den Befehlen des Herrn.

Endlich aber wagte er es doch, den Gegenstand seiner jugendlichen Wünsche, da er sie auf grüner Heide allein fand, um einen Kuß anzusprechen, und vielleicht hätte sie ihm solchen in aller Unschuld nicht verwehrt, wenigstens hat man nicht gehört, daß sie ein sauers Gesicht dazu gemacht; wenn nicht die Mutter, welche hinter der Hecke stand, aufs eifrigste ihrer Tochter zugerufen hatte: **Kind thue es nicht, es möchte eine Pflicht daraus werden.**

Mutter und Tochter wußten damals noch nicht was wir jetzt wissen, daß ein Kuß aus Pflicht gegeben, niemals so strenge als ein andrer Hofdienst gefordert werde. Ihr Wahn war also leicht und um so vielmehr zu entschuldigen, da sie von Jugend auf in dem Glauben erzogen waren, daß derjenige, der seinen Hof mit einer neuen Pflicht belüde, ewig auf demselben spuken gehen müßte; ein Glaube, der ihnen jederzeit mehrere Dienste als alle Gründe, womit die geringen Leute selten recht umzugehen wissen, geleistet hatte.

Der junge Herr erbot sich indeß gegen die Mutter bey ritterlichen Ehren ihrer Tochter den Kuß so insgeheim zu geben, daß niemals ein Zeuge darüber geführet werden könnte. Er versprach in allem Ernst, weder seinem Herrn Vater noch seiner Frau Mutter das mindeste davon zu sagen, und versicherte, daß der Kuß solchergestalt niemals ins Lagerbuch a) geschrieben

a) Mit den gutsherrlichen Flur- oder Lagerbüchern, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts Mode wurden und wozu in dem gegenwärtigen schön groß Papier ge-

ben werden sollte. Allein die Mutter beharrete auf ihrem Sinn, und meinte endlich: sie müßte wenigstens vorher ihren Mann darüber zu Rathe ziehen. Das Mädgen allein sagte nichts; und man weis bis auf diese Stunde nicht, ob sie nicht gern gewünscht hätte, ihren Hof mit dieser Pflicht zu beladen.

Wie sie des Abends zu Hause kamen, und einmüthig beym Herde sassen, erzählte die Mutter der Sylika ihrem Mann den ganzen Vorfall. Sie liessen beyde ihre Gedanken lange darüber gehen; endlich aber sagte der Alte, ein Mann von vieler Erfahrung; Die Sache betrift nicht blos mich, sondern alle zur Burg gehörige Leute. Wenn der Gutsherr einmal das Recht hat, einen Kuß von unserm Mädgen zu fordern; so wird er es mit der Zeit von allen begehren. Es ist also

ann

nommen worden, ist es eine eigne Sache: ich getraue mir zu sagen, daß kein einziges richtig seyn könne; weil man zur Zeit, wie sie aufkamen, z. E. sagte: Rindgeld Schweinegeld, Dienstgeld, und kein Gutsherr dieses zu Briefe schreiben konnte, ohne sich mit seiner eignen Hand zu schlagen, gleichwol aber auch ohne Verletzung seines Pflichtigen nicht schreiben durfte, ein Rind oder dafür 4 Thaler, ein Schwein oder dafür 2 Thaler, ein wöchentlicher Spanndienst oder dafür 10 Thaler. Jeder setze sich hier an die Stelle des Gutsheren und schreibe; und sehe dann zu, ob er nicht seine eigne Auslegung für die Wahrheit niederschreibe. Ganz anders verhält es sich mit dem Beweise durch langjährige Register. Diese bezeugen lediglich das factum vel praestitum, und die Auslegung schleicht sich auch so leicht nicht ein, aber man achtet nicht darauf. Der l. 7. C. de probat; nach welchem es für die gemeine Freyheit schädlich gehalten wird, daß ein Mann der andere zu seinem Schuldner schreiben kan, ist für die ganze Menschheit wichtig.

am besten, ich trage es dem ganzen Hofe vor; und was dieser beschließt, das soll geschehen.

Früh wie die Sonne aufgieng, eilte der Alte zum Meyershofe, und erhielt sogleich von dem Redemeyer, daß eine Hofsprache angesaget wurde. Ihr Männer vom Hofe, fieng hierauf der beredete Redemeyer seine Rede gegen die versammleten Hofesgenossen an, ihr wißt, wie oft ich das Unglück beklagt habe, daß alle unsre Pflichten jetzt nach dem Herkommen beurtheilet werden. In den ältesten Zeiten, wie ich von meinen Vorfahren gehöret habe, war es nicht also; sondern die Genossen eines Hofes hatten alle nach ihrem unterschiedenen Verhältnisse a) einerley Pflichten, welche auf einer Tafel b) so hinter dem Altar hieng, beschrieben waren. Man wußte von keinem Lagerbuche und von keinem Besitze, sondern richtete sich lediglich nach dieser öffentlichen und geheiligten Urkunde. Und man sagt, daß im Anfange mit Fleiß die Pflichten in jedem Hofe gleichförmig gemacht worden, um den geringen Mann gegen alle einzelne Aufbürdungen zu versichern. Zu dieser Zeit machte man sich kein Bedenken daraus, der gnädi-

a) Dieses war das sicherste Mittel den Bauern gegen die Aufbürdung neuer Pflichten zu sichern. Aliqui noſtrorum solvunt Vullschuld; aliqui dimidia debita, qua vulgariter vocantur Hulfschuld; heißt es in verschiednen alten Urkunden. Hier wird die Schuld als eine sichere einförmige und bekanndte Sache vorausgesetzt; und ein Monarch, der die Pflichten in jedem Dorfe einförmig machte, würde das gemeine Eigenthum auf ewig versichern; und vielen Processen anheim zuvorkommen.

b) Die Tafeln in den Kirchen, worauf die Pflichten der Gerichtsunterthanen beschrieben waren, waren ehedem häufig; und man muß die alten Deutschen bewundern, welche die Erfahrung zu dieser Vorsicht geleitet hat.

gnädigen Herrschaft ein Fuder Weins aus dem Rheingau zu holen, oder ihr den Heerwagen bis auf die ronkalischen Gefilde zu fahren. Denn wir waren durch jene öffentliche Urkunde sicher, daß alles dasjenige, was einer über die durchgängig gleiche Pflicht leistete, in Ewigkeit eine Gefälligkeit bleiben würde. Und wer von uns wollte sich auch noch wegern, einen so braven Herrn als unser alter Gutsherr ist, nicht alles aufzuopfern was in seinem Vermögen wäre, wenn es ohne Folge geschehen könnte? Allein seytdem man angefangen hat lediglich darauf zu sehen, was der Gutsherr bey jedem hergebracht hat; seytdem unsere Pflichten nicht mehr hinterm Altar in unser Bauerkirche, sondern in Büchern beschrieben stehen, welche vor hundert Jahren niemand gekannt hat; seit dieser Zeit, sage ich euch, hat sich das Unglück über uns arme Hofhörige Leute wie eine Flut ausgebreitet. Wir dürfen unserm Gutsherrn, so gern wir auch wollten, nichts zu Gefallen thun; wir können seine Gnade durch unsern besten Willen nicht verdienen; wir haben dagegen von ihnen auch keine zu hoffen; und so wird die natürliche Bewegung der Erkenntlichkeit in uns erstickt; wir müssen alle Augenblick grobe Tölpel heissen, und sind es vielleicht auch aus Nothwendigkeit, weil wir kein Ey bringen können, was nicht leicht angeschrieben wird. Es ist also auch nicht rathsam, daß eure Tochter dem jungen Herrn einen Kuß verstatte. Denn wenn derselbe auch nicht angeschrieben und in Gegenwart einiger Zeugen gegeben wird: so haben die verwünschten Rechtsgelehrten einen Eid erfunden, womit sie uns armen Leuten gleich auf den Leib fallen. Das Mädgen kan den empfangenen Kuß nicht abschweren; und dann heißt es, der Gutsherr ist im Besitz; a) und Besitz entscheidet jetzt alles; da doch ehedem weder

a) Der Besitz ist immer das arme elende Nothmittel, worauf die römischen Rechtsgelehrten verfallen, wenn sie sich um die vaterländischen Rechte nicht bekümmern; es ist aber

weder der Besitz noch der Eid gegen die öffentlich bekannten Hofesrechte zugelassen wurde. Ein anders wäre, wenn unsre gnädige Herrschaf die Pflichten, welche aus jedem Hofe gehen, von neuen öffentlich beschreiben, und auf steinernen Tafeln in der Kirche wieder aufhängen lassen wollte. Alsdenn möchten sie so viel Küsse, so viel Hüner und Eyer verlangen als sie nur wollten. Mit Freuden sollten unsre Töchter sie hinbringen; wir wollten ihnen dienen, so oft sie es nöthig hätten, und sie würden sich auch ihrer Seits gegen uns mitleidig beweisen, wenn wir einmal nicht im Stande wären unsre Pflicht zu leisten.

Kaum hatte die versamlete Menge dem Redemeyer ihrem Beyfall gegeben: so gieng der Vater der Sylika nach Hause, um seiner Frauen die Meynung des Hofes bekannt zu machen; und diese brachte es durch ihre schöne Tochter dahin, daß das Herkommen ganz abgeschaffet, und die Tafel in der Kirche wieder aufgehangen wurde.

Seitdem hat man zwar in dieser Gegend oft im Finstern einen Kuß gehört; aber niemals geglaubt, daß es eine Spitzerey der Sylika sey; und ihre Nachkommen wissen es ihr noch jetzt Dank, daß keine Mutter über die Hecke rufen könne: Thue es nicht, es wird eine Pflicht daraus.

auch ein gefährliches Mittel, besonders wo der Eid einzelnen Leuten angetragen werden kan. Dieses ist wiederum ein unverzeihlicher Fehler unsrer Praxis. Einem einzelen Manne, der zu einer Gilde oder einem Hofe gehört, muß nie über Gilde- oder Hofesgerechtsame der Eid angetragen werden können; sondern er muß der ganzen Gilde deferirt werden, die sich per Syndicum vertheidigt, und die Männer selbst stellet, deren Eid hiernächst für alle verbindlich seyn soll.

Ende des zweyten Theils.

weder der Besitz noch der Eid gegen die öffentlich bekannten Hofesrechte zugelassen wurde. Ein anders wäre, wenn unsre gnädige Herrschaf die Pflichten, welche aus jedem Hofe gehen, von neuen öffentlich beschreiben, und auf steinernen Tafeln in der Kirche wieder aufhängen lassen wollte. Alsdenn möchten sie so viel Küsse, so viel Hüner und Eyer verlangen als sie nur wollten. Mit Freuden sollten unsre Töchter sie hinbringen; wir wollten ihnen dienen, so oft sie es nöthig hätten, und sie würden sich auch ihrer Seits gegen uns mitleidig beweisen, wenn wir einmal nicht im Stande wären unsre Pflicht zu leisten.

Kaum hatte die versamlete Menge dem Redemeyer ihrem Beyfall gegeben: so gieng der Vater der Sylika nach Hause, um seiner Frauen die Meynung des Hofes bekannt zu machen; und diese brachte es durch ihre schöne Tochter dahin, daß das Herkommen ganz abgeschaffet, und die Tafel in der Kirche wieder aufgehangen wurde.

Seitdem hat man zwar in dieser Gegend oft im Finstern einen Kuß gehört; aber niemals geglaubt, daß es eine Spilkerey der Sylika sey; und ihre Nachkommen wissen es ihr noch jetzt Dank, daß keine Mutter über die Hecke rufen könne: **Thue es nicht, es wird eine Pflicht daraus.**

auch ein gefährliches Mittel, besonders wo der Eid einzelnen Leuten angetragen werden kan. Dieses ist wiederum ein unverzeihlicher Fehler unsrer Praxis. Einem einzelen Manne, der zu einer Gilde oder einem Hofe gehört, muß nie über Gilde- oder Hofesgerechtsame der Eid angetragen werden können; sondern er muß der ganzen Gilde deferirt werden, die sich per Syndicum vertheidigt, und die Männer selbst stellet, deren Eid hiernächst für alle verbindlich seyn soll.

Ende des zweyten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus, 1720-1794

Patriotische Phantasien

Bd.: Zweyter Theil

Berlin 1776

Pol.g. 653 x-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769986-3
VD18 80313027-001